This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Oesterreichs
soziale und politische Zustände.

Von

P. E. Turnbull.

Aus dem Englischen

von

E. A. Moriarty.

Leipzig,
Verlag von J. J. Weber.

1841.

Oesterreichs

sociale und politische Zustände.

Oesterreichs

sociale und politische Zustände.

Von

P. E. Turnbull.

Aus dem Englischen

von

E. A. Moriarty.

Leipzig,
Verlag von J. J. Weber.

1840.

TME

DB80
T815

Vorrede.

Das folgende Werk hat eben so durch die Klarheit, als durch die Neuheit und Originalität der Ansichten des Autors einen Grad der Popularität auf dem Continent und in England erlangt, welcher dem hohen Ruf, den der Verfasser schon längst wegen seiner besondern diplomatischen Scharfsicht und ausgebreiteten geographischen Kenntnisse genießt, vollkommen entspricht. Indem der Uebersetzer es in der Sprache derjenigen Nation darbietet, bei der dies Werk, als auf sie Bezug habend, auch noch unmittelbarere Theilnahme erwecken muß, schmeichelt er sich mit der Hoffnung, daß seine Arbeit, so bescheiden sie auch sei, gehörige Würdigung finden werde, und daß die darin aufgestellten Ansichten, mögen sie auch noch so verschieden beurtheilt werden, wenigstens der weitern Beachtung werth sind. Es ist zu erwarten, daß man viele derselben bekämpfen wird; was aber auch das Ergebniß sei, unsre Pflicht war es nur, das Werk der deutschen Nation zugänglich zu machen, und zweifeln

wir nicht, daß manche als falsch befundene Meinung dadurch berichtigt, mancher Irrthum aufgeklärt und das Ganze durch die erläutert werden wird, welche diesem Werke am besten gewachsen sind.

Unser Antheil zur Hervorbringung dieser Wirkung hat sich auf die Bemühung beschränkt, eine getreue Uebertragung des Originals zu geben. Die Commentirung oder Berichtigung des Werkes überlassen wir fähigeren Händen.

Das Original ist in zwei Theilen erschienen, und nur der zweite, nach den eigenen Worten des Verfassers „Bemerkungen über die sociale und politische Lage des Kaiserreichs enthaltend, nach ihren verschiedenen wichtigsten Elementen — Religion, Erziehung, Sittlichkeit, Rechtsverfassung, Lehnswesen und Städteverfassung, Civil- und Militärverwaltung, und innere und äußere Politik angeordnet", wird hiermit dem Publikum vorgelegt. Auch die politischen und socialen Zustände Ungarns sind in einigen Kapiteln, wo die behandelten Gegenstände es erforderlich machten, berührt worden, und in dem Kapitel über die innere Politik wird man einen allgemeinen Abriß der bestehenden Verfassung dieses Landes finden. Wir waren der Meinung, daß wegen der Wichtigkeit der in diesem Theil behandelten Gegenstände die Wißbegier des Publikums, namentlich bei den augenblicklichen politischen Zuständen, keinen Verzug wünschen würde. Der erste Theil beschreibt „die Reisen des

Verfaſſers durch die intereſſanteſten Theile Böhmens, durch Oeſterreich und Steyermark, Illyrien und die iſtriſche Halbinſel, und enthält, außer über die hauptſächlichſten Gegenſtände von allgemeinem Intereſſe, auch Bemerkungen über die Alterthümer und die jetzige Lage Pola's; über die Handelshäfen Fiume und Trieſt; über die Klöſter Admont, Mölk und Mariazell; die Bergwerke von Idria, und über Carlsbad, Gaſtein und die anderen bedeutendſten Badeorte; ſo wie einige Nachrichten über die exilirte franzöſiſche Königsfamilie, welche damals in der Nähe Prags reſidirte", und wird ebenfalls, wenn der vorliegende Band gute Aufnahme findet, in Kurzem in Ueberſetzung erſcheinen, obgleich er eigentlich faſt ein für ſich beſtehendes Werk ausmacht. Was das den in dem Werke ſelbſt aufgeſtellten Anſichten zu ſchenkende Vertrauen betrifft, ſo nehmen wir uns die Freiheit, die Worte des Autors in ſeiner Vorrede hier anzuführen. „Von den meinen Angaben und Anſichten zu Grunde liegenden Quellen ſind einige nach ihrem Weſen Jedermann offen, andere aber von unzugänglicherer und eigenthümlicher Art. In Oeſterreich wie in einigen anderen Ländern habe ich mich in vertrauten Verhältniſſen mit Perſonen aus den verſchiedenen Graden der Geſellſchaften befunden — einige aus den niederen Ständen, andere in den höchſten Stellungen — deren Freundſchaft nicht allein meine Stunden erheiterte, ſondern auch die Quelle der nützlichſten

und verſchiedenartigſten Unterrichtung wurde. Durch eine Vergleichung der ſo erfahrenen Thatſachen und Meinungen habe ich verſucht, zur Wahrheit zu gelangen; aber die Privatmittheilungen, welche mir zugekommen ſind, habe ich ſtets mit der größten Vorſicht und nur dann benutzt, wenn ich mich vollkommen überzeugt hatte, daß ihre Veröffentlichung bei meinen Gewährsleuten Billigung fände."

Leipzig, im Juli 1840.

Der Ueberſetzer.

Inhalt.

Seite

Vorrede v

Erſtes Kapitel.

Allgemeine Regierungsgrundſätze. — Eintheilung des Kaiſerthums. — Bevölkerung nach Zahl und Klaſſen. — Der Adel und ſeine Privilegien. — Lehnsweſen. — Seine Ausdehnung vor und nach 1773. — Das Urbarium. 1

Zweites Kapitel.

Eigenthumsgeſetze. — Ihre Wirkung auf die Bildung des ſocialen Charakters. — Allgemeine Grundſätze. — Regeln über das Erbſchaftsweſen. — Von ehelichen, legitimirten, adoptirten und unehelichen Kindern. — Pflichttheil. — Gewalt der teſtamentariſchen Legate und von Enterbungen. — Uebereinſtimmung der Regeln über das Erbſchaftsweſen mit den Grundſätzen der Regierung. — Fideikomiſſe. — Ihre verſchiedenen Arten und Beſchränkungen. . 18

Drittes Kapitel.

Grundbeſitz. — Nördliche Provinzen. — Art des Lehnsbeſitzes und der Feudalleiſtungen. — Rechte und Pflichten der Grundherren. — Schützende Politik der Regierung. — Bauerhöfe und Dörfer. — Allgemeine Bemerkungen. — Südliche Provinzen. — Verfall des Lehnsweſens. — Pachter und Verpachter. — Freibriefe und Regierung der Städte. — Anſtalten für die Armen, Alten und Kranken. — Wirkliche Lage des Volkes. 30

Viertes Kapitel.

Religion. — Geſchichte der kirchlichen Verfaſſung. — Verſchiedene anerkannte Glaubensformen. — Supremat der Krone über alle, ein-

Seite

schließlich der Römisch-Katholischen. — Allgemeine Duldung. — Reformen Joseph's II. — Aufhebung und Reformation der Klöster und Besuch des Papstes in Wien. — Zahl der Geistlichen aller Classen. — Römisch-katholische Anstalten. — Supremat der Civilmacht. — Jus placeti. — Ernennung der Bischöfe. — Abriß des kirchlichen Regierungssystems. — Consistorien und Behörden der Diöcesen. — Pfarrpfründen. — Wallfahrtsörter. — Bischöfliche Seminarien. — Pflichten der Geistlichkeit. — Ihre Einkünfte. — Zehnten. — Mönchs- und Nonnenorden. — Verordnung zur Leitung derselben. — Zwang zur Ausübung von Prediger- und Lehrerpflichten. — Unterordnung unter die weltliche Macht. — Gesetze und Bestimmungen, welche sie betreffen. — Religionsfonds. — Unterthanen, die nicht römisch-katholisch sind. — Gesetze für besondere Sekten. — System der kirchlichen Regierung für Alle. — Kirchspielsgeistliche, Senioren, Superintendenten und Consistorien. — Hebräische Synagogen und griechische Bischöfe. — Besondere kaiserliche Edikte. — Schlußbemerkungen. 56

Fünftes Kapitel.

Erziehung. — Bemerkungen über die Erziehung im südlichen Europa, in Frankreich und im nichtösterreichischen Deutschland. — Oesterreichisches Erziehungssystem. — Sein Ziel, seine Prinzipien und unbedingte Gleichförmigkeit unter allen Umständen. — Regelmäßige Stufenfolge der Schulen, und der Aufsichtsbehörden derselben. — Art und Weise des Unterrichts. — Volksschulen; ihre Einrichtung und Leitung. — Gymnasien und Universitäten. — Kosten des Erziehungssystems. — Besondere Anstalten. — Privatlehrer und Privatakademien. — Verordnungen Franz II. — Zahl der unterrichteten Personen. — Wesen und Wirkung des „Stipendiatensystems" in Deutschland. — Abgeneigtheit Oesterreichs dagegen. — Contrast der österreichischen und anderen deutschen Universitäten. — Wirkungen der österreichischen Erziehung auf den geistigen und sittlichen Charakter. 88

Sechstes Kapitel.

Criminalrecht. — Der Stand der Criminalgesetze ein allgemeines Zeugniß für den gesellschaftlichen Charakter. — Oesterreichischer Codex. — Sein milder Geist. — Verbrechen, ihre Classification und Bestrafung. — Schwere Polizeiübertretungen, ditto. — Einrichtung und Abstufung der Criminalgerichte. — Wesen des gerichtlichen Verfahrens, der Appellationen und Endurtheile. — Regeln über Evidenz, und das Vorrecht von Verwandten. — Standrecht. — Gewalt der Familienhäupter. — Moraldisciplin. — Nachsichtiger

Seite

Geiſt des Syſtems, und ſeine großen Eigenthümlichkeiten. — Anzahl der Verbrechen in den verſchiedenen Provinzen und Bemerkungen darüber. — Schlußbemerkungen über den ganzen Gegenſtand. 117

Siebentes Kapitel.

Sittlichkeit. — Möglichkeit des Irrthums bei dem Urtheil über Volkssittlichkeit. — Gute Seiten des öſterreichiſchen Charakters. — Ihre Veranlaſſung. — Zeitige Gewöhnung. — Abweſenheit gewiſſer Reizungen zum Laſter. — Weſen der Civilregierung. — Mängel des öſterreichiſchen Charakters. — Hang zur Nachſicht gegen perſönliche Schwächen. — Tabellen über uneheliche Geburten in den Städten und Provinzen, mit Bemerkungen. — Wirkungen gewiſſer Hinderniſſe der Verehelichung und gewiſſer geſetzlicher Vorſchriften. — Entbindungsanſtalten und Waiſenhäuſer: ihre Organiſation und Wirkung. — Beobachtung der älterlichen und kindlichen Pflichten, mit Bemerkungen über die Erbgeſetze. — Beobachtung der ehelichen Pflichten und Bemerkungen über die Ehegeſetze. — Leichtigkeit der Scheidung bei den Proteſtanten und ihre Wirkungen. — Schlußbemerkungen. 143

Achtes Kapitel.

Civilregierung — Vorläufige Bemerkungen. — Geſetzgebung. — Provinzialſtände; ihre Zuſammenſetzung und Befugniſſe in den deutſchen und italieniſchen Staaten; der ungariſche Reichstag. — Geſetzgebende Edikte und Reſcripte des Souveräns. — Executivregierung. — Weſen und Syſtem der verſchiedenen Departements zu Wien. — Civilverwaltung in den Provinzen. — Stufenweiſe Organiſation des Syſtems. — Sittliche Eigenthümlichkeiten. — Vereinigung der Erziehung, Neigungen und Intereſſen zur Unterſtützung des Staates. — Perſönlicher Charakter der Fürſten und Machthaber. — Zahl der Civilſtaatsdiener und Penſionen. — Deutſche Bureaukratie. — Entwerfung ſtatiſtiſcher Tabellen. 160

Neuntes Kapitel.

Oeffentliche Polizei. — Ihre Organiſation. — Koſten, vortreffliches Betragen, Delikateſſe und Thätigkeit derſelben. — Regeln, die gegen Fremde an der Grenze und im Innern beobachtet werden. — Geheime Polizei. — Falſche Begriffe, welche man gewöhnlich von derſelben hegt. — Preßpolizei. — Hauptprinzipien derſelben. — Cenſur einheimiſcher und fremder Literatur und ihre Wirkungen. — Große Nachſicht gegen fremde Bücher und Zeitſchriften. — Schwierigkeiten bei Erlangung von Reiſepäſſen nach dem Ausland für Eingeborene. 187

Seite

Zehntes Kapitel.

Die Armee. — Verschiedener Charakter ihrer Bestandtheile. — Militärische Eintheilung des Kaiserstaates. — Rekrutirungsgesetze und Dienstzeit. — Numerische Stärke. — Militärgesetzbuch. — Organisation der Regimenter in Betreff der Offiziere und Details des Dienstes. — Conduitentabellen. — Kauf der Offizierstellen. — Obliegenheiten des Hauptmannes. — Allgemeiner Charakter der Offiziere. — Gemeine. — Zusammensetzung der Kriegsgerichte. — Strafen. — Löhnung der Gemeinen, Montirungs-, Befestigungs- und ähnliche Gelder. — Vergleichung der Infanterie und Cavallerie. — Heirathsverordnungen. — Pensionen. — Hospitäler und Invalidenhäuser. — Vorräthige Equipirungsgegenstände. — Schnelligkeit außerordentlicher Aushebungen. — Militärmacht im Jahre 1814. — Seemacht. — Ihr Zustand und ihre numerische Stärke. — Hafen von Pola. 204

Eliftes Kapitel.

Finanzen. — Staatsschuld und Geld. — Deren Ursprung und Charakter. — Geschichte des Papiergeldes. — Finanzpatent von 1811. — Finanzreform von 1816. — Bank in Wien. — Plan zur Verminderung des circulirenden Papiergeldes und sein Erfolg. — Zinsentragende Schuld. — Alte und neue Schuld. — Ihr Belauf. — Tilgungsfonds. — Betrag der wirklichen Verbindlichkeiten der Regierung. — Das jetzige klingende und Papiergeld. — Circulation der Bank und ihre Verbindung mit der Regierung. . . . 227

Zwölftes Kapitel.

Finanzen (Fortsetzung). — Aktuelle Einnahme und Ausgabe. — Details von Beiden. — Verschiedene Arten von Einnahmen. — Direkte Steuern. — Grundsteuer. — Ihre Geschichte. — Kataster. — Haussteuer. — Erwerbe- und Professionssteuer. — Personalsteuer. — Erbsteuer ꝛc. — Art, dieselben zu erheben. — Indirekte Steuern. — Verzehrungssteuer. — Zölle. — Bemerkungen über Contrebande. — Andere Ditto's indirekter Steuern. 237

Dreizehntes Kapitel.

Fortsetzung der Finanzen. — Monopole. — Pulver. — Tabak. — Salz. — Domainen. — Bergwerke. — Tabellen über Gold- und Silberproduktion. — Goldgewinn zu Böckstein, Mehadia ꝛc. — Menge des jetzt und früher gewonnenen Goldes. — Kosten des Gewinnes, und Rechnungen des Bergbaudepartements. — Tabelle über alle im Kaiserstaate gewonnenen Metalle. — Ungarns Einkünfte und Bemerkungen darüber. 253

Seite

Vierzehntes Kapitel.

Innerer und auswärtiger Handel. — Tabellen über Aus- und Einfuhr, mit Bemerkungen. — Erzeugnisse und Handel Ungarns ꝛc. — Hauptartikel der Ausfuhr. — Wolle. — Tabak. — Seide. — Hindernisse des auswärtigen Handels. — Schwankungen der Zölle und finanzielle Irrthümer. — Defensivsystem der Nachbarstaaten. — Hindernisse, die der Boden der innern Communication entgegenstellt. — Geographische Bemerkungen. — Wasserwege. — Projektirte Eisenbahnen. — Uncommercieller Charakter der Ungarn. — Dampfschifffahrt auf der Donau. 264

Funfzehntes Kapitel.

Innere Politik. — Oesterreich in Beziehung zu seiner innern Lage. — Fortschritte der Krone in der Befestigung des monarchischen Prinzips. — Ihre Politik in der Aufrechthaltung und Popularisirung dieses Prinzips. — Entgegengesetztes Verfahren Oesterreichs und Frankreichs bei der Beschränkung des Feudalwesens. — Schwierigkeiten, mit denen die Regierung zu kämpfen hat. — Nothwendigkeit, über Abschaffung von Mißbräuchen zu wachen, so lange die Presse unter Aufsicht steht. — Der schwache Punkt im Herzen des Kaiserthums. — Verschiedenheit der Nationalitäten. — Böhmen, Mähren und Galizien. — Ihre politische Lage. — Ungarn, seine Constitution und sociale Lage. — Das lombardisch-venetianische Königreich. — Der Charakter seiner Regierung. — Seine Lage und Aussichten. 282

Sechszehntes Kapitel.

Auswärtige Politik. — Oesterreich hinsichtlich seiner auswärtigen Beziehungen; seine Friedensliebe. — Oesterreichs Politik gegen Italien. — Kampf mit Frankreich um den Vorrang im Einfluß auf die kleineren Staaten. — Militärische Besetzung von Ländern, die mit Volkserhebungen bedroht sind. — Oesterreichs Politik gegen Deutschland. — Bildung und gegenwärtiger Zustand des deutschen Bundes. — Schwierigkeiten, die der Wiener Congreß fand. — Absichten, eine andere Organisation Deutschlands herbeizuführen. — Die Erhaltung des Königreichs Sachsen durch seine plötzliche Auflösung. — Eifersucht zwischen Preußen und Oesterreich. — Der preußische Zollverband. — Oesterreichs Politik gegen Rußland und die Türkei. — Geschichte der Entstehung des russischen Uebergewichts in den Nordprovinzen der Türkei und an der Donaumündung. — Politische Stellung der Moldau, Wallachei, Bulgarei und Serbiens. — Aengstlichkeit Oesterreichs. — Seine Bemühungen, sich in Kon-

Seite

stantinopel und Athen auf diplomatiſchem Wege Rußland entgegenzuſtellen. — Benehmen Englands, Oeſterreichs Beſorgniſſe und Furcht vor den Seemächten. — Ueber die Gefahren, von denen England bedroht wird durch ein weiteres Vorrücken Rußlands an das Mittelmeer. — Und über die Politik, durch die man jene Gefahren abwenden könnte. 299

Nachſchrift. 327

Erstes Kapitel.

Allgemeine Regierungsgrundsätze. — Eintheilung des Kaiserthums. — Bevölkerung nach Zahl und Klassen. — Der Adel und seine Privilegien. — Lehnswesen. — Seine Ausdehnung vor und nach 1773. — Das Urbarium.

Der Grundsatz der Regierung in ihren verschiedenen Formen — jener Grundsatz, der als Basis ihrer Gesetze dient, und der allein die Wirksamkeit und Dauer ihre Institutionen erhalten kann, wird von Montesquieu in Republiken als die Tugend — in Despotien als die Furcht — und in Monarchien als die Ehre angegeben. Aber der Begriff, den dieser ausgezeichnete Schriftsteller von der Despotie gefaßt hatte, gründete sich auf jene asiatischen Autokratien, in denen das erbliche Vorrecht des Adels unbekannt ist; und bei seinen Ansichten über Monarchien hatte er hauptsächlich Frankreich und andere verwandte Staaten im Auge, in denen jenes Vorrecht bedeutend überwog. Wenn wir die österreichische Monarchie betrachten, finden wir ein Princip, das von Furcht wie von Ehre gleich sehr verschieden ist; man kann es richtiger als ein väterliches*) oder selbst patriarchalisches bezeichnen; und wollte man seinen Charakter mit einem Worte auszudrücken versuchen, so würde die passendste, obgleich noch nicht erschöpfende, Bezeichnung

*) Ich scheue mich fast ein Wort zu gebrauchen, was in seiner Anwendung auf die österreichische Regierung in neuerer Zeit etwas abgedroschen und lächerlich geworden ist; aber ich kenne kein anderes, was so bezeichnend wäre, und hoffe ich im Verfolg des Werkes die Angemessenheit seiner Anwendung zu rechtfertigen.

Ehrfurcht ſein. Er ſchreibt dem Souverain, als dem allgemeinen Vater, eine Macht zu, die in der Theorie abſolut und unbeſchränkt, aber in der Wirklichkeit auf dem willigen Gehorſam derer, über die ſie ausgeübt wird, gegründet iſt. Es betrachtet die ganze Staatsgemeinde als Mitglieder einer Familie; verſchieden in Stand, Beruf und Fähigkeiten, aber alle von der väterlichen Sorgfalt der regierenden Macht gleich berückſichtigt, welcher ſie in kindlicher, aber nicht ſklaviſcher Abhängigkeit unterworfen ſind. Daher iſt es das Ziel der Regierung, während ſie das Scepter der nominellen Autokratie ſchwingt, mehr Zuneigung zu gewinnen, als Furcht zu erwecken; keine Infragſtellung ſeiner Oberherrſchaft zu geſtatten, aber das Gewicht dieſer Herrſchaft ſo leicht und unfühlbar zu machen, — den Glauben des Volkes ſo ſehr als das Werkzeug und die Schutzwehr individueller Glückſeligkeit erſcheinen zu laſſen, — daß jener paſſive Gehorſam, den ſie ſtets als eine Pflicht aufſtellt, in eine Gewohnheit und ein Vergnügen verwandelt wird.

Dieſes Regierungsprincip iſt jedoch nur in den eigentlichen Oeſterreichiſchen Staaten in wirklicher Ausübung. In Ungarn genießt der Adel, kraft ſeiner alten Conſtitution, Rechte, welche denen der Krone gleichſtehen, und in Italien machen eine Menge von Umſtänden, deren einer die gänzliche Charakterverſchiedenheit der Völker auf der Süd- und Nordſeite der Alpen iſt, das lombardo-venetianiſche Volk nicht nur insbeſondere der öſterreichiſchen, ſondern jeder deutſchen Herrſchaft abgeneigt. Nur allein in den deutſchen Provinzen kann dieſes väterliche Princip gehörig betrachtet werden; und ſelbſt dort wirkt es nicht ohne Einſchränkung. In keinem Theile Oeſterreichs iſt es, wie unter den Beduinen der Wüſte, eine einheimiſche Pflanze, welche ſeit den früheſten Zeiten unverändert und unausgeartet geblieben iſt. Es iſt ein neuer, auf den Stamm des Lehnsweſens gepfropfter Zweig; und obgleich er ſchnell und ſtolz ſein Haupt über die Nachbarzweige erhebt, wird er doch nur in dem Verhältniß, als er die älteren Zweige erſtickt und ausſaugt, der König des Waldes und überſchattet zum Schaden oder Nutzen das Land.

Von dem Weſen und der Handlungsweiſe der öſterreichiſchen Monarchie, wie ſich dieſelben in ſeinen deutſchen Staaten entwickeln, einen Abriß zu verſuchen, iſt der Zweck des gegenwärtigen Werkes. Auf die Zuſtände und Verhältniſſe Ungarns und Italiens wird gelegentlich Bezug genommen werden, aber blos um ſolche Punkte zu erhellen, welche ſonſt nur unvollkommen verſtanden werden würden. Die früheren Mittheilungen werden ſich auf die Bevölkerung der verſchiedenen Theile des Reiches; auf ſeine politiſchen und religiöſen Verſchiedenheiten; auf das Syſtem der Erziehung und die Hauptgrundſätze des Civil- und Criminalrechts, die auf ſeinen Charakter einen weſentlichen Einfluß ausüben; und im Allgemeinen auf die Zuſtände ſeiner Ackerbau-, Social- und Sittlichkeitsintereſſen beziehen. Von da werde ich fortfahren, um den Gang der Regierung in ihren verſchiedenen Departements zu verfolgen, und mit einigen allgemeinen Bemerkungen über ſeine Politik und ſeine Zukunft in Bezug auf das Inland und Ausland ſchließen.

Die Staaten, welche jetzt unter der Herrſchaft des Kaiſers von Oeſterreich ſtehen, können in drei Klaſſen getheilt werden: Deutſche, Italieniſche und Ungariſche. Von den deutſchen Staaten ſind Ober- und Niederöſterreich und die Herzogthümer Steyermark und Krain die älteſten Beſitzungen der Familie als Erzherzoge von Oeſterreich; mit dieſen ſind durch Traktate, Heirathen oder Eroberung Kärnthen, Tyrol, das Iſtriſche Littoral (die Umgegend Trieſts), Mähren, Schleſien und das Königreich Böhmen, und endlich die Provinz Galizien, welche bei der Theilung Polens Oeſterreich als deſſen jüngſte Erwerbung zufiel, verbunden worden. Hierzu kann man noch Dalmatien fügen; denn obgleich es eigentlich keine deutſche Provinz iſt, ſondern von Ungarn in Anſpruch genommen wird, gehört es eigentlicher wegen der allgemeinen Aehnlichkeit ſeiner Regierungsart mit der der deutſchen Staaten, zu dieſem. Die eben aufgezählten Staaten, die ich der Deutlichkeit wegen deutſche nenne, mögen unter ſich

etwas in Sachen localer Einrichtungen abweichen; aber sie werden alle nach einem Civil- und Criminalgesetzbuch regiert, welches in den ungarischen und italienischen Staaten keine Anwendung findet; und jeder dieser Staaten oder Provinzen wird von einem Civilgouverneur und Gubernium, einem Militärbefehlshaber und anderen Behörden verwaltet, die alle unter den Befehlen des kaiserlichen deutschen Ministeriums stehen. Die italienischen Provinzen sind die Lombardei und Venedig, welche zusammen das lombardovenetianische Königreich bilden. Es steht unter der unmittelbaren Regentschaft eines in Mailand residirenden Vicekönigs, und sein Verhältniß zu den deutschen Besitzungen ist dem Irlands zu Großbritannien ähnlich. Keine Verschiedenheit in den Zoll- oder Fiscalverhältnissen findet zwischen ihnen statt, und der Vicekönig gehorcht, gleich den Gouverneuren der deutschen Staaten, den Befehlen des kaiserlichen Ministeriums. Dagegen ist Ungarn ein ganz für sich bestehendes Königreich; für sich bestehend, nicht wie Irland in seinem Verhältniß zu England vor der Union, sondern eher wie Hannover vor dem Tode Wilhelms, als es noch unter dem Scepter einer und derselben Person stand. Es hat seine Verfassung, seine Gesetze, seine alten Rechte und seine sonderbare innere Verwaltung, worüber der Souverän keine Oberaufsicht und wenig Einfluß hat. Die sehr beschränkten Rechte und Pflichten der Krone werden durch ein vicekönigliches Gubernium in Ofen ausgeübt, das ganz aus Ungarn zusammengesetzt ist, und in dem der Palatinus den Vorsitz führt, der zu gleicher Zeit Präsident der Magnatentafel des Reichstages und der verfassungsmäßige Vermittler zwischen der Krone und ihren Unterthanen ist. Dieser hohe Beamte ist freilich nicht nothwendigerweise ein geborner Unger, und der jetzige ein kaiserlicher Erzherzog, Bruder des verstorbenen Kaisers; aber er wird aus drei von der Krone vorgeschlagenen Candidaten von dem Reichstag erwählt, und da seine Würde lebenslänglich, sein beständiger Aufenthalt Ungarn und alle seine Beamten Ungarn sind, erlangt er natürlicherweise in einem hohen Grade die Sitten und Gefühle der Nation. Seit dem Jahre 1520 hat der König von Ungarn durch die Vereinigung der Kronen in

Oesterreich residirt; aber keine auf Ungarn Bezug habende Regierungshandlung geschieht durch einen deutschen Minister. Ein besonderer Kanzler und eine besondere Kanzlei sind in Wien errichtet, zu welchen Aemtern nur Ungarn wählbar sind; und nur dieser Kanzler kommt mit dem Souverän als König von Ungarn in amtliche Berührung. Siebenbürgen bildet ein besonderes Fürstenthum östlich von Ungarn, und ist diesem in dem Charakter seiner Institutionen und Bevölkerung sehr ähnlich. Es hat eine besondere Constitution und Gesetzgebung, auf welche die Regierung basirt ist; und wegen der geringern Ausdehnung seiner Oberfläche und der geringern Zahl seiner Bewohner übt die Krone hier einen etwas größern Einfluß als in Ungarn aus. Endlich ist noch längs der südlichen und östlichen Grenzen Ungarns und Siebenbürgens, wo diese Staaten an das türkische Reich grenzen, oder von ihm durch Ströme getrennt sind, ein langer schmaler Streifen Landes zum Zweck der Vertheidigung abgesondert, dessen Organisation rein militärisch ist. Dieser bildet die Militärgrenze, und wird in 4 Commandantschaften getheilt, deren jede von einem General als Oberbehörde verwaltet wird, welchen die Krone ernennt, und unter den Befehlen des Kriegsministeriums in Wien steht.

Mit diesen vorläufigen Bemerkungen lege ich einige Tabellen über die Zahl und Vertheilung der Bevölkerung vor.

Bevölkerung des österreichischen Kaiserthums nach der Zählung von 1834.

Ungarn	11,404,350
Galizien	4,395,339
Böhmen	4,001,852
Lombardei	2,495,929
Mähren und Schlesien . .	2,110,141
Venetianische Provinzen . .	2,079,588
Siebenbürgen	1,963,435
Lat.	28,450,634

Transport	28,450,634
Niederöſterreich	1,343,652
Militärgrenze	1,101,281
Steyermark	923,882
Oberöſterreich	846,982
Tyrol	827,635
Kärnthen und Krain . . .	743,217
Das Littoral	445,317
Dalmatien	364,933
	35,047,533

Von dieſen belaufen ſich die zum Militärſtand gehörigen, nämlich Offiziere und Soldaten im Dienſt, auf Halbſold oder penſionirt, ihre Frauen, Familien und Dienſtboten, auf 518,950, was als die Anzahl der Bevölkerung aus dem Civilſtande 34,528,583 ergiebt.

Die Zahl der Heirathen waren 1834	285,712
Geburten	1,340,354
Sterbefälle	1,028,742
Zuwachs	311,612

Dieſe letzteren Zahlen erweiſen einen jährlichen Zuwachs der ganzen Bevölkerung von 1⅛ %; welches, ſo weit wir uns auf die nachfolgende Tabelle verlaſſen können, eher etwas weniger als der durchſchnittliche Zuwachs während der 8 Jahre von 1819—1827 wäre. Die Thatſache iſt, und ich mache die Bemerkung Ein für Allemal, daß jede Berechnung, die Ungarn und Siebenbürgen in ſich einſchließt, ſehr unzuverläſſig ſein muß, da die Organiſation dieſer Länder zu unvollkommen iſt, um die ausnehmende Zuverläſſigkeit der Aufzeichnung zuzulaſſen, welche bei jedem Gegenſtande der übrigen Theile des Kaiſerſtaates ſtattfinden kann.

Tabelle über den durchschnittlichen jährlichen Zuwachs der Bevölkerung in den österreichischen Staaten während der Neun Jahre von 1819—1827 inclusive.

	Jährlicher Zuwachs im Ganzen.	Jährlicher Zuwachs nach Prozenten.	Zahl der Jahre, die erforderlich ist, um die Bevölkerung zu verdoppeln.
Militärgrenze . . .	16,963	1,726	40½
Galizien	69,118	1,687	41⅛
Littoral	6,538	1,680	42
Böhmen	51,215	1,451	48
Dalmatien	4,580	1,447	48
Mähren und Schlesien	26,775	1,422	49
Siebenbürgen . . .	23,367	1,347	52
Krain und Kärnthen .	8,886	1,295	54
Niederösterreich . . .	12,988	1,106	63
Steyermark	8,171	1,018	68½
Ungarn	95,961	0,926	75
Lombardei	18,318	0,895	78
Venedig	14,710	0,766	91
Oberösterreich . . .	5,352	0,688	104
Tyrol	4,589	0,609	114
Der ganze österr. Staat	377,511	1,193	51½

Aus dieser Tabelle würde hervorgehen, daß der Zuwachs der Bevölkerung mehr von ihrer Nationalität, als von Localverhältnissen abhängt. Die vom slavischen Stamme vermehrt sich am schnellsten. Slaven bilden auch mehr als ⅔ der Bevölkerung Ungarns; aber ihre Fruchtbarkeit findet in der merkwürdigen Unfruchtbarkeit der Magyaren, welche den Hauptbestandtheil der übrigen Bewohner bilden, ein Gegengewicht; außerdem bewohnen sie großentheils die Gebirgsgegenden, wo, wenn alle übrigen Verhältnisse gleich sind, die Bevölkerung nicht so sehr wie in den Ebenen zunimmt. Nach den Slaven kommen die Deutschen, wie man in Kärnthen,

Niederösterreich, Steyermark und Siebenbürgen bemerken wird, welches letztere wir hinzufügen dürfen, weil in diesem Lande die Deutschen der bei weitem sich am meisten vermehrende Theil der Bewohner sind. Die Ausnahmen von dieser Regel bilden Oberösterreich und Tyrol, in welchen beiden die gebirgige Beschaffenheit des Landes ein Hemmniß der Vermehrung sein mag; und es ist außerdem noch zu bemerken, daß in dem am wenigsten fruchtbaren Theile Oberösterreichs, wie auch in Tyrol, eine bedeutende Vermischung mit anderen Volksstämmen stattgefunden hat. Die Magyaren oder eigentlichen Ungarn, welche durch ihre asiatische Abstammung mit den Türken und Persern verwandt sind, sind die sich am wenigsten vermehrenden Unterthanen des österreichischen Kaisers.

Die jährlich stattfindende Zählung hat verschiedene Zwecke im Auge. Einer von diesen ist, sich über die Confession jedes Individuums zu unterrichten; ein Punkt von großer Wichtigkeit, da die Gesetze nicht nur von jeder Person verlangen, daß sie zu irgend einer religiösen Gemeinde gehören, sondern auch in Heirathss-, Scheidungs- und gewissen anderen Verhältnissen für die Bekenner verschiedener Confessionen verschiedene Verordnungen aufstellen. Ein andrer aber noch wichtigerer Zweck ist die Aufstellung von Tabellen für die Militärconscription; indem jedes Individuum von geeignetem Alter, mit Ausnahme der ausdrücklich wegen Geburt, Beruf oder Stellung befreiten, zum Militärdienst ausgehoben werden kann. Die Zahl der so befreiten Personen, so wie der Grund dieser Befreiung wird solcherweise festgestellt; und deswegen enthalten die für die Regierung verfertigten Tabellen eine Aufzählung der Bewohner des Kaiserreichs nach ihrer Confession und gesellschaftlichen Stellung.

Die Zahl der Bewohner vom Civilstande ist, wie oben angeben, 34,528,583 und die erste zu stellende Frage betrifft ihr gegenseitiges Verhältniß in Sachen confessioneller Verschiedenheit. In einem diesem Gegenstand besonders gewidmeten künftigen Kapitel werde ich das Wesen der kirchlichen Verfassung und die Lage der verschiedenen Confessionen Oesterreichs darlegen, aber jetzt,

wo nur eine bloße Aufstellung von Zahlen gegeben werden soll, ist es hinreichend, die Ausdrücke zu erklären, welche jene Zahlen repräsentiren. Alle Religionsbekenntnisse werden in dem Kaiserstaate geduldet; und (mit gewissen Ausnahmen in Ungarn und den früher dazu gehörigen Landestheilen) können alle öffentlich ausgeübt werden, vorausgesetzt, daß die Gemeinde zahlreich genug ist, um ein Consistorium zu bilden; aber was auch die besonderen Verschiedenheiten der verschiedenen Confessionen sein mögen, so werden sie doch zum Zweck amtlicher Registration alle unter folgende Hauptrubriken gestellt: 1) Römisch-Katholische; 2) unirte Griechen, nämlich Gemeinden, welche das Abendmahl nach römischem Ritus genießen und den Papst als geistliches Oberhaupt anerkennen, aber Messe und Gottesdienst in griechischer Sprache halten. 3) Nichtunirte Griechen, das heißt Mitglieder der eigentlichen griechischen Kirche, wie sie im Orient, im Königreich Griechenland und in Rußland besteht. 4) Lutherische Protestanten, die der Augsburgischen Confession folgen. 5) Reformirte Protestanten, welche der Genfer Confession folgen. 6) Unitarier, welche als besondere Gemeinde fast nur in Siebenbürgen bestehen. 7) Juden. Die respective Zahl derselben kann aus nachstehender amtlicher Tabelle ersehen werden.

Bevölkerung nach der religiösen Confession (mit Ausnahme des Militärs) 1834.

Römisch-Katholische . . .	24,431,440
Unirte Griechen	3,375,840
Nichtunirte Griechen . . .	2,722,083
Lutheraner	1,189,817
Reformirte	2,150,721
Unitarier	45,399
Juden	613,283
	34,528,583

Ich habe jedoch guten Grund, an der Genauigkeit dieser Tabellen, trotz ihres amtlichen Charakters, zu zweifeln. Die Bevöl-

Die andern privilegirten oder begünstigten Stände sind die Geistlichkeit von allen Klassen und die Beamten und Honoratioren. Der gesetzliche Unterschied dieser Benennungen ist folgender: die Beamten sind diejenigen, welche unter der Regierung, den städtischen oder grundherrlichen Behörden angestellt sind, und wenigstens den Rang von Bürgern haben. Die Honoratioren sind, im strengen Sinne, die Graduirten einer von den drei Fakultäten, der Jurisprudenz, Medicin, und Philosophie. In der Wirklichkeit findet jedoch dieses Wort eine sehr unbestimmte Anwendung auf alle Personen von Stand und guter Erziehung; und so werden Künstler, Schullehrer und Personen, welche ohne besondere Beschäftigung von ihrem Vermögen leben, häufig in den Kirchenbüchern als Honoratioren aufgeführt.

Nachdem die Anzahl und Klassen der Bevölkerung dargelegt worden sind, werden sich die nächsten Betrachtungen auf ihre allgemeine Lage und den Charakter der Regierung, welche sie beherrscht, beziehen. Bei dem Versuch eines unvollkommenen Abrisses dieser schwierigen Gegenstände werde ich mich bemühen, ungeschminkt das Resultat meiner eignen Beobachtungen und Eindrücke zu geben; und ich werde mich freuen, wenn ich in irgend einer Hinsicht das Mittel bin, einige Punkte, über welche, wie es mir scheint, eine irrthümliche Meinung herrscht, in das richtige Licht zu setzen. Man betrachtet gewöhnlich die österreichische Regierung als eine einfache monarchische; und so weit eine einfache Monarchie in der Vereinigung der Legislatur mit der vollziehenden Gewalt in der Person des Souveräns besteht, ist diese Betrachtungsweise, im theoretischen Sinne wenigstens, nicht irrig; aber die Prinzipien, nach welchen diese Regierung seit länger als einem Jahr-

---

ward bis vor Kurzem von einem Baron gehalten, dessen Töchter den Dienst als Kammermädchen versahen. Und doch hatten sie alle Vorrechte und Ansprüche des Adels. Sie können bei den Gerichten nur als Adelige belangt werden, und die jungen Baroneſſen versagten ihre Hand mehreren nicht-adeligen achtungswerthen Handwerkern, mit denen sie jedoch, wie die bösen Zungen des Ortes behaupteten, in sehr engen Verhältnissen standen, ehe sie der Entwürdigung einer mésalliance ausgesetzt zu werden bedroht wurden.

hundert gehandelt hat, die Hinderniſſe, die ihr in der Ausübung entgegentreten, und die Organiſation ſeines wohlthätigen und milden Einfluſſes auf diejenigen, die ſeine Unterthanen ſind, ſind Punkte, in welche man keine ſo richtige Einſicht hat. Es iſt zuweilen behauptet worden, daß ſich eine Willkürherrſchaft mit einer unduldſamen Kirche verbunden habe, um die Keime des Volksfortſchritts niederzuhalten; die Wirkungen der Erziehung zu vernichten, und ſelbſt perſönliche Immoralität zu befördern, um die Verworfenheit der Sklaverei zu verewigen. Es iſt viel von geheimer Polizei geſprochen worden, von ihrer Beaufſichtigung des Volkslebens und ihrem Eindringen in den häuslichen Frieden; von drückenden Abgaben, durch militäriſche Gewalt von einer verarmten Bevölkerung erhoben, und endlich von Ausſchließung der ganzen Literatur des Auslandes, welche zur Verbreitung der Ideen des Fortſchritts und der Aufklärung beitragen könnte. Dieſe und ähnliche Anklagen wird der unpartheiiſche Beobachter ſtets höchſt übertrieben und größtentheils gänzlich unbegründet finden.

In keinem Lande Europas hat die Verbeſſerung des allgemeinen Zuſtandes in ihren wichtigſten Zweigen mehr beſtändige und entſchiedene Fortſchritte ſeit 20 Jahren gemacht, als in den deutſchen Erbländern Oeſterreichs; und wo ein ſo allgemeines und elaſtiſches Streben nach Verbeſſerung herrſcht; wo Ackerbau, Manufakturen und allgemeiner Wohlſtand ſich heben; wo die Maſſe des Volkes zufrieden und wohlgemuth faſt überall im Genuß ſeiner geiſtlichen Güter gedeiht, einzelne Oertlichkeiten ausgenommen, wo der Boden der bebauenden Hand des Menſchen trotzt; wo die Erziehung Allen unentgeltlich zu Theil wird; wo die milderen und ſanfteren Eigenſchaften des Charakters vorherrſchen; wo die armen Volksklaſſen ehrlich und nüchtern ſind, ſo daß man ſelten von boshaften Verbrechen und Blutvergießen hört; wo man endlich an den Prinzen der regierenden Familie mit einem im übrigen Europa unbekannten Grade von perſönlicher Zuneigung hängt; da ſcheint es doch ſchwer, zu glauben, daß die Regierung ſehr nachläſſig in der Erfüllung ihrer Pflichten, oder für das Wohlſein des Volkes ſchlecht berechnet ſei. Es iſt wahr, daß die Regierung

durch ihre große, und in mancher Hinsicht unvortheilhafte Scheu vor der Publizität sich Verkennungen und falsche Darstellungen zugezogen hat. Da sie bei ihrem Streben nach allgemeiner Verbesserung auf bedeutende Schwierigkeiten stößt, die theils aus der Opposition des Adels, theils aus finanzieller Unordnung herkommen, so war Stille ihr größtes Verlangen; und sie wollte lieber ruhig die Mißdeutungen des im Irrthum befangenen Auslandes ertragen, als durch veröffentlichte Widerlegungen Diskussionen hervorrufen. Doch selbst diese Scheu vor der Oeffentlichkeit, die man ihr Schuld giebt, ist nicht ohne Ermäßigungen wahr. In statistischen Dingen und anderen Details der innern Verwaltung, Alles ausgenommen, was sich auf Armee und Finanzen bezieht, geben ausgezeichnete örtliche und allgemeine Bekanntmachungen mehr als genügende Auskunft; und mit schnellen Schritten rückt die Zeit heran, wo der Staat auch den Zustand der Finanzen veröffentlichen wird. Aus weisen Rücksichten vielleicht ist dies aufgeschoben worden, bis das System mehr verbessert und manche jener Mißbräuche und praktischer Fehler entfernt sein werden, die noch von einer alten Organisation, vom Druck der Kriege, die zur Wahrung der Nationalunabhängigkeit nöthig waren, oder endlich von einer unvernünftigen Gesetzgebung herrühren. Oesterreich hat, so im Handel, wie in den Finanzen, große Fehler begangen, die, wie ich glaube, seine Lenker bereits vollkommen eingesehen haben; aber sie suchen die Heilmittel mit Vorsicht, wenn auch wirksam, anzuwenden, und ohne sich der Gefahr gewaltsamer oder jäher Veränderung auszusetzen.

Folgen wir dem Gang der innern Politik Oesterreichs, so erkennen wir als die ersten großen Hindernisse des Nationalfortschritts, welche die Regierung zu überwinden hatte, die Feudaleinrichtungen, die bis vor vergleichungsweise kurzer Zeit in ihrer ganzen eisernen Strenge in Böhmen und Ungarn, und mit mehr oder minder großer Macht in jeder deutschen Provinz aufrecht erhalten wurden. Vergeblich war jeder Versuch, die Lage des Volkes zu bessern, so lange ein andres Gesetz für das Volk, ein andres für den Adel bestand — so lang der Bauer alle Lasten

und Steuern trug und für ſeine Herrſchaft nach deren unbeſchränktem Gefallen arbeiten mußte. In allen ſüdlichen deutſchen Provinzen wich dieſes Syſtem willkührlicher Bedrückung allmählig der Gewalt der Krone; nur in Ungarn, Böhmen und Mähren (wobei man auch Galizien, obgleich dieſes damals ein Theil Polens war, erwähnen kann) herrſchte es in voller Kraft bis zum Jahr 1773. Um jenes Jahr fand ein allgemeiner Bauernaufſtand gegen die Herrſchaften in Böhmen, Mähren und zum Theil auch in Ungarn ſtatt. Die Regierung mag vielleicht dieſe Bewegungen mit Vergnügen geſehen haben. Wenigſtens wurden ſie mit einer gewiſſen Milde und Gnade unterdrückt: und die Regierung ergriff mit Eifer die Gelegenheit, durch Ordonanzen im J. 1776 und in den nachfolgenden Jahren jenes Urbarium *) oder den Ackerbau-Codex einzuführen, welcher zuerſt einige Volksrechte feſtſtellte. Vor jener höchſt wichtigen Maßregel hingen die Bauern in jenen Haupttheilen der Monarchie ganz von der Gnade der Herrſchaften ab. Die Zahl der Roboten, oder Tage, wo ſie gezwungen ſind, die Felder ihres Herrn zu bebauen, hing von dem bloßen Willen deſſelben oder ſeiner Verwalter ab; der Sonntag war der einzige Tag, der von dem Zwange zur Arbeit geſetzlich ausgenommen blieb. Die anderen Gebühren- und Dienſtleiſtungen waren alle in der That gleich unbegränzt, wenn auch nicht dem Scheine nach; denn waren ſie auch, wie es ſich in manchen Hinſichten traf, durch Contrakt oder Sitte beſchränkt, ſo konnten doch Klagen über Verletzung derſelben nur vor das Gericht der Herrſchaft gebracht werden, wo der Gutsherr ſelbſt oder ſein beſtallter Amtmann der einzige Ausleger und Vollſtrecker des Geſetzes war. Die Landleute konnten ſich ohne die Erlaubniß ihres Gutsherrn nicht einmal von ihrem Aufenthaltsorte entfernen, und ſo waren ſie wirklich ganz adscripti glebae. Umſonſt ſtreckte dieſes unterdrückte Volk ſeine Hand flehend um den Schutz der Krone aus. Die Macht der Regierung war zu ſchwach, um es mit der Tyrannei der feudalen Herrſchaft aufzunehmen. Mehrere Male, namentlich im J. 1772,

*) Urbarium, urbarialis — eine Latiniſirung des deutſchen Wortes urbar.

legte es die Kaiſerin den böhmiſchen und ungariſchen Herrſchaften eifrig ans Herz, wie räthlich es wäre, die Roboten, Dienſtleiſtungen und Gebühren einzuſchränken und feſtzuſtellen, damit den Bauern einige Zeit bliebe, ihr eigenes Stück Feld zu bebauen. Dieſe Bemühungen blieben aber fruchtlos, bis zuletzt der Schrecken, den die Bauernaufſtände erregten, der Krone Gelegenheit gab, kräftig nach ihrem eignen Rechtſinne zu verfahren. Die Verfügungen des Urbariums weichen, je nach den verſchiedenen Oertlichkeiten, auf die ſie angewendet wurden, in kleinen Nebenumſtänden ab. Seine allgemeinen Prinzipien jedoch ſind für alle gleich. Es ſtellt das Eigenthum, die Rechte und die Dienſtleiſtungen der Bauern feſt. Die Roboten richten ſich, mit gewiſſen Modifikationen, nach der jedesmaligen Ausdehnung von dem Grundſtück des Bauern. Das Maximum, welches in Böhmen und Mähren irgend ein*) Bauer leiſten muß, iſt die Arbeit von einem Mann durch drei Tage wöchentlich, welche Tage für jeden Bauer ſo feſtgeſtellt ſein müſſen, daß er nur an den gehörigen Tagen zur Arbeit gefordert werden kann; und der eintägige Dienſt mit eigenen Pferden oder Hornvieh gilt ſo viel als die Arbeit zweier Tage ohne Pferde und Hornvieh. Den Bauer, der dieſe und ſeine anderen Dienſte leiſtet, die alle feſtgeſtellt ſind, ſchützt das Urbarium (welches durch ſpätere Edikte noch verbeſſert und ausgedehnt wurde) in dem erblichen Beſitz ſeines Grundſtücks, und in dem Recht, darüber frei zu verfügen, ſo wie ſich von demſelben zu entfernen; auch ſind verſchiedene Vorſichtsmaßregeln getroffen, um ihn gegen die Bedrückung und Willkühr der Gutsherren in Schutz zu nehmen. Die Maßregel an ſich konnte den Adeligen natürlich nicht munden; allein die Furcht vor fernerem Unheil durch Bauernaufſtände bewog ſie, ſich, wenn auch mit Widerſtreben, zu fügen, und ſeit jener Zeit, bis auf den heutigen Tag, führte man

*) Dieſe Bauern muß man ſich mehr nach Art unſerer frühern copyholders denken, da viele von ihnen bedeutende Grundſtücke halten, die ſie mit Hülfe ihrer Familie und gedungener Knechte bebauen. Die Verhältniſſe dieſer Lehngrundſtücke werde ich ſogleich erklären.

nach und nach ruhig eine Reihe von nachträglichen Verbeſſerungen ein, die alle bezweckten, den Zuſtand der Landſtädte und Bauern zu heben, den ihrer Herren aber niederzudrücken. Natürlich wird dieſes Nivellirungsſyſtem von jenen nicht wohlgefällig aufgenommen, die dabei zu leiden glauben, und beſonders klagt der Adel über die Laſten, die jetzt zum größten Theil auf ihn fallen. Nach dem Feudalprinzip, welches noch in Ungarn gilt, ſind die Adeligen keiner direkten Beſteuerung ihrer Güter, Mobilien oder Perſonen unterworfen; während in Böhmen und den anderen deutſchen Provinzen dieſe Gleichſtellung Aller in Betreff der Steuern zur Folge hatte, daß, obgleich die durchſchnittliche Beſteuerung im Kaiſerthume nur 7 Schill. 6 Pence per Kopf beträgt, die Regierung aus der Taſche des Fürſten Lichtenſtein allein, in Anbetracht ſeiner Domainen und Herrſchaften, mehr als 15,000 Pfund Sterling jährlich an direkten Taxen bezieht. Die Politik der Regierung iſt fortwährend, aber vorſichtig, gegen dieſe Körperſchaft von willkührlichen, obgleich hochherzigen und edelſinnigen Kavalieren gerichtet; und es iſt nicht zu verwundern, daß dieſe den Geiſt der kaiſerlichen Politik als unpopulär darſtellen. Ganz verſchieden jedoch iſt die Geſinnung der mittleren und niederen Klaſſen. Dieſe hängen jetzt an der Regierung als ihrer beſten Beſchützerin und Alliirten; ſie hängen ihr an aus Intereſſe und Dankbarkeit; und dies werden ſie ſo lange, bis ſie mit Hilfe der Regierung ſich hoch über die Ruinen des Feudalweſens emporgeſchwungen haben, und durch angehäuften Wohlſtand, Intelligenz und Freiheit im Stande ſein werden, ihrerſeits gegen die Krone jene erhöhte Macht zu kehren, welche ſie jetzt in ihrer Kindheit nur gegen ihre kleineren herrſchaftlichen Gebieter wenden möchten.

Zweites Kapitel.

Eigenthumsgeſetze. — Ihre Wirkung auf die Bildung des ſocialen Charakters. — Allgemeine Grundſätze. — Regeln über das Erbſchaftsweſen. — Von ehelichen, legitimirten, adoptirten und unehelichen Kindern. — Pflichttheil. — Gewalt der teſtamentariſchen Legate und von Enterbungen. — Uebereinſtimmung der Regeln über das Erbſchaftsweſen mit den Grundſätzen der Regierung. — Fideicommiſſe. — Ihre verſchiedenen Arten und Beſchränkungen.

Die Grundſätze, welche bei einer Nation in Beziehung auf den Beſitz und die Uebertragung des Eigenthums vorwalten, gehören mit zu den einflußreichſten Prinzipien, die auf das ſociale Syſtem einwirken. Die Beſchränkungen der Erbſchaft kraft der Erſtgeburt, oder durch die freie Vertheilung des Vermögens unter die Erben — die Macht eines Vaters, nach eignem Willen ſeinem Kinde die Erbſchaft zu entziehen, oder das Recht, welches dieſes Kind auf die Erbſchaft trotz des väterlichen Mißbeliebens hat — die Beſtimmung, vermöge deren in der Ehe geborene Kinder zur ausſchließlichen Beerbung befähigt ſind, oder die Zulaſſung unehelicher Kinder zu einem gleichen Vorrecht: alles dies erzeugt ſo manche auf die Bildung des moraliſchen Charakters einwirkende Prinzipien, die man in ihrem Einfluß auf Plan und Einrichtung des ganzen Lebens nachweiſen kann. Sie ſind wechſelſeitig Wirkung und Urſache: es ſind Zeugen der Vergangenheit, indem ſie den Geiſt von Generationen herausheben, die nicht mehr ſind; und es ſind Propheten der Zukunft, indem ſie eine Hauptgrundlage der Denk- und Gefühlsweiſe kommender Geſchlechter darſtellen.

Durch die größere Menge von Familiengütern, über welche Fideicommißbeſtimmungen exiſtiren, ſind die Grundbeſitze, ſowohl herrſchaftliche, als Privatgüter, von größerer Ausdehnung in den nördlichen, als in den ſüdlichen Provinzen des Kaiſerſtaates; und bei einem ſehr großen Theile des Bodens in Böhmen, Mähren und Galizien iſt über den Beſitz dermaßen verfügt, daß ſeine Veräußerung verhindert und ſeine Vererbung auf beſondere Indi-

viduen beſchränkt iſt. Dieſe, obgleich häufigen, Ausnahmsfälle werden wir als ſolche am beſten in Betracht ziehen können, wenn wir die allgemeinen Rechtsgrundſätze erklärt haben werden; mittlerweile wird es genügen, zu bemerken, daß es die feſtgeſtellte Politik der Regierung iſt, dergleichen Fideicommiſſe in Familien, die noch jetzt beſtehen, nach und nach abzuſchaffen, und ihre Entſtehung für die Zukunft zu verhindern.

Man kann behaupten, daß die erſte Regel des Geſetzes, wie es in allen deutſchen Provinzen*) gilt, der gleiche Charakter einer jeden Art von Eigenthum iſt. Einige ſehr geringfügige Einzelnheiten ausgenommen, die hier aufzuzählen überflüſſig wäre, beſteht kein Unterſchied zwiſchen Real- und Perſonalgut; Ländereien und Geld, bewegliches und unbewegliches Eigenthum von jeder Art ſind denſelben Rechtsgrundſätzen über Beſitz, Uebertragung und Vererbung unterworfen. Die zweite Regel iſt, daß alle Unterthanen des Kaiſerthums gleiches Recht genießen, Eigenthum zu beſitzen und zu verkaufen, ohne Unterſchied des Standes oder der Religion. Der Hebräer und der Chriſt, der Bauer und der Adelige haben in dieſer Hinſicht gleiches Recht. Die dem feudalen Oberherrn gebührenden Dienſte und Leiſtungen richten ſich nach dem Beſitz oder der Nutznießung des Bodens, nicht nach dem Charakter des Bebauers; und der Bauer, der ein Grundſtück ankauft, erwirbt hiermit zugleich alle Rechte und Vorrechte, die daran haften. Ueberdem ſind Männer und Weiber, wenn ſie das vier und zwanzigſte Jahr erreicht haben (die Zeit der geſetzmäßigen Mündigkeit), gleich befähigt, zu erben, zu beſitzen und zu veräußern. Das Eheweib behält, außer bei Beſchränkungen durch einen Specialvertrag, das volle Recht auf ihr Separatvermögen, wenn nicht die Nutznießung deſſelben in der Hand ihres Mannes iſt zum gemeinſamen Beſten, ſo lange ſie zuſammen leben. Sie kann oder kann auch nicht bei jedem commerziellen oder ſon-

*) In Ungarn und in dem lombardiſch-venetianiſchen Königreiche ſtützen ſich die Regeln über Beſitz und Vererbung auf die eigenthümlichen Geſetze der reſpektiven Staaten.

ſtigen Unternehmen ihres Mannes mit betheiligt ſein; und ihr Separatvermögen, wenn es nicht ausdrücklich oder folgerungsweiſe zu dieſem Zweck verpfändet iſt, kann zur Deckung von ihres Mannes Separatſchulden nicht beanſprucht werden.

Ein dritter, großer Rechtsgrundſatz erlaubt allen Perſonen, in ihrem Teſtamente über nur einen Theil (gewöhnlich über eine Hälfte) ihres Vermögens zu verfügen, während die Vererbung des andern Theiles durchaus auf die natürlichen Erben in beſtimmten Verhältniſſen und Graden beſchränkt iſt. Um die Bedeutung dieſer höchſt wichtigen Maßregeln zu würdigen, wird es gut ſein, vorerſt die Erbſchaftsgeſetze in ihrer Anwendung auf das Vermögen von Perſonen zu erklären, die, ohne Teſtament zu machen, ſterben. In ſolchen Fällen übergeht alles Eigenthum, bewegliches und unbewegliches, zu gleichen Theilen auf alle Kinder des Verſtorbenen, auf die männlichen und weiblichen gleichmäßig; und ſtirbt eines von dieſen Kindern vor dem, der kein Teſtament gemacht, und hinterläßt Nachkommen, dann erhalten dieſe Nachkommen ihres Vaters Antheil. Wo Kinder und Enkel, oder ihre Abkommen fehlen, da erkennt das Geſetz die elterlichen, und die von ihnen abſtammenden Seitenverwandten bis zur fünften Generation hinauf ohne Unterſcheidung des Geſchlechts an. So ſind beide Eltern Erben ihres Kindes, wenn es, ohne Teſtament gemacht zu haben, und ohne Nachkommenſchaft ſtirbt; wo aber nur einer von den Eltern überlebt, erhält dieſer eine die Hälfte, und die andere Hälfte übergeht auf die Erben des Verſtorbenen, namentlich auf die Brüder und Schweſtern deſſen, der ohne Teſtament ſtarb. Außer den Seitenverwandten aus der fünften Generation aufſteigender Linie, wird kein Recht auf die Erbſchaft anerkannt; und das Eigenthum übergeht, je nach den Lokalgeſetzen jeder Provinz, entweder direkt auf die Krone, oder irgend eine öffentliche Behörde, oder einen Beamten, der bevollmächtigt iſt, die verfallenen Erbſchaften einzuziehen. Da das Weib befähigt iſt, unabhängig von ihrem Manne Eigenthum zu beſitzen, und da ihre Rechte auf das Vermögen, welches ſie ſchon im ledigen Stande beſaß, keineswegs durch ihre Verheirathung beeinträchtigt werden,

außer, in ſo weit ſie der Gegenſtand eines Specialkontraktes ſind, ſo übergeht ihr Separatvermögen nach auf- oder abſteigender Linie auf ihre Separaterben über; aber in jedem Falle eines Sterbefalles ohne Teſtament, wo keine Kontrakte im Wege ſtehen, hat der überlebende Gatte oder die überlebende Gattin einigen Antheil an dem Vermögen des Verſtorbenen. Und wo keine geſetzlichen Erben innerhalb der feſtgeſetzten Verwandtſchaftsgrade da ſind, da umfaßt jener Antheil die ganze Erbſchaft. Beſchränkt iſt er auf einen vierten Theil, wo Erben von aufſteigender oder nur von einer Seitenlinie da ſind; aber wo der ohne Teſtament Geſtorbene Kinder oder Enkel hinterließ, können die überlebenden Eltern keinen Anſpruch auf irgend einen Theil der Erbſchaft in foo erheben, ſind aber zu einer lebenslänglichen Nutznießung eines Theils derſelben berechtigt, welcher dem Theil eines der Kinder gleichkommt; dieſer Theil iſt ferner auf nur ¼ beſchränkt, wo der Kinder weniger als drei ſind.

Außer den Sprößlingen geſetzlicher Ehe, giebt das Geſetz auch gleiche Erbſchaftsrechte zwei anderen Arten von Perſonen, nämlich den legitimirten und den adoptirten Kindern — eine Art von Nachſicht, die man als Zeichen ſehr zweifelhafter Moralität anſehen könnte. Legitimirte Kinder ſind diejenigen, die außerhalb der geſetzlichen Ehe geboren, dadurch legitim werden, daß man entweder irgend ein formelles Hinderniß entfernt, welches die Heirath an ſich ungiltig gemacht hatte — durch den Beweis, daß wenigſtens einer von dem Paare um die Exiſtenz irgend eines ſolchen Hinderniſſes nicht wußte, — oder, was bei Weitem der häufigſte Fall iſt, durch die nachträgliche Verheirathung der Eltern. Es giebt noch eine andere Art, Kinder zu legitimiren, nämlich durch beſondere Erlaubniß des Souveräns; aber ein ſo legitimirtes Kind erlangt nur ein Recht auf das Eigenthum der leiblichen Eltern; wogegen die durch eine der zwei anderen Arten erlangte Legitimität ein vollkommenes Recht auf die Beerbung elterlicher und Seitenverwandten begründet. Der einzige Punkt, in welchem dieſe vollkommen legitimirten Kinder den in der Ehe erzeugten nachſtehen, iſt ihre Unfähigkeit, ein Eigenthum zu erben, welches auf den

Erſtgeborenen, oder ſonſt wie ſpeciell beſchränkt iſt. Adoptirte Kinder können eines oder mehrere ſein; und ſie können von Perſonen beiderlei Geſchlechts adoptirt werden, vorausgeſetzt, daß dieſe nicht durch die Aufnahme in den geiſtlichen Stand, oder ſonſt wie, geſetzlich zum Cölibat verpflichtet ſind. Die Hauptformen der Adoption ſind dieſe: der adoptirende Theil muß wenigſtens 50 Jahre alt und volle 18 Jahre älter als der adoptirte Theil ſein. Iſt der letztere minderjährig, ſo genügt die Einwilligung der Eltern oder des Vormundes, doch muß ſie von dem Adoptirten bei Erlangung ſeiner Großjährigkeit ratificirt werden; und wenn die Adoptionsakte gebührender Weiſe einregiſtrirt worden iſt, ſo ſtehen von dem Augenblick an beide Theile in dem vollen Verhältniß von Vater und Kind zu einander. Das adoptirte Kind jedoch verliert keines ſeiner natürlichen Rechte, während es die der Adoption erwirbt. Einerſeits behält es ſeinen urſprünglichen Namen und ſein Wappen, und ſein Recht, das Vermögen ſeiner Väter zu erben; andererſeits nimmt es noch den Namen ſeines adoptirenden Vaters an, und erwirbt hiermit ein eben ſo volles Recht auf alle von deſſen Verwandten ihm zufallenden Erbſchaften, als wäre er ſein geſetzmäßiger Sohn. Nur in zwei Punkten iſt er beſchränkt: er kann das Wappen ſeines adoptirenden Vaters nicht ohne königliche Erlaubniß tragen, und kein Vermögen erben, welches durch Fideicommiſſe oder Blutsverwandtſchaft beſchränkt iſt.

Nächſtdem ſind die Rechte der unlegitimen Kinder zu erwähnen; zu dieſen gehören auch unter gewiſſen Umſtänden in der Ehe geborene Kinder, vorausgeſetzt, daß Beweiſe von ihrem unächten Urſprung durch ein geſetzliches, innerhalb einer beſtimmten kurzen Friſt eingeleitetes Verfahren beigebracht werden. In allen Fällen der Illegitimität iſt die Frage der Vaterſchaft, wenn dieſe geleugnet wird, Gegenſtand juriſtiſcher Unterſuchung; da die bloße Erklärung der Mutter für nicht genug rechtsgiltig angeſehen wird. Illegitime Kinder haben mit den in der Ehe geborenen gleiches Recht auf das wirkliche Vermögen der Mutter, aber auch auf dieſes nur. Sie erben weder vom Vater, noch ſelbſt von den elterlichen oder Seitenverwandten der Mutter, falls das Vermögen

nicht früher mit vollem, unbeschränktem Recht der Mutter selbst zugefallen ist. Das Vermögen eines illegitimen Kindes, welches unteſtirt und ohne Nachkommen ſtirbt, übergeht auf die Mutter, oder deren elterliche Verwandten.

Solches ſind die Erbſchaftsgeſetze in Beziehung auf unteſtirtes Vermögen jeder Art; und, wie vorher geſagt, können dieſe Regeln durch die Freiheit des Teſtirenden, über ſein Vermögen beliebig zu verfügen, nur bis zu einem gewiſſen Grade Einſpruch leiden. Der Rechtsgrundſatz in dieſer Hinſicht iſt, daß Kinder und andere Erben absteigender Linie durchaus zu einer Hälfte, und die Erben aufſteigender Linie zu einem Drittel jenes Antheils berechtigt ſind, welchen ſie gegenſeitiger Weiſe bekommen hätten, wenn der Verwandte unteſtirt geſtorben wäre. Dieſer feſtgeſetzte oder vorbehaltene Theil wird der Pflichttheil genannt, und über das surplus treten, erſt wenn dieſe Pflichttheile gebührend geſichert ſind, die Legate des Teſtamentes in Kraft. Es ſteht jeder betheiligten Perſon frei, eine geſetzlich beaufſichtigte Verwaltung des Vermögens zu verlangen; und wenn jede Art von Vermögen, bewegliches und unbewegliches (mit Ausnahme geſetzlicher Fideicommiſſe), in die Maſſe gekommen iſt, ſo müſſen die Pflichttheile erſt ſicher geſtellt und beſorgt werden, ehe man ein Legat fordern kann. Alle Geſchenke, die erſt nach dem Tode des Gebers in Kraft treten, werden als Legate angeſehen; und, um ferner die geſetzlichen Erben vor Beraubung durch elterliche Vorliebe zu ſchützen, iſt es ein Rechtsgrundſatz, daß Niemand, der Kinder hat, während ſeines Lebens mehr als eine Hälfte ſeines Vermögens verſchenken darf; ſo daß, wenn man beweiſen kann, daß ein Geſchenk an Werth die Hälfte des Vermögens überſchritt, welches der Geber zu jener Zeit beſaß, die Schenkung ungiltig wird, und der Betrag derſelben zurückgegeben werden muß *).

*) Geld, welches der Verſtorbene während ſeiner Lebenszeit zur Ausſtattung der Töchter ausgegeben, oder die Bezahlung von Schulden eines bereits großjährigen Sohnes, werden zur Verringerung des Pflichttheils angerechnet, allein anderweitige Vorſchüſſe an Kinder und andere Leute werden als Geſchenke angeſehen, und verurſachen keine Verringerung des Pflichttheils.

Verordnungen, wie dieſe, können wahrlich in der Praxis kaum ausgeführt werden, und würden, wenn man dies könnte, vermuthlich ſchreiende Ungerechtigkeiten verurſachen. Sie bilden einen Theil jener Menge von geſetzlichen Ueberfeinerungen, wodurch der öſterreichiſche Civilcodex in ſeinem Eifer zu überreguliren, alle ſtreitenden Verhältniſſe in Bezug auf Perſon und Eigenthum ſchlichten möchte, und die, wenn ſie zum Werkzeug gerichtlichen Verfahrens werden, nur endloſe Proceſſe herbeiführen können; aber die Wahrheit iſt, daß man ſelten zu ihnen ſeine Zuflucht nimmt, außer als zu Präliminarien von Privatunterredungen und Ausgleichungen. Alle Geſetze dieſer Art müſſen vornehmlich als der Ausdruck der öffentlichen Meinung, und, in dieſem Sinne blos, als die Regel perſönlichen Verhaltens angeſehen werden. Englands Geſetze beſchränken zwar die Vererbung von Realgütern eines inteſtirt Geſtorbenen auf den älteſten Sohn; doch haben ſie ſeit zwei Jahrhunderten dem Eigenthümer nicht die Macht genommen, über ſein Vermögen anderweitig durch Teſtament zu verfügen; aber die öffentliche Meinung der modernen Welt hat ſich nach den Grundſätzen des alten Geſetzes gebildet, und ſo ſehen wir, daß bei der Uebertragung unſerer Landgüter allgemein das Prinzip der Erſtgeburt gilt, ſelbſt bei denjenigen, die völlig frei ſind, nach dem Antrieb ihrer eigenen Neigung zu handeln.

Aber die öſterreichiſche Geſetzgebung bleibt immer ihrem großen Grundſatze treu, Regelmäßigkeit und Ordnung durch die feſte Erhaltung der beſtehenden Autorität zu wahren. Während ſie die Rechte der Kinder beſchützt, werden dieſe Rechte ſo modifizirt, daß dabei die Macht der Eltern in voller Wirkſamkeit bleibt. Es giebt gewiſſe Fälle, in denen aller Anſpruch auf Erbſchaft und Legate, ipso facto, durch ſchlechte Aufführung verwirkt iſt; zu dieſen Fällen gehört, wenn man beweiſt, daß der Erbe dem Verſtorbenen böswilligen Schaden an Ehre, Leben oder Eigenthum zugefügt, wofern es ſich nicht zeigt, daß er vor dem Tode deſſelben Verzeihung von ihm erlangt hat. Es giebt noch andere Fälle, in denen es dem Vater frei ſteht, durch Teſtamentsverfügung ſein Kind oder ſeine Kinder zu enterben, und ſo des Pflichttheils zu

berauben; entweder wegen öffentlicher Schande, oder wenn ein Kind „vom Christenthum abfiel", wegen Verbrechen zu lebenslänglichem oder zwanzigjährigem Kerker verurtheilt wurde; oder wegen was immer für Privatvernachlässigung der moralischen und kindlichen Pflichten. So kann der Vater einem Kinde jeden Pflichttheil entziehen wegen außerordentlicher Lüderlichkeit — wegen übergroßer Schulden — und endlich, wenn es sich geweigert hat, den Vater in Tagen hülfloser Armuth zu unterstützen. Allerdings können die Thatsachen, auf welche die Gesetzlichkeit der Enterbung sich stützt, zum Gegenstand gerichtlicher Untersuchung werden; und da nach dem Ableben des Vaters die Politik nicht mehr gebietet, seine Autorität aufrecht zu erhalten, pflegen sich die Gerichte dem Anspruch Erhebenden günstig zu bezeugen; aber nun wollen auch die Ansprüche der Miterben gehört werden — Streitigkeiten und Unterredungen erfolgen — und so bleibt die Gewalt testamentlicher Enterbung, selbst wenn sie nachher gemildert oder gar umgestoßen wird, noch immer ein sehr wirksames Mittel väterlichen Ansehens. Dabei trägt die Regierung Sorge, daß die öffentliche Verarmung nicht durch diese Enterbungen vergrößert werde; da in allen Fällen eine Gabe zum Lebensunterhalt aus dem hinterlassenen Vermögen auch demjenigen gereicht wird, der seinen Pflichttheil verwirkt; und oft geschieht es, daß die Enkel den Antheil, dessen ihr Vater beraubt worden war, erben dürfen.

Diese allgemeinen Erbschaftsregeln scheinen sehr mit dem Geiste der österreichischen Regierung zu harmoniren. Sie ermuntern den Fleiß und unterstützen die väterliche Autorität durch die Macht, über wenigstens eine Hälfte des erworbenen Vermögens testamentlich frei zu verfügen, und durch die Gewalt, sogar gänzlich in Fällen grober Vergehen die Kinder zu enterben; während sie andererseits die Kinder durch die allgemeine Feststellung des Pflichttheils vor väterlicher Willkühr schützen. Hinsichtlich der politischen Wirkungen von großen Vermögensmassen streben sie einen Mittelweg zwischen ungebührlicher Aufhäufung und übertriebener Vertheilung des Geldes zu treffen.

Und wäre die wirkliche Macht der Regierung hinsichtlich der

Geſetzgebung eben ſo groß als ihr angebliches oder theoretiſches Recht, ſo ſtände vermuthlich das ganze Vermögen des Kaiſerthums unter dieſen allgemeinen Erbſchaftsprinzipien. Die Politik der Krone ſchreitet auch fortwährend in dieſer Richtung fort. Ihr unwandelbares Ziel iſt die Unterdrückung feudaler Begränzungen und Vorrechte jeder Art; aber Sicherheit und Weisheit erfordern, allmählig und vorſichtig, wenn auch ſtandhaft, fortzuſchreiten; darum erkennt das Geſetz noch Begränzungen und Fideicommiſſe verſchiedener Art an, deren Eigenheit, weil ſie ſich über einen großen Theil der Länder des Kaiſerthums erſtrecken, wohl jetzt einer kurzen Erklärung bedürfen werden.

Die erſte Art iſt die fideicommiſſariſche Subſtitution, welche von allen Leuten gegründet werden und ſich auf bewegliches, wie unbewegliches Eigenthum, Geld, Juwelen, Ländereien, oder irgend einen andern Erbſchaftsgegenſtand erſtrecken kann. Sind vorerſt die Pflichttheile, als ſicher vor jeder Beeinträchtigung, bei Seite geſtellt worden, ſo kann der Teſtirende die Fideicommißvererbung ſeines übrigen Vermögens auf eine beliebige Anzahl noch lebender Perſonen, und weiter auf die noch ungeborenen Perſonen einer Generation beſchränken. Beſteht das Vermögen blos aus beweglichen Gütern, ſo kann er dieſe Verfügung auf noch eine Generation ausdehnen; doch mit dem erſten Erben aus einer dieſer reſpectiven ungeborenen Generationen hört die Beſchränkung ganz und gar auf, und das Vermögen wird frei.

Die zweite Art von Fideicommiß, das Familienfideicommiß, iſt von einer viel dauerndern und ſtrengern Natur. Es kann ohne beſondere Erlaubniß der Krone nicht gegründet werden, und dieſe Erlaubniß wurde ſeit Jahren immerwährend verſagt; aber die ariſtokratiſchen Grundſätze früherer Zeiten ließen einſt viele Familienfideicommiſſe entſtehen, die ſich jetzt über die größten Güter, beſonders in den nördlichen Provinzen, erſtrecken. Da der Zweck eines Fideicommiß iſt, die Würde der Familie aufrecht zu erhalten, ſo hängt die Beſtimmung der Erbſchaftsfolge vollkommen von dem Willen des Gründers ab; aber von den jetzt noch beſtehenden Fideicommiſſen können dreierlei als hauptſächlich vorwaltend er-

wähnt werden. Erſtens und bei Weitem am gebräuchlichſten iſt die Primogenitur, zufolge der das Vermögen auf den älteſten männlichen Erben des aktuellen Beſitzers übergeht; und, fehlt ein ſolcher in der geraden Linie, ſo übergeht es auf den nächſtverwandten männlichen Erben in der erſten Seitenlinie; — zweitens, das Majorat, zufolge deſſen die Erbſchaftsfolge in der erſten Linie, oder mit anderen Worten, bei den Nachkommen des erſten Nachfolgers des Gründers ſo lange bleibt, als irgend ein männlicher Sprößling unter ihnen vorhanden iſt; aber der Aelteſte in dieſer Linie, ſei er Bruder, Onkel oder ein noch entfernterer Verwandte des letzten Beſitzers, hat in der Erbſchaft den Vorzug vor jedem Jüngern, wenn dieſer auch der leibliche Sohn wäre — drittens, das Seniorat, welches die Erbſchaftsfolge dem Aelteſten unter den Abkommen des urſprünglichen Gründers, ohne Unterſchied der Linien, zuſpricht, ſo daß folglich ein Vermögen auf einen ſehr weitläuftigen Vetter, wenn er nur der Aelteſte iſt, eher als auf die inzwiſchen liegenden Verwandten übergehen kann *). Auf einigen wenigen Gütern können auch Frauen gleich den Männern, oder mit einem Vorzug vor Männern einer entferntern Linie in der Erbſchaft nachfolgen; doch dies ſind ſeltene und ausnahmsweiſe Fälle. Bei allen Arten von Fideicommiſſen, unter denen allerdings das Majorat und Seniorat nur eine kleine Minderzahl bilden, ſind die allgemeinen Grundſätze dieſelben. Der aktuelle Beſitzer hat blos lebenslängliche Nutznießung; und jeder dem Fideicommiß nach zur Nachfolge Berechtigte kann durch das Gericht eine Rechenſchaftsablegung über die Verwaltung des Vermögens fordern, oder im nöthigen Falle die Anſtellung eines Curators, der die Einnahmen übernimmt, und ſie dem dazu berechtigten Theile verabfolgt. Der aktuelle Beſitzer andererſeits kann ohne Erlaubniß der Erben, aber mit beſonderer Bewilligung des geeigneten Gerichts, das Vermögen bis zum Be-

*) Es exiſtiren einige Beiſpiele dieſer höchſt unbequemen Art von Fideicommiß in mehreren Theilen Deutſchlands, doch ſind ſie vergleichungsweiſe ſelten.

trag eines dritten Theils von ſeinem gerichtlich feſtgeſtellten Werthe mit Schulden belaſten; unter der Verpflichtung jedoch, fünf Procent von dem ausgeborgten Kapital, außer den regelmäßigen oder angenommenen Intereſſen, jährlich abzuzahlen. Ueber dieſen Betrag kann das Gut nicht belaſtet werden. Der nächſt eintretende Erbe kann neue Anleihen darauf nur in dem Verhältniß machen, als die vorhergehenden bezahlt worden ſind, ſo daß zwei Drittheile des Vermögens frei bleiben; und, was ſelbſt den verpfändeten dritten Theil betrifft, ſo hat der Gläubiger keinen Anſpruch auf Grund und Boden eines Gutes, ſondern nur auf ſeine mobilen Erzeugniſſe. Mit der beſondern Erlaubniß aller betreffenden Theile, die, unter irgend einem Fall, Fideicommißerben werden könnten, ſo wie mit der Erlaubniß eines legalen Curators, der über die Intereſſen der minderjährigen und künftigen Nachkommen zu wachen hat (und wenn dies Alles durch ein geſetzliches Dekret genehmigt iſt), ſteht es dem Beſitzer frei, Ländereien um Ländereien einzutauſchen, oder ſogar das Ganze oder einen Theil derſelben zu Geld oder beweglichen Effekten zu machen, die dann wieder nach dem Fideicommißgeſetz vererbt werden. Solche Fälle ſind jedoch ſehr ſelten. Die nöthige Einwilligung der betreffenden Theile und die Genehmigung durch das Geſetz iſt ſelten zu erlangen; beſonders da, wenn das Vermögen ſo zu Geld gemacht wurde, der Beſitzer unter geſetzlicher Sanction das Recht erwirbt, ſtatt einen dritten Theil der Ländereien mit Schulden zu belaſten, von einem dritten Theil des Geldes wirklichen Beſitz zu ergreifen; blos unter der geſetzlichen Verpflichtung, es in 5procentigen jährlichen Raten zurückzuzahlen. Wo keine Nachfolger zu dem Fideicommiß exiſtiren, oder wo alle dieſe einwilligen, das Fideicommiß erlöſchen zu laſſen, und wo kein geſetzlicher Grund vorhanden iſt, die Geburt eines künftigen Erben vorauszuſetzen, da ſteht es einem Gericht frei, nach mehreren Citationen und anderen Förmlichkeiten alle fideicommiſſariſchen Beſchränkungen aufzuheben; in welchem Falle das Vermögen in der Hand des aktuellen Beſitzers frei wird; und falls dieſer nicht darüber verfügt und keinen geſetzlichen Erben zurückläßt, fällt es, wie jedes andere Vermögen, entweder

an die Krone oder die Provinzbeamten, die angestellt sind, um alle verfallenen Erbschaften einzuziehen.

In fast jedem Lande ist eine gewisse Frist festgesetzt, nach deren Erlöschen der unbestrittene Besitz eines Eigenthums ein legales Recht darauf begründet. Die äußerste Frist, welche das österreichische Gesetzbuch feststellt, ist 40 Jahre bei fideicommissarischen Gütern, und 30 Jahre gewöhnlich bei anderem unbeweglichem Eigenthum; mit dieser wichtigen Nebenbestimmung jedoch, daß, wo das Vermögen mit dem Namen ꝛc. des Eigenthümers in den öffentlichen gerichtlichen Registern der Provinz eingetragen ist, ein unbestrittener, blos 3 Jahre langer Besitz jede spätere Klage entkräftet. Ein besonderes Handelsgesetzbuch, in dessen Einzelnheiten hier einzugehen nicht mein Zweck ist, regulirt das Geschäftswesen und die Verbindlichkeiten der Kauf- und Handelsleute; und in Hinsicht auf bewegliches Eigenthum, welches in keiner Verordnung dieses Gesetzbuchs bedacht ist, herrscht die allgemeine Regel, daß jede Klage innerhalb der ersten 3 Jahre von der Zeit an gerechnet, von welcher das Recht darauf als bestehend angenommen wird, vorgebracht werden muß. Von diesen allgemeinen Gesetzverordnungen giebt es viele Ausnahmen zu Gunsten der Krone, weltlicher und geistlicher Korporationen, und von Personen, die landesabwesend, oder durch Umstände verhindert sind, ihre legalen Ansprüche vorzubringen; allein eine Auseinandersetzung dieser, so wie der besonderen Verordnungen in Bezug auf Verpfändungen und anvertrautes Gut, wäre zu fremdartig für ein Werk, welches lediglich die Darstellung der allgemeinen Prinzipien in ihrer Einwirkung auf den Privatcharakter bezwecken soll.

Drittes Kapitel.

Grundbeſitz. — Nördliche Provinzen. — Art des Lehnsbeſitzes und der Feudalleiſtungen. — Rechte und Pflichten der Grundherren. — Schützende Politik der Regierung. — Bauerhöfe und Dörfer. — Allgemeine Bemerkungen. — Südliche Provinzen. — Verfall des Lehnsweſens. — Pachter und Verpachter. — Freibriefe und Regierung der Städte. — Anſtalten für die Armen, Alten und Kranken. — Wirkliche Lage des Volkes.

Nachdem die Prinzipien der Geſetze, welche den Beſitz und deſſen Uebertragung regeln, in dem vorigen Kapitel dargelegt worden ſind, wird das gegenwärtige eine Ueberſicht der allgemeinen Lage des Volkes, ſo wie einige Bemerkungen über den Charakter der Munizipalgemeinden und über die Unterſtützungsanſtalten für Arme und Kranke geben.

Wir haben bereits geſehen, daß alle Unterthanen, adlige und bäuerliche, Juden und Chriſten ein gleiches Recht auf die Erlangung und den Beſitz von Grundſtücken haben. Die Lehnsherrlichkeit, in ſo weit ſie noch beſteht*), iſt mit dem Beſitz des Landes, nicht mit der Perſon des Beſitzers verbunden; aber, wie bereits erwähnt worden, ein großer Theil des Landes iſt durch Fideicommiſſe unveräußerlich gemacht; dasjenige, was nicht auf dieſe Weiſe beſchränkt iſt, findet ſich vorzüglich in den größeren und wichtigeren Provinzen in größere Beſitzthümer vereinigt vor — und ſo werden die höheren Rechte des Eigenthums in Oeſterreich, wie in den meiſten europäiſchen Staaten, von der Minderzahl über die Menge ausgeübt. Dieſe Rechte, ſo weit ſich ihr alter Feudalcharakter erhalten hat, zu beſchränken, und den Unterthan der Herrſchaft des Grundherrn zu entziehen, iſt vorzüglich während des letzten Jahrhunderts die beſtändige Politik der Regierung geweſen.

*) Ungarn, Siebenbürgen und einige Landestheile, die früher zu Ungarn gehört haben, bilden eine Ausnahme von dieſer Regel.

Nachdem ſie in allen Theilen des Landes kaiſerliche Gerichtsbehörden und in jeder Provinz eine Collegialbehörde zum Zweck der Civilverwaltung, unter dem Namen der Landesſtelle*), ſo wie in jedem Diſtrikt der Provinz unter dem des Kreisamtes errichtet, verſuchte die Krone durch eine Verordnung nach der andern, welche jede einzelne ſcheinbar nur einen Punkt von geringer Wichtigkeit änderte, allmählig ihre eigne Gerichtsbarkeit an die Stelle der der Grundherrn zu ſetzen. Es iſt ihr feſtes und dauerndes Beſtreben geweſen, den Zuſtand der mittleren und niederen Stände zu erhöhen und gleich zu machen, ohne eine gefährliche Beſorgniß in den Seelen des hohen und mächtigen Adels zu erwecken; und ihr mehr oder weniger gelungener Fortſchritt in dieſer Verminderung der Feudalrechte veranlaßt gegenwärtig eine große Verſchiedenartigkeit des Grundbeſitzes. Die deutſchen Provinzen, der Gegenſtand, der zunächſt unſrer Betrachtung unterliegt, kann in dieſer Hinſicht in zwei Hauptklaſſen getheilt werden, — diejenigen nördlich von der Donau, in welchen das Lehnsweſen vorzugsweiſe herrſcht; und diejenigen ſüdlich von dieſem Strome, in welchen ſeine Herrſchaft faſt ganz aufgehört hat. Am ſtrengſten iſt das Lehnsweſen, außer in Ungarn, in Galizien, welches noch viel von ſeinem polniſchen Charakter behalten hat, da es erſt ſeit der letzten Theilung Polens öſterreichiſch geworden iſt. Nach Galizien kommt in dieſer Hinſicht Böhmen und Mähren; während die Provinzen von Ober- und Niederöſterreich, Steyermark und andere ſüdlich gelegene einen weit größern Fortſchritt in politiſcher Freiheit zeigen.

Zum gehörigen Verſtändniß dieſes Gegenſtandes wird es nöthig ſein, auf einige Einzelnheiten über die Eigenthümlichkeiten,

---

*) Der Leſer wird gebeten, dieſe Worte im Gedächtniß zu behalten, da ſie zum Verſtändniß dieſes und der folgenden Kapitel weſentlich nothwendig ſind. Die Landesſtelle iſt eine collegialiſche Behörde zum Zweck der Civilverwaltung der Provinz und das Kreisamt daſſelbe für einen Diſtrikt. Beide werden von der Krone ernannt und handeln nur nach ihren Befehlen. Ihre Einrichtung und ihr Wirkungskreis werden ſpäter erklärt werden.

welche im Allgemeinen beim Grundbeſitz vorkommen, und über die Veränderungen der Zuſtände, die aus dem Eingriffe der Krone in die Feudalrechte hervorgegangen ſind, aufmerkſam zu machen.

Im Allgemeinen iſt das ganze Land (wie es während des Mittelalters der Fall durch ganz Europa war) in Herrſchaften getheilt, welche unſeren manors entſprechen. Ein Theil bildet das Privateigenthum des Grundherrn und wird in den deutſchen und ungariſchen Geſetzen ſein Allodium*) genannt. Der Reſt wird in einzelne Güter oder, wie es in Deutſchland genannt wird, Lehne getheilt, und werden von einer Klaſſe Perſonen beſeſſen, welche, wie alle Bewohner des Landes, die nicht zum Adel- oder Bürgerſtande gehören, im gemeinen Leben mit dem allgemeinen Namen von Bauern bezeichnet werden, die aber, da Beſitzungen, Recht und Pflichten vom Urbarium feſtgeſtellt ſind, mehr denen unſerer frühern copy-holders entſprechen und in der juriſtiſchen Sprache mit dem Ausdruck coloni**) bezeichnet werden. Dieſe Lehne ſind nach ihrer Ausdehnung entweder ganzes (sessio colonicalis), dreiviertel-, halb- oder Viertellehn; und nach dieſem Verhältniß richten ſich ihre dem Lehnsherrn ſchuldigen Leiſtungen. In Ungarn haben dieſe coloni oder Bauern alle direkte Steuern zu tragen; das iſt

---

*) Dies Wort hat demnach nicht dieſelbe Bedeutung wie bei uns; obgleich man geglaubt hat, daß die Ländereien der Grundherrn in Nieder- und Oberöſterreich und Steyermark wirklich in unſerem Sinne allodial ſeien; das heißt, daß ſie nicht der Krone lehnspflichtig ſind. In Schleſien, Böhmen und Mähren iſt der Grundbeſitz entſchieden feudal, da der König ultimus haeres iſt, und daſſelbe kann von Ungarn geſagt werden, nur mit dem Unterſchiede, daß dem Souverän hier durch die Conſtitution die Verpflichtung auferlegt iſt, das Beſitzthum, welches wegen Mangel eines Erben der Krone anheimfällt, einem andern Adligen zu verleihen. Die Sache iſt von wenig praktiſcher Wichtigkeit, da die Krone oder gewiſſe von ihr eingeſetzte Behörden von jedem herrenloſen Grundſtück entweder kraft der Erbfolge, des Prärogativs oder der Polizei Beſitz ergreift.

**) Ich ziehe die lateiniſchen Benennungen dieſer Begriffe den deutſchen vor, da ſie zu einer größern Genauigkeit beitragen. Das deutſche Wort Bauer, welches gewöhnlich mit dem engl. peasant gegeben wird, war nur ſo lange anwendbar, als die Bebauer des Bodens als ſolche eine beſondere, der politiſchen Rechte beraubte Klaſſe waren.

aber nicht der Fall in den anderen Staaten des österreichischen Kaiserthums. In Böhmen (und auch in Ungarn) und den anderen nördlichen Provinzen ist der Besitzer eines vollen Lehns seinem Lehnsherrn zur Bebauung seines Privatallodiums gewöhnlich 104 Tage Handarbeit jährlich zu leisten verbunden, wobei ein Tag Arbeit mit Wagen und Pferden (Zugrobotten) zwei Tagen Handarbeit gleich geschätzt werden; und die Besitzer kleinerer Grundstücke treten zusammen, so daß eine ganze Robotte durch Uebereinkunft von einer der Personen, welche jede ein Viertelslehen besitzen, übernommen wird. Es giebt noch einige andere festbestimmte Leistungen von weniger drückender Art. Im Allgemeinen giebt der Unterthan*) dem Lehnsherrn den zehnten Theil des Bruttoertrags des von ihm bebauten Landes, so wie gewisse Naturalleistungen ab. Er muß gewisse Tage dem Holzfällen, für den Lehnsherrn der Vertilgung schädlicher Thiere ꝛc., widmen. Wenn der Bebauer diese Leistungen ordentlich verrichtet, besitzt er sein Land so unabhängig wie der Lehnsherr sein Allodium. Gewisse Beschränkungen verhindern in Ungarn, Böhmen, Mähren und Galizien die zu große Anhäufung von Lehen durch Ankauf in einer Hand; aber jeder kann in allen Theilen des Landes sein Lehen verkaufen und nach seinem Belieben andere annehmen, wenn er sich sonst nur nach den allgemeinen polizeilichen Vorschriften des Kaiserreichs richtet und für einen Nachfolger sorgt, daß das Land nicht ohne Besitzer oder die Robotte nicht unverrichtet bleibt; auch kann er testamentarisch über das Lehn und sein anderes persönliches und reales Eigenthum verfügen. In letzter Hinsicht findet allerdings eine Abweichung von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen statt, im Einklang mit der Politik des Staates, welche, während sie auf der einen Seite sich bestrebt, die Lehnsfideicommisse abzuschaffen, auf der andern eine zu kleine Theilung der kleineren Güter zu verhüten sucht. Kein ganzes, halbes oder ganzes Lehn kann durch Verkauf, testamentarische Verfügung oder Erbschaft getheilt werden; und deswegen,

*) Das Wort Unterthan (subject, subditus) wird im Allgemeinen in Deutschland auf alle Lehnsuntergebene angewendet.

da die Geſetze über Vererbungen und Pflichttheile bei dem colonus wie bei dem Lehnsherr dieſelben ſind, wird das Lehn ſelbſt verkauft, wenn der colonus ſtirbt und Kinder hinterläßt, und nur der Ertrag nach dem Geſetz oder dem Teſtament vertheilt; oder, was gewöhnlicher iſt, der älteſte Sohn übernimmt das Gut, und macht ſeinen Miterben die gleiche Geldentſchädigung.

Zunächſt unter dem colonus ſteht der Häusler (inquilinus), der nur ein Haus und vielleicht einige Quadratruthen Landes dazu beſitzt; noch tiefer ſteht der sub-inquilinus oder bloße Miethsmann, deſſen Lage mit der unſrer Tagelöhner übereinſtimmt; jeder von ihnen iſt dem Lehnsherrn einen kleinen Theil der Leiſtungen oder Abgaben ſchuldig, wenn er auf Lehngütern wohnt. Die Geſetze beſtimmen eine Summe, durch welche alle Robotten ablösbar ſind; aber ſie erzwingen dieſe Ablöſungen nicht, ſondern laſſen ſie nur zu, wenn der Lehnsherr und der Unterthan gleich damit zufrieden ſind.

Das Urbarium hat Beſtimmungen erlaſſen, die nach den Localverhältniſſen der verſchiedenen Provinzen etwas von einander abweichen, um den Pächter gegen willkürliche Vermehrung der Robottentage in einer Woche oder einem Monat zu beſchützen; die Zahl der Arbeitsſtunden zu beſchränken, und im Allgemeinen gegen Willkühr und Bedrückung zu ſchützen. Eine von dieſen iſt die in Böhmen und Mähren, und wenn ich mich nicht irre auch in Galizien, aber nicht in Ungarn gemachte Beſtimmung, daß die Robottentage durchaus feſtbeſtimmt werden müſſen. Die Arbeit des Einen iſt den Montag, die des Andern den Dienſtag, und die eines Dritten die Mittwoch zu verrichten; und ſelbſt an dieſem Tage hat er in der Erntezeit und anderen Perioden drängender Zuhauſearbeit, rechtskräftige Urſache des Außenbleibens, da ſolche Entſchuldigungen bei gerichtlichen Unterſuchungen ſtets als genügend erachtet werden. Jede Verbeſſerung, die der Unterthan macht, iſt ſein Eigenthum. In dem Maße wie der Ertrag des Landes an Quantität zunimmt, vermehrt ſich natürlich auch der Werth des Zehnten, den er ſeinem Lehnsherrn leiſtet; aber die Robotten und andere Leiſtungen ſind feſtſtehend. Alle dieſe können durch gemeinſchaftliche Uebereinkunft entweder für immer, oder für kürzere Zeit

abgelöſt werden, in welchem Falle das Maximum der Ablöſungsſumme für die Robotten durch das Geſetz beſtimmt iſt; und um den Bebauer gegen ungerechte und betrügeriſche Contracte wegen der Leiſtungen und Zehnten zu ſchützen, hat eine verhältnißmäßig neuere Verordnung der Regierung feſtgeſetzt, daß kein immerwährender Contract zwiſchen Grundherrn und Unterthan ohne die Beſtätigung des kaiſerlichen Kreisamts abgeſchloſſen werden darf. Die Politik der Regierung begünſtigt dieſe Verträge ſehr; und die Schwierigkeiten, die dem Grundherrn bei dem Verſuch, die Robotten zu erzwingen, in den Weg gelegt werden, ſind ſo groß, daß ſich die letzteren oft glücklich ſchätzen, für dieſelben eine, wenn auch noch ſo geringe, Geldentſchädigung zu empfangen. Ein großer böhmiſcher Grundbeſitzer (deſſen vor Kurzem erfolgter Tod mich einer der theuerſten Freunde, die ich auf Erden hatte, beraubt und der mit ſeinen Brüdern 18000 Unterthanen hatte) hat mir oft verſichert, daß er es gewöhnlich vortheilhafter finde, auch nur einen ſehr kleinen Theil der geſetzlichen Entſchädigung anzunehmen und damit Arbeiter zu miethen, als diejenigen anzunehmen, die dazu verpflichtet wären. „Es iſt" ſagte er, „auf einem Theil meiner Güter den Donnerſtag Arbeit zu verrichten, aber die nächſten Robottepflichtigen wenden ein, daß dies nicht ihr Tag ſei. Die Donnerſtagsarbeiter wohnen vielleicht in Entfernung vom Gute und unter ſich; das Geſetz geſtattet ihnen eine gewiſſe Zeit zum Herweg und eben ſo viel zum Hinweg; ſie kommen halb ermüdet an und bringen zerbrochene Wagen und ermüdete Pferde; und das Reſultat des Ganzen iſt, daß kaum etwas von tauglicher Arbeit verrichtet wird. Wir nehmen ſtets Geldzahlungen, wo wir ſie bekommen können, und würden gern die Robotten für immer ablöſen laſſen; aber dieſem Vorſchlag werden die Robottpflichtigen wohl kaum je beiſtimmen. Sie löſen die Arbeit einiger Wochen, Monate, vielleicht ſelbſt eines Jahres ab (gewöhnlich jedoch mit geringeren Geldſummen, als das Geſetz vorſchreibt), aber ſelten für einen längern Zeitraum. Ein Grund dieſer Weigerung mag Geldmangel ſein; aber ein anderer und wirkſamerer iſt ihre Kenntniß von der ihnen günſtigen Neigung der Regierung, und ihre Ueberzeugung, daß die Ro-

hatten entweder zu einer leeren Form herabſinken, oder ganz aufhören werden, was auch in der That in Kurzem der Fall ſein muß."

Doch beſitzt in Böhmen und Mähren (und weit mehr in Ungarn) der Grundherr noch immer viel Feudalmacht, und mit ihr ſind Einrichtungen verbunden, die ihm bedeutende Koſten machen. Er muß ſeinen Gerichtshof und eine Kanzlei haben, bei welcher alle Ländereien ſeiner Herrſchaft nach ihrer Ausdehnung, ihrem Werth, ihren Laſten und Hypotheken aufgezeichnet ſind, und welche letztere der allgemeinen Einſicht offen ſteht. In Steuerſachen ernennt er auf ſeine Koſten den Einnehmer der direkten Regierungsabgaben, der jedoch von dem Kaiſer beſtätigt werden muß, und der die Dominical- und Ruſticalſteuer (die Grundſteuer des Lehnsherrn und der Unterthanen), ſo wie alle übrigen directen Abgaben einſammelt, und dem kaiſerlichen Schatzamt einſendet; der Grundherr trägt ſämmtliche Koſten der Einſammlung, iſt aber nicht für Rückſtände und Nichtzahlung verantwortlich. In Gerichtsſachen ernennt er ſeinen Fiscal und andere Beamten, die ſein Gericht halten und die ſummariſche Polizeijurisdiction bis zu drei Tagen Gefängniß und 15 Schlägen beſitzen, und die auch das Tribunal erſter Inſtanz für alle Civilprozeſſe ſeiner Unterthanen bilden. In jedem Fall, wo der Unterthan eine Partei iſt, findet die erſte Verhandlung vor dem Gericht des Lehnsherrn ſtatt, aber von da wird es durch Appellation vor die kaiſerlichen Tribunale gebracht; und unter den in den letzten Jahren zu Gunſten des Volkes gemachten Neuerungen iſt die Verordnung von hoher Wichtigkeit, welche befiehlt, daß das Urtheil in allen Streitigkeiten zwiſchen Grundherren und Unterthanen — welche ſich großentheils um die Größe der Leiſtungen und Abgaben, und um Verträge über dieſelben drehen — nicht von ſeinen eigenen Beamten, ſondern von denen der Krone geſprochen werden ſoll. Daher kommt es, daß Streitigkeiten dieſer Art häufig durch Privatübereinkommen und zur großen Beeinträchtigung der geſetzlichen Rechte des Grundherrn geſchlichtet werden; da die Unterthanen ſich ſonſt an die Kreisgerichte wenden, wo der Kronfiscal oder ſein Stellvertreter verpflich-

tet iſt, in allen Prozeſſen die Sache des Unterthanen gegen den Lehnsherrn zu führen.

Die Unterthanen, ſeien ſie coloni, Häusler, oder bloße Tagarbeiter, wohnen in den großen Feudalprovinzen ſelten einzeln auf dem Lande. Sie ſind gewöhnlich in Dörfer vereinigt, deren innere Regierung nach einem Prinzip der Selbſtregierung durch Beamte der Polizei, des Abgabeweſens und der Verwaltung geleitet wird, welche aus den Einwohnern unter Beſtätigung des Lehnsherrn oder der Krone gewählt werden. Wenn ein Dorf 120 Häuſer enthält, hat es auf einen Freibrief der Regierung Anſpruch, welcher ihm das Recht, Märkte zu halten, ſo wie gewiſſe ſtädtiſche Gerechtigkeiten gewährt und die Ernennung von Verwaltungsbeamten geſtattet, was ſeine Abhängigkeit von dem Lehnsherrn verringert; und deswegen, da ohne ſeine Erlaubniß keine Häuſer erbaut werden dürfen, verhindert letzterer oft dieſe theilweiſe Befreiung, indem er das Maximum der Häuſer auf 119 beſchränkt. Was auch die Größe der Herrſchaft ſein mag, muß doch ihre verwaltende Einrichtung faſt immer dieſelbe ſein. Der Herr muß ſeinen Juſtiziar oder Gerichtsverwalter, ſeinen Einnehmer, Regiſtrator und eine Schaar untergeordneter Beamte haben, die ſeine Verwaltung bilden und von ihm beſoldet werden; und daher tragen große Herrſchaften gewöhnlich mehr ein als kleine, obgleich theils wegen der Verwaltungskoſten, theils wegen ihrer perſönlichen Ausgaben die großen Grundbeſitzer im Allgemeinen ſehr verſchuldet ſind. Wenn der Grundbeſitzer anzeigt, daß er nicht mehr die Mittel zu den regelmäßigen Ausgaben der Herrſchaft — die Koſten beſonderer Gerichte und Kanzeleien, und die Beſoldung der Fiscale, Einnehmer und Verweſer — habe, wird die gerichtliche und übrige Verwaltung von den Kronbeamten des Diſtrikts übernommen; und ſo verliert der Grundherr, indem er von den Feudallaſten befreit wird, zu gleicher Zeit die Feudalherrſchaft.

Als verbunden mit dem Lehnsweſen in Mähren, Böhmen ꝛc. kann die Art der Rekrutirung der Armee erwähnt werden. Die Krone ſendet nach der Hauptſtadt des Diſtriktes die Forderung von ſo und ſo viel Rekruten. Die dortigen kaiſerlichen Behörden ver-

theilen dieſe Zahl unter die verſchiedenen Herrſchaften nach ihrer resp. Bevölkerung. Die Verwaltungsbehörde der Herrſchaft vertheilt ſie wieder unter die verſchiedenen Städte und Dörfer; wo, wenn die hinreichende Zahl nicht durch freiwilligen Eintritt aufgebracht wird, die Dorfbehörden mit den Beamten des Grundherrn diejenigen auswählen, welche ausgehoben werden ſollen. In gutverwalteten Herrſchaften werden Verheirathete, älteſte oder einzelne Söhne nie genommen, während Perſonen von weniger regelmäßigem Lebenswandel vorzugsweiſe zum Militärdienſt ausgehoben werden; und die Furcht, zu dem Militär genommen zu werden, wirkt ſo als Hülfsmittel der Polizei, indem ſie die Jugend zur Sittlichkeit und Ordnung nöthigt.

Wir haben erwähnt, daß die Dörfer unter der Aufſicht des Grundherrn in ihren inneren Angelegenheiten durch von ihnen ſelbſt erwählte Beamte regiert werden; und daß diejenigen von einer angemeſſenen Größe Marktflecken werden können, wenn ihnen von der Krone ein königlicher Freibrief gewährt wird, den ihre Politik ſelten verweigert. Dieſer Freibrief gewährt ein verbeſſertes und ausgedehnteres Syſtem der Selbſtverwaltung, die Ernennung eines Bürgermeiſters und Stadtraths, die Verwaltung der innern Polizei und das Recht, Geld durch Beſteuerung der Bewohner oder durch Anleihen unter dem Gemeindeſiegel zu erheben. Es beeinträchtigt jedoch in keiner Weiſe die älteren Rechte des Grundherrn, ſo wie der Robottengebühren und Dienſte der Einwohner, welche alle ohne Veränderung fortbeſtehen, bis ſie durch einen gegenſeitigen und freiwilligen Vertrag unter der Sanction des kaiſerlichen Kreisamtes abgelöſt werden. Daher iſt es nicht ſehr ſelten, daß die neugeſchaffenen Marktflecken durch Anleihen unter dem Gemeindeſiegel Geld zum Zweck der Ablöſung erheben, und daher weicht auch der Grad der Emancipation ſehr beträchtlich in verſchiedenen Städten ab. In einigen ſind die Robotten und andere perſönliche Leiſtungen abgelöſt, während die Zehnten immer noch in Natura gegeben oder durch eine Geldabgabe erſetzt werden; in anderen iſt die Ablöſung vollkommen, und die Oberherrlichkeit des Grundherrn beſteht nur in der Jurisdiction ſeines Gerichtes und in dem Recht

eines Veto bei der Wahl der ſtädtiſchen Beamten; und in anderen wieder iſt ſelbſt die Gerichtsbarkeit wegen der Koſten aufgegeben worden und die ganze Oberherrlichkeit iſt auf die Krone übergegangen. So lange die Städte unter der Gerichtsbarkeit des Grundherrn ſtehen, üben dieſe, wie die Dörfer, die gewöhnlichen Rechte des Lehnsherrn aus. Keiner darf ohne ſeine Erlaubniß brauen und deſtilliren, und aus Erlaubnißſcheinen dieſer Art leitet ſich gewöhnlich ein beträchtlicher Theil ſeines Einkommens her. Keiner darf ohne ſeine Erlaubniß Fleiſcher oder Ausſchenker von Wein und geiſtigen Getränken ſein; und über alle Handelsleute und Bewohner ſeiner Städte und Dörfer übt er einen gewiſſen Grad der Aufſicht als der Herr des Landes (im juriſtiſchen Sinne), auf dem ſie leben, aus. In einigen Fällen, wie bei Wein und Victualien, beſitzt er ein beſchränktes Recht des Vorkaufes, und in anderen, des ausſchließenden oder privilegirten Verkaufs. Seine Gerichte ſprechen Recht gegen Prozeſſirende, von denen manche nicht wagen, von ſeinen Ausſprüchen zu appelliren. Seine Polizei verſchafft der Armee Soldaten und hat das Recht ſummariſcher Beſtrafung geringerer Vergehen.

Dies iſt im Umriß das Syſtem des Lehnsweſens in Böhmen und den nördlichen Provinzen. Es iſt klar, daß trotz der Polizei der Krone und der Wachſamkeit ihrer Beamten viel Willkür unter den Grundherren, und (was in der praktiſchen Wirkung noch ſchlimmer iſt) unter ihren Beamten ſtatt findet. Die erſteren ſind weniger als die letzteren geneigt, ſie auszuüben. Die erhöhte Humanität und die kräftigerwerdende Wirkung einer milden Religion auf die Seelen des böhmiſchen Adels; ihr faſt beſtändiger Aufenthalt in Wien oder in Prag; die Gefühle zwar des Luxus, aber nicht der Härte, welche aus dem Hofleben hervorgehen; und endlich die öffentliche Meinung, welche bis in dieſe Länder gedrungen iſt, und dort wie anderorten bis zu einer gewiſſen Ausdehnung herrſcht, tragen wirkſamer dazu bei, ſie zu gütigen und milden Herren zu machen, als es die umſtändlichſten Verordnungen thun könnten. Dieſe Bemerkungen finden im Allgemeinen auf die großen Eigenthümer ſelbſt in den Provinzen, wo das Lehnsweſen exiſtirt, ihre Anwen-

dung; aber mit ihren Beamten iſt es oft ganz anders. Dieſe letzteren mögen von den kaiſerlichen Beamten, welche ſtets durch die Entdeckung von Mißbräuchen, Grund zu weiteren Neuerungen ſuchen, ſtreng überwacht werden, aber doch muß es zugegeben werden, daß, wo die Feudalbeamten zur Willkür oder Bedrückung geneigt ſind, auch die Schranken, welche ihren Willen beſchränken, nicht hinreichend ſind. In allen Staaten Deutſchlands herrſchen, wie in Oeſterreich, Feudalinſtitutionen mehr oder weniger vor. In allen iſt eine Grenze zwiſchen dem Adel und Nichtadel gezogen; und in verſchiedenen bildet die Grenzlinie einen weit größern Unterſchied, als in den deutſchen Staaten Oeſterreichs. In den Ländern, wo dieſer Unterſchied am wenigſten ſtattfindet, iſt die Veränderung von inneren Revolutionen oder Unterwerfung unter das Joch einer fremden Nation bewerkſtelligt worden, von welchen beiden Oeſterreich durch die unerſchütterte Anhänglichkeit ſeiner Unterthanen befreit geblieben iſt. Es verfolgt ſeinen Gang der Reform ruhig und friedlich; und nimmt fortſchreitend alle jene Verbeſſerungen in der innern Verwaltung vor, wodurch, wenn nicht durch fremde Einflüſſe verhindert, ſeine Hülfsmittel und Kräfte in keiner ſehr fernliegenden Periode eine Entwickelung finden werden, die ihrem wirklichen Gehalt und ihrer Ausdehnung angemeſſen ſind.

Wenden wir uns nun zu den ſüdlich von der Donau gelegenen Provinzen, ſo finden wir, daß die ſtrengere Ausübung des Lehnsſyſtems beinahe, wenn nicht ganz, aufgehört hat. In Steyermark, Ober- und Niederöſterreich, Tyrol, Krain, Kärnthen ꝛc. ſind die Robotten faſt unbekannt*). Die Zinſen und Leiſtungen ſind abgelöſt, oder an die Statt derſelben Geldabgaben geſtellt worden, oder eine Steuer von 5—10%, welche bei jedem Uebertrag von Eigenthum durch Verkauf, teſtamentariſche Verfügung oder Erbfolge erhoben wird. Der Grundherr hat zwar immer noch, wie bei uns, die grundherrlichen Rechte des Fiſchens und

*) Es können noch einige ſehr wenige Ueberbleibſel des alten Syſtems in Oberöſterreich vorhanden ſein; wenn dies aber der Fall iſt, ſo ſind es ſeltene Ausnahmen.

der Jagd; er hat ſeine Gerichte, wie im Norden, bei denen alle ſeine Unterthanen in erſter Inſtanz zu belangen ſind; aber bei welchen weder er ſelbſt, noch ſeine Beamten eine wirkliche Macht ausüben, denn kein Rechtsfall, in dem er direct oder indirect betheiligt iſt, kann von anderen als den Beamten der Krone entſchieden werden. Er ernennt die Einnehmer der Abgaben in ſeiner Beſitzung, welche aber von der Krone beſtätigt werden müſſen. Er beſitzt in der That viel von dem Schein, aber ſehr wenig von dem Weſen der feudalen Herrſchaft. Ein wichtiges Reſultat dieſer Milderung wird aus dem verſchiedenen Charakter des bäuerlichen Landbeſitzes erſehen. In Böhmen, Mähren und Galizien werden wenige Ländereien verpachtet. Die Privatbeſitzungen des Grundherrn werden hauptſächlich unter der Leitung ſeiner unmittelbaren Agenten zum Ackerbau oder zur Schafzucht benutzt; während das übrige Land in den Händen der Bauern (coloni) iſt, deren jeder ſein Feld baut, wie er am beſten kann. Dagegen iſt in den ſüdlichen Provinzen ein großer Theil des Landes in den Händen von Pächtern, die es für 6, 8 oder 12 Jahre zuweilen vom Grundherrn, und zuweilen von ſeinen Unterthanen in Pacht haben. Die allgemeinen Vorſchriften der dieſe Pächter betreffenden Geſetze iſt dem wirklichen Bebauer des Bodens ausnehmend günſtig. Bei der Nichtbezahlung des Pachtes oder der Ablöſungsſumme für den Grundherrn ſchuldige Leiſtungen beſitzt letzterer kein Recht ſummariſcher Auspfändung; er muß ſich an eine Behörde wenden, die nur aus Beamten der Krone beſteht und in denen der Pächter auch gehört wird. Der Rechtsfall wird wie eine gewöhnliche Schuldſache behandelt, und nur nachdem der Pachter verurtheilt iſt, darf der Grundherr, wegen Mangel der Zahlung, zur Execution gegen die Perſon oder das Eigenthum ſchreiten; deren letzter Schritt, ſo weit ſie das letztere betrifft, Verkauf durch öffentliche Verſteigerung iſt. Zudem iſt das Gerichtsverfahren langſam, und wenn der Pachter oder Schuldner des Gutsherrn ein abfälliges Urtheil fürchtet, verkauft er oft, was er hat, und zieht vor Beendigung des Prozeſſes von dem Grundſtück weg. Bei Aftermiethern und Unterpächtern bürgt das Land, ſeine Erzeugniſſe und die Ackergeräthſchaften des

wirklichen Bebauers für die Verbindlichkeiten deſſelben gegen jeden, mit dem er im mittel- oder unmittelbaren Verhältniß des Abpächters ſteht, aber ſeine Perſon nur dem unmittelbar über ihm ſtehenden; aber letzterer kann ſich nie durch ſummariſchen Prozeß, ſondern nur nach gehöriger Rechtsverhandlung ſchadlos halten.

Die Koſten von Grundſtücksverbeſſerungen ſind gewöhnlich Gegenſtand des gemeinſchaftlichen Uebereinkommens; aber, wo dies nicht ſtattgefunden hat, kann der Pachter den Erſatz aller Koſten fordern. Dagegen muß er alle Staatsabgaben bezahlen, ohne Anſpruch auf deren Erſatz zu haben, wenn der Pachtcontract nicht eine gegentheilige Bedingung enthält. Was die perſönliche richterliche Macht des Grundherrn betrifft, ſo iſt ſie wenig oder nichts mehr als eine bloße Formalität. Zwei prozeſſirende Unterthanen müſſen allerdings ihre Rechtsſache zuerſt bei ſeinem Gericht anhängig machen — wo auch der Grundherr zuerſt ſeinen Unterthan belangt — aber das eigentliche Gerichtsverfahren findet vor den Beamten der Regierung, entweder durch Verlegung der Sache, oder durch ihre Gegenwart im Localgerichtshof, ſtatt. Wenn ein Unterthan als Kläger gegen ſeinen Grundherrn auftritt, wendet er ſich an den kaiſerlichen Procurator der Provinz, der ſeine Sache mit geringen Koſten vor den Regierungstribunalen führt, und die allgemeinen Grundſätze der Geſetzgebung ſind in der That den Unterthanen ſo günſtig, daß der vorige Kaiſer Franz oft, wenn er von ſeinen Privatdomainen ſprach, die halbernſthaft gemeinte Klage ausſprach, daß er ſelbſt nicht gegen ſeine eigenen Bauern die Gerechtigkeit erlangen könne, auf die ihm das gemeine Recht Anſpruch machen ließe.

Nachdem wir ſo die Bevölkerung in dem betrachtet haben, was man ihren urſprünglichen Zuſtand als Eigenthümer und Bebauer des Bodens nennen könnte, kommt jetzt das Weſen derjenigen ſocialen Inſtitutionen, unter denen ſie als Bewohner von Dörfern, Flecken und Städten leben, an die Reihe der Betrachtung. Nach dem alten Feudalprinzip, welches in dem größten Theil der deutſchen Staaten des Kaiſerreichs bis vor Kurzem

herrſchte, und das noch in voller Kraft in Ungarn beſteht, wurde die innere Verwaltung der Städte und Dörfer von Beamten geleitet, die gewiſſermaßen von den Einwohnern gewählt wurden, aber der Billigung oder Verwerfung der grundherrlichen Behörde ausgeſetzt waren, und alſo eigentlich nur nach ihrem Willen gewählt wurden. Durch ein Syſtem allmäliger Einmiſchung iſt es der Krone in den deutſchen Staaten gelungen, auf Koſten der Grundherren einen großen Theil der Leitung dieſer localen Behörden zu erlangen; und indem ſie ſich das Recht ſchuf, Dörfern von 120 Häuſern Marktgerechtigkeit zu geben, hat ſie dieſe Gemeinden auf eine höhere Stufe des ſocialen Lebens gehoben, während ſie ſich ſelbſt einen Theil jenes politiſchen Einfluſſes, welchen früher die Lehnsherren genoſſen, genommen hat. In jedem Dorfe oder Hauptorte eines bäuerlichen Bezirks werden immer noch ein Gemeinderath, ein Einnehmer, und andere Beamten zur innern Verwaltung durch die Stimmen und aus der Mitte der Einwohner erwählt; aber alle dieſe Beamten müſſen jetzt durch das kaiſerliche Kreisamt von der Regierung beſtätigt werden. Wenn einer ſolchen Gemeinde Marktgerechtigkeit verliehen wird, hängt die Größe ihrer Körperſchaft, oder vielmehr die Zahl ihrer örtlichen Beamten, von der ihrer Bevölkerung ab; und deswegen werden die Munizipalſtädte in verſchiedene Klaſſen getheilt, und gehen aus einer niedern in eine höhere Klaſſe über, in dem Maße, als ſich die Zahl und die Umſtände ihrer Bewohner verbeſſern. Das allgemeine Syſtem ihrer Organiſation iſt jedoch daſſelbe, und ſtimmt ſehr mit dem der Burgflecken in England vor den letzten Veränderungen überein. Es beſteht hier ein äußerer oder gemeiner, für 3 oder 4 Jahre erwählter Rath; ein engerer Rath, oder Rath der Gemeindeälteſten, lebenslänglich aus der Mitte der vorigen erwählt; und durch beſondere Wahl werden aus den Mitgliedern dieſer beiden ein Bürgermeiſter, ein Syndikus, ein Kämmerer und andere Beamten gewählt. Dieſen Beamten, denen noch gewiſſe Mitglieder der Gemeinde als Beiſitzer zugeordnet ſind, iſt die Rechtspflege bis zu einer gewiſſen Ausdehnung, die Erleuchtung, Reinhaltung und allgemeine Polizei der Stadt, die Errichtung und

Regulirung der Märkte, und die Ausschreibung von Abgaben zu städtischen Zwecken anvertraut. Während jedoch diese Corporationen einen Anschein von städtischer Freiheit besitzen und in der That vor der Bedrückung grundherrlicher Oberherrschaft sehr geschützt sind, wird bei der Ausübung dieser Rechte vorzügliche Sorge verwendet, Alles zu vermeiden, was zur Aufregung des Volkes führen könnte. Die leitende Macht der Regierung, durch das Kreisamt oder die Landesstelle ausgeübt, wird bei jedem Schritt gefühlt. Die Befähigung, in einen Rath oder zu einem Amt erwählt zu werden, wird nicht von allen Einwohnern, sondern nur den Mitgliedern der Zünfte zu einigen, zu welchen jeder Handwerker gehören muß, und auf deren Mitgliedschaft andere Einwohner Anspruch haben — besessen. Listen von diesen Zunftmitgliedern werden vor jeder Wahl gefertigt, und zur Bestätigung dem Kreisamt eingesandt. Nachdem diese allgemeinen Listen bestätigt worden sind, erwählt jede Zunft aus ihrer Mitte eine gewisse Anzahl von Wahlmännern, welche im Verhältniß mit der Bevölkerungszahl der Stadt steht, aber die zusammen nie geringer als zwanzig ist — welche alle vom Kreisamt bestätigt werden müssen. Die Namen der Candidaten für die erledigten Stellen in den Gemeinderäthen und Aemtern werden dem Kreisamt übersendet, so wie Zeugnisse über gewisse Befähigungen, vorzüglich in Hinsicht der Moralität — ein Wort, welches in Oesterreich, wie in Frankreich, ein ruhiges, ordentliches Betragen und einen steten Gehorsam gegen die Autorität des Gesetzes in sich begreift. Nachdem die Candidaten von dem Kreisamt, welches die Macht hat, sie ohne Angabe der Gründe zu verwerfen, gebilligt worden, versammeln sich die Wahlmänner und geben in Gegenwart des Magistrats ihre Stimmen durch Kugelung ab; worauf der siegreiche Candidat durch das Kreisamt oder die Landesstelle in sein Amt eingesetzt wird. In einigen Fällen hat der Lehnsherr wie die kaiserlichen Behörden das Recht eines Veto bei der Wahl des Bürgermeisters oder Syndikus; aber er muß seine Gründe dafür angeben, welche die Landesstelle als ungültig verwerfen kann; und obgleich diese und einige andere städtische Beamten nur für 3 oder 4 Jahre gewählt werden, kann doch

ihre Anſtellung willkürlich und ohne abermalige Wahl von der Landesſtelle erneuert werden — eine Einrichtung, durch welche die wichtigſten Aemter in der Wirklichkeit lebenslänglich werden, wie es der Wille der Regierung iſt. Auch ſind es nicht allein die Wahlen, worauf dieſe alles leitende Macht der Regierung ausgedehnt wird. Jede Verordnung in Betreff der innern Verwaltung muß die Beſtätigung des Kreisamts erhalten. Ihm, oder ſeiner Oberbehörde, der Landesſtelle, muß jährlich ein Detail der Einnahmen, Ausgaben und Voranſchläge vorgelegt werden; und ohne ſeine Erlaubniß dürfen weder Zahlungen gemacht, noch den Einwohnern Abgaben auferlegt werden. Ein Blick auf dieſes Räderwerk genügt zu zeigen, wie viel von der innern Verwaltung dieſer ſtädtiſchen Corporationen unter der Controle der Regierung ſteht, und dies allein möchte ihre Neigung erklären, in jedem Falle, wo ſie die Macht dazu erlangen kann, die Marktberechtigung zu ertheilen.

In dem mir vorliegenden Verzeichniß, das ich für richtig halte, wird die Zahl der Dörfer des Kaiſerſtaates zu 72,135, und die der Märkte zu 2545 angegeben; über dieſen, auf einer höhern Stufe des munizipalen Ranges, ſtehen 782 Städte. Wenn ein Markt durch Ablöſung oder Verträge ſich von allen Leiſtungen, die er ſeinem Lehnsherrn ſchuldig iſt, frei gemacht hat, kann ihn die Regierung nach ihrem Belieben durch einen neuen Freibrief zu dem Range einer Stadt erheben, welcher ihm einige größere politiſche Privilegien gewährt (worunter wahrſcheinlich das Recht, Deputirte zu den Provinzialſtänden zu ſenden), der aber das allgemeine Syſtem ſeiner Verwaltung nur wenig verändert. Die Anzahl der Räthe iſt gewöhnlich größer als in den Marktflecken, und in zahlreichere Abtheilungen zur Führung ausgedehnter und vielartigerer Geſchäfte getheilt; aber die Wahlen finden unter derſelben Leitung der kaiſerlichen Behörden ſtatt, und alle Handlungen der Corporation, adminiſtrative wie finanzielle, müſſen, wie es bei den Marktflecken beſchrieben worden iſt, erſt die Sanction der Landesſtelle der Provinz erhalten. Die Zahl der Räthe iſt in Wien 70; in Grätz 30; in Peſth in Ungarn (wo die Verfaſſung der Städte mit der der deutſchen übereinſtimmt) 124. Die größeren Städte ſind

in verſchiedene Diſtrikte getheilt, jeder von beſonderen Beamten verwaltet, welche alle unter einem Bürgermeiſter ſtehen. Die Krone ändert durch Verordnungen nach Belieben die Einzelnheiten der ſtädtiſchen Verwaltung und übernimmt bei zahlreicher Bevölkerung gewöhnlich ſelbſt alle höheren Pflichten der Polizei und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe.

Das Syſtem der Unterſtützung Kranker und Dürftiger von Seiten des Staates, als gleich bezüglich auf die Bewohner der Städte und des flachen Landes, muß nun zunächſt der Betrachtung unterliegen. Kein Theil von Europa hat vielleicht ſo viel milde Stiftungen aufzuweiſen, als die wohlhabenden Provinzen des öſterreichiſchen Staates; und dieſe waren vielleicht, ſo lange das Syſtem der Feudalherrſchaft unbeeinträchtigt blieb, für alle Erforderniſſe der Bedürftigkeit hinreichend — denn der Geiſt der Feudalität vereinigte in ſich Schutz mit der Herrſchaft, und entweder das väterliche Prinzip, hergebrachte Gewohnheit, oder ein Gefühl moraliſcher Verbindlichkeit nöthigten den Grundherrn wenigſtens in ſo weit für die Verarmten und Kranken zu ſorgen, daß ſie vor wirklicher Hülfloſigkeit geſchützt waren. Aber keine geſellſchaftliche Veränderung, ſo wohlthätig ſie auch ſei, kann je bewerkſtelligt werden, ohne von einem theilweiſen Nachtheil begleitet zu werden. In demſelben Maße, wie die Macht der Grundherren eingeſchränkt wurde, verſchwand auch ihre ſchützende Mildthätigkeit. Die Verarmung, ſo zuerſt in's Leben gerufen, wurde nun noch durch die Aufhebung der Klöſter unter Joſeph II. in den Jahren 1782—1786 vergrößert; und dadurch fand ſich die Regierung Oeſterreichs, wie die Englands zu einer frühern Zeit unter ähnlichen Umſtänden, gezwungen, ein Syſtem von Armengeſetzen zu organiſiren, welches Joſeph entwarf und das ſeine vollkommene Entwickelung von dem vorigen Kaiſer Franz empfing. Das erſte Ziel Joſeph's war, allen vorhandenen milden Stiftungen hinreichende Wirkſamkeit zu geben; zu welchem Zwecke er mit der deſpotiſchen Entſchiedenheit, welche alle ſeine Reformen charakteriſirte, der Krone das Recht der Aufſicht und Leitung

jeder privaten und collegialiſchen Stiftung aneignete; dann errichtete er Commiſſionen zur Unterſuchung und Berichterſtattung über ihre reſp. Capitalien und Zuſtände; mit dieſen Reſultaten vor ſich, unterdrückte er diejenigen Anſtalten, welche er als unzureichend oder überflüſſig betrachtete, und ſchmolz ihre Einkünfte in ein Hauptcapital zuſammen, welches er unter dem Namen des Armenfonds in jeder der Provinzen neu errichtete oder verbeſſerte. Die Anſtalten, welche er beibehielt, Hoſpitäler, Armenhäuſer, Geſellſchaften zu milden Zwecken, oder was ſonſt ihr Name ſein möge, verwendete er nicht zu anderen Zwecken als denen ihrer Gründung; auch erlaubte er nicht, daß die Gelder des Armenfonds zu anderen Zwecken als zur öffentlichen Unterſtützung verwendet wurden; aber die Verwaltung dieſes Fonds und die Leitung der Anſtalten unterwarf er ganz der Controle der kaiſerlichen Behörden.

Man bemerkte jedoch bald, daß weder dieſe Stiftungen, ſo vielfältig und ausgedehnt ſie auch waren, noch die Capitalien des Armenfonds und die gewöhnlichen Beiträge der Privatmildthätigkeit hinreichten, um den von einer veränderten Lage der Geſellſchaft geſchaffenen Bedürfniſſen zu begegnen; und daher wurde ein Plan zu ſyſtematiſchen, obgleich nicht gezwungenen Unterſtützungsbeiträgen entworfen, deſſen Ziel es iſt, der hülfloſen Armuth hinreichende Hülfe zu gewähren, ohne den verderblichen Gedanken zu ermuthigen, daß ſie je als eine Sache des geſetzlichen Anſpruches gefordert werden könne.

In jeder Dorfgemeinde oder jedem Kirchſpiel und in jedem Diſtrikt der größeren Städte (die zu dieſem Zwecke in Abtheilungen nach der Zahl ihrer Einwohner gebracht ſind) iſt ein Armeninſtitut errichtet, das unter der unmittelbaren Aufſicht des Kirchſpielgeiſtlichen und eines Beamten, des Armenvaters, ſteht. Seine Capitalien rühren theils von den Intereſſen beſonderer milder Schenkungen, welche die Wohlthätigkeit von Privatperſonen gemacht, theils von Gaben in die Armenbüchſe, welche ſich an der Thüre jeder Kirche oder Kapelle befindet, theils von Geldſtrafen, welche von den Polizei- oder Criminalgerichten auf gewiſſe Vergehen gelegt ſind, und theils von gewiſſen kleinen Auflagen in den Städten auf in

Auktionen verkaufte Artikel; aber ihre ſicherſte und allgemeinſte Quelle iſt eine Sammlung, die monatlich von Haus zu Haus gemacht wird, und welche wegen der allgemeinen Neigung der Oeſterreicher, ſich in die Rathſchläge ihrer geiſtlichen oder weltlichen Obern zu fügen, die ganze Wirkung, aber nicht das Gehäſſige einer gezwungenen Abgabe hat. Brot, Lebensmittel und Kleider werden von denen gegeben, welchen ein Geldbeitrag weniger paſſend iſt. Sie hat einige Aehnlichkeit mit den Sammlungen, die früher von den Franziskaner- und Kapuzinermönchen gemacht wurden, welche die Regierung jetzt ganz verboten hat, aber mit der wichtigen Verbeſſerung, daß die geſammelten Gaben nur von dem Ortsgeiſtlichen und dem Armenvater, mit Beigabe des proteſtantiſchen Paſtors bei Unterſtützungen ſeiner Pfarrkinder, empfangen und vertheilt werden. Es werden nicht nur regelmäßig Unterſtützten Almoſen gegeben, ſondern auch zufälligen und wandernden Anſprechenden, ſobald ſie mit den erforderlichen Päſſen und Papieren verſehen ſind. Sie empfangen dieſelben nach einer Abſtufung von ganzer, halber und Viertelunterſtützung, zuweilen in Geld, zuweilen in Lebensmitteln; auch werden jährliche Liſten verfertigt, welche jede Einzelnheit der Ein- und Ausgabe darlegen und nach Gegenzeichnung eines bei der Armenbehörde angeſtellten Rechnungsführers durch das Kreisamt oder die Landesſtelle an die oberſte Adminiſtrationsbehörde Oeſterreichs, die kaiſerliche Kanzlei in Wien, eingeſendet. Dies iſt das, was man „districtual out-door relief" nennen könnte, eine Unterſtützung, deren eigentliche Gegenſtände die Alten, Schwachen und die Opfer zeitweiligen Unglücks ſind; aber zur Unterdrückung des Vagabondirens und zur Beſtrafung der Arbeitsſcheuen ſind in den meiſten oder allen Städten und größeren Marktflecken Arbeitshäuſer errichtet, welche den doppelten Zweck der Polizei und Unterſtützung haben und in welche Vagabonden abgeliefert und zur Arbeit gezwungen werden. Armen- und Krankenhäuſer ſind in großer Anzahl vorhanden; einige werden durch freiwillige Beiträge und ihnen gehörige Stiftungen, andere durch die öffentlichen Gelder der Provinz erhalten, und zur Unterſtützung für Perſonen beſſern Standes ſind zahlreiche Geſellſchaften von Privatperſonen ge-

ſtiftet worden, welche freiwillig Geld und Zeit zum Beſuch und zur Unterſtützung ſolcher Armen, die ſich vor der Annahme öffentlichen Almoſens ſcheuen, opfern.

In Harmonie mit den Einrichtungen zur Unterſtützung der Armen ſind die zur Krankenunterſtützung eingerichtet. Jede Provinz hat einen Protomediker oder Oberarzt; der von der Regierung angeſtellt wird und der Oberaufſeher über den Geſundheitszuſtand ſämmtlicher Bewohner, das Oberhaupt der mediciniſchen und chirurgiſchen Facultät der Univerſitäten und Schulen, und der Direktor aller Hospitäler und Geſundheitsanſtalten, ſeien ſie durch öffentliche Gaben oder Privatſtiftungen unterſtützt, in dem Bereiche ſeines Bezirkes iſt. In jedem Kreiſe befindet ſich eine von ihm abhängige mediciniſch-chirurgiſche Anſtalt; und dieſer ſind in jedem Kirchſpiel oder hinreichend großem Diſtrikt der Städte und des Landes ein oder mehre Beamte für jeden der verſchiedenen Zweige ſeines Amtes untergeordnet, die vom Staate beſoldet werden, und deren Pflicht es iſt, den Bedürftigen unaufgefordert Beiſtand zu leiſten, und ihren Obern über alle Punkte, die mit dem allgemeinen Geſundheitszuſtande ihres Diſtrikts in Berührung ſtehen, zu berichten. Viele von den Krankenhäuſern und Heilanſtalten rühren von alten Stiftungen her; aber ſobald es der Zuwachs der Bevölkerung erfordert, werden neue auf Koſten der Landesſtelle errichtet. Die Leitung und innere Einrichtung aller dieſer Anſtalten iſt vortrefflich, und während ſie in ihrer Geſammtzahl die aller anderen Länder, unſer eignes vielleicht ausgenommen, übertreffen, bewahrt ſie ihre Gleichförmigkeit und ihre allgemeine Unterwerfung unter die Aufſicht des Obermedicinalbeamten jeder Provinz vor allen jenen Mißbräuchen, welche in den kleineren engliſchen Mildthätigkeitsanſtalten ſo häufig zu herrſchen behauptet werden.

Von den mancherlei Arten menſchlicher Leiden, welche auf dieſe Weiſe unterſtützt werden, würde es überflüſſig und unintereſſant ſein, eine Aufzählung machen zu wollen. Nur eine Klaſſe derſelben iſt nöthig zu erwähnen, da man wohl glauben könnte, daß ſie zu jenem geſellſchaftlichen Uebelſtande beitragen, welchem

abzuhelfen und zu unterdrücken in jeder andern Hinſicht das glücklich erreichte Ziel der öſterreichiſchen Regierung iſt. Dies ſind die Entbindungsanſtalten und Findelhäuſer, von denen eines oder mehre in jeder Provinz errichtet ſind. Sie verdanken ihren Urſprung dem Wunſche Joſeph's II., die Kindermorde zu verhüten, welche während ſeiner Regierung auf eine furchtbare Art zugenommen hatten, und dieſen unmittelbaren Zweck ihrer Errichtung ſcheinen ſie auch glücklich erreicht zu haben; aber wenn man die Tabellen in Betracht zieht, welche in einem der folgenden Kapitel dem Leſer vorgelegt werden ſollen, könnte man einige Beſorgniß hegen, daß das Beſtreben, ein Uebel der Geſellſchaft auszurotten, zur Ermuthigung eines andern beigetragen habe. Mit dieſer Ausnahme, wenn es eine iſt, zeugen die Zwecke und die Leitung der öſterreichiſchen Mildthätigkeitsanſtalten, entweder zur Armen- oder Krankenpflege, von einem hohen Grade praktiſcher Weisheit. Sie ſtehen allen chriſtlichen Unterthanen ohne Unterſchied auf gleiche Weiſe offen; der Proteſtant, und der griechiſche und römiſche Katholik haben auf gleiche Weiſe die Unterſtützung des Armenfonds, und werden ohne Unterſchied in den Krankenhäuſern und Heilanſtalten zugelaſſen.

Auch hat die Weisheit Oeſterreichs die Mildthätigkeit eng mit der Religion verbunden. Ausgenommen von zufällig oder vorübergehend Anſprechenden und ſolchen Perſonen, die privatim Unterſtützung erhalten, wird das Zeugniß des Kirchſpielgeiſtlichen oder des proteſtantiſchen Pfarrers gewöhnlich von Allen verlangt, welche um irgend eine Unterſtützung, um Zulaß in ein Hospital nachſuchen; und in den meiſten Fällen von Geldunterſtützung wird ſie von dem Geiſtlichen ſelbſt mit Beiziehung des Armenvaters vertheilt. Mißbrauch wird durch jenes allgemeine Syſtem der Controle, welches die Regierung bei dem Armenweſen, wie in jedem andern Zweige ihrer Verwaltung mit feſter Hand ausübt, zu verhindern verſucht, und zwar großentheils mit Erfolg. Der Kirchſpielgeiſtliche und der Armenvater überſenden dem Archidiakonus des Diſtriktes vierteljährlich Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben, und Berichte über jedes Detail ihres Departements;

der Archidiakonus ſendet wieder Berichte aus ſeinem ganzen Diſtrikte an die Landesſtelle der Provinz und das Conſiſtorium der Diöceſe. Aehnliche Berichte werden von jedem Hospital und durch die ärztlichen Aufſeher jedes Kirchſpiels vermittelſt ihrer Oberen an die Landesſtelle und die Protomediker gemacht, und aus dieſen ſämmtlichen Materialien werden jährliche Berichte für die Oberverwaltungsbehörde der Wohlthätigkeitsanſtalten in Wien zuſammengeſtellt. Die Landesſtelle, welche die Verwaltung ſämmtlicher Gelder zu milden Zwecken zu beſorgen hat, überſendet der kaiſerlichen Kanzlei ein jährliches Budget über Einnahmen und Ausgaben und einen Voranſchlag für das künftige Jahr. Der Armenfonds kann im Allgemeinen zu jedem milden Zwecke, zur Errichtung und Erhaltung von Hospitälern und Heilanſtalten — und, wenn es erfordert wird, zur Vergrößerung des Capitals des Armeninſtituts in den verſchiedenen Diſtrikten und Kirchſpielen — verwendet werden. Wenn in irgend einem Jahre ſeine Einnahmen, ſo wie die der anderen mildthätigen Anſtalten mehr als hinreichend ſind, die Ausgaben in der Provinz zu decken, wird das Geld in Staatspapieren angelegt, bis es zur Deckung ſpäterer Bedürfniſſe verwendet wird. Wenn ſie dagegen nicht zu den Bedürfniſſen zureichen, welche die Landesſtelle empfiehlt und die Oberbehörde billigt, wird ein Zuſchuß von dem Generaleinkommen bewilligt; denn die Regierung vergißt nie, daß ihre Stärke von ihrem väterlichen Charakter abhängt, und bemüht ſich auf irgend eine Weiſe zu verhüten, daß Elend, unbegleitet von Verbrechen, ohne Abhülfe bleibe.

Von den wirklichen Zuſtänden einer Bevölkerung, die ſo groß und verſchiedenartig iſt, als diejenige, von der wir jetzt eine ſkizzirte Beſchreibung verſucht haben, läßt ſich weniger leicht eine genaue Kenntniß erlangen, als von dem Syſtem der Inſtitutionen, durch welche ſie regiert wird; aber Alle, welche ihre Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand gerichtet haben, werden die Ordnung und Ruhe, die Zufriedenheit der Geiſter, die Abweſenheit der Bettelei oder augenfälligen Mangels, die erſichtliche Zureichenheit der Mittel des Lebens, und den Ueberfluß äußerlicher Genüſſe bewundert haben, welche im Allgemeinen in den deutſchen Staaten

des Kaiſerthums zu herrſchen ſcheinen. Mit dem Fortſchritte des Handels und der Fabriken wird das Zunftweſen in den Städten und Märkten wahrſcheinlich nachtheilig gefunden werden; aber in der gegenwärtigen Lage des Landes iſt ſeine Wirkung auf die Induſtrie mehr ſchützend als ſchädlich, während es vom politiſchen Geſichtspunkte aus ein wichtiges Element der Ordnung des Staates ausmacht. Unter den Städten und Dörfern ſind gewöhnlich die in den ausgedehnten Herrſchaften gelegenen, welche in den meiſten Provinzen die Privatdomainen des Souveräns bilden, die am beſten verwalteten; und gewiß, wenn man eine Gleichheit der äußeren Vortheile annimmt, die blühendſten und glücklichſten. Bei ihnen iſt die feudale Oberherrſchaft in die allgemeine Autorität der Landesſtelle oder des Kreisamtes übergegangen, und dieſe Autorität, ſo groß ſie auch ſei, wird unter der wachſamen Aufſicht der Centralregierung in Wien gewöhnlich zur Wohlfahrt und zum Gedeihen des Volkes ausgeübt. Für ihre Bedürfniſſe und Intereſſen wird ſorgfältiger geſorgt — ihre geſetzlichen Abgaben werden nachſichtiger eingetrieben; — ſie haben, mit einem Wort, alle Vortheile von Pächtern, die auf den Beſitzungen eines ſehr reichen, mächtigen und väterlichen Herrn leben. In den Herrſchaften von Privatperſonen iſt der Zuſtand der Unterthanen größerer Ungewißheit ausgeſetzt. Die Bedürfniſſe des Grundherrn können eine ſtrenge Eintreibung der Leiſtungen und Abgaben veranlaſſen; die Localbehörden können nachläſſig oder bedrückend ſein; und die ſich häufig widerſtreitenden Maßregeln der herrſchaftlichen und kaiſerlichen Beamten können der Inswerkſetzung der adminiſtrativen Verordnungen nachtheilig ſein. Die Krone, im beſtändigen, aber vorſichtigen Fortſchritt, vermeidet immer, wenn möglich, feindliches Zuſammentreffen. Sie iſt in der Ausübung ihrer Einmiſchungsrechte in den Dörfern und kleineren Märkten ſehr vorſichtig, ſobald ſie mit denſelben mit den herrſchaftlichen Beamten in Oppoſition tritt; und vertraut der Wirkung kleiner fortwährender Eingriffe, bis ſie ſich den Sieg allmählig, aber gewiß ſichert. So wie ſich ihre Erfolge befeſtigen, wird eine Gleichförmigkeit des Syſtems eingeführt. In den kleineren Gemeinden und auf dem offnen

Lande wird die Autorität der kaiſerlichen Behörden an die Stelle der herrſchaftlichen geſetzt; und in den Städten und Märkten, ſo widerſtreitend auch die Einmiſchung des königlichen Abſolutismus mit den Prinzipien der Gemeindefreiheit iſt, ſichert ſie doch die Bürger vor den immer regen Streitigkeiten einer Demokratie von Handwerkern, während ſie zu gleicher Zeit jener mit vielen Nachtheilen verbundenen Regierungsform — der Oligarchie einer Provinzialſtadt — einen wohlthätigen Zaum anlegt.

Den Blicken des Reiſenden bietet ſich ein augenfälliger Unterſchied dar, wenn er aus den nördlichen in die ſüdlichen Provinzen tritt; ein Unterſchied, welcher, wenn auch aus verſchiedenen Urſachen entſpringend, doch in nicht unbeträchlichem Maße mit dem verhältnißmäßigen Vorherrſchen oder Abnehmen des Lehnsweſens in Verbindung ſteht. Als wir auf unſrer Reiſe von Böhmen nach Oberöſterreich auf der Straße zwiſchen Prag und Linz von dem Granitwall des Gebirges in das Donauthal hinabkamen, ſahen wir uns in eine neue und ſchöne Welt verſetzt. In Böhmen beſtanden die Grundſtücke gewöhnlich in großen, offenen, uneingeſchloſſenen Strecken, entweder Wald, Triften oder Ackerland, mit beträchtlichen Dörfern, aber wenig einzelnen Gebäuden. Hier im Gegentheil wurde das Auge durch einen Anblick ergötzt, der keinem in den reizendſten Gegenden Englands etwas nachgeben würde — kleine grün umzäunte Abtheilungen — Hecken mit hohen Bäumen geſchmückt — ſchmucke, gut gebaute Häuschen mit ihren Gärten und Roſenſtaketen zwiſchen den Feldern. Nachdem wir einige Meilen dieſes lieblichen Thales, angefüllt mit einer wohlgekleideten, geſunden, glücklich ausſehenden Bevölkerung, durchfahren hatten, erreichten wir Linz, die ſchöne Hauptſtadt Niederöſterreichs. Die ſtolze Donau ſtrömt unter ihren Wällen zwiſchen hohen Ufern, welche mit Gärten und Pflanzungen, Kirchthurmſpitzen und reizenden Privatwohnungen geſchmückt ſind; während die hohen weißen Häuſer mit ihren grünen Verandas im Innern der Stadt, die öffentlichen Plätze, Brunnen und architektoniſchen Verzierungen, und zu allen dieſem die damals beſondere

Durchſichtigkeit und Klarheit der Luft ihr mehr den Charakter einer italieniſchen als deutſchen Stadt gab.

Doch auch in den weniger begünſtigten Provinzen muß man zugeben, daß die Bevölkerung in einem blühenden Zuſtande iſt, wenn nicht äußerliche Urſachen beitragen, dieſe Blüte zu verhindern. In Galizien findet man die meiſte Armuth; aber dort beſteht das Lehnsweſen, welches das Grundprinzip des polniſchen Staates ausmachte, noch mit den geringſten Veränderungen; und die Grundeigenthümer haben großentheils zur Unterſtützung ihrer vorigen Landsleute während ihrer Anſtrengungen gegen Rußland ungeheure Opfer gebracht. Wenige werden den edlen Gefühlen, aus denen dieſe Opfer hervorgingen, ihre Sympathie verſagen; aber doch iſt ihre Wirkung eine höchſt unglückliche geweſen; denn verarmte Grundherren, vorzüglich wenn ſie eine ſo ausgedehnte Macht beſitzen, machen nothwendigerweiſe verarmte Unterthanen. Auch in vielen Theilen Kärnthens, Krains und Iſtriens iſt die Bevölkerung ſehr arm; aber dies rührt hauptſächlich von der Beſchaffenheit des Bodens her; denn keine menſchlichen Inſtitutionen können dem Landmann zum Wohlſtand verhelfen, der ſeine Mühen an den nackten Kalkfels verſchwendet, oder der in zwei von drei Jahren die ſpärlichen Früchte ſeines Fleißes durch die Härte des Klimas vernichtet ſieht. In den meiſten Provinzen ſind Geſellſchaften zur Verbeſſerung des Ackerbaues und der Gewerbe errichtet worden, die aus Fürſten, Gouverneuren, großen Grundeigenthümern und praktiſchen Landwirthen beſtehen; und eine verbeſſerte Bewirthſchaftung führt eine Vergrößerung des Wohlſtandes der Bauern herbei. Nur wenige Länder Europas ſind in den letzten 25 Jahren ſo ſehr im Gedeihen des Ackerbaues und der Fabriken fortgeſchritten, als das große und blühende, wenn auch noch immer feudale Königreich Böhmen. Wir haben es in allen Richtungen durchreiſt, und allerdings in den gebirgigen Theilen etwas Armuth bemerkt; und dort ſahen wir auch einige Bettler (ein ſeltner Fall in Oeſterreich): denn dort, wie allerwärts, theilen die Bewohner gebirgiger Gegenden die Armuth des Bodens, den ſie bebauen.

Im Allgemeinen ſcheint jedoch die Bebauung des Landes gut geleitet und die Städte und Dörfer nicht verarmt zu ſein. Da die Häuſer der Städte häufig und die der Dörfer faſt immer ganz aus Holz — einige wenige nur aus Stein- oder Ziegelmauern mit Schindel- oder Strohdächern — und immer ſehr niedrig und finſter mit kleinen tiefen Fenſtern gebaut ſind, mag ein Schein der Unbehaglichkeit mit ihnen verbunden ſein, vorzüglich wenn man ſie mit den Gebäuden der Centralprovinzen vergleicht, der aber in vielen Fällen nur täuſchend iſt. Ihre Bauart iſt durch die Strenge des Winters und durch ihre Lage auf großen, offenen Hochebenen nöthig gemacht; aber die Thüren, Fenſter und Dächer ſind beſtändig in der beſten Ordnung; und im Umkreis von hundert Meilen habe ich mich vergebens nach einer zerbrochenen Fenſterſcheibe oder einem ſchadhaften Balken umgeſehen. In vielen dieſer Holzdörfer ſchmückt auch zahlreiches Gebüſch die düſteren Hütten, aus denen ſie beſtehen. Die Ackergeräthſchaften ſind plump und ſchwer, aber das Ausſehen des Viehes und der Poſt- und Arbeitspferde muß ſehr bewundert werden; und die Kleidung der Landleute iſt warm und feſt — gewöhnlich von grobem Wollenzeug, das großentheils von den Bewohnern ſelbſt gewebt wird; das Uebrige wird in den böhmiſchen und mähriſchen Fabriken verfertigt. Der reiſende Engländer iſt vielleicht zu oft gewohnt, ſeine Meinung von dem Wohlſtande fremder Länder nach dem Daſein oder der Abweſenheit von gewiſſen Dingen abzumeſſen, die er zu dem, was er comfort nennt, für unumgänglich nothwendig hält. Er blickt mit einer Miſchung von Spott und Mitleiden auf das unförmliche braune waſchbeckenähnliche Geräth, aus dem der öſterreichiſche Landmann ſein nährendes und kräftiges Mahl genießt; und er erinnert ſich mit ſtolzem Behagen an das ſchmucke, weiße Geſchirr der engliſchen Bauerhütte, indem er das kärgliche Mahl, das ſie nur zu oft für ihren Beſitzer enthalten, vergißt. Wenn ich den engliſchen Bauernſtand im Allgemeinen in allen Verſchiedenheiten der Oertlichkeit, und mit Hinſicht auf die Bedürfniſſe des Lebens, der Nahrung, Kleidung und Wohnung, ſo wie Erziehung und Sittlichkeit betrachte, zweifle ich ſehr, ob er in einem dieſer

Punkte über dem böhmiſchen ſteht, und noch mehr, ob er nicht in Allem von dem Bauernſtand Ober- und Niederöſterreichs übertroffen wird *).

Viertes Kapitel.

Religion. — Geſchichte der kirchlichen Verfaſſung. — Verſchiedene anerkannte Glaubensformen. — Supremat der Krone über alle, einſchließlich des Römiſch-Katholiſchen. — Allgemeine Duldung. — Reformen Joſeph's II. — Aufhebung und Reformation der Klöſter und Beſuch des Papſtes in Wien. — Zahl der Geiſtlichen aller Claſſen. — Römiſch-katholiſche Anſtalten. — Supremat der Staatsmacht. — Jus placeti. — Ernennung der Biſchöfe. — Abriß des kirchlichen Regierungsſyſtems. — Conſiſtorien und Behörden der Diöceſen. — Pfarrpfründen. — Wallfahrtsörter. — Biſchöfliche Seminarien. — Pflichten der Geiſtlichkeit. — Ihre Einkünfte. — Zehnten. — Mönchs- und Nonnenorden. — Verordnung zur Leitung derſelben. — Zwang zur Ausübung von Predigt- und Lehrerpflichten. — Unterordnung unter die weltliche Macht. — Geſetze und Beſtimmungen, welche ſie betreffen. — Religionsfond. — Unterthanen, die nicht römiſch-katholiſch ſind. — Geſetze für beſondere Secten. — Syſtem der kirchlichen Regierung für Alle. — Kirchſpielsgeiſtliche, Seniorn, Superintendenten und Conſiſtorien. — Helvetiſche Synagogen und griechiſche Biſchöfe. — Beſondere katholiſche Stellen. — Schlußbemerkungen.

Die Geſchichte und die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten iſt ein ſehr merkwürdiger Zug des öſterreichiſchen Syſtems. Sie zeigt eine reiche und im Allgemeinen vorherrſchende römiſch-

*) Während der letzten Jahre hat die Verbreitung der Erziehung in England ſehr zugenommen, und es iſt zu hoffen, daß dadurch und durch eine verbeſſerte Geſetzgebung über Punkte, die mit den Fabrik- und Ackerarbeitern in Verbindung ſtehen, die moraliſche und phyſiſche Lage der ärmeren Claſſen weſentlich verbeſſert werde. Ob und wieweit dies bis jetzt der Fall geweſen iſt, will ich nicht unternehmen, zu beurtheilen. Ich erlaube mir zu bemerken, daß die von mir gemachte Vergleichung ſich mehr auf meine Beobachtung des Zuſtandes der unteren Claſſen gründet, wie er vor einigen Jahren war, als auf denjenigen, der in dem Augenblicke ſtattfindet, wo dieſe Schrift gedruckt wird.

katholiſche Kirche, und außerdem kirchliche Gemeinden von allen Benennungen, welche alle Gleichheit der Rechte und Privilegien genießen*) — eine weltliche Regierung, die ihre abſolute Gewalt über alle Glaubensformen auf gleiche Weiſe ausübt; welche die Details ihrer Functionen auf's Genaueſte regelt, und welche ſich die Beſtrafung geiſtlichen und weltlichen Ungehorſams angeeignet hat — und endlich einen Souverän, der ſich zum römiſchen Glauben bekennt, aber jede Einmiſchung des Papſtes bis zu einer in jedem andern Lande Europa's unbekannten Ausdehnung ausſchließt; welcher Klöſter errichtet und aufhebt; ihre Finanzen beaufſichtigt und leitet; die Geiſtlichkeit jedes Glaubens auf gleiche Weiſe nöthigt, ſeinen kaiſerlichen Willen ſelbſt bis auf die Formen des Gottesdienſtes und die Belehrungen von der Kanzel zu folgen; und der kraft ſeiner Oberhoheit die Wirkung aller prieſterlichen Verordnungen vernichtet, wenn ſeine Unterthanen ihnen im Widerſpruch mit den kaiſerlichen Geſetzen folgen.

Die Könige von Ungarn haben ſich von den früheſten Zeiten an ſtets von Rom unabhängig erhalten, und gleich denen Englands, haben ſie mit Unterſtützung ihres Adels, alle Verſuche der Geiſtlichkeit, das Civilgeſetz einzuführen, zu Nichte gemacht. Die Krone behielt ſich die Ernennung zu allen geiſtlichen Aemtern, ſo wie das jus placeti — das Recht, die päpſtlichen Bullen und Verordnungen anzuerkennen oder zurückzuweiſen — vor. Die ungariſche Krone ging durch Erbfolge 1520 an das Haus Oeſterreich über; ein Ereigniß, das zwei Jahrhunderte von Blutvergießen und Verwüſtung in ſeinem Gefolge hatte. Die Türken bemeiſterten ſich mehr als der Hälfte des Königreichs und das von ihm abhängige Fürſtenthum Siebenbürgen wurde eine tributäre Provinz der Pforte. Was der Krone von Ungarn übrig blieb, wurde durch blutige Religions- und Bürgerkriege verheert, Kriege, die von der Regierung und der Staatskirche auf der einen Seite, und auf der andern Seite von der Maſſe des Volkes, unter dem ſich die Grundſätze der Reformation weit verbreitet hatten, geführt wurden. Das letz-

*) Die geringen Ausnahmen werden ſogleich erwähnt werden.

tere wurde auch von der Mehrzahl des Adels unterſtützt, der zwar größtentheils den römiſchen Glauben beibehielt, aber den Prinzipien der öſterreichiſchen Regierung feindſelig geſinnt war. Die Lehren Huß, Calvins und Luthers machten um dieſelbe Zeit große Fortſchritte in Böhmen und Ober- und Niederöſterreich, aber die Kaiſer, welche ſtets feſt zu dem römiſchen Glauben hielten, ſuchten ſie in dieſem Theile ihrer Staaten durch die Gewalt der Waffen zu unterdrücken. Ihre Pläne gegen die Ungarn wurden nicht mit demſelben Erfolg gekrönt. Dieſe, unterſtützt von den ſiebenbürgiſchen Fürſten, die damals der Pforte zinsbar waren, drangen mehrmals in Oeſterreich ein und bedrohten ſelbſt die Hauptſtadt, wodurch ſie von dem Kaiſer den Friedensſchluß von Wien 1606, und den von Linz 1645 erzwangen, welche beide ſeitdem ſtets ein Theil der ungariſchen Reichsgeſetze geblieben ſind. Kraft dieſer und der ſpäteren Edikte Joſeph's II. dürfen vier Religionsformen, aber nur dieſe vier, in Ungarn öffentlich ausgeübt werden, und ihre Bekenner ſind ohne Unterſchied zu jedem Amte zuläſſig: — es ſind die Römiſch-Katholiſche, die Griechiſche und die beiden proteſtantiſchen Confeſſionen von Augsburg und Genf*). Siebenbürgen, das in in einer ſpätern Zeit von den Türken wieder zurückerobert worden iſt, weicht in ſeinen religiöſen Zuſtänden etwas ab. Das Geſetz erkennt dort ebenfalls vier Glaubensbekenntniſſe an; aber eines derſelben iſt das Unitariſche, während das Griechiſche davon ausgeſchloſſen iſt.

In den deutſchen Provinzen hat eine andere Folge von Umſtänden und Schlüſſen eine gleiche Unabhängigkeit von dem päpſtlichen Stuhl und eine noch vollkommenere Gleichheit der allgemeinen Duldung erzeugt. Die deutſchen Kaiſer, als die Nachfolger der römiſchen Cäſaren, deren freiwilliger Schenkung die Kirche das patrimonium Petri verdankt, und durch deren Autorität alle früheren allgemeinen Conzilien zuſammenberufen und geleitet wurden,

*) Die Juden werden in Ungarn geduldet, und ſind ſehr zahlreich, aber ſie müſſen eine Abgabe für ihre Duldung bezahlen und dürfen weder Land beſitzen noch Aemter annehmen.

nahmen ſtets jene weltliche Oberherrſchaft über die geiſtlichen Angelegenheiten in Anſpruch, welche durch ihre kaiſerlichen Vorgänger ausgeübt worden war *). Die Fürſten des Hauſes Habsburg, welche gewöhnlich zur Kaiſerkrone erwählt wurden, erzwangen für ihre Erbſtaaten die Rechte und Privilegien, welche eigentlich nur mit ihrer Wahlkrone verbunden waren. Sie machten ſich zu den Schiedsrichtern Italiens, — wählten Päpſte und ſetzten ſie nicht ſelten ab. Zwar als ihre Politik die Unterdrückung der Grundſätze der Reformation wünſchen ließ, zögerten ſie nicht, neben anderen Mitteln, die Bannſtrahlen der Kirche zu benutzen; aber ſelbſt dieſe unter der Autorität der Wiener Kanzlei und nicht des römiſchen Stuhles; — ſo eiferſüchtig ſind die Kaiſer von jeher gegen die Eingriffe des Papſtes geweſen, und ſo ſieghaft in ihren Verſuchen, die Anſprüche deſſen, den ſie kaum als etwas Höheres als den oberſten Biſchof des katholiſchen Europa's betrachten, ihrer eignen weltlichen Oberherrſchaft zu unterwerfen. In allen deutſchen Staaten, nachdem die Furcht vor dem Supremat oder der Rivalität des Proteſtantismus verſchwunden war, wurde allgemeine Duldung allmälig eingeführt und unter Joſeph II. endlich zum Geſetz gemacht; ſo daß in dieſem Augenblick in den deutſchen Staaten jede Religionsform ausgeübt werden darf **). In Wien giebt es jetzt Conſiſtorialgemeinden von Lutheranern und Reformirten, jüdiſche Synagogen und griechiſche Kirchen, aber Perſonen jedes religiöſen Glaubens haben gleichen Anſpruch auf alle Stellen in der Armee, bei der Rechtspflege und im Staatsdienſte. Auch iſt dies nicht, wie in einigen anderen Ländern, ein blos geſetzlich und nicht praktiſch beſtehendes Recht. Die Krone ſcheint in ihren Ernennungen einen ganz andern Maßſtab als den des religiöſen

*) Das letzte der allgemeinen Conzilien, das von Trient, wurde durch ein Mandat des Kaiſers zuſammenberufen.

**) Eine theilweiſe Ausnahme beſteht in Dalmatien, was früher zu Ungarn gehörte, und in Croatien und Slavonien, welche jetzt mit dieſem Königreiche verbunden ſind. In allen dieſen iſt die griechiſche die herrſchende Religion, und noch in Kraft ſtehende alte Geſetze verbieten den Proteſtanten, Land oder Aemter zu beſitzen.

Glaubens anzulegen; und aus der kaiſerlichen Familie ſelbſt kann als merkwürdiger Beweis der Abweſenheit religiöſer Intoleranz das Beiſpiel zweier Brüder des verſtorbenen Kaiſers Franz angeführt werden, der jetzigen Erzherzoge Karl und Joſeph, welche ſich Beide mit Gattinnen nicht römiſch-katholiſchen Glaubens vermählt haben. Der letztere (der jetzige Palatinus von Ungarn) hat drei Gemahlinnen von drei verſchiedenen Confeſſionen gehabt — die erſte ein Mitglied der griechiſchen, die zweite der reformirten und die dritte der lutheriſchen Kirche. Der Erzherzog Karl iſt jetzt Wittwer von einer proteſtantiſchen Prinzeſſin, deren vor einigen Jahren erfolgter Tod ein merkwürdiges Zeugniß von des vorigen Kaiſers Geſinnungen in Bezug auf religiöſe Gebräuche giebt. Es iſt bei Mitgliedern der kaiſerlichen Familie der gewöhnliche Brauch, ſie nach ihrem Tode in der Stephanskirche zur Abhaltung der Leichenfeierlichkeit auszuſtellen und ſie dann in der kaiſerlichen Gruft in einem andern Diſtrikt der Stadt beizuſetzen. Der Kaiſer gab Befehl zu den gewöhnlichen Feierlichkeiten; da aber die Abgeſchiedene als Proteſtantin, wie ſie gelebt hatte, geſtorben war, befahl er, daß nur der proteſtantiſche Gottesdienſt über ihre Reſte abgehalten werden ſolle. Der Erzbiſchof von Wien wendete ſich auf Verlangen des Nuntius an den Kaiſer und ſtellte ihm das Unpaſſende des proteſtantiſchen Gottesdienſtes in einer katholiſchen Kathedrale vor. „Sagen Sie dem Nuntius", erwiederte Franz, „daß ihm dieſe Sache nichts anginge; die Erzherzogin muß beigeſetzt werden, wie ich befohlen habe"; wobei es auch blieb. Der Leichnam wurde mit der gewöhnlichen Feierlichkeit und begleitet von der kaiſerlichen Familie, nach der Kathedrale gebracht; hier wurde der proteſtantiſche Gottesdienſt gehalten, und die Leichenrede von dem oberſten lutheriſchen Geiſtlichen geſprochen; von dort brachte man die Leiche mit derſelben feierlichen Begleitung nach ihrer letzten Wohnung, dem kaiſerlichen Begräbniß unter dem Kapuzinerkloſter.

In den Jahren 1771 bis 1779 führte Joſeph II. jene große und in einigen Hinſichten zu ausgedehnte kirchliche Reform aus, welche theilweiſe ſchon von ſeiner Vorgängerin, Maria Thereſia, beabſichtigt worden war, und welche die jetzigen Züge der kirchlichen

Zustände wesentlich geschaffen hat. Der erste und schwerste Schlag fiel auf die Klöster. Nach der Aufstellung von Prinzipien, die mit den Bitten und der Politik Roms in direkter Opposition standen, wurde verordnet, daß die Klostergeistlichkeit in allen Punkten unter der Weltgeistlichkeit stehen solle; daß das Betteln der Mönche aufhören solle; und daß die von nun an noch bestehen dürfenden religiösen Brüderschaften auf diejenige Zahl beschränkt werden sollen, die man zur Ausübung der Priester- oder Lehrerpflichten nöthig habe. Durch die Ausführung dieser Dekrete wurde der größte Theil der Klöster aufgehoben, und die Zahl ihrer Communitäten durch die Zusammenziehung mehrerer in Anstalten eines Ordens verringert. Von den Bettelmönchen wurden viele für die Zeit ihres Lebens pensionirt, und den verhältnißmäßig wenigen, welche noch im Mönchsstande blieben, wurde nicht länger erlaubt, für sich oder ihr Kloster Unterstützungen einzusammeln. In Hinsicht ihrer reicheren Brüder, wurde, weil persönliche Armuth das gemeinschaftliche Gelübde aller Orden sei, der Grundsatz aufgestellt, daß, sobald jeder Mönch, der jetzt oder in Zukunft ein Mitglied des Ordens sei, den seinem Stande angemessenen Unterhalt bekäme, die ungeheuren Besitzungen der Benediktiner, Cisterzienser und anderer besitzenden Orden, welche sie als Körperschaften zu eigen hatten, der Controle und der Verfügung des Staates unterworfen sein müßten. Nachdem man daher jedem Kloster so viel gelassen hatte, als man für ihre Bedürfnisse genügend hielt, wurde der Rest confiscirt; aber Joseph verschenkte seine reiche Beute nicht, wie Heinrich VIII. von England, an Günstlinge und Hofleute. Der kleinere Theil derselben, als Eisengießereien, Glashütten und ähnliche Fabrikanstalten, so wie in einigen Fällen die Forste, Land und dazu gehörige Gebäude, von denen das nöthige Feuerungsmaterial und Lebensbedürfnisse gewonnen wurden, fielen an den Staat; aber der Rest schwellte den in jeder Provinz bestehenden Religionsfond (Religionskasse) an, welcher von da an bis jetzt allen Bedürfnissen gewidmet ist, die mit den geistlichen Bedürfnissen und der Erziehung des Volkes in Verbindung stehen. Die reformatorische Energie Joseph's fand nun zunächst bei der Welt-

geiſtlichkeit Beſchäftigung. Er errichtete und unterdrückte Biſchoffitze; gab den Domcapiteln eine neue Geſtalt und der biſchöflichen Gerichtsbarkeit neue Geſetze; hob eine Menge Kapellen auf, die von Bettelmönchen bedient worden waren; und errichtete eine große Anzahl neuer Kirchſpiele, für welche aus dem Religionsfond neue Kirchen erbaut und die Geiſtlichen beſoldet wurden.

Auch beſchränkte ſich die Wirkſamkeit dieſes großen Herrſchers nicht nur auf die äußerliche Ordnung und die zeitlichen Angelegenheiten der Kirche. Sie erſtreckte ſich auch auf die geiſtliche Zucht und ſelbſt auf ihr Ritualweſen; und unter den Neuerungen, die er einführte, und welche ſeine Nachfolger beſtätigten, iſt keine bemerkenswerther, als die, daß der größere Theil des Gottesdienſtes in der Mutterſprache gehalten wird. Die Meſſe, jener eigenthümliche Sacrament- und Opferdienſt, den der Prieſter zu Gunſten der Gemeinde allein verrichtet, blieb lateiniſch; allein die Andachtsübungen, in denen das ganze Volk ſich vereint, die Gebete, Litaneien und Pſalmen ſind ſeit den Tagen des Kaiſers Joſeph alle deutſch; und unter den geiſtigen Annehmlichkeiten Wiens giebt es vielleicht keine größere, als zwiſchen den ehrwürdigen Mauern ſeiner großartigen Domkirche den Klang von tauſend Stimmen zu hören, die in einem Chor den Tribut von Gebeten und Lobpreiſungen in einer Sprache darbringen, die Alle, obgleich römiſch-katholiſcher Religion, verſtehen und nachempfinden können. Umſonſt erklärte ſich der Papſt gegen dieſe ſich anhäufenden Verletzungen deſſen, was man in Rom die Einheit katholiſcher Zucht und Religionsübung nannte. Vergebens unternahm er ſogar eine Reiſe nach Wien, um eine Uebereinkunft durch mündliche Beſprechung zu erzielen. Der Kaiſer empfing ſeinen ehrwürdigen Gaſt mit allen möglichen Bezeugungen ſeiner untergebenen Ehrfurcht. Er räumte ihm den kaiſerlichen Palaſt als Wohnung ein, und verbrachte bei ihm täglich einige Stunden mit Höflichkeiten und geſelligen Geſprächen, lehnte aber fortwährend jedes Eingehen auf den eigentlichen Zweck des päpſtlichen Beſuches ab; und ſeine Heiligkeit kehrte nach Rom zurück, ohne auf die Geſinnung und die Beſchlüſſe ſeines kaiſerlichen Gaſtfreundes die geringſte Wirkung gemacht zu haben.

Eben ſo heftige Angriffe, wie auf die Kirche, wurden während der zehnjährigen Regierung Joſeph's, auf beinahe jede Staatseinrichtung, ſo wie auf die Grundgeſetze über das Eigenthum in allen Theilen ſeines Reiches gemacht. In Ungarn war ſein Verfahren beſonders willkürlich. Entſchloſſen, die Regierung umzugeſtalten, und aus dieſem Grunde dem Zwang der Krönungseide und der conſtitutionellen Formen ausweichend, wollte er ſich nie krönen laſſen; und da er auf dieſe Weiſe frei von Gewiſſensſkrupeln ſein konnte, ſo warf er durch eine Reihe von Ordonanzen die ganze Conſtitution dieſes alten Königreiches um. Aber wie die Projekte anderer hitzigen Theoretiker, deren ſanguiniſches Temperament die Schranken praktiſcher Weisheit überſprang, war jede von Joſeph's Neuerungen, ſowohl in Ungarn, wie in Deutſchland, zu dem Looſe verdammt, widerrufen, ſogar von ihm ſelbſt vor ſeinem Hinſcheiden widerrufen zu werden — blos die Neuerungen, die ſich auf die Kirche bezogen, blieben von dieſem Schickſal ausgenommen. Dieſe wurden durch den Verlauf der Zeit noch mehr befeſtigt, denn ſie waren im Einklang mit den Geſinnungen des Volkes eingeführt worden. Große und weſentliche Wohlthaten wurden durch ſie bewirkt; und vor Allem iſt ſein berühmtes „Toleranz-Edikt", welches auch jetzt den conſtitutionellen Codex aller nicht römiſch-katholiſchen Unterthanen des Kaiſerthums bildet (Ungarn ausgenommen), ein unvergängliches Denkmal ſeiner Freiſinnigkeit und politiſchen Weisheit.

Ich habe in den früheren Kapiteln die Geſammtzahl der Bevölkerung, nach ihren verſchiedenen Religionen, angegeben. Ich will mich jetzt zur Anzahl des reſpektiven Klerus wenden. Die Anzahl der Mitglieder der weltlichen Geiſtlichkeit römiſch-katholiſcher und unirt griechiſcher Kirche (unirt griechiſch ſind Perſonen, die ſich zum römiſchen Glauben bekennen, aber Meſſe und Gottesdienſt in griechiſcher Sprache verrichten) iſt 48,589, von welchen 7374 in Ungarn ſind. Die Mönchsorden, welche zu Joſeph's Zeiten beinahe 80,000 Seelen zählten, enthalten jetzt nur 9896 Perſonen beiderlei Geſchlechts (wovon 3056 in Ungarn) in folgendem Zah-

lenverhältniß: — Römiſch-katholiſche, 6826 Männer, 2697 Frauen; unirte Griechen 74, die alle Männer ſind. Auch giebt es in Ungarn 149 Mönche der nicht unirten oder orientaliſch-griechiſchen Kirche. Der Klerus der proteſtantiſchen Conſeſſionen, und der nicht unirten Griechen, enthält zuſammen 10,803, wobei jedoch die eben erwähnten 149 orientaliſch-griechiſchen Mönche mit eingeſchloſſen ſind; und von dieſen ſind hier 6449 in Ungarn.

Wir haben geſagt, das große Prinzip des ganzen Kirchenregiments ſei die Obergewalt des weltlichen Herrſchers über die Perſonen, das Eigenthum, die Pfründen, und, man kann hinzufügen, ſelbſt über die geiſtigen Funktionen des Klerus von allen Benennungen. Betrachten wir erſt die Lage der römiſch-katholiſchen Kirche. Das jus placeti wird in jedem Theil des Kaiſerthums ſtreng beobachtet, und jede Perſon, die eine päpſtliche Bulle, Edikt, oder Ordonanz ohne deren vorherige Beſtätigung durch die Regierung veröffentlicht, hat das, was man bei uns die Strafen und Bußen als premunire nennt — Gefängniß und Vermögensconfiskation zu gewärtigen *). Die einzige Ausnahme findet in Fällen von Abſolutionen ſtatt, die ein römiſch-katholiſches Bußgericht einzelnen Individuen ertheilt, in jenen ſeltenen und unwichtigen Fällen nur, die man techniſch „Gewiſſensſachen" nennt, oder wo der Privatruf eines Menſchen betheiligt iſt und keinen Verzug leiden kann. In allen ſonſtigen Fällen gilt das jus placeti allgemein über das ganze Kaiſerthum; und ſo weit erſtreckt ſich die kaiſerliche Gewalt im Innern, daß Niemand, weder durch einen eingeborenen geiſtlichen Beamten, noch durch den ſouveränen Papſt ſelbſt, ohne des Kaiſers Genehmigung exkommunizirt werden kann.

Das Recht der Biſchofsernennung iſt in den verſchiedenen Staaten in Form oder Ausübung verſchieden. In Ungarn hat

---

*) Das letzte Beiſpiel dieſer Strafe war, wenn ich nicht irre, der Fall mit einem ungariſchen Biſchof, der die Abſicht an den Tag legte, gegen eine Ordonanz Joſeph's II. an den Papſt zu appelliren. Er wurde ſeiner Würde entſetzt, und ſein ganzes Vermögen wurde confiszirt.

die Krone nicht nur das abſolute Recht zur Ernennung, ſondern der ſo angeſtellte Biſchof tritt ſeine Funktionen und ſeine Gerichtsbarkeit an, ohne die päpſtliche Beſtätigung zu erwarten. In Oeſterreich, Böhmen, Steyermark ꝛc. gehört das Recht der Ernennung gleichfalls der Krone, mit oder ohne die Förmlichkeit des congé d'élire; doch iſt die Beſtätigung aus Rom erforderlich, ehe die biſchöfliche Gerichtsbarkeit ausgeübt werden kann. In den italieniſchen Provinzen iſt die Ernennung der Form, aber nicht dem Weſen nach, etwas mehr mit Rom in Verbindung. Der Erzbiſchof von Mailand und ſeine vier Suffraganbiſchöfe werden in der That vom Kaiſer angeſtellt; aber was die letzten (die Suffragans) betrifft, ſo ſoll er eigentlich ſich nach der Empfehlung des Papſtes richten, wenn er nicht große Urſache hat, anders zu handeln. Die Ernennung des Patriarchen von Venedig, welche, ſo lange die Republik exiſtirte, dem Senat zuſtand, iſt ſeitdem der Krone zugefallen. Bei vacant werdenden venetianiſchen Biſchofsſitzen war die alte Sitte, daß der Papſt förmliches Ernennungsrecht hatte, wobei er jedoch dem erſten der drei Namen den Vorzug gab, die auf der vom Senat nach Rom geſchickten Liſte ſtanden; und dieſe Formalität iſt, wenn ich nicht irre, beibehalten worden. Aber außer dem Recht der Ernennung, und dem jus placeti, ſo mächtig dieſe beiden ſind, giebt es noch andere Schutzwehren gegen römiſche Anmaßung. Eine andere, wichtige Schutzwehr beſteht in der Erklärung der alten Unabhängigkeit der deutſchen Kirche durch den im Jahre 1786 zu Enns gehaltenen Congreß geiſtlicher Kurfürſten; die Erklärung enthielt dreiundzwanzig wichtige Punkte, welche alle vom Kaiſer beſtätigt wurden. Dem zufolge wird die adminiſtrative und gerichtliche Macht der päpſtlichen Nuntien nicht anerkannt, die alte deutſche Weiſe der Biſchofswahl wieder angenommen, und feſtgeſtellt, daß keine Bulle, kein Hirtenbrief, keine Ordonanz des Papſtes für die Biſchöfe bindend ſein ſolle, wofern dieſe letzteren nicht regelmäßig ihre förmliche Einſtimmung anzeigen, die ihrerſeits von Biſchöfen in öſterreichiſchen Staaten ohne vorhergehende Genehmigung der Regierung nicht gegeben werden kann.

So iſt der Herrſcher Oeſterreichs, wo es ſich um wirkliche

Gewalt handelt, das eigentliche Oberhaupt der Kirche; und es ist hinzuzufügen, daß er zuweilen diese Macht nicht ganz mit gehöriger Beachtung des Dekorums und der kanonischen Regeln ausübt — wie es bei zwei Fällen geschah, als im Jahre 1807 ein kaiserlicher Prinz in einem Alter von 21 Jahren zum Primas von Ungarn ernannt wurde*); und noch neulicher, als ein Prinz aus dem Hause Schwarzenberg in einem Alter von 27 Jahren zum Erzbisthum von Salzburg befördert wurde. Es ist sehr wahrscheinlich, daß der Papst von solchen Ernennungen abgerathen hat: doch hat er gewöhnlich die Kaiser fest und entschlossen gefunden, und so hielt er zuletzt für gerathen, ihre Ernennungen zu bestätigen.

In jeder Diöcese ist ein Consistorium, welches gewöhnlich, obgleich nicht beständig, die Mitglieder des Domkapitels und einige andere geistliche Beamten enthält. Diese bilden den Rath des Bischofs, der, von ihnen unterstützt, die Aufsicht über alle das Kirchspiel betreffenden, alle Almosen — und Schulanstalten (ausgenommen die der nicht römischen Gemeinden), die Aufsicht über die Klöster, und die Untersuchung streng kanonischer Vergehen der Geistlichkeit unter sich hat. Er hat viele Inspektionspflichten, aber keine ausübende Gewalt; denn alle seine Funktionen theilt er mit den Civilbehörden, denen allein die Vollziehung des Gesetzes überlassen ist; und selbst bei jenen wenigen Punkten, die der Kenntnißnahme des Bischofs vorbehalten sind, müssen erst Berichte an die Regierung abgestattet und ihre vorherige oder bestätigende Genehmigung eingeholt werden. Die frühere Gerichtsbarkeit der Bischöfe über Geburt- und Legitimitätsfragen, Heirath und Scheidung, Testamente und Erbschaftsfolgen, ist auf die Civilgerichte übergegangen: kaiserliche Edikte haben sowohl die kanonischen, wie

*) Dieser wirklich treffliche junge Prinz starb im zweiten Jahr seines Primats 1809, ein Opfer seines Eifers in Erfüllung der Pflichten, für die er nach kanonischem Gesetz zu jung war, was allerdings nicht seine Schuld gewesen. Ein pestartiges Fieber wüthete in Ungarn, und war besonders bösartig in den Spitälern von Pesth. Der jugendliche Primas hielt es für seine Pflicht, Kranken und Sterbenden persönlich seine geistliche Hilfe zu bringen. Er hielt sich stets lange im Spitale auf, wurde da angesteckt und starb.

die bürgerlichen Bedingungen geſetzlicher Ehe und Scheidung feſtgeſtellt: Dispenſationen bei Hinderniſſen, wenn ſolche überhaupt ertheilt werden, erhält man mit Beiſtimmung der provinziellen Landesſtelle, oder des Kreisamtes — in manchen Fällen ſogar, ohne ſich an die geiſtlichen Behörden zu wenden; und in den wenigen, ſtreng kanoniſchen Fällen, wo die päpſtliche Dispenſation zu einem Heirathsvertrag für unumgänglich nothwendig gehalten wird, muß man ſich durch die Landesſtelle an die Staatskanzlei wenden, die nach ihrem Ermeſſen die Dispenſation ertheilt oder verweigert, und welche allein die Antwort bekannt zu machen hat. Vor wenigen Jahren wurde der Regierung eine Streitfrage vorgelegt über einige römiſch-katholiſche Soldaten, die ſich ohne die vom Militärcodex vorgeſchriebene Erlaubniß ihrer Oberofficiere verheirathet hatten. Es wurde angeführt, daß der ſacramentliche Charakter der Vermählungsfeierlichkeit eine wirkliche, unauflösliche Verbindung begründe, wenn auch die beiden Theile ſich dadurch bürgerlichen Strafen unterworfen hätten: aber ein kaiſerliches Reſcript, welches in alle Provinzen verſandt wurde, zerhieb den Knoten ohne Gewiſſensbiſſe, und erklärte mit dürren Worten jede ſo geſchloſſene Ehe für durchaus und ab initio ungiltig.

Das Patronat über Pfarrei-Pfründen gehört, wie in England, verſchiedenen Parteien — der Krone, den Biſchöfen, geiſtlichen und weltlichen Körperſchaften und Privatleuten — das Recht der Ernennung verfällt an den Biſchof, wenn es nicht ausgeübt wird innerhalb ſechs Wochen, da, wo der Patron ſich innerhalb des Reiches, oder innerhalb dreier Monate, da, wo der Patron im Auslande iſt. Eine Folge, welche die weitgreifenden Reformen des Kaiſers Joſeph hatten, und die wenige Jahre nach ſeinem Tode im Jahre 1790 erprobt wurde, war die unzureichende Anzahl des Klerus, um die ihnen angewieſenen Pflichten zu erfüllen. Die Mönchscorporationen hörten auf, ihre Lücken ſelbſt bis zur geſetzlich erlaubten Ausdehnung wieder auszufüllen, da es ſich zeigte, daß den Mönchsgelübden ein Leben voll wirklicher Thätigkeit und Anſtrengung werde entſprechen müſſen; und die beſtehenden weltlichen Schulen der Theologie waren unzureichend, Candidaten für geiſt-

liche Orden zu liefern, die mit jenen höheren Kenntniſſen begabt geweſen wären, welche man jetzt zum erſten Mal von Kirchſpiel-Geiſtlichen verlangte. Um dieſen Mängeln abzuhelfen, wurden zur erſten Zeit der Regierung des Kaiſers Franz Edikte erlaſſen, die kaum weniger wichtig, als die ſeines Vorgängers Joſeph waren, und welche alle bezweckten, die Grundſätze ſeiner Reformen in einer Weiſe durchzuführen, durch die ſie praktiſch nützlich würden. Der Mönchsklerus, der bisher eine faſt gleiche Wirkſamkeit mit dem weltlichen hatte, wurde von jeder Einmiſchung in die geiſtlichen Angelenheiten der Kirchſpiele fern gehalten; — denn die Pflichten des Altars, des Beichtſtuhls und der Kanzel, die Austheilung der Sacramente, und die Aufſicht über die Volkserziehung ſind nur dem Pfarrer vorbehalten, dem ein, zwei, oder höchſtens drei Gehülfen, je nach der Zahl der Bevölkerung, beigegeben ſind, alle unter ſeiner eignen Leitung und mit beſonderer Erlaubniß der Civilregierung handelnd. Die Domcapitel wurden auf diejenige Anzahl der Domherren, Canoniker und andere Beamten beſchränkt, welche die Landesſtelle in ihrem Bericht als hinreichend angab. Diejenigen Kirchen, welche Wallfahrtsaltäre enthielten, wurden reformirt, oder um einen richtigeren Ausdruck zu brauchen, aufgelöſt *), da alle die beſonderen Ceremonien, welche auf die Herbeiziehung und Aufregung der Wallfahrer berechnet waren, verboten, — alle überzähligen Geiſtlichen entlaſſen — und die Reliquienſchreine einem einzigen Prieſter übertragen wurden, dem nur die gewöhnlichen Altardienſte zu verrichten erlaubt war. Eine unmittelbare Wirkung dieſer und ähnlicher Maßregeln war die Ueberfüllung der Städte und Dörfer mit unbeſchäftigten Geiſtlichen, denen jetzt die Verrichtung von außerordentlichen Meſſen und Kirchendienſten, welche früher die Quelle ihres Einkommens war, verboten war; während auf der andern Seite in den Dörfern die Zahl der gehörig qualificirten Prieſter zu der Verrichtung der Seelſorge nicht hinreichte. Um dieſer neuen Schwierigkeit zu begegnen,

*) Dieſe Verordnung machte einige ſpecielle Ausnahmen in Galizien und in der Nachbarſchaft von Wien.

ſchritt man zu einer neuen Handlung der Autokratie. Da ſich die Regierung bereits die Verfügung über das Vermögen der Kirche zugeſprochen hatte, nahm ſie ſich nun auch eine ähnliche Macht über die Perſonen ſeiner Geiſtlichen; und die unbeſchäftigte Geiſtlichkeit in den Städten wurde mit der Androhung, ſie ganz dem Mangel zu überlaſſen, ja vielleicht ſie zu beſtrafen, willkürlich verſetzt, um die Seelſorge in den neugeſchaffenen Pfründen zu übernehmen. Um gegen zukünftigen Mangel von Geiſtlichen Vorkehrung zu treffen, wurden zu gleicher Zeit in jeder Diöceſe biſchöfliche Seminarien errichtet und beſtätigt, die vorhandenen Stiftungen ihnen geſichert und aus dem Einkommen der Diöceſe oder der Staatskaſſe neue gemacht, und dieſen und ähnlichen Anſtalten zur Erziehung von Candidaten für die Prieſterwürde Geſetze gegeben. Während der nun folgenden langen Periode der Regierung des Kaiſers Franz wurden eine Menge Verordnungen, entweder zur fernern Abſchaffung von Mißbräuchen oder zur Einführung von Verbeſſerungen, erlaſſen; — und ſo hat ſich allmälig die jetzige Kirchenverfaſſung gebildet, in deren näheres Detail einzugehen wir jetzt für nothwendig halten.

Die biſchöflichen Seminarien jeder Diöceſe werden durch alte Stiftungen, durch Zuſchüſſe aus der Diöceſenkaſſe oder den Religionsfonds, und durch Beiträge der Schulen und des Biſchofs erhalten. In jedem Seminar wird eine gewiſſe Anzahl von armen Schülern, welche hauptſächlich von der Landesſtelle oder nach öffentlicher Prüfung aus den Gymnaſien gewählt werden, erhalten; die Uebrigen zahlen für den Unterricht eine gewiſſe Summe. Auch die Klöſter ſind größtentheils verbunden, in ihren Mauern eine beſtimmte Anzahl von Schülern theils unentgeltlich, theils gegen feſtgeſetzte Entſchädigung in Koſt, Wohnung und Unterricht zu nehmen. Beide Arten von Seminarien, die biſchöflichen und klöſterlichen, ſind gewöhnlich mit den Univerſitäten verbunden, oder ihnen ſo untergeordnet, daß die Studirenden entweder aus der einen Anſtalt in die andere übergehen, oder zu gleicher Zeit den Univerſitätscurſus durchmachen; aber an den biſchöflichen Schulen, welche vollkommen organiſirt ſind, befinden ſich von der Regierung und nicht

von den Bischöfen ernannte Professoren, deren Vorlesungen und Zeugnisse die Stelle derer der Universität einnehmen. Der Unterricht ist strenge durch kaiserliche Verordnung vorgeschrieben; ganz gleichförmig; und wie jede Art der Erziehung in Oesterreich, vorherrschend praktisch. Er umfaßt Alles, was nach der Meinung der Regierung den zukünftigen Candidaten des Priesteramtes zu einem nützlichen Pfarrer machen wird; und deswegen, während die scholastische Theologie fast vernachlässigt wird, kann Niemand zu einer Pfründe gelangen, ohne unter der Menge anderer Zeugnisse diejenigen aufzuweisen, welche vorzüglich seine Kenntnisse in dem, was man in Oesterreich die pädagogische Wissenschaft nennt, und in so viel statistischer Rechenkunst, als ihm zur gehörigen Leitung der milden Stiftungen erforderlich ist, darlegen. Klostergeistliche sind von Pfarrpfründen, außer solchen, von denen ihr eignes Kloster das Patronat hat, ausgeschlossen; und selbst zu diesen können sie nur präsentirt werden, wenn sie ähnliche Zeugnisse wie die Weltgeistlichen über Erziehung, Sitten und Befähigungen jeder Art aufweisen. Durch die Landesstelle können sie als Assistenten eines Pfarrers, wenn solche nöthig oder erlaubt sind, ernannt werden; aber weder in der Kapelle des Klosters (ausgenommen wenn diese zugleich die Pfarrkirche ist) noch an anderen Orten außerhalb des Klosters dürfen sie Beichte hören, die Sacramente austheilen, oder irgend eine priesterliche Handlung verrichten, außer als die gesetzlich ernannten Gehülfen des Pfarrers und unter seiner besondern Aufsicht. Zur Bestrafung der Nachlässigkeit, der Trägheit oder der Unsittlichkeit der Pfarrer — zu ihrer Unterstützung in vorübergehenden Bedrängnissen — und genügenden Versorgung im Falle der Schwäche oder des Alters sind geeignete Maßregeln getroffen. Jeder Distrikt hat seinen Kreisdechanten, dessen Funktionen denen unsrer Archidiakonen ähnlich sind, und dessen Pflicht ist, Unregelmäßigkeiten und Nachlässigkeiten dem Consistorium anzuzeigen, welches sie an die Landesstelle berichtet. Geistliche von unregelmäßigen oder nachlässigen Sitten werden, nach vorhergehenden Versuchen, sie durch Ermahnung oder Geldbußen zu bessern, nach einem Pönitenzkloster versetzt, wo sie für

eine gewiſſe Zeit oder lebenslänglich mit einer täglichen Unterſtützung von wenigen Kreuzern eingeſchloſſen werden; ihre Stellen werden durch Ernennung der Civilbehörden beſetzt. Wenn der Pfarrer vorübergehende Unterſtützung verlangt, wird ihm entweder ganz oder theilweiſe auf ſeine Koſten, je nachdem es die Landesſtelle nach dem Bericht des Conſiſtoriums oder anderer Behörden für geeignet hält, ein Gehülfe beſtimmt. Wenn er allem Anſchein nach für immer unfähig geworden iſt, ohne ein hohes Alter erreicht zu haben, erhält er aus dem Religionsfonds eine lebenslängliche Penſion, und ſein Amt und deſſen Einkünfte fallen an einen Subſtituten; aber wenn die Hinfälligkeit des Alters den greiſen Pfarrer bedrückt, wird er weder von dem Orte ſeines frühern Wirkens entfernt, noch in dem Genuß ſeiner gewohnten Einkünfte geſchmälert. Es wird ihm die Wahl gelaſſen, ſich mit ungeſchmälertem Genuß ſeiner Beſoldung in die Stille eines Kloſters zurückzuziehen, oder in ſeinem Pfarrhauſe zu bleiben; und in dieſem Falle wird ſein Gehülfe entweder aus dem Religionsfonds, oder, wenn er ein Ordensgeiſtlicher iſt, aus dem Fonds ſeines Kloſters beſoldet.

Die Einkünfte der Diöceſan- und Parochialgeiſtlichkeit rühren aus ſehr verſchiedenen Quellen her; — Domainen, grundherrliche Abgaben, Stiftungen in Ländereien oder Capitalien, Zehnten, Gebühren und (vorzüglich bei den neu errichteten Kirchſpielen) Zuſchüſſe von dem Religionsfonds. Einige der älteren Erzbisthümer haben ſehr bedeutende Revenuen, und die Prälaten ſind von allem Glanz ihrer Würde umgeben. Aber der wirkliche Betrag ihrer perſönlichen Einkünfte läßt ſich ſehr ſchwer auch nur annähernd ſchätzen, da nur ein kleiner Theil dieſer Summen, die in ihrem Namen eingeſammelt werden, wirklich zu ihrem Nutzen verwendet wird *). Das Uebrige fließt in die Kaſſe der Diöceſe, und wird zur Unterſtützung von Erziehungs- und Mildthätigkeitsanſtalten, zu Juriſdiktionskoſten, zur Erhaltung von Kathedral- und biſchöflichen

*) Das Primat Gran in Ungarn iſt eines der reichſten in Europa, und ſeine jährlichen Einkünfte wechſeln nach dem Preis der Produkte, zwiſchen dreißig bis ſechzig tauſend Pfund Sterling.

Gebäuden, hohen Abgaben an den Staat, und Zulagen für Pfarrgeiſtliche verwandt. Der Pfarrer hat in den älteren Kirchſpielen gewöhnlich mehr oder weniger Kirchenland und andere feſtſtehende Dotationen; häufig Zehnten oder Stipendien aus der Diöceſankaſſe; und durch Herkommen feſte Nebeneinkünfte durch Geldabgaben des Kirchſpiels. Die Stolgebühren ſind unbedeutend, und aus dem Halten von Extra-Meſſen und anderen außerordentlichen Amtshandlungen kann er wenig oder keine Einkünfte herleiten, da die Vorſchriften der Regierung über dieſen Punkt entweder ganz verbietend oder doch einſchränkend lauten. In den neueren Kirchſpielen werden häufig von den Kirchkindern Abgaben erhoben, welche im Anfange freiwillig waren, aber durch Gewohnheit zur Verbindlichkeit geworden ſind; und wo es die Nothwendigkeit erheiſcht, giebt der Religionsfonds Zuſchuß. In Ungarn, wo der Einfluß der Krone gering iſt und die Reform der Kirche in geringem Maße ſtattgefunden hat, beſtehen viele Mißbräuche, von denen die deutſchen Staaten faſt frei ſind. Die Geiſtlichkeit iſt dort der weltlichen Gewalt weit weniger untergeordnet — Zuſammenhäufungen von Pfründen und Abweſenheit von denſelben kommen häufig vor — und der Krone muß man die tadelnswerthe Unregelmäßigkeit ſchuld geben, daß ſie die Beſetzung erledigter reicher Pfründen verzögert, daß die Einkünfte, oder wenigſtens der Theil derſelben, welcher die perſönlichen Revenuen des Prälaten ausmacht, in ihren Schatz fließen oder mit ihrer Verfügung verwendet werden können. Glücklicherweiſe bietet das beſſere Syſtem der Kirchenverwaltung weniger Anlaß zur Verſuchung dar, da die Einkünfte der erledigten biſchöflichen und Pfarrpfründen nicht an den kaiſerlichen Schatz, ſondern an den Religionsfonds gezahlt werden.

In einem Lande, das mit dem römiſchen Stuhle ſo eng verbunden iſt, und deſſen Inſtitutionen ſich bis neuerlich ſo wenig verändert haben, ſind die Geſetze und das Verfahren in Zehntenſachen eine Sache von nicht geringem Intereſſe. Nach dem urſprünglichen Prinzip des Kirchenrechts dehnte ſich der Anſpruch der Kirche auf Zehnten auf alle Erzeugniſſe des Bodens aus, wie es auch in der ungariſchen Akte vom Jahre 1000 mit den Worten

ausgedrückt iſt: — „Si cui Deus decem dederit in anno, decimas Deo det.“ Der gegenwärtige Gebrauch macht jedoch in Ungarn und allen deutſchen Staaten des Kaiſerreichs den Zehnten ganz von der Gewohnheit abhängig. Kein an und für ſich beſtehendes Recht wird in den geiſtlichen oder weltlichen Gerichtshöfen anerkannt. Ein langjähriges Herkommen muß bewieſen werden; und daher rührt es, daß das ganze Bannat, dieſer reiche Diſtrikt Ungarns, und alle anderen, gleich ihm erſt neuerlich für die Cultur gewonnenen Länder, gar keinen Zehnten bezahlen. Der Geldzehnten fließt nach einem allgemeinen Gebrauch in die biſchöfliche Kaſſe der Diöceſe, wie es wahrſcheinlich in den meiſten Ländern der gewöhnliche Gebrauch in den früheren Zeiten der chriſtlichen Kirche war; aus dieſer Kaſſe werden, wie früher bemerkt, die allgemeinen Ausgaben der Diöceſe zum Theil beſtritten, und oft den Pfarrern Stipendien gegeben. Auch ein großer Theil des ältern Landes iſt entweder zehntenfrei, oder bezahlt den Zehnten an den Grundherrn; beides rührt von dem Umſtande her, daß in früheren Zeiten die Biſchöfe es oft zu koſtſpielig oder zu ſchwierig fanden, den Zehnten in wenig ergiebigen Kirchſpielen einzuſammeln; und daß ſie ihn mit der Bedingung, dem Pfarrer Stipendien zu geben, dem Grundherrn überlaſſen haben. Wenn ſolche Ländereien ſpäter in den Privatbeſitz des Grundherrn kamen, wurden ſie natürlich zehntenfrei. Blieben ſie in den Händen der Vaſallen des Grundherrn, ſo wurde der Zehnten, wie es jetzt oft geſchieht, an dieſen, ſtatt an die Kirche gezahlt; und in manchen Fällen erhält er ihn, ohne die Bedingung der Stipendiatunterſtützung des Pfarrers zu erfüllen — eine Ausnahme, welche er anfänglich durch Gewalt oder Einſchüchterung erlangt haben mag und die das Herkommen (welches in Zehnten- und Stipendienangelegenheiten Alles beherrſcht) nun zum Geſetz gemacht hat. Die Pfründenbeſitzer verlaſſen ſich in ſolchen Fällen gewöhnlich auf die Unterſtützung ihrer Pfarrkinder; und in einigen Orten hat das Herkommen ſogar einen doppelten Kirchenzehnten hervorgerufen — der eine an den Grundherrn, dem das Recht dazu früher vom Biſchof übertragen worden iſt — und der andere an den Geiſt-

lichen, welcher in früheren Zeiten seines Stipendiums von dem Grundherrn beraubt, sich an die Wohlthätigkeit seiner Pfarrkinder wendete, die ihm zuweilen einen vollen zweiten Zehnten gewährten. Der Zehnten wird zum großen Theil noch in natura abgetragen, aber viel ist abgelöst worden; und diese Ablösung, welche die Politik der Krone begünstigt, hat immerwährende Geltung, wenn sie von dem Kreisamte bestätigt wird.

Doch ist vielleicht der eigenthümlichste Zug des österreichischen kirchlichen Systems die Verwaltung der Klostercorporationen; ihr theilweises Fortbestehen nach den Regeln ihres Ordens, und ihre gänzliche Trennung von der päpstlichen Autorität; und ihre gezwungene Verwendung zu Zwecken praktischen Nutzens unter der Leitung der weltlichen und Civilbehörde. Unter dem Kaiser Joseph wurde das große Prinzip aufgestellt, daß diese Körperschaften nur für den Unterricht der Jugend und für die Seelsorge in den wenigen Fällen, wo die geistlichen Pflichten nicht genügend von Weltgeistlichen ausgeübt werden können, bestehen sollten. Dieses Prinzip in Wirkung zu setzen, ist der Zweck späterer Edikte gewesen; unter deren wichtigsten sich die 1792 und 1801 von dem verstorbenen Kaiser Franz erlassenen befinden. Durch das letztere von diesen wurde eine Commission gemeinschaftlich von dem Bischof und der Landesstelle jeder Diöcese zur Untersuchung der in ihrem Bezirke befindlichen Klöster ernannt; und nach ihrem Berichte wurde die Zahl der Personen, aus denen jedes Kloster bestehen, und die Art und Ausdehnung der Pflichten, zu deren Ausübung jedes Kloster verbunden sein solle, festgestellt. So wie das Gesetz durch diese und spätere Verordnungen (von denen einige noch 1836 erlassen sind) festgestellt ist, sind die Klöster von aller Verbindung mit dem Papste, oder mit den Oberen ihrer Orden, so lange sie sich nicht innerhalb der Grenzen des österreichischen Staates aufhalten, abgeschnitten. Sie stehen unmittelbar unter einem Provinzialsuperior, welcher von der Regierung für jeden Orden in jeder Provinz ernannt ist, und sind alle der Gerichtsbarkeit des Bischofs oder der allgemeinen oder speciellen Leitung der Landesstelle unterworfen. Jedes Kloster wird von dem Kreis-

dechanten und dem Provinzialſuperior inſpicirt, und der Biſchof ſelbſt macht wenigſtens alle drei Jahre eine Viſitationsreiſe, worauf er dem Kaiſer einen ausführlichen Bericht über die Lage der Klöſter abſtattet. Einige Klöſter dürfen ihre Domainen ſelbſt verwalten, anderen iſt ein Adminiſtrator vorgeſetzt; aber in allen Fällen werden der Landesſtelle jährliche Berichte über die Anzahl der Mitglieder jedes Kloſters, über die Dienſte, zu welchen ſie in oder außer dem Kloſter verwendet werden, und über den Zuſtand ihrer Schulen, Zöglinge und Novizen abgeſtattet. Zu gleicher Zeit müſſen ausführliche Rechnungen über Ausgabe und Einnahme vorgelegt werden, von denen jeder einzelne Poſten, ausgenommen in außerordentlichen Fällen, durch ungefähren Ueberſchlag die vorherige Sanktion der Landesſtelle haben muß; und der Ueberſchuß des Einkommens wird an die Religions- oder Armenkaſſe der Provinz ausgezahlt. Der Superior des Kloſters, ſo wie alle zu den Executivämtern nöthigen Beamten bleiben drei Jahre im Amte, worauf ſie für dieſelbe Periode wieder erwählt werden können. Die Väter haben zwar die Wahl derſelben, und verſammeln ſich zu dieſem Zwecke von Zeit zu Zeit von ihren verſchiedenen entfernten Aufenthaltsorten in allgemeiner Collegialverſammlung; aber jede Wahl muß von dem Biſchof gebilligt werden, der nicht nur bei jeder ein Veto hat, ſondern auch noch die Macht, die Stellen, wenn ſie eine gewiſſe Zeit erledigt geblieben ſind, ohne Zuratheziehung der Väter zu beſetzen. Von den Bettelorden iſt es den wenigen Klöſtern, die nicht aufgelöſt worden ſind, nicht länger erlaubt, ſich durch fromme Gaben unterſtützen zu laſſen, ſondern ſie empfangen ihren Unterhalt aus dem Religionsfonds, und werden, gleich ihren Brüdern, nur zu Erziehungs- und anderen praktiſchen Zwecken beibehalten. Mit Erlaubniß des Biſchofs, welche verweigert werden darf — obgleich eine ſolche Verweigerung natürlicherweiſe nur ſehr ſelten ſein kann und darf — kann die Meſſe und der Gottesdienſt in den Kapellen der Klöſter für ihre Bewohner gehalten werden; aber nur für ſie, wenn die Kapelle nicht zugleich Parochiekirche iſt. Viele Klöſter müſſen in ihren Mauern ein Diſtriktsgymnaſium für den freien Unterricht in den klaſſiſchen und allgemeinen Wiſſen-

ſchaften halten; andere Seminarien für Univerſitätslehrer; zu welchem Zwecke ſie verbunden ſind, ihre Mitglieder ſtets in der ihnen durch kaiſerliche Verordnung vorgeſchriebenen Zahl zu erhalten. Einige haben das Vorrecht, eine gewiſſe Anzahl Penſionärs zur Erziehung gegen regelmäßige Bezahlung anzunehmen; und dieſe werden dann Schulen höherer Klaſſe für die Söhne adliger und reicher Familien. Zu dieſen gehören vorzüglich die Klöſter der Benediktiner, der alten und ehrwürdigen Beförderer der Wiſſenſchaften; in einem ihrer prächtigen Klöſter, Mölk an der Donau, fanden wir eine Verſammlung von Jünglingen, die zum Theil die höchſten Namen des Reichs trugen, in Wohnung, Koſt und Erziehung; aber die Art und Weiſe der Erziehung, die zu leſenden Bücher und die Stunden des Unterrichts ſind bei dieſer Anſtalt eben ſo genau durch kaiſerliche Verordnung feſtgeſtellt, als bei anderen, und alle Kloſterzöglinge ſind den häufigen Prüfungen weltlicher Profeſſoren unterworfen.

Wenn man fragt, was die Mittel ſind, welche angewandt werden, um die Kloſtergeiſtlichkeit zur Verrichtung von ſcheinbar beſchwerlichen Pflichten zu nöthigen, wird die Antwort genügen, daß, was auch die Gefühle derer geweſen ſein mögen, die früher Opfer von Joſeph's Strenge wurden, die jetzige Generation zu dem neuen Syſteme der klöſterlichen Pflichten erzogen ſind, und daß ſie, wie Perſonen, die ſich einem weltlichen Berufe widmen, bei der Ablegung ihres Gelübdes darauf vorbereitet ſind. Es tritt jetzt Keiner mehr mit der Erwartung träger Ruhe oder abſtrakter Contemplation in ein Kloſter. Candidaten für die ſtrengeren Orden werden hauptſächlich von den unteren Ständen erlangt, deren Hauptzweck die Gewißheit des Lebensunterhalts als Lohn der Arbeit iſt; und bei allen Orden ohne Unterſchied werden die Mitglieder nur nach regelmäßigem Unterrichte in den Pflichten ihres künftigen Amtes, die ſie in den Schulen und während der drei Jahre ihres Noviziats erhalten, zugelaſſen. Niemand wird anders als durch die Wahl der Brüderſchaft nach Vorzeigung ſeiner Zeugniſſe und mit der Zuſtimmung des Provinzialſuperiors angenommen, — welches im Allgemeinen hinlänglich iſt, um den Eintritt

ganz Untauglicher zu verhüten; — und gegen Widerſpenſtigkeit nach dem Eintritte ſind hinreichende Züchtigungsmethoden durch Zurückbehaltung des Unterhaltes, Verſetzung nach weniger begünſtigten Klöſtern, und ſelbſt durch Einſperrung oder Verweiſung mit gänzlicher Verwirkung des Unterhaltes, vorhanden. Gegen die Väter des Benediktinerordens übt man zuweilen, jedoch ſelten, etwas größere Nachſicht, in Rückſicht auf die Dienſte, welche dieſe ehrwürdige Brüderſchaft den Wiſſenſchaften zu allen Zeiten geleiſtet haben. In den ſchönen Klöſtern, die ſie immer noch bewohnen dürfen, und wo der Unterricht der Jugend ihre Hauptbeſchäftigung bildet, kann man einige wenige ausgezeichnete Perſonen in ungeſtörter Beſchäftigung mit literariſchen oder wiſſenſchaftlichen Studien finden, mit deren Früchten ſie von Zeit zu Zeit die Welt bereichern; doch dies ſind Ausnahmen; und im Allgemeinen zu ſprechen iſt die Lage eines öſterreichiſchen Kloſtergeiſtlichen keineswegs beneidenswerth. Stets zu der Verfügung der weltlichen und Civilbehörden, muß er ſich jeder Verſetzung unterwerfen; aber er darf nicht den Diſtrikt ſeines Kloſters ohne beſondere Erlaubniß freiwillig verlaſſen. Er kann keine geiſtliche Pfründe, außer der wenigen Pfarren, deren Patron ſein Kloſter iſt, beſitzen, aber der Biſchof oder die Landesſtelle kann ihm zu jeder Zeit befehlen, ſich als Beiſtand zu irgend einem entfernten Geiſtlichen zu begeben; und ſelbſt in dieſem Falle, als wenn man Furcht hegte, daß ein Mönch der Gemeinde vielleicht zu ſehr gefallen möchte, wird ihm nicht erlaubt, als Pfarrbeiſtand länger als einige Monate an demſelben Orte zu bleiben. Mag er ſich im Kloſter oder in deſſen Diſtrikt aufhalten, ſo erhält er eine unbedeutende Geldunterſtützung, außer Tiſch und Kleidung, aber iſt nicht zur Erwerbung von Privatvermögen berechtigt; und ſollte er vielleicht während der Ausübung ſeiner Pflichten als Univerſitätsprofeſſor oder auf andere Weiſe einige Erſparniſſe gemacht haben, ſo kann er nicht einmal teſtamentariſch darüber verfügen. So weit als bloße irdiſche Rückſichten in Betracht kommen, iſt ſein Haupttroſt in der Ausübung ſeiner Pflichten die Gewißheit ſeines täglichen Brodes, ſo lange Geſundheit und Kräfte dauern, und eines ruhigen Zufluchtsorts im Alter in der heiligen Stätte, wo er ſein Jugendgelübde ablegte.

Einige wenige Worte über den Religionsfonds werden diesen Abriß der römisch-katholischen Kirchenverfassung vervollständigen. In jeder Provinz bestehen gewisse Kassen — der Religions-, der Studien- und der Armenfonds, deren Capitale aus Stiftungen, Beiträgen und Vermächtnissen entstanden sind. Von diesen ist der Religionsfonds der wichtigste der Ausdehnung nach, da ihm der größere Theil des confiscirten Klostervermögens zufiel; und so weit dieses Vermögen aus noch unverkauftem Grundeigenthum besteht, wird es zum Besten des Fonds verwaltet. Es trug sich jedoch unglücklicherweise zu, daß diese großen Confiscationen Joseph's zum Besten der Religion, nicht ganz rein von anderen weniger uneigennützigen Berücksichtigungen der unmittelbaren Bedürfnisse des Staats waren. Er ließ den größten Theil der eingezogenen Domainen verkaufen und das Ergebniß in österreichischen Staatspapieren anlegen; wodurch er den unmittelbaren Genuß des Capitals erlangte und den Administratoren des Fonds nur die jährlichen Zinsen zahlte. Eine nothwendige Folge war, daß die so angelegten Capitalien das allgemeine Schicksal des Staatspapiereigenthums während der ereignißreichen Regierung Franz I. theilten. Selbst in ihren schwierigsten Lagen achtete die Regierung stets das Prinzip dieser Stiftungen; und nie hat sie die Auszahlung der jährlichen Zinsen den Gläubigern des Staates vorenthalten; aber, da diese Zinsen in Papiergeld bezahlt wurden, welche, als sie nur zu einem beispiellos niedrigen Cours im Umlauf bleiben konnten, durch ein andres Papiergeld ersetzt werden mußte, das bald eben so sehr entwerthet wurde *), so daß die wirkliche Summe, für die man jetzt Zinsen auszahlt, bei dem gegenwärtigen guten Zustande der Finanzen nicht dem zwölften Theile des ursprünglichen Capitals gleichkommt. Während sich so die Einnahmen des Religionsfonds verringert haben, haben sich die Ansprüche, die man an ihn macht, ungemein vergrößert; neue Kirchen sind aller Orten ent-

*) Die wiederholte Entwerthung des Papiergeldes und ihre Wirkungen auf die Capitalien werden in einem spätern Kapitel über Finanzen ausführlich dargelegt werden.

ſtanden; das großartige Syſtem freier Nationalerziehung für jeden Stand hat ſich entwickelt und befeſtigt; und indem die Regierung durch den Religionsfonds die Beſoldung der Pfarrer und Schullehrer übernommen hat, verdient ſie das Zeugniß, daß ſie ſich durch keine finanzielle Schwierigkeit abhalten läßt, dem zu begegnen, was ſie als die Bedürfniſſe und Intereſſen des Volkes betrachtet. Nach ihrer jetzigen Verfaſſung ſtehen die Religions-, Studien- und Armenkaſſen unter der Leitung und Controle der Landesſtelle, durch welche die Rechnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben, ſo wie die Veranſchlagung der wahrſcheinlichen Ausgaben des nächſten Jahres, der kaiſerlichen Kanzlei zur Sanktion vorgelegt werden. Außer dem regelmäßigen Einkommen von Staatspapier- und Grundeigenthum hat der Religionsfonds viele beſondere Einkommensquellen, unter denen die Revenüen erledigter Pfründen, Beiträge aus biſchöflichen Kaſſen, eine Taxe auf Inveſtituren und Auctionen, und eine Auflage auf Pfründenernennungen von zehn bis zwanzig Procent von dem Einkommen des erſten Jahres beſtehen. Wenn aus dieſen ſämmtlichen Revenüen in irgend einer Provinz ein Einkommen entſteht, welches die in ſeinem Bezirke nöthigen Ausgaben überſteigt, wird dieſer Ueberſchuß an Inſtitute ähnlichen Zweckes in der Provinz, wie z. B. Krankenanſtalten, ausgezahlt. Wenn dagegen die Einnahme geringer als die vermuthete oder wirkliche Ausgabe, wie ſie von der Landesſtelle gebilligt und von der Krone ſanktionirt worden iſt, ausfällt, wird das Deficit durch eine Bewilligung aus dem kaiſerlichen Schatzamte gedeckt.

Wir wenden uns nun zu den nicht-römiſch-katholiſchen Unterthanen des Kaiſers; und bemerken ein Syſtem der vollkommenſten Toleranz, aber wie bei der dotirten Kirche mit derſelben unumſchränkten überwachenden Gewalt der Krone, welche gewiſſermaßen die Einheit des öſterreichiſchen Regierungsſyſtems bildet. Es iſt bereits geſagt worden, daß jede Perſon als Bekenner einer bekannten Religion aufgezeichnet iſt, und daß dieſe Regierungs-

zwecke unter fünf Hauptabtheilungen gebracht werden — die Römiſch-Katholiſchen, die Griechen, die Lutheraner, die Reformirten und die Juden. Bis zur Regierung Joſeph's II. litten die Juden unter ſchweren Bedrückungen, von denen Joſeph viele, und Franz die übrigen abſchaffte; ſo daß ſie, ausgenommen in einigen beſonderen, Ehen und Scheidungen zwiſchen Chriſten und Juden betreffenden, Punkten und der Ausſchließung von einigen Gewerben*), in Gemäßheit der Geſetze einiger Stadtgemeinden, jetzt in allen deutſchen Provinzen Rechtsgleichheit mit allen übrigen Unterthanen genießen. Die Griechen haben außer ihrem Metropolitanbiſchof und ſieben Suffraganen in Ungarn, auch einen Erzbiſchof in Galizien und Biſchöfe in verſchiedenen Diſtrikten; aber die hebräiſchen Oberrabbiner und die griechiſchen Prälaten werden alle von der Krone ernannt oder beſtätigt, und alle Angelegenheiten der kirchlichen Regierung ſind ihrer Sanktion unterworfen. Das Syſtem der zwei proteſtantiſchen Confeſſionen bedarf noch einer nähern Auseinanderſetzung; ehe wir jedoch darauf eingehen, müſſen wir vorausſchicken, daß, wenn eine religiöſe Sekte, die nicht eigentlich unter die oben aufgezählten 5 Klaſſen gehört, zahlreich genug iſt, um eine Gemeinde zu bilden (ein ſelten vorkommender Fall, wenn die Bekenner nicht Ausländer ſind), ihnen bereitwillig die Erlaubniß gegeben wird, ihren Gottesdienſt in einem Privatgebäude zu halten. Ein Geiſtlicher der engliſchen Kirche, der ſich an den Polizeidirektor von Carlsbad mit dem Wunſche wendete, ſeinen Landsleuten den Gottesdienſt nach dem Ritus ihrer Kirche halten zu dürfen, erhielt die Antwort, „daß ſein Vorſatz dem Toleranzedikt und den Gefühlen der kaiſerlichen Regierung durchaus nicht widerſpreche", und in der That ſtand er auch während zweier Saiſons dem Gottesdienſt und der Austheilung der Sacramente nach dem engliſchen Ritus entweder in

*) Ein allgemeines Geſetz verbietet den Juden, Apotheken in irgend einem Theile des Kaiſerſtaates zu errichten, und vielleicht exiſtiren noch einige Ausnahmsgeſetze; aber ſie dürfen Land beſitzen und in Staats- und Militärdienſt eintreten.

seinem eignen Zimmer oder in dem eines andern Engländers vor. Gemeinden von Bekennern verschiedener Religionen sind in Wien und anderen Städten so gebildet und wieder aufgelöst worden, wie es vorübergehende Umstände gegeben haben; aber wenn ein Gebäude zu fortwährendem Gottesdienst errichtet wird, wird es gewöhnlich als derjenigen der fünf Hauptklassen, mit der die Gemeinde am nächsten verwandt ist, gehörig registrirt; und so wurde, als die englische Kapelle in Triest eröffnet wurde, dem Geistlichen als eine Sache der Form befohlen, sich der lutherischen Synode in Wien unterzuordnen, was jedoch weiter keine Folgen hatte.

Die zwei vom Staat anerkannte Glaubensformen des Protestantismus sind der lutheranische und der reformirte Glauben. Für jede dieser Gemeinden ist in Wien ein Centralconsistorium errichtet worden, dessen Gerichtsbarkeit sich über das ganze Kaiserreich (mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen) erstreckt, und dessen Mitglieder von der Krone ernannt oder bestätigt werden. Der Bereich ihrer Macht wird nun wieder zu Zwecken der Disciplin in Distrikte und Jurisdictionen getheilt, welche in ihrem Charakter und Zweck, wenn auch nicht in ihrer geographischen Ausdehnung, den Diöcesen und Kirchspielen der römischen Kirche entsprechen. In jeder Provinz und in jedem großen Distrikte ist ein Superintendent für jede Confession angestellt, unter dem wieder für jeden kleineren Distrikt der Provinz ein Senior steht; und die Einrichtung ist, daß ein Senior über jede 10 Gemeinden oder Kirchspiele gesetzt werden soll, wenn so viel innerhalb der Superintendur bestehen. Die genauen Einzelnheiten dieser Anordnungen, so wie der Umfang der Distrikte, muß nach der größern oder geringern Zahl der protestantischen Bevölkerung abweichen; aber das Prinzip der stufenweisen Unterordnung ist allgemein und wird von den Bekennern beider Confessionen gleich streng gefordert. Wo nur Protestanten von hinreichender Anzahl und genügendem Vermögen leben, um die Kosten der Kirchspielserrichtung auf sich zu nehmen, werden sie ermächtigt, eine Kirche zu bauen und sie mit Kirchengut und anderem Eigenthum auszustatten.

Die kirchlichen Vorgesetzten einer Gemeinde sind der Pfarrer, zwei oder vier Vorsteher (oder Diaconen, nach dem calvanistischen Sinne des Wortes), und ein Rath von 12 Beisitzern oder Aeltesten. Diese berathen über alle das Kirchspiel betreffenden Angelegenheiten, aber stets in Gegenwart eines Commissars des kaiserlichen Kreisamtes, ohne dessen Sanction alle ihre Beschlüsse ungültig sind. Die Kirchspielskasse befindet sich in der gemeinschaftlichen Verwahrung des Pfarrers und eines der Diaconen, welche Summen bis zum Belauf von 25 Fl. verausgaben können, größere aber nur mit Bewilligung des Kreisamtes, dem auch jährliche Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe, und Voranschläge künftiger Zahlungen vorgelegt werden. Unter diesen Posten befindet sich die Besoldung des Pfarrers, die durch die Autorität des Kreisamts vor willkürlicher Schwankung bewahrt wird; und wenn die Stiftung nicht zu deren Bezahlung zulangt, wird das Fehlende, so wie die anderen, zur Deckung kirchlicher Bedürfnisse nöthigen Mittel durch eine Abgabe der Gemeinde aufgebracht, die zwar dem Namen nach freiwillig ist, aber auch „nach vielen Ermahnungen der widerspenstigen Parteien", durch Zwangsmaßregeln des Kreisamtes erhoben wird. Die Pfarrer werden alle durch das Consistorium in Wien aus drei von dem Superintendenten oder dem ihm untergeordneten Senior vorgeschlagenen Candidaten erwählt, bedürfen aber der Bestätigung der kaiserlichen Landesstelle. Ihre Erziehung erhalten sie entweder in protestantischen Seminarien, welche unter denselben Bedingungen wie die katholischen bestehen dürfen, oder in den Hauptschulen und Gymnasien, wo in Hinsicht ihrer religiösen Befähigung die Zeugnisse des Seniors und des Superintendenten dieselbe Stelle einnehmen, wie die der entsprechenden Beamten in der katholischen Gemeinde; theologische Grade werden bei dem protestantischen Collegium in Wien erlangt. Der Senior hat die Aufsicht über Alles, was mit den Kirchen seines Distriktes und mit dem Unterrichte der Jugend seiner Gemeinde in Verbindung steht. Die unmittelbarere Aufsicht über letzteren fällt auf den Pfarrer, mögen nun die Schüler in besonderen Anstalten oder im Verein mit anderen Glaubensgenossen unterrichtet

werden. Der Superintendent hat in Disciplinarſachen dieſelben Befugniſſe wie ein Erzbiſchof. Entweder in Perſon oder durch Deputation eines Seniors, macht er eine jährliche Viſitationsreiſe innerhalb ſeiner Diöceſe, wenn man es ſo nennen darf, und giebt dem Conſiſtorium ſeiner Confeſſion in Wien und dem Kreisamte oder der Landesſtelle über alle etwa vorgefundenen Unordnungen Bericht. Er weihet neue Kirchen; confirmirt (was nach einem kaiſerlichen Edikt mit allen proteſtantiſchen jungen Leuten geſchehen muß); prüft und ordinirt Geiſtliche; giebt Erlaubniß zu predigen, ohne welche die Geiſtlichen auf die autoriſirten Homilien beſchränkt ſind; empfiehlt Candidaten für das Collegium in Wien; und ſorgt für die Disciplin und gute Verwaltung in jedem Departement. Dieſe hohen Beamten werden von dem Conſiſtorium eingeſetzt, aber da ſie erſt von der Krone beſtätigt werden, auch in der That von letzterer ernannt; und bekommen ihre Beſoldung theils durch Abgaben der Gemeinden, denen ſie vorſtehen, theils aus dem Religionsfonds. Das Supremat über ſämmtliche Superintendenten hat das Conſiſtorium in Wien; wenn man das Supremat nennen kann, was nur mit der beaufſichtigenden Sanktion eines kaiſerlichen Commiſſarius ausgeübt werden kann. Die Conſiſtorien ernennen und entſetzen die Pfarrer, letzteres aber mit Zuziehung der Landesſtelle; unterſuchen Vergehen, üben in Verein mit den Civilbehörden Gerichtsbarkeit über Unterſtützungs- und Erziehungsanſtalten aus; empfangen finanzielle und ſtatiſtiſche Berichte und ſtellen ſie für die Regierung zuſammen; und würden durch ihre allgemeinen und beſonderen Edikte die Kirchenzucht und das Dogma ihrer Gemeinden regeln, wenn ihnen nicht, ſo wie ihren römiſch-katholiſchen Brüdern, des Kaiſers unmittelbare Verordnungen gewöhnlich dieſe Mühe erſparten. Eine von den Pflichten des Conſiſtoriums iſt oder war vielmehr, alle Erziehungs- oder religiöſen Unterrichtsbücher für die Schulen, Lieder und Pſalmen für die Gemeinden, und Predigten, ja ſelbſt Gebetsformeln für ſolche, welche keine Erlaubniß zu predigen haben, einzurichten oder zu billigen. Privatconventikel ſind verboten und unberufene Ausleger der Dogmen werden hart beſtraft; aber Proteſtanten, die entfernt von ihren Kirchen leben, dürfen ſich

in einem Zimmer verſammeln, wo einer von ihnen — am liebſten der Schullehrer — die heilige Schrift und eine der gedruckten, von dem Conſiſtorium veröffentlichten und der Regierung gebilligten Homilien und Gebetsformeln leſen darf.

Unter den zur Leitung der proteſtantiſchen Kirchen von ihren katholiſchen Souveränen erlaſſenen Verordnungen ſind einige nicht wenig merkwürdig. Ich habe eine vor mir, die in den letzten Regierungsjahren des verſtorbenen Kaiſers Franz erlaſſen wurde, und in der neben vielen anderen, folgende Pflichten den Superintendenten ernſtlich eingeſchärft werden: Unter die Prediger jährlich Theſen für Themas über alle Gegenſtände der Religion zu vertheilen, um die Reinheit und Einheit des Dogmas zu erhalten; Leſezirkel zu errichten, und ſie mit geiſtlichen, von dem Conſiſtorium gebilligten Büchern zu verſehen; Acht zu haben, daß nur von den Conſiſtorien gebilligte Bücher in den Schulen benutzt werden; und die proteſtantiſche Jugend nach gehörigem Unterricht und Vorbereitung im 14. Jahre dem Superintendenten zur Confirmation zu bringen. Im weitern Verlauf gebietet die Verordnung, daß die Pfarrer das Abendmahl gehörig austheilen, in Kirchen und Schulen katechiſiren, und „die heiligen Schriften, vorzüglich die des neuen Teſtaments, fleißig leſen" und nach den von den Superintendenten zu gebenden Vorſchriften auslegen ſollen; daß ſie in ihren Predigten keine Veranlaſſung zu Streitigkeiten durch neue Auslegungen oder Behauptungen im Widerſtreit mit den von der Kirche aufgeſtellten Lehren geben, oder „ihre Zeit in fruchtloſen Speculationen" verſchwenden ſollen, ſondern einfach und in einfacher Sprache die Lehren des Glaubens und der Moralität verbreiten ſollen. Geiſtliche, welche dieſen Vorſchriften nicht gehorchen, und vorzüglich diejenigen, welche gegen andere Glaubensformen ſprechen, ſollen dem Conſiſtorium und dem Kreisamte angezeigt, und im Wiederholungsfalle, nach gehöriger Ermahnung, ihrer Stellen enthoben werden. Dieſe Vorſchriften athmen den Geiſt der öſterreichiſchen Regierung. Der Friede iſt ihr Ziel und ihre Freude; und ſie unterdrückt mit ſtrenger Hand in jedem Zweige der geiſtlichen und weltlichen Verwaltung die Elemente der Ruheſtörung. Aber

dennoch, bei aller ausgesprochenen Gleichheit der Duldung, kann es nicht geleugnet werden, daß die römisch-katholische Kirche sich einiger Bevorzugung erfreut, über welche sich wenigstens in Ungarn die Protestanten sehr beklagt haben, und mit der, wenn es nicht von der Regierung aufmerksam überwacht wird, großer Mißbrauch getrieben werden kann. So müssen zum Beispiel in gemischten Ehen, wenn der Vater römisch-katholisch ist, alle Kinder in dessen Glauben erzogen werden; ist der Vater aber Protestant, so folgen nur die Söhne seinem Glauben, und die Töchter dem ihrer Mutter. Auch im Falle des Uebertritts aus einer Confession in die andere, wird der zum römisch-katholischen Glauben Uebertretende sogleich und auf sein eignes Verlangen in den Schooß der Kirche aufgenommen, während der Katholik nicht eher in die protestantische Gemeinde eintreten darf, als bis er sich während 6 Wochen den Ermahnungen und Belehrungen des katholischen Geistlichen des Kirchspiels unterworfen hat, die selbst bei „verstockter Hartnäckigkeit" auf andere 6 Wochen ausgedehnt werden können. Außerdem ist es eine Meinung des Volkes, daß in Wien eine Partei existire, welche sich der Gewinnung von Proselyten für die katholische Kirche mit großem Eifer widme; und gewiß ist es, daß in einigen Theilen des Kaiserstaates, wo der griechische Glaube am meisten herrscht, große Unzufriedenheit aus den allzueifrigen Bemühungen der römisch-katholischen Missionäre entstanden ist. Wenn der verstorbene Kaiser immer noch auf dem Throne säße, würden solchem unberufenen Eifer Schranken gesetzt werden; und es ist zu hoffen, daß die weisen Räthe des jetzigen Souveräns, der alle die guten Absichten, aber weder die Gesundheit noch die Energie seines Vaters zu besitzen scheint, ausreichende Fähigkeit haben, die herkömmliche Politik der Regierung zu verfolgen, und alle Hinneigungen zu Tendenzen zu unterdrücken, welche die besten Interessen des Reichs auf mehr als eine Weise beeinträchtigen möchten, wenn man sich ihnen überließe*).

*) Ueber gewisse Ereignisse, die neuerlich in Tyrol stattgefunden haben sollen, enthalte ich mich der Bemerkungen, da ich an den berichteten Thatsa-

Man muß jedoch zugeben, daß dieſe Punkte des Unterſchieds nur von wenig wirklicher Wichtigkeit in ihrer praktiſchen Wirkung ſind; und in Hinſicht allgemeiner Rechte und Privilegien ſtehen alle Glaubensformen, wenigſtens die chriſtlichen, auf einer Stufe der Gleichheit. Ausgenommen im Fall der Zehnten, auf die ſchon angegebene Art, trägt Niemand zur Unterſtützung einer andern Kirche, als deren Mitglied er iſt, bei. Nur Römiſch-Katholiſche ſind den geiſtlichen Gerichten ihrer Kirche unterworfen. Die griechiſchen Biſchöfe*) haben eigene Tribunale für die Bekenner ihres Glaubens; und bei den Proteſtanten haben die Conſiſtorien die Gerichtsbarkeit in Gewiſſens- und Disciplinarſachen. Die Proteſtanten leiſten bei dem Bau römiſch-katholiſcher Kirchen keine Beihülfe mit Geld oder Arbeit; nur der Grundherr, von welchem Glauben er auch ſei, iſt verbunden, den bloßen Grund und Boden zur Erbauung einer Kirche für jede Confeſſion herzugeben, wenn ihn die Landesſtelle dazu auffordert. Die Proteſtanten dürfen ihre öffentlichen und Privatſchulen und Erziehungsanſtalten haben, dürfen alle ihre religiöſen Stiftungen, aber wie die Katholiken, unter der Aufſicht der Krone, verwalten; und auch die Cenſur ihrer religiöſen Bücher iſt blos Proteſtanten anvertraut, denen nur verboten iſt, „indiscrete Hindeutungen" auf andere Religionen zuzulaſſen. Ein Reſultat dieſer Duldung iſt geweſen, daß ſich in Ungarn, wo die Proteſtanten ſehr zahlreich ſind, ihre Gemeinden ſeit dem Edikt des Kaiſers Joſeph II. von 1789 beinahe verdreifacht haben; und man kann keinen Zweifel hegen, daß ihre Anzahl ſich immer noch

---

chen ſehr zweifle. Eine leidlich ausgedehnte Lebenserfahrung hat mich gezwungen, über alle Punkte der Theorie oder Praxis der Religion und Politik mit großer Vorſicht den Anklagen derer zu glauben, welche von anderen Meinungen ſind, als diejenigen, welche ſie anklagen.

*) In Ungarn hat die griechiſche Kirche eine eigenthümliche Verfaſſung, mit einem Erzbiſchof und ſieben Suffraganen, welche an der Magnatentafel des Reichstages ſitzen, an der Spitze; aber ich enthalte mich, in die Einzelnheiten dieſer Einrichtungen oder der Umſtände, welche beſondern Bezug auf die ungariſchen Proteſtanten haben, einzugehen, da die gegenwärtigen Notizen ſich auf die deutſchen Staaten und die allgemeine Politik der kaiſerlichen Regierung beſchränken.

ſehr vergrößert. In den deutſchen Staaten ſind ſie in geringerer Menge vorhanden; aber dort, wie in allen Staaten des Kaiſerreichs, beſchützt ſie der mächtige Arm der Regierung und erſtickt Controverſen auf der Kanzel und in der Preſſe; und ſo beſchwichtigt das Geſetz, wenn es gehörig angewendet wird, religiöſe Feindſeligkeit und verhindert die Erregung der unchriſtlichſten Leidenſchaften für die angebliche Sache des Chriſtenthums. Parteigeiſt und Parteiſtolz werden nicht zur Unterſtützung der Halsſtarrigkeit des Irrthums gerufen, und das Beiſpiel eines tugendhaften Lebens, dieſer wahren Frucht, an der man den Baum erkennt, hat nach meiner Meinung das Hauptverdienſt in den geſchehenen Uebertritten. In der römiſch-katholiſchen Kirche ſcheint das jetzt beſtehende Syſtem, die Zehnten in die Diöceſankaſſe zu zahlen, entſchiedene Vortheile zu haben, was ſich auch ſonſt für Uebelſtände daraus herleiten könnten. Der Geiſtliche iſt dadurch vor aller unmittelbaren Colliſion mit ſeinen Pfarrkindern bewahrt; er hat ſich weder feindliche Intereſſen noch Gefühle gegenüberſtehen. Was die Wirkſamkeit im Kreiſe ſeiner Pfarrpflichten betrifft, ſo macht ihn ſein Entferntſein von jedem bürgerlichen Amte zum Vermittler zwiſchen zufälliger Schuld und der Strenge des Geſetzes, zum ſtetsbereiten Boten des Friedens und des Troſtes. Selbſtſucht, Stolz und menſchliche Schwäche findet man natürlicherweiſe auch bei ihnen, wie in jeder großen Körperſchaft von Menſchen: aber nach meinem Dafürhalten iſt die öſterreichiſche Geiſtlichkeit als Geſammtheit nützlich und thätig, achtungswerth und geachtet.

Fünftes Kapitel.

Erziehung. — Bemerkungen über die Erziehung im ſüdlichen Europa, in Frankreich und im nichtöſterreichiſchen Deutſchland. — Oeſterreichiſches Erziehungsſyſtem. — Sein Ziel, ſeine Prinzipien und unbedingte Gleichförmigkeit unter allen Umſtänden. — Regelmäßige Stufenfolge der Schulen, und der Aufſichtsbehörden derſelben. — Art und Weiſe des Unterrichts. — Volksſchulen; ihre Einrichtung und Leitung. — Gymnaſien und Univerſitäten. — Koſten des Erziehungsſyſtems. — Beſondere Anſtalten. — Privatlehrer und Privatakademien. — Verordnungen Franz II. — Zahl der unterrichteten Perſonen. — Weſen und Wirkung des „Stipendiatenſyſtems" in Deutſchland. — Abgeneigtheit Oeſterreichs dagegen. — Contraſt der öſterreichiſchen und anderen deutſchen Univerſitäten. — Wirkungen der öſterreichiſchen Erziehung auf den geiſtigen und ſittlichen Charakter.

Wenn wir die widerſtreitenden Syſteme betrachten, nach denen in verſchiedenen Ländern die Erziehung des jugendlichen Geiſtes geleitet wird, werden wir kein Erſtaunen fühlen, daß Wirkungen hervorgebracht worden ſind, die nicht nur unter ſich abweichen, ſondern auch, wie wir fürchten, der Verbeſſerung des geiſtigen und ſittlichen Zuſtandes, welche der ausgeſprochene Zweck aller Erziehung iſt, direct widerſtreiten. Bei den ſüdlichen Nationen, wo die Grundſätze des römiſchen Stuhles am meiſten vorherrſchen, iſt das charakteriſtiſche Prinzip, das jede Stufe des Unterrichts durchdringt, die unbedingte Unterwerfung unter die Dogmen der ausgeſprochenermaßen unfehlbaren Kirche; nicht wie dieſe Dogmen von den aufgeklärteren Mitgliedern der Kirche anerkannt ſind, ſondern wie ſie jeder unwiſſende Fanatiker, der auf das Amt eines Prieſters Anſpruch macht, aufſtellt. Es wird eine unbedingte Unterwerfung unter jede beſtehende geiſtliche und weltliche Autorität, als in gleicher Weiſe auf dem Grund göttlicher Einſetzung ruhend, verlangt. Alles, was vorgeſchrieben wird, muß geglaubt; Allem, was Recht zu ſein behauptet, gehorcht werden. Dieſem mag allerdings, aber in eingeſchränkterem Maße als ein Prinzip der Jugenderziehung, der geſundpraktiſche Philanthrop ſeine Zuſtimmung zu verſagen, nicht ganz abgeneigt ſein. Er wird zu-

geben, daß jede nicht auf Religion begründete Erziehung nicht nur mangelhaft, ſondern unbedingt ſchädlich ſein muß, und daß, was die große Maſſe der Menſchen betrifft, die Annahme ſolcher Grundſätze, die durch väterliches Beiſpiel oder volksthümliche Autorität empfohlen ſind, eher zur praktiſchen Sittlichkeit führt, als der ungehörige Gebrauch des individuellen Urtheils, welches jeden Einzelnen antreiben würde, ſich ſelbſt eine eigne Religion zu bilden. Ebenſo würde er die Pflicht des bürgerlichen Gehorſams bis zu einem vernunftgemäßen Grade, als unzertrennbar von dem chriſtlichen Charakter und unerläßlich nothwendig zum Gedeihen des Staates, aufrecht erhalten. Während er einerſeits die verderbliche Maxime verwirft, daß der Menſch durch göttlichen Zwang den Launen und Bedrückungen unbeſchränkter Macht, nur weil ſie beſteht, hoffnungslos unterworfen ſei; wird er auf der andern Seite als der allgemeinen und individuellen Glückſeligkeit nicht weniger nachtheilig, jene Unruhe der Geiſter mißbilligen, die jeden Einzelnen zum Politiker macht und den Kaufmann und Handwerker zur Vernachläſſigung ſeiner Berufspflichten, von denen die Erhaltung ſeiner Familie abhängt, antreibt. So weit mag er den Erziehungsgrundſätzen Roms eine bedingte Beiſtimmung geben; aber die katholiſche Kirche verlangt von ihren Bekennern in allen dieſen Hinſichten weit mehr, als klug und ſicher wäre, zuzugeben. Sie hat den größten Theil der ſcholaſtiſchen Theologie, caſuiſtiſchen Philoſophie und der abſurden Legenden des Mittelalters beibehalten, und wird durch jene behauptete Unfehlbarkeit gefeſſelt, welche ſie verhindert, irgend etwas, was ſie einmal unvorſichtigerweiſe ſanctionirt hat, ausdrücklich zu mißbilligen; und daher (ohne jetzt die Richtigkeit oder Irrthümlichkeit ihrer höheren Doctrinen zu berühren) kann jeder unwiſſende Prediger oder fanatiſche Mönch ungehindert dem jugendlichen Geiſte Doctrinen als Sachen ſeligmachenden Glaubens vortragen, welche die aufgeklärten und beſſeren Mitglieder ſeiner eignen Kirche verwerfen. So lange als dieſe irrthümliche und dogmatiſche Unterrichtsweiſe beſteht, wird eine Art paſſiver und ruhiger Zufriedenheit und eine leidlich regelmäßige Ausübung der gewöhnlichen Pflichten des Lebens das wahrſcheinlichſte Reſultat derſelben ſein. Da Weſent-

lichkeiten und Unweſentlichkeiten, Wahres und Falſches unter der gleichen Sanction unfehlbarer Autorität aufgeſtellt worden ſind, verwirft der nicht zum ſelbſtändigen Urtheile erzogene Geiſt das Ganze als Betrug, wenn er einen einzigen Irrthum entdeckt. Er findet keinen Ruhepunkt zwiſchen den Extremen der Leichtgläubigkeit und der Zweifelſucht, zwiſchen der Sklaverei niedriger Unterwerfung und der Ungebundenheit republikaniſcher Gleichheit. Der Reiſende, der ſich unter die Bevölkerung Spaniens und Portugals und des ſüdlichen Italiens gemiſcht hat, wird im Allgemeinen bemerkt haben, daß jeder, der aufhörte, ein Frömmler zu ſein, ein Ungläubiger wurde, und daß er nur die Grundſätze ununterſuchender und unbeſchränkter Unterwürfigkeit verwarf, um die gefährlichen Theorien des utopiſchen Carbonarismus anzunehmen.

Wenden wir uns nun zu Frankreich, ſo finden wir ein ſehr verſchiedenes Erziehungsſyſtem in praktiſcher Ausübung, und als ſein Reſultat ein ganz anderes Gepräge des ſittlichen und geiſtigen Charakters. Während der Regierung Carl's X., wie ſchon theilweiſe unter der ſeines Vorgängers, verſuchte man der Geiſtlichkeit jenen Einfluß über die Erziehung wiederzugeben, deſſen ſie durch den Verlauf der Revolution beraubt worden war; und aus dieſen Verſuchen ſind jene écoles chrétiennes entſtanden, die zum Theil noch in einigen wenigen Departements beſtehen, und in denen, was auch ihre ſonſtigen Vorzüge und Mängel ſein mögen, die Religion in allen Fällen die Baſis des Unterrichts bildet. Dies ſind jedoch nur exceptionelle Anſtalten. Die traditionellen Schilderungen der frühern Herrſchaft und Verdorbenheit der Geiſtlichkeit, welche mit ausnehmender Uebertreibung durch die Perioden der Republik und des Kaiſerreichs überliefert worden ſind, haben in Verbindung mit dem durch die Revolution ſelbſt erzeugten Geiſt der Widerſpenſtigkeit eine allgemeine Abneigung gegen die Controle der Geiſtlichkeit geſchaffen. Die Geringfügigkeit der Unterſtützungen, welche der Staat den Geiſtlichen gewährt, beraubt ſie der geſellſchaftlichen Stellung unter den höheren Ständen, und dadurch deren Achtung, welche die niederen wahrſcheinlicherweiſe im Zaume halten würde. Außerdem iſt es auch möglich, daß der Eifer der

franzöſiſchen Geiſtlichkeit, ſich dem Uebermaß des allgemeinen Unglaubens zu widerſetzen, ſie bei nur zu vielen Gelegenheiten zu dem entgegengeſetzten Extrem geführt hat; und daß ihre allgemeine Anhänglichkeit an die tadelnswerthen Grundſätze ihrer ſüdlichen Brüdern es weniger bedauernswerth machen, daß die Volkserziehung ihrer Theilnahme entzogen iſt. Sei dem wie ihm wolle, ihre Bemühungen ſind ohne Erfolg geblieben. Die Leitung der Volkserziehung wird von den Civilbehörden unter dem Miniſter des öffentlichen Unterrichts ausgeübt; und es iſt auf das Tiefſte zu beklagen, daß im Allgemeinen und in der Praxis religiöſe und ſittliche Erziehung kaum einen Theil des Unterrichts weder in den öffentlichen noch häuslichen Anſtalten ausmacht. In den Volksſchulen, dem Gymnaſium und auf der Univerſität wird eine Art von oberflächlichem und unvollkommenem Unterricht über allgemeine Literatur gegeben, welcher gerade hinreicht, perſönlichen Dünkel zu befördern, aber weder zur Gründlichkeit des Denkens, noch Regelmäßigkeit der Sitten beiträgt. Von ihren früheſten Jahren der Unabhängigkeit überlaſſen, iſt die Jugend Frankreichs leidenſchaftlich, unbeſonnen und ungeſtüm, eifrig in der Verfolgung jedes augenblicklichen Genuſſes und rückſichtslos auf die Folgen für ſich und Andere. Sie beſitzen oft glänzendes Genie und heroiſche Thatkraft; aber durch den Ballaſt der Religion nicht beſchwert, werden ſie nur zu oft durch jeden Windſtoß der Laune verſchlagen und ſinken in den Sturm der Leidenſchaft. Frankreich iſt lange ein mächtiger Staat geweſen und wird es wahrſcheinlich noch lange bleiben; aber es iſt gewiß nicht das Land Europas, wo der Philoſoph perſönliche Glückſeligkeit und Volks- oder Privatſittlichkeit ſuchen würde.

In Deutſchland (ich meine jetzt die deutſchen Staaten, die dem öſterreichiſchen Kaiſerreich nicht einverleibt ſind) ſehen wir ein Erziehungsſyſtem, das eine weit größere Entwickelung der geiſtigen Fähigkeiten hervorbringt, als in Frankreich und dem ſüdlichen Europa herrſcht. An den niederen Schulen, dem Gymnaſium und der Univerſität iſt der Unterricht in ſeinen verſchiedenen Graden gründlich und gut, zur Unterdrückung der Frivolität und des Dünkels, und zur Erzeugung der Gewöhnung tiefen Denkens und aus-

dauernder Unterſuchung dienend. Daher ſind die Deutſchen regelmäßig in ihren Sitten, und von ruhiger Liebenswürdigkeit in ihrem allgemeinen Benehmen; mehr als jedes andere Volk Europas thätig in literariſchen und philoſophiſchen Studien; ſie lieben das Wiſſen wegen der Freuden, die es gewährt, und verachten den Flitterſtaat gelehrter Prahlerei. Aber der große Irrthum des deutſchen Erziehungsſyſtems iſt eine zu große Nachſicht gegen die Phantaſie in der frühern Lebensperiode, wo ſich das Urtheil noch nicht gebildet hat, und wo ihre Neigungen am meiſten des Zaumes bedürfen. Die Wichtigkeit religiöſer Erziehung wird nicht geleugnet, aber ſie wird, außer in einer kleinen Minderzahl der Staaten, wo, wie in Baiern, die Schulen unter die Aufſicht der Geiſtlichkeit geſtellt ſind, dem älterlichen Urtheil, oder, was noch weit gefährlicher iſt, der Laune des öffentlichen Lehrers überlaſſen. Die Profeſſoren der Univerſitäten und Gymnaſien, durch keine Feſſeln der Aufſicht bedrückt, und von der Zahl ihrer Zuhörer und dem Erfolg ihrer literariſchen Productionen abhängend, finden ihre beſte Rechnung in der Verbreitung kühner und origineller Neuerungen, die oft mit der gründlichſten, aber falſchangewandten Gelehrſamkeit unterſtützt und den Studirenden mit aller Gewalt der Beredtſamkeit empfohlen werden. Wie das Joch der Autorität in Italien zu ſchwer iſt, iſt es in Deutſchland zu leicht. Selbſt die Prinzipien der Religion, Ethik und Politik werden mit Spitzfindigkeit beſtritten; während ein feuriger Enthuſiasmus des Gemüths eine hohe Gluth der Leidenſchaft im Verein mit dem Mißtrauen gegen herkömmliche Meinungen jenes Phantaſtiſche und jenen Myſticismus in Theologie, Philoſophie und der Theorie der Politik erzeugen, welche, wenn ſie nicht durch die ſtarke Hand der Macht erſtickt worden wären, oft in allgemeiner Revolution ausgebrochen ſein würden*). In Deutſchland iſt es nicht, wie in Frankreich,

*) Ich bin geneigt, einen größern Theil der Ordnung und Glückſeligkeit, welche in Deutſchland herrſchen, „der ſüßen Macht der Töne“ zuzuſchreiben. In jedem Stande der Geſellſchaft wird der Geſchmack für dieſe Beſchäftigerin aller menſchlichen Uebel mit dem den Deutſchen eigenthümlichen Enthuſiasmus cultivirt.

eine Abneigung gegen Zwang, gedankenloſe Frivolität oder ſelbſtſüchtiges Jagen nach perſönlichen Genüſſen, welche zu der Uebertretung moraliſcher und geſellſchaftlicher Pflichten treibt. Es iſt eine Mißleitung des Verſtandes und der Urtheilskraft, ein Vorherrſchen der Empfindung über dieſelben; ein aufrichtiger, obgleich ſehr gefährlicher Enthuſiasmus, der keine Privatzwecke verfolgt, und nur nach dem handelt, was er excentriſch, aber ehrlich von der Ordnung der Natur geheiligt, oder zum Beſten der Menſchen erfordert zu ſein glaubt. Dieſe excentriſchen Tendenzen des Nationalcharakters, ſo weit ſie auf die Politik des Staates Einfluß haben könnten, zu zügeln, iſt ein Hauptzweck des preußiſchen Monarchen geweſen, indem er ſeinen Unterthanen ein gleichförmiges Syſtem der Erziehung aufnöthigte und ihnen den Beſuch fremder Unterrichtsanſtalten unterſagte; aber während das preußiſche Syſtem viele von den Mängeln des allgemeinen deutſchen Syſtems beibehalten hat, iſt ein neuer ihm eigenthümlicher Mangel erzeugt worden. Das ſtrenge Geſetz des Zwanges, welches jedes Kind von ſechs Jahren in eine vom Staate vorgeſchriebene Schule ſendet, und die Juſtiz im 18. Jahre einen ſeiner Familie entreißt, um drei Jahre im Lager zuzubringen, mag ihn allerdings, gleich den Söhnen des alten Sparta, zu einem Kinde des Staates machen; aber es zerreißt wohl auch die Bande der Familienautorität mit ihrem Gefolge von Pflichten und Neigungen. Der Gang des gewöhnlichen bürgerlichen Berufes, und die Uebung in der Fertigkeit der Künſte und Handwerke, wird gerade in der Periode unterbrochen, wo die geiſtige und körperliche Biegſamkeit am beſten benutzt werden

---

Jeder ſpielt irgend ein Inſtrument — jede Familie nimmt an irgend einer muſikaliſchen Geſellſchaft Theil, welche der Reihe nach bei jeder Familie zuſammenkommt (oft in den kleineren Städten jeden Tag der Woche), um einige Stunden in der Ausübung geſelliger Muſik zuzubringen. In den öffentlichen Gärten, in den Schenken und den Salons iſt Muſik das Hauptanziehungsmittel; ſie iſt die Seele des deutſchen Lebens; und ich glaube, daß ihr Einfluß vorzüglich kräftig zur Unterdrückung jener Unruhe der Gefühle und Thaten, welche der Ton der deutſchen Erziehung und Gewohnheiten ſo weſentlich befördert, wirkt.

kann. Militäriſche Gewohnheiten und Gefühle werden in denen erzeugt, die ihr Brod als Arbeiter und Handwerker gewinnen ſollen. Einem nur ſchlecht zur Gewöhnung an moraliſchen Zwang geeigneten Unterricht folgt eine militäriſche Erziehung, deren Dauer nicht zureicht, tüchtige Soldaten zu bilden; und obgleich eine ſehr weiſe Regierung bis jetzt öffentliche Ordnung und Volkswohlfahrt erhalten hat, kann es kaum bezweifelt werden, daß die natürliche Tendenz dieſes Syſtems iſt, die Neigung von dem ruhigen Berufe des bürgerlichen Lebens abzuwenden, während es eine nominelle Armee verſchafft, die zwar ſtark an Zahl und ſchön in Parademanövern, aber nur ſchlecht für die Pflichten und Anſtrengungen des wirklichen Krieges iſt.

Oeſterreich hat ein Syſtem organiſirt, welches ſich weſentlich von den bis jetzt erwähnten unterſcheidet. Da es die allmälige und friedliche Verbeſſerung ſeiner inneren Zuſtände, die Gleichſtellung aller Rechte vor dem Geſetz und die allſeitige Entwickelung der Nationalhülfsmittel bezweckt, betrachtet es die Erziehung im weitern Sinne als eine mächtige Maſchine, den Volksgeiſt zu bilden und ihn zu einem Bande herzlicher Einigung zu verknüpfen; ſeine Energien zu erregen und zu regeln, ſo daß er weder die Staatsmaſchine durch Unwiſſenheit hemme, noch durch excentriſche theoretiſche Grillen zu gefährlicher Eile antreibe. Es erſtrebt die Schöpfung eines glücklichen, nicht eines glänzenden Volks, und giebt daher jede Claſſe unentgeltlich ſolchen Unterricht, der ihrem Stand von praktiſchem Nutzen iſt, und unterdrückt Alles, was zu bloßer phantaſtiſcher Speculation leiten könnte.

Um dieſes Ziel zu erreichen, hat man zwei leitende Prinzipien angenommen. Das erſte derſelben iſt, daß der Staat allein die Erziehung ſeiner Unterthanen aller Stände leiten ſoll. Vom Fürſten bis zum Bauer herab wird Jedem ein Curſus der Erziehung auf der Univerſität, dem Gymnaſium, in der Realſchule und der Elementarſchule dargeboten, zu welchem Alle freien Zutritt haben, und bei welchem nur die Bücher gebraucht und die Meinungen gelehrt werden, welche der Staat ausdrücklich ſanctionirt hat.

Der Privatunterricht, möge er im älterlichen Hauſe oder in privilegirten Anſtalten ſtattfinden, ſo wie der Unterricht in den theologiſchen Seminarien und beſonders dotirten Anſtalten, iſt auf gleiche Weiſe von der Regierung controlirt und der Aufſicht ſeiner Beamten unterworfen; und nur denjenigen, welche im Reiche ſelbſt erzogen ſind, wird es geſtattet, ein Amt zu bekleiden, einen Beruf auszuüben, oder ſelbſt als Handwerker zu arbeiten. Das zweite Prinzip iſt die Verbindung jeder Art der Erziehung mit der Religion. Nach den weiſen und toleranten Anſichten, welche in dem vorigen Kapitel dargelegt worden ſind, wird dem Israeliten und Proteſtanten, dem Griechen und Römiſchkatholiken eine Gleichheit des Schutzes und der Privilegien gewährt. Kein Verſuch des Proſelytenmachens wird geſtattet; aber jeder Zögling wird gezwungen, religiöſen Unterricht bei dem dazu autoriſirten Geiſtlichen ſeiner Confeſſion zu nehmen, und die Zeugniſſe über dieſen Unterricht ſind zu jedem Schritt in ſeinem künftigen Berufe nöthig. So hat Oeſterreich bis zu einem gewiſſen Grade die „Univerſalität" des preußiſchen Syſtems angenommen, aber mit dem wichtigen Unterſchied, daß es Jedem Erziehung anbietet, ſie aber Keinem aufzwingt. Sie gebraucht jede Ermahnung und jede Anregung, um die Aeltern zu vermögen, die angebotene Gabe anzunehmen; aber ſie erlaubt ſich keinen Eingriff in die älterliche Autorität und die gegenſeitigen Neigungen, welche den Geiſt aller ihrer Inſtitutionen und die wahren Stützen des Thrones ausmachen. Bis zu einem gewiſſen Grade hat ſie auch die „Autorität" des römiſchen Syſtems angenommen; aber auch dieſe mit dem weſentlichen Unterſchiede, daß ſie die Autorität ihrer Ausgeſchloſſenheit und ihres Aberglaubens beraubt. Während ſie die Religion zur Grundlage alles Unterrichts macht, dehnt ſie dieſe Grundlage ſo aus, daß in ihr die Dogmen jeder anerkannten Confeſſionen begriffen; und während ſie die Aufſicht der Geiſtlichkeit überträgt, zwingt ſie dieſe zugleich mit ſtrenger Hand, nur die Wahrheiten und Doktrinen zu verbreiten, welche das Conſiſtorium jeder Confeſſion ſeinen Geiſtlichen vorgeſchrieben hat und die von der Autorität des Staates ſanctionirt ſind.

Es ist nun nothwendig, die Details der Organisation, deren Umriß jetzt skizzirt worden ist, zu zeichnen.

An der Spitze des Departements steht die Hofstudiencommission in Wien, ein von der Regierung ernannter Erziehungsrath, aus Laien bestehend, der sich in Verbindung mit den Consistorien der beiden katholischen, protestantischen und israelitischen Confessionen setzt, und im Allgemeinen das Erziehungswesen des ganzen Reiches leitet. Es ist ein berathender, und einiger Maßen executiver, aber nie ein gesetzgebender Körper. Ihre Funktionen begreifen in sich die Untersuchung aller Streitigkeiten in Erziehungssachen, die nicht vor dem ordentlichen Gerichtshofe klagbar sind; die Vorlegung und Entwerfung von allen Plänen zur Reform der Erziehung und der Autorisation einer Menge von Handlungen, zu denen durch kaiserliche Verordnung ihre Erlaubniß oder Leitung erforderlich ist. Sie sind die Referenten und Räthe der Krone in allen Sachen, die mit der Erziehung in allen ihren Zweigen verbunden sind; aber so wenig vertraut man ihnen unabhängige Autorität an, daß selbst die Abänderung der festgesetzten Unterrichtsstunden, oder die Ersetzung einer Schulgrammatik durch eine andere, zum Gegenstand eines besondern kaiserlichen Edikts gemacht wird. Unter diesem Centralrath ist ein System stufenweis herabsteigender Aufsicht organisirt, welche gemeinschaftlich von den geistlichen und weltlichen Behörden ausgeübt wird. Alle Schulanstalten der Diöcese werden dem Bischofe und seinem Consistorium, im Verein mit der Landesstelle; — die des Distriktes einem geistlichen Aufseher, der häufig ein Kreisdechant ist und dem Kreisamt; — die des Kirchspiels dem Pfarrer und einem Civilcommissär, den das Kreisamt ernennt, zur Aufsicht anvertraut; aber daß diese allgemeine Einrichtung, welche mit Rücksicht auf die große Masse der Bevölkerung, welche sich zum römisch-katholischen Glauben bekennt, angenommen worden ist, nicht mit dem Gewissen der Bekenner anderer Glaubensformen in Collision komme, werden die römisch-katholischen geistlichen Beamten durch die protestantischen Superintendenten, Senioren und Pastoren (deren Wirkungskreis schon früher berührt worden ist), die griechischen Prälaten

und ihre Untergebenen, und die autoriſirten israelitiſchen Rabbis in Allem, was die Unterrichtsſachen ihrer reſpektiven Confeſſionen betrifft, erſetzt.

Es giebt ſechs Claſſen von Schulen, welche der Aufſicht der Hofſtudiencommiſſion unterworfen ſind; nämlich die Volks-, die Gymnaſial-, die philoſophiſche, die mediciniſch-chirurgiſche, die juriſtiſche und die theologiſche Schule. Die vier letzten ſind für ſich der Gegenſtand verſchiedener beſonderer Inſtitutionen, und zuſammen bilden ſie die vier Facultäten der Univerſitäten. Das Gymnaſium lehrt klaſſiſche Wiſſenſchaften, Mathematik und Elementarphiloſophie; und die Volksſchulen beſtehen aus Anſtalten verſchiedener Stufen, in denen der mitgetheilte Unterricht mehr praktiſch für diejenigen, deren Stand ſich nicht zur Erlernung der alten Sprachen eignet, iſt. Die unterſten derſelben ſind die Volksſchulen, oder, wie ſie oft genannt werden, die Trivial- oder deutſchen Schulen, die in jedem Diſtrikt der Städte oder Kirchſpiele des platten Landes errichtet ſind oder noch errichtet werden ſollen und die für den Unterricht der unterſten Stände in Religion und Moral, Leſen, Schreiben und Rechnen beſtimmt ſind. In den anſehnlicheren Orten befinden ſich auch zahlreiche Ober- oder Hauptſchulen, in welchen den zu Handwerken und ähnlichen Berufen beſtimmten Perſonen ein etwas ausgedehnterer Unterricht ertheilt wird. Dieſe haben eine obere Claſſe, welche Unterricht im Zeichnen, in der Elementargeometrie und Geographie empfängt, und ſind mit einer Normalſchule für Lehrer der Volksſchulen verbunden. In den größeren Städten ſind auch Handelsſchulen, die man Realſchulen nennt, welche zwei Claſſen von Schülern enthalten; eine allgemeine, welche Unterricht im Rechnen, Geographie und Geſchichte empfängt; und eine beſondere, wo Lehrer in der Buchhaltung und den Prinzipien des Handels, für Schüler, welche ſich letzterer widmen wollen, in der Naturgeſchichte und der Landwirthſchaft für zukünftige Oekonomen, in Mathematik, Chemie und den Prinzipien der Kunſt für ſolche, die Künſtler werden wollen, und in verſchiedenen fremden Sprachen, vorzüglich Franzöſiſch, Engliſch und Italieniſch für diejenigen, die dieſen Unterricht wünſchen, angeſtellt

ſind. Der Unterricht der Mädchen in den Volksſchulen findet, außer in ſehr ſeltenen Fällen, in beſonderen Zimmern ſtatt; und zum höhern Unterricht des weiblichen Geſchlechts ſind beſondere Anſtalten errichtet, welche den Haupt- und Realſchulen für Knaben entſprechen, und welche zum Theil von einem gewiſſen Nonnenorden, der ausdrücklich zum Zweck der Erziehung beibehalten worden iſt, gehalten oder geleitet werden. Auch beſtehen einige Induſtrieſchulen von verſchiedener Art und für beide Geſchlechter in verſchiedenen Landestheilen, aber die bedeutenden Koſten derartiger Anſtalten haben ſie wenig zahlreich werden laſſen.

Die zuletzt beſchriebenen Anſtalten bilden die Claſſe der Volksſchulen. Die zunächſt darüberſtehende iſt die der Gymnaſialſchulen, deren ſich ein, zwei oder mehre in jedem Diſtrikt, nach der Anzahl ſeiner Bevölkerung, befinden. Die Schüler der Gymnaſien werden in verſchiedene Claſſen getheilt; in den unteren wird Unterricht in der Religion, der Moralphiloſophie, Elementarmathematik und Phyſik und lateiniſchen Philologie gegeben. In den oberen wird dieſen Lehrgegenſtänden — theils als vollſtändige Curſen für das Gymnaſium, theils als vorbereitende für den höhern Unterricht in denſelben Zweigen auf dem Lyceum oder der Univerſität — noch allgemeine Geſchichte (und insbeſondere die Oeſterreichs), klaſſiſche Literatur, griechiſche Philologie, Aeſthetik (nämlich Rhetorik, Poeſie und die Theorie der ſchönen Künſte) und Geſchichte der Philoſophie, noch hinzugefügt. Ueber den Gymnaſien ſtehen die acht Univerſitäten Prag, Wien, Padua, Pavia, Lemberg, Grätz, Olmütz und Inſpruck, zu denen noch die ungariſche Univerſität Peſth gefügt werden muß. Sie werden in zwei Claſſen getheilt — die von Prag, Wien, Padua, Pavia und Peſth, auf denen Profeſſuren für alle vier Facultäten (Theologie, Jurisprudenz, Medicin und Philoſophie) beſtehen; und die, wo nur die Wiſſenſchaften einiger Facultäten vorgetragen werden, wie z. B. Grätz, die nur drei (mit Wegfall der mediciniſchen) und Lemberg, die nur zwei Facultäten hat. Außerdem werden noch, nach der Verſchiedenheit der Erforderniſſe und Localverhältniſſe, Profeſſuren an den Gymnaſien, Lyceen und Univerſitäten für italieniſche und orientaliſche Sprachen,

Landwirthſchaftstheorie, Aſtronomie, Chemie, Mechanik und andere Zweige der praktiſchen Wiſſenſchaften errichtet. In den meiſten Provinzialhauptſtädten, wo keine Univerſität beſteht (wie in Linz, Laibach, Klagenfurt und anderen), befindet ſich eine Anſtalt unter dem Namen eines Lyceums, das dem Zwecke einer kleinen Univerſität entſpricht, und auf welcher öffentliche Vorleſungen in einigen oder allen der vier Facultäten und anderen Wiſſenſchaften gehalten werden. Die akademiſchen Würden können zwar nicht auf dem Lyceum erlangt werden; aber Zeugniſſe, welche in vielen Fällen die von der Univerſität erſetzen dürfen; und für Jünglinge, die dieſe Zeugniſſe nicht bedürfen, entſpricht der Unterricht an den Lyceen, da er ſich bis auf die höchſten klaſſiſchen Wiſſenſchaften und die Phyſik erſtreckt, allen Zwecken allgemeiner Erziehung. Von dieſen Lyceen beſtehen im Kaiſerſtaat 23 unter römiſch-katholiſcher, elf unter proteſtantiſcher und eins unter unitariſcher Leitung. Für den Unterricht der Israeliten ſind ebenfalls Gymnaſien und andere Schulen vorhanden, in denen dieſelben Bücher gebraucht werden, wie in den Anſtalten der anderen Confeſſionen; nur die Werke über chriſtliche Theologie werden mit jüdiſchen erſetzt. Die Regierungsanſtalten für beſondere Zweige der Wiſſenſchaften ſind ſehr zahlreich; man findet mediciniſche, chirurgiſche und theologiſche Akademien, politechniſche Schulen, Militärunterrichtsanſtalten für alle Zweige, ein Collegium der orientaliſchen Sprachen ꝛc.

Alle dieſe Anſtalten ſind auf eine vollkommene Gleichförmigkeit des Syſtems und auf Verbindung mit einer oder mehren der anerkannten Confeſſionen berechnet. Die Volksſchulen werden von dem Pfarrer inſpicirt und geleitet, welcher zu dieſem Zweck, vor Erlangung eines Amtes, Unterricht in dem Syſtem der Erziehung (oder wie es die Regierungsedikte nennen, der pädagogiſchen Wiſſenſchaft) empfangen muß. Er iſt verpflichtet, wenigſtens zweimal jede Woche zu beſtimmten Stunden die Schüler zu prüfen und zu katechiſiren und ihnen religiöſen Unterricht zu geben; und das Kirchſpiel oder der Diſtrikt muß zu dieſem Zwecke für einen Wagen Sorge tragen, wenn die zu beſuchenden Schulen von ſeinem Wohnorte entfernt ſind. Er verſetzt die Schüler aus den unteren

in eine höhere Claſſe, und ſtellt diejenigen Zeugniſſe aus, ohne welche kein Schüler aus der Volkſchule auf das Gymnaſium abgehen kann. Er iſt verbunden, zu beſtimmten Zeiten ſtatiſtiſche und gründliche Berichte über den Zuſtand der Schulen an ſeinen geiſtlichen Obern und an das Kreisamt einzuſenden; den Aeltern die große Wichtigkeit der Erziehung ihrer Kinder vorzuſtellen; diejenigen mit Büchern zu verſehen, welche ſich keine kaufen können, und denen Kleider zu ſchenken (ſo weit ihm der Armenfonds oder Privatbeiträge dies geſtatten), welche wegen Mangel derſelben die Schule nicht beſuchen können. Wo Kinder verſchiedener Confeſſionen in einer Schule beiſammen ſind, findet der Unterricht und die Katechiſation über Religion nur in den letzten Stunden des Vor- und Nachmittagunterrichts ſtatt, während welcher Zeit die Nichtkatholiken entlaſſen werden, um den Religionsunterricht von dem Pfarrer ihrer Confeſſion zu empfangen; wo aber die Anzahl der Nichtkatholiken groß genug iſt, um eine beſondere Schule zu erhalten, werden dem Geiſtlichen der reſpektiven Confeſſion ausſchließend die Pflichten übertragen, welche in den allgemeinen Schulen der Kirchſpielsgeiſtliche hat. Die Geiſtlichen aller Confeſſionen haben gleichen Anſpruch auf die Unterſtützungen des Armenfonds oder die Zuſchüſſe des Kreisamtes. Wenn die Schulen für die gehörige Aufſicht des Pfarrers zu entfernt oder zu zahlreich ſind, ernennt der Biſchof, oder wenn die Schule proteſtantiſch iſt, der Superintendent der Provinz einen beſondern Lehrer; und für Inſpicienten jeder Confeſſion trägt der Staat die Koſten des Wagens *). Ausgenommen in den oben erwähnten Fällen beſitzt der Pfarrer das Recht, zu berichten, aber nicht das, zu handeln; in Allem, was Unzureichenheit oder Baufälligkeit der Gebäude betrifft, berichtet er in Gemeinſchaft mit dem Civilcommiſſär an das Kreisamt; und in reinen Erziehungsangelegenheiten wendet er ſich an den Inſpektor des Diſtriktes.

Die Lehrer aller Volksſchulen müſſen Zeugniſſe von der Nor-

*) Dies könnte als eine kleinliche Bemerkung erſcheinen, aber ſie beweiſt die vollkommene Gleichſtellung aller Confeſſionen vor dem Geſetz.

malſchule, deren Unterricht ſie genoſſen, aufweiſen, und werden von dem katholiſchen Conſiſtorium der Diöceſe, oder von dem Provinzialobern der andern Confeſſionen ernannt, müſſen aber von der Landesſtelle beſtätigt werden. Sie erhalten Wohnung bei den Schulen, feſten Gehalt, ſo lange ſie geſund bleiben und ſich gut aufführen, und eine Penſion im Alter, welche, wenn ſie zehn Jahre angeſtellt geweſen ſind, auf ihre Wittwen und ihre Waiſen unter 14 Jahren übergeht.

Jeder Diſtrikt hat einen Aufſeher oder Inſpektor (vom Biſchof aus den Pfarrern des Diſtrikts gewählt), welcher detaillirte Berichte über alle Erziehungsſachen für ſeinen geiſtlichen Obern und das Kreisamt abfaßt. Einmal des Jahres macht er eine Inſpektionsreiſe, prüft die Schüler und theilt an die beſten Belohnungen aus, und beaufſichtigt die Geiſtlichkeit und die Lehrer, wobei er vor Allem darauf ſieht, daß nur die Bücher gebraucht und die Gegengenſtände gelehrt werden, die durch kaiſerliches Edikt feſtgeſetzt ſind. Ueber dieſen Inſpektoren ſteht in jeder Diöceſe ein höherer Beamter, der Oberaufſeher, welcher von der Krone ernannt wird und gewöhnlich ein Mitglied des Domkapitels iſt. Seine Aufſicht erſtreckt ſich nicht allein auf die Volksſchulen, ſondern auch auf die Real- und Hauptſchulen; und zu dieſem Zweck iſt er Diſtriktsinſpektor für die Stadt, wo er ſich aufhält, und Generalinſpektor für die ganze Diöceſe. Er iſt der amtliche Berichterſtatter, deſſen Meinung das Conſiſtorium über jede Ausübung ſeiner die Erziehung betreffenden Amtsbefugniſſe einzuholen hat und durch den ſie in der Wirklichkeit hauptſächlich geleitet werden, da jede Sache, über welche die Meinung des Conſiſtoriums nicht mit der ſeinigen übereinſtimmt, der Entſcheidung der Landesſtelle unterworfen werden muß. Er prüft die von den Conſiſtorien zu ernennenden Lehrer und ſtellt ihnen die erforderlichen Zeugniſſe aus; empfängt von allen ihm untergeordneten Inſpektoren vierteljährige Detailberichte, welche er zu allgemeinen für die Landesſtelle und die Regierung zuſammenſtellt; examinirt endlich als Aufſeher des geiſtlichen Unterrichts die Candidaten des Prieſteramtes und die Novizen der Mönchs- und Nonnenorden und giebt ihnen gewiſſe

Zeugniſſe ihrer Tauglichkeit, welche zu ihrer Zulaſſung nothwendig ſind. Den biſchöflichen Conſiſtorien, denen der Biſchof vorſteht, iſt die allgemeine Aufſicht über alle Erziehungsangelegenheiten der Diöceſe, die Anordnung von Disciplinarſachen und die Unterſuchung von Straffällen übertragen. Ein Theil ihrer Funktionen iſt, die Errichtung von Schulen zu befehlen, die Lehrer zu ernennen, und zur Auszahlung von Penſionen an kranke oder altersſchwache Lehrer, oder an ihre Wittwen und Waiſen, wenn dieſe dazu berechtigt ſind, Ermächtigung zu ertheilen. Aber in allen dieſen Punkten, wie überhaupt in allen, welche eine Ausübung wirklicher Macht, oder wirklichen Schutzes und Einfluſſes erfordern, ſind ihre Handlungen ohne die Beſtätigung der Landesſtelle ungültig. Bei den Bekennern nicht katholiſcher Glaubensformen werden alle dieſe Funktionen in ihren verſchiedenen Graden von Beamten ihres eignen Glaubens ausgeübt. Die proteſtantiſchen Seniören und Superintendenten ſind die Diſtrikts- und Generalinſpektoren ihrer Gemeinden; und die Amtsbefugniſſe der Conſiſtorien der Diöceſen ſind den Centralconſiſtorien der Lutheraner und Reformirten in Wien übertragen.

Die höheren Schulen (das Gymnaſium, das Lyceum, das theologiſche Seminar und die Univerſität) ſind alle, wie die Volksſchulen, mehr oder weniger der Aufſicht des Diöceſangeiſtlichen und ſeines Conſiſtoriums unterworfen; aber ſie ſtehen unmittelbar unter der Hofſtudiencommiſſion in Wien. Jeder derſelben ſteht ein Direktor vor, der mit der allgemeinen Leitung der Disciplin und des Unterrichts beauftragt iſt und nach den Befehlen der Hofſtudiencommiſſion und den Edikten des Kaiſers handelt. Die verſchiedenen Profeſſoren und Lehrer werden alle entweder von der Landesſtelle oder der Studiencommiſſion ernannt oder beſtätigt, und überhaupt bei dieſen Anſtalten dieſelben Maßregeln wie bei den Volksſchulen getroffen, um den Unterricht der nichtkatholiſchen Confeſſionen von dem Einfluß der Katholiken unabhängig zu erhalten. In jedem Grade und Zweige des Unterrichts ſind die Zöglinge den halbjährlichen Prüfungen durch die angeſtellten Inſpicienten unterworfen; und nach dem Ergebniß dieſer Prüfungen, ſo wie nach

den Zeugniſſen des Pfarrers, die jeder über ſein ſittliches Betragen und ſeine religiöſen Kenntniſſe aufzuweiſen hat, werden die vom Direktor an die Regierung zu erſtattenden Berichte abgefaßt.

Ueber die mit dem Erziehungsweſen in allen ſeinen Zweigen verbundenen Ausgaben läßt ſich, wegen der Verſchiedenheit der Quellen, aus denen ſie gedeckt werden, nur ſehr ſchwer eine Schätzung bilden. Der Religionsfonds iſt bereits als die Kaſſe erwähnt worden, aus der die Profeſſoren der höheren Schulen beſoldet werden; und man weiß, daß er für ſämmtliche acht Univerſitäten die ungefähre Summe von 556,000 Fl. auszahlt — aber außer dieſen Zuſchüſſen aus dem Religionsfonds, giebt auch die biſchöfliche Kaſſe Beiträge; und viele Lehrer und Zöglinge der Univerſität, des Lyceums, und des Gymnaſiums haben den Genuß beſonderer Stiftungen. Außerdem beſteht auch noch in jeder Provinz ein Studien- oder Educationsfonds, welcher aus der Aneignung des Vermögens zahlreicher beſonderer Stiftungen, welche, wie die Klöſter, von Joſeph II. „regulirt" wurden, entſtanden iſt. Der Educationsfonds iſt, wie die Religionskaſſe, allein für die Bedürfniſſe ſeiner Provinz beſtimmt und wird von der Landesſtelle verwaltet; aber da er, ſelbſt mit Hinzufügung der Privatbeiträge, nicht zur Deckung dieſer Bedürfniſſe hinreicht, wird gewöhnlich das Deficit der Ausgabe durch eine Anleihe bei dem kaiſerlichen Schatz gedeckt, deren Wiederbezahlung aber eine ſehr ungewiſſe Sache iſt. Ueber die Zuſtandebringung von Volksſchulen ſind gewiſſe Regeln aufgeſtellt, welche deren Errichtung, wo und wie es die Umſtände erfordern, ſichern. Obgleich keine Verordnungen zur Erziehung nöthigen, ſind doch die dargebotenen Anregungen, ſie zu verlangen, ſo groß, daß das Bedürfniß von Schulen dieſer Art immer ſteigt, was theils von dem Volke ſelbſt, theils von dem Antriebe der geiſtlichen und weltlichen Behörden herrührt; und die Bitten zur Errichtung von Volksſchulen ſind in den letzten Jahren ſo dringend geworden, daß es eine gewöhnliche, obgleich nicht allgemeine Maxime geworden iſt, von den Bewohnern der petitionirenden Kirchſpiele oder Diſtrikte zu verlangen, daß ſie durch freiwillige Beiträge die Koſten der Anſtalt decken. Sobald ſich der Aufſeher

oder das Kreisamt über die Localität bestimmt hat, hängt es von der Landesstelle ab, Befehl zur Erbauung der Schule zu geben; und nachdem dies gethan ist, sorgt das Gesetz für die unentgeltliche Errichtung und Vollendung. Der Grundherr ist verbunden, den Boden und die Baumaterialien herzugeben; die Bewohner des Distriktes die Arbeit zu liefern; und der Patron der Pfarrpfründe die Mobilien zu liefern; alle späteren Ausbesserungen, so wie die Miethe von Räumlichkeiten für vorübergehende Bedürfnisse, werden von den drei Parteien gemeinschaftlich getragen. Da in großen Feudalbesitzungen der Grundherr wahrscheinlich auch der Besitzer der Stadt oder des Dorfes, und vielleicht der Patron der Pfarre ist, errichtet und erhält er die Schulen gewöhnlich auf seine eigenen Kosten; aber diese stehen, wie alle anderen, unter den allgemeinen Aufsichts- und Erziehungsgesetzen; obgleich es offenbar ist, daß in solchen Fällen die Leitung der Schulen und ihre regelmäßige Benutzung sehr von dem Charakter und der Handlungsweise der Agenten des Grundherrn abhängt.

Aber ungeachtet dieser reichlichen Vorsorge für allgemeine Erziehung, wird man leicht begreifen, daß in einem Lande, wo gewisse Stände große Geldmittel und hohe aristokratische Gefühle besitzen, der Unterricht nicht auf die öffentlichen Anstalten beschränkt sein kann. In Wien und anderen Orten bestehen viele Akademien höherer Art, welche wie unsere öffentlichen Schulen dotirt sind, und in diesen wie in den früher erwähnten Klosterschulen, welche Pensionäre zulassen dürfen, und endlich durch Privatlehrer in den eigenen Familien, erhält ein großer Theil der höheren Stände seine Erziehung. Alle Lehrer, mögen sie nun ihren Unterricht auf Privathäuser beschränken, oder in den Schulen ertheilen, müssen von der Regierung eine Erlaubniß zum Unterricht haben*); und einige

*) Die Gesetze der englischen Kirche, welche unter Jakob I. erlassen wurden, enthalten eine Verordnung, daß „Niemand öffentlichen oder Privatunterricht ertheilen soll, dem es nicht durch eine vom Bischof der Diöcese oder dem Ordinarius des Ortes unterzeichnete und besiegelte Ermächtigung gestattet ist.“ Obgleich diese Gesetze, da sie nie vom Parlament bestätigt worden sind, für

wenige dotirte Schulen haben beſondere Inſpicienten, deren Zeugniſſe die Stelle derer von den öffentlichen Schulen ertheilten vertreten; aber kein Zögling kann aus häuslichem Unterricht auf die Univerſität oder das Gymnaſium gehen, ohne ſich vorher einer beſondern Prüfung zu unterwerfen. Es iſt für die Erben der höchſten Familien nicht gewöhnlich, die Univerſitäten zu beſuchen. Die jüngeren Söhne thun es häufig, obgleich viele die Univerſität nur der Form wegen beſuchen und keine Vorleſungen hören; aber in dieſem Falle können ſie auf keine Zeugniſſe Anſpruch machen und ſind demnach vom Staatsdienſte ausgeſchloſſen. Auch ſind Privatakademien nicht ganz ausgeſchloſſen; aber ſie ſind ſtets der Gegenſtand der Abneigung der Regierung geweſen; und ſelbſt 1834 wurde noch eine Verordnung erlaſſen, welche die ſtrenge Beaufſichtigung, unter der ſie ſtehen, einſchärft und noch weiter ausdehnt. Diejenigen, in welchen der Unterricht der Gymnaſien, d. h. in klaſſiſchen Wiſſenſchaften und der Mathematik ertheilt wird, dürfen nur in der Hauptſtadt jeder Provinz errichtet werden; und die Landesſtelle giebt nur dazu die Erlaubniß, wenn der Direktor die verordnungsmäßigen Zeugniſſe über wiſſenſchaftliche, pädagogiſche und ſittliche Befähigung vorgelegt hat. Der Plan und die Einrichtung der Schulen, von denen ſpäter nicht die geringſte Abweichung ſtattfinden darf, müſſen den Civilbehörden abſchriftlich vorgelegt und von ihnen gebilligt werden; eben ſo muß die Kirche genannt werden, welche die Zöglinge beſuchen; wobei beſonders eingeſchärft wird, daß ſie in gehörigem Alter das Abendmahl empfangen, und der Unterricht muß in allen Punkten dem des Gymnaſiums gleichen, in dieſelben Curſe getheilt und ähnlichen Prüfungen von angeſtellten Examinatoren unterworfen ſein. So eng ſind die Privatakademien mit dem allgemeinen Erziehungsſyſtem verbunden, daß monatliche und vierteljährige Tabellen über den Namen, das Alter und Betragen der Schüler an den Direktor des Gymnaſiums geſandt werden müſſen, welcher auch die von

---

die Laien nicht verbindlich ſind, zeigen ſie doch noch die Anſichten des großen Körpers, von dem ſie verfaßt, und des Königs, von dem ſie erlaſſen wurden.

den Staatsinſpectoren bei den halbjährlichen Prüfungen ausgeſtellten Tüchtigkeitszeugniſſe erhält.

Der verſtorbene Kaiſer Franz iſt der Schöpfer der Organiſation des beſtehenden Syſtems, deſſen Grund in den erſten Jahren ſeiner Regierung (theilweiſe vielleicht während der ſeiner Vorgänger) gelegt wurde und deſſen Ausbau durch eine große Menge nachfolgender Edikte vollendet worden iſt. Sein Fortſchritt iſt in verſchiedenen Theilen des Staates auf Hinderniſſe geſtoßen. In Ungarn hat ſich ihm, ausgeſprochenermaßen aus Prinzip, der einflußreichſte Theil der liberalen Partei widerſetzt, welche fürchtet, daß Erziehung die Eigenthumsrechte gefährden würde, wenn ſie nicht von einer größeren Ausdehnung politiſcher Rechte — welche ſie jedoch ſelbſt bis jetzt zu gewähren nicht für gut fanden — begleitet werden. In Galizien iſt den Grundherren und Bauern noch zu viel vom polniſchem Charakter geblieben, als daß mit irgend einer Theilnahme die Verbreitung der Erziehung, deren Werth man ihnen nie zu ſchätzen gelernt hat, betrachten ſollten; und ſelbſt auf den Feudalbeſitzungen in Mähren und Böhmen, wenn die Grundherren unbemittelt oder untheilnehmend ſind, iſt es nicht immer leicht, ihnen und ihren Agenten die Vorzüge eines Syſtems deutlich zu machen, deſſen Koſten ſie hauptſächlich tragen müſſen. Um dieſe theils aus der Gleichgültigkeit der niederen, theils aus dem Widerwillen der höheren Stände entſtehenden Hinderniſſe zu überwinden, nimmt die Regierung, wie gewöhnlich, eine allmälige und vorſichtige, aber ausnehmend ausdauernde Politik an; giebt oft für eine Zeit nach, ſiegt aber gewöhnlich am Ende doch. Alles unmittelbaren Zwanges ſich enthaltend, iſt das Hauptanregungsmittel, welches ſie gebraucht, um Alle zur Annahme des dargebotenen Geſchenks zu bewegen, die Verordnung, daß Niemand, der nicht Zeugniſſe über die zu ſeinem Stande erforderliche Erziehung aufzuweiſen hat, als Handwerker oder Gehülfe arbeiten darf*);

*) Der Beſitzer einer der größten böhmiſchen Fabriken ſagte mir, daß er eine Geldſtrafe habe erlegen müſſen, weil er einen Arbeiter, dem die nöthigen Unterrichtszeugniſſe fehlten, beſchäftigt hatte.

nicht im Staatsdienſte angeſtellt werden, ſich ſelbſt nicht verehelichen kann — eine Art von Strafe, welche offenbar von ſehr zweifelhafter Moralität iſt, welche aber, wie alle auf das Einzelne rückſichtsloſen Geſetze dieſer Art, nicht ſtreng befolgt werden kann. Dieſe Maßregeln treffen in den Feudalprovinzen weniger die Maſſe des Volkes, als den reichen, aber widerſpenſtigen Grundherrn; denn die erſteren erhalten da, wo keine Schulen beſtehen, einen Dispenſationsſchein von dem Pfarrer, welcher in allen Fällen wenigſtens religiöſen Unterricht ertheilen muß; während der Grundherr, außer daß er doch am Ende nachgeben muß, in der Zwiſchenzeit gewöhnlich die Armen zu unterſtützen hat, die er nicht unterrichten laſſen will. So weiſt jedes Jahr einen entſchiedenen Fortſchritt auf; und ſo weit hat das Syſtem ſchon Erfolg gehabt, daß mit Ausnahme Ungarns, das keine Berichte einſendet, und in dem die Erziehung in einem ſehr ſchlechten und regelloſen Zuſtande iſt, über drei Fünftel der jugendlichen Bevölkerung wirklichen Schulunterricht empfangen. Nach amtlichen Berichten genießen in Siebenbürgen von 64,227 Schulfähigen 52,698 Kinder Unterricht; in den Militärgrenzbezirken von 124,777 nur 60,878; und in allen übrigen deutſchen und italieniſchen Staaten des Kaiſerreichs, aber ſtets mit Ausnahme von Ungarn, von 2,529,171 Schulfähigen 1,536,104. Außerdem ſcheint es noch im Allgemeinen der Fall zu ſein, daß mehr Knaben als Mädchen die Schulen beſuchen, wie aus folgender Analyſe der angegebenen Zahlen hervorgeht:

In dem ganzen Kaiſerſtaat, außer Ungarn, Siebenbürgen und der Militärgrenze,

Schulfähige männlichen Geſchlechts	1,307,777
— weiblichen —	1,221,394
	2,529,171
Wirkliche Schulbeſuche männl. Geſchlechts	874,720
— — weibl. —	661,384
	1,536,104

Es iſt bereits erwähnt worden, daß, obgleich der Unterricht im Allgemeinen unentgeltlich ertheilt iſt, doch eine kleine Summe

(12 Fl. auf dem Gymnaſium und 18 — 30 Fl. auf der Univerſität) von Allen, welche keine Armuthszeugniſſe haben, zu einem Stipendienfonds für arme Studenten gezahlt wird; und dieſes Stipendirungsſyſtem iſt ein ſo merkwürdiger Zug des deutſchen Erziehungsſyſtems, daß ich mir eine kleine Abſchweifung von dem eigentlichen Gegenſtand dieſes Kapitels zu machen erlaube, um einige beſondere Bemerkungen über ſeinen Charakter und ſeine Tendenz zu machen. In unſern Sizars und Commoners auf den Univerſitäten Oxford und Cambridge haben wir eine Claſſe von Jünglingen, deren Lage im Allgemeinen der erwähnten ähnlich iſt; aber bei uns ſind ſie auf beſondere Collegien beſchränkt und, im Verhältniß zu den übrigen Studenten, von unbedeutender Anzahl. Dagegen bilden ſie auf den älteren Univerſitäten Deutſchlands (denn auf den neueren findet es weniger ſtatt) einen großen Theil, und in Jena ſind ſie ſogar zwei Drittel der Studenten. Die Stiftungen, deren Unterſtützung ſie genießen, rühren theils von der Freigebigkeit von Fürſten, Prälaten oder Adeligen, theils von Vermächtniſſen von Privatperſonen her, und ſind ſich im Betrag wie in der Art ihrer Anwendung ſehr ungleich.

In manchen Fällen iſt die Aufnahme auf Individuen beſchränkt, die an einem beſondern Orte oder Diſtrikte geboren ſind, und in anderen Fällen iſt, in einem gewiſſen Verhältniſſe, der Beſuch irgend eines beſondern, geiſtlichen, juriſtiſchen oder mediciniſchen Collegiums erforderlich. An einigen Orten erhalten die Studenten einen gemeinſamen Saal zur Wohnung und eſſen an gemeinſamen Tiſchen, die man Konvikte (convictus) nennt; während anderswo die Geſammteinnahmen der Stiftungen einen Fonds bilden, aus dem jeder ein fixes, monatliches Stipendium bezieht. In dieſer, wie in der Mehrzahl menſchlicher Einrichtungen, können wir eine Miſchung von viel Gutem und Böſem nachweiſen; was von beiden überwiegend iſt, darüber werden die Meinungen verſchieden ſein. Einerſeits muß es dem Gefühle der Philanthropen wohlthun, daß der Niedrigſte, wie der Höchſte an der beſten Erziehung, die der Staat geben kann, Theil nehmen darf — daß der Sohn des Aermſten, wenn er ein Armuths- und Sittenzeug-

niß von dem Geiſtlichen ſeines Sprengels, und vielleicht von der Civil-Oberbehörde ſeines Diſtriktes erhält, außer dem Antheil am allgemeinen Unterricht, auch, ſo weit es die Fonds jeder Stiftung erlauben, freie Koſt und Wohnung bekommen kann. Andererſeits hat die Erfahrung gelehrt, daß, was dieſes Syſtem auf den Univerſitäten betrifft (denn auf den Gymnaſien tritt die Wirkung nicht ſo ſchlagend heraus), das Gute gewiß auch ſein Böſes hat: vielleicht ſogar, daß in mancher Hinſicht das Letztere vorwaltend iſt. Die Profeſſoren auf den deutſchen, nicht öſterreichiſchen, Univerſitäten beziehen gewöhnlich nur einen ſehr kleinen, oder wo möglich gar keinen Gehalt; ihre größten Einnahmen beſtehen in dem Honorar, das ihnen jene Studenten bezahlen, welche ihre Privatvorleſungen beſuchen. Je mehr es arme Studenten, deſto weniger giebt es ſolche Privatzuhörer; und in demſelben Maße ſinkt der Charakter der allgemeinen Erziehung. Auf allen Univerſitäten findet man einzelne Profeſſoren vom höchſten Talent und der größten Gelehrſamkeit: dieſe hervorragenden Männer aber leben mehr von dem Ertrage der Bücher, die ſie herausgeben, als von dem perſönlichen Unterrichte, den ſie ertheilen: und ſelbſt dieſen Unterricht theilen ſie, ſtatt in zwei, in drei Claſſen, in den öffentlichen, privaten, und beſonders privaten Unterricht (lectiones publicae, privatae et privatissimae); welcher letztere, von wenigen Hörern genoſſen, bei weitem ſorgfältiger, und verhältnißmäßig auch erſprießlicher als jeder andere iſt. Da die Abweſenheit internationaler Differenzen die Profeſſoren in Stand ſetzt, ohne Schwierigkeit von einer Univerſität auf die andere zu ziehen (die preußiſchen und öſterreichiſchen ausgenommen), ſo iſt die natürliche Folge, daß das größte Talent jene Orte ſucht, wo es die beſte Belohnung zu erwarten hat; während Städte, die reich an „armen Studenten" ſind, auch niedriger ſtehende Unterrichtsanſtalten beſitzen, und der allgemeine Charakter der Studirenden daſelbſt jenen ruheloſen Sinn und jenen politiſchen Parteiengeiſt annimmt, der, wie man überall ſagte, an deutſchen Univerſitäten herrſcht. Wie verſchieden auch die Meinungen über den Vortheil oder Nachtheil erblicher Stellung oder erworbenen Vermögens ſeien, das

wird man kaum läugnen können, daß diejenigen, deren Vermögen ſich am meiſten auf die beſtehende Ordnung der Dinge ſtützt, ſich am wenigſten verſucht fühlen werden, ſie umzuſtoßen; und eben ſo, daß, wo Aenderungen und Neuerungen erforderlich ſind, dieſelben nicht von dem ſchnell fertigen, theoretiſchen Urtheil der Schuljugend ausgehen ſollen. Ich ſelbſt hege eine viel beſſere Meinung von den deutſchen Studenten, als viele andere Schriftſteller. Ich glaube, daß ſie im Allgemeinen tüchtig arbeiten, und große Ausdauer in ihren wiſſenſchaftlichen Studien beſitzen. Wenn ſie zuweilen ihre Abende mit jenen uneleganten Vergnügungen bei Bier und Tabak verbringen, die mit Recht den feineren Geſchmack des engliſchen Gentleman verletzen, ſo muß man bedenken, daß dafür der ganze Tag eine Zeit der Enthaltſamkeit, Nüchternheit und Arbeit war; daß ſie von frühem Morgen bis zum Abend ſich unabläſſig mit Studien beſchäftigten, wobei ſie eine Taſſe Kaffee und ein Semmelbrod frühſtücken, und um 12 oder 1 Uhr höchſtens einige Minuten bei einem ſehr kargen Mittagsmahl (wenn man es überhaupt ein Mittagsmahl nennen kann) verbringen, wobei ſie nur Waſſer trinken. Jener exaltirte Charakter, der zu den gefährlichſten politiſchen Verbrechen führte, und ſelbſt vor dem Morde, als einem Mittel zur Erzielung einer erträumten politiſchen Wiedergeburt, nicht zurückſchreckte, ſchreibt ſich mehr von den überſpannten Begriffen von römiſcher und ſpartaniſcher Tugend, als von den Theorien moderner Philoſophen her. Auch war er von einer ſolchen moraliſchen Selbſtbeherrſchung, von einer Art heroiſcher Gewalt über die ſchwachen Empfindungen und Neigungen unſerer Natur, und einer ſo vollkommenen Selbſtverläugnung begleitet, daß er in uns eine Sympathie für die Individuen weckt, über deren abſcheuliche Tollkühnheit wir uns entſetzen; ferner ſehen wir, daß der Studirende, wie wild auch ſeine Theorien geweſen ſein mögen, am Ende ſeiner akademiſchen Laufbahn meiſtens mit dem ſeiner Nation eigenthümlichen Sinn für Ordnung und Regel die gewöhnlichen Lebenspfade einſchlägt. Dennoch muß man zur Steuer der Wahrheit bekennen, daß ein gefährlicher Myſtizismus in Religion und Politik, ein Hang, Autoritäten und

Vorgängern mit eigenwilligem Urtheil zu trotzen, eine Verachtung aller festen Regeln, und ein grob lärmendes, arrogantes Benehmen in größerem oder geringerem Grade auf den meisten deutschen Universitäten außer Oesterreich vorherrschen; und da, wo es am meisten arme Studenten giebt, machen sich diese Uebelstände auch am meisten bemerkbar.

Kehren wir nun zu unserem eigentlichen Gegenstande zurück, so finden wir in Oesterreich von Seiten der Regierung eine ungemeine Sorgfalt für die Erziehung der Armen; aber für eine Erziehung, die sich auf solche Grundsätze stützt, daß sie das Wohlsein und die Zufriedenheit der Armen mit ihrer Lage befördert, und jede ruheloſe Neuerungssucht entmuthigt. Daher die augenscheinliche Abneigung, das Armenstudenten-System, wie es in Deutschland besteht, zu begünstigen. Als Joseph II. das Klosterwesen reformirte, schaffte er auch viele jener Schulstiftungen ab, welche blos die Unterstützung armer Studenten bezweckten, und warf ihre Einnahmen, so wie die der unterdrückten Klöster, entweder in den „Religions"- oder in den „Erziehungsfonds". Wo bloße Mildthätigkeit das Motiv der Stiftung war, und bloße Armuth ein Recht auf Unterstützung gab, da mag er es für keine ungebührliche Eigenmächtigkeit gehalten haben, auf solche Weise den Wirkungskreis der Stiftungen auszudehnen, oder zu regeln; aber jene Stiftungen, wo die Legate mehr specifisch waren, oder die Zulassung zur Unterstützung aus den Fonds noch von anderen Bedingungen als der Armuth, oder von dieser gar nicht abhängig war, ließ er unverletzt, so wie sie jetzt bestehen. So giebt es Schulen für Studirende der Theologie, wo die von der Regierung, der Localbehörde, dem Prälaten der Diöceſe ꝛc. ernannten Schüler unentgeltlich Kost und Wohnung erhalten, so lange sie ihren Cursus auf dem Gymnasium und der Universität machen. Auch giebt es unzählige Privatstiftungen, aus denen, wie so häufig bei uns, die Verwandten des Gründers („founders' kin") oder Personen, die an bestimmten Orten geboren sind, jährliche Stipendien erhalten. In Prag ist ein Collegium zur unentgeltlichen Verköstigung und Beherbergung von 40 oder 50 Studenten, die aus den von

den böhmischen Ständen (dem Provinz-Parlament) vorgeschlagenen Candidaten nach dem Erfolg ihrer öffentlichen Prüfungen ausgewählt werden; ein anderes Collegium besteht in Wien für Jünglinge, von denen ein Theil kraft einer Privatschulstiftung, ein anderer nach ihren Verdiensten bei einem Examen vor Regierungsbeamten gewählt wird. Nicht, daß in diesen Instituten, oder bei der Verleihung von Universitätsstipendien die Berufung auf die Armuth unberücksichtigt bliebe; sondern der Unterschied zwischen dem in Oesterreich und dem allgemein in Deutschland herrschenden System ist der — daß in Oesterreich Armuths- und Sittenzeugnisse nicht allein genügen. Wenn öffentliche Corporationen oder Privatpersonen Jemanden zur Unterstützung vorschlagen, so ist dies nur gültig, wenn der Empfohlene die angemessenen Zeugnisse beibringt; und Regierungsstipendien werden gewöhnlich den Verdienstvollsten unter den öffentlich geprüften Candidaten ertheilt. Dasselbe Prinzip regelt die Verwendung des Fonds, der auf Universitäten und Gymnasien durch die jährlichen Beisteuern der nicht mit Armuthszeugnissen versehenen Studenten gesammelt wird. Die Stipendien aus diesem Fonds werden allerdings armen Schülern ausgezahlt; aber um diese Vergünstigung zu erhalten, müssen die mit Armuthszeugnissen versehenen Studenten sich einer besondern Prüfung unterwerfen, und die Stipendien werden dann unter sie je nach ihren höheren Verdiensten ausgetheilt. Das genaue Zahlenverhältniß der Stipendirten kann ohne persönliche Besichtigung aller Schulanstalten kaum ausgemittelt werden, weil bei den offiziellen Berichten durch Nachlässigkeit die Gewohnheit eingerissen ist, zuweilen die Universitäten mit den ihnen untergeordneten, Stipendien zahlenden, Gymnasien zusammen oder manchmal, bei der Berichterstattung, die Universitäten allein zu erwähnen: aber die Gesammtzahl der Stipendirten ist nichts weniger als groß. In Wien, wo es beinahe 2000 nicht graduirte Studenten giebt, sind 274 Stipendirte, und in Prag sind unter 1700 Studenten 62 Stipendirte. In den Berichten aus Pavia werden nur 26, aus Lemberg 33, aus Grätz 81, aus Innspruck 45, aus Olmütz 112, aus Padua keine, und 30 in den Berichten aus dem pro-

teſtantiſchen Seminar in Wien angeführt, wo die Geſammtzahl der Schüler nur 49 beträgt. Folglich giebt es, Peſth, von wo keine Berichte kommen, und das proteſtantiſche Collegium ausgenommen, 640 ſtipendirte Studenten *).

Das iſt die Maſchinerie dieſes großen Erziehungsſyſtems, deſſen Philoſophie dahin ſtrebt, die Herrſcher mit den Beherrſchten zu einer allgemeinen Harmonie in Empfindungen und Neigungen zuſammen zu ſchmelzen — ein ordnungsliebendes, zufriedenes und glückliches Volk heranzubilden. Die Univerſitäten bilden einen ſchlagenden Contraſt gegen die des übrigen Deutſchland. Da giebt es kein betrunkenes Gelärme; — ſchwerlich je ein Duell; — keine Studentenhaufen, die mit langen Pfeifen im Munde und Bierdünſten im Kopf je ſechs neben einander durch die Straßen ziehen; — keinen populären Profeſſor, der um Mitternacht in die Gaſſe herabkommt, um ſich demüthig bei den geiſtreichen Jünglingen für die Ehre ihres lärmenden Ständchens zu bedanken. Früher war die Aufrechthaltung der akademiſchen Disziplin einem akademiſchen Senate anvertraut; allein dies hat lange aufgehört der Fall zu ſein, außer, wenn es Verletzungen der bloßen Schulgeſetze betrifft, wo noch jetzt die Profeſſoren ſich verſammeln, und die Strafe verhängen; aber in Allem, was ſich auf die öffentliche Ordnung bezieht, ſind die Studenten, wie jede andere Perſon, der allgemeinen Aufſicht der kaiſerlichen Polizei unterworfen. Vor einigen Jahren wagte man einen leiſen Verſuch, unter der Jugend Prags eine burſchenſchaftliche Geſellſchaft zu ſtiften, doch er wurde

*) Ein offizieller Bericht giebt 45,398 Fl. als den Geſammtbetrag des Stipendienfonds auf den acht Univerſitäten an; aber, ohne die Richtigkeit der Ziffern zu bezweifeln, ſetze ich doch kein Vertrauen in die Angabe des Factums. Nehmen wir an, daß im Durchſchnitt 20 Fl. jedem Stipendirten ausgezahlt werden, ſo müßten wir daraus ſchließen, daß es auf den acht Univerſitäten nur 2269 Studenten ohne Armuthszeugniſſe giebt. Das iſt abſurd. Das Streben nach allzu großer Genauigkeit bei ſtatiſtiſchen Angaben ſchlägt ſich ſelbſt; und meine Meinung iſt, daß bei den ſehr zahlreichen und verwickelten Berichten, die an die öſterreichiſche Regierung abgeſtattet werden, dieſelben Ausdrücke manchmal mit ſo verſchiedener Bedeutung gebraucht werden, daß ſie zu Reſultaten führen, die weit entfernt ſind, wirkliche Facta zu ſein.

mit einem Male vereitelt. Die ſich der Theilnahme verdächtig gemacht hatten, wurden, wenn es Ausländer waren (wie bei den meiſten der Fall war), unmittelbar über die Gränze geſchafft. Die einheimiſchen Studenten wurden blos ermahnt und auf 14 Tage eingeſperrt; und ſeitdem glaubt man, daß kein Verſuch mehr gemacht wurde, geheime Geſellſchaften zu ſtiften. Die Lehrer ſtehen unter eben ſo ſtrenger Aufſicht wie die Schüler. Ein ausgezeichneter Profeſſor in Prag erklärte, vor nicht langer Zeit, eine Bibelſtelle auf nicht ganz orthodoxe Weiſe und wurde darauf ſummariſch entlaſſen; und um dieſelbe Zeit traf einen Wiener Profeſſor ein ähnliches Schickſal. Von den niedrigſten Volksſchulen bis hinauf zu den höchſten Akademien iſt das Ganze ein zuſammenhängender Stufengang von Claſſen. Die Schüler ſind in jeder Claſſe einer halbjährlichen Prüfung unterworfen, und nur von den Zeugniſſen der Prüfenden und dem Ermeſſen des Direktors hängt es ab, ob ſie zu höheren Claſſen oder Schulen aufſteigen können oder nicht Den Uebergang aus den Volksſchulen auf das Gymnaſium können die Pfarrgeiſtlichen allein erlauben; zum Uebergang vom Gymnaſium auf die Univerſität autoriſirt nur der Gymnaſial-Präfekt; und ohne Zeugniſſe der betreffenden Anſtalten über den reſpectiven Grad der erforderlichen Kenntniſſe, kann Niemand in einem bürgerlichen Staatsdienſte oder bei einer Munizipalbehörde eine Stelle erhalten. Da ſowohl die Schulbücher, als die Lehrer, von denen ſie vorgetragen werden, alle unter der Leitung und Aufſicht der Regierung ſtehen, ſo entſteht eine weſentliche Einförmigkeit im Charakter der Bildung; denn der Unterricht kann nicht qualitativ, nur quantitativ ſich unterſcheiden. Ob er ſeine höchſte Stufe auf den Univerſitäten erreiche, oder in beſchränkten Dorfſchulen erlangt werde, ob er nun öffentlich oder privat, geiſtlich oder weltlich ſei, ob er im Kloſter, in einer polytechniſchen Schule, oder einer Militärakademie ertheilt werde, überall werden durch ihn dieſelben Grundſätze der Ordnung, Zufriedenheit und Unterwerfung unter die geſetzmäßige Gewalt in Staat und Kirche eingeflößt; und da dieſe Gewalt mild und väterlich gehandhabt wird, ſo werden dieſe früh eingepflanzten Grundſätze auch ſelten ſpäter erſchüt-

tert. Sogar die Verſchiedenheit der Religion bringt in dieſer Hinſicht keine Verſchiedenheit in der Geſinnung hervor. Derſelbe Unterricht wird, den Religionsunterricht ausgenommen, auf proteſtantiſchen und katholiſchen Seminarien ertheilt; und auf den letzteren dürfen die Schulbücher keine feindſeligen Bemerkungen über die Lehrſätze einer andern Sekte enthalten; auch ſind weder auf dem Lehrpult noch in den Schulen Controversdebatten, oder polemiſche Vorleſungen geſtattet.

Auf die intellektuellen Fähigkeiten muß die Wirkung des ganzen Syſtems — die Betreibung feſtgeſetzter Studien durch eine feſtgeſetzte Zeit hindurch, und das Lernen aus denſelben Büchern bei allen Verſchiedenheiten der Umſtände — nothwendiger Weiſe mehr eine den Charakter nivellirende, als anregende ſein. Indem dieſes Syſtem die wilden Extravaganzen, die in anderen Staaten ſo oft begünſtigt werden, in die Acht erklärt, mag es nicht ſelten dahin führen, daß die Kraft des Genies in eine Art von verbutteter Uniformität eingezwängt wird: indeſſen verträgt ſich dies ganz gut mit dem Geiſte einer Philoſophie, welche das Kind zur Zufriedenheit mit jenem Lebenskreiſe anleiten will, in welchen die Vorſehung es geſtellt hat, einer Philoſophie, welche Alles unterdrückt, was, ſelbſt durch die Gewalt intellektueller Energie, jene allgemeine Ruhe ſtören dürfte, welche nach ihren Begriffen das größte Glück der größten Anzahl Menſchen bildet. So, als die Regierung bemerkte, daß die leichte Zugänglichkeit der Erziehungsanſtalten einen unheilſamen Ehrgeiz hervorrief, und daß die Söhne von Krämern und Handwerkern ſich aus den niederen Schulen in die Gymnaſien drängten, wurden Edikte erlaſſen, um die zur Aufnahme in die Lateinſchulen erforderlichen Vorprüfungen ſtrenger zu machen; und die Beamten, von deren Erlaubniß die Aufnahme in höhere Schulanſtalten abhängt, erhielten den Befehl, die Kinder jeden Standes auf jenen Unterricht zurück zu weiſen, der ihrer reſpectiven Stellung am angemeſſenſten iſt, diejenigen ausgenommen, bei denen ſich ein beſonderes Talent zeigen ſollte.

Die politiſchen Wirkungen des Erziehungsſyſtems werden in einem künftigen Kapitel ausführlicher gewürdigt werden, wo

es ſich zeigen wird, daß der Staat Niemanden in ſeinen Dienſt nimmt, den er ſich nicht ſelbſt erzogen hat; und daß ſeine Macht in der Einförmigkeit der öffentlichen Geſinnungen und in der Benützung jener Neigungen beſteht, die er ſich durch ſein Wohlwollen erworben. Der Gegenſtand kann hier mit einigen Bemerkungen über die Reſultate geſchloſſen werden, die er hinſichtlich der Bildung des Privatcharakters hat. Man hat geſehen, daß die Regierung das große Ziel verfolgt, die Erziehung wo möglich auf alle Klaſſen von Unterthanen auszudehnen; aber auf eine Weiſe, daß dadurch ein eigenthümlicher geiſtiger Typus hervorgebracht wird, — eine Geiſtesrichtung, die ſie zufrieden und nützlich in ihren reſpectiven Stellungen macht, und den Ehrgeiz, ſich über ſeinen Rang zu erheben, unterdrückt. Das Reſultat entſpricht der Abſicht. Wo nur die natürlichen Bedürfniſſe befriedigt werden (und dies iſt, außer auf nackten Kalkſteinfelſen, faſt immer der Fall, entweder durch Arbeitslohn, oder durch öffentliche und Privatmildthätigkeit), da iſt kein Volk auf Erden ſo glücklich in ſich ſelbſt, als die Oeſterreicher — kein Volk anhänglicher an ſeine beſtehenden Einrichtungen — ſanfter und freundlicher in ſeinen Beziehungen zu einander — freier von barſchen und boshaften Leidenſchaften. Geduldig, gelehrig und gehorſam von Natur ſind ſie auch treue Unterthanen, Soldaten und Diener. Ruhig und heiter, ſind ſie auch leutſelige Obere, Herrſchaften und Herren. Einfaltsvoll in dem Glauben an ihre eigene Religion, welche es auch ſei, und durch die ſtarke Hand der Regierung davor bewahrt, Controverſsſtreitigkeiten zu hören, ſind ſie auch duldſam und gleichgültig gegen den Glauben Anderer. Wohl unterrichtet in praktiſchen Wiſſenſchaften, ſind ſie ausgezeichnete Militär- und Civilingenieure, und Handwerker; und im Allgemeinen eben ſo gute Mechaniker und Fabrikanten, als die übrigen Deutſchen. Andrerſeits ſind ſie, ohne indolent zu ſein, ſorglos und nicht energiſch in ihren Beſtrebungen — wiſſen den Werth der Zeit nicht zu ſchätzen — und haben jenes Streben nach Auszeichnung nicht, welches Unternehmungen zur Vollendung bringt. Ihre klaſſiſchen Kenntniſſe ſind, ſelbſt auf ihren vorzüglichſten Univerſitäten, nicht geeignet,

tüchtige Kritiker, oder tiefe Gelehrte aus ihnen zu machen. Ihr leichtes Gemüth führt in mancher Hinsicht zu einer etwas laxen und bequemen Moral; und, wenn es sich um kühnes, originelles Genie handelt, so muß ich sagen, daß selten ein Werk der Literatur, Kunst oder Wissenschaft von einem Oesterreicher herrührt*).

Sechstes Kapitel.

Criminalrecht. — Der Stand der Criminalgesetze ein allgemeines Zeugniß für den gesellschaftlichen Charakter. — Oesterreichischer Codex. — Sein milder Geist. — Verbrechen, ihre Classification und Bestrafung. — Schwere Polizeiübertretungen, ditto. — Einrichtung und Abstufung der Criminalgerichte. — Wesen des gerichtlichen Verfahrens, der Appellationen und Endurtheile. — Regeln über Evidenz, und das Vorrecht von Verwandten. — Standrecht. — Gewalt der Familienhäupter. — Moraldisciplin. — Nachsichtiger Geist des Systems, und seine großen Eigenthümlichkeiten. — Anzahl der Verbrechen in den verschiedenen Provinzen und Bemerkungen darüber. — Schlußbemerkungen über den ganzen Gegenstand.

Zwei große Elemente in der Bildung des Nationalcharakters haben wir besprochen — den Stand der Gesetze über das Eigenthum jeder Art, und das System der öffentlichen und Privaterziehung. Noch ein drittes Element haben wir zu beachten; es ist auf die Charakterbildung allerdings nicht so einflußreich, als die frühern, aber, so weit es einwirkt, an und für sich so wichtig, daß man, ohne eine unparteiische Würdigung seiner Aeußerungen, umsonst versucht, sich ein richtiges Urtheil über die Lage eines Volkes

---

*) Diese Bemerkungen müssen als auf die deutschen Provinzen anwendbar verstanden werden, wo die Aufsicht über die Erziehung und die Bildung der öffentlichen Meinung ganz in den Händen der Regierung ist. Der Charakter der Ungarn ist wesentlich verschieden; dasselbe kann man von den Italienern Oesterreichs sagen.

zu bilden. Dies iſt das Weſen und die Verwaltung des Criminalrechts. Zwiſchen Geſetzen, welche zur Regulirung aller Eigenthumsangelegenheiten, und ſolchen, die zur Beſtrafung oder Unterdrückung von Verbrechen gegeben werden, iſt es vielleicht nicht ganz unwichtig, dieſen Unterſchied zu machen. Die Erſteren reguliren die Triebfedern und Belohnungen des Fleißes, den alltäglichen Verkehr zwiſchen einem Menſchen und dem andern, alle Rechte, oder Unbefugtheiten, zu erwerben und zu beſitzen; ſie wirken auf die Beſtrebungen und Gewohnheiten eines jeden Individuums, und üben daher einen direkten Einfluß auf die Bildung des geſellſchaftlichen Charakters. Die Letzteren, die nur für Ausnahmsfälle (als ſolche muß man auch criminelle Vergehen anſehen, wenn man die Geſellſchaft im Großen betrachtet) berechnet werden, ſind blos das unmittelbare Reſultat des geſellſchaftlichen Charakters, wie er ſchon einmal da iſt. Von keinem geſchriebenen Coder, den menſchliche Juriſten, wie die von Frankreich oder Oeſterreich, verfaßt haben, können wir behaupten (wie vielleicht zu parteiiſch von dem ungeſchriebenen engliſchen Geſetz behauptet wurde), daß er die Anwendung abſtrakt theoretiſcher Weisheit iſt.

Ein nationeller Coder wird bis zu einem gewiſſen Grade ſich auf Prinzipien ſtützen, oder dergleichen annehmen; aber ſeine Verordnungen werden nach der Erfahrung, die der Geſetzgeber über den Charakter, die Neigungen und Bedürfniſſe ſeines Volkes beſitzt, modificirt und angepaßt werden. Die Geſetze Draco's, die den Tod als einzige Strafe für alle Verbrechen verhängten, laſſen eine wilde, demokratiſche Zügelloſigkeit vorausſetzen, welche nur die Furcht vor der unmittelbaren Todesſtrafe bändigen konnte, und die erſt unterdrückt werden mußte, ehe man die mildere Geſetzgebung Solon's ohne Gefahr einführen durfte. Die Geſetze der früheſten deutſchen Stämme erlaubten, ſich von jedem Verbrechen durch ein Löſegeld loszukaufen; dies zeugt von Nationen, unter denen das Geld kaum bekannt, und der Beſitz von Ueberſchuß an Vermögen auf eine zu kleine Anzahl von Perſonen beſchränkt war, als daß dieſe durch ihr Vorrecht das öffentliche Intereſſe gefähr-

den konnten*). Wäre noch ein anderer Beweis nöthig, ſo möchte ich den Mangel an Erziehung in England während der erſten Zeiten unſerer Geſchichte aus jenem „Vorrecht des Klerus“ („benefit of the clergy“) beweiſen, welches Alle, die leſen und ſchreiben konnten, vor ſtrengerer Strafe ſchützte: und aus ähnlichen Gründen können wir den Geiſt und die Neigungen des Oeſterreichiſchen Charakters nach den Maßregeln und Eigenthümlichkeiten einer Criminal- und Zuchtpolizeiverwaltung beurtheilen, deren Milde in den Hauptpunkten ihrer Wirkſamkeit von keiner andern in irgend einem Lande Europa's erreicht wird.

Der Codex, der jetzt im ganzen Kaiſerthum, Ungarn, Siebenbürgen, und die ganzen italieniſchen Provinzen ausgenommen, in Kraft iſt, wurde vom jüngſt verſtorbenen Kaiſer Franz im Jahre 1804 promulgirt. Er theilt alle Vergehen in zwei große Claſſen — „Verbrechen“ und „Schwere Polizeiübertretungen.“ Nach einer genauen Bezeichnung der Umſtände, die ein Vergehen zu einem Verbrechen oder einer ſchweren Polizeiübertretung machen, geht der Codex weiter und beſchreibt die Formen des gerichtlichen Verfahrens, die Regeln der Beweisführung, die Rechte der Appellation, die Art und Ausdehnung der Strafen, und die Ordnung, die bei der innern Gefängnißdisciplin herrſchen ſoll. Ein Streben nach außerordentlicher Präciſion zeigt ſich bei der Verfaſſung dieſer Punkte, die, wie überall bei Criminalgeſetzen, welche auf die ſtets verſchiedenen Grade menſchlicher Fehler anzuwenden ſind, nachträglich je nach den Umſtänden des Falles gemildert und modificirt werden. In einigen Punkten wird eine ſcheinbar ſtrenge Strafe gegen Vergehen ausgeſprochen, die, wie wir bei einer Ueberſicht des gerichtlichen Verfahrens finden, kaum jemals erhärtet werden können. In anderen wird eine merkwürdige Nachſicht auf Vergehen ausgedehnt, die in England mit der äußerſten Strenge des

*) Die Urſachen oder Prinzipien, welche dieſen Geſetzbüchern als Grundlage dienten, ſind ganz verſchieden von dem evidenten Zeugniß, welches dieſe Geſetze über die Lage und den Charakter des Volkes ausſtellen. Nur in der Abſicht, das Letztere herauszuheben, habe ich ſie hier angeführt.

Geſetzes heimgeſucht würden; nur darf das Vergehen kein öffentliches Aergerniß gegeben haben. Es wird jedoch ſehr paſſend ſein, einen Ueberblick auf das Geſetz ſelbſt zu werfen, bevor wir die Bemerkungen anführen, die es uns über den Charakter der Regierung und des Volkes zu machen veranlaßt.

Verbrechen ſind Vergehen von einer gewiſſen Größe, mit directer oder indirecter Böswilligkeit begangen. Sie werden beſtraft mit dem Tode, mit lebenslänglichem Kerker, oder mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu 20 Jahren; und die Strenge der Haft kann dem Urtheil zufolge durch ſchwere Arbeit, Schmälerung der Koſt, durch öffentliche Ausſtellung und eine körperliche Züchtigung*) verſchärft werden, die nicht 50 Streiche bei jeder Strafertheilung überſchreiten darf.

Schwere Polizeiübertretungen ſind Fehler von geringerem Grade, oder ſolche, die nicht von Böswilligkeit begleitet ſind. Sie werden beſtraft: durch Geldbußen; durch Confiscation von Gütern; durch Einſperrung, die nicht über 6 Monate dauert; durch Prügel, die bei jedem Male nicht über 25 Hiebe betragen; und durch Verbannung aus einem beſondern Orte oder Bezirke, oder gewöhnlich aus dem Kaiſerthum. Beſondere Gerichtshöfe giebt es zur Unterſuchung von Verbrechen und zur Unterſuchung von ſchweren Polizeiübertretungen, und, ſo zu ſagen, auch beſondere Gefängniſſe für die reſpektiven Verurtheilten, und beſondere Disziplin in denſelben. Körperliche Züchtigungen werden nicht öffentlich vollzogen; und bei manchen Polizeiübertretungen, vorzüglich, wenn die Uebertreter Jünglinge ſind, vertritt ein Hausarreſt auf Ehrenwort, oder mit einer beſondern Wache, die Stelle der Einſperrung zwiſchen den Mauern eines Gefängniſſes.

Die Todesſtrafe iſt nur für 3 Arten von Verbrechen feſtgeſetzt; nämlich für Hochverrath, Mord, und die Fälſchung von

*) Körperliche Züchtigung als Verſchärfung der Strafen wird über beide Geſchlechter verhängt. Erwachſene Perſonen männlichen Geſchlechts werden mit dem Stocke gezüchtigt; Frauen und Knaben unter 18 Jahren mit einer biegſamen Ruthe; aber, bei den letzteren, gewöhnlich, ohne ihnen die Kleider auszuziehen. —

kurantem Papiergeld, welches entweder die Regierung, oder die Wiener Bank in Umlauf ſetzt. Hochverrath ſind nur dieſe Verbrechen: Attentate gegen die Perſon des Herrſchers; Unterſtützung von gefährlichen Anſchlägen auswärtiger Feinde; und das Streben, die beſtehenden Inſtitutionen gewaltſam zu ändern. Jede vorbereitende Handlung oder Berathung dazu genügt, das Todesverbrechen als ſolches darzuſtellen; und die Mitwiſſenſchaft um eine verrätheriſche Verſchwörung, ohne Angabe darüber an die Regierung, oder die Kraft, einer verrätheriſchen Handlung zuvorzukommen, ohne den Verſuch, es zu thun, werden mit lebenslänglichem Kerker beſtraft. Der Mord iſt ein Todesverbrechen, wenn er mit der Abſicht, zu tödten, begangen wurde; oder wenn die Ermordung Folge eines gewaltſamen Raubanfalls, oder einer mit Verabredung herbeigeführten Brandſtiftung iſt. Dieſe Fälle ausgenommen, beſteht die ſchwerſte Strafe für Todtſchlag in 20jährigem Gefängniß; und eine beſondere Ausnahme wird zu Gunſten der Kindesmörderinnen gemacht, indem die Mutter mit 5—10jährigem Gefängniß beſtraft wird, wenn das Kind unehelich war, und mit doppelter Gefängnißzeit, wenn es in der Ehe geboren worden. Fälſchung wird nur dann mit dem Tode beſtraft, wenn Papiere der Regierung oder der Bank nachgemacht worden ſind: diejenigen aber, welche die gefälſchten Banknoten in Umlauf bringen, gelten, ſo wie alle Mitſchuldigen der Fälſchung, auch für todeswürdige Verbrecher, ſelbſt wenn das Verbrechen nicht ganz ausgeführt wurde — eine um ſo merkwürdigere Strenge, als die Verfälſchung von Geldmünzen nur mit Einſperrung für eine gewiſſe Anzahl von Jahren beſtraft wird.

Für alle andere Vergehen, die zur Claſſe der Verbrechen gehören, iſt die feſtgeſetzte Strafe Gefängniß, welches durch Ketten, Feſtungsarbeit und andere Nebenbeſtimmungen, deren Maximum und Minimum bei jedem Falle im Codex beſonders angegeben iſt, mehr oder weniger verſchärft wird; man überläßt es dem Gerichtshof, jenen, zwiſchen beiden Extremen liegenden, Züchtigungsgrad anzuwenden, welcher der Sache nach als der gerechteſte erſcheint. Unter den auf dieſe Weiſe beſtraften Vergehen ſind Kin-

dermord, Falschmünzerei, Bigamie, einfache Brandstiftung, einige Arten von Todtschlag, die nicht gerade Todesverbrechen sind, und schwere körperliche Verletzungen mit Vorbedacht. Der Zweikampf gilt bei den Duellanten selbst, wie bei den Sekundanten, für Verbrechen, und wird an dem überlebenden Gegner, wenn ein Todtschlag erfolgte, mit 20jährigem Kerker und Ketten bestraft; und auch in jedem andern Falle trifft alle dabei Betheiligten Kerkerstrafe von längerer oder kürzerer Dauer, mit größerer oder geringerer Verschärfung.

Vergreifungen an einem Eigenthum sind Verbrechen, wenn der entwendete Betrag 10 Fl. (20 Schilling Sterling) an Werth überschreitet, oder wenn sie, wie klein auch der Werth sei, mit Tempelschändung verbunden sind. Sie werden auch zum Verbrechen, wo der Werth nur über 2 Fl. beträgt, wenn der Diebstahl von Dienern oder Arbeitern an ihren Herren, oder von zwei oder mehren Personen gemeinsam begangen wurde; wenn das Eigenthum aus einem verschlossenen Ort gestohlen wird; wenn es aus Erzeugnissen des Bodens, oder Ackerbauwerkzeugen besteht, die von einem offenen Felde weggenommen wurden; wenn es Fische sind, die aus einem Fischbehälter, oder Wild, welches von wo immer gestohlen wurde. So wurde die österreichische Gesetzgebung gezwungen, der jedes andern Landes zu folgen, indem sie ihre Gesetze zur Sicherung des Eigenthums mehr nach den durch die Erfahrung bekannten Bedürfnissen der Gesellschaft, als nach der moralischen Schändlichkeit des Vergehens modelte. Beraubungen gelten für Verbrechen, oder, wie wir sagen, Felonien, zum Unterschied von Polizeiübertretungen, wenn sie an verschlossenem Eigenthum begangen wurden, weil hinlängliche Sorgfalt zum Schutze desselben getroffen worden war; und die That selbst beweist die vorbedachte böse Absicht des Schuldigen. Sie werden mit gleicher Strenge bestraft, wenn sie auf offenem Felde begangen wurden, nach dem entgegengesetzten Prinzip, daß da das Eigenthum durch keine Vorsicht seines Herrn gesichert werden kann, und daher durch die Furcht vor schwererer Strafe geschützt werden muß*).

*) In keinem Lande Europas hat sich die Schwierigkeit, die Gerechtig-

In einem Punkte verfährt der öſterreichiſche Codex nach einem ſehr geſunden Prinzipe. Alle Vergehen gegen das Eigenthum, die zur Claſſe der Polizeiübertretungen gehören, werden Verbrechen, wenn ſie zum zweiten Male eine gerichtliche Klage veranlaſſen.

Die Claſſe der ſchweren Polizeiübertretungen umfaßt alle Vergehen, (ausgenommen die von ganz trivialem Charakter), die nicht die Höhe des Verbrechens erreichen. Eine ſpecifiſche Aufzählung derſelben wäre eine langweilige und unerſprießliche Arbeit; doch macht ihre Wichtigkeit bei der Beleuchtung des Nationalcharakters es wünſchenswerth, einen kurzen Ueberblick über ihre Hauptabtheilungen zu geben. Es iſt ſo ſehr Tendenz und Politik der öſterreichiſchen Geſetzgebung, die meiſten Vergehen aus der Claſſe der Verbrechen in die der bloßen Polizeiübertretungen herabzuziehen, daß die Geſetze über die letzteren weit richtiger, als die über die erſteren in ihren Wirkungen auf das ſociale Benehmen des Volkes ſind. Man kann ſie ſehr paſſend nach ihrer Beziehung zu den unten folgenden Gegenſtänden eintheilen; und bei einigen werde ich, wo es intereſſant ſcheinen kann, auch die geſetzliche Strafe mit anführen, indem ich in Bezug auf die anderen als von ſelbſt ſich verſtehend annehme, daß die Schuldigen mit einer

---

keit mit der Erſprießlichkeit der Geſetze zu vereinigen, ſo ſehr herausgeſtellt, wie in England. Während des letzten Vierteljahrhunderts ſind kaum 2 Jahre vergangen, ohne daß neue Verordnungen erſchienen wären über Räubereien in Nebengebäuden, Gärten, Obſtgärten, Wäldern oder Feldern, die wechſelweiſe die Vergehen zu Felonien, oder dieſe wieder zu bloßen Polizeiübertretungen machten. Es fehlt allerdings nicht an Juriſten, die den Grundſatz aufſtellen, daß, in dem Maße, als das Eigenthum nothwendigerweiſe der Gefahr ausgeſetzt iſt, auch die Strenge des Geſetzes zu ſeinem Schutz erhöht werden muß: ein Grundſatz, den vermuthlich das Bedürfniß der Eigenthümer und die Lage der Geſellſchaft hervorbrachten, der aber gewiß jenen moraliſchen Prinzipien widerſpricht, welche die Strafe um ſo mehr mildern ſollten, je größer die Verſuchung war. Das muß ein ſehr einſeitiger Moralphiloſoph ſein, der denſelben Grad von Verdorbenheit darin ſehen kann, wenn der Bauer, über ein Feld gehend, ein Lamm, das er am Wege ſieht, mit nach Hauſe nimmt, und wenn der Dieb mit Liſt und Gewalt in eine Wohnung einbricht. Und doch, wie das engliſche Geſetz bis vor wenigen Jahren oft gehandhabt wurde, hätte der letztere mehr Ausſicht, als der erſtere gehabt, dem Galgen zu entgehen.

Geldſtrafe, oder mit einer Haft von 5 Tagen bis zu 6 Monaten, mit oder ohne Ketten, Feſtungsarbeit und körperlicher Züchtigung beſtraft werden.

1. Schwere Polizeiübertretungen gegen den Staat. Unter dieſe Abtheilung gehören unruhige und lärmende Zuſammenkünfte. Geheime Geſellſchaften zu halten, was an den Gründern der Geſellſchaft mit Gefängniß und Ketten von 3 Tagen bis zu 6 Monaten, und an jedem Mitgliede, wie an dem Eigenthümer des Hauſes, wo die Geſellſchaft zuſammenkam, mit Gefängniß von einem bis zu drei Monaten beſtraft wird. Verletzungen der von der Exekutivbehörde über die Preſſe-erlaſſenen Verordnungen; ſo wie die Veröffentlichung oder Verbreitung von Büchern und gedruckten Zeitſchriften, die der Cenſor nicht ſanctionirt hat; dies wird gleichfalls mit Gefängniß und Ketten beſtraft.

2. Schwere Polizeiübertretungen gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Beſchädigungen öffentlicher Monumente und Gegenſtände. Nachläſſigkeit von Hauseigenthümern und Gaſtwirthen, wenn ſie ihre Gäſte und Miethsleute nicht bei der Polizei melden, — wird mit Geldbußen beſtraft; und bei einer Wiederholung der Uebertretung von Seiten eines Gaſtwirths, durch Entziehung ſeiner Gewerbelicenz. Falſche Meldungen der Hauseigenthümer oder Gaſtwirthe — Gefängniß und Ketten. Nachläſſigkeit der Handwerker, wenn ſie Arbeiter ohne Sittenzeugniſſe ꝛc. von der Bezirkspolizei in Dienſt nehmen — Geldbuße und beim dritten Male Gefängniß. Das Vergolden, Verſilbern und Verfälſchen kuranter Münzen — Gefängniß und Ketten von einem bis zu drei Monaten; und der ungeſetzmäßige Beſitz von Fälſchungswerkzeugen — beim erſten Male Gefängniß von einer bis zu vier Wochen. Poſtmeiſter, die vier Stationen von einer Provinzhaupſtadt entfernt ſind, und Reiſenden, die nicht mit der Poſt, noch mit dem üblichen Poſtſchein kamen, vor Verlauf von 48 Stunden ſeit ihrer Ankunft, Poſtpferde geben — Geldbußen. Der Verkauf ungeſunder Nahrungsmittel und das Verfälſchen geiſtiger Getränke — Geldbuße und Gefängniß. Ueberfahren und andere Dinge, welche die Paſſagiere in Straßen

und auf öffentlichen Plätzen gefährden können. Stricte und bündige Verordnungen, verbunden mit ſchweren Strafbedrohungen im Uebertretungsfalle, ſind gegen Meiſter, Diener, Architekten und andere Leute erlaſſen, über Alles, was ſich auf Feuersgefahr, ſchlechte Verfertigung und Ueberheitzung von Oefen, auf brennende Kohlen in geſchloſſenen Zimmern, auf das Gehen mit Fackeln im Walde ꝛc. bezieht. Verbindungen unter Arbeitern (z. B. um höhern Lohn zu erzwingen) werden als ſchwere Polizeiübertretungen angeſehen, aber ſehr leicht beſtraft.

3. Schwere Polizeiübertretungen gegen Privateigenthum und Sicherheit. Diebſtähle, die weder in Anbetracht des Werthes, noch der Nebenumſtände, einen ſolchen Charakter an ſich tragen, daß man ſie zu den Verbrechen zählen kann. Das Kaufen verdächtiger (vielleicht geſtohlener) Dinge von Minderjährigen. Der Wucher wird als ſchwere Polizeiübertretung nach beſonderen ſpecifiſchen Verordnungen beſtraft, die im Handelsgeſetzbuch enthalten ſind, oder mit ihm in Verbindung ſtehen.

4. Polizeiübertretungen gegen die Perſon und den Ruf von Privatleuten, Realinjurien. Uebertriebene Beſtrafung von Kindern oder Dienſtboten durch ihre Aeltern oder rechtmäßigen Vorgeſetzten. Verheimlichung unehelicher Geburten — dreimonatliche Einkerkerung mit Feſtungsarbeit. Die leichtſinnige Ausſetzung von Kindern in Umſtänden, wo Tod oder Schaden die zufällige Folge iſt — dreimonatliche Einkerkerung (mit oder ohne Kettenſtrafe) der Aeltern. Die ſchwerſte Strafe, die auf Polizeiübertretungen ſteht, wird auf Schmähung durch Wort, Schrift oder ſelbſt Mienen, d. h. jede Art der Handlung, welche die Gefühle oder das Lebensglück Einzelner ſtören könnte, angewendet; auf den Mißbrauch des Vertrauens in Berufsſachen von Seiten praktiſcher Aerzte; und auch auf alle Vergehen im Berufswege von Aerzten, Chirurgen und Apothekern; eine ſtrafbare Nachläſſigkeit oder Unwiſſenheit, das Praktiziren ohne Diplom, Irrthum, wenn auch unfreiwilliger, in der Zubereitung oder Anwendung der Arzneien, und der Verkauf oder der Beſitz derjenigen Arzneiwaaren,

welche in den Verordnungen als Gifte aufgezählt ſind, ohne daß es ihnen vom Geſetz erlaubt ſei.

5. Polizeiübertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit. Betteln wird nur als ein ſolches Vergehen betrachtet, wenn es wiederholt und hartnäckig mit Ueberſchreitung der von den Localbehörden feſtgeſtellten Beſchränkungen ſtattfindet; oder wenn es mit der Ausſtellung widriger Gebrechen, um Mitleid zu erregen, verbunden iſt. Das Betteln von Kindern wird an ihren Aeltern mit achttägigem bis einmonatlichem Gefängniß beſtraft. Hazard- oder verbotene Spiele ziehen für alle Perſonen, welche dabei betheiligt ſind, oder ſie in ihren Wohnungen ſpielen laſſen, eine Geldſtrafe von 900 Fl. oder Kettenſtrafe von 1—3 Monaten nach ſich, und bei Fremden, Verweiſung aus dem Kaiſerſtaate. Betrunkenheit iſt an und für ſich kein Vergehen, außer bei Arbeitern auf Dächern und Gerüſten, bei Dienſtboten, welche die Beſorgung des Feuers haben, und bei allen Dienſtboten, wenn die Gewohnheit eine eingewurzelte geworden iſt und als ſolche von den Herren bei den Gerichten angezeigt wird. Bei der erſten Klage kann es dann mit 25 Schlägen beſtraft und bei einer fernern mit Kettenſtrafe, verbunden mit Feſtungsarbeit und Gefängnißkoſt, belegt werden. In allen anderen Fällen wird Trunkenheit nur beſtraft, wenn unter ihrem Einfluß ein Vergehen begangen worden iſt, welches im nüchternen Zuſtande des Angeſchuldigten als Verbrechen betrachtet worden wäre. Es zieht dann Kettenſtrafe von 1—3 Monaten nach ſich, welche verdoppelt wird, wenn die Erfahrung den Verbrecher gelehrt hat, daß er im Zuſtande der Trunkenheit nicht Herr ſeiner Handlungen ſei. Ueber die fleiſchlichen Vergehen enthalte ich mich näherer Einzelnheiten; aber die Bemerkungen, die ich in einem ſpätern Kapitel in Bezug auf ſie machen werde, werden hinreichend ſein, ihre Beſchaffenheit und die beſondere Nachſicht, mit welcher man ſie betrachtet, zu zeigen.

Kaum weniger wichtig als die wirklichen Vorſchriften der Geſetze iſt die Art des Verfahrens, durch welches ſie in Anwendung gebracht werden, und ich finde es nöthig, ſelbſt auf die Ge-

fahr, etwas langweilig zu werden, die Hauptpunkte deſſelben anzuführen, ehe ich es wage, allgemeine Folgerungen zu ziehen.

In jedem bewohnten Orte iſt die Bewahrung der öffentlichen Ordnung gewiſſen Behörden anvertraut, welche, nach den Ortsverhältniſſen, durch ſämmtliche Einwohner, durch den Grundherrn, durch die Regierung, oder in den Städten und Märkten nach den Beſtimmungen ihrer reſpectiven Freibriefe ernannt werden. Das Recht der vorläufigen Unterſuchung, was dieſe Localbehörden beſitzen, erſtreckt ſich auf alle Vergehen; aber alle weiteren Schritte im Verfahren zur Beſtrafung in Verbrechen und Polizeiübertretungen werden durch ganz verſchiedene, ſtufenweis aufſteigende Gerichtshöfe gethan, die ich jetzt in der Kürze bezeichnen werde. Für die Unterſuchung von Verbrechen befindet ſich in jedem Diſtrikt ein Criminalgericht; in jeder Provinz ein oberſtes Criminalgericht, und in Wien als oberſte Behörde, das Hofgegericht. Gewöhnlich, wenn der Beſchuldigte nicht wegen Geburt oder Stand das Vorrecht, ſogleich vor dem Criminalgericht verhört zu werden, findet das vorläufige Verhör vor den Ortsbehörden ſtatt, welche zu dieſem Zwecke ein Gericht bilden, welches aus einem Richter und zwei vereidigten Beiſitzern beſteht, welche letztere aus den achtbarern Einwohnern gewählt ſind. Nach der Entſcheidung der Majorität dieſer drei findet entweder ſummariſche Freiſprechung oder Verweiſung vor das Criminalgericht ſtatt; und der Angeſchuldigte wird nach den Umſtänden entweder in das Gefängniß geſetzt oder gegen Bürgſchaft freigelaſſen. Das Criminalgericht beſteht aus einem Richter und einer gewiſſen Anzahl beeidigter Beiſitzer, deren Amtsbefugniſſe denen der Geſchworenen verglichen werden könnten, da durch ihre Majorität der Rechtsfall entſchieden wird. Alle Zeugenausſagen finden auf jeder Stufe des öſterreichiſchen Gerichtsverfahrens in Abweſenheit des Gefangenen ſtatt; entweder ſchriftlich, oder ſie werden, wenn ſie mündlich geſchehen, ſogleich zu Protokoll genommen, und von den Zeugen unterſchrieben und beſchworen. Einige Perſonen können jedoch den Eid nicht ablegen, und ihr Zeugniß, obgleich es als beſtätigend zugelaſſen wird, je nachdem es Glauben zu verdienen ſcheint, hat nicht das Gewicht einer

beſchworenen Ausſage. Es ſind dies alle Perſonen unter vierzehn Jahren; wirkliche oder verdächtige Mitſchuldige; Perſonen, welche mit dem Beſchuldigten in offenbarer Feindſchaft ſtehen, und ſolche, die in Unterſuchung oder Strafe wegen eines andern Vergehens ſind. Niemandem darf, während ſeiner Zeugnißablegung, die Beantwortung von Fragen zugemuthet werden, welche ihn ſelbſt anſchuldigen würden; das Zeugniß von Perſonen, die geſetzlich unfähig ſind, iſt ungültig; aber wichtiger als alle die obigen Gerichtsgebräuche zu Gunſten des Beſchuldigten, iſt die Vorſchrift, daß nicht nur der Ehemann und die Ehefrau, ſondern auch alle Verwandten in gerader auf- oder abſteigender Linie, Bruder und Schweſter, Neffen und Nichten durchaus nicht zum einfachen oder beſchwornen Zeugniß verbunden ſind. Sie können zu Ausſagen aufgefordert werden, aber wenn die Protokolle nicht ein von ihnen ſelbſt unterſchriebenes Bekenntniß enthalten, daß man ihnen die ganze Ausdehnung ihres Privilegiums bemerklich gemacht hat, wird ihr Zeugniß aus den Protokollen geſtrichen. Hochverrath bildet die einzige Ausnahme, und nur bis zu der Ausdehnung, daß ein Verwandter zum Zeugniß gezwungen werden kann, um eine ſchon theilweiſe feſtgeſtellte Thatſache zu beſtätigen; aber ſelbſt wegen dieſes ſchwerſten aller Verbrechen in den Strafgeſetzbüchern aller Länder kann der Verbrecher nicht mit dem Tode beſtraft werden, wenn ſeine Schuld nur durch indirekte Beweiſe auf direktes Zeugniß von Verwandten feſtgeſtellt iſt. Nach den geſetzlich vernommenen Zeugenausſagen und den Protokollen der vorläufigen Unterſuchung muß in jedem Prozeß durch einen Gerichtsbeamten eine Darlegung der Rechtsſache entworfen werden, welche alle Zeugendepoſitionen enthält und eine Reihe von Fragen vorſchreibt, welche der Gefangene zu beantworten hat. In der Theorie iſt das Verfahren geheim, aber nicht in der Praxis, da alle Rechtsſtudenten und verſchiedene andere Perſonen das Recht haben, der Sitzung beizuwohnen (ein Recht, was in intereſſanten Fällen ſehr ſtark in Anſpruch genommen wird) und Notizen niederzuſchreiben, welche ſie jedoch nicht veröffentlichen dürfen. Dem Beſchuldigten wird kein Rechtsbeiſtand geſtattet; aber dagegen wird er von vielen Ver-

legenheiten, welche das mündliche Verhör nothwendigerweise begleiten, durch die strenge Vorschrift geschützt, daß ihm nur die vorher niedergeschriebenen Fragen und zwar in der Reihenfolge, wie sie in der Darlegung stehen, gestellt werden dürfen. Wenn aus den Antworten des Gefangenen (die alle zu Protokoll genommen werden), ein Anlaß zu ferneren Fragen entsteht, müssen neue Fragenverzeichnisse verfaßt werden, die in einem spätern Verhöre vorgelegt werden, und dem Gefangenen steht es stets frei, seinen Antworten solche Bemerkungen und Erklärungen folgen zu lassen, als er für geeignet hält; weigert er sich aber hartnäckig zu antworten, so muß er Festungsarbeit verrichten oder strenge Fasten im Gefängnisse erdulden, bis er auf sein eignes Verlangen und Versprechen zu antworten, wieder vor Gericht gebracht wird. In dem allgemeinen Gange eines Criminalprozesses finden wir ein etwas belustigendes Bestreben, die Prinzipien des alten römischen Rechtes, auf welches der größte Theil der festländischen Rechtswissenschaft gebaut ist, mit dem aufgeklärtern Verfahren der modernen Gesetzgebung in Eintracht zu bringen. Nach dem römischen Recht kann Niemand wegen eines schweren Verbrechens anders als auf sein eignes Geständniß verurtheilt werden; und aus der Verdrehung dieses an sich barmherzigen Prinzips entstand die verabscheuungswürdige Gewohnheit, durch Tortur dieses Geständniß zu erpressen — ein Geständniß, welches nicht Zeugniß von der Schuld, sondern von der Unerträglichkeit der körperlichen Qualen gab. Nachdem das österreichische Gericht erst seine Meinung von der Wahrscheinlichkeit der Schuld nach den ihm vorliegenden Aussagen gebildet hat, sucht es auch, nach dem Prinzip des römischen Rechts, Geständniß zu erlangen; aber es versucht dies mehr durch das Mittel „feierlicher Ermahnungen" des Angeklagten, und durch Fragen, welche man absichtlich zur Herauslockung des Geständnisses einrichtet. Kein Versprechen oder keine Drohung darf angewendet werden; noch darf der Name irgend eines verdächtigen Mitschuldigen zur Einschüchterung erwähnt werden; aber das Gericht kann den Gefangenen durch die Behauptung, klare und hinreichende Beweise zu haben, in Furcht erhalten, ohne die Beschaffenheit der

Beweiſe angeben zu brauchen. Er iſt nie berechtigt, die Zeugenaussagen zu ſehen; aber um ihn zum Geſtändniß zu bringen, kann man ihm nach und nach das Weſentliche derſelben enthüllen, und endlich die Namen der Zeugen. Sollte er immer noch auf dem Leugnen ſeiner Schuld beſtehen, ſo darf er eine Confrontation mit den Zeugen verlangen; aber nur mit einem auf einmal, wenn mehrere vorhanden ſind, wo dann die geleugneten Theile des Beweiſes in Gegenwart beider Parteien vorgeleſen und die Behauptung jeder Partei in Beſtätigung, Geſtändniß oder Ableugnung, gehörig protokolirt werden. Nur wenn alle dieſe Beſtrebungen, das große Ziel des römiſchen Rechtes zu erreichen, fehlſchlagen, ſchreitet das Gericht zu einer Verurtheilung nach den bloßen Zeugenaussagen, und läßt, wenn die direkten Beweiſe nicht hinreichend ſind, indirekte zu, aber unter beträchtlichen und beſtimmten Beſchränkungen und mit dem Unterſchiede, daß kein Todesurtheil bei blos indirektem Beweis geſprochen werden kann. Ein Protokoll, welches den ganzen Prozeßgang und die Zeugenaussagen mit den daraus gezogenen Folgerungen darlegt, wird von einem geeigneten Beamten verfaßt und dem vollen Gericht vorgeleſen. Jeder giebt ſchriftlich ſeine Meinung über Schuld oder Unſchuld, erſchwerende oder mildernde Umſtände, und die aufzulegende Strafe, und nur in Fällen der Gleichſtimmigkeit hat der Richter eine entſcheidende Stimme. Ehe ein Urtheil gültig iſt, muß es gewöhnlich noch von einer höhern Behörde beſtätigt werden. So muß jedes Urtheil des Criminalgerichts, wo kein Geſtändniß erlangt worden iſt, oder wo die Strafe fünf Jahre Gefängniß überſteigt, dem oberſten Criminalgericht vorgelegt werden, welches alle Urtheile, die nicht Todes- oder lebenslängliche Gefängnißſtrafe auferlegen, ſchärfen oder mildern kann. Alle Fälle todeswürdiger Verbrechen, amtlicher Veruntreuung, ſo wie alle, deren Strafen das oberſte Criminalgericht geſchärft hat, werden noch dem Hofgericht in Wien vorgelegt, welches die königliche Beſtätigung des Urtheils erlangen muß. Dieſe Stufenfolge der Appellation iſt für den Angeſchuldigten keine unwichtige Sicherheit; denn da alle Einzelnheiten des Gerichtsverfahrens in den Protokollen dargelegt werden müſſen, ſo kann jeder Formfehler, wie eine

Unregelmäßigkeit im Verhör oder die Vernehmung eines privilegirten Zeugen ohne die ausdrückliche Erklärung, daß er von seinem Recht, das Zeugniß zurückzuhalten, hinreichend unterrichtet worden wäre, die Gültigkeit des Verfahrens vernichten. Unabhängig von diesem regelmäßen Verweisen an höhere Gerichtshöfe, findet in den meisten Fällen ein Recht der Appellation statt, welches der Gefangene, oder irgend einer seiner Verwandten oder gesetzlichen Obern in seinem Namen, ausüben darf; und welches sich auf angebliche Unregelmäßigkeit des Prozeßganges, falsche Anwendung der Gesetze, oder übertriebene Härte des Urtheils stützt.

Bei Polizeiübertretungen sind die allgemeinen Prinzipien und Prozeduren den eben dargelegten, bei der Bestrafung von Verbrechen stattfindenden, sehr ähnlich — dieselben Rechtsbräuche in Hinsicht der Zeugen, der Verhöre, der geschriebenen Protokolle des Prozesses und der Revisionsberechtigung der oberen Gerichte, — aber in gewissen Punkten werden Milderungsgründe zu Gunsten des Beschuldigten zugelassen, welche bei Verbrechen nicht gültig sind. Die Gerichte (wie oben erwähnt, verschieden von den Criminalgerichten) bestehen in folgender Abstufung. Erstlich die Ortsbehörde des Dorfes oder der Stadt, mit einer Magistratsperson als Vorsitzendem, zwei geschworenen Beisitzern und einem Aktuar oder Registrator; zweitens, das Kreisamt, welches früher als die verwaltende Behörde des Distriktes angeführt wurde, aber zu diesem Zwecke ein besonderes Gericht bildet; drittens die Landesstelle der Provinz, aus dem Gouverneur und seinem Verwaltungsrath bestehend, und endlich die oberste Hofstelle zu Wien. Die Ortsbehörde hat das Recht zur summarischen Bestrafung mit bis 1 Monat Gefängniß oder 10 Schlägen; aber die Beisitzer fällen das Urtheil und nur wenn ihre Meinungen getheilt sind, steht dem Vorsitzenden eine Stimme zu. Alle Urtheile über Vergehen, die von den Gesetzen mit höherer Strafe als einmonatlichem Gefängniß oder zehn Schlägen belegt sind, müssen der Revision des Kreisamtes unterliegen, welches das Urtheil entweder bestätigen, oder der Landesstelle vorlegen, aber nicht ändern darf. Die Untersuchung von Vergehen durch Theil-

nahme an geheimen Geſellſchaften, gegen die Cenſur, oder die Verlockung zur Auswanderung muß an die oberſte Hofſtelle in Wien verwieſen werden, und die Begnadigung dieſer Vergehen kann nur unmittelbar vom Souverän ausgehen. In jedem andern Falle beſitzt die Hofſtelle ein Recht der Begnadigung, und das der Milderung auch die Landesſtelle der Provinz. Appellationen ſind in allen Fällen, außer in ſehr geringfügigen Prozeſſen, zuläſſig, und ſtützen ſich entweder auf Unregelmäßigkeit des Gerichtsverfahrens, oder in vielen Fällen auf den allgemeinen Charakter des Rechtsfalls. Die Freiſprechung wegen Mangel hinreichenden Beweiſes iſt unbedingt, wogegen in Criminalſachen der Prozeßgang in dieſem Falle nur ſuspendirt wird und mit gewiſſen Beſchränkungen wieder aufgenommen werden kann, ſobald neue Beweiſe erlangt ſind.

Ich werde ſogleich einige Betrachtungen über die allgemeinen Reſultate der Rechtsverfaſſung, welche eben auseinandergeſetzt worden iſt, machen, muß aber vorerſt noch bemerken, daß natürlicherweiſe ein ſo vorſichtiger und langſamer Prozeßgang, dem ein Ueberfluß von techniſchen Formalitäten, ein beſtändiges Verweiſen vor höhere Gerichte, und die jetzt noch nicht näher erklärte große Schwierigkeit, geſetzlich gültige Beweiſe zu erhalten, eben ſo viele Hemmniſſe ſind, nur wenig bei ſolchen Vorfällen genügen kann, welche eine prompte Vollziehung der Gerechtigkeit zur Bewahrung der öffentlichen Ruhe erfordern. Daher enthält der öſterreichiſche Codex gewiſſe Beſtimmungen, nach denen eine Provinz oder ein Diſtrikt für eine gewiſſe Periode den gewöhnlichen Geſetzen durch die Proklamation und Anwendung des Standrechtes entzogen wird; und obgleich in Oeſterreich die kaiſerliche Macht der Geſetzgebung theoretiſch eine unbeſchränkte iſt, und das öffentliche Recht durch die Erlaſſung von Verordnungen gebildet wird, ſind doch die Regeln der Anwendung des Standrechtes ſo feſt beſtimmt, als das jedes anderen gewöhnlichen Rechtsganges; und man glaube nicht, daß man ſeit dem Daſein des jetzigen Codex, in dem ſie enthalten ſind, je über die Grenzen der Beſtimmungen hinausgegangen ſei. Die Fälle, in denen das Standrecht (Martial law) proklamirt werden kann, ſind die des wirklichen Aufſtandes, und ſolcher Volkstumulte,

welche nicht durch die gewöhnlichen Behörden unterdrückt werden können. In ſolchen Fällen haben der Gouverneur und andere Staatsbehörden der Provinz die Macht, in Verbindung mit den Richtern des obern Criminalgerichtshofes das Standrecht für die ganze Provinz oder für einen Diſtrikt derſelben zu proklamiren, müſſen aber in der Proklamation die Urſache dieſes Verfahrens angeben. Hierauf wird eine Specialcommiſſion aus 5 Richtern gebildet, welche aus dem Perſonal der ordentlichen Gerichte oder der Verwaltungsbehörden gewählt werden, und welche, nachdem ſie gehörig vereidigt ſind, nur in den Verbrechen competent ſind, welche mit der in der Proklamation angegebenen Urſache in Verbindung ſtehen, aber die Macht haben, Alle, ſelbſt die Verwandten der Angeklagten, zum Zeugniß zu zwingen. Ein ſummariſches Verfahren, um die Ordnung ſogleich wieder herzuſtellen, iſt der Zweck und die Regel des Standrechts. Die Angeklagten müſſen ſogleich vor Gericht geſtellt und das Urtheil muß in 24 Stunden von der Verhaftung an geſprochen werden. Dieſes Urtheil iſt bei den Anführern des Aufruhrs oder Tumults, welchen man mit einem Schlage zu vernichten für nöthig hält, der Tod; und die Hinrichtung durch den Strang ohne Appellation muß drei Stunden nach dem geſchehenen Urtheile erfolgen. Begünſtiger und Mitſchuldige können zu fünf bis zehnjähriger Eiſenſtrafe verurtheilt werden; und zur Entſchädigung für die Nachtheile, welche Privaten widerfahren ſind, können Geldſtrafen auferlegt werden, welche in dieſem Falle als Civilſchuld betrachtet werden. Doch ſelbſt bei dieſem ſummariſchen Verfahren iſt der Gnade ein weiter Spielraum gelaſſen. Die Amtsbefugniſſe des Präſidenten, als der am meiſten in dem Intereſſe der Regierung handelnden Perſon, beſchränken ſich auf das Verhör der Zeugen und Angeklagten. Die Verurtheilung und die Beſtimmung der Strafe ſind den vier Beiſitzern überlaſſen; und wenn ihre Stimmen gleich getheilt ſind, oder wenn das Verbrechen nicht klar genug iſt, um ein Urtheil binnen den feſtgeſetzten 24 Stunden zulaſſen zu können, wird der Prozeß an die ordentlichen Gerichte übergeben. Die Protokolle der Verhandlungen der

Specialcommiſſion müſſen binnen drei Tagen nach Beendigung jedes Rechtfalles an das ordentliche Gericht der Provinz überſandt werden. Sie darf nichts unterſuchen, was nicht mit der in der Proklamation angeführten Urſache in Verbindung ſteht; und ihre Funktionen, welche mit den ſie veranlaſſenden Umſtänden aufhören, können nicht ohne eine beſondere Veranlaſſung und Proklamation erneuert werden. So wie das Standrecht eine Ausnahmsmaßregel zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe iſt, ſo ſind die Specialverordnungen gegen den Schleichhandel eine Ausnahmsmaßregel zum Schutz der Zolleinnahmen. Die Polizei- und Criminalgeſetze enthalten nicht eine Verordnung über Gegenſtände des Fiscus, außer über die klingende Münze und das Papiergeld. Alle den Handel betreffende Verfügungen, alle zur Unterdrückung des Schleichhandels erlaſſene Verordnungen ſind Gegenſtände der Specialgeſetzgebung; und ſind, wie Zollverordnungen im Allgemeinen, in ihrem Weſen willkürlich, inquiſitoriſch und drückend. Sie ermächtigen vorzüglich in den Grenzdiſtrikten zu oft beſchwerlichen Hausſuchungen und Perſonalviſitationen durch jeden Beamten, der die erforderliche Beauftragung aufweiſen kann; ſie legen dem Handel große, obgleich immer umgangene, Hinderniſſe in den Weg, und ſie treffen die Widerholung oder das Gewerbe des Schleichhandels mit ſchwerer Strafe. In ihrer thatſächlichen Wirkung werden ſie jedoch, wie ich in einem künftigen Kapitel über das Zollweſen zu zeigen Gelegenheit haben werde, wenig von denen gefühlt, die nicht Uebertreter aus Widerſetzlichkeit oder Gewerbe ſind. Ihre Härte wird ſehr durch die faſt unbeſchränkte Nachſicht gemildert, welche die Regierung in der Zulaſſung von faſt allen ausländiſchen Waaren zum Privatgebrauch zeigt, und mit Ausnahme des verbotenen Handels mit Salz und Tabak, welches Gegenſtände des kaiſerlichen Monopols ſind, iſt das Gewicht der geſetzlichen Strafe nichts weniger als ſchwer. Salz und Tabak ſind die Gegenſtände, auf welche ſich faſt alle Denunciationen beziehen; denn aus dem damit verbundenen Monopol ſchöpft die Krone einen großen Theil ihrer Einkünfte. In allen anderen Punkten der Aus-

nahmsgeſetze, ſowohl die den Fiscus als das Standrecht betreffen, findet man in der Ausübung viele Nachſicht, um die Härte der Geſetze zu mildern.

Ich glaube jetzt genug zur allgemeinen Verſtändniß dieſes intereſſanten Gegenſtandes geſagt zu haben. Ich bedaure faſt, daß ich genöthigt war, dieſe Darſtellung mit den Regeln über das Standrecht anzuſchwellen; da dieſes Verfahren ſo gänzlich ausnahmsweiſe und ſo ſelten, vielleicht gar nicht, ſtattfindet, daß es auf den geſellſchaftlichen Charakter durchaus keinen Einfluß hat. Es iſt dies mit Rückſicht auf die ſehr natürliche Meinung geſchehen, daß unter einer nominell abſoluten Regierungsgewalt, Aufruhr des Volkes nur durch die bloße unbeſchränkte Macht der Krone unterdrückt würde, daß ich für nöthig gehalten habe, das durchaus regelrechte Gerichtsverfahren der öſterreichiſchen Regierung, ſelbſt in Fällen wirklichen Aufruhres, zu zeigen. Aber nur die gewöhnliche Ausübung der Geſetze kann als eine den Charakter des Volkes bildende oder erläuternde Macht angeſehen werden; und deswegen fahre ich jetzt fort, von dieſer einige wichtige Eigenthümlichkeiten anzuführen und ſie mit einigen allgemeinen Bemerkungen zu begleiten.

Es iſt eine Sache beſondern Intereſſes, die Gleichförmigkeit des Prinzips, welche durch alle Inſtitutionen des öſterreichiſchen Staates läuft, zu beobachten; — jener väterliche oder patriarchaliſche Geiſt, welcher mit gleicher Macht in der Regierung, Erziehung und den Geſetzen herrſcht und ſtets ſeine Autorität behauptet und ſeine Nachſicht fühlen läßt. So mögen wir im Anfange das geheime Verhör als einen Anlaß zur Ungerechtigkeit betrachten; wir mögen uns über die Kettenſtrafe oder über die körperliche Züchtigung der Frauen entſetzen; aber wenn wir auf der andern Seite das wirkliche Gerichtsverfahren, die Abſtufungen der Appellationen und Reviſionen, die Geſetze über die Zeugen und die faſt unendlichen geſetzlichen Milderungsgründe betrachten, ſcheint es uns ſchwer zu denken, wie nur eine hohe Criminalſtrafe je auferlegt werden kann. Das Geſetz geſtattet jede Milderung wegen Alter, Geſchlecht und

Umſtänden. So können nur Perſonen, welche zur Zeit der Begehung des Verbrechens ſchon das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Gefängniſſe beſtraft werden, und jedes Todesurtheil muß von dem Souverän ſelbſt beſtätigt werden. Die Vergehen der Kinder werden oft etwas hart an den Aeltern geſtraft; aber ſo lange die Kinder unter zehn Jahr alt ſind, überläßt man ſie der häuslichen Züchtigung und geſtattet nie die Einmiſchung der öffentlichen Behörden. Geſetzübertretungen, welche in dem Alter von 10—14 Jahren geſchehen, werden nur als Polizeivergehen beſtraft, was auch ihr Charakter oder ihre Schwere ſein mag. Von dem Alter von 14 Jahren an wird der Verbrecher dem Geſetz erſt vollkommen verantwortlich, und erſt nach weiteren 4 Jahren kann er mit dem Tode beſtraft werden.

Wenn dieſe menſchlichen Verordnungen zu Gunſten der Jugend für das Erziehungsſyſtem zu ſprechen ſcheinen, unter dem jugendliche Verbrechen ſo ſelten und unbedeutend ſind, daß ſie zur Sicherheit der Geſellſchaft keine ſtrengeren Unterdrückungsmaßregeln erfordern, — ſo zeigen diejenigen, welche ſich auf Vergehen in dem Schooße der Familie beziehen, das Vertrauen, welches die Regierung in die Stärke und Weisheit der häuslichen Ordnung, und wie man wahrſcheinlich glauben wird, ungehörigerweiſe, ſetzt. In ſämmtlichen Criminal- und Polizeigeſetzen können wir das herrſchende Prinzip bemerken, daß Handlungen nur hauptſächlich und zuweilen überhaupt ſtrafbar werden, wenn ſie die öffentliche Ordnung ſtören; und ſo lange dieſe nicht gefährdet iſt, dringt der öffentliche Ankläger nicht in das Heiligthum des Hauſes ein. Da man vorausſetzt, daß das Haupt der Familie für das gute Benehmen der Bewohner ſeines Hauſes verantwortlich iſt, kann nur er bei dem Gerichte über ein unter ſeinem Dache geſchehenes Vergehen klagen. Jede Handlung perſönlicher Unſittlichkeit, ſo ein ſchweres Vergehen ſie auch ſein mag, wenn ſie innerhalb der häuslichen Mauern begangen iſt, — jeder auch noch ſo große Eingriff in das Eigenthum, wenn er gegen miteinander lebende Verwandte ausgeübt worden — kann nur durch die Klage des Familienhauptes vor

Gericht kommen; und wenn man dieſen wichtigen Umſtand, die Schwierigkeiten der gerichtlichen Klage, die Befreiung der Verwandten von der Zeugnißablegung, und die große Neigung der Gerichte, ſich mild gegen alle Vergehungen perſönlicher Schwäche zu zeigen, bedenkt, muß es klar ſein, daß Anklagen, wenigſtens für ſolche Fälle, ſehr ſelten und Ueberführungen kaum möglich ſein können.

Was Vergehungen im Allgemeinen betrifft; ſo findet man, außer bei denen, welche die öffentliche Sicherheit oder das Papiergeld benachtheiligen, oder ſolchen, welche von Gewöhnung des Laſters zeigen, eine beſtändige Tendenz, ſie von Verbrechen in Polizeiübertretungen zu mildern; und diejenigen, welche die argwöhniſche Härte der öſterreichiſchen Regierung gegen politiſche Vergehungen anzuklagen gewohnt ſind, werden erſtaunen, in der Liſte der Polizeiübertretungen, und deswegen gelinder beſtraft, alle Handlungen gegen die Geſetze über geheime Geſellſchaften und Cenſur zu finden. Unter der Rubrik Polizeiübertretungen befindet ſich in der That die Hauptzahl der öſterreichiſchen Vergehen; und ihre Beſtrafung iſt vorzugsweiſe correctionell und wird durch beſondere Verordnung nach den Umſtänden des Betheiligten gemildert. Der Nachtheil, welchen die Familie oder Aeltern durch die Einkerkerung eines Verbrechers leiden würden, iſt ein hauptſächlicher geſetzlicher Grund, ſie zu ermäßigen oder ſie gegen eine Geldſtrafe oder körperliche Züchtigung ganz zu erlaſſen. Wenn der Verbrecher ein Handwerker iſt, iſt der bloße Schaden für ſein künftiges Fortkommen, wenn er auch keine Familie zu unterſtützen hat, ein ähnlicher geſetzlicher Milderungsgrund. Anklägereien werden nicht ermuthigt. Die Geſetze enthalten ſtrenge Beſtimmungen gegen verläumderiſche Denuncianten; und obgleich eine Menge von Vergehen entweder direkt oder indirekt mit Geldſtrafen belegt ſind, erhält der Ankläger nur im Fall des verbotenen Hazardſpieles eine Belohnung. Wie in den meiſten Fällen häusliche Vergehen nur durch das Familienhaupt angezeigt werden können, ſo empfängt er auch die bereitwillige Hülfe der Polizei zur Aufrechthaltung ſeines häuslichen Anſehens. Auf ſeine privatim unterſuchte Anzeige wird der widerſpenſtige Sohn,

die unfügſame Tochter oder der ungehorſame Dienſtbote in ein Correctionshaus geſteckt, wo ſie für ein oder zwei Wochen dem einſamen Nachdenken überlaſſen werden. Sie werden gut behandelt; auf Koſten ihrer Aeltern oder Herren erhalten; mit geiſtiger oder körperlicher Arbeit beſchäftigt, und vor dem Nachtheil, den ihr Ruf durch die Einſperrung haben könnte, durch die ſtrenge Verheimlichung ihrer Namen und Verhältniſſe vor allen, ſelbſt den Beamten der Anſtalt, außer dem Direktor, bewahrt.

Wenn wir nach den praktiſchen Wirkungen der jetzt detaillirten Criminal- und Polizeiverwaltung forſchen, und wenn wir zu dieſem Zweck die nicht ungewöhnliche, aber ſehr falſche Idee annehmen, daß die Anzahl der Anklagen ein Zeugniß von der Anzahl der öffentlichen Vergehen ſei, werden wir uns geneigt fühlen zu bekennen, daß das Syſtem ſich ausgezeichnet für den Charakter eines Volkes paßt, das durch lange Gewohnheit und Gefühle für den Geiſt der öſterreichiſchen Regierung gebildet iſt, aber daß in den neueren Provinzen, wo das gewaltthätigere Verbrechen durch ſchnelle und ſtrenge Maßregeln gezügelt werden muß, ſein langſames und behutſames Verfahren durchaus nicht zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung genügt. In Dalmatien und Iſtrien iſt es, wo dieſe Unzureichenheit am meiſten fühlbar iſt; das erſtere ein früherer Theil von Ungarn, das letztere von Venedig, und welche beide durch Zeitalter der Verderbniß, der Unterdrückung und Nachläſſigkeit der Regierung in einen Zuſtand barbariſcher Wildheit verſetzt worden ſind, welchen die Milde der öſterreichiſchen Geſetze und beſonders ſeine Befreiungen von der Verbindlichkeit, Zeugniß abzulegen, eher zu ermuthigen als zu unterdrücken ſcheint. Betrachten wir das Kaiſerreich im Ganzen (mit Ausnahme von Ungarn und des lombardo-venetianiſchen Staates, die wir jetzt nicht berückſichtigen), ſo finden wir das Verhältniß der vor Gericht gekommenen Verbrechen am größten in Dalmatien und Iſtrien; und nächſt dieſen in Tyrol und Illyrien; in welchen allen die durch vorhergängige Zuſtände oder Ortsverhältniſſe erzeugte Entſittlichung wahrſcheinlich noch durch ihre mehrjährige Unterwerfung unter die fran-

zösische Herrschaft während dem letzten Kriege vergrößert worden sein mag. Zwischen diesen und den anderen deutschen Provinzen, welche nicht von dem österreichischen Scepter getrennt waren, findet sich ein großer Unterschied in den begangenen Verbrechen. In Galizien, wo nächst den schon angeführten Provinzen das Verhältniß der Anklagen zu der Zahl der Einwohner am größten ist, ist es noch nicht halb so groß, als in Tyrol und Illyrien. In Böhmen ist das Verhältniß kleiner als in Galizien. In den Centralprovinzen Niederösterreich und Steyermark kleiner als in Böhmen, und am kleinsten in Mähren und Schlesien. In Verbindung mit dieser Aufzählung mögen noch zwei Umstände kurz erwähnt werden, welche vielleicht diejenigen in Erstaunen setzen werden, welche ihre Meinungen über Thatsachen nach statistischen Tabellen bilden. Die eine bezieht sich auf das Lehnswesen. Wenn wir die zehn und eine halbe Million „Unterthanen" in Galizien, Böhmen, Mähren und Schlesien, wo die Feudalinstitutionen noch verhältnißmäßig mächtig sind, zusammenfassen, und mit den fünf Millionen vergleichen, welche die Bevölkerung der südlichen Provinzen, die von dem Drucke des Lehnswesens befreit sind, bilden, so finden wir, daß im Verhältniß in den ersten nur ein Vergehen auf drei in den letzten kommen; und das Verhältniß würde noch kleiner werden, wenn man die Provinzen Oesterreich und Steyermark ausschlösse. Die andere bezieht sich auf die Erziehung. In Tyrol, wo die verhältnißmäßige Zahl der schulfähigen Kinder größer als in allen deutschen Provinzen außer Oesterreich und Steyermark ist, kommen Anklagen sehr häufig vor; während unter den fünf Millionen Galiziern, bei denen von allen Unterthanen des Kaiserstaats die wenigste Erziehung herrscht, die Seltenheit des Unterrichts und der Verbrechen Hand in Hand zu gehen scheint. In allen aus bloßen statistischen Tabellen gezogenen Schlüssen müssen jedoch immer Ungewißheit und oft Irrthümer vorwalten. Wir haben gesehen, wie sehr die österreichischen Gesetze geneigt sind, das Verbrechen mehr im Verhältniß zu seiner Oeffentlichkeit, als sittlichem Gewicht zu bestrafen; und daher wird die Zahl der Verbrechen immer dort am größten erscheinen, wo es mit der

reinſten offenen Gewalt auftritt, und wo die moraliſche Macht der öffentlichen Autoritäten am wenigſten wirkſam iſt. In den der Hauptſtadt zunächſt gelegenen Provinzen bringt die Sorge der Regierung, die Zufriedenheit des Volkes zu befördern und perſönliche Unzufriedenheit zu vermeiden, und beſonders ihre Abneigung gegen Alles, was Aufregung erzeugen könnte, eine allgemeine Neigung hervor, das mildere Verfahren ſtattfinden zu laſſen, Geſetzübertreter nach Bekenntniß und Ermahnung freizulaſſen, als zum Prozeſſe zu ſchreiten, wodurch ihre Namen die Liſte der Verbrecher anſchwellen würden. In den nördlichen Staaten, wo das Lehnsweſen herrſcht, wird ein ähnliches Ergebniß durch andere Mittel und zu anderen Zwecken hervorgebracht. Der Grundherr oder ſein Agent iſt abgeneigt, ſeinen Unterthanen vom Ort ſeiner Beſchäftigung reißen zu laſſen, er wünſcht nicht den Einfluß der kaiſerlichen Gerichte zu vergrößern, und daher beſtraft er, kraft ſeiner Polizeigewalt, den Uebertreter ſummariſch mit einigen Schlägen oder ein paar Tagen Gefängniß für Vergehen, von denen man nie öffentlich Notiz nimmt, die aber bei einem regelmäßigen Gerichtsverfahren jedenfalls als ſchwere Vergehen und wahrſcheinlich als Verbrechen betrachtet worden ſein würden.

Wenn wir das Syſtem der Criminalgeſetzgebung und ſeine praktiſchen Wirkungen im Allgemeinen betrachten, müſſen wir geſtehen, daß die Geſetze in harmoniſcher Harmonie mit dem Charakter des Volkes ſtehen, für die ſie vorzugsweiſe beſtimmt ſind. Daß ſie auf Dalmatien und Iſtrien, Tyrol und Illyrien ausgedehnt worden ſind, iſt aus dem Verlangen der Regierung hervorgegangen, die Geſetze in ihren ſämmtlichen deutſchen Staaten gleichförmig zu machen; und die von ihr gehegte Hoffnung, den moraliſchen Zuſtand ihrer weniger fügſamen Unterthanen durch den milden Einfluß einer gelinden Verwaltung allmälig zu heben, ſcheint ſich nicht ganz zu täuſchen, da die Zahl der Verbrechen, obgleich immer noch ziemlich bedeutend in dieſen unlenkſamen Provinzen, doch nach den Berichten in einem ſteten und entſchiedenen Abnehmen begriffen iſt. Es ſind jedoch nicht die eine Ausnahme bildenden Staaten, in welchen man die Eigenthümlichkeiten

der österreichischen Gesetze betrachten kann. Wir müssen uns zu der großen Masse der deutschen Staaten wenden, und zu der großen und mannigfaltigen Bevölkerung, welche an das österreichische Regiment durch lange Gewohnheit und jugendliche Erziehung gewöhnt ist. Dort werden wir die österreichischen Gesetze finden, wie sie nicht nur die bereits vorhandenen Tendenzen des Volksgeistes nähren, sondern auch wie sie nach dem im Anfange dieses Kapitels aufgestellten Prinzip, Zeugniß von dem geben, was diese Tendenzen eigentlich sind. Wir werden finden, daß sie das Dasein eines Volkes beweisen, das zur Verehrung seiner Regierung, zu passiver und vertrauender Unterwerfung unter jede Autorität, zum Wohlwollen des gesellschaftlichen Charakters und zu großer Nachsicht gegen persönliche Schwäche erzogen ist — einer Regierung, welche eifrig bestrebt ist, die Erhaltung der öffentlichen Ordnung mit der größten Schonung der persönlichen Genüsse und der Familieneintracht zu verbinden. Daher die gesetzliche Strafbarkeit von Thaten im Verhältniß ihrer Oeffentlichkeit. Daher das Gewicht, was man dem häuslichen Ansehen gegeben; daher die ängstliche Sorgfalt, individuelles Wohlbefinden und das Vertrauen der Familienneigung durch strenge Verordnungen gegen Verläumdung oder selbst Lächerlichmachung zu schützen; die Entmuthigung der Denunciationen; die Befreiung der Verwandten von der Verbindlichkeit, beschuldigendes Zeugniß abzulegen, und selbst die Unzulässigkeit ihrer Anzeigen gegen Mitglieder ihrer Familie. Daher auch jene Art von väterlicher Neigung, welche, von der Regierung bis zu der untersten Behörde herabsteigend, sie sowohl aus herrschender persönlicher Gewohnheit, als durch die ausdrücklichen Vorschriften der Gesetze, geneigt macht, jedem mildernden Umstand ein bereitwilliges Gehör zu leihen. Wohl mag man fragen, ob ein solches System in der Ausübung aufrecht erhalten werden könne, wenn nicht einige geheime gegenwirkende Kräfte vorhanden wären, welche es vor Unzureichenheit bewahren — und diese Kräfte zu entdecken, wird nicht sehr schwierig sein. Die bedeutendste derselben ist, ohne Zweifel, jene Verehrung gegen alle Autorität, die zugleich aus Liebe und Furcht besteht, und den Volksgeist so allgemein durchdringt.

Sie iſt ein Gefühl, welches, vorzüglich in Sachen politiſcher Vergehen und Aufregung des Volkes, jede Perſon zum bereitwilligen Werkzeug von Anzeigen macht, welche die Regierung ſelbſt nicht zu ermuthigen ſcheint, und welche in Allen eine ſolche Unterwürfigkeit unter die öffentlichen Behörden verurſacht, daß die Stimme der Privatvermahnung die Strenge des Geſetzes unnöthig macht. Aber noch eine andere Kraft iſt in derjenigen vorſichtigen Langſamkeit des Gerichtsverfahrens, welche beim erſten Anblick nur auf Vortheil des Angeklagten berechnet zu ſein ſcheint, zu erſehen. Trotz der vielen Verordnungen zur Beſchleunigung des Prozeßganges, beſitzt doch jedes Gericht die Macht, ihn faſt auf das Unendliche durch Befehle zur Reviſion und wiederholten Verhöres zu verlängern; und in der That ſind die nothwendigen Verzögerungen, welche durch die voluminöſen Protokolle ꝛc. verurſacht werden, ſo beträchtlich, daß mit jeder möglichen Neigung zur Beſchleunigung ſelten ein Criminalurtheil unter 8—10 Monaten von der Zeit der erſten Verhaftung an geſprochen wird *). Während dieſer Zeit wird der Angeklagte, wenn er nicht gegen Bürgſchaft freigelaſſen worden iſt, gelind behandelt, aber er iſt in Wirklichkeit ein Gefangener; und ſo wird eine Art von correctionellem Verfahren gebildet, durch welches die Behörden mehr zu Vermittlern als Richtern werden. Sie kennen aus reichhaltigen Unterrichtsquellen und aus den Ergebniſſen der Verhöre den Charakter des Angeſchuldigten und die Wahrſcheinlichkeit ſeiner Schuld. Das correctionelle Verfahren der vorläufigen Einſperrung und Verwarnungen und Ermahnungen, welche ſie begleiten, können oft angewendet werden, wo der rechtskräftige Beweis der Schuld nicht leicht ſein würde; und offenkundige Störer des öffentlichen Friedens können oft durch eine langwierige Unterſuchung von Anſchuldigungen, von welchen ſie am Ende freigeſprochen werden, in dem Laufe ihrer Verbrechen aufgehalten werden. Daß dieſe Art von halbwillkürlicher Macht, ſowohl der

*) Dies weicht in den verſchiedenen Provinzen und unter verſchiedenen Umſtänden ab; aber wenn nicht, wie vielleicht bei Hochverrath, der Prozeß beſonders beſchleunigt wird, muß er in der Regel ſehr langwierig ſein.

Regierungs- als der Ortsbehörden, zuweilen gemißbraucht werde, iſt eine Vermuthung, die man nothwendigerweiſe aus der menſchlichen Unvollkommenheit folgern muß. Aber daß dies oft der Fall ſei, oder mit anderen Worten, daß häufige Ungerechtigkeit die Folge dieſes Verfahrens ſei, iſt durch die allgemeine Neigung zur Nachſicht, welche die Seelen aller Behörden und Privatperſonen, die nicht vom gewöhnlichen Charakter abweichen, durchdringt — durch die wirkliche, obgleich nicht theoretiſche Oeffentlichkeit, welche das ganze Verfahren bis zu einem gewiſſen Grade hat — und beſonders durch die ſorgſame Ueberwachung der Regierung, welche ihre Macht auf willigen Gehorſam ſtützt, und daher ſtets beſtrebt iſt, gegründete perſönliche Unzufriedenheit zu verhüten, — faſt zur Unmöglichkeit gemacht. Dieſe erſcheinen als die hauptſächlichſten gegenwirkenden Kräfte, welche der Milde des öſterreichiſchen Syſtems als Gegengewicht dienen; aber wenn das Volk weniger Anhänglichkeit an ſeinen Beherrſcher beſäße, oder wenn die Habeas Corpus Akte ein Anhängſel des Geſetzes wäre, ſo würde es fraglich ſein, ob die Criminalgeſetze, wie ſie jetzt beſtehen, zur guten Regierung ſelbſt des öſterreichiſchen Volkes hinreichend ſein würden.

Siebentes Kapitel.

Sittlichkeit. — Möglichkeit des Irrthums bei dem Urtheil über Volkssittlichkeit. — Gute Seiten des öſterreichiſchen Charakters. — Ihre Veranlaſſung. — Zeitige Gewöhnung. — Abweſenheit gewiſſer Reizungen zum Laſter. — Weſen der Civilregierung. — Mängel des öſterreichiſchen Charakters. — Hang zur Nachſicht gegen perſönliche Schwächen. — Tabellen über uneheliche Geburten in den Städten und Provinzen, mit Bemerkungen. — Wirkungen gewiſſer Hinderniſſe der Verehelichung und gewiſſer geſetzlicher Vorſchriften. — Entbindungsanſtalten und Waiſenhäuſer: ihre Organiſation und Wirkung. — Beobachtung der älterlichen und kindlichen Pflichten, mit Bemerkungen über die Erbgeſetze. — Beobachtung der ehelichen Pflichten und Bemerkungen über die Ehegeſetze. — Leichtigkeit der Scheidung bei den Proteſtanten und ihre Wirkungen. — Schlußbemerkungen.

Bei keiner Sache iſt der Menſchenbeobachter ſo ſehr dem Irrthum und falſchen Urtheilen ausgeſetzt, ſo leicht getäuſcht durch ober-

flächlichen Anſchein, und ſo oft verführt durch unvollſtändige Kenntniß, als in der Anſicht, welche er ſich von der allgemeinen Sittlichkeit eines Volkes bildet. Es iſt dies ein Gegenſtand, den der unparteiiſche Fremde mit beſonderer Vorſicht und Mißtrauen in ſeine eigne Kräfte beurtheilen wird. Er wird vorſichtig in der Bildung eines Urtheils über den geſellſchaftlichen Charakter anderer Länder ſein, wenn er bedenkt, wie wenig er in Wirklichkeit von dem ſeines Vaterlandes kennt; wie hauptſächlich ſich ſeine Ideen auf das gründen, was er in den eigenthümlichen Orts- und Lebensverhältniſſen, in denen er ſelbſt zubrachte, zu ſehen gewohnt war; wie ſehr er geneigt iſt, gewiſſe gute oder böſe Eigenſchaften zu hoch oder zu gering anzuſchlagen, je nachdem ihm der eigene Stand, Verhältniſſe und Temperament mehr oder weniger einigen der erſtern geneigt, oder einigen der letztern unterworfen machen. In veröffentlichte Darſtellungen wird er kaum viel Glauben zu ſetzen wagen. Diejenigen, welche auf Privatanſichten gegründet ſind, leiden gewöhnlich unter dem Einfluß der Parteilichkeit und des Vorurtheils, und können in keinem Falle zur Feſtſtellung des wahren Sachverhältniſſes hinreichen — während die amtlichen Berichte der Polizei- und Criminalgerichte nur (wie zu hoffen iſt) über die Ausnahmen des allgemeinen geſellſchaftlichen Zuſtandes berichten; und dieſe Fälle müſſen natürlich mehr oder weniger häufig vorkommen, je nachdem die Polizei eines Diſtriktes nachläſſig oder eifrig in der Erfüllung ihrer Amtspflicht iſt. Die Handlungen und Gewohnheiten, welche den wirklichen Charakter darlegen, werden im Ganzen nur ſelten von der Art ſein, um in den Rubriken ſtatiſtiſcher Tabellen Zugang finden zu können; und derjenige, welcher die Menſchen in verſchiedenen Ländern und Lagen ſtudirt hat, und im Auge behält, daß die chriſtliche wie die natürliche Moral alle Pflichten des Menſchen als ſociales und vernünftiges Weſen in ſich faßt, wird wahrſcheinlich zu der Ueberzeugung gelangen, daß, was auch die hervorſpringenden Vorzüge oder Mängel in irgend einem Staate oder Stande ſein mögen, doch der Durchſchnitt des allgemeinen ſittlichen Charakters viel gleicher iſt, als er beim Anfange ſeiner Forſchungen zu glauben geneigt war.

Die hauptſächlichſten Vorzüge des ſittlichen Charakters der Oeſterreicher, wie er ſich in den deutſchen Staaten zeigt, ſind perſönliche Nüchternheit und Mäßigkeit; Aufrichtigkeit und Ehrlichkeit im gegenſeitigen Verkehr; Abſcheu vor Betrug und Gewaltſamkeit jeder Art; eine zur Gewohnheit gewordene Bereitwilligkeit, die Bedürftigkeit zu unterſtützen; und allgemeines Wohlwollen des Gemüthes, welches zur bereitwilligen Erfüllung der älterlichen und kindlichen Pflichten, und zur Ausübung der milderen Pflichten des Lebens führt. Dies ſind die natürlichen Reſultate der frühern Erziehung, welche alle entweder unter dem Namen der Schulerziehung, oder kloſtergeiſtlichen und älterlichen Vorſchrift mit häuslicher Gewohnheit und Beiſpiel in gleichem Maße empfangen. Es iſt eine Erziehung, die weſentlich mit der Religion verknüpft iſt; denn ſelbſt wo die errichteten Schulen nicht beſucht ſind, wird ein kleiner Theil Unterricht in den moraliſchen und religiöſen Pflichten ſelbſt den niedrigſten und unwiſſendſten Hüttenbewohnern mitgetheilt — und eine ihrer wichtigſten Eigenthümlichkeiten iſt die einſchränkende Controle, die ſie über die Phantaſie ausübt, jene ſo gefährliche, obgleich ſo angenehme Eigenſchaft, deren Ungebundenheit ein ſo großer Theil des menſchlichen Elends und Laſters zuzuſchreiben iſt. Ruhige und ordentliche Gewohnheiten und Neigungen werden ſo in dem jugendlichen Geiſte genährt, welche in ſpäteren Jahren ſelten durch jene Veranlaſſungen zu den entgegengeſetzten Laſtern geſtört werden, die in verſchiedenen anderen Ländern auf eine ſo ſchreckenerregende Art herrſchen. Eine der am meiſten Menſchenelend hervorrufenden Veranlaſſungen zum Laſter iſt ohne Zweifel die Trunkenheit; und dies iſt kaum in Oeſterreich bekannt. Ein ſtarker Verbrauch von Branntwein findet in Ungarn und längs der Militärgrenze ſtatt und bringt dort die gewöhnliche Ernte von Elend und Verbrechen hervor; aber in den deutſchen Staaten genießen die unteren Claſſen entweder leichtes Bier oder jenes dünne, halbſaure Getränk, welches die Oeſterreicher mit dem Namen Wein beehren, und das bei Niemand als ihm ſelbſt Erheiterung hervorbringen kann. Betrunkenheit kommt höchſt ſelten vor; und diejenigen, welche die Wirkungen dieſes Laſters,

wo es gewöhnlich und häufig vorkommt, geſehen haben, wie es der Urſprung faſt jedes andern Laſters iſt und alle moraliſchen und ſocialen Bande der Menſchen zerreißt, werden geneigt ſein, ſchon aus ſeiner Abweſenheit vortheilhaft auf den Zuſtand der öſterreichiſchen Moral zu ſchließen. Eine zweite Veranlaſſung zu Verbrechen, von welchem die Oeſterreicher vergleichungsweiſe frei ſind, iſt Gier nach Geld oder Gewinn. Sie haben ſich von ihrer Kindheit nicht allein an die Prinzipien der Ehrlichkeit, ſondern auch an die ruhigen Gefühle der Zufriedenheit gewöhnt. Gutes und Böſes ſind ſo ſehr auf dieſer Welt mit einander vermiſcht, daß es vergeblich wäre, das eine zu ſuchen, ohne erwarten zu dürfen, es von einem Theil des andern begleitet zu ſehen. Jene eifrige Induſtrie, jenes ehrgeizige Streben nach Erhöhung im Reichthum oder Stand, welche, wo ſie herrſchen, die Haupttriebfedern perſönlichen Unternehmungsgeiſtes und nationalen Reichthums bilden — welche zu der höchſten Verfeinerung des Geiſtes und zur Vervollkommnung aller Künſte und Gewerbe führt — haben nothwendigerweiſe Gefühle und Handlungen der Selbſtſucht im Gefolge, welche zur Ruheloſigkeit und zum Neide reizen: zu Falſchheit und Verrath in den höheren Ständen — und zu Betrug und Raub und allen Verbrechen gegen Eigenthum und Perſonen in den niederen. Von ſolchen Vergehen ſind die Oeſterreicher vorzugsweiſe frei; wie ſie eben ſo ohne ſeine hohen und wichtigen Vortrefflichkeiten ſind, welche jene mittelbar veranlaſſen. Gewaltthätigkeiten ſind ausnehmend ſelten, während Gewohnheiten der Mäßigkeit in Ordnung und eine Art von gerader Ehrlichkeit und Einfachheit durch den ganzen Charakter gehen.

Eine dritte Anregung zu Leidenſchaften, von der die Oeſterreicher frei ſind und welches ich für ſehr erwähnungswerth halte, beſteht in jenen politiſchen und religiöſen Streitigkeiten, deren Abweſenheit in ſeinen Staaten die nothwendige Folge der bürgerlichen und religiöſen Freiheit iſt. Jene großen Zwecke, die Erreichung der Wahrheit und die Erringung oder Bewahrung der Freiheit, erzeugen und verlangen oft eine Lebhaftigkeit des perſönlichen Temperaments, ein ungeſtümes Anſichreißen des Rechtes und ein anmaßen-

des Verweigern unparteiischer Gerechtigkeit gegen Widersacher, welche die fruchtbaren Väter der Uneinigkeit, der Zwietracht und aller verletzenden und bösartigen Leidenschaften sind. Die Bande, welche den Menschen an den Menschen fesseln sollen, werden in den oberen Ständen zerrissen, während Raub und Gewaltthätigkeit den wüthenden Lauf der unteren bezeichnen. Auch Oesterreich hat Religionskriege, aber kaum Bürgerkämpfe gehabt; und diese haben länst aufgehört fortzudauern. Religionsstreitigkeiten sind verboten. Eine Gleichförmigkeit kindlicher Unterwerfung unter den Staat, und eine Milde, oder vielleicht richtiger Gleichgültigkeit der Gefühle zwischen Bekennern verschiedener Glaubensformen, sind die Folgen der Erziehungsart; und daher die Abwesenheit einer langen Reihe bitterer Gefühle, welche, wo sie bestehen, so fruchtbar in Erzeugung gesellschaftlicher Störung und individuellen Elends sind.

Zu den Wirkungen der Jugenderziehung und der Abwesenheit störender Reizungen muß der milde Geist der Civilregierung und ihre unaufhörliche Sorge für das irdische Gedeihen und Wohlbefinden des Volkes, als nicht wenig zu der allgemeinen Beobachtung der gesellschaftlichen Pflichten beitragend, gerechnet werden. Gute und böse Gefühle, Meinungen und Handlungen haben eine sich mittheilende, wie eine individuelle Wirkung. Sie haben eine Neigung, sich durch die Ausdehnung der Sphäre, auf die sich ihr Einfluß ausdehnt, zu reproduciren; und von den Menschen im Allgemeinen kann man sagen, daß diejenigen, welche selbst die zufriedensten und glücklichsten sind, sich auch am meisten geneigt fühlen, die Zufriedenheit und das Glück Anderer hervorzurufen und zu befördern. Die Sünde oder das Verbrechen, wenn nicht aus reiner Bösartigkeit begangen, entsteht aus irgend einem Gefühle des Mangels — eines wirklichen oder eingebildeten, geistigen und körperlichen Bedürfnisses — was durch vorübergehende Umstände entstanden, oder durch oft zugelassene Wiederholung zur Gewohnheit geworden ist. Es ist immer selbstisch — denn es sucht stets persönlichen Gewinn oder Genuß ohne Rücksicht auf den Anderen zugefügten Schaden. Im Verhältniß mit der Stärke der Versuchung von außen und der Neigungen von innen wird die moralische

Güte der Perſon ſein, welche ſtandhaft den Weg der Pflicht verfolgt; aber eine Nation wird wahrſcheinlicherweiſe in einem ſo glücklichen und geſunden Zuſtande ſein, je nachdem die Verſuchungen und Neigungen ſelbſt durch Erziehungen und Einrichtungen in Schranken gehalten und unterdrückt werden, und Volkszufriedenheit geſellſchaftliche Milde in ihrem weiteſten Sinne mehr zum Inſtinkt als zum Prinzip macht.

Was die Bevölkerung im Allgemeinen betrifft, ſo iſt es keine angenehme Arbeit, Mängel und Fehler zu berühren, wo die beſſeren und liebenswürdigeren Eigenſchaften ſo ſehr vorherrſchen; aber der Menſchenbeobachter wird ſogleich bemerken, daß jene behagliche Ruhe des Charakters, welche ich als den herrſchenden Zug des öſterreichiſchen Volkes aufgeführt habe, nicht der Ausübung der ernſteren Tugenden günſtig ſein kann. Benachtheiligung der Perſon und des fremden Eigenthums wird eher durch Abweſenheit der Neigung als durch Prinzip verhütet werden — Gewohnheiten der Selbſtbeherrſchung werden nur wenig geübt und vielleicht wenig geſchützt — und eine gegenſeitige Nachſicht wird geübt werden gegen das, was man menſchliche Schwächen nennt, wo ſie ohne Begleitung der Bosheit auftreten — und die allgemeine Glückſeligkeit wird vielleicht eher durch eine Art angewöhnter Gemüthlichkeit, als durch ein Bewußtſein der moraliſchen Pflicht befördert und erhalten werden. Es herrſcht eine Sophiſtik im menſchlichen Herzen, die durchaus nicht Oeſterreich allein eigenthümlich iſt, welche in Gewohnheit, Umſtänden, Abweſenheit des böſen Beweggrundes und anderen vorgeſchützten Milderungsgründen eine Entſchuldigung für das findet, was man nicht umhin kann, eine Abweichung von dem geraden Pfade der Rechtſchaffenheit zu nennen. So kommen Betrug und Beſtechlichkeit in den verſchiedenen Zweigen des Staatsdienſtes (doch nicht, wie ich glaube, in der häufig behaupteten Ausdehnung) bei Perſonen vor, welche in den Privatbezügen des Menſchen zu dem Menſchen ſich mit Zuverläſſigkeit und Rechtlichkeit benehmen. Auf gleiche Weiſe wird der ſchroffe und heftige Ausdruck der Meinungen, welcher in den engliſchen politiſchen und religiöſen Streitigkeiten herrſcht, als auf das Feind-

seligste gegen den Geist des Christenthums streitend, von einem Volke verdammt, welches mit schonender Nachsicht die Verirrungen betrachtet, welche in England als die Vernichter des Grundprinzips der christlichen Religion betrachtet werden. Ueber den Zustand der Volksimmoralität, welche durch derartige Verirrungen bethätigt wird, würde ich nur mit großer Vorsicht urtheilen; denn es sind diese Verirrungen, auf welche die Bemerkungen über die Schwierigkeiten einer daraus zu ziehenden Folgerung, mit denen ich dieses Kapitel begonnen habe, vorzugsweise anzuwenden sind. In einer großen Stadt wird unglücklicherweise immer Ausschweifung herrschen; aber doch glaube ich, daß die Meinungen, welche man so oft hinsichtlich der Oesterreicher ausgedrückt hat, sehr übertrieben sind. Der öffentliche Anstand wird weit besser in Wien, als in London, Paris oder Berlin beobachtet; und diejenigen, welche die Ergebnisse des häufigen Genusses geistiger Getränke in dichtbevölkerten Fabrikstädten, und derjenigen Reizmittel zu frühzeitigen Verbrechen, welche bei einem Volke vorkommen, das allzueifrig im Streben nach Gewinn ist, beobachtet haben, werden anstehen, ehe sie an die verhältnißmäßig größere Immoralität einer Bevölkerung glauben, welche von diesen Veranlassungen zum Bösen im Allgemeinen frei ist. Ich habe jedoch zwei Tabellen vor mir, welche ich für anführungswerth halte, wenn man sie mit der gehörigen Vorsicht betrachtet, und den Bemerkungen, welche ich ihnen folgen lassen werde, besondere Aufmerksamkeit schenkt; denn wenn man sie als unbedingt richtige Resultate hinnehmen wollte, würden sie nach meiner Meinung ein Beispiel solcher Belege sein, welche oft nur zur Irreführung des Urtheils beitragen. Als Beweismittel der Volkssittlichkeit halte ich sie für falsch — aber als Documente, welche sich auf gewisse wichtige Fragen des öffentlichen Wohles beziehen, möchten sie der Beachtung des Staatsmannes und des Philosophen sehr werth sein; und hauptsächlich diese Ansicht hat mich dazu vermocht, sie dem Publikum vorzulegen.

Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Geburten in folgenden Städten während des Jahres 1834.

Wien	10	uneheliche	auf	12	eheliche
Linz	10	—	—	19	—
Grätz	10	—	—	6	—
Laybach	10	—	—	23	—
Trieſt und Umgebung	10	—	—	22	—
Innſpruck	10	—	—	22	—
Prag	10	—	—	15	—
Brünn	10	—	—	13	—
Lemberg	10	—	—	14	—
Zara	10	—	—	27	—
Mailand	10	—	—	28	—
Venedig	10	—	—	62	—

Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Geburten in den Provinzen während des Jahres 1834.

Niederöſterreich . . .	1	uneheliche	auf	4	Geburten
Oberöſterreich	1	—	—	5	—
Steyermark	1	—	—	3	—
Kärnthen und Krain .	1	—	—	5	—
Das Littoral	1	—	—	13	—
Tyrol	1	—	—	17	—
Böhmen	1	—	—	16	—
Mähren und Schleſien .	1	—	—	7	—
Galizien	1	—	—	12	—
Dalmatien	1	—	—	2	—
Lombardei	1	—	—	25	—
Venetianiſche Provinzen	1	—	—	3	—
Siebenbürgen	1	—	—	36	—
Militärgrenze	1	—	—	35	—

Das ganze Reich, ausgenommen Ungarn 1 uneheliche auf 9 Geburten.

Ein einziger Blick auf dieſe Tabellen wird genügen zu zeigen, daß ſie als Belege der wirklichen Sittlichkeit falſch ſein müſſen. Nach ihnen würde Venedig die ſittlichſte Stadt Oeſterreichs ſein; Wien zweimal ſittlicher als Grätz; und die Militärgrenze, in deren größerem Theile (Slavonien und Croatien) die Verbrechen von ſo ungezähmten Charakter ſind, daß ſie nur durch die ſtrengſte Disciplin verhütet werden können, würde als ſittlichſter Theil des ganzen Reiches erſcheinen. Wir müßten einen Zuſtand der Dinge vorausſetzen, bei dem, wenn ein wirklicher Fehler der moraliſchen Prinzipien die Urſache dieſer überzahlreichen Unregelmäßigkeiten wäre, es der Geſellſchaft kaum möglich wäre, zu beſtehen; ein Zuſtand der Dinge, der jedenfalls ſich nicht mit dem jährlichen Zuwachs der Zahl, den regelmäßigen und ordentlichen Sitten und den geſellſchaftlichen Neigungen, welche man bei dem öſterreichiſchen Volke bemerkt, in Einklang bringen ließe. Wir müſſen andere Urſachen dieſer Ergebniſſe aufſuchen; und wir werden ſie großentheils in zwei großen Hinderniſſen der Verehelichung finden, deren eines von einer wohlgemeinten, aber gewiß irrigen Geſetzgebung, das andere von mangelhaften Inſtituten herrührt. Das erſte derſelben iſt das dem Pfarrer eingeſchärfte Verbot, Niemandem zu trauen, dem Zeugniſſe der Erziehung und deſſen, was man Moralität nennt (das iſt allgemein gutes Betragen und ruhiges gehorſames Benehmen), ſo wie die gehörigen irdiſchen Mittel oder Ausſichten, ſeine Familie zu unterſtützen, fehlen. Der Geiſtliche, welcher dieſe Zeugniſſe nicht verlangt, ſetzt ſich großer Gefahr und in einigen Fällen ſchwerer perſönlicher Verantwortlichkeit aus*). Nun würde ſchon der Mangel der Erziehungszeugniſſe bei vielleicht einer Hälfte der Heirathsfähigen ein Ehehinderniß ſein; denn es geht aus den im fünften Kapitel angegebenen Tabellen hervor, daß ſelbſt von den Kindern

*) Mir iſt geſagt worden, daß der Geiſtliche, welcher in Baiern Perſonen traut, welche nicht die hinreichenden Mittel beſitzen, für die Koſten der Erhaltung der Kinder verantwortlich ſein muß. Ich habe keine ähnliche Verordnung in Oeſterreich gefunden, aber man behauptet, daß in einigen Fällen das Prinzip Anwendung gefunden hat.

der jetzigen Generation nur $^2/_5$ die Schulen beſuchen, obgleich kein Zweifel gehegt werden kann, daß ſich der Unterricht neuerlich ſehr ausgebreitet hat. Eine weitere Zahl, und dieſe vorzüglich in den ärmeren Provinzen, iſt durch Armuth ausgeſchloſſen; während die Unordentlichen von jeder Möglichkeit, durch die Bande der Ehe je wieder für ein regelmäßiges Leben gewonnen zu werden, ausgeſchloſſen ſind. Zwar werden für den Mangel der Erziehung in ſolchen Diſtrikten, wo keine Schulen beſtehen, Dispenſationszeugniſſe gewährt; aber, wie ich früher Gelegenheit zu bemerken gehabt habe, richten ſich die Gewohnheiten des Volkes mehr nach den wirklichen Vorſchriften der Geſetze, als nach ihrer praktiſchen Ausübung, und die allgemeine Meinung, daß Erziehungszeugniſſe zur Verheirathung nothwendig ſind, wird viel mehr Einfluß auf das Betragen haben, als die Vermuthung, daß man ſolche Zeugniſſe vielleicht nicht verlangen würde. Die zweite von mir erwähnte Urſache iſt die Verordnung, daß auf Feudalbeſitzungen die Heirathen nur mit der Bewilligung des Grundherrn geſchehen können. Er iſt der wirkliche, wenn auch nicht geſetzliche, Beſchützer der Armen ſeiner Ländereien vor dem Verhungern; und daher mag es nach allgemeinen, wie nach feudalen Prinzipien nicht unvorheilhaft ſein, daß er die Verbindungen, aus welchen dies entſtehen kann, zu verhindern einige Macht beſitzt. Dieſe vorbeugende Macht wird ohne Zweifel ſehr vorſichtig und wahrſcheinlich mehr von ſeinen Agenten, als von ihm ſelbſt ausgeübt werden; aber der Grundherr wird oft die Erlaubniß zu leichtſinnigen Verbindungen verweigern, während ſeine Polizei ſich bemüht, die Unſittlichen zu züchtigen.

Nicht nur in Oeſterreich, ſondern auch in verſchiedenen anderen feſtländiſchen Staaten, werden der Verehelichung durch eine wohlgemeinte Geſetzgebung ähnliche Hinderniſſe in den Weg gelegt; und in allen müſſen, als ein nur zu natürliches Reſultat, Verbindungen ohne die Weihe, welche nicht erhalten werden kann, geſchloſſen werden. Ein großer Theil der Unſittlichkeit, welche derartige Verbindungen nach ſich ziehen, muß dem Geſetzgeber zur Laſt gelegt werden; aber doch werden die darin erzeugten Kinder

auf ſolchen Tabellen, wie ich mitgetheilt habe, ſehr ungünſtig erſcheinen, und ihre große Anzahl zu ſehr irrthümlichen Anſichten beitragen. In Frankreich ſind die Geſetze nach ihrer Ausübung, wenn auch nicht nach den Worten, faſt eben ſo beſchränkend wie in Deutſchland, und nur die Zahl der durch ſie veranlaßten unehelichen Geburten weicht wahrſcheinlich aus Gründen, die hier zu erklären nicht paſſend wäre, ſehr bedeutend ab. Dort kann ſich Niemand verheirathen, ohne ein Zeugniß ſeiner Geburt, der Beiſtimmung oder des Todes der Aeltern (was auch das Alter der Betheiligten ſein möge), oder, wenn die Aeltern noch leben und nicht einwilligen, eine Beſcheinigung, daß ihre Beiſtimmung dreimal zu feſtgeſetzten Zeiten durch einen Notar verlangt worden, beizubringen. Der größte Theil der jungen Leute, welche ſich nach Paris, Lyon und anderen großen Städten aus den entfernten Provinzen nach Beſchäftigung drängen, und welche ſich ſpäter zu verheirathen wünſchen, würden vergeblich die nöthigen Zeugniſſe zu erlangen ſuchen. Sie wiſſen vielleicht nicht, wo ſich jetzt ihre Aeltern aufhalten, oder wo ihre eigene Geburt eingetragen iſt; oder wenn ſie es wiſſen, können ſie wahrſcheinlich nicht die Koſten dieſer Dokumente tragen, und dadurch können ſie, ohne große eigene Schuld, zu einem Leben geführt werden, deſſen Ergebniſſe ſich auf Moralitätstabellen ſehr ungünſtig ausnehmen werden. So groß iſt dieſer Uebelſtand, daß ich mich einer Predigt in der Kirche St. Roche in Paris erinnere, wo der Erzbiſchof ſelbſt den Segen ſprach, deren Zweck die Aufmunterung zu Beiträgen zu den Fonds einer Geſellſchaft war, welche ausdrücklich errichtet worden, um die Koſten der Erlangung von Heirathscertifikaten für Arme zu decken.

Zu dieſen zwei Urſachen müſſen jedoch noch andere gefügt werden, welche nicht ſowohl von der Strenge der Geſetze, ſondern vielmehr von dem, was man eher ihre irrige Nachſicht nennen könnte, herrühren. Das Anrecht unehelicher Kinder auf das Vermögen der Mutter nach ihrem Tode giebt ihnen ſchon eine höhere geſellſchaftliche Stellung, als die „nullius filii" in England haben; aber weit mächtiger in Hinſicht auf die öffentliche Sittlichkeit iſt ihre wirkliche Legitimation durch die nachfolgende Verheirathung

ihrer Aeltern, oder durch Bewilligung der Regierung. Zu dieſem letztern Mittel wird gewöhnlich geſchritten, wenn durch den Tod der Mutter der Vater an der Verheirathung mit ihr gehindert iſt; aber ſo lange beide Aeltern leben, iſt die Abhülfe in ihren eigenen Händen, und ihre Leichtigkeit hat ohne Zweifel eine ſehr unſittliche Wirkung. Aber noch ſind wir nicht an dem Schluß der Liſte der Ermuthigungen, — denn ſo, fürchte ich, müſſen ſie genannt werden — welche Geſetze und Anſtalten der Vermehrung der unehelichen Geburten geben. Wir müſſen uns jetzt zu den von Joſeph in ſeinem Eifer gegen den Kindermord gegründeten Entbindungsanſtalten wenden, von denen gegenwärtig eine oder mehrere in jeder Provinzialhauptſtadt und in den meiſten größeren Städten errichtet ſind. Bei Tag und Nacht ſind die Thore dieſer Anſtalt der Tugend und dem Laſter offen; und wenn die Mutter einige Schillinge täglich für Wohnung und ärztlichen Beiſtand bezahlt, wird ſie in die erſte Claſſe aufgenommen, hat ein beſonderes Zimmer und bleibt eine ſo lange oder kurze Zeit, als ſie für gut hält, ſelbſt ihrer unmittelbaren Umgebung unbekannt. Nach der Vorſchrift der dieſe Anſtalten betreffenden kaiſerlichen Verordnung kann ſie mit maskirtem Geſicht, verhüllter Perſon und ohne einer Frage ausgeſetzt zu ſein, kommen, bleiben und gehen. Sie giebt blos ihren väterlichen Namen und Wohnung in einem verſiegelten Couvert, das nur im Fall ihres Todes erbrochen, aber ihr ſonſt uneröffnet bei ihrem Austritt aus der Anſtalt zurückgeſtellt wird; und ſie kann entweder ihr Kind nach ihrem Belieben aus der Anſtalt nehmen, oder es gegen weniger als zwei Pfund Sterling der Sorge derſelben für immer überlaſſen. Es muß ſehr fraglich ſein, ob ſolche Einrichtungen, wenn auch aus den menſchlichſten Motiven hervorgegangen, nicht zu oft direkte Reizmittel zum Laſter ſind? Wird nicht die Leichtigkeit der Verheimlichung, welche die Schande des verirrten Weibes verhüllt, und den Herzen ihrer ſchuldloſen Verwandten manchen bittern Schmerz erſpart, nur zu wahrſcheinlich eine Verlockung zu Begehung einer Schuld ſein, welche ſonſt nicht begangen worden ſein würde? Wird nicht die Härte unſerer geſellſchaftlichen Satzungen, welche der, die einmal gefehlt hat, die

Pforte der Wiederaufnahme verschließt, mehr als das Gegengewicht in der Versuchung zum Vergehen finden, welche von der Hoffnung, diese Pforte für immer offen zu finden, erzeugt wird? Um jedoch gegen die jetzt erwähnten Anstalten gerecht zu sein, ist es nöthig, noch etwas mehr in die Einzelnheiten ihrer Einrichtung einzugehen, und zu zeigen, daß, wenn sie auch in einigen Fällen zur Beförderung des Bösen beitragen können, doch auch nicht ohne gute Folgen sind. Auf Mütter, welche nicht die erwähnten Summen bezahlen und deswegen nicht in die erste Classe aufgenommen werden können, wird dieselbe Nachsicht nicht ausgedehnt. Zimmer von verschiedener Bequemlichkeit werden den geringer Zahlenden eingeräumt, und öffentliche Räume sind für unentgeltlich Eingetretene, die aber nur mit Empfehlung des Pfarrers oder einer angestellten Person aufgenommen werden, vorhanden; aber die Namen und der Stand dieser Personen, welche die zweite, dritte und vierte Classe bilden, sind bekannt und werden aufgezeichnet; diejenigen, welche nicht unentgeltlich aufgenommen sind, müssen ihr Kind bei ihrem Austritt mitnehmen; und die unentgeltlich zugelassenen sind verbunden, noch eine gewisse Zeit als Wärterinnen derjenigen hülflosen Kinder dazubleiben, welche zum großen Theil vielleicht mehr die Sprößlinge ehrlicher Armuth als des Lasters sind. Mit jeder Entbindungsanstalt ist ein Waisen- und Findelhaus verbunden, dessen Bewohner von sehr gemischtem Charakter sind. Es sind theils Kinder, welche in den Entbindungsanstalten von armen oder von solchen Müttern, welche zur ersten Classe gehören und die erforderlichen Summen deponirt haben, geboren sind; außerhalb des Hauses geborene und gegen eine größere von den Aeltern deponirte Summe aufgenommene Kinder, welche Armenzeugnisse bringen und ihre Namen nennen; oder eheliche Kinder von Armen, welche durch den Pfarrer oder Armenvater empfohlen sind. Die Art der Aufnahme durch das Rad oder den Korb, wie sie in Frankreich eingeführt ist, findet in keinem Fall in Oesterreich statt. Kein Kind wird ohne die erforderliche Geldsumme oder auf die bloße Erklärung der Armuth aufgenommen; die ausgesetzt gefundenen, deren Aeltern nicht ausge-

forſcht werden können, fallen den Armenfonds des Kirchſpiels oder Diſtriktes zur Laſt. Gewöhnlich überträgt man die Sorge für dieſe jungen Geſchöpfe den Bauern der Umgegend gegen eine jährliche Summe, welche bis zum achten Jahre der Kinder bezahlt wird; dann kehren ſie entweder in das Waiſenhaus zurück, um dort erhalten zu werden, bis man ſie in Dienſt oder auf andere Art unterbringen kann, oder ſie werden, was nicht ſelten der Fall iſt, von ihren Pflegeältern an Kindesſtatt angenommen. Die rechte Mutter des Kindes wird ſtets vorgezogen, wenn ſie die Erziehung gegen die feſtgeſetzte Entſchädigung übernehmen will; iſt dies nicht der Fall, ſo werden Pflegeältern ſehr leicht gefunden, theils wegen des Betrages der Unterſtützung, und theils in Gemäßheit einer ſehr häufig gehegten Meinung, daß die Pflege der Findlinge eine ſehr verdienſtliche religiöſe Handlung ſei. Die allgemeine Milde des öſterreichiſchen Charakters, beſonders wenn ſich mit ihr die eben erwähnten religiöſen Gefühle verbinden, bringen eine gütige und und zärtliche Behandlung hervor. So wie ſie aufwachſen, werden ſie in der Werkſtätte oder im Felde nützlich, zu welchem Zwecke ihr Pflegvater eine ſolche väterliche Gewalt über ſie beſitzt, wie über ſeine wirklichen Kinder; aber doch ſind noch Maßregeln zum Schutz gegen Mißbrauch und Bedrückung getroffen. Der Pfarrer iſt der beſondere Vormund aller dieſer untergebrachten Findlinge; er verſammelt ſie wenigſtens alle ſechs Monate einmal um ſich; berichtet über ihre Lage und Behandlung an die Vorſteher des Departements; ſorgt für ihre religiöſe Erziehung; und muß zu jedem Contrakt, bei dem ſie während ihrer Unmündigkeit betheiligt ſind, beigezogen werden. Im Waiſenhauſe befindet ſich gewöhnlich eine beſtimmte Anzahl Kinder von etwas höherer Claſſe als die jetzt erwähnten, welche die Zöglinge einer innerhalb der Anſtalt befindlichen Induſtrieſchule ſind. Dies ſind die Kinder armer, aber moraliſcher Aeltern, welche auf Empfehlung gewiſſer Behörden und mit der Erlaubniß eines beſondern Beamten, deſſen Pflicht es iſt, ſich nach ihren Umſtänden zu erkundigen, zugelaſſen ſind. Sie werden unentgeltlich aufgenommen, erhalten und erzogen, und werden

nach Vollendung ihrer Erziehung bei einem Handwerker in die Lehre gegeben.

Der ganze Ton der öſterreichiſchen Geſetze zeigt die Beachtung der gegenſeitigen Pflichten der Aeltern und Kinder; und dieſe Pflichten harmoniren mit der Zärtlichkeit des Volkscharakters. Sie werden durch die Erziehung eingeprägt und durch die Geſetze vorgeſchrieben. Da jede arm oder ſchwach werdende Perſon von ihrem nächſten Verwandten geſetzlich Hülfe und Unterſtützung erzwingen kann, ſind nicht nur Mann und Weib, ſondern auch Vater und Mutter, Bruder und Schweſter verbunden, ſich gegenſeitig beizuſtehen; und das dieſe Pflicht vergeſſende Kind wird, wie früher erwähnt, nicht nur durch Criminalſtrafen, ſondern auch durch den Verluſt ſeines Pflichttheils beſtraft. Die Verpflichtungen des Ehe-Gelübdes werden, wie man fürchten könnte, weniger genau erfüllt. Daß Verletzungen der ehelichen Pflichten ſo häufig ſind, als man gewöhnlich behauptet, halte ich nicht für wahr; jedenfalls nicht unter dem Theile der Bevölkerung, welcher nicht in größeren Städten wohnt; aber die Prinzipien der nicht nur in Oeſterreich, ſondern auch in den anderen Staaten des ehemaligen deutſchen Reichs herrſchenden Geſetze ſind der ehelichen Treue vielleicht nicht ſehr günſtig. Die Verbindung wird zu ſehr wie ein gewöhnlicher Vertrag und nach einem Prinzip abgeſchloſſen, was zu gleicher Zeit ihre urſprüngliche Bedeutung und ihre ſpäteren Folgen charakteriſirt. Nicht nur kann jedes Frauenzimmer, das nicht eignes Vermögen beſitzt, geſetzlich Unterſtützung von ihren Aeltern, oder nach dem Tode derſelben, von anderen Verwandten verlangen; ſondern es iſt auch geſetzlich berechtigt, von der Erreichung des heirathsfähigen Alters an, eine ſeinen Umſtänden angemeſſene Mitgabe von denen, welche es im unehelichen Stande unterſtützen müſſen, zu verlangen. Wenn ſie verweigert wird, kann ein Gericht angerufen werden, um die Weigerungsgründe zu unterſuchen, und bei ihrer Nichtigfindung immer noch eine Mitgabe zu beſtimmen. Beſondere Eheverträge können mit beſonderen Clauſeln geſchloſſen werden; aber in der Regel bleibt die Mitgabe mit dem, was ihr durch Erbſchaft oder auf andere Weiſe hinzugefügt werden könnte, unter dem Namen

des Heirathsgutes, das ſeparate Vermögen der Frau während der Ehe. Seine Nutznießung (mit beſonderen Bedingungen) hat der Mann zur gemeinſchaftlichen Verwendung, ſo lange ſie zuſammenleben; aber bei dem Tode der Frau geht es an ihre Erben über, oder wird nach den Verfügungen ihres Teſtaments vertheilt. Das Heirathsgut haftet nicht für die Separatſchulden des Mannes, und im Fall der Uneinigkeit ſpricht das Gericht gewöhnlich der Frau den alleinigen Nutzen deſſelben zu, ſobald die nöthigen Anordnungen zur Erhaltung und Erziehung der Kinder getroffen ſind. Der Fälle, in denen man wirklich zu den Gerichten wegen der Ausſetzung oder des Genuſſes des Heirathsgutes Zuflucht nimmt, werden wahrſcheinlicherweiſe ſehr wenige ſein; aber die Sitten der Einzelperſonen jedes Landes bilden ſich nach den Prinzipien, nicht nach der Ausübung der Geſetze; und ob man gleich Einrichtungen mit beſonderer Rückſicht auf die höheren und bevorrechteten Stände, welche Eigenthum beſitzen, treffen mag, ſo wird doch der Geiſt dieſer Einrichtungen auch auf die unteren und eigenthumsloſen übergehen. So durchdringt Hoch und Niedrig ein Gefühl vollkommener Gleichheit im Ehevertrage; und Unabhängkeit vor den Civilgerichten mag nur zu natürlich zu Unabhängigkeit in den Eheverhältniſſen führen, obgleich der Gebrauch einer Gemeinſchaft des Vermögens zur Fortdauer einer blos nominellen Verbindung, welche nicht länger durch gegenſeitige Neigung geheiligt iſt, beitragen kann. Aber noch beſteht eine andere Art der Unſittlichkeit, denn ſo muß es genannt werden, in der großen Leichtigkeit der Scheidung, welche die deutſchen Geſetze gewähren. Es iſt ein Vorrecht, das nur die Proteſtanten beſitzen. In der römiſch-katholiſchen Gemeinde iſt die Ehe ein Sacrament und kann nur durch ausdrückliche Dispenſation des Papſtes aufgelöſt werden; eine Dispenſation, die der größern Zahl der Katholiken ſtets verweigert wird; aber ſelbſt, wenn ſie gewährt würde, hätte ſie in Oeſterreich keine geſetzliche Gültigkeit. Das öſterreichiſche Civilgeſetzbuch ſetzt ausdrücklich feſt, daß die Ehe der Katholiken nur durch den Tod aufgelöſt werden kann, während es den proteſtantiſchen Unterthanen

des Kaiſers *) die Erlaubniß der Scheidung aus einem oder mehreren der folgenden Gründe geſtattet: 1) wenn ein Theil zu funfzehnjährigem Gefängniß verurtheilt worden iſt; 2) wenn ein Theil den andern verlaſſen hat, ohne ſeinen Aufenthalt wiſſen zu laſſen, oder ohne auf gerichtliche Aufforderung binnen einem Jahre ſich zu ſtellen; 3) wenn der eine Theil der Geſundheit oder dem Leben des andern gefährlichen Schaden zugefügt hat; 4) in Fällen wiederholter Mißhandlung; 5) auf das Verlangen beider Theile aus dem Grunde „unüberwindlicher Abneigung". Es iſt klar, daß dieſer letzte Scheidungsgrund die Dauer der Ehe ganz der Willkür der Betheiligten anheimſtellt; und wir müſſen der Unparteilichkeit wegen zugeben, daß bei ſolchen Umſtänden eheliche Untreue bei Katholiken ohne größere Unbeſtändigkeit der Neigung häufiger vorkommen kann, als bei Proteſtanten. Die Katholiken müſſen in Verbindung bleiben; aber die Proteſtanten, ſobald ſie ſich einander überdrüſſig ſind, und wenn ſie die nöthigen Mittel zur Deckung der unbedeutenden Gerichtskoſten beſitzen, können ihre neuen Einrichtungen nach Belieben treffen; daher iſt es natürlich, daß Scheidungen in Berlin und in anderen proteſtantiſchen Städten ausnehmend häufig ſind, während man in Wien und München, wo wenig Proteſtanten leben, kaum je davon reden hört. Selbſt in gemiſchten Ehen genießt der proteſtantiſche Theil das Vorrecht der Trennung, welches aber auf den katholiſchen nicht im geringſten einwirkt. Aus dem Bereich meiner eignen Bekanntſchaft in Deutſchland kann ich eine lutheriſche Dame anführen, welche nach und nach drei Ehemänner, welche alle noch am Leben waren, geheirathet hatte; während ihr erſter Gemahl, obgleich ein Fürſt, aber ein Katholik, keine Dispenſation zur Scheidung erlangen konnte, ſondern gezwungen war, für immer in den Banden einer Ehe zu bleiben, welche für ihn geſetzlich und ſacramentlich bindend blieb.

*) Dieſe verſchiedene Anwendung der Geſetze iſt einer der Gründe für die ſtrenge Beobachtung des Geſetzes, daß jeder öſterreichiſche Unterthan als Mitglied einer beſondern Religionsgemeinde regiſtrirt ſein muß, aus der er nicht ohne gewiſſe vorhergehende Formalitäten austreten kann.

Betrachten wir nun im Allgemeinen den öſterreichiſchen ſittlichen Charakter, ſeine Nüchternheit und Ehrlichkeit, ſeine Neigung zur Ordnung, Zufriedenheit und Ruhe, ſeine Milde und Gutmüthigkeit, und verbinden damit die Verirrungen, welche auf den im Anfange des Kapitels angeführten Tabellen dargelegt wurden, ſo wird der Unparteiiſche nicht abgeneigt ſein, ſeine beſſeren Eigenſchaften der Erziehung und deren Beiſpiel und ſeine hervorſpringenden Mängel wenigſtens einigermaßen den Geſetzen des Landes zuzuſchreiben. Aber doch muß es zugegeben werden, daß die Vortrefflichkeiten des öſterreichiſchen Charakters mehr negativer, als poſitiver Art ſind. Der Moraliſt, der die Tugend nur als eine handelnde, ſich in der Bekämpfung der böſen Neigungen des Menſchen und ſchöpferiſchen Wirken für das allgemeine Beſte bethätigendes Prinzip anerkennt, wird dieſen Charakter nicht ſehr hoch achten. Aber dagegen wird ihn Derjenige höchlichſt preiſen, welcher die zärtlichen Neigungen des Herzens vorzugsweiſe ſchätzt, und deſſen Meinung es iſt, daß die menſchliche Wohlfahrt mehr Schaden von den Störungen des Laſters als Wohlthaten von dem kräftigen Wirken der Tugend herleite.

Achtes Kapitel.

Civilregierung. — Vorläufige Bemerkungen. — Geſetzgebung. — Provinzialſtände; ihre Zuſammenſetzung und Befugniſſe in den deutſchen und italieniſchen Staaten; der ungariſche Reichstag. — Geſetzgebende Edikte und Reſcripte des Souveräns. — Executivregierung. — Weſen und Syſtem der verſchiedenen Departements zu Wien. — Civilverwaltung in den Provinzen. — Stufenweiſe Organiſation des Syſtems. — Sittliche Eigenthümlichkeiten. — Vereinigung der Erziehung, Neigungen und Intereſſen zur Unterſtützung des Staates. — Perſönlicher Charakter der Fürſten und Machthaber. — Zahl der Civilſtaatsdiener und Penſionen. — Deutſche Bureaukratie. — Entwerfung ſtatiſtiſcher Tabellen.

Bei dem gegenwärtigen Zuſtand Europas iſt eine wirklich autokratiſche Monarchie, eine Regierung, die nur nach perſönlicher Neigung

und Laune geleitet wird, eine physische Unmöglichkeit. In jedem Lande besteht eine Macht der öffentlichen Meinung, der sich jeder Souverän anbequemen muß, wenn er nicht in seinen Versuchen, ihr zu trotzen, besiegt werden will. Die Zahl der Personen, aus deren Gesammtmeinung sich die öffentliche Meinung bildet, wird mit der Ausdehnung der Erziehung und politischen Rechte im Verhältniß stehen. Sie kann in ganzen Volksmassen verbreitet sein, oder sich in besonderen Classen zeigen, die ein Uebergewicht über die Uebrigen haben. In manchen Staaten kann sie von Armen — in anderen von Kirchen — in anderen wieder von den Grundbesitzern, von der Gesammtheit der Kaufleute und Fabrikanten, oder von zwei oder mehreren dieser Classen gemeinschaftlich ausgesprochen werden; aber eben so wenig in Konstantinopel, Petersburg und Wien, als in London oder Paris, kann der Souverän seine Regierung nach Prinzipien leiten, welche den Gefühlen und Meinungen der Mehrzahl seiner Unterthanen oder der einflußreicheren Classen, durch welche die Gefühle und Meinungen seiner Majorität geleitet werden, widerstreiten.

Aus der Darstellung des österreichischen Erziehungssystems wird man gesehen haben, daß es das Ziel und der Erfolg der Regierung gewesen ist (soweit es die deutschen Staaten betrifft), die öffentliche Meinung zum Einklang mit seinen eigenen Prinzipien der innern Politik zu erziehen; in dem Volksgeiste ehrerbietige Unterwerfung unter die Autorität des Staats und der Kirche, ein Vertrauen in ihre Weisheit und eine ruhige Zufriedenheit unter ihrem väterlichen Scepter zu erzeugen. Indem wir den Gang der Regierung verfolgen, bemerken wir eine beständige Sorge, diese jugendlichen Gefühle und Eindrücke zu stärken und zu schärfen. Alle Theorien politischer Reform, wenn sie nicht von der Regierung selbst ausgehen, werden auf das Kräftigste unterdrückt; während Entwürfe zur Hebung der materiellen Wohlfahrt des Volkes ermuthigt und angenommen werden. Das Privatinteresse wird auf tausend Arten zu Unterstützung der öffentlichen Loyalität angeworben; und die Neigungen des Volkes werden durch das

einfache Benehmen und die ungeschminckte Güte der Mitglieder des kaiserlichen Hauses gewonnen.

In den österreichischen Staaten sind, außer in Ungarn, keine Körperschaften vorhanden, welche man wirklich Repräsentative nennen könnte; aber in jeder Provinz befindet sich ein Provinzialrath, die Stände, der eine beträchtliche Zahl der angeseheneren Einwohner in sich faßt. Die Zusammensetzung dieser Stände weicht in den verschiedenen Theilen des Kaiserstaats ab und beruht auf mittelalterlichen Gesetzen und Gewohnheiten. In allen deutschen Staaten, mit Ausnahme Tyrols, bestehen sie jedoch aus den Vertretern derjenigen freien Classen, aus welchen die auf Feudalgrundlagen ruhende Gemeinde als bestehend betrachtet wird. Es sind dies vier: 1) die Geistlichkeit oder der Prälatenstand; 2) der hohe Adel oder der Herrenstand, die Fürsten, Grafen und Freiherren; 3) der niedere Adel oder der Ritterstand; 4) der Bürgerstand. Die Zahl und die Erfordernisse der Mitglieder sind in jedem Staate verschieden; aber mit Uebergehung unbedeutenderer Unterschiede würden folgende Bemerkungen allgemein anwendbar sein. Zu dem Prälatenstande gehört der größere Theil kraft des Besitzes von Pfründen, die sie der Krone verdanken. Solche Mitglieder sind in Böhmen der Erzbischof von Prag und seine drei Suffraganbischöfe, der Dechant von Prag, zwei Großmeister geistlicher Orden u. s. w.; in Galizien die römisch- und griechischkatholischen Erzbischöfe und Suffraganen, einige bischöfliche Aebte ꝛc.; in Steyermark die zwei Bischöfe, der Dechant von Grätz ꝛc.; in Krain die drei Bischöfe, ein Dechant, der Pfarrer von Klagenfurt ꝛc.; und ähnliche Prälaten in den anderen Provinzen. Zu diesen bestimmten Mitgliedern kommen noch eine Anzahl Deputirter der Domkapitel und anderer geistlichen Körperschaften. Die zweite und dritte Classe ist theils durch Geburt oder Grundbesitz, theis durch Wahl berechtigt. Ihre Befähigung gründet sich theils auf den Besitz fideicommissarischer Rittergüter, theils auf ihr Recht als Oberhaupt gewisser alter Familien, oder auf den Besitz gewisser Aemter; die Uebrigen werden durch Mitglieder ihres Standes, die das Wahlrecht besitzen, erwählt. Die vierte Classe, der

Bürgerstand, besteht aus den Abgeordneten derjenigen Städte und Märkte, die das Recht „Deputirte zu den Ständen zu senden" durch kaiserlichen Freibrief genießen, und die das Wahlrecht vermittelst der geschlossenen Körperschaften, deren Verfassung in einem frühern Kapitel geschildert worden ist, ausüben. Die Zahl der so berechtigten Körperschaften ist sehr bedeutend, und gewöhnlich im Verhältniß mit dem größern oder geringern Uebergewicht der Regierungsgewalt über die Feudalaristokratie. So besitzen in Oberösterreich mit Salzburg 39, in Steyermark 37; in Niederösterreich 19 und in Kärnthen 15; dagegen in Mähren nur 7; in Böhmen 4 und in Galizien 1 Stadt das Wahlrecht. Eine kleine Eigenthümlichkeit besteht in Tyrol, wo der hohe und niedere Adel nur einen Stand bildet, und ein vierter Stand aus Abgeordneten der Bauern, oder nichtadeligen Grundbesitzern besteht.

Die Stände kommen wenigstens einmal des Jahres zusammen und bilden nur eine Kammer ohne Unterschied der Classen; die Beschlüsse werden durch eine einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Präsident ist entweder der Gouverneur der Provinz, oder ein andrer hoher Beamter der Krone; und keine Sitzung kann in seiner Abwesenheit oder der des kaiserlichen Commissarius, dessen Sanction zu allen Beschlüssen nöthig ist, gehalten werden. Die Sitzung beginnt mit der Berathung gewisser kaiserlicher Anträge, welche zum Theil den Theil der in jeder Provinz aufzubringenden direkten Steuern verlangen. Werden sie genehmigt oder, richtiger zu sprechen, einregistrirt, so vertheilen die Stände den Betrag unter die verschiedenen Distrikte; und durch einen permanenten Ausschuß, welcher zu diesen und anderen Zwecken während der Vertagung der Stände sitzt, besorgen sie die Einsammlung auf eine in einem spätern Kapitel über Revenüen zu bezeichnende Art. Dann gehen sie auf Gegenstände örtlichen Interesses über, die entweder von der Regierung empfohlen, oder durch irgend ein Mitglied vorgeschlagen worden sind. Gesetzgebende Macht besitzen sie nicht; aber ihre Verwaltungsbefugnisse, die in den verschiedenen Provinzen von einander abweichen, sind immer wichtig. Sie besitzen im Allgemeinen eine Controle über die Verwendung und Leitung der zahl-

reichen Localanſtalten, Einkünfte und Stiftungen der Provinz durch den Gouverneur oder die Regierung. Sie machen Vorſtellungen über Alles, was Localangelegenheiten betrifft, und dieſe von ſo einflußreichen Körperſchaften kommenden Vorſtellungen müſſen nothwendigerweiſe in Wien von beſonderem Gewichte ſein.

Man wird daraus erſehen haben, daß nur ein ſehr kleiner Theil volksthümlichen Prinzips in der Zuſammenſetzung der Stände herrſcht. Sie ſind mehr Räthe der Krone, als freie berathende Kammer; denn ſelbſt die gewählten Mitglieder, nämlich die des niedern Adels und der Städte, werden in der That nur (durch das Medium der Empfehlung) Ernannte der Krone, oder Perſonen, deren Eintritt in die Verſammlung von ihr ſanctionirt wird. Aber doch bewahrt die Abweſenheit aller politiſchen Parteiung in den deutſchen Provinzen die Regierung vor der Verſuchung, die Abgeordneten aus Ständen abgeſchloſſener oder feſtſtehender Meinungen zu wählen. Sie werden mehr nach ihrer mehr oder minder einflußreichen Stellung, wie Grundbeſitzer, Landwirthe, Bergleute, Kaufleute ꝛc., gewählt; und ſo genießen ſie in einem gewiſſen und zu hohen Grade das Vertrauen des Volkes, während ſie ſehr nützliche Werkzeuge der Regierung ſind, deren Politik es iſt, die Provinzen, während ſie ſich ſelbſt das Recht vorbehält, jede Maßregel zu ſanctioniren, ſo viel als möglich durch die Vermittlung dieſer Localbehörden zu regieren.

In dem lombardo-venetianiſchen Königreiche herrſcht ein etwas volksthümlicheres Syſtem. Jede der zwei Provinzen hat ſeine Verſammlung, deren Befugniſſe denen der deutſchen Stände ähnlich ſind; aber ihre innere Zuſammenſetzung iſt weſentlich von dieſen verſchieden. Sie haben weder geiſtliche Mitglieder, Adelige durch Recht der Geburt oder des Beſitzes, noch Abgeordnete geſchloſſener Corporationen in ihrer Mitte. Die Mitglieder werden alle erwählt; aber durch doppelte oder vielmehr dreifache Wahl. Die zwei großen Stände, die Contadini oder Landbeſitzer, und die Cittadini oder Städtebewohner, ſind die Urwähler und beſitzen ihr Wahlrecht durch die Bezahlung einer gewiſſen Summe der jährlichen Abgaben. Dieſe Urwähler wählen aus ſich einen Wahlrath,

deſſen Mitglieder einem höhern Wahlcenſus als die Urwähler unterworfen ſind. Der Wahlrath erwählt wieder aus ſeiner Mitte eine gewiſſe Zahl Candidaten, aus denen die Regierung die Abgeordneten zur Provinzialverſammlung ernennt; wobei dieſelbe jedoch die Macht genießt, ſie alle, ohne Angabe der Gründe, zu verwerfen und eine neue Wahl zu befehlen.

Die Zuſammenſetzung und Befugniſſe der Provinzialſtände, wenigſtens der deutſchen, erinnert ſehr an die unſers Parlamentes in den früheren Zeiten ſeines Beſtehens. Die öſterreichiſche Krone hält noch feſt an dem Grundſatz, daß das Beſteuerungsrecht ein Recht der Krone ſei, aber es iſt ein Recht, was durch die Provinzialverſammlungen ausgeübt werden muß. Die Regierung verlangt keine Geldbewilligung, ſondern giebt den Betrag ihrer Bedürfniſſe an, welchen dann die Stände zu erheben haben, und nach den beſtehenden Geſetzen, welche jedoch nicht von ihnen ſelbſt, ſondern von dem kaiſerlichen Cabinet ausgehen. Sie können bis jetzt keine Geldbewilligung mit Beſchwerden begleiten. Ihre Berathungen ſind ſelten öffentlich; und wenn es verſucht würde, ſie auf der Krone mißfällige Gegenſtände auszudehnen, würden ſie ſogleich von dem kaiſerlichen Commiſſarius wieder in ihre Schranken zurückgewieſen werden. Scheinbar beſitzen ſie nur wenig Unabhängigkeit; aber in der Praxis immer noch viel wirkliche Macht, und ſind die Organe, durch welche die Stimme des Volkes die Regierung erreichen muß. Die Abgeordneten kommen nothwendigerweiſe mit allen Claſſen des Volkes in Berührung. Sie ſelbſt ſind Perſonen, welche ſtark bei der Wohlfahrt des Volkes betheiligt ſind. Wenn das Bewußtſein des Beſtehens einer Beſchwerde oder der Angemeſſenheit einer Verbeſſerung in der Verſammlung herrſcht, ſo iſt es gewöhnlich, zu dieſem Zwecke ein oder mehrere der Mitglieder als Deputation nach Wien zu ſenden; und es iſt klar, daß die Vertreter ſo zuſammengeſetzter ariſtokratiſcher Körperſchaften bei einer Regierung wie die öſterreichiſche, welche die innere Unzufriedenheit ſo ſehr fürchtet, und ihre Macht ſo ſehr auf den geſellſchaftlichen Gehorſam und die zuſammenhaltende Anhänglichkeit der ver-

ſchiedenen Claſſen ihrer Unterthanen gründet, von Einfluß und oft von ſehr gewichtigem ſein müſſen.

Die Annahme des Repräſentativſyſtems von allen deutſchen Regierungen wurde auf dem wiener Congreß vorzüglich von den Lords Caſtlereagh und Clancarty von Seiten Englands, und durch den Fürſten Talleyrand als Geſandten Ludwig's XVIII., welcher während ſeines Aufenthaltes in England eine große Vorliebe für conſtitutionelle Regierung gefaßt hatte, bevorwortet. Später wurde dieſe Angelegenheit ſehr wirkſam durch den Kaiſer Alexander betrieben, auf den damals, wie man glaubt, der Abbé de Pradt großen Einfluß hatte. Das allgemeine Prinzip wurde anerkannt und von faſt allen deutſchen Staaten befolgt; obgleich es in den kleinen Staaten, wo der Einfluß der Regierung und des Adels verhältnißmäßig größer als in den großen Staaten iſt, nothwendigerweiſe die Form oder vielmehr die Praxis einer ariſtokratiſchen Oligarchie annehmen mußte. Preußen, aus anſcheinend Böſem ſtets noch Gutes ſchöpfend, benutzte die durch die franzöſiſche Invaſion unter ihren adligen Grundeigenthümern hervorgebrachte Verwirrung und Verarmung, um durch den ſtarken Arm der Gewalt die bedrückendſten Inſtitutionen des Lehnsweſens zu vernichten; und gab unter den Miniſtern Stein und Hardenberg den mit dem Landbeſitz verbundenen Rechten eine neue, obgleich immer noch ungleiche und unvollkommene Geſtalt. Die Furcht vor dem größern Uebel, das ihnen und ihrem Vaterlande drohte, zwang dem Adel die Billigung dieſer Neuerungen ab, und ſeit dieſer Zeit iſt mehr in Preußen gethan worden, die Verfaſſung zu liberaliſiren, als vielleicht in irgend einem andern Lande Europas. Aber doch fehlt noch in Preußen eine Geſammtvertretung des Volkes; und man entſchuldigt dieſe Nichterfüllung einer eingegangenen Verpflichtung gewöhnlich mit der großen Schwierigkeit der Bildung eines Syſtems, das ſo weit von einander entlegene, und ſo ſehr in Sprache, Sitten, Religion und Geſetzen verſchiedene Provinzen umfaſſen muß. Dieſelbe Schwierigkeit mag in Oeſterreich gefühlt werden; und außerdem noch eine andre, welche aus den geſellſchaftlichen Eigenthümlichkeiten

der Bevölkerung der verſchiedenen Provinzen hervorgeht. Wenn Eigenthum zur Baſis der Repräſentation gemacht würde, ſo behauptet man, daß, weil in ſeinen Provinzen die Art und das Eigenthum ſo eng verbunden ſind, die ganzen jetzt beſtehenden ariſtokratiſchen Vorrechte gegen die Krone und das Volk für immer befeſtigt werden würden. Würde dagegen das Prinzip der Volkszahl angenommen, ſo würde entweder die Wirkung dieſelbe ſein, da die Macht der Grundherren die Stimmen beherrſchen würde; im Gegentheil aber, wenn eine berathende Körperſchaft der Frohnpflichtigen oder ihrer wirklichen Vertreter verſammelt würde, ſo würden ſie nur zu wahrſcheinlich alles Eigenthum umſtürzen und einen Weg der Revolution betreten, welchen die Regierung zu leiten weder Mittel noch Kenntniß haben würde. Es muß noch hinzugefügt werden, daß die Regierung hier mit dem Beiſpiele der ungariſchen Zuſtände vor ihren Augen fühlt und handelt. Der Reichstag in dieſem Lande iſt eine rein ariſtokratiſche Körperſchaft, allmächtig, dem Adel alle Feudalprivilegien zu erhalten und ihre Befreiung von aller direkter Beſteuerung zu bewirken. Sie beſteht aus zwei Kammern, der Magnaten- und der Landtafel; letztere beſteht aus gewählten Deputirten der Herrſchaften und Städte; aber nur die Abgeordneten der erſteren, ſelbſt Adlige und von Adligen erwählt, haben Stimmrecht; den Abgeordneten der Städte iſt es nur erlaubt zu ſitzen und zu ſprechen, aber haben durchaus keinen weitern Einfluß auf irgend eine Entſcheidung; obgleich, ſo weit mich meine Kenntniß des ungariſchen Corpus juris zu einem Urtheil befähigt, ſie daſſelbe Stimmrecht wie ihre Collegen beſitzen. Es iſt dies jedoch eine ſehr eigenthümliche und verwickelte Frage, die nicht ohne ausführliche Erläuterungen gehörig verſtanden werden kann.

Die geſetzgebende Macht, die ſo, wie die ausübende, ihr Centrum im Souverän hat, äußert ſich theils in der Form urſprünglicher Edikte, theils in der Form von Reſcripten, die als Antwort auf Anſuchungen erlaſſen werden, die ein oder der andere Zweig der allgemeinen oder Provinzverwaltung an die Regierung ſtellt. Wenn dieſe Edikte oder Reſcripte zuerſt an die verſchiedenen pro-

vinziellen Landesstellen und die anderen Beamten, die es unmittelbar betrifft, erlassen worden sind, so werden sie jährlich in einem dem allgemeinen Nutzen entsprechenden Umfange gedruckt; und in dieser Form besitze ich alle Edikte und Reskripte, die seit dem Beginn der Regierung Franzens im Jahre 1792 erlassen wurden *). Sie sind sehr zahlreich und in vielen Punkten sehr minutiös; denn die Krone läßt den Subalternbeamten so wenig Eigenmacht, als möglich — der Ausdruck ist sehr klar und einfach — und in den wichtigeren Punkten, besonders bei jenen, die sich auf die öffentliche Erziehung und dergleichen beziehen, und daher die Masse des Volkes interessiren, charakterisirt sie eine Art von geneigtem Wohlwollen und praktischer Weisheit, so daß man sie kaum ohne ein Gefühl der Bewunderung lesen kann. Aus diesen Documenten muß man den wirklichen Charakter, den die Regierung des Kaisers Franz hatte, kennen lernen.

Die ausübende Regierungsgewalt Oesterreichs wird vermittelst der Oberbehörden eines jeden Zweiges geleitet, die im Charakter unserem Schatzkammer- und Admiralitätsamt (Board of Treasury and Admiralty) gleichen, und ihre Instructionen durch eine Reihe von Unterbehörden, deren jede wieder von ihren unmittelbaren Oberen abhängig ist, übermachen. Bis lange nach dem Beginne des jetzigen Jahrhunderts handelten diese Oberbehörden ganz unabhängig von einander, indem jede in ihrem respektiven Dienstzweige die höchste Instanz war; und daraus entstand ein Mangel an Einheit und Zusammenwirken, eine wesentliche Schwäche der ganzen Maschine, welche die Theorien von absoluter Gewalt, und die Aufzählung numerischer Kräfte umsonst zu verbergen strebten, und was auch zu den meisten Unglücksfällen in den französischen Kriegen führte. Durch traurige Erfahrungen belehrt, führte endlich Franz eine unter ihm selbst stehende Oberbehörde ein, die sich über alle Zweige der Staatsverwaltung gleichmäßig erstrecken

*) Ich erwähne diesen Umstand blos, um, was vielleicht unnöthig ist, darzuthun, daß die Gesetze, nach denen die Völker Oesterreichs regiert werden, aller Welt vollkommen offen und zugänglich sind.

ſollte; an ihre Spitze ſtellte er den Fürſten Metternich, der auf dieſe Art Gewalten und Functionen erhielt, die ihn in Stand ſetzten, in Verbindung mit dem Grafen Kollowrat, Miniſter des Innern, die ganze Regierungsmaſchinerie mit einem Geiſt der Ordnung und Energie zu beſeelen, der früher nie beſtanden hatte. Dem jetzigen Kaiſer wurde ſein prekärer Geſundheitszuſtand zu einem Motiv mehr, auf dem von ſeinem Vater eingeſchlagenen Wege weiter zu gehen. Er hat ein Staatscabinet gebildet, das aus ſeinem Oheim, dem Erzherzog Ludwig, ſeinem Bruder und muthmaßlichen Erben Erzherzog Franz Karl, und aus den beiden Miniſtern Metternich und Kollowrat beſteht; den Beſchlüſſen dieſes Cabinets hat jeder Dienſtzweig ſich zu unterordnen, ſo daß es gegenwärtig factiſch die ganze Kraft der Monarchie in Händen hat. Unter den Beſchlüſſen dieſes Cabinets ſtehen wieder Graf Kollowrat als oberſter Leiter der Verwaltung des Innern und Fürſt Metternich als Miniſter der auswärtigen Politik. Aber das alte Syſtem der Behörden iſt noch beibehalten worden, — über Krieg, Finanzen, Religion, Erziehung ꝛc. — überall ſteht ein Kanzler oder Präſident an der Spitze, den man zwar als einen Miniſter in ſeinem betreffenden Departement anſehen kann, der aber im oberſten Rathe des Staatscabinets keine Stimme hat.

In den Provinzen giebt es drei große Behördeabtheilungen, — die Civil-, Finanz- und Militärbehörden, — die in der Hauptſache von einander unabhängig ſind, obgleich ſie, wenn es die Gelegenheit erheiſcht, einander wechſelſeitig in der Verfolgung ihrer reſpektiven Zwecke unterſtützen. Jeder Werbbezirk, deren (wenn ich nicht irre) im Kaiſerſtaate 14 ſind, hat einen Generalcommandanten an der Spitze, deſſen Stab und ſonſtige Offiziere, welche die Krone bezeichnet, ſeinen permanenten Kriegsrath bilden, und der wieder unter den Befehlen der Hof-Kriegscommiſſion zu Wien ſteht. Jeder Finanzbezirk hat ſeinen Finanzvorſteher, der eine auf ähnliche Weiſe zuſammengeſetzte Rathsbehörde um ſich hat, der mit dem Chef ſeines Departements zu Wien in Verbindung ſteht, und der die Aufſicht über Alles hat, was zur Eintreibung und Verwendung der Staatseinnahmen innerhalb der Gränzen ſeines

Diſtriktes gehört. Jede Provinz hat ihre Landesſtelle, die aus einem Civilgouverneur und einem Gubernium von einer gewiſſen Anzahl von Mitgliedern beſteht, die alle Functionen der Civiloberbehörde, die ſich nicht auf Finanzen oder Militär beziehen, zu erfüllen haben. Manche Functionen der Landesſtelle ſind in den vorhergehenden Kapiteln erwähnt worden. Indem die Landesſtelle keinen Schritt ohne Befehle aus Wien thut, hat ſie die Verwaltung der Religions-, Armen-, Erziehungs- und anderen provinziellen Fonds unter ſich; dann die Leitung der Polizei und die Aufſicht über die ganze Civilordnung; dann hat ſie jene Art von wirklicher Macht, die in dem Recht beſteht, gegen die Anſtellung und das Verfahren aller Beamten und öffentlichen Autoritäten, einzelner Perſonen, wie Körperſchaften, weltlicher und geiſtlicher und gerichtlicher Behörden, ſoweit ſich das Verfahren auf die Claſſe der Polizeiübertretungen bezieht, ein veto einzulegen. Dieſe Functionen in genauerem Detail anzugeben, hieße blos, alle Bemerkungen wiederholen, die ich ſchon in den Kapiteln über das Lehnsrecht, die Rechtspflege, die Religion und Erziehung gemacht habe. Sie iſt in jeder Hinſicht, wo es ſich nicht um Krieg oder Finanzen handelt, Agent und Repräſentant der Executivgewalt der Krone; aber es giebt kaum einen Punkt, wo ſie die Macht hätte, ohne vorläufige Berichterſtattung an die dem Kaiſer zunächſt ſtehenden Behörden zu handeln. Was die Landesſtelle in der Provinz, dies iſt das Kreisamt in jedem der Kreiſe, in welche eine Provinz eingetheilt iſt. Letzteres beſteht aus einem Kreishauptmann, der auch ſeine örtliche, berathende Behörde um ſich hat; und unter den Befehlen des Kreisamts ſteht wieder in jedem Marktflecken oder Dorfe ein Commiſſär oder Civilbeamter, der nach dem, in den früheren Kapiteln erklärten Plane mit den ihn zunächſt betreffenden Angelegenheiten beauftragt iſt.

Dies iſt die Organiſation dieſer höchſt merkwürdigen Regierung. In jedem Verwaltungszweige, wo man ſagen kann, daß eine Regierung Pflichten gegen ihre Unterthanen hat — in den Anordnungen für den Religionsunterricht, in der bürgerlichen Erziehung, der Rechtspflege, der Beſorgung mediziniſcher Hülfe für

die Kranken, der Almoſenaustheilung unter die Dürftigen, — eben ſo wie in der Eintreibung der Staatseinnahmen, und der Unterdrückung der öffentlichen Unordnung — beſteht eine Reihe von Behörden, die in regelmäßiger Abſtufung vom Souverän auf dem Throne bis zum niedrigſten Dörfchen auf dem Lande herabſteigen — jede ſtattet ihrer nächſten Oberbehörde die detaillirteſten Berichte ab und handelt unter ihren Befehlen, und ſo wird durch einen fortwährenden Kreislauf von Berichten und Anordnungen, der zwiſchen der Hauptſtadt des Kaiſerſtaats und den äußerſten Verzweigungen in den Provinzen ſtattfindet, eine Einheit und Energie in das Wirken der ganzen politiſchen Maſchine gebracht.

Von der Verwaltung der Civiljuſtiz habe ich keine ſpecifiſchen Details angeführt, weil die Organiſation der betreffenden Gerichtshöfe in ihrem allgemeinen Charakter jener der Criminalgerichte analog iſt, welche ſchon erklärt wurde. Dieſe Gerichtshöfe bilden eine Abſtufung von gerichtlichen Behörden, welche von dem Normal-Dorfrichteramt bis zu dem Kreis-, Provinz- und endlich bis zum höchſten Gerichtshof in Wien ſteigt: — das Recht, weiter zu appelliren, richtet ſich nach dem Betrage des ſtreitigen Vermögens; doch hat bei faſt jedem Falle eine obere Behörde die Gewalt, das Verfahren einer untern zu revidiren. Die Beweiſe und Streitführungen ſind ſchriftlich; und das Reſultat aller Akten wird von einem Gerichtsbeamten in einen allgemeinen Bericht zuſammengefaßt, nach welchem die Richter dann ihr Urtheil fällen und ausſprechen. Die Koſten jeder Tagſatzung, ſo wie Gerichtstaxen, ſind genau feſtgeſtellt; auch zeigt ſich der gewöhnliche Eifer, Alles zu ſehr zu reguliren, um ſowohl Aufſchub wie Koſtenanhäufung zu vermeiden. Anordnungen dieſer Art aber entſprechen ſelten in der Wirkung ihrer Abſicht; und, wie in jedem Lande, das ich auf dem Continent Europas kenne, hört man auch in Oeſterreich zuweilen Klagen über die Langſamkeit und die Käuflichkeit der Gerichte. Dies iſt, wie die Moralität einer ganzen Nation, ein Gegenſtand, über die ein Fremder ſelten ſich perſönlich Kenntniß verſchaffen kann, und wo er der Gefahr ausgeſetzt iſt, betrogen zu werden durch die klatſchhaften Erzählungen entweder von Perſonen, die

eben ſo unwiſſend ſind, wie er ſelbſt, oder von unglücklichen Prozeſſirenden, die nur zu geneigt ſind, ſich über die eingebildeten Intriguen zu beklagen, welche ihren Gegnern den Triumph verſchafft haben ſollen. Wenn ich daher auch Vieles für Uebertreibung halte, ſo glaube ich doch, daß, wo die Richter ſich mit den prozeſſirenden Parteien in Privatunterredungen über ihr Recht oder Unrecht einlaſſen, — und dies iſt, glaube ich in allen europäiſchen Ländern, außer England, der Brauch*) — an der richterlichen Reinheit einiger Verdacht haften muß. Wo man dem Richter nicht gerade Geld anbietet, da kann doch Beſtechung unter tauſend anderen Formen ſtattfinden; und unbewußterweiſe kann ein Beamter ſich der gröbſten Rechtsverkehrtheiten ſchuldig machen, indem er ſein Urtheil unter dem Einfluß von günſtigen, oder feindſeligen Gefühlen fällt, welche von dieſen Privatunterredungen allein erzeugt worden ſein können. Was die Langſamkeit der Gerichte betrifft, ſo war dies in jedem Lande und zu allen Zeiten ein Gegenſtand der Klage, und wird es vermuthlich auch bleiben, ſo lange die Civiliſation fortfährt, die Wechſelbeziehungen zwiſchen einem Menſchen und dem andern zu verwirren, und ſo lange die Ueberzeugung von menſchlicher Fehlbarkeit eine ſtufenweiſe Appellation nothwendig macht. Umſonſt verſucht der Codex den Geſetzen den Charakter allgemeiner Bündigkeit aufzuprägen; umſonſt, daß das Streben nach Verbeſſerungen vorwärts und rückwärts zwiſchen feſtſtehenden und ambulanten Gerichtshöfen ſchwankt. In England befleckt die perſönliche Reinheit der Richter nicht ein Hauch des Verdachts, und Thatſachen werden durch ein Erkenntniß (verdict) einer Jury feſtgeſtellt; aber ſind dieſe Rechtspalladien, ſo unermeßlich ihr Werth auch iſt, ein genügender Erſatz für die endloſen Vertagungen, die ängſtliche Ungewißheit und die ruinirenden Unkoſten, welche in ſo viel tauſend Fällen es dahin bringen, daß Einem wirklich ſein Recht nicht wird? In Frankreich wurde ich durch eigne Erfahrung mit zwei Fällen

*) Ueber Rußland, Schweden, Dänemark, ſo wie über einige kleinere Staaten Deutſchlands bin ich in dieſem Punkte unwiſſend.

bekannt, in deren einem ich ſelbſt betheiligt war, wo die Richter nicht nur nach bloßen Privatvorſtellungen ſich über das Urtheil, welches ſie fällen wollten, entſchieden, bevor ſie irgend einen Rechtsgrund öffentlich angehört hatten, ſondern einer der Richter theilte in beiden oben erwähnten Fällen einer der Parteien als Freund im Voraus die Entſcheidung mit, damit er ſich beſprechen oder ein Uebereinkommen treffen könne. In einem dritten mir bewußten Falle in Frankreich, der noch nicht entſchieden iſt, wurde einer der prozeſſirenden Theile, ſelbſt ein engliſcher Advokat, und als ſolcher mit den engliſchen courts of equity bekannt, mit Vernehmungen und Wiedervernehmungen, mit Unterſuchungen und Appellationen länger als zehn Jahre gequält und er drückte ſehr lebhaft ſeine neidiſche Bewunderung der vergleichungsweiſe wohlfeilen und ſchnellen engliſchen Prozeſſe in Chancery aus. Ueber öſterreichiſches Rechtsverfahren habe ich glücklicherweiſe keine eigne Erfahrung; meine Meinung iſt aber im Allgemeinen die, daß, wenn wir nicht England und Frankreich als Beiſpiel vor uns hätten, wir das öſterreichiſche für ſehr ſäumig halten würden; wobei auch immer der Verdacht wegen der Privatunterredungen zwiſchen Richtern und Prozeßführenden nicht beſeitigt werden kann. Nach den Erkundigungen jedoch, die ich bei Eingeborenen, welche mit dem Leben bekannt ſind, eingezogen habe, und nach dem Tadel, den ſie gegen die Rechtsverwaltung in gewiſſen anderen Ländern ausgeſprochen haben, bin ich geneigt, nicht ungünſtig über das öſterreichiſche Civilprozeßverfahren zu urtheilen, vielmehr zu glauben, daß es im Ganzen, obgleich noch großer Verbeſſerungen fähig, nach den Zwecken wirklicher Gerechtigkeit in den meiſten Fällen mit großer Redlichkeit handelt *).

*) Das Geſetz in Ungarn iſt von dem Oeſterreichiſchen ganz verſchieden. Eine ſeiner Eigenheiten iſt die, daß ein Prozeß um ein Realgut immer in der Schwebe erhalten werden kann und nie zu einer Entſcheidung zu kommen braucht, außer durch eine gerichtliche Klageerneuerung einmal in 32 Jahren; daher geſchieht es, daß es kaum ein Eigenthum im Königreiche giebt, welches von den direkten Abkommen des erſten, urſprünglichen Belehnten herſtammt, ohne jetzt irgend einen Gegenanſpruch gegen ſich erheben zu ſehen. Eine an-

Aber um den Geiſt der öſterreichiſchen Regierung zu verſtehen, müſſen wir unſern Blick auf weit mehr, als den bloßen Mechanismus werfen, der ſie treibt. Wir müſſen auf jene moraliſchen Eigenthümlichkeiten ſehen, durch die ſie zur vollkommenſten Einheit mit der öffentlichen Meinung und den Empfindungen des Volkes verbunden wird. Die erſte und richtigſte dieſer Eigenthümlichkeiten iſt der Zuſammenhang zwiſchen der öffentlichen Erziehung und der Civilregierung, einer der eigenthümlichſten Züge in der Politik dieſes Staates. Niemand kann ein bürgerliches Amt erhalten, ſo niedrig es ſei, ohne Erziehungszeugniſſe — mit anderen Worten, ohne das Zeugniß, daß ſein Geiſt nach der im ganzen Erziehungsſyſtem herrſchenden Charakter-Uniform gebildet worden iſt. Für die niederen Diener genügen die Zeugniſſe der unteren Schulen; für die in höheren Aemtern ſind Zeugniſſe von der Univerſität (oder ſtatt deſſen blos vom Lyceum), gewöhnlich von der juriſtiſchen und philoſophiſchen Facultät, erforderlich. Um den Doctorgrad bewirbt man ſich zu dieſem Ende ſelten; aber die Zeugniſſe müſſen den gehörigen Beſuch der Collegien, das gute Beſtehen einer etwas ſtrengen Prüfung beim jedesmaligen Schluß derſelben, und eben ſo die ordentliche und ſittliche Aufführung des Candidaten während ſeiner ganzen Schulzeit bezeugen. Dieſe Zeugniſſe allein aber ſind noch nicht ganz hinreichend. Die Regierungsbeamten ſelbſt ſtellen noch eine zweite Prüfung an, die ſeit den letzten Jahren, wegen der zunehmenden Anzahl der Candidaten, immer ſtrenger geworden iſt; denn wenn der Studirende von der Univerſität oder höhern

---

dere Eigenheit, oder vielmehr Mangelhaftigkeit iſt die ungariſche Unwiſſenheit über kommerzielles Verfahren. Wechſel ſind vor dem Geſetze, wie faſt auch im Handel Ungarns, eine unbekannte Sache; und als ich in Peſth war, hörte ich von einem Falle — ich erwähne ihn nur, wie ich mich erinnere, ihn *gehört* zu haben — von einer Wechſelklage, wo das Urtheil zu Gunſten des Klägers ausfiel, nicht, weil er als Traſſat oder Indoſſat in geſetzlichem Beſitze war, ſondern weil er „auf Sicherheit des Wechſels Geld vorgeſtreckt hatte"; und der Betrag ſollte zu gleichen Hälften durch den Wechſelausſteller und den Acceptirenden bezogen werden, weil dieſe zwei als die vereinigten Urheber des Sicherheitsinſtrumentes angeſehen wurden.

Schule durch ſeine zweite Feuerprobe gegangen iſt, ſo iſt er nicht nur amtsfähig, ſondern, was als ein Lebenselement des öſterreichiſchen Syſtems höchſt wichtig iſt, er iſt moraliſch überzeugt, eine Anſtellung zu erhalten, wenn dies ſein oder ſeiner Familie Streben iſt. Es kann einige Zeit, es können einige Jahre vergehen, ehe er eine Stelle erhält; und dieſe kann, je nach ſeiner Stellung im Leben, oder der Theilnahme, die er für ſich zu erwecken im Stande iſt, ein untergeordnetes Acciſeamt in einer entfernten Provinz, oder in der Staatskanzlei zu Wien ſein; aber wenn er einmal angeſtellt iſt (vorausgeſetzt, daß er ſich immer regelrecht benimmt), ſo wird er auch im Verhältniß ſeines Dienſtalters ſteigen müſſen. Wenn ſein Talent hervorſtechend iſt, ſo kann er aus einem niedern Departement unter die Beamten eines höhern verſetzt werden; oder es iſt möglich, daß er ein beſonderes Ausnahmsamt erhält, denn die Regierung hat immer einen Ueberfluß an ſolchen Stellen; aber in ſeinem eigenen Departement wird er keinem im Dienſt Aeltern vorangehen; eben ſo, wie kein Jüngerer ihm vorangeht. Dies allgemeine Prinzip, daß man nach dem Dienſtalter avancirt, gilt im ganzen Civildienſt; denn obgleich der Herrſcher die Macht hat, nach Belieben Ernennungen und Aenderungen vorzunehmen, ſo würde doch, wollte er dieſe Macht auf eine, dem feſtgeſetzten Brauch widerſprechende Weiſe ausüben, das Vertrauen des ganzen Civildienſtkörpers einen ſolchen Stoß erleiden, daß vermuthlich die Stabilität der Regierung ſelbſt in einem gewiſſen Grade erſchüttert würde. Sogar bei der Zuſammenſetzung der Oberbehörden, die, obgleich dem Cabinet untergeordnet, faſt oberſte Departements-Autoritäten bilden, muß der theoretiſch abſolute kaiſerliche Wille der Macht der Gewohnheit oder öffentlichen Meinung weichen. Wenn unter den Mitgliedern einer Behörde ein Platz vacant wird, ſei es durch die Entfernung, ſei es durch Zurücktreten ihrer Präſidenten durch Tod, oder Penſionirung wegen Bejahrtheit, ſo müſſen die neu anzuſtellenden Mitglieder aus Individuen niederern Grades in demſelben Departement gewählt werden; und nach dem bekannten Charakter des Dienſtweſens muß der Rath, den dieſe Würdenträger dem Souverän geben,

vornehmlich entſcheiden *). Nur langſam und mit vorſichtiger Allmähligkeit können Aenderungen ohne Gefahr vorgenommen werden. Eine höchſt wichtige, neue Erſcheinung der letzten Jahre war die Verleihung beſonderer Gewalten und Würden an den Fürſten von Metternich; und träte dieſer ausgezeichnete Staatsmann zurück, ſo könnte es vielleicht möglich ſein, daß man es nicht für nöthig hielte, ſeinen Nachfolger auf dem hohen Poſten eines „Hof- und Staatskanzlers" unter den drei oder vier Individuen auszuwählen, die nach der bisher feſtgeſtellten Sitte allein das Recht darauf hätten; aber nach dem allgemeinen Gange des Staatsdienſtweſens würde der Souverän, der ſeinen Privatwillen dem eingeführten Syſteme entgegenſtellen wollte, ſelbſt zu den erſten Opfern der allgemeinen Verwirrung gehören.

In der Reihe der moraliſchen Urſachen, die auf den durch die uniforme Erziehung gebildeten Geiſt des Volkes wirken, ſteht zunächſt das freundliche Weſen der öffentlichen Gewalt; und in dieſer Hinſicht iſt es nicht unwichtig, einen Augenblick darüber nachzudenken, welche Macht die Regierung durch den perſönlichen Charakter der kaiſerlichen Prinzen erhält. Das ſchlichte Benehmen, die einfachen Sitten, die reinen, häuslichen Tugenden und die ehrenwerthe, geſchäftige Mildthätigkeit aller Mitglieder der regierenden Familie haben ihnen einen höhern Grad von Anhänglichkeit an ihre Perſon verſchafft, als nach meiner Meinung irgend

*) Ich erinnere mich eines Falles, wo ein ausgezeichneter Offizier von dem ſeligen Kaiſer in einer Privataudienz das Verſprechen erhielt, von ihm zu einem Commando auf einem nicht ſehr activen Poſten empfohlen zu werden. Er erhielt den Poſten nicht und beklagte ſich darüber. Der Kaiſer drückte ſein Bedauern aus, und verſicherte ihm, er habe ſich für ihn verwendet, aber der Präſident der Hof-Kriegs-Commiſſion ſei unerbittlich. „Sie müſſen ihn beſuchen", ſagte der Kaiſer, „und ihn zu gewinnen ſtreben. Können Sie das nicht, ſo ſollen Sie jeden Poſten bekommen, den Sie ſich auf meinen Privatdomänen, oder unter meinen Leibdienſten ausſuchen wollen — aber mehr kann ich nicht thun." Er wurde nicht angeſtellt, und ſchrieb es auch allein dem Präſidenten zu. Der engliſche Leſer glaubt vielleicht, der Kaiſer habe ſich dabei mit Verſtellung oder Lauheit benommen. Dies war aber ſelbſt nicht die Meinung des Betheiligten.

andere Fürſten Europa's genießen. Betrachten wir ſie einzeln, ſo ſehen wir, daß der Erzherzog Palatin, mitten unter den politiſchen Gährungen Ungarns, und trotz des Mißtrauens, welches der Landtag gegen das wiener Cabinet an den Tag legt, immer, ſelbſt von den Exaltirten der liberalen Partei als vertrauter Freund und Rathgeber geſucht wird. Er iſt der allgemeine Schiedsrichter; und ich erinnere mich noch wohl, welche Beſorgniß in jenem Winter, da wir durch Peſth kamen, meine liberalſten Freunde äußerten, als den Palatin eine Krankheit ergriff, die ernſt zu werden drohte. In Steyermark und den ſüdlichen Provinzen zeichnet ſich der Erzherzog Johann als thätiger Beförderer des öffentlichen und Privatwohls aus; — als Gründer und perſönlich dirigirenden Präſidenten literäriſcher Inſtitute und der Ackerbaugeſellſchaften; — als den Mann, der Alles, was Induſtrie und Wohlfahrt des Landes fördern kann, aus der Fremde einführt und in der Heimath begünſtigt. Der Erzherzog Rainer hat als Vicekönig von Italien durch ſeine weiſe Regierung und perſönlichen Eigenſchaften die Italiener, ſo weit ſie ſich überhaupt mit einer deutſchen Herrſchaft verſöhnen laſſen, mit Oeſterreich verſöhnt. Charakter, Gemüth und Temperament der Italiener und der Deutſchen ſind in der That einander ſo entgegengeſetzt, daß keinerlei Art von herzlichem Verkehr zwiſchen ihnen beſteht, und vermuthlich nie beſtehen wird; aber dieſe Abneigung iſt überhaupt mehr gegen Deutſchland, als gegen Oeſterreich gerichtet; und würde die Lombardei mit irgend einem anderen deutſchen Staate vereinigt — z. B. mit Baiern oder Würtemberg, und hätte ſie zugleich keine Ausſicht, ganz von Deutſchland ſich loszureißen, — ſo zweifle ich gar nicht, daß man ſie bald, wie Tyrol (?) revoltiren ſehen würde, um ſich lieber mit Oeſterreich wieder zu vereinigen, als mit irgend einem anderen transalpiniſchen Lande verbunden zu bleiben. Die zwei anderen Erzherzoge, Karl und Ludwig, die meiſtens in oder bei Wien wohnen, haben ſeit der Beendigung der franzöſiſchen Kriege weniger am öffentlichen Leben Theil genommen; aber Künſte und Ackerbau, ſowohl in Oeſterreich, wie in Ungarn, wo Erzherzog Karl der Patron und Beſchützer des trefflichen altenburger Ackerbau-

Instituts ist, verdanken sehr viel der liberalen Gönnerschaft des Erstern; und beide werden wegen ihres Privatcharakters geschätzt und geachtet. Der Kaiser selbst strebt, so weit es seine Gesundheit erlaubt, den Fußstapfen seines Vaters zu folgen. Er lebt eingezogen und sparsam. Er geht unter dem Volk spazieren, ohne andere Begleitung, als die Kaiserin; und an bestimmten Tagen giebt er jedem Unterthan, der sich an ihn zu wenden wünscht, jene Privataudienzen, die unter Anderem seinen Vater so volksthümlich und beliebt machten. In den Tagen des Kaisers Franz pflegte jeder Pächter, oder kleiner Gutsbesitzer oder Handelsmann, der sich über etwas gegen einen Regierungsbeamten zu beschweren hatte, seinen Wagen anzuspannen, nach der Hauptstadt zu fahren und dem „Kaiser Franz" seine Gefühle zu erzählen *).

Der Kaiser empfing ihn gewöhnlich allein, notirte sich den Fall und war (wie sehr häufig geschah), einem Bürgerlichen ein Unrecht geschehen, wie zum Beispiel durch ungebührliche Einquartierung marschirender Soldaten, durch drückende Requirirung von Pferden oder Menschenarbeit für die Regierung ꝛc., so konnte er gewöhnlich sicher auf Genugthuung rechnen. Brachte ein Civil-

*) Es scheint, daß Kaiser Franz durch die Erfahrungen seiner Regierungszeit zweierlei Gefühlen in seinem Herzen Raum gab, die einander ganz entgegengesetzt und beide intensiv waren. Gegen seine deutschen Unterthanen, die ihm unerschütterlich treu blieben, und seine väterliche Regierung liebten, hegte er eine Zuneigung, die beinahe an leidenschaftliche Liebe gränzte. Er war die wahre Personification väterlicher Milde und Zärtlichkeit. Andrerseits brachte ihn die Ueberzeugung, welches Unglück Revolutionen begleite, dahin, politische Verbrechen als Sünden gegen die ganze Menschheit, und folglich als die vor allen hassenswürdigsten anzusehen. Daher die Strenge, mit der man in den ersteren Friedensjahren (eine Strenge, die jetzt sehr nachgelassen hat) in den italienischen Provinzen verfuhr; und daher die außerordentliche Härte, die von ihm selbst gegen Staatsgefangene, die aufrührerischer Anschläge beschuldigt wurden, anbefohlen zu sein schien. Man weiß Fälle, wo die höchsten Beamten diese Strenge zu mildern suchten — wo selbst Fürst Metternich mit einer höchst ehrenwerthen Humanität um die Erlaubniß bat, Bücher aus seiner eignen Bibliothek (damit keine verrätherische Correspondenz befürchtet werden könne) eingekerkerten italienischen Edeln zu geben; aber die Güte eines Ministers, den man im Volke für allmächtig hält, vermochte nichts gegen einen Willen, der über dem seinen stand.

oder Militärbeamter eine Klage gegen einen Obern an, so war die Sache allerdings weit kitzlicher, denn Franz hatte einen Abscheu vor jeder Insubordination; aber jedenfalls erhielt der Kläger geduldiges Gehör, und der schuldige Obere erhielt vermuthlich eine Nase; obgleich diese Nase privatim ertheilt wurde, und obgleich der Kläger selbst zuletzt der leidende Theil blieb, durch die Mißgunst, in die er dadurch bei seinem Commandanten gerieth. Noch waren dies die einzigen Fälle, die bis an's Ohr des Kaisers kamen. Ober- und Niederösterreich sind voll von Geschichten über einfaltsvolle Menschen, die bei häuslichen Schwierigkeiten, bei Streitigkeiten mit einander, bei einem Zweifel über Verheirathungen ihrer Töchter oder über ihre eigenen Testamente hinaufgingen, um sich freundschaftlich mit dem Kaiser zu besprechen, und gewiß waren, von ihm einen klaren, offenen und gemüthlichen Rath zu bekommen. Ein alter Freund von mir verdankte einer solchen Audienz das größte Glück eines besonders gesegneten Lebens. Sein Vater, ein Kleinhändler in Istrien, war eines Contrebandgeschäfts angeklagt und in's Gefängniß geworfen worden. Vorstellungen bei den Ortsbehörden waren vergebens. Mein Freund, damals erst 18 Jahre alt, machte sich auf nach Wien, ging keck in den Palast, und es gelang ihm, wie er glaubte, den Kaiser von der Unschuld seines Vaters fest zu überzeugen. Er erhielt die Anweisung, nach Istrien zurückzukehren, mit der Versicherung, es solle ihm sein Recht werden. Er kehrte zurück, fand aber seinen Vater noch immer im Kerker. Sogleich unternahm er eine zweite Reise zum Kaiser, und beklagte sich ein wenig, daß er betrogen worden. „Sie irren sich", sagte Franz, „gehen Sie wieder nach Hause, und auf mein Wort, Ihr Vater wird frei sein, ehe Sie Istrien erreichen." Und so war es auch. Auch war dies nicht das einzige Resultat des Muthes und der Energie, die er entwickelt hatte. Er empfahl sich dadurch der fortdauernden Aufmerksamkeit des Kaisers, der ihm später immer Freund blieb und ihn zu Reichthum und Ehren brachte.

Franz ist zu seinen Vätern versammelt worden, aber der Geist seiner Regierung ist geblieben; und was die Wirkung seines per-

ſönlichen Benehmens auf die öffentliche Meinung betrifft, ſo iſt es richtig, zu bemerken, wie ſehr dieſer Geiſt ſich auch auf die nicht ſo hoch ſtehenden Träger der öffentlichen Autorität erſtreckt. Die Statthalter der Provinzen nehmen den Ton derjenigen an, von denen ſie angeſtellt worden ſind. Böhmen habe ich ſchon als eines jener Europäiſchen Länder erwähnt, wo ſeit den letzten Jahren die größten Verbeſſerungen eingeführt und in's Werk geſetzt wurden — ein Fortſchritt, den man großentheils der geſchickten Verwaltung des Grafen Chotek verdankt, der mit dem Titel eines Oberſtburggrafen an der Spitze des böhmiſchen Guberniums ſteht. Den Statthaltern der anderen Provinzen gebührt meiſtentheils das Lob eines ähnlichen Charakters; und, ich glaube, man geſteht es ihnen auch allgemein zu. Sie ſind alle Civilmänner, und ſo weit ich mir über ſie ein Urtheil bilden konnte, ſchlichte, praktiſche Leute, herangebildet in dem adminiſtrativen Fache, an deſſen Spitze ſie zuletzt berufen wurden, beſcheiden, leicht zugänglich und an Thätigkeit in ihren Geſchäften gewöhnt.

Das Syſtem, alle Perſonen in den Staatsdienſt aufzunehmen, welche, nachdem ſie mit Erfolg den Unterricht der höheren Akademien genoſſen und die darauf folgenden Prüfungen beſtanden haben, ohne Verſorgung bleiben, macht gewiſſermaßen die Regierung zum Erbtheil des Volkes. Es ſteht im Einklang mit dem herrſchenden Prinzip, welches den Souverän als den Vater des Volkes betrachtet; und es trägt weſentlich zu der gedrängten Kraft ſeiner Regierung bei, indem er, außer den Wirkungen der gleichförmigen Erziehung und der perſönlichen Neigung, auch die Intereſſen jedes Standes für ſich gewinnt. Außer der ungeheuren Anzahl von Perſonen jedes Alters, welche eine künftige Anſtellung erwarten, ſind nach den Berichten, die ich Gelegenheit hatte, einzuſehen, 27,118 in beſtändiger und 5665 in zeitweiliger Civilanſtellung des Staates, welche alle, nach ihrer reſpektiven Stellung, Zeugniſſe von der Univerſität oder dem Gymnaſium haben müſſen.

Unter dieſen ſtehen 85,774 andere Perſonen in der Beſoldung des Staates als untere Beamte, Zolleinnehmer, Grenzviſitatoren, Träger, Arbeiter in den kaiſerlichen Bergwerken, Fabriken und alle

bei den niederen Arbeiten der Regierung Beschäftigten; welche alle ebenfalls Erziehungserzeugnisse besitzen müssen*). Hier sind also beinahe 120,000 Personen, welche alle (so weit es ihre verschiedenen Stellungen zulassen) dieselben Bücher, und die meisten vielleicht nicht einmal andere gelesen haben; welche alle die Stabilität der Regierung, nicht nur für ihren eignen Lebensunterhalt, sondern auch als Bürger der vielen Familen, mit denen sie verbunden sind, ja gewissermaßen für alle Familien im Reiche, welche alle eine ähnliche Versorgung für andere ihrer Kinder oder Verwandten erwarten, vertheidigen und erhalten. Und nicht allein darin besteht ihr persönliches Interesse für die Erhaltung der bestehenden Regierung. Die Krone verläßt ihre Diener nicht im Alter, oder deren Familien, wenn das Haupt desselben gestorben ist; und wenn man bedenkt, daß der Charakter der Verwaltung keine willkürlichen Begünstigungen oder Beförderungen gestattet, daß jede einmal angestellte Person für die ganze Zeit dienen muß, die ihr ihre Kräfte gestatten, und zwar für eine Besoldung, von der sie sich keine Reichthümer sammeln kann; daß daher nur wenige unverdiente Pensionen für kurze oder nominelle Dienste stattfinden können — so hat die österreichische Regierung keine Ursache, sich über ihre Pensionsliste, so groß sie auch ist, zu schämen. Angebliche Kargheit der Einnahmen, oder lautverkündete Vorsätze der Ersparniß dürfen nie die Gerechtigkeit des Staates gegen seine Diener oder seine väterliche Sorge für ihre hinterlassenen Familien beschränken; und daher beläuft sich die Zahl der Pensionirten nach einer vor mir liegenden amtlichen Liste auf 10,793 durch Alter unfähige Beamte, 13,224 Wittwen und 9498 Waisen, die zusammen 6,405,966 Fl. als beständige Pensionärs erhalten; außerdem sind noch 10,531 in Ruhestand versetzte, 13,969 Wittwen und 8120 Waisen, die fast in demselben Lichte betrachtet werden müssen; denn obgleich sie nicht auf der

*) Die in diesen und anderen Tabellen angegebenen Zahlen sind eigentlich nicht auf das gegenwärtige Jahr anzuwenden, sondern auf das, dessen Berichte ich einsehen konnte. Die seitdem verflossenen zwei oder drei Jahre können keinen wichtigen Unterschied in den Zahlen oder in den daraus gezogenen Schlüssen machen.

eigentlichen Penſionsliſte ſtehen, bilden ſie doch eine beſondere Claſſe, die der Proviſionaliſten und empfangen 1,060,345 Fl. jährliche Unterſtützung.

Ueberlegt man ohne Vorurtheil, was die Wirkung dieſer Vereinigung der Erziehung, Neigungen und Intereſſen auf den Geiſt des Volkes ſein müſſe, ſo wird man keine Veranlaſſung haben, ſich die Erforderlichkeit militäriſchen oder politiſchen Zwanges zur Unterſtützung der Regierung denken zu müſſen. Bis zur Anzeige jedes verdächtigen Vorfalles, deſſen Zeuge er ſein möge, iſt Jedermann ein unbeſoldeter Polizeiagent; und ob dies nun aus der Furcht, ſich oder ſeine Bekannten bei einer wirklichen Strafbarkeit ſolcher Vorfälle zu compromittiren, oder aus einer aufrichtigen Liebe zu dem Beſtehenden hervorgeht, ſo bleibt doch das Reſultat immer daſſelbe*). Ohne Widerſtand zu finden oder zu thun, verfolgt die Regierung mit Stetigkeit ihren Weg. Während Europa glaubt, ſie ſchlummere in tiefer Apathie, weil aus Oeſterreich keine Idee lärmender Aufregung ſchallte, iſt ſie beſchäftigt geweſen, ſtandhaft, aber geräuſchlos die Inſtitutionen zu errichten, von welchen hauptſächlich die Wohlfahrt der Menſchen abhängt. Die Regierung des Kaiſers Franz war eine Zeit voll nicht geringer Schwierigkeiten — ſie war von dem Wüthen auswärtiger Kriege und finanziellen Verlegenheiten betroffen — aber doch wurde durch ſeine thätige und kluge Politik die allgemeine Wohlfahrt wieder hergeſtellt; der Credit des Staates wieder befeſtigt, und diejenigen großen Organiſationen der Civil- und Criminaljuſtiz, der kirchlichen Verfaſſung, der Finanzen und die öffentliche Erziehung geſchaffen und gereift, durch deren Studium allein man den wirklichen Charakter ſeiner Regierung begreifen und ſchätzen kann.

Der Engländer, welcher weiß, daß in den Jahren 1813 und 1814 ſich die Zahl der im engliſchen Civildienſte Angeſtellten auf mehr als 130,000 belief, obgleich keine Beamten, wie in Oeſterreich, zur Verwaltung der königlichen Fabriken und Monopolien,

*) Politiſche Vergehen werden ſehr ſtreng beſtraft, aber ſehr ſelten von Einwohnern der deutſchen Provinzen begangen.

oder zur Beſetzung innerer Zollhauslinien zwiſchen den verſchiedenen Provinzen, erforderlich ſind, wird weniger Urſache haben, über die große Anzahl der öſterreichiſchen Beamten zu erſtaunen; aber doch liegt in ihrer Organiſation eines der größten Uebel des öſterreichiſchen Syſtems. Es iſt dies jene Bureaukratie, welche in einem großen Maße in jedem Continentalſtaate herrſcht — jener überamtseifrige, zudringliche, Alles ſchematiſirte Geiſt, welcher (wie einigermaßen jene nothwendigen Uebel, unſere eigenen Zollgeſetze) ſich in Jedermanns Privatgeſchäft miſcht — jene übertriebene Liebe des Syſtems, welche in der Zahl der beſonderen Documente Wirklichkeiten zu erlangen glaubt — und endlich jene argwöhniſche und ſchwerfällige Kette von Aufſicht über die eigenen Beamten, welche mit der Vielfältigkeit der Vorkehrungen zur Regulirung der Staatsmaſchine oft ihren Gang ganz hemmt. Frankreich iſt bedeutend von dieſem nachtheiligen Syſtem beſchwert*); und jede deutſche Regierung iſt es noch im höhern Grade. Sie hat mehr als die übrige Politik der baierſchen Dynaſtie beigetragen, dieſe bei den Griechen unpopulär zu machen, und obgleich in Oeſterreich das jetzige Miniſterium das Uebel in einem gewiſſen Grade reformirt hat, ſo wird doch eine beträchtliche Zeit vergehen und einige beträchtliche Verbeſſerungen müſſen in den Meinungen der Miniſter

*) Vor zehn oder zwölf Jahren machte ein Bauer in Südfrankreich auf die Summe von ſechs Francs, die geſetzliche Belohnung für das Tödten eines Wolfes, Anſpruch. Er wandte ſich an den Adjoint du maire des Dorfes. Dieſer berichtete an den Maire des Arrondiſſement, dieſer an den Sous-Préfet und letzterer an ſeinen Chef, den Departementspräfecten. Der Präfect wandte ſich an den Miniſter des Innern in Paris, welcher die Belohnung billigte, aber wegen der Zahlung die Sache an den Finanzminiſter verwies. Letzterer ſandte die Anweiſung zur Zahlung an den Miniſter des Innern zurück, von dem es wieder durch alle Stufen herab bis zu dem Adjoint des Dorfes ging; und nach Verlauf von neun Monaten und vielleicht nach Verbrauch von einem Ries Papier und einem halben Pfund Siegellack und der Beſchäftigung von einem Dutzend Beamten erhielt der Mann ſeine ſechs Francs. Jetzt werden vielleicht zwei oder drei dieſer Stufen überſprungen; aber immer beſteht noch dies Centraliſationsſyſtem, die Beargwöhnung der Ortsbehörden oder einzelner Beamten, die Liebe zum Schreiben und zu langen Regiſtern, in Frankreich in ſchreckenerregender Ausdehnung.

ſelbſt ſtattfinden, ehe dieſe vielköpfige Hydra ganz überwunden werden kann. Der beſtändig wachſende Zudrang junger Leute von den Gymnaſien und Univerſitäten zum Staatsdienſt hat zur Annahme von ſtrengeren Prüfungen, als früher gebräuchlich waren, geführt; und ſchon dies muß eine große, wenn auch allmälige Wirkung haben, die Zahl der Candidaten zu verringern; aber außerdem bemüht ſich auch die Regierung, in allen ihren Zweigen Verbeſſerungen einzuführen; und es iſt zu hoffen, daß ſie dadurch ſich etwas ihrer deutſchen Vorurtheile entäußern und dem Beiſpiele einfacher regierter Völker folgen werde. Betrachten wir allerdings die Details unſerer eignen Verwaltung in allen Departementen — die Menge von nur formellen, und, was ſchlimmer, höchſt falſchen Belegen, welche zur Rechtfertigung auch der kleinſten Ausgabe einer Behörde gefordert werden — die den Beamten durch Verzögerung der Reviſion, bis die Zeit vergangen iſt, wo nöthige Aufklärungen noch möglich ſind, zugefügte Ungerechtigkeit — und die Benachtheiligung des Dienſtes und der Beamten durch die Anſprüche rivaliſirender Behörden, ſo ſcheinen wir eben nicht berechtigt zu ſein, über die zu große Strenge der öſterreichiſchen Bureaukratie zu klagen. Aber Uebel, und vielleicht unvermeidliche Uebel, mit denen uns die Gewohnheit im eignen Lande vertraut macht, können, in einem fremden Lande erblickt, in der grellſten Deutlichkeit erſcheinen; und im Intereſſe der Wahrheit müſſen wir geſtehen, daß dieſe Uebel an und für ſich weit größer in der öſterreichiſchen und den anderen deutſchen Regierungen, als der unſerigen, ſind. Die Papiere, die als Controlen und Gegencontrolen dienen ſollen, werden durch ihre Anzahl zu bloßen Copien, und Beſtechlichkeit wird durch daſſelbe verwickelte Räderwerk, was ſie verhüten ſoll, um ſo ausgedehnter und um ſo ſchwieriger zu entdecken *).

*) Bei dem Zollhauſe an der Quarantäneanſtalt von Orſowa an der Donau, nahm das Copiren und Wiedercopiren, obgleich wir nur 15 Perſonen incluſive der Dienerſchaft und die einzigen Durchpaſſirenden waren, — und obgleich die Beamten, um uns ſchnell abzufertigen, von früh acht bis Sonnenuntergang im Auguſt, ſelbſt mit Einſchluß der Mittagsſtunde, arbeiteten — ſo viel Zeit weg, daß Alles erſt am folgenden Morgen geordnet war.

Ein Ergebniß dieſer überall regen Thätigkeit der Civilbehörden würde den Augen und dem Geiſte des Statiſtikers Freude machen. Jedes Departement der Verwaltung (außer die in Ungarn und einem Theil Siebenbürgens) müſſen der Regierung über alle Details die genaueſten Berichte einſenden. Dieſe Berichte enthalten nicht nur jedes Detail der Verwaltungsdepartements ſelbſt, ſondern geben auch Alles an, was auf den auswärtigen oder innern Handel, die Induſtrie ꝛc. Bezug hat — die Zahl der Schaafe, Pferde, Rinder ꝛc., welche Jeder beſitzt — den Belauf der Erzeugniſſe des Ackerbaus, der Fabriken und des Bergbaus — die Liſten der neu erbauten und der alten, verlaſſenen Häuſer — die Veränderung des Volks in Zahl, Zuſtänden, Vergehen, Strafen und Belohnungen, Erziehung, Religions- und Standesverhältniſſen, und zahlloſe andere Details. Dieſe Berichte werden jährlich in eine Reihe von Tabellen zuſammengeſtellt, welche gewiß die ſchönſten und umfaſſendſten von ganz Europa ſind. Die der ſchwediſchen Regierung ſind vortrefflich, eben ſo die baieriſchen; aber die öſterreiſchen Tabellen übertreffen beide, und wohl könnte ein Miniſter in Wien zu einem Engländer ſagen: „Ich wundere mich oft über Anträge auf ſtatiſtiſche Aufklärungen, die in Ihrem Parlament geſchehen, Aufklärungen, die immer mangelhaft ſein müſſen; ich brauche blos in meine Bibliothek zu gehen, und finde dort die kleinſten Details von Allem, was im Kaiſerreich vorgeht.“ Dieſe Tabellen werden nicht veröffentlicht. Nur 23 — 24 Exemplare werden lithographirt und an die kaiſerliche Familie, die Staatsminiſter, die Gouverneure der Provinzen vertheilt, worauf der Stein vernichtet wird*); doch, ſoweit ich über ſie urtheilen kann, thut ſich die Regierung ſelbſt Unrecht, daß ſie dieſe Tabellen nicht offen der Welt vorlegt. Ein großer Theil allgemeiner ſtatiſtiſcher Aufklärung darf aus dieſen Quellen veröffentlicht werden, und dies

*) Außerdem giebt es noch 20—30 Tabellen über das Privateinkommen der Krone, den Zuſtand, die wirkliche Stärke ꝛc. der Armee und einige andere geheime Details, von welchen nur 5—6 Exemplare gedruckt werden, welche der Kaiſer und einige Cabinetsminiſter erhalten.

ſind dann die umfaſſendſten und genaueſten Details der reſpektiven Departements; aber immer noch giebt die Verheimlichung der Uebrigen Veranlaſſung zu Beargwöhnungen, die der Regierung oft eben ſo ungerecht als nachtheilig ſind. Ich meine hier vorzüglich die Civil- und Finanzverwaltung, über welche ſonſt wohlunterrichtete Perſonen kaum begreifliche Irrthümer hegen. Ich erinnere mich einiger Details, die mir von einem Fürſten Oeſterreichs mitgetheilt wurden, und welche ich, als von ſolcher Quelle kommend, natürlich für vollkommen glaubwürdig hielt, bis mich die Einſicht in die amtlichen Berichte von ihrer vollkommenen Irrthümlichkeit überzeugte. Die Regierung handelt vielleicht klug, die Veröffentlichung der finanziellen und anderen Berichte noch einige Jahre anſtehen zu laſſen, und man glaubt, daß, wenn nicht unverhoffte Ereigniſſe ſtattfinden, dies auch geſchehen wird. Sie weiß, daß in früheren Zeiten in mehren Verwaltungszweigen große Fehler begangen worden ſind. Die Ereigniſſe der franzöſiſchen Kriege, und die zweimalige Occupation der Hauptſtadt haben Wunden zurückgelaſſen, die noch nicht vernarbt ſind. Wichtige Mängel beſtehen hauptſächlich noch in dem Zollweſen, dem Bergbau, der Leitung der kaiſerlichen Monopolien, Domainen ꝛc., welche noch nicht ganz gehoben ſind. Und ſo ſtreng ökonomiſch man auch die Staatsausgaben einzurichten verſucht, ſo kann doch keine große Reduktion in denen des Civildienſtes ſtattfinden, ſo lange die Zahl der Beamten und Penſionirten ſo beträchtlich bleibt; und dieſe kann ſich nur durch den gewöhnlichen Lauf der Natur verringern, da der Staat, was es auch koſten möge, denen ſein Wort nicht brechen will, welche er in ſeine Dienſte genommen, oder die gerechten Erwartungen nicht täuſchen will, die er ſelbſt hervorgerufen.

Neuntes Kapitel.

Oeffentliche Polizei. — Ihre Organisation. — Kosten, vortreffliches Betragen, Delikatesse und Thätigkeit derselben. — Regeln, die gegen Fremde an der Grenze und im Innern beobachtet werden. — Geheime Polizei. — Falsche Begriffe, welche man gewöhnlich von derselben hegt. — Preßpolizei. — Hauptprinzipien derselben. — Censur einheimischer und fremder Literatur und ihre Wirkungen. — Große Nachsicht gegen fremde Bücher und Zeitschriften. — Schwierigkeiten bei Erlangung von Reisepässen nach dem Ausland für Eingeborene.

Die Polizei, sowohl in Betreff der Personen als der Presse, ist bis jetzt nur erwähnt worden, insofern sie mit anderen Gegenständen, die der unmittelbaren Betrachtung unterlagen, in Berührung stand. Es ist dies jedoch ein Gegenstand, der an sich von so großer Wichtigkeit ist, um zur Aufklärung über die Prinzipien der Regierung und der Leitung des Volkes beizutragen, daß ich es für nöthig hielt, ihm ein besonderes Kapitel zu widmen.

In Ungarn wird die öffentliche Polizei, wie sie besteht — mit anderen Worten, die Erhaltung der öffentlichen Ordnung — von den städtischen Corporationen ausgeübt, so weit sie sich auf das Innere der Hauptstädte und der Orte, welche frei geworden sind, bezieht; für das Königreich im Allgemeinen aber entweder von den Beamten der Grundherren oder denen, die der Adel bei seinen periodischen Versammlungen einsetzt. In den deutschen Staaten haben die städtischen Corporationen eine allgemeine polizeiliche Gerichtsbarkeit innerhalb ihres respectiven Bereiches; und auf dem Lande, vorzüglich in den nördlichen Provinzen, wird der größte Theil dieser Gewalt von den Beamten der Grundherren ausgeübt, welche, wie früher erwähnt, Störungen der öffentlichen Ordnung bis zu drei Tagen Gefängniß und 15 Schlägen bestrafen können. Es ist jedoch der Krone, im steten Kampfe mit der Feudalität und den Privilegien, gelungen, den größten Theil der wirklichen Macht, die früher von den Angestellten der Grundherren oder städtischen

Behörden ausgeübt wurde, zu vermindern oder ſich unterzuordnen. In der Verwaltung der Polizei, wie in der der Finanzen, der Erziehung und des Cultus, beſteht ein regelmäßiges Syſtem der Stufenfolge, welches von dem Generalpolizeidirector in Wien bis zur Landesſtelle jeder Provinz, und von dieſer bis zu dem Kreisamt jedes Diſtrikts herabſteigt. In den Hauptſtädten und vielbeſuchten Orten ſind Polizeibureaus errichtet, die mit den örtlichen Behörden zuſammenwirken, oder ſich dieſelben auch unterordnen; in Verbindung mit ihnen hat man eine bewaffnete Polizeimacht errichtet, die theilweiſe in den wichtigeren Plätzen vertheilt iſt, aber deren Geſammtzahl nicht bedeutend ſein kann, da die ganze in Wien ſtehende, nur aus 600 Mann, mit Einſchluß von 40 Mann berittener Patrouillen, beſteht. In Italien haben die Oeſterreicher im Ganzen das Syſtem ihrer Vorgänger, der Franzoſen, fortgeſetzt, aber von einem höhern Grade der Unpopularität, obgleich mit weniger wirklicher Härte und Beſchränkung verbunden. Zwei Regimenter ſind dort nur dem Polizeidienſt gewidmet; das eine für die Provinz Mailand und das andre für die Provinz Venedig; und Alles, was ſich auf die Erhaltung der öffentlichen Ordnung bezieht, bleibt den Behörden der Regierung überlaſſen. Die regulären Truppen werden in den öſterreichiſchen Staaten wie anderwärts zur Unterſtützung der Polizei gebraucht, wenn es die Nothwendigkeit erfordert; aber in ſolchen Fällen ſtehen ſie wie in England unter den Befehlen der Civilbehörden. Der Polizeidienſt an der Grenze und vorzugsweiſe der Zweig, der den Schmuggelhandel zu unterdrücken hat, wird theils von der bewaffneten Polizei, theils von dem regulären Militär und theils von bewaffneten Mauthtruppen, unter dem Befehl der Civilbeamten, verſehen. Daß der ganze Polizeietat des Kaiſerreichs nicht beträchtlich iſt, kann aus der Thatſache geſchloſſen werden, daß ſämmtliche Koſten deſſelben jährlich nur 1,643,000 Gulden betragen, obgleich in dieſer Summe alle Ausgaben für die Ausrüſtung und Erhaltung der zwei italieniſchen Regimenter; der bewaffneten Polizei in den deutſchen Staaten; alle Gehalte, von den 15000 Gulden, die der Chef zu Wien erhält, bis zu dem des niedrigſten Employé's; und

alle Penſionen verabſchiedeter Polizeidiener, und ihrer Wittwen und Waiſen, inbegriffen ſind.

In den größeren Städten der deutſchen Staaten iſt ein Theil der bewaffneten Polizei in den verſchiedenen Vierteln ſtationirt; und die berittene Polizeiwache, wo ſie, wie in Wien, beſteht, verrichtet den gewöhnlichen Dienſt an den Eingängen der Theater und der Straßenpatrouillirung während der Nacht. In jedem der Viertel, in welche die Städte getheilt ſind, iſt ein Civilcommiſſär der Polizei angeſtellt, und einer oder mehrere in den kleineren Städten und Badeorten; und dieſe Beamten üben eine ruhige, beſcheidene, aber wirkſame Aufſicht über Alles, was im Bereich ihrer reſpectiven Localitäten vorgeht, aus, wodurch ſie die öffentliche Ordnung und den öffentlichen Anſtand auf eine ausgezeichnete Weiſe bewahren, ohne den geringſten äußern Anſchein des Zwanges. Nirgends in den öſterreichiſchen Staaten, ſelbſt nicht in den großen Badeplätzen, wird das öffentliche Hazardſpiel erlaubt oder getrieben. Vagabunden und Bettler werden ſogleich in die Arbeitshäuſer abgeführt; und Perſonen, die keine genügende Auskunft über ſich geben können, können als Vagabunden behandelt werden. Zur Aufnahme für Perſonen dieſer Art giebt es Häuſer in jeder Stadt, von denen das Wiener als Muſter der übrigen dienen kann. Niemand, der wegen Verbrechen angeklagt oder geringerer Vergehen überführt iſt, wird dort zugelaſſen; ſondern nur ſolche Perſonen, deren liederlicher Lebenswandel zu dem Glauben berechtigt, daß ſie Verbrechen ausüben könnten. Die Bewohner dieſer Gebäude werden mit verſchiedenen Arbeiten beſchäftigt, und wenn ſie auch für längere oder kürzere Zeit eingeſperrt ſind, werden ſie in der That nicht eher frei gelaſſen, als wenn man glaubt, daß ſie betriebſam genug ſeien, um für ihren Unterhalt zu ſorgen. In Verbindung mit dieſem Arbeitshauſe ſteht eine von jenen beſonderen Anſtalten zur Beſſerung junger Perſonen männlichen und weiblichen Geſchlechts der höhern Claſſe, welche früher erwähnt worden ſind, und die nach Prinzipien geleitet werden, welche dem allgemeinen Charakter der öſterreichiſchen Inſtitutionen entſprechen. In ſie kann der Vater oder Vormund den ungehorſamen Jüng-

ling oder das widerſpenſtige Mädchen in der Periode des Lebens, wo das Vergehen noch nicht zur Gewohnheit geworden iſt, ſenden und hier werden jedem durch Unterricht und Einſamkeit in einem beſondern Zimmer die Pflichten der Ordnung und des Gehorſams gelehrt. Die Schande der Einſperrung wird durch die Geheimhaltung der Namen der Detinirten vermieden, die nur dem Polizeidirector und dem Intendanten der Anſtalt bekannt ſind. Alle Koſten der Wohnung und Beköſtigung werden von den Aeltern oder Vormündern getragen und Niemand wird ohne ausdrückliche Ermächtigung des Polizeidirektors, welcher dieſelbe privatim giebt, nachdem er ſich von dem Namen unterrichtet und die Sachlage beurtheilt hat, aufgenommen; eine Vorſicht, durch welche man rachſüchtige oder willkürliche Härte zu verhüten ſucht.

Wäre es nicht wegen der Ordnung und Sicherheit, welche überall herrſcht, ſo würde ein Fremder wohl kaum glauben, daß jenſeits der Mauern der Städte eine Polizei außer an der Grenze exiſtire. In keinem Staate des Feſtlandes bin ich je gereiſt, in dem man, außer in den Provinzialhauptſtädten, ſo wenig von der Polizei ſieht oder fühlt. Wir haben längere Zeit Böhmen, Ober- und Niederöſterreich, Steyermark, Tyrol ꝛc., durchwandert, und in keinem Platze, außer in den großen Badeorten, wurden unſere Namen und unſer Reiſeziel aufgezeichnet, wie es in Frankreich und Deutſchland gewöhnlich iſt, während wir mit derſelben Leichtigkeit, mit der es in England hätte geſchehen können, auf Landſtraßen und Nebenwegen von unſerer Straße abwichen. Außer in den Bädern und Provinzialſtädten verlangte man nie unſere Päſſe, und ſelbſt wenn wir bei der Rückkehr von Nebenwegen auf die Poſtſtraße unſere Päſſe vorlegten, um Poſtpferde zu erlangen (was ich gewöhnlich in ähnlichen Fällen in Frankreich für nothwendig gefunden hatte) verweigerten die Poſtmeiſter, ſie anzuſehen. Wir ſahen keine Gensdarmerie; kaum einen Soldaten und dies Alles vereinigte ſich, uns die Ueberzeugung zu geben, daß wir uns unter einem gutregierten und zufriedenen Volke befanden.

In Hinſicht Fremder zeigt man an der Grenze einige Strenge, die zum großen Theil von dem Aeußern, dem Betragen und dem

Paß des Reiſenden abhängen mag. Das Viſa einer öſterreichiſchen diplomatiſchen Perſon von höherem Range als ein Conſul iſt in jedem Fall auf dem Paß erforderlich; aber ſelbſt wenn der Fremde mit dieſem Ausweis verſehen, und beſonders wenn er von unſcheinbarem Aeußern iſt, oder in ſeinen Papieren kein kaufmänniſcher oder andrer Zweck ſeiner Reiſe genannt wird, wird man ihn wahrſcheinlich mit verdächtigen Augen anſehen. Man wird ihn wegen des Zweckes ſeiner Reiſe und der wahrſcheinlichen Dauer ſeines Aufenthaltes im Lande befragen. Sein Gepäck und ſeine Papiere werden auf das Strengſte unterſucht werden, und man wird von ihm den Namen eines Bankiers oder einer andern achtbaren Perſon der Stadt, nach der er reiſen will, verlangen, bei dem man Erkundigungen über ihn einziehen könnte. Vielleicht wendet man ſich ſelbſt an dieſe (was, wie man mir verſichert hat, ziemlich häufig geſchieht) und erkundigt ſich, ob der Fremde hinreichende Mittel habe, um die Koſten ſeines Aufenthalts zu bezahlen*). Engländer ſind ſolchen beſchwerlichen Anſprüchen gewöhnlich weniger ausgeſetzt als andere Perſonen; obgleich ich einige getroffen habe, die ich für Leute von großer Reſpectabilität halte, und die von dieſen Zumuthungen ſo verletzt wurden, daß ſie ſogleich nach Sachſen zurückkehrten, anſtatt nach Wien zu reiſen; und die Erkundigung nach dem Namen des Bankiers hat, wie man mir verſichert hat, ſelbſt bei zahlreichen und wohlhabenden Familien, die mit beträchtlicher Bedienung reiſten, ſtattgefunden. Uns ſelbſt hat man nie eine Frage dieſer Art geſtellt, obgleich wir mehrere Mal veranlaßt wurden, die Grenzen in verſchiedenen Rich-

*) Die letztere Vorſichtsmaßregel wird ausgeſprochenermaßen getroffen, um Perſonen von zweifelhaftem Aeußern und Charakter zu verhindern, Schulden im Lande zu machen oder als Verarmte demſelben zur Laſt zu fallen. Sie iſt nicht allein auf Oeſterreich beſchränkt. Ein achtbarer Engländer erzählte mir, daß man einen ähnlichen Ausweis in Berlin verlangt habe; die Polizeibeamten ſagten ihm mit vieler Höflichkeit, daß der einzige Zweck dieſer Nachfrage (er war allein) ſei, für den Zufall einer plötzlichen Krankheit und Todes Vorſorge zu treffen; die Regierung wünſche in dieſem Falle zu wiſſen, wer ſeine Effekten in Empfang zu nehmen habe.

tungen zu überſchreiten; auch erkundigte man ſich nie nach etwas Anderem, als nach dem nächſten Ziel unſerer Reiſe wegen des erforderlichen Viſa's, und nach unſeren Vorräthen von Büchern oder Tabak; wo unſre Erwiederung, daß wir nichts von dem letztern, und nur die von den erſtern bei uns führten, welche uns auf unſerer Reiſe nöthig wären, als vollkommen genügend betrachtet wurde. Man muß hierbei bedenken, daß Oeſterreichs Politik — und jeder ſouveräne Staat hat das Recht, die Grundſätze innerer Polizei anzunehmen, die er für rathſam hält — der Zulaſſung von Fremden im Allgemeinen nicht günſtig iſt. Die Nothwendigkeit internationeller Höflichkeiten, und die Erfüllung gegenſeitiger Traktate, machte es ihm unmöglich, dieſelben ganz auszuſchließen; auch hat es nie eine Neigung gezeigt, dies mit ſolchen zu thun, welche Handels- oder andere praktiſche Zwecke verfolgen; aber es ſcheut ſich vor dem aufregenden Einfluß der Meinungen des Auslandes auf ſein eignes ruhiges und väterliches Syſtem. Da es Einmiſchungen, von welcher Seite ſie auch kommen möchten, in ſeine Pläne allmäliger Verbeſſerung im Innern zu vermeiden wünſcht, ſcheut es hauptſächlich Alles, was jene Einheit der öffentlichen Gefühle, welche die Stärke ſeiner Herrſchaft ausmachen, verletzen könnte, — Alles, was beitragen könnte, die Zufriedenheit des Volkes und das Vertrauen zu ſeinen Oberen zu ſtören. Deswegen wünſcht es nicht, den Aufenthalt von Ausländern in ſeinen Staaten zu ermuthigen. Wenn ein Engländer von Stand, von einnehmendem Aeußern, ſeine Papiere in vollkommener Ordnung, vorzüglich der Paß, der nicht von dem franzöſiſchen Agenten in London, ſondern von dem engliſchen Staatsſecretär unterzeichnet iſt, was in Oeſterreich und Italien weſentlicher iſt, als manche Perſonen glauben, ſich mit der Höflichkeit, die man von Allen und vorzüglich von Fremden erwartet, gegen die Beamten beträgt, die nur den Vorſchriften des Staates folgen; wenn er entweder vermöge ſeiner eignen Kenntniß der Sprache, oder durch die ſeines Dieners, befähigt iſt, Mißverſtändniſſe zu vermeiden, oder ſich nach den Gebräuchen des Landes zu richten, kann er darauf rechnen, ſo weit mich meine eigne Erfahrung zu einem Urtheil befähigt, daß ihn die Polizei

weder an den Grenzen, noch höchst wahrscheinlich in irgend einem andern Theile der deutschen und ungarischen Staaten Oesterreichs, nur wenig belästigen wird*).

In Bezug auf Fremde, die von Ungarn nach Wien gehen, hegt man einen Argwohn, der sehr bedeutungslos ist, weil er sich ganz unwirksam zeigt. Ich habe Familien in Böhmen kennen gelernt, die von dort nach dem nördlichen Ungarn reisen wollten, um einen Theil dieses Königreichs zu sehen, ehe sie nach Wien kamen, und die weder Aufenthalt noch Schwierigkeiten hatten, denen nicht einmal Fragen von den böhmischen und mährischen Behörden vorgelegt wurden, als sie ihr Vorhaben ausführten. Doch wird in der Hauptstadt selbst die Erlaubniß, nach Ungarn zu reisen, nicht ohne gewisse vorhergehende Formalitäten gegeben; und sie wird oft geradezu, wenn auch ganz wirkungslos, versagt. Bei Gelegenheit unserer Reise gingen wir in Person nach dem Oberpolizeiamt, wie es gesetzlich bestimmt ist, wo wir mit großer Höflichkeit empfangen und uns nur eine Frage gestellt wurde, — „ob wir nach Ungarn zu reisen wünschten?" Unsere Antwort war „Ja, aber nicht eher, als bis wir uns eine kurze Zeit in Wien aufgehalten haben." „Wollen Sie dann die Güte haben, mich einige Tage vorher, ehe Sie abzureisen wünschen, davon zu benachrichtigen?" „Gewiß." Als wir uns zur Abreise fertig gemacht hatten, ging ich demnach abermals hin und erwähnte, daß wir in ungefähr einer Woche nach Ungarn zu reisen wünschten. „Thun Sie es, wenn Sie wollen" war die Antwort des Polizeibeamten. „Sie haben nicht nöthig, sich selbst noch einmal herzubemühen,

*) Eine Ausnahme von der hier aufgestellten Behauptung findet in solchen Fällen statt, wo man Verdacht hegt, daß Tabak verborgen sein könne. Ihm sind alle Personen ausgesetzt, die aus Ungarn nach den anderen österreichischen Staaten reisen. Zweimal, wie ich bereits zu bemerken Gelegenheit hatte, geschah dies mit uns. Das eine Mal war es an den Thoren Wiens, als wir von Preßburg kamen; das andre Mal in Istria, wohin wir aus der ungarischen Provinz Fiume kamen; aber bei keiner von diesen beiden Gelegenheiten bestand man auf einer Untersuchung, nachdem wir entschieden verneint hatten, daß wir etwas von der verbotenen Waare besäßen.

— ſenden Sie die Päſſe den Tag, ehe Sie Wien zu verlaſſen wünſchen, durch Ihren Bedienten hieher, und ſie werden Ihnen viſirt werden. Dies war nicht der Fall mit zwei anderen Engländern, welche ſich einige Wochen vorher an das Polizeiamt gewendet hatten.“ Ihnen wurde die Erlaubniß verſagt — aus welchen Gründen weiß ich nicht, wenn es nicht der war, daß ſie jung waren, was einen Grund des Verdachtes bei den jahreehrenden Oeſterreichern abgeben könnte; aber dem ſei, wie ihm wolle, das Ergebniß zeigte, daß dieſe Vorſichtsmaßregeln, wie manche der Amtshandlungen der öſterreichiſchen Behörden, nur formell und ganz wirkungslos ſind — und deshalb zu Mißachtung der Regierung beitragen, durch welche deren Ausübung verſucht oder vorgegeben iſt. Die zwei Engländer führten ihre Abſicht trotz des Verbotes aus. Sie nahmen Päſſe nach Konſtantinopel, welche jetzt, da eine regelmäßige Verbindung auf der Donau eröffnet worden iſt, nicht verſagt werden darf. Einmal in Ungarn angekommen, waren ſie über den Bereich des öſterreichiſchen Geſchäftsganges und der öſterreichiſchen Polizei hinaus, und konnten reiſen, wohin ſie wollten. Sie kehrten dann nach Wien zurück und wurden gern wieder von einer Regierung in Oeſterreich zugelaſſen, welche wohl zufrieden war, Reiſende wieder aus Ungarn zurückkehren zu ſehen, welche nach ihren Wünſchen nie dahin gehen ſollten*).

Ueber den Gegenſtand der geheimen Polizei, von der viel geſchrieben und gefabelt worden iſt, wird es nöthig ſein, einige beſondere Bemerkungen zu machen. Daß eine ſolche in Oeſterreich wie in jedem Staate des Feſtlandes beſteht, eben ſo ſie in England während der langen Kämpfe mit Frankreich beſtanden hat,

*) Ich kannte einen piemonteſiſchen Edelmann, der ſich in Wien aufhielt und Peſth zu ſehen wünſchte, aber dem der Paß auf ähnliche Weiſe verweigert wurde. Er nahm einen Paß nach Konſtantinopel, ging nach Preßburg und Peſth mit einem meiner Freunde und kehrte in zehn Tagen nach Wien zurück. Es iſt wahrſcheinlich, daß die Erfahrung der Nutzloſigkeit dieſes Gebrauchs die Regierung vermocht habe, von dieſem bedeutungsloſen Verbote abzuſtehen.

iſt eine Sache, welche in einem gewiſſen beſchränkten Maße wahr iſt. Aber diejenigen Perſonen ſind nach meiner Meinung ſehr zu bemitleiden, deren leichtgläubige Einbildungskraft von der Grille beunruhigt wird, daß verkleidete Polizeiagenten ſtets ihren Schritten folgen und ihre Gänge beaufſichtigen. Was die Oeſterreicher ſelbſt betrifft (ich beſchränke mich, wie gewöhnlich, auf die deutſchen Staaten), ſo braucht vielleicht kein Land weniger einer geheimen bezahlten Polizei als Oeſterreich. Die Erziehung und Gewohnheiten, die Intereſſen und Neigungen, wie ſie auf die in den vorhergehenden Kapiteln angegebene Art wirken, bilden die wirkſamſte Polizei in der Färbung und dem Charakter der öffentlichen Meinung, und ſchaffen ſo eine mächtigere Maſchinerie, als Geld je verſchaffen könnte. Der Fremde, der ſich eine Zeit lang in den Kreiſen der achtungswerthen oder hohen Geſellſchaft bewegt hat, kann ſich plötzlich, ohne offenbaren Grund, von ſeinen früheren Geſellſchaftern gemieden und verlaſſen ſehen; und er wird geneigt ſein, die Veränderung Denunciationen von Aeußerungen, welche er in der Freiheit des geſelligen Verkehrs ausgeſprochen hat, zuzuſchreiben. Dieſer Fall iſt nicht eben ſelten geweſen — und in der That iſt der Ausſpruch gedachter Aeußerungen die Urſache des Ausſchluſſes geweſen, aber nicht die Denunciation derſelben bei der Polizei. Es iſt kein beſoldeter Agent gegenwärtig geweſen — keine Perſon in den Dienſten, noch in dem beſondern Vertrauen der Regierung — ſondern die Ruhe der öſterreichiſchen Gefühle iſt von dem Athem liberaler Grundſätze geſtört worden; und wenn die ausgeſprochenen Meinungen ſehr feindſelig gegen die feſtſtehenden Begriffe der Loyalität und Gefühle vertrauender Anhänglichkeit aufgetreten ſind, iſt es möglich, aber nicht wahrſcheinlich, daß jeder Einzelne der Geſellſchaft, inſofern er irgend einem Beamten eine Privatnachricht von den ausgeſprochenen Meinungen gab, ein Mitglied der geheimen Polizei war. Sollten Aeußerungen von dem erwähnten Charakter in Kaffeehäuſern oder an anderen öffentlichen Orten geſchehen, ſo wird eine Denunciation die faſt unvermeidliche Wirkung ſein — aber ſie würde wahrſcheinlicherweiſe immer noch nicht von einem eigentlichen Agenten der geheimen

Polizei gemacht werden — und doch könnte sie eine plötzliche Ausweisung aus den österreichischen Staaten nach sich ziehen. Wir wollen jedoch nicht läugnen, daß vorzüglich über Fremde für eine kürzere oder längere Zeit nach ihrer Ankunft, gewöhnlich ein gewisser Grad von Aufsicht von besoldeten Agenten ausgeübt werde; obgleich sich, was uns selbst persönlich betrifft, nichts ereignete, was zu einer Vermuthung dieser Art hätte Veranlassung geben können — es fand so sehr das Gegentheil statt, daß ich während der ersten Zeit meines Aufenthalts wegen der damaligen Ueberfüllung von Wien, oft wegen der Schwierigkeit, die Personen aufzufinden, von denen man gewöhnlich glaubt, daß ihnen die geheime Polizei anvertraut sei, in Verlegenheiten verwickelt wurde. Meine Meinung ist, daß Fremde, gegen die man aus irgend einer Ursache Verdacht hegt, oder die verdächtige Personen besuchen, oder verdächtige Aeußerungen aussprechen, überwacht werden; aber wenn Jemand zeigt, daß er sich nur in Geschäftsangelegenheiten, oder nur um merkwürdige Gegenstände kennen zu lernen, in Oesterreich aufhält — wenn er nur Häuser guten Rufes besucht und verdächtigen Umgang vermeidet — glaube ich nicht, daß wenigstens nach den ersten Tagen es die Polizei für der Mühe werth hält, seine Schritte auf irgend eine Art zu beaufsichtigen.

Wir kommen nun zu der Polizei der Presse — eine Restriktivgewalt, welche sich über alle innerhalb des Kaiserreiches gedruckten, oder von außerhalb in dasselbe eingeführte Werke erstreckt. Die Ausübung ihrer Befugnisse ist ganz mit dem allgemeinen Charakter der Regierung in Einklang. Sie versucht die Ruhe durch die Ausschließung alles dessen, was Zweifel oder Unzufriedenheit, Discussion oder Vergleichung erregen könnte, zu erhalten; und während ihr zur Schau gestellter Argwohn in mancher Hinsicht dieses Prinzip mit einer Absurdität der Härte durchsetzt, erlaubt ihre väterliche Nachsicht andrerseits jede Begünstigung für Privatbedürfnisse. Sie drückt schwer auf das einheimische Talent, während ihre Verbote der Produkte des ausländischen Genies großentheils nur leere Formalitäten sind.

Zwölf Censoren sind in Wien angestellt, deren einer jedes

zum Druck bestimmte Werk lesen und billigen muß; und ist es der österreichische Abdruck eines ausländischen Buches, so muß das ganze Werk auf gleiche Weise durchgesehen werden. In den Provinzen besitzen die Ortsbehörden eine Befugniß, gewöhnlichen Publicationen die Erlaubniß der Veröffentlichung zu geben; aber jedes Werk, ja jede Stelle von politischer Tendenz muß den Behörden der Hauptstadt vorgelegt werden. Nachdem der Censor das Manuscript empfangen, folgt er seinem eignen Geschmack oder Urtheil in der Streichung oder Aenderung solcher Stellen, die er mißbilligt; und da es gewöhnlich irgend eine phlegmatische, von dem Geist der Regierung innig durchdrungene Person ist, so ist ein Hauptgegenstand seiner Sorge, alle Ausdrücke zu streichen, welche sich an die Phantasie oder die Leidenschaften des Lesers wenden. So wurde mir ein Fall erzählt, wo in einem Werke, welches von Kämpfen handelt, die mit Oesterreich nicht in der geringsten Berührung standen, die Ausdrücke: „heroische Streiter" zu „braven Soldaten", und „eine Schaar jugendlicher Helden, welche sich um die glorreiche Standarte ihres Vaterlandes drängte" zu „einer großen Anzahl junger Leute, die sich freiwillig anwerben ließen" gemildert wurden. Der Professor einer ausländischen Universität hat mir sogar gesagt, daß der österreichische Wiederabdruck eines von ihm verfaßten wissenschaftlichen Werkes suspendirt wurde, bis er in den Wegfall einer Stelle willigte, welche unter den medizinischen Eigenschaften einer Pflanze ihren Gebrauch zu unsittlichen Zwecken erwähnte.

Die Wirkung dieses argwöhnischen und verderblichen Systems kann leicht begriffen werden. Allerdings ist eine Appellation vom Censor an den Minister erlaubt; aber dies ist selten mehr als ein blos nominelles Privilegium, und die Verzögerungen, die mit der Revision der Manuscripte verbunden sind, sind größere Uebel, als die Verstümmelungen selbst. Vielleicht vergeht ein Jahr, ehe ein Octavband als orthodox genug zur Veröffentlichung betrachtet wird. — Die Befugniß der Censoren kann in manchen Fällen vielleicht zum Theil ihren vertrauten Untergebenen übertragen werden; — und das Resultat des Ganzen ist, daß außer bloßen praktischen

Werken über Künſte und Wiſſenſchaften, Philoſophie und Theologie, ſtatiſtiſchen Abhandlungen und Geſchichte, zu einer bloßen Herzählung der Thatſachen vernüchtert, nur wenig Werke aus der öſterreichiſchen Preſſe hervorgehen. Die Schwingen der Phantaſie ſind ſchon ſehr knapp durch Erziehung und Jugendgewöhnung beſchnitten; ſollten ſie ſich aber doch einmal ausbreiten und aufſchwingen, ſo nehmen ſie gewöhnlich ihren Flug über die öſterreichiſche Grenze und laſſen ſich in den gaſtlichen Regionen Leipzigs, Nürnbergs und Stuttgarts nieder.

Hinſichtlich aller gedruckten Werke iſt es das ausgeſprochene Prinzip der Regierung, daß kein Werk innerhalb der Kaiſerſtaaten circuliren darf, was nicht durch ihre Cenſur paſſirt oder von ihrer Polizei erlaubt iſt. Dieſes Prinzip dehnt ſich ſelbſt auf Kupferſtiche, Lithographien, ſogar auf Manuſcripte aus, wenn, wie es in Ungarn verſucht worden, die Geſetze gegen Druckſachen durch die Verbreitung politiſcher Manuſcripte umgangen werden. Der beſorgte Eifer, mit dem man zu der Zeit der franzöſiſchen Revolution die Producte der demokratiſchen und deiſtiſchen Preſſe auszuſchließen ſtrebte, haben zur Erlaſſung der ſtrengſten Verordnungen geführt. Durch ein 1798 erlaſſenes Edikt befiehlt der Kaiſer „daß in Zukunft kein einziges Buch dem fremden Reiſenden bei ſeinem Eintritt auf der Grenze gelaſſen werde, ſondern daß ſie ſtets an das nächſte Bücherreviſionsamt oder Kreisamt geſendet werden müſſen;“ und da dieſe und ähnliche Edikte nie ausdrücklich widerrufen worden ſind, beſitzen die Viſitationsbeamten an der Grenze eine Macht, welche, wie ich glaube zuweilen, aber nicht immer bedrückend gebraucht wird; aber immer bleibt es ein großer Irrthum, zu glauben, daß ausländiſche Bücher wirklich verboten ſeien, oder daß man es beabſichtige. Während der Buchſtabe des Geſetzes unverändert bleibt, findet der Buchhändler keine Schwierigkeit, mit der direkten Billigung der Polizei alle beliebige Bücher einzubringen, da ſich die darauf beziehenden Beſchränkungen nur auf die Art ihres Verkaufes erſtrecken; ihre Ausübung iſt ſehr charakteriſtiſch. Feſte Regeln über dieſen Gegenſtand giebt es nicht — die Polizei beſitzt eine Art von willkührlicher Befug-

niß, welche nach Orts- und Charakterverſchiedenheiten verſchieden ausgeübt werden kann; aber im Allgemeinen werden die ausländiſchen Werke in drei Claſſen getheilt. Die der erſten Claſſe, die als ganz unſchuldig betrachtet werden, dürfen mit öſterreichiſchen Büchern an den Ladenfenſtern ausgelegt werden; eine zweite Claſſe von zweifelhaftem Charakter darf nicht an den Fenſtern erblickt werden, daß der gute Oeſterreicher der gewöhnlichen Stände nicht in Verſuchung geführt werde — ſie können aber in den Läden ausgelegt werden, um den mehr literariſch gebildeten Perſonen unter die Augen zu kommen, die dieſe beſuchen; eine dritte und noch verdächtigere Claſſe darf gar nicht erblickt werden — aber kann in beſonderen Magazinen aufbewahrt werden, um ſie dort an die Perſonen zu verkaufen, welche ſie nach eigenem Willen und vorheriger Kenntniß verlangen. Ich erinnere mich, daß ich von einem der erſten Buchhändler Prags ein Exemplar von Byrons Werken verlangte und die Antwort erhielt, daß ſie wegen einiger für die öſterreichiſche Regierung ſehr verletzenden Noten verboten ſeien, und daß ich daher das Buch erſt den nächſten Tag bekommen könne, da es in einer beſondern Niederlage aufbewahrt ſei. Nach ſolchen Fällen, wie dieſer, glaubt ein Fremder, der blos nach dem Schein urtheilt, daß der Buchhändler Schriften im Widerſtreit mit den Abſichten der Regierung verkaufe, während er in der That nur dieſe Abſichten ſtreng in Ausübung bringt; und ein andrer verwandter Irrthum gründet ſich auf den Umſtand, der zuweilen, aber, wie ich glaube, ſelten ſtattfindet, daß die Bücher eines Reiſenden auf der Grenze ſtreng unterſucht, ja vielleicht ihm genommen werden, um ſie ihm nach der oben erwähnten Verordnung in der erſten Provinzialhauptſtadt, wohin ihn ſeine Reiſe führt, wieder zuzuſtellen. Nichts von dieſer Art iſt mir oder meinem Bruder vorgekommen, obgleich wir die Grenzen einzeln oder zuſammen zu wiederholten Malen überſchritten haben; und ich glaube, daß, wenn es geſchehen iſt, es häufig die Schuld der Reiſenden und namentlich der Engländer geweſen iſt, welche nur zu oft eine Verachtung der Geſetze und Beamten eines fremden Staates affektiren, die ſie vergebens in dem eignen Lande verſuchen würden, obgleich

ſie dort weit ſtrengeren Unterſuchungen der Zollbeamten ausgeſetzt ſind. Andrerſeits giebt jedoch der Buchſtabe der Verordnungen den Beamten eine willkürliche Befugniß, und eine Macht inquiſitoriſcher Quälerei, welche nur zu leicht gemißbraucht werden kann. Ein überdienſteifriger Geiſt wird ſich zu Zeiten unberufen einmiſchen — Bücher werden confiscirt und verſiegelt werden, um in einer benachbarten Stadt wieder ausgeliefert zu werden — und der Eigenthümer ſchließt, daß ausländiſche Bücher in Oeſterreich verboten ſind, während ſie in der That nur einer nichtigen und drückenden Formalität amtlicher Durchſicht durch Beamte, die vielleicht nicht einmal die Sprache kennen, in der ſie geſchrieben, unterworfen ſind, und dann ihrem Eigenthümer wieder zugeſtellt werden.

Von politiſchen Zeitungen werden nur zwei in Wien, und eine oder vielleicht zwei in den meiſten Provinzialhauptſtädten herausgegeben, die alle unter ſtrenger Cenſur ſtehen. Von inländiſchen Nachrichten enthalten ſie kaum eine Sylbe, ausgenommen amtliche Ernennungen, Verordnungen der Regierungen, Anzeigen autoriſirter öffentlicher Körperſchaften und Perſonalnachrichten über hohe Herrſchaften; aber von Allem, was im Auslande vorgeht, dürfen ſie eine ziemlich unparteiiſche und vollſtändige Nachricht geben. Daher kommt es, daß in dem öſterreichiſchen Beobachter oder in der Wiener Zeitung die Debatten des engliſchen Parlaments im Auszug, und die Ueberſetzung einiger Hauptreden zu finden ſind, hinſichtlich welcher man denen des Lord Melbourne und Mr. Hume gleiche Gerechtigkeit, wie denen des Sir R. Peel und Lord Lyndhurſt widerfahren läßt; aber von den Discuſſionen des ungariſchen Reichstages, welcher 10 Meilen von Wien verſammelt iſt, darf nie etwas veröffentlicht werden. Von fremden Journalen dürfen nur diejenigen in Kaffeehäuſern und öffentlichen Leſezirkeln ausgelegt werden, welche beſonders von der Regierung erlaubt ſind, und dies ſind ſehr wenige; aber es muß zugeſtanden werden, daß ihre Auswahl keine Abneigung von Seiten des Staates zeigt, ſeine Unterthanen vollſtändige und unparteiiſche Aufſchlüſſe zukommen zu laſſen. Eine der erlaubten Zeitungen iſt die

Augsburger Allgemeine Zeitung, vielleicht die umfassendste und authentischeste Chronik der europäischen Begebenheiten, die in irgend einem europäischen Staate veröffentlicht wird. Eine andre ist von jeher unsere Times gewesen; und es ist eine merkwürdige und anerkennenswerthe Thatsache, daß, so sehr sich auch die politischen Ansichten dieses Journals mit den Umständen geändert haben mögen, und so sehr es sich auch zu Zeiten in Sarkasmen und Invectiven gegen die Minister und die Politik Oesterreichs ergangen haben mag, keine Unterbrechung seiner freien Verbreitung statt gefunden hat.

Es ist von Wichtigkeit, nicht zu vergessen, daß jeder verbotene Artikel, sei es französische Waare, englisches Tuch, oder fremde Bücher und Zeitungen, zum Privatgebrauch gegen specielle Erlaubniß vom Zoll- oder Polizeiamt eingeführt werden darf; und daß diese Erlaubniß, so weit sie Bücher oder jeden andern Artikel betrifft, nur in sehr seltenen Fällen verweigert wird. Wenn das Werk in sehr schlechtem Rufe steht, oder Regierung oder Geistlichkeit sehr heftig angreift, muß sich vielleicht der Käufer verbindlich machen, es nicht zu verleihen; aber er wird das Werk bekommen, was auch sein Inhalt sein möge. Ich war mit einem jungen Reiteroffizier bekannt, dem es einfiel, sich die heftigsten und demokratischesten Pariser Zeitungen kommen zu lassen; Zeitungen von den Classen, welche neuerlich größtentheils durch Processe unterdrückt worden sind, und in denen Oesterreich gewöhnlich eben so bespöttelt oder beschimpft worden, als Louis Philipp selbst. Mein junger Freund war, was man einen gebornen Polen nennen könnte, denn sein Vaterland Galizien ist in Sprache, Gesinnung und Wünschen immer noch Polnisch. Er stand in Ungarn und war von feurigem und enthusiastischem Temperament. Wenn je Argwohn von Seiten der Regierung nicht nur in ihren Formalitäten, sondern in ihrer wirklichen Politik stattgefunden hätte, so war dies gewiß ein Fall, wo er anwendbar gewesen wäre. Aber die Erlaubniß wurde als eine sich von selbst verstehende Sache gegeben und die verpönten Zeitungen regelmäßig ausgeliefert. Ich kenne noch ein andres Beispiel von einer achtbaren Person, welche Galignani's Messenger bezog, und die sich an den Gouverneur

ihrer Provinz mit der Bitte wandte, daß ihm die Zeitung gleich nach Ankunft der Post, und nicht erst mit der sehr späten Ausgabe der Briefe zugesandt werden möge. Die Antwort Sr. Excellenz war: „Ich bedaure recht sehr, Ihnen damit nicht dienen zu können. Wenn Sie eine verbotene Zeitung zu haben wünschen, werde ich den Befehl dazu geben, und Sie sollen dieselbe erhalten; aber Galignani's Messenger steht auf der Liste der erlaubten Journale, und deswegen kann ich die gewöhnliche Weise seiner Ausgabe nicht abändern." So sind die Oesterreicher auf eine oder die andre Art gut genug von dem unterrichtet, was in anderen Ländern, vorzüglich England und Frankreich, vorgeht; vielleicht so vollkommen, als es ihre eigne apathische Indifferenz gestattet. Nicht nur in großen Städten, sondern auch in den versteckten Alpenthälern Oberösterreichs und Steyermarks bin ich oft von Fragen über rein englische Angelegenheiten überrascht worden; und ich erinnere mich noch des Pfarrers eines kleinen steyermärkischen Dorfes, in dem wir die Pferde wechselten, welcher mich in einigen wenigen Minuten zufälliger Unterhaltung überzeugte, daß er ziemlich genau mit den Gründen für und wieder die Abstimmung durch Ballotirung bekannt sei.

Alle diese Umstände zeigen — was man in so mancher Hinsicht an dem Gange der Regierung in den deutschen Provinzen bemerken kann — daß eine Strenge der Form mit wirklicher Nachsicht, eine Art zur Schau gestellten Argwohns mit einer wirklichen und vertrauenden Indifferenz verbunden ist. In einem Punkte aber — in der Erlaubniß zur Reise im Ausland, — ist die Polizei sehr streng; und ihr Verfahren steht hier ganz in Einklang mit dem allgemeinen Prinzip, das wir in allen seinen Details bemerken — dem Verlangen, die materielle Wohlfarth der Unterthanen zu befördern, ohne die ruhige Zufriedenheit ihres Geistes zu gefährden. Sie legt dem Reisen keine Hindernisse in den Weg, sobald es einen besondern und praktischen Zweck hat; aber sie mißbilligt im höchsten Grade jenes zwecklose Herumwandern in Ländern, welche eine andre Verfassung als ihr eignes haben, und wo blos die Neugierde befriedigt wird, oder Ideen und Gewohn-

heiten erworben werden, welche nach ihrer Meinung künftige Unzufriedenheit verurſachen. So erhalten Bankiers, Kaufleute, Künſtler und Alle, welche wirklich Geſchäfte zum Zweck ihrer Reiſe haben, ohne alle Schwierigkeit Päſſe nach allen Ländern. Daſſelbe iſt natürlich der Fall mit den Gliedern des höchſten und reichſten Adels, deren gebietendem Einfluß nicht widerſtanden werden kann; aber Mitglieder des niedern Adels und Perſonen, die ohne eigentliche Beſchäftigung von ihrem Gelde leben, wird der Paß nach dem Auslande gewöhnlich verweigert. Ich kenne Perſonen dieſer Art, welche ſchon ſeit Jahren vergebens um Erlaubniß zu einer Reiſe nach England oder Frankreich bitten. Eine von ihnen empfing endlich nach Verlauf von drei Jahren einen Paß durch Vermittelung einer bei der Kaiſerin einflußreichen Perſon. In einem andern Falle im Bereiche meiner Bekanntſchaft wünſchte eine ungariſche Dame und ihr Sohn einen Badeort an der Grenze zu beſuchen, und von dort eine Reiſe nach dem Nachbarlande zu machen. Der Paß geſtattete Beiden, nach dem Badeorte zu gehen, aber nur der Dame die Reiſe nach dem Nachbarland. Natürlich kehrten Beide unverrichteter Sache zurück. Erlaubniß zur Reiſe innerhalb des Reiches wird Niemandem verweigert, und die weitere Beſchränkung wird oft durch die Grenzbeamten umgangen, welche Perſonen den Aus- und Wiedereintritt ohne Wiſſen der Regierung geſtatten. Zuweilen haben Privatadelige unter dem Namen von Kaufleuten Päſſe genommen, welche ſie, wenn nicht perſönlich bekannt, ohne Umſtände erhalten; aber dies fällt nicht häufig vor, da, abgeſehen von der Unannehmlichkeit der Entdeckung, die Hauptzwecke ihrer Reiſe dadurch vereitelt werden. Sie müſſen im Auslande in verhältnißmäßiger Zurückgezogenheit leben; ſie können ſich nicht an ihre Geſandten wenden, und deshalb können ſie weder Zutritt in die Kreiſe der höhern Geſellſchaft, noch zu den Anſtalten und Gegenſtänden haben, wo eine beſondere Empfehlung erforderlich iſt.

Zehntes Kapitel.

Die Armee. — Verſchiedener Charakter ihrer Beſtandtheile. — Militäriſche Eintheilung des Kaiſerſtaates. — Rekrutirungsgeſetze und Dienſtzeit. — Numeriſche Stärke. — Militärgeſetzbuch. — Organiſation der Regimenter in Betreff der Offiziere und Details des Dienſtes. — Conduitentabellen. — Kauf der Offizierſtellen. — Obliegenheiten des Hauptmannes. — Allgemeiner Charakter der Offiziere. — Gemeine. — Zuſammenſetzung der Kriegsgerichte. — Strafen. — Löhnung der Gemeinen, Montirungs-, Beköſtigungs- und ähnliche Gelder. — Vergleichung der Infanterie und Cavallerie. — Heirathsverordnungen. — Penſionen. — Hospitäler und Invalidenhäuſer. — Vorräthige Equipirungsgegenſtände. — Schnelligkeit außerordentlicher Aushebungen. — Militärmacht im Jahre 1814. — Seemacht. — Ihr Zuſtand und ihre numeriſche Stärke. — Hafen von Pola.

In den Darſtellungen, die man gewöhnlich von der öſterreichiſchen Armee giebt, nennt man ſtets die Disciplin als vortrefflich; aber über das Syſtem, durch welches ſie erhalten wird, iſt man nicht einſtimmig. Einige nennen es ſehr gelind, Andere ſehr ſtreng, und keine dieſer Bezeichnungen iſt unrichtig. Zwei verſchiedene Armeen können nicht ſo ſehr in Charakter und Temperament abweichen, als die Truppen der verſchiedenen Provinzen, aus denen die öſterreichiſche Armee zuſammengeſetzt iſt; und daraus muß natürlich folgen, daß ſich die Disciplin nach dem Geiſte dieſer verſchiedenen Völker richten muß. Die Soldaten aus den deutſchen Provinzen ſind gutmüthig, gelehrig, nüchtern und gehorſam; in ihren Regimentern iſt die Disciplin gelind, und der Beſtrafungen ſind wenige. Ein höherer Grad der Strenge iſt bei den Italienern nöthig, die feuriger und talentvoller ſind, aber nur ſchwer von Unordnungen zurückgehalten werden können, was nicht von Rauheit oder Heftigkeit des Charakters, ſondern von dem faſt gänzlichen Mangel ſittlichen Gefühles herrührt. Die Croaten, Slavonier und andere Bewohner der Militärgrenze geben außerhalb ihres Vaterlandes vortreffliche Soldaten, was Ausdauer im Marſchiren und Muth in der Schlacht betrifft; aber ſie lieben den Branntwein und beſitzen jene rohe Heftigkeit, welche den an den

Grenzen halbciviliſirter Völker Wohnenden eigen iſt. Die beſten öſterreichiſchen Soldaten auf dem Schlachtfelde, und die ſchlechteſten in der Garniſon ſind die Ungarn. Sie ſind der Dieberei, dem Trunk und anderen rohen Verbrechen ergeben; und ſind von ſo wilder Rachgier, daß in ihren Schenken Streit und ſelbſt Mord*) häufig vorkommt. In dieſen Regimentern ſind die Strafen am häufigſten und am ſtrengſten. Der ungariſche Rekrut, von Jugend auf an Prügel von ſeinem Lehnsherrn gewöhnt, kann nur durch Prügel regiert werden; und Verſuche, welche mir bekannte, aus deutſchen in ungariſche Regimenter verſetzte Offiziere machten, die gelindere Disciplin der deutſchen Regimenter einzuführen, führten nur zu Reſultaten, welche die vorige Strenge wieder einzuführen zwangen. Doch entſteht eine hohe militäriſche Eigenſchaft aus dieſer Erziehung des ungariſchen Bauers durch den Stock. Gewohnt, ſeinen Herrn als ein Weſen höherer Art zu betrachten, trägt er in der Stunde der Gefahr unbewußt daſſelbe Gefühl auf ſeinen Offizier über. Sein Auge folgt dem Befehlshaber, wenn er auch das Commandowort nicht gehört hat. Er ſchreckt vor keinem Sturm, ſei er auch noch ſo verwegen, zurück, zu dem ihn ſein Offizier führt; verläßt keinen Poſten, ſo unhaltbar er auch ſein möge, wenn ſein Offizier ſich nicht zuerſt zurückzieht.

Der Kaiſerſtaat wird zu Militärzwecken in vier Haupttheile getheilt, — Ungarn — die Militärgrenze — die italieniſchen Provinzen — und die deutſchen Staaten; jeder derſelben giebt ſeinen Beitrag der Armee nach anderen Regeln und in anderen Verhältniſſen.

1. Ungarn gewährt ſeinem Souverän 64,000 Mann, worunter 17,000 Reiter, alle aus den Bauern ausgehoben, und in Krieg und Frieden von gleicher Stärke. Dieſe Armee wird nach den beſonderen Geſetzen des Königreichs ausgehoben und zu ihrer Ausrüſtung und Erhaltung eine jährliche Summe von fünf Millionen Gulden von jedem Reichstag votirt. Früher wurde

*) In einem einzigen ungariſchen Regimente wurden in 18 Monaten 37 Morde verübt.

ſie auf eine grauſame und ſchonungsloſe Weiſe von den unteren Behörden (alles Ungarn) der Städte und Dörfer ausgehoben; aber jetzt hat man ein regelmäßigeres Syſtem der Werbung und Loſung angenommen, und die Aushebung geſchieht jetzt mit eben ſo wenig Druck als in den anderen Theilen des Reichs. Allemal, wenn der Reichstag eine Aushebung zur Vollzähligmachung der 64,000 Mann bewilligt, ſetzt er die Dienſtzeit feſt, wie er ſie für geeignet hält. Der letzte beſtimmte ſie auf zehn Jahre; aber in dieſer, wie in einigen anderen Hinſichten, genießt der ungariſche Soldat beſondere Vortheile. Wenn die Dienſtzeit einmal vorüber iſt, braucht er nicht wieder zu dienen; und wenn er während der Dauer ſeines Dienſtes ein „Bauerlehn" (deren Beſchaffenheit im zweiten Kapitel beſchrieben worden iſt) erbt, oder durch den Tod eines ältern Bruders, oder durch Altersſchwäche ſeines Vaters zur Bebauung eines ſolchen Lehns nöthig wird, hat er ein Recht auf ſofortige Entlaſſung. In Kriegszeiten hat auch die Krone das grundgeſetzliche Recht, die „Inſurrection des Adels" nach dem Grundſatz, daß jeder ungariſche Adel zum Militärdienſt verpflichtet iſt, aufzurufen; und dies Recht wurde wirklich während der letzten Kriege mit der Republik und dem Kaiſerthume Frankreich dreimal ausgeübt; aber wegen der ſtattgefundenen Verzögerungen, der conſtitutionellen Beſchränkungen und der Mangelhaftigkeit der militäriſchen Organiſation iſt es nicht wahrſcheinlich, daß die Inſurrection je wieder aufgerufen werden wird.

2. Die Militärgränze. Dieſer Diſtrikt mit einer Bevölkerung von mehr als einer Million iſt die beſtändige Quelle, aus der bei jedem dringenden Bedürfniß eine Armee, durch wenig mehr als den bloßen Befehl dazu, ausgehoben werden kann. Die Organiſation dieſes Diſtriktes iſt rein militäriſch und bildet eine der merkwürdigſten ſtaatiſchen Erſcheinungen in Europa. Das Land iſt in ſiebzehn Diſtrikte getheilt, deren jeder ein Regiment heißt und von einem Oberſten regiert wird, welcher mit ſeinem Stab und niederen Offizieren die ganze Civil- und Militärverwaltung außer in wenigen bevorrechteten Städten unter ſich hat. Zwei Regimenter bilden eine Brigade; und dieſe Brigaden bilden

wieder vier große Divisionen, die jede von einem General commandirt wird, deren Hauptquartiere sich in Agram, Peterwardein, Temeswar und Hermanstadt befinden, und welche ihre Befehle direkt von dem Kriegsminister und der Hofkriegscommission in Wien erhalten. Das ganze Land ist in kleine Militärgüter getheilt, welche nach besonderen Gesetzen vererbt werden. Die Bewohner jedes Gutes, die gewöhnlich, doch nicht immer, Bluts- oder angeheirathete Verwandte, doch oft in sehr entfernten Graden, sind, bilden eine Hauscommunion, die unter der häuslichen und landwirthschaftlichen Leitung eines Oberhauptes steht, welches der Aelteste der Familie ist, wenn er nicht persönlich dazu unfähig ist. Jede Mannsperson ist in höherm oder geringerm Grade militärisch erzogen, und kann, mit verschiedenen Classenunterschieden, in seinem 18. bis 40. Jahre zum Militärdienste innerhalb oder außerhalb des Königreiches berufen werden; aber mit dem Unterschiede, daß sie, so lange sie in den Grenzen ihres Regimentes dienen, selbst die Kosten der Kleidung und Beköstigung tragen müssen, welche die Regierung übernimmt, sobald sie außerhalb dieser Grenzen dienen. Der größere männliche Theil dieser Völker, welche längs der ganzen österreichischen Grenze gegen Bosnien, Serbien, die Wallachei und die Moldau wohnen, wird nur von Zeit zu Zeit in den Waffen geübt und beschäftigt sich gewöhnlich mit dem Ackerbau; während ein kleinerer Theil, nach Alter und Zahl aus jeder Hauscommunion gewählt, sich dem beständigen Militärdienste widmet. Diese letzteren sind in Friedenszeiten gewöhnlich 50—60,000 Mann. Mit Ausnahme eines sehr kleinen Theiles, der in den Hauptquartieren der Regimenter steht, bleiben sie großentheils in ihren Wohnungen, bis die Reihe des Dienstes an sie kommt. Aus ihnen bewachen 4—5000 Mann Tag und Nacht die äußerste Grenze und werden gewöhnlich alle zwei Wochen abgelöst; und so vollkommen ist diese Einrichtung, daß bei jedem Alarm durch Kanonenschüsse oder Feuersignale die ganze Armee von 50—60,000 Mann in wenigen Stunden versammelt ist. Dies sind die gewöhnlichen Einzelnheiten des Dienstes in Friedenszeiten; aber bei jedem dringenden Bedürfnisse würde eine Macht von

wahrscheinlich 200,000 Mann zusammengebracht und ausgerüstet werden, die zum größten Theil sogleich dienstfähig wären *). Durch den Fortschritt der Erziehung und durch eine vortreffliche, aber sehr strenge Verwaltung sucht die Regierung den Charakter dieser Grenzen zu verbessern; aber im Allgemeinen sind sie eine rohe und wilde Menschenclasse und der Trägheit und dem Branntwein ergeben. Sie eignen sich jedoch gut zu dem abenteuerlichen Grenzdienst, und geben, wie ich schon vorhin erwähnt, abgehärtete und gute Soldaten, wenn sie außer ihrem Lande dienen.

3. Die italienischen Staaten. In diesen werden alle Mannspersonen, Adelig oder Nichtadelig, zum Militärdienst registrirt, wenn sie nicht wegen körperlicher Unfähigkeit, geistlichen Stand und einigen anderen bestimmten Verhältnissen davon befreit sind. Aus den so Registrirten wird die erforderliche Zahl durch das Loos gewählt; jeder kann sich aber im Militärdienste durch einen Substituten vertreten lassen, für den jedoch oft beträchtliche Summen gezahlt werden müssen. Die Dienstzeit ist nur acht Jahre; wonach der Soldat ganz frei ist, da weder in den italienischen Staaten, noch in Ungarn, eine Landwehr oder Armeereserve besteht. Tyrol hat dieselbe Militärverfassung wie Italien.

4. Die deutschen Staaten. Hier hat man das Prinzip angenommen, daß alle nichtadelige, oder geistliche, oder aus anderen Ursachen befreite Personen, von 18—45 Jahren zum Militärdienst, entweder in der Linie oder in der Landwehr verpflichtet sind, wenn sie dazu gerufen werden; jedoch mit der Beschränkung, daß diejenigen, welche 14 Jahre in der Linie gedient haben, nicht nach ihrem 40. Jahre in der Landwehr zu dienen brauchen. Um diesen Grundsatz in Ausführung zu bringen, werden alle Personen von gehörigem Alter in zwei Classen registrirt; in der ersten Classe die von 18—28, in der zweiten die von 28—38 Jahren. Die gewöhnliche Art, das Heer zu verringern oder zu vergrößern, geschieht nicht durch Abänderung der Regimenterzahl (obgleich 2—3

*) Dies zöge natürlich eine Verlassung des Feldbaues von allen waffenfähigen Mannspersonen nach sich.

Regimenter seit dem Frieden von 1814 aufgelöst worden sind), sondern durch Vergrößerung oder Verringerung der Zahl der Mannschaften eines jeden, und durch die Versetzung der verhältnißmäßigen Anzahl Offiziere auf die Activ- oder Ruhestandsliste. Das ganze Reich ist in Distrikte getheilt, von denen einer oder mehre jedem Regiment angewiesen sind, um dort die erforderliche Mannschaft auszuheben; außer diesem Heer im activen Dienst, hat jedes Regiment auf dem Papier ein oder mehre Landwehrbataillone, welche einberufen werden können, sobald man es für nöthig hält. Die gewöhnliche Art, die Linie vollzählig zu machen, ist (außer den freiwilligen Rekruten), aus den Personen der ersten Classe (im Alter von 18—28 Jahren) entweder durch Loos, oder häufiger durch die Wahl der Oberbehörde oder der Grundherren, die nöthige Mannschaft auszuheben; wobei Sorge getragen wird, so viel wie möglich Unverheirathete und jüngere Söhne zu wählen, und niemals solche, die ein Bauerlehn (siehe zweites Kapitel) besitzen, zum Militärdienste zu nehmen. Die Dauer des wirklichen Dienstes ist 14 Jahre; nach Verlauf dieser Zeit wird der Soldat in die Liste eines Bataillons der Landwehr oder Armeereserve eingetragen, die nur bei dringenden Gelegenheiten einberufen wird, und auf welcher Liste er bleibt, bis er das 40. Jahr erreicht hat. So mag es vorkommen, daß ein Soldat der ersten Classe, der im 20. Jahre ausgehoben worden ist, bis zum 34. Jahre in der Linie dient, und dann sechs Jahre in der Landwehr; während ein mit 28 Jahren einberufener bis zum 42. Jahre in der Linie dient, dann aber ganz frei ist, da Niemand zum Landwehrdienst verbunden ist, der bis zum 40. Jahre 14 Jahre in der Linie gedient hat. Diejenigen, welche nicht in die Linie einberufen worden sind, gehen mit dem 28. Jahre in die zweite Classe über, die nur zur Landwehr einberufen werden darf, aber bis zum 45. Jahre dienen muß. Die Landwehr empfängt, wenn sie nicht zusammenberufen wird, was in Friedenszeiten niemals geschieht, keinen Sold, und besteht blos auf dem Papier; aber dieses Papierdasein ist mit wenig Beschwerden und Verzug in ein wirkliches zu verwandeln, da die Register in vortrefflicher Ordnung sind, und jedes Bataillon sein

feſtgeſetztes Offiziercorps aus den Ueberzähligen oder in Ruheſtand Verſetzten hat, welche ſich einen Tag nach empfangener Ordre zum Regimente verfügen können.

Die numeriſche Stärke der Armee weicht natürlich nach den Bedürfniſſen des Staates ab. Kein genauer Bericht darüber wird veröffentlicht, aber man ſchätzt die 1835 wirklich im Dienſte Geweſenen auf 380,000, welche in runden Zahlen auf folgende Art zuſammengeſetzt ſind:

Infanterie. 63 Linienregimenter, 20 Grenadierbataillons, und das Jägercorps	290,000
Cavallerie. 8 Regimenter Cuiraſſiere, 6 Dragoner, 7 leichte Reiter, 12 Huſaren und 4 Uhlanen .	38,000
Artillerie. 5 Regimenter Feldartillerie, ein Bombardiercorps und Garniſonsartillerie	30,000
Ingenieurcorps, Sappeurs, Mineurs, Pioniers . .	2,500
Train, Pontoniers, Handwerkercompagnie . . .	20,000
	380,500.

Zu dieſen kommt noch die Landwehr, die Inſurrection des ungariſchen Adels, und andere verfügbare Streitkräfte, zuſammen 360,000 Mann, was eine Totalſumme, auf dem Papier, von 740,000 Mann geben würde, von denen aber nur 380,500 im aktiven Dienſte und Solde ſind.

Im Jahre 1835, als die Regierung eine Anleihe von vier Millionen Pfund Sterling contrahirte, machten die Contrahenten eine Reduction der aktiven Armee zur Bedingung, da ſie zu ſchwer auf den Staatseinkünften laſte; und es wurde demzufolge eine Reduction beſchloſſen, welche, obgleich damals durch einige Vorfälle in Frankreich und Italien verzögert, ſeitdem ſtattgefunden hat; und, ohne eine genaue Kenntniß der Zahlen der wirklich ſtattgefundenen Reduction vorgeben zu wollen, glaube ich doch, daß ich nicht weit von der Wahrheit bin, wenn ich die jetzt aktiven Streitkräfte aller Waffengattungen zu 320,000 Mann annehme, wobei 50—60,000 Grenzer in den Militärgrenzbezirken, und die gewöhnlich in Ungarn ſtehenden 60—70,000 Mann mit inbegriffen ſind;

aber in der Wirklichkeit muß die numerische Stärke, wegen ihrer Zusammensetzung, immer schwanken; und wenn die Geldmittel vorhanden sind, kann gewiß Oesterreich seine Streitkräfte weit schneller vermehren, als irgend ein andrer europäischer Staat.

Die Einrichtung, welche jedem Regiment einen besonderen Distrikt zuweist, rührt aus dem Gebrauch her, daß jeder Lehnsherr eine gewisse Anzahl Mannschaften stellen mußte, welche, wenn sie zahlreich genug waren, ein Regiment unter seinem Befehl bildeten. Sie ist, theils aus Abneigung gegen Veränderung, theils weil man bei Leuten aus einem Distrikte, die noch dazu durch örtliche und persönliche Erinnerung näher verbunden sind, einen gewissen esprit du corps zu ermuthigen glaubte, beibehalten worden. Man hat auch gefunden, daß sie einem anderen nicht unwichtigen politischen Zweck entspricht, wenn innerer Dienst zu verrichten war; denn man hat bemerkt, daß der böhmische Soldat mit dem steyermärkischen Schmuggler, oder der Galizier mit dem mailänder Carbonaro wenig Sympathie hat. Ungarn können durch Oesterreicher, und Croaten durch Italiener befehligt werden; und die einzige praktische Einschränkung in dieser Hinsicht geht aus der Nothwendigkeit hervor, daß der Dienst in einer Sprache verrichtet werden muß, die Soldaten und Offiziere verstehen. So müssen Sergeanten und Unteroffiziere stets von derselben Nation wie die Gemeinen sein; nur der Oberoffizier muß entweder von mehren Sprachen wenigstens etwas lernen, oder sich auf die Regimenter seiner Nation beschränken. Auch kennt der Dienst keine geographische Grenze. Die Grenzer bleiben allerdings in Friedenszeiten in ihren Distrikten; aber ein großer Theil des ungarischen Militärs befindet sich in den westlichen Provinzen, und des italienischen und deutschen in Ungarn.

Die Kriegsartikel, das Militärgesetzbuch und die allgemeinen Dienstregulativen sind seit Maria Theresia kaum verändert worden. Sie sind schön zu lesen und sind im reinsten und aufgeklärtesten Geiste verfaßt; aber viele derselben zwingt die Nothwendigkeit wegen ihrer Unanwendbarkeit auf die jetzigen Zustände zu umgehen, während andere aus weniger zurechtfertigenden Gründen in der Praxis verdreht werden. Daher werden wenige, während sie

der allgemeinen Vortrefflichkeit der Armee gerechten Beifall zollen, den Wunsch verschweigen, daß die Einzelnheiten der Praxis mit dem Geist der Gesetze wieder in Einklang gebracht würden, und andere, daß diese Verordnungen durch ein Anpassen an die jetzigen Zustände praktischer gemacht würden.

Jedes Regiment hat einen Inhaber, der von dem wirklich Commandirenden verschieden ist. Dieser Inhaber ist ein Offizier von hohem Range und langem Dienste, und nach der allgemeinen Regel vergiebt er die unteren Offizierstellen *) — nämlich die Fähndrichstelle bei der Infanterie, und die des Cornet bei der Reiterei, ein Vorrecht, das jedoch durch die Gewohnheit der Krone, Cadetten aus den Militärschulen zu diesen Stellen zu ernennen, und durch die beständige Politik der Hofkriegscommission, die Macht des Regimentsinhabers zu beschränken, und die der Krone zu vergrößern, sehr beschränkt wird. Alle Stabsoffiziere und auch die höheren Grade, werden von der Krone ernannt, und die Dienstregeln verlangen, daß die Grade von Fähndrich oder Cornet bis zum Hauptmann inclusive, nur durch regelmäßiges Nachrücken erlangt werden, da keine Diensterhöhung durch Kauf gestattet wird. Ein Blick auf gewisse Einzelnheiten wird zeigen, wie man diese Bestimmungen umgeht, und sie werden zugleich zur Erläuterung der allgemeinen Beschaffenheit des Dienstes dienen.

Eine wichtige Eigenthümlichkeit sind noch die Conduitenlisten, welche jeder Offizier über den unmittelbar unter ihm stehenden führt und die jährlich mehre Male an die Hofkriegscommission eingereicht werden. Auch über die Unteroffiziere werden solche Listen gehalten, und zwar von den Lieutenants und dem Capitain, und wenn ich mich nicht irre, auch über die Aufführung der Gemeinen, obgleich diese allgemeiner und nicht so regelmäßig. Die Verordnung der Kaiserin Maria Theresia befiehlt, daß jeder Conduitenbericht

*) Wenn angesehene Fremde, wie der Kaiser von Rußland, der König von Preußen, der Herzog von Wellington ꝛc. Titularobersten österreichischer Regimenter sind, wird ein zweiter Regimentsinhaber als Stellvertreter ernannt, der die Vorrechte und Pflichten desselben ausübt.

dem dadurch Beſchuldigten vorgelegt werde, daß er ſich rechtfertigen könne; aber in der Wirklichkeit wird dies wenig beachtet; und obgleich in den meiſten Fällen die Liſten wenig mehr als eine leere Form ſind, können ſie doch auch zuweilen zu großen perſönlichen Bedrückungen benutzt werden. Der Ton und der Charakter eines Regimentes hängt mehr von dem perſönlichen Charakter des Oberſten ab; und iſt dieſer willkürlich oder argwöhniſch, ſo wird ſich ein tückiſcher und intriguirender Geiſt bei ſeinen Offizieren erzeugen, und die Wirkung wird eine vollkommene Abhängigkeit von dem Willen des Oberſten ſein. Seine Meinungen können durch kleinliche Motive oder Klätſchereien regiert werden; und ſeine Wünſche über den Ton der Conduitenliſte ſeiner Untergebenen werden bei denen keinen Widerſtand finden, welche ſich ſelbſt einen ungünſtigen Bericht zuzuziehen fürchten, wenn ſie die Unzufriedenheit ihres Oberſten erregen. Mir ſind ebenſo grauſame, als lächerliche Folgen dieſer Einrichtung erzählt worden. Ein Offizier wandte ſich in einer Privataudienz mit einer Beſchwerde an den verſtorbenen Kaiſer, wurde ſehr gnädig empfangen und auf einen der folgenden Tage wieder beſchieden. Er kam. „Ich muß erſtaunen", ſagte Franz, „daß Sie ſich zu beſchweren wagen, während nach den amtlichen Liſten Ihr eignes Betragen ſo tadelnswerth geweſen iſt." Der Offizier erbat ſich die Einſicht in den Bericht, auf den ſich der Kaiſer bezog, und nach einigem Zögern wurde er ihm in der Kriegskanzlei gezeigt. Hier ſah er ſich Vergehen zur Laſt gelegt, deren er ſich ganz unbewußt war. Er beſtand auf einer Unterſuchung und erlangte ſie; und es zeigte ſich, daß man auf der Kriegskanzlei durch Verſehen den Charakter eines ganz andern Offiziers zu ſeinem Namen gefügt hatte. Der Kaiſer erkannte ſeine Rechtfertigung an und er kehrte, faſt wie im Triumph, zu ſeinem Regimente zurück; aber wenige Monate darauf mußte er es wieder verlaſſen, weil man ihn auf Lebenszeit in Ruheſtand verſetzt hatte. Der Kaiſer betrachtete ſelten nach ſeinen Begriffen von Subordination die, wenn auch noch ſo gerechten, Beſchwerden des Subalternoffiziers gegen ſeinen Vorgeſetzten mit günſtigen Augen. In dem vorliegenden Falle erhielt wahrſcheinlich der Oberſt,

über den Beſchwerde eingegangen war, einen ſo ſcharfen Verweis, daß er nie wieder die Wiederholung eines ſolchen Fehlers gewagt hat; wenn dies aber auch geſchah, ſo war es ein Privatverweis, und der unglückliche Beſchwerdeführer mußte alle Hoffnung einer künftigen Beförderung aufgeben.

Dieſe Ueberwachung des Charakters wirkt auf verſchiedene Art. Der Fähndrich ſollte nach den Dienſtregulativen nach und nach und nothwendigerweiſe den Rang als Secondlieutenant, Premierlieutenant und Capitain erhalten; aber in der Wirklichkeit überſpringt der Subaltern nicht ſelten durch den Einfluß des Commandeurs oder des Regimentsinhabers (der, obgleich abweſend, ſich oft in die Angelegenheiten des Regiments miſcht) ſeine Oberen im Avancement.

Dieſe Unregelmäßigkeit wird gerechtfertigt, indem man im Rapport an die Hof-Kriegscommiſſion berichtet, daß der übergangene Offizier aus Mangel an Talent, oder aus irgend einem andern Grunde für die höhere Stelle nicht geeignet iſt; und ſollte er ſich nicht zufrieden geben, ſo kann im nächſten Rapport zur Beſchuldigung der Unfähigkeit die der Inſubordination hinzugefügt, und der Mißvergnügte gezwungen werden, als lebenslänglich Penſionirter ſich zurückzuziehen. Aber ſelbſt, wo man dieſes ſtarke Verfahren nicht annehmen kann, iſt das Patent eines Oberoffiziers durch wirklichen Kauf zu erlangen, obgleich es förmliche Verbote dagegen giebt. In ſolchen Fällen müſſen die Oberſten, ſowohl Inhaber, wie Commandirender mit einander abſchließen; und einer von ihnen iſt vermuthlich der Urheber der Uebereinkunft. Der Verkäufer wird vermocht, oder vielleicht moraliſch gezwungen, ſich mit einer Penſion zurückzuziehen, und erhält vom Oberſten eine feſtgeſetzte Summe, welche Summe aber nur ein Theil derjenigen iſt, die der Käufer dem Oberſten zahlte. Der Reſt des Kaufgeldes hat andere Beſtimmungen, unter anderen die Bezahlung gewiſſer Taxen an den „Auditor", einen juriſtiſchen Beamten, der jedem Regiment als Aſſeſſor in Kriegsgerichten beigegeben iſt, und die Bezahlung anderer Gerichtsgebühren.

Der Hauptmann hat Pflichten und Amtirungen, die man in

unſerem Dienſte nicht kennt. Die Regierung liefert Montur und Rüſtung für die Compagnie, er aber iſt gezwungen, ſie in gutem Stande zu erhalten; und zu dieſem Zwecke erhält er einen Nebengehalt, der, je nach den Umſtänden des Regiments, ſeine Ausgaben deckt oder auch nicht deckt. In der öſterreichiſchen Armee giebt es, wie in der britiſchen, koſtſpielige und nicht koſtſpielige Regimenter, deren Unterſchied großentheils in [redacted] verſchiedenen Range und Charakter der Oberſten, Inhaber und Commandirenden ſeinen Grund hat, welche Beide, wie ich erwähnte, ſo wie andere Feldoffiziere, durchaus nur von der Regierung ernannt werden. Häufig geſchieht es, daß der Oberſt ſein Regiment für die Offiziere koſtſpielig macht, in der Abſicht, nur wohlhabende Männer darin zu behalten. So kann er (ich ſpiele hier auf einen beſondern Fall an) einen ſehr häufigen Kleiderwechſel verlangen, — Halbuniform für den Morgen, ſchlichte Civilkleidung für den Mittag, volle Uniform für den Nachmittag, und wieder den bürgerlichen Staatsfrack für den Abend. Er kann über die Civilkleidung Bemerkungen machen, und verlangen, daß ſie ganz geſchmackvoll ſei und dem Regiment Ehre mache; und dabei bedenke man, daß die dadurch verurſachten Unkoſten von einem Solde beſtritten werden müſſen, der ſeit den Tagen der Maria Thereſia nicht erhöht worden iſt. Denſelben Grundſatz wendet der Oberſt auf die Hauptleute an, und verlangt, daß die Mannſchaft ihrer Compagnien „auf der Parade gut ausſehe.“ Wenn, wie nur zu oft geſchieht, die Kleidung, Waffen und Rüſtung aus dem Regierungsdepot von geringerer Qualität ſind, ſo verlangt man vom Hauptmann, daß er auf eigene Unkoſten andere anſchaffe; und dies iſt beſonders bei den Cavalleriecorps faſt beſtändig der Fall. Alles, was zum Extraſtaat gehört, wie es deſſen viel bei den höheren Regimentern giebt, Extramuſik, Fahnen und Inſignien verſchiedener Art, wird auf Privatunkoſten der Hauptleute beſtritten. Der Oberſt verlangt von ihnen Alles, was, nach ſeiner Meinung, zum ſaubern Ausſehn und Stand der Compagnien gehört. Wenn etwas fehlt, ſo iſt er unzufrieden. Beklagt ſich der Offizier, oder weigert er ſich, die Unkoſten zu tragen, ſo wird man ſich über ihn ſelbſt, als einen ſchmutzigen und ungehor-

ſamen Offizier beſchweren. Der Conduiten-Rapport kann ſeinem Loos das Sigel aufdrücken, und er kann ſich bald auf der Liſte der lebenslänglich Penſionirten ſehen. Darum ſchleppt er ſich unter ſeiner Laſt, ſo gut er kann, fort. Wahrſcheinlich hat er in manchen Fällen bei allem dem ſeinen Privatvortheil, der ihn ganz ſchadlos hält; aber im Allgemeinen glaube ich, daß die Hauptleute ſelten durch ihre Stellung etwas gewinnen; und nicht ſelten machen ſie bedeutende Schulden. Sie ſpekuliren dabei ſo, daß ſie hoffen, durch die Freundſchaft und Gönnerſchaft des Commandirenden, die ſie ſich durch freigebige und gutwillige Ausgaben erworben haben, leichter zum Major und Oberſten zu avanciren, wo es ihnen dann nicht ſchwer fallen wird, ihre Schulden abzuzahlen, und ſich den lebenslänglichen Genuß ihres Ranges und ihrer Unabhängigkeit zu ſichern.

Doch muß ich die weſentliche Bemerkung machen, daß Vieles von dem, was ich hier als ſcheinbare Regelloſigkeiten anführte, entweder nur theilweiſe zur Ausführung kommt, oder zum wirklichen Wohl der Armee dient. Nach dem allgemeinen Gang des Dienſtweſens müſſen die Ausgaben eines Subalternoffiziers, Hauptmanns, oder Stabsoffiziers kleiner, als ihr jedesmaliger Gehalt ſein; und was die Conduite-Rapporte betrifft, ſo können die Unrichtigkeiten, denen ſie ausgeſetzt ſind, nicht zahllos oder ſchreiend ſein, ſonſt würden ſie ein Mißvergnügen verurſachen, von welchem die Armee in der That frei iſt; auch würde man ſolche Unrichtigkeiten nicht unter einer Regierung wagen, die, wie ich früher oft zu bemerken Gelegenheit hatte, durch die Anhänglichkeit aller ihrer Claſſen feſt zuſammenhängt. Die Maßregeln, die man ſich erlaubt, um die ſtrenge Regel über das Avancement nach dem Dienſtalter vom Fähndrich bis zum Capitain zu umgehen, wird hoffentlich jeder praktiſche Mann für nothwendige Modifikationen anſehen, ſo lange als die Regel ſelbſt beſteht, da keine Armee eigentlich effektiv ſein könnte, ſo lange man eine ſolche Regel in der That durchſetzen will. Einerſeits mag Talentloſigkeit oder ſchlechtes Benehmen es oft verlangen, daß Jemand gehindert wird, zu verantwortlichen Stellen zu avanciren, ſelbſt dann, wenn es hart ſcheinen kann, einen Offi-

zier zu lebenslänglichem Ruheſtand zu verurtheilen, oder wenn er eben keinen Fehler begangen hat, der vor ein Kriegsgericht gehörte; während andrerſeits nur bloße Theoretiker läugnen werden, daß es ſehr wichtig iſt, daß in einer Nationalarmee die meiſten Offiziere aus jener höhern Geſellſchaft gewählt ſind, deren Mitglieder kaum in Dienſt gehen würden, wenn Reichthum und Geburt ihnen nicht einigen Vorzug in Rang und Avancement verſchafften. Die öſterreichiſche Armee iſt Allen offen; aber ihr herrſchender Geiſt iſt, eben ſo wie man es von der britiſchen im Vergleich mit der franzöſiſchen bemerken kann, entſchieden ariſtokratiſch.

Die Regierung ſowohl, als die Regimentsinhaber ſind geneigt, den Mitgliedern der Familien, welche man in England zu der Gentry rechnen würde, den Vorzug zu geben; und es iſt die Politik des Staates, nicht nur Mitglieder des höchſten einheimiſchen Adels, ſondern auch Prinzen der kleineren regierenden Häuſer in ihre Dienſte zu ziehen. Was Oeſterreich wie jedem andern Continentalſtaat fehlt, iſt jenes ſchöne Syſtem des gemeinſchaftlichen Speiſens der Offiziere (regimental mess), welches nur in England eingeführt iſt — jenes Syſtem, welches für einen Theil des Tages den älteſten mit dem jüngſten Offizier in geſellſchaftliche Berührung bringt — welches ſelbſt an den jüngſten Fähndrich die Reihe des Vorſitzes bei Tafel bringt, wo der Oberſt von ſeinem Munde die Tiſchgeſetze vernimmt — jenes Syſtem, welches allein eine freie Gemeinſchaft der Gefühle trotz aller Verſchiedenheit des Alters und Ranges hervorrufen kann, und welches Allen, indem es eben ſo die Anmaßung des Alters, wie den Muthwillen der Jugend zügelt, den männlichen und ernſten Ton geſellſchaftlicher Gleichheit mit der ſtrengſten Beobachtung der Subordination zu vereinen lehrt. Rechnen wir dieſe weſentliche Eigenthümlichkeit ab, ſo kann man viel größere Aehnlichkeit in dem allgemeinen Charakter zwiſchen den öſterreichiſchen und engliſchen Offizieren bemerken, als zwiſchen denen vieler anderer Nationen; und ohne auf die Fragen der verhältnißmäßigen Disciplin oder Tauglichkeit, oder der patriotiſchen Hingebung für die Sache des Vaterlands einzugehen, glaube ich, daß ein weit höherer Ton nobeln Gefühles in

der ganzen österreichischen Armee herrscht, als in wenigen anderen festländischen Heeren, wo ein populäreres System vorherrscht, zu finden ist.

Vor Allem aber weihte Maria Theresia der Vollstreckung militärischer Gerechtigkeit in jedem Range ihre besondere Sorge und ein Zeugniß ihrer Ansichten über diesen Punkt war die eigenthümliche Einrichtung der Kriegsgerichte, welche seit ihrer Zeit keine Veränderung erlitten hat. Dieses Gericht ist nicht allein aus Offizieren zusammengesetzt, sondern aus Militärs aller Grade, und zwar von jedem zwei Personen, nämlich: „zwei Gemeine, zwei Unteroffiziere, zwei Sergeanten, zwei Fähndriche, zwei Lieutenants, zwei Hauptleute und ein Major als Präsident. Vor dieses Gericht kommen alle Vergehen des Gemeinen bis zum Hauptmann inclusive. Wenn ein Major vor Gericht steht, ist der niedrigste Grad, der im Gericht sitzen kann, der Gefreite, Präsident ist in diesem Falle ein Oberstlieutenant. Steht ein Oberstlieutenant vor Gericht, so ist der niedrigste zulässige der Unteroffizier, und ein Oberst muß präsidiren und so fort" *). Der Regimentsauditeur vertritt die Stelle des Kronanwalts, leitet die Untersuchung, erläutert das Gesetz oder schlägt das Urtheil vor.

Nach dem Charakter der britischen Armee und besonders ihrer Offiziere, wie er durch unsere allgemeinen Institutionen und die Eigenthümlichkeiten der mess gebildet worden ist, ist es wahrscheinlich, daß bei uns Gerechtigkeit durch Gnade gemildert nicht so leicht durch ein nach österreichischem System zusammengesetztes Gericht, als durch unser eignes erreicht werden würde; aber es ist ein großer Irrthum, über die Angemessenheit einer Einrichtung für eine Nation nach dem zu urtheilen, was für andere Völker passen würde. Es ist wahr, daß in den österreichischen Kriegsgerichten

*) Diese Stelle ist aus einem Aufsatze über die österreichische Armee von Capt. Basil Hall in United Service Journal Oktober 1835, welcher viele interessante Aufschlüsse giebt, obgleich in einigen unwichtigen Einzelnheiten das von ihm Mitgetheilte nicht ganz mit dem meinigen übereinstimmt. Ich habe die eigenen Worte des Herrn Verfassers angeführt, da sie die Thatsachen gut und richtig darlegen.

die Gemeinen und Unteroffiziere gewöhnlich nur nominelle Anhängsel ſind, und die Entſcheidung geben, welche ihre Vorgeſetzten empfehlen; aber immer verhütet ihre Gegenwart jede offenbare Ungerechtigkeit. Die Unteroffiziere und Gemeinen müſſen ihren Kameraden einige Nachrichten von dem Verfahren geben — und dadurch wird ein Vertrauen, oder wenigſtens eine Ergebung in die Gerechtigkeit des Urtheils geſichert, welche auf andre Weiſe nicht zu erreichen wäre. Die geſetzlichen Strafen ſind für Meuterei oder Ergreifung in feindlichen Waffen nach der Deſertion der Tod; für einfache Deſertion, Diebſtahl und andere Vergehen entweder Gefängniß, Strafexerzieren, oder Ruthenſtreiche auf den Rücken, welche letztere der Verbrecher empfängt, indem er zwei oder dreimal zwiſchen Reihen von Soldaten durchgeht, von denen jeder ihm einen Streich giebt. Außerdem beſitzen die Hauptleute und Stabsoffiziere ein ſummariſches Züchtigungsrecht, das aber auf ganz andre und weniger harte Art ausgeübt wird. Dieſe Züchtigung geſchieht nicht auf den Rücken, ſondern auf das bekleidete Geſäß — das Werkzeug iſt ein Rohr, und die Zahl der Schläge, zu welchen der Hauptmann verurtheilen kann, iſt 25 — der Oberſt kann zu 50 verurtheilen. Wie ich im Anfange dieſes Kapitels erwähnte, hängt die Zahl und die Härte der Beſtrafungen hauptſächlich von der Nationalität der Truppen ab. In den deutſchen Regimentern ſind ſie leichter und ſeltener, — da aber die Militärgeſetze allgemein ſein müſſen, lauten ſie auch bei ihnen wie bei den übrigen Truppen; und da dieſe Geſetze durch den milden Geiſt Maria Thereſia's gegeben wurden, ſeit deren Regierung ſie unverändert geblieben ſind, darf man glauben, daß ſie keine ungehörige Ausdehnung willkürlicher Härte autoriſiren. Dieſe milde Fürſtin jedoch, welche zur Erhaltung der Disciplin unter ungariſchen und Croatenregimentern Geſetze geben mußte, ſah die unbedingte Nothwendigkeit ein, den Oberoffizieren einiges Recht ſummariſcher körperlicher Züchtigung zu geben; aber die Ausübung dieſes Rechtes findet faſt blos auf dem Marſche ſtatt, wo der wilde Charakter dieſer Soldaten nur durch ſofortige Züchtigung, an welche ſie (was Ungarn und Zubehör betrifft) von ihrer Jugend an gewöhnt ſind, gezügelt werden kann. Das

drei oder viermalige Gaſſenlaufen iſt eine ſehr harte Strafe, doch nach meiner Meinung weniger hart, als die in der engliſchen Armee eingeführte Peitſchenſtrafe; ſie findet nur ſelten ſtatt und nur bei ſolchen Verbrechen, wenigſtens bis vor Kurzem, welche in einem engliſchen Regiment mit dem Tod oder mit Geißelung faſt bis zum Tod beſtraft werden würden.

Der Sold der Offiziere und Gemeinen iſt noch der von Maria Thereſia feſtgeſetzte — und obgleich er damals zur Verſchaffung jedes erforderlichen Bedürfniſſes hinreichte, iſt dies jetzt nicht mehr der Fall — wenigſtens nicht in dem ausgedehnten Maße, als es jene große Herſcherin beabſichtigte. Die Geldbeſoldung weicht ein wenig nach den verſchiedenen Orts- und anderen Verhältniſſen ab, — aber im Allgemeinen erhält der Gemeine bei der Infanterie 5 Kr., bei den Grenadieren und der Artillerie 6 Kr., und bei der Cavallerie 7 Kr. täglich; womit ſie für ihre ganze Beköſtigung und kleinen Bedürfniſſe ſorgen müſſen, außer daß die Regierung jedem Mann 2 Pfund Brot täglich giebt. Gewöhnlich eſſen 7—8 Mann zuſammen, und ſollen nach der Verordnung jeder täglich ½ Pfund Fleiſch genießen, zu welchem Zweck, obgleich die verordnete Quantität nicht immer gekocht wird, die Regierung noch einen Zuſchuß von ½ Kr. oder mehr giebt, wenn der Preis des Fleiſches höher als 7 Kr. das Pfund iſt. Die Infanterie, obgleich ſie den niedrigſten Sold hat, kommt gewöhnlich am beſten aus; denn ſie ſtehen gewöhnlich in Städten, und dürfen ſich zur Arbeit verdingen, wodurch ſie nicht ſelten 20—35 Kr. täglich verdienen, wovon ſie jedoch dem Hauptmann, wegen der dadurch verurſachten größern Abnutzung der Kleidung, einen Theil abgeben müſſen. Die Cavallerie iſt im Allgemeinen, zur Erleichterung der Fouragirung, in Dörfern einquartiert, wo die Arbeit ſeltner iſt; und wo dies auch nicht der Fall iſt, ſo läßt die zur Wartung des Pferdes erforderliche Zeit dem Soldaten keine zum Privatverdienſte übrig. Ich kann hier eine dieſe Einrichtung begleitende ähnliche Wirkung, welche ſie auf die Offiziere in den zwei Armeezweigen hat, anführen. Die Cavallerie wird in Oeſterreich, wie in anderen Staaten, als der höhere Armeetheil betrachtet; aber in kleinere Ab-

theilungen getheilt, jede mit 1—2 Offizieren, und in einen kleinen Weiler, vorzüglich in Ungarn und den nördlichen Provinzen, einquartiert, sind diese Offiziere gänzlich von aller Civilisation und Gesellschaft abgeschnitten; während die der Infanterie in den Städten überflüssigen Verkehr unter sich und mit den achtbaren Einwohnern haben. Ich habe gebildete und talentvolle Jünglinge vom Rang eines Cornets oder Lieutenants und aus den höchsten Familien der Familien des Reichs gekannt, welche in einem elenden ungarischen Dorfe standen, durch 20 Meilen unwegsamen Landes von jeder Person, mit welcher sie auf einem Fuß der Gleichheit umgehen konnten, entfernt — wo selbst der Pfarrer so unwissend als die Bauern seiner Gemeinde war. In den besonderen Fällen, die ich jetzt berühre, hat ein Geschmack für schöne Literatur die Anhäufung zahlreicher Bücher in dieser Wüste veranlaßt, was nicht der Fall hätte sein können, wenn diesen Personen die hinreichenden Mittel fehlten; aber es ist klar, daß in nur zu vielen Fällen diese Abwesenheit der Genüsse und Fesseln der Gesellschaft zu einem Zustande grober Ausschweifung führen muß, der den Offizieren und Gemeinen gleich nachtheilig ist. Ueberhaupt muß in allen Fällen eine große stehende Armee nachtheilig auf die Sittlichkeit wirken, da die Mehrzahl derselben in jedem Staate zum Cölibat gezwungen ist. Die diesen Punkt in Oesterreich betreffenden Regeln sind folgende. Von den Gemeinen dürfen nur 4 Mann jeder Compagnie heirathen, oder, wenn schon verheirathet, ihre Frauen bei sich haben. Die Weiber empfangen Brotrationen, oder die Kinder werden in den Schulen, welche die Regierung in den stehenden Hauptquartieren der Regimenter errichtet hat, erzogen. Von den Offizieren darf ein Drittel heirathen; aber erst muß die Erlaubniß des commandirenden Offiziers erlangt werden und diese kann in manchen Fällen aus Laune verweigert werden. Ein Beispiel dieser Art ist zu meiner Kenntniß gekommen, wo der Oberst, welcher die Heirathslustigen in seinem Regiment zu entmuthigen wünschte, seine Beistimmung ungehörig verweigerte; und nach der gezwungenen Folgerung, daß eine von dem fraglichen Offizier eingereichte Vorstellung ein Vergehen gegen die militärische Subordination sei, den Offizier in Arrest sandte,

mit der ausgesprochenen Absicht, ihn von aller Verbindung mit seiner Geliebten abzuschneiden. Aus dem Arrest wandte sich der Offizier, gemäß den Gesetzen, an den verstorbenen Kaiser. Die Antwort war gnädig — Seine Majestät sah kein Hinderniß der Verbindung — und der aus dem Arrest entlassene Offizier führte seine Braut zum Altar. Diese Dame war adelig, und von tadelloser Vortrefflichkeit in allen persönlichen Hinsichten; der Oberst hatte keinen Grund zur Verweigerung seiner Erlaubniß; aber doch hegte man einigen Zweifel, ob der junge Ehemann nicht nach kurzer Zeit Ursache finden würde, sich in Ruhestand versetzen zu lassen, — als Folge seiner ausdauernden Widersetzlichkeit gegen den Willen seines Commandeurs. Ein vorläufiger Schritt muß bei allen Heirathen der Offiziere geschehen, und dies ist ein sehr wichtiger. Sie müssen ihren Frauen eine bestimmte Summe oder die Einkünfte eines Grundstückes nach dem Range, den sie in der Armee haben, aussetzen. Das Minimum bei Stabsoffizieren ist 10,000 Fl. in Geld oder 500 Fl. jährliche Einkünfte. Bei den Uebrigen 8000 Fl. oder 400 Fl. jährlich. Den Genuß der Jahresrenten haben Beide gemeinschaftlich, und nach dem Tode eines derselben der überlebende Theil; das Capital wird nach Beider Absterben unter die Kinder vertheilt. Diese Verordnung, obgleich sie als eine der vielen Hindernisse der Verehelichung, einigermaßen zur Vermehrung der unehelichen Geburten beitragen mag, ist in einem weisen und Gutes bezweckenden Geiste erlassen, und sichert den Wittwen der Offiziere, welche die besten Jahre ihres Lebens in den Diensten des Staates zugebracht haben, in einem so wohlfeilen Lande ein anständiges, obgleich bescheidenes Auskommen, ohne die Mildthätigkeit des Staates in Anspruch zu nehmen. Die invaliden oder in Ruhestand versetzten Offiziere selbst erhalten während ihrer Lebenszeit Pension, welche von 200 Fl. für den Subalternoffizier, und 600 Fl. für den Hauptmann bis zu 1200 Fl. für den Oberst und 4000 Fl. für den Cavaleriegeneral steigt, und invalid oder nicht, können sie freie Kost, Wohnung und Erziehung ihrer Kinder in einer der Adelsacademien und Militärschulen, welche die Regierung zu diesen Zwecken errichtet hat, erwarten. Für den

Gemeinen beſtehen auf ſehr großen Fuß eingerichtete Invalidenhäuſer, aber keiner iſt nach noch ſo langer Dienſtzeit zu einer Penſion geſetzlich berechtigt, wenn er nicht wirklich invalid iſt. In der Praxis werden jedoch diejenigen, welche im Dienſte bleiben, ohne auf ihr Entlaſſungsrecht Anſpruch zu machen, in den Garniſonen oder mit irgend einer kleinen Stelle im Civildienſte verſorgt, von welcher ſie ſpäter auf die Liſte der Proviſionaliſten übergehen. Ich glaube, daß man der öſterreichiſchen Regierung die Gerechtigkeit laſſen muß, daß ſie Niemanden in die Entbehrung des Alters verſinken läßt, welcher die Tage ſeiner Tüchtigkeit ehrenvoll im Civil- oder Militärdienſte verlebt hat.

Ich will nur noch hinzufügen, daß die Regierung, um die Operationen bei plötzlichen Bedürfniſſen zu erleichtern, einen Vorrath von fertigen Monturen in drei verſchiedenen Größen und jedes Artikels der Ausrüſtung für ein zweites, gleich zahlreiches Heer ſtets bereit hat — und ſie hat oft den Vortheil ihrer Grundſätze in dieſem Punkte gefühlt. Im Jahre 1805, als die Franzoſen nahe bei Wien ſtanden, wurde ein Befehl zur ſofortigen Aushebung von 50,000 Mann nach Prag geſandt. Vor dem Abend des Tages, an dem der Befehl angekommen war, waren Vorſchriften an die Diſtrikte und Herrſchaften, über die Zahl der Mannſchaft, die jede zu liefern hatte, geſandt. Die Aushebung fand ſogleich ſtatt. Alle Schneider und andere erforderliche Handwerker wurden requirirt, die Monturen und andere Ausrüſtungsartikel paſſend zu machen; und in 17 Tagen vom Datum des kaiſerlichen Befehles befanden ſich bereits die 50,000 Mann bewaffnet und ausgerüſtet (natürlich nicht eingeübt), in den Depots in Mähren und Böhmen. In dieſem Falle war die Eile ohne Nutzen. Die Schlacht von Auſterlitz hatte ſchon den Krieg entſchieden — aber das Syſtem und die Organiſation blieben; und acht Jahre ſpäter, als man ſich zu einer großen Anſtrengung entſchloß, — als Ungarn immer noch ſeine Hülfstruppen auf 64,000 Mann beſchränkte — als das übrige Reich nur auf einen Theil ſeiner gegenwärtigen Provinzen und die Militärgrenze beſchränkt war — muß man über die gewaltigen Kräfte erſtaunen, welche eine mächtige Organi-

ſation mit der Unterſtützung eines ergebenen Volkes entwickelte. Die Stärke der unter Waffen ſtehenden und beſoldeten Armee (einſchließlich des Armeecommiſſariats) belief ſich 1814 auf 970,000 Mann.

Marine. Da die Marine unter dem Kriegsdepartement ſteht, wird hier der paſſendſte Platz zu den wenigen Bemerkungen über dieſen ſehr beſchränkten Zweig des Dienſtes ſein. Die Effektivmacht beſteht in 4 ziemlich großen Fregatten, einigen Brigs und Schooners, aber keinen Linienſchiffen. Sie iſt mehr eine venetianiſche als eine deutſche Marine. Das Commando iſt italieniſch. Die Regierung hat alle venetianiſche Offiziere beibehalten, und da dieſe nur nach und nach abſterben, und jüngere nur ſehr langſam befördert werden, ſind die meiſten Commandeurs, und ſelbſt die Subalternoffiziere in höherem Alter. Der Admiral Dandalo, welcher das kleine Geſchwader in den Dardanellen befehligte, als wir uns dort befanden, war beinahe 80 Jahre; und der Lieutenant Melchiori, der gütige und würdige Befehlshaber der Galliote, in der wir von Trieſt nach Patras ſegelten, hatte bereits ſeinen gegenwärtigen Rang erreicht, als der Doge noch ſtolz in dem Bucentaur ſegelte, um ſich mit dem adriatiſchen Meere zu vermählen. Die Matroſen ſind großentheils Venetianer, Iſtrier und Dalmatier. Sie ſind Freiwillige, dienen 8 Jahre, erhalten 20 Kr. tägliche Löhnung, und werden nach ihren Nationalbegriffen gut genug beköſtigt. Wenn die Freiwilligen nicht hinreichten, würde man einen Theil der zum Militär ausgehobenen Mannſchaft benutzen.

So klein auch dieſe Marine iſt, reichen doch die Offiziere kaum für den Dienſt zu. Während der venetianiſche Greis dem Grabe entgegenwankt, geſchieht die Beförderung der Jüngern, aus Gründen der Sparſamkeit, ſelten und langſam; und die Offiziere werden von einem Schiff auf das andre zur Ausfüllung der Erledigungen verſetzt. Der Admiral hat der Regierung vergebens die Angemeſſenheit und Beförderungen, ſowohl wegen gerechter Anſprüche der alten Offiziere, als zur Ermuthigung der neueren, vorgeſtellt. Die Regierung erkennt das Bedürfniß an, zieht es aber vor, „die Dinge zu laſſen, wie ſie ſind.“

Personen, welche mit den beläſtigenden Formalitäten, welche in allen Ausrüſtungs- und Rechnungsbureaux unſerer eignen Marine herrſchen, bekannt ſind, und welche das quäleriſche Verfahren kennen, welchem britiſche Offiziere oft nach vielen Jahren ausgeſetzt ſind, werden die öſterreichiſche Regierung wegen der Annahme ähnlicher Einrichtungen nicht geradezu tadeln. Das Ungeheure der engliſchen Bedürfniſſe kann allerdings als Entſchuldigung von dem angeführt werden, was in der kleinern Marine Oeſterreichs getadelt wird; und daher kommt es vielleicht, daß uns die Bureaukratie im öſterreichiſchen Dienſte ſo bedrückend und übertrieben erſcheint. Bei ihr iſt die Maſſe der Schriften ungeheuer. Kein auch noch ſo kleiner Artikel der Vorräthe kann verbraucht werden, ohne daß ein genauer Bericht an den Kriegshofrath nach Wien geſchickt wird. Wenn ein Stück Segeltuch gebraucht wird, um ein Segel auszubeſſern, muß eine Berathung gehalten werden; ein Protokoll wird niedergeſchrieben, welches die Verhältniſſe darlegt, die Quantität des beſchädigten, und die des erforderlichen neuen Segeltuchs angiebt; und dies muß von allen Offizieren unterzeichnet werden, ehe es an den Marineintendanten in Venedig oder Trieſt geſandt wird, von dem es in gehöriger Zeit ſeinen Weg nach der Hauptſtadt findet. Die Beamten in Wien haben wenig praktiſche Kenntniß vom Seeweſen. Die dortige Commiſſion prüft die eingeſandten Berichte oder bemüht ſich, wahrſcheinlich oft vergeblich, ſie zu verſtehen; und wenn irgend ein nicht hinreichend deutlicher Punkt vorkommt, dauert die Correſpondenz oft Jahre lang.

Der Commandeur eines Fahrzeuges iſt für alle Zweige der Leitung und Verwaltung deſſelben im Allgemeinen verantwortlich; und mir erzählte der Capitain eines kleinen Kriegsſchiffs, dem kein Secretair geſtattet war, daß er den Befehl ſeines Fahrzeugs aufgab und um eine untergeordnete Stelle in einem andern nachſuchte, weil er nach der Rückkehr von einer Kreuzfahrt 15 Tage vom Morgen bis zum Abend zu ſchreiben genöthigt war.

Ueber den Umfang und die Beſchaffenheit der nautiſchen Kenntniſſe der Offiziere in dieſem kleinen Dienſte bin ich nicht befähigt, ein Urtheil auszuſprechen. Der Charakter des Schiffsvolks

bildet sich nach dem gefährlichen und engbegrenzten Meere, auf dem der größte Theil seit der Jugend beschäftigt gewesen ist. Sie sind thätig, mäßig und besonders scharfsichtig für die meteorologischen Erscheinungen, welche auf dem adriatischen und anderen benachbarten Meeren vorkommen; aber man behauptet, daß ihre Kenntniß der eigenthümlichen örtlichen Gefahren sie zu zaghaften Schiffern auf dem Oceane macht, wo diese Zaghaftigkeit an der unrechten Stelle ist. Diese Mängel werden mit der Ausdehnung ihres Wirkungskreises verschwinden; eine Ausdehnung, welche die Regierung ernstlich zu wünschen scheint. Oesterreichs Handelsmarine wird in dem baltischen Meere und an den westlichen Küsten des atlantischen Meeres gesehen, und hat selbst an entfernten Küsten Einfluß zu gewinnen gesucht. Daß Oesterreich je einen bedeutenden Rang unter den herrschenden Nationen der Welt einnehmen könne, muß den meisten Menschen als ein phantastischer Traum erscheinen; aber da es bereits Triest zum größten Handelshafen des südlichen Europa's gemacht und den Löwen von St. Marcus unterworfen hat, scheint es sein Ziel zu sein, dem adriatischen Meere wenigstens einen Theil seines frühern Ruhmes wiederzugewinnen. Es sucht in allen Richtungen seinen keimenden Handel auszubreiten; es versucht mit Frankreich in der Dampfschiffahrt in dem griechischen Archipel und auf den östlichen Meeren zu wetteifern; und ist im Bewußtsein der Unsicherheit und Unbequemlichkeit des Hafens von Venedig, als ein Marine-Arsenal, beschäftigt gewesen, mit einem großen Aufwand von Arbeit und Geld den Hafen von Pola zu befestigen und ihn zur großen Station seiner Kriegs-Marine zu machen.

Elftes Kapitel.

Finanzen. — Staatsſchuld und Geld. — Deren Urſprung und Charakter. — Geſchichte des Papiergeldes. — Finanzpatent von 1811. — Finanzreform von 1816. — Bank in Wien. — Plan zur Verminderung des circulirenden Papiergeldes und ſein Erfolg. — Zinſentragende Schuld. — Alte und neue Schuld. — Ihr Belauf. — Tilgungsfonds. — Betrag der wirklichen Verbindlichkeiten der Regierung. — Das jetzige klingende und Papiergeld. — Circulation der Bank und ihre Verbindung mit der Regierung.

Ehe ich auf die Details der Einnahme und Ausgabe eingehe, müſſen einige Notizen über die Staatsſchuld und das Geldweſen vorausgeſchickt werden. Das letztere iſt nach einer langen Periode der Verſchlechterung und Verlegenheit in Ordnung gebracht worden; und es iſt von nicht geringem Intereſſe, die Schritte zu verfolgen, durch welche dieſe große Reform bewerkſtelligt wurde. Ueber die Schuld iſt es nicht leicht, genaue Aufklärung zu erhalten, da die Regierung keine amtlichen Berichte über dieſen Gegenſtand veröffentlicht; und das Verwickelte der verſchiedenen Zweige dieſes Gegenſtandes ſelbſt, die Uebertragungen von einem auf den andern, und die irrigen Meinungen, die man wegen der verſchiedenen Geldſorten, in welchen mehrere Anleihen abgeſchloſſen worden ſind, über ihren Belauf faſſen könnte, mögen die Regierung vermocht haben, allgemeine Darſtellungen des Zuſtandes der Finanzen zu verſchieben, bis ſie ihr jetzt in Ausführung begriffenes Werk, die kleinen Ueberbleibſel ſchlechten Papiergeldes zu vernichten, und die ganze Schuld in eine oder mehrere Maſſen klingender Münze zu conſolidiren, vollendet hat. In der Zwiſchenzeit und obgleich Aufklärung über dieſen Gegenſtand mit der ausdrücklichen Abſicht, vorzeitige Discuſſion und Verbreitung von irrigen Anſichten zu vermeiden, von der Regierung zurückgehalten wird, duldet man doch das Kundwerden von ſo Vielem, als allgemeine Begriffe über den Betrag der Schuld und ihre Anſprüche auf das ganze Staatseinkommen begründen kann.

Als die Zeit des Urſprungs der Staatsverbindlichkeiten kann

man die Regierung der Kaiserin Maria Theresia betrachten, welche zuerst 12 Millionen Papiergeld, unter dem Namen von Bankozetteln, in Umlauf setzte. Ihr Nachfolger, Joseph II., fügte 1785 noch 20 Millionen dazu, zusammen eine Summe von 32 Millionen Papiergeld, welches keine Zinsen trägt, und dessen Werth nur auf dem Credit des Souveräns beruht. Während der kurzen Regierung Leopold's II., die nur zwei Jahre dauerte, fand keine Veränderung statt; aber ganz anders war dies unter Franz, seinem Sohn und Nachfolger, welcher 1792 den Thron bestieg, als die französische Revolution bereits ausgebrochen war, und dessen Regierung von unglücklichen Kriegen, welche mit kurzen Zwischenräumen des Friedens bis zur Eroberung von Paris 1814 wütheten, beunruhigt wurde. Um die Kosten dieser erschöpfenden Kämpfe zu decken, während denen wiederholte feindliche Einfälle und die gewaltsame Trennung einer Provinz nach der andern das regelmäßige Einkommen beständig verringerte, gab das von Maria Theresia und Joseph ergriffene Auskunftmittel ein zu lockendes Beispiel, um ihr widerstehen zu können. In jedem Jahre strömten neue Summen Papiergeld aus dem kaiserlichen Schatze, bis man 1811 fand, daß der Belauf der in gezwungener Circulation befindlichen Bankozettel über 1000 Million Gulden sei (1060,798,753). Diese übertriebenen Creirungen waren von den natürlichen Folgen begleitet — ein ungeheures Steigen des Nominalwerthes aller Gegenstände, die in Papier bezahlt wurden, und eine entsprechende Entwerthung des Papiergeldes gegen die klingende Münze — denn es muß ausdrücklich bemerkt werden, daß die Regierung, obgleich durch dringendste Nothwendigkeit zu diesen Emittirungen gezwungen, so aufrichtig war, nie zu behaupten, daß diese Papiere wirklich ihren Nominalwerth besäßen. Im Gegentheil erlaubte sie den freien Umtausch des Papiers und Silbers zwischen Einzelnen nach ihrer eignen Meinung von dessen Werthe; und ein wöchentlicher Courszettel über den Stand der Papiere an der Börse wurde in der amtlichen Zeitung bekannt gemacht. Ja 1811, als der Verbindung Napoleon's mit Maria Louise einige Jahre verrätherischen Friedens folgten, die Oesterreich gestatteten, einmal frei aufzuathmen,

beſchloß man Schritte zur Verbeſſerung des Geldweſens zu thun; und allerdings war die höchſte Zeit dazu, da die Entwerthung jetzt 80—85 % erreicht hatte, und man deswegen die Hoffnung, je die Emittirung der beſtehenden Papiere fortzuſetzen, gänzlich aufgab. Man beſchloß, das in Circulation befindliche Papiergeld einzuziehen; da aber der größere Theil des Papiergeldes von dem Schatz nicht zum Metallwerth, ſondern zu dem bei jeder Emittirung *) beſtehenden Börſenwerthe ausgegeben worden war, ſtellte man den Grundſatz auf, daß die Beſitzer keinen gerechten Anſpruch auf die Einlöſung in klingender Münze hätten.

Unter dieſen Umſtänden erſchien die Verordnung, welche man das Finanzpatent von 1811 nennt, zu einer Zeit, wo ſie mehr als 80 % verloren, d. h. mit anderen Worten $^4/_5$ des Nominalwerthes hatten, da 100 Fl. Scheine an der Börſe nur 20 Fl. Münze galten. Die Verordnung hob mit einem Schlag die Circulation des beſtehenden Papiergeldes auf, und erklärte, daß es die Abſicht der Regierung ſei, das Ganze zu dem damaligen Marktpreiſe von $^1/_5$ des Nominalwerthes einzulöſen; aber jedoch nicht durch baare Münze, ſondern durch Emittirung eines neuen Papiers unter dem Namen Einlöſungsſcheine, welche bald darauf zum Belauf von 211,150,750 Fl. ausgegeben wurden. Die Bequemlichkeit,

*) Die früheſten Emittirungen geſchahen in Gulden nach dem Metallwerth, und zwar in den in den öſterreichiſchen Staaten vorzugsweiſe circulirenden Conventionsgulden (weil ſie gemäß einer Convention mit dem Kurfürſten von Baiern geprägt wurden) zu 16 Gr. oder 2 Schilling. Alle, oder wenigſtens beinahe alle Emittirungen nach 1792 wurden mit einer Verminderung des Werthes gemacht, die endlich bis auf 80—90 % fiel. Um die Wirkung dieſes Verfahrens einzuſehen, wollen wir eine Entwerthung von 60 % vorausſetzen, oder mit anderen Worten, daß man für 40 Fl. Münze 100 Fl. Papier geben müſſe. Wenn die Regierung zu dieſer Zeit einen Dienſt oder eine Waare mit 4 Pfd. St. zu bezahlen hatte, mußte ſie mit 40 Fl. Münze oder mit den eigenen Bankozetteln von 100 Fl. bezahlen; und daraus entſteht die Folgerung, daß man bei der Einlöſung dieſer Noten nicht zur Zahlung von 100 Fl. Münze verbunden ſei. Wenn die Bankozettel in den Händen der erſten Abnehmer geblieben wären, und wenn die Einlöſung mit dem Metallwerth, den jeder Bankozettel wirklich zur Zeit der Emittirung hatte, geſchehen wäre, wäre auch die Schlußfolgerung richtig geweſen.

die dieſes Papier für den täglichen Gebrauch hatte, und die Meinung, daß es von gleichem Werthe mit dem Metall ſei, hob es im Anfange etwas über Pari, was die Regierung vermochte, noch 45 Millionen in Anticipationsſcheinen zu emittiren; aber in kurzer Zeit fielen dieſe Papiere unter den Nominalwerth, und ſtrömte in großen Summen bei der Abgabenzahlung in die kaiſerlichen Kaſſen zurück. Um dieſer neuen Schwierigkeit zu begegnen, wurden die 45 Millionen Anticipationsſcheine eingelöſt und gegen anderes Papiergeld umgetauſcht; und in zwei Jahren wieder zwei Verordnungen erlaſſen, deren erſte die Einlöſungsſcheine auf $^3/_4$, und die zweite auf die Hälfte ihres Werthes herabſetzte. Große finanzielle Verwirrungen und viel Privatelend war die Folge dieſer Schritte; und das Uebel wurde immer größer, denn als die Bedürfniſſe des Staates immer dringender wurden, ſtrömten neue und ungeheure Maſſen Einlöſungsſcheine aus dem Schatze, und vergrößerten natürlich die Entwerthung. So verzweifelt auch dies Hülfsmittel war, blieb doch der Regierung kein andres übrig. Ganz Europa ſtand in Waffen. Oeſterreich mußte ſeinen Theil erſt als Verbündeter Napoleon's, dann als der Englands und Rußlands dazu beitragen. Seine Bevölkerung hatte ſich durch die Abtretungen an Frankreich bis auf 20 Millionen vermindert, von denen die größere Hälfte, die Ungarn und Siebenbürgen, an ihrem conſtitutionellen Rechte, keine Erhöhungen der Auflagen zu dulden, feſthielten; und aus den übrigen Provinzen, die durch lange Kämpfe und wiederkehrende Einfälle verarmt waren, war es unmöglich, ein höheres Einkommen zu gewinnen. Privatopfer waren bis auf das Aeußerſte geſchehen; die gänzliche Inſolvenz der Regierung konnte nicht mehr geleugnet werden; und nichts als dies zuſammenhaltende Prinzip der Volksanhänglichkeit konnte damals das öſterreichiſche Staatsgebäude aufrecht erhalten.

Der Friede von Paris krönte die Anſtrengungen Europa's. Der Wiener Congreß ſicherte Oeſterreich eine große und wichtige Gebietsvergrößerung; und da nun allem Anſchein nach der innere und äußere Friede für lange Zeit befeſtigt war, ſchritt die Regierung 1816 zu ihrer letzten finanziellen Reform. Der Belauf des

damals circulirenden Papiers hatte ſich von den 211 Mill. von 1811 auf ungefähr 650 Mill. Gulden erhöht; und ſein Werth war wieder 20 — 30% gefallen*). Aber die Hoffnung, daß man zur Einlöſung ſchreiten werde, verurſachte 1815 und 1816 ein unbedeutendes Steigen. Durch die neue Finanzmaßregel wurde dem Papier ein feſter Werth von 40% oder ⅖ ſeines numeriſchen Werthes gegeben; und von dieſer Baſis aus ergriff man Maßregeln, um es nach und nach der Circulation zu entziehen. Das große Inſtitut, was man dabei benutzte, war die Wiener Bank, welche 1816 zu dieſen und anderen finanziellen Zwecken errichtet wurde, und ihrem Zwecke vortrefflich entſprochen hat. Die Zahl der Actien war 50,000, jede zu 1000 Fl. Münze, welcher Betrag in 2000 Fl. Scheine (nach dem feſtgeſetzten Cours von 800 Fl. Münze) und 200 Fl. in Silber eingezahlt werden mußte. Die 200 Fl. Münze pr. Actie, zuſammen 10 Mill. C. M., ſollten das disponible Capital der Bank bilden. Die Einzahlungen von 2000 Fl. Scheinen wurden bei der Einnahme vernichtet, und an ihrer Statt Obligationen der Regierung gegen die Bank von dem Metallwerth der obigen Summe, alſo 800 Fl. ausgegeben, welche 1% Zinſen in Silber oder 2½% in Papier trugen. Bei der Errichtung dieſer Anſtalt erließ die Regierung mehrere Verordnungen. Durch eine derſelben machte ſie ſich verbindlich, nie wieder Papiergeld, unter welchem Namen es auch ſei, auszugeben, ſondern bei künftigen Bedürfniſſen zu anderen Mitteln greifen zu wollen, ohne auf die Umlaufsmittel nachtheiligen Einfluß zu üben. Durch eine andere beſtimmte ſie die Verfaſſung der Bank; gab ihr das ausſchließende Privilegium, innerhalb der Erbſtaaten Banknoten zu remittiren, oder Depoſiten anzunehmen, und das Recht, Zweigbanken in den Provinzen zu errichten; und wies ihr, als eine Sicherheit für die Vorſchüſſe, die ſie der Regierung machen würde,

*) Dieſe Papiere kennt man unter den verſchiedenen Namen: Einlöſungsſcheine, Papiergeld, Scheingeld, und am gewöhnlichſten Wiener Währung; und daher werden alle Summen dieſer Geldſorte mit W. W. bezeichnet, während das klingende Geld mit C. M. (Conv. Münze) bezeichnet wird.

indem ſie ihre eigenen Noten zur Einlöſung des Papiergeldes emittirte — die von Frankreich und gemäß des Pariſer Friedens zu empfangende Entſchädigung, ſo wie andere Capitalien, die zur Verfügung der Krone ſtanden, und eine allgemeine Hypothek auf die kaiſerlichen Bergwerke an. Durch eine dritte wurde verordnet, daß die neuen Banknoten bei allen Zahlungen an die Regierung angenommen werden ſollten, Privatperſonen aber die Annahme derſelben freigeſtellt. In ſehr kurzer Zeit waren ſämmtliche 50,000 Actien untergebracht, und ſo wurden 100 Mill. Papiergeld auf einmal eingezogen. Von den übrigen 550 Mill. Gulden wurde ein großer Theil fundirt, und gab eben ſo, wie das Bankcapital, 1% Intereſſen. Das Uebrige blieb einſtweilen noch in Circulation; aber mit der Beſchränkung, daß eine gewiſſe Summe durch die Bank jährlich eingelöſt und verbrannt werden ſolle, bis das Ganze eingezogen ſei, zu welchem Zweck die Bank von der Regierung eine feſtgeſetzte Summe empfing. Der Erfolg dieſer großen Maßregel iſt ſehr zufriedenſtellend geweſen. Die ungeheure Maſſe Papiergeld, welche man 1816 auf 658,714,438 Fl. ſchätzte, wurde in den nächſten 2 Jahren um 200 Mill. Fl. vermindert. Seit dieſer Zeit iſt die Reduction regelmäßig fortgeſchritten. 1830 belief ſich das noch circulirende Papiergeld auf weniger als 80 Mill. W. W.; 1837 hatte es ſich auf 16 Mill. W. W. vermindert, die jetzt ganz oder ziemlich eingelöſt ſind. Die neuen Banknoten von 5 — 1000 Fl. ſind zum gewöhnlichen Geldmittel geworden, und da ſie ſtets eingewechſelt werden können, auch von der Regierung in voller Zahlung angenommen werden, ſo können ſie nicht unter den Nominalwerth ſinken. Wegen der beſondern Bequemlichkeit, die ſie für den Verkehr haben, mußten wir ſogar bei unſerm Eintritt in Böhmen aus Sachſen 2% Agio geben, um welche einzuwechſeln.

Die bis jetzt erwähnten Staatspapiere, die alten Bankozettel, die Einlöſungsſcheine ꝛc. ſollten nie Zinſen tragen. Man kann ſogar kaum ſagen, daß ſie eine Schuld in Silber von dem Belauf ihres Nominalwerthes bildeten, da die Regierung ſelbſt den Grad der Entwerthung anerkannte, und ſie nach dieſem Cours zu

jeder Zeit verausgabte. Sie waren ein unsicheres und unsolides Umlaufsmittel, das durch eine insolvente Regierung zu einem vorübergehenden Zweck creirt war; aber es konnte das Silber nicht ganz verdrängen, da die Regierung von dem Versuche abstand, ihnen einen höhern Werth zu geben, als ihnen der freie Wille der diese Geldsorte Empfangenden beilegte.

Wir kommen nun zu den zinsentragenden Verbindlichkeiten des Staates, der Nationalschuld im engern Sinne. Sie kann in zwei Theile getheilt werden; die alte Schuld, welche vor 1815 bestand; und die neue, welche seit diesen Jahren contrahirt wurde; aber da über beiden keine genaueren Aufschlüsse veröffentlicht worden sind, und da die Uebertragungen von der alten auf die neue Schuld von großen Verwickelungen begleitet war, so werde ich nur versuchen, einige allgemeine Ideen über diesen Gegenstand darzulegen.

Es war in dem Jahre 1816, wo sich die Regierung zu einer vollständigen Reform ihrer Finanzen entschloß. Zu Einziehung des Papiergeldes wurde, wie oben erwähnt, die Bank errichtet; und zu derselben Zeit oder im folgenden Jahre erließ sie zuerst jene Verordnungen über ihre anderen Verbindlichkeiten, welche den hohen Credit gründeten, dessen sie sich jetzt erfreut. Die verzinste Staatsschuld belief sich 1816 auf einen Nominalwerth von 630 Mill. Fl., deren größter Theil gegen 5% Zinsen contrahirt war, welche Zinsen aber in Papiergeld mit 60, 70, 80% Verlust bezahlt wurden. Dies war die alte Schuld. Die neue Schuld ist in Silber, und begann 1815 mit einer Anleihe von 22,205,450 Fl.; und sah sich seitdem durch Uebertragungen gewisser Theile der alten Schuld, und durch neue Anleihen in Oesterreich, Holland und England vergrößert. Der ganze Betrag der neuen Schuld wurde im Jahr 1831 zu 273 Mill. Fl. angegeben, worunter sich 65 Mill. Fl. Uebertrag von der alten Schuld befanden, welche wahrscheinlich mehr als 160 Mill. Nominalwerth hatte. Diese neue Schuld hat sich, wie bereits erwähnt worden, durch Uebertragungen und durch neue Anleihen vergrößert, von welchen die letzte 1833 für die Summe von 40 Mill. Fl. C. M. und

eine andere 1835 für dieſelbe Summe abgeſchloſſen wurde*). Die zur Reduction und Tilgung der Schuld errichtete Anſtalt war ein nach Pitt's Prinzip eingerichteter Tilgungsfonds, der ſeine Operationen 1817 in Wien begann. Sein urſprüngliches Capital war ungefähr 50 Mill. Fl., die zum großen Theil aus der von Frankreich empfangenen Entſchädigung herrühren; ſeitdem iſt er durch die immerwährende Fundirung ſeiner eigenen Zinſen, durch einen jährlichen Zuſchuß vom Finanzdepartement, und einen beſtimmten Theil aller ſpäter contrahirten Anleihen vermehrt worden. Nach dem vor mir liegenden Bericht, der von den Commiſſarien des Tilgungsfonds im April 1837 veröffentlicht wurde, ſcheint ſeine Errichtung in ſtetem Fortſchritt und von großer Wirkung geweſen zu ſein. Die Totalſumme der außer Umlauf geſetzten Staatsobligationen belief ſich hiernach auf 242,016,011 Fl. der neuen Schuld; 120,606,518 Fl. der alten Schuld und 12,335,612 Fl. an den Verbindlichkeiten; aber von dieſen wurden 104,144,941 Fl. der alten, und 68,292,722 Fl. der neuen Schuld, in Gemäßheit der Verfaſſung der Anſtalt, vernichtet, ſobald ſie eingelöſt waren. Der ganze Belauf der verzinſten Fonds, wie er im Credit der Commiſſarien ſteht, war daher im April 1837 191,706,204 Fl., die jährlich 8,281,883 Fl. Zinſen trugen, wozu noch 1,888,450 Fl. Dotation vom Finanzminiſterium; zuſammen 10,170,333 Fl. C. M., welche in dieſem Jahr zur Einlöſung der Schuld verfügbar waren.

Die Hauptwirkſamkeit des Tilgungsfonds erſtreckt ſich auf die neue Schuld; aber dieſe ſelbſt beſteht zu einem großen Theil aus Uebertragungen der alten Schuld, und es iſt die Abſicht der Regierung, durch ſolche Uebertragungen und Einlöſungen die alte Schuld nach und nach ſo zu tilgen, daß ihre ſämmtlichen Verbindlichkeiten in einen oder mehrere Fonds in klingendem Gelde conſolidirt werden. Einſtweilen hat man von der alten Schuld verſchiedene Fonds beibehalten, welche 1¾, 2, 2¼, 2½ und 3% Zinſen in Wiener Währung tragen; außerdem giebt es noch Fonds

*) Eine neue Anleihe von faſt demſelben Betrag iſt eben abgeſchloſſen worden — 1839.

der neuen Schuld zu 1, 1¾, 2, 2½, 3, 3½, 4, 4½, 5 und 6% Zinſen in C. M.; verſchiedene circulirende Obligationen; und außerdem noch verſchiedene Provinzialſchulden, die von den Provinzen ſelbſt zur Deckung von Localbedürfniſſen contrahirt worden ſind, und für welche ſie zwar eigentlich verantwortlich ſind, für welche aber, da die Regierung dieſelben ſanctionirt, und ihr Betrag unter ihrer Aufſicht verausgabt worden iſt, im ſchlimmſten Falle dieſe ſelbſt in Anſpruch genommen werden könnte. — Alle dieſe Abweichungen und Verwickelungen machen es bei der Abweſenheit amtlicher Aufſchlüſſe ſehr ſchwer, einen richtigen Begriff von der wirklichen Ausdehnung der Schuld zu faſſen. Wir wiſſen jedoch, daß die Summe, welche für Intereſſen ſämmtlicher Staatsſchulden und die Dotirung des Tilgungsfonds von den Staatseinkünften beanſprucht wird, ſich jetzt auf ungefähr 48 Mill. Fl. C. M. beläuft; und das ganze Capital, für welches die Regierung verbindlich iſt, glaube ich, jedoch mit großem Mißtrauen gegen mein eignes Urtheil, auf ungefähr 550 Mill. Fl. ſchätzen zu dürfen.

Durch die weiſen und heilſamen Maßregeln, die 1816 ergriffen wurden, iſt ein ſolides und regelmäßiges Geldweſen eingeführt worden. Mit Ausnahme der kleinen Summe der alten Bankozettel, welche in kurzer Zeit ganz verſchwinden werden, ſind die Banknoten von 5 — 1000 Fl. das einzige Papiergeld, und bilden das allgemeine Zahlungsmittel. Das klingende Geld iſt ſolid, doch weder bequem, noch ſehr überflüſſig vorhanden. Von den Goldmünzen werden die ungariſchen Dukaten nur wenig im Inlande benutzt, ſondern dienen mehr als ein Artikel der Aus- und Einfuhr, um die Handelsbilanz mit anderen Ländern in Ordnung zu bringen. Das Silbergeld beſteht hauptſächlich aus Zwanzigern und kleineren Stücken von 10 und 5 Kreuzern. Der Gulden (von 60 Xr.) wird zu drei Zwanzigern angenommen, iſt aber als öſterreichiſche Münze faſt nur in der Prägſtätte und in den Münzcabinetten bekannt. Die einzigen Silbermünzen von höherer Benennung als die Zwanziger ſind ſächſiſche, bairiſche und andere fremde Münzen, welche aber gewöhnlich einen feſten Preis in öſterreichiſchen Gulden und Kreuzern haben. So iſt das curſirende

Papier- und Silbergeld ein solides Zahlungsmittel und ganz na
dem Conventionsmünzfuße; und in dieser C. M. werden a
Rechnungen der Regierung und der Bankiers und größeren Kau
leute in der Hauptstadt ꝛc. auch oft in den Provinzen geführ
Es ist jedoch ein schwieriges und zeiterforderndes Werk, die G
wohnheiten des Volkes in seinen häuslichen Rechnungen zu ändern
und daher, obgleich das alte Papier fast ganz verschwunden i
führt doch der größte Theil der niederen Classen in der Hauptstad
und selbst die größeren Detailhändler in den Provinzen, ihre Rec
nungen noch in der alten Wiener Währung. Die Gastwirthe un
Einzelhändler in Lebensmitteln stellen selbst in Wien ihre Rec
nungen fast stets in W. W.; und da diese Rechnungen in M
tallmünze oder in Banknoten C. M. bezahlt werden müssen,
entsteht, wenn man den Gulden Schein und seine Faktor
nach dem Gulden Münze oder einen Cours überhaupt nach dem a
dern berechnen will, eine Schwierigkeit und eine Verwirrung, d
über allen Glauben geht. Es steht zu hoffen, daß diese Verwi
rung allmählig aufhören wird; und wenn wir die Bequemlichk
eines gemeinsamen Münzfußes, und die Gediegenheit und Vo
trefflichkeit des österreichischen Courses mit der außerordentliche
Verwirrung und den Entwerthungen vergleichen, die in allen übr
gen deutschen Staaten, außer Preußen, herrschen, so ist es se
zu wünschen, daß durch allgemeine Uebereinstimmung der österr
chische C.-M.-Fuß der von ganz Deutschland würde.

Noch einen Punkt haben wir hinsichtlich des Courses zu b
trachten; und dieses ist die Stellung der Bank, von deren S
cherheit die des cirkulirenden Papiergeldes abhängt. Der Cap
talfonds besteht, wie vorher schon angegeben wurde, aus 50,000,00
Gulden in klingender Münze, von welchem Betrag man annehme
kann, daß ungefähr die Hälfte beständig der Regierung vorgestrec
ist, und daher ein Guthaben der Bank bei der Regierung bilde
Die Menge des umlaufenden Papiergeldes hängt von der Mas
von ungemünztem Gelde (bullion, Gold- oder Silberstange
und von Hypotheken ab, die im Schatze liegen, und beträgt un
gefähr im Durchschnitt so viel, als die Regierung der Ba

ſchuldet, nämlich 25,000,000 Gulden, oder 2,500,000 Pf. Sterling; da jedoch dem Publicum nie Rechnung abgelegt wurde, ſo muß dies nur als eine allgemeine Annäherung angeſehen werden. Wie in allen anderen Ländern, wo eine Nationalbank beſteht, iſt die Wiener Bank, als Inhaberin der Staatshypotheken, in ſo weit mit der Regierung verflochten, daß ſie, wenn dieſe ihre öffentlichen Verpflichtungen nicht einhalten könnte, nothwendiger Weiſe dabei ſchwer betheiligt wäre; doch muß die Wiener Bank, ſo wie die engliſche, als ein weſentlich abgeſondertes Privatinſtitut angeſehen werden, — welches dem Publicum außerordentlich nützlich und vortheilhaft iſt, — und welches bisher nach ſo geſunden und klugen Prinzipien verwaltet wurde, daß die Actien der Wiener Bank zu einem Prämium von 40 und 50 per cent. geſtiegen ſind, und ihre Papiergelder den vollkommenſten Credit genießen.

Zwölftes Kapitel.

Finanzen (Fortſetzung). — Aktuelle Einnahme und Ausgabe. — Details von Beiden. — Verſchiedene Arten von Einnahmen. — Direkte Steuern. — Grundſteuer. — Ihre Geſchichte. — Kataſter. — Hausſteuer. — Erwerbe- und Profeſſionsſteuer. — Perſonalſteuer. — Erbſteuer ꝛc. — Art, dieſelben zu erheben. — Indirekte Steuern. — Verzehrungsſteuer. — Zölle. — Bemerkungen über Contrebande. — Andere Ditto's indirekter Steuern.

Obgleich keine öffentlichen Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Staates abgelegt werden, ſo fand es doch die Regierung ſtets für nothwendig, in allgemeinen Daten die aktuelle Finanzlage den vorzüglichſten Bankiers und Capitaliſten von Wien mitzutheilen; und im Jahre 1835 bezeichnete folgende runde Zahl nach der Ueberzeugung jener Herren den Stand der Dinge. Die Einnahme wurde auf 130,000,000 Gulden, oder 13,000,000 Pf. Sterling geſchätzt. Die Ausgaben, die des Kriegsdeparte-

ments nicht gerechnet, betrugen ungefähr 87,5000,000 Gulden, die folgendermaßen ſich ſummirten: Staatsſchuld = Intereſſen 40,000,000 Gulden; Civiladminiſtration 44,000,000 Gulden; Ausgaben für die kaiſerliche Familie und den Hofſtaat 3,500,000 Gulden. So bliebe für das Kriegsdepartement die Summe von 42,500,000 Gulden; und wenn die Ausgaben des Kriegsdepartements in dieſen Schranken blieben, ſo war die Einnahme gleich der Ausgabe. Wie viel die Militärausgabe eigentlich betrug, war eher ein Gegenſtand der Vermuthung, als genauer Kenntniß, doch hielt man den Betrag für klein, höchſtens etwas weniger als 60,000,000 Gulden*); und daraus ergab ſich ein jährliches Deficit von beinahe 20,000,000 Gulden, oder 2,000,0000 Pf. Sterling, was zu der Nothwendigkeit führte, neue Anleihen zu machen. Im Jahre 1835 wurde eine ſolche Anleihe zum Betrage von 40,000,000 erhoben, die man ſich für Intereſſen zu 4 pCt. verſchaffte; allein die Darlehner benützten dieſe Gelegenheit, ein beſonderes Verſprechen von der Krone zu verlangen, daß ſie den Militäretat, als zu drückend für die Staatsfinanzen, ſofort reduciren werde; und man glaubte auch, daß, ſobald es die Umſtände erlaubten, ſolche Reductionen vorgenommen wurden, die ein bedeutendes Erſparniß in dieſer Ausgabenbranche zu Wege bringen konnten.

Seit dem Jahre 1835 wurden große Fortſchritte gemacht, und andere von noch größerer Wichtigkeit ſind im Anzuge, deren Weſen und Wirkungen ich ſogleich erwähnen werde. Zum gehörigen Verſtändniß der Sache jedoch halte ich es für wünſchenswerth, dem Leſer vorerſt gewiſſe offizielle Rechnungsberichte vorzulegen, die man mir abzuſchreiben und mitzutheilen erlaubte, und die, obgleich ſie ſich auf das Jahr 1834 beziehen, mit den beige-

*) Ungarn ſtellt zur öſterreichiſchen Armee eine Macht von 64,000 Mann, und zu ihrem Unterhalt die fixe Summe von 5,000,000 Gulden. In vielen Finanzrechnungen wird dieſe Summe vom öſterreichiſchen Budget geſondert, aber auf die Reſultate des Ganzen hat ſie keinen Einfluß. Wenn man die 5,000,000 Gulden von den obigen Summen abzieht, ſo könnte die Militärausgabe allerdings dadurch verringert ſcheinen, aber eben ſo wäre es dann die Staatseinnahme, in welcher die ungariſche Contribution mit inbegriffen iſt.

fügten Erklärungen alle materiellen Dittos in dem österreichischen Finanzsysteme beleuchten werden.

Das Staatseinkommen für das Jahr 1834 (welches von dem einiger vorhergehenden Jahre nur wenig variirte) wurde als eine Summe von ungefähr 130,000,000 angegeben. In diesem Jahre, 1834, haben die Rechnungsberichte, die ich gesehen, die Zusammensetzung des Staatseinkommens so dargestellt:

Direkte Steuern, Ungarn ausgenommen 48,797,110 Gulden

Nämlich:

Grundsteuer	38,987,954	Gulden
Haussteuer	3,895,178	—
Erwerbsteuer	2,489,234	—
Personalsteuer (die jetzt aufgehört hat) . . .	1,307,451	—
Erbsteuer	879,160	—
	47,531,977	—

NB. Die Kosten der Steuererhebung werden auf 1,102,906 Gulden angeschlagen, welche Summe wahrscheinlich mit einem kleinen Rückstande die Differenz zwischen den breiten Totalsummen bildet.

Indirekte Steuern . . . . . 42,007,950 Gulden

Nämlich:

Verzehrungssteuer . .	17,841,347	Gulden
Zölle (die Bleistempel auf den Waaren mit eingeschlossen) . . .	12,037,692	—
Stempel	3,232,048	—
Steuern auf Prozesse und amtliches Einkommen	1,882,710	—
Lotterie	3,363,682	—
Postbriefe	1,417,362	—
Postpferde	376,952	—
Mauthen	1,854,157	—
	42,007,950	—

Summe der direkten und indirekten Steuer-einnahmen	90,805,060 Gulden	
Monopole:	28,198,512 —	
Nämlich:		
Salz	19,404,807 Gulden	
Tabak	8,784,376 —	
Schießpulver . . .	9,329 —	
	28,198,512 —	
Domainen	3,460,666 —	
Minen	1,952,410 —	
Hungarische Einnahmen	5,330,000 —	
Nämlich:		
Contribution	5,000,000 Gulden	
Judentoleranzsteuer, Festungssteuer der Bischöfe, Zipsstädte ꝛc. angeblich	336,000 —	
	5,336,000 —	
	129,746,648 —	

Hinsichtlich der Ausgaben, wie sie vorher in runden Zahlen angegeben wurden, so braucht der erste Posten, die Staatsschuldinteressen, keine besondere Anführung. Von dem letzten Posten, den Ausgaben der kaiserlichen Familie und des Hofstaates, wird man bemerken, daß sein Betrag nichts weniger als beträchtlich ist. In der That betragen die persönlichen Gehalte der Erzherzoge nur 6000 Pf. Sterling jährlich für jeden. Diese Prinzen haben jedoch verschiedene Civil- oder Militärämter, die ein Einkommen bringen, und manche von ihnen haben große Privatgüter. Der Kaiser selbst hat seine besonderen Domainen, deren Ertrag seinen Privatschatz bildet, und aus verschiedenen Quellen vergrößert wird; solche Quellen sind die Einnahmen von verfallenen Ungarischen Gütern, bis sie weitergegeben werden, die Einnahmen von vakanten ungarischen Bischofssitzen bis zu einer gewissen Ausdehnung, Abgaben für neue Dotationen ꝛc. ꝛc. Wie groß auch dieser

Privatschatz sei, die einfache und sparsame Lebensweise der kaiserlichen Familie erfordert keine sehr große Verwendung desselben zu persönlichem Luxus. Viel wird zu mildthätigen Zwecken, zur Beförderung der Künste und Wissenschaften verwendet, und ein noch größerer Theil wird vermuthlich zu einem Fonds aufgehäuft, um in besonderen, dringenden Fällen auszuhelfen. In den unglücklichen Zeiten der französischen Kriege wurde der Privatschatz für den Staatsbedarf sehr in Anspruch genommen, und, wie man glaubt, war er im Jahre 1814 ganz erschöpft. Der Zwischenposten von 44,000,000 Gulden enthält den ganzen Civiletat, und über diesen kann ich aus demselben Jahre 1834 folgende Details geben:

Finanzfach	14,619,220
Staatskanzlei (1,004,350 Fl. für den diplomatischen Dienst mit gerechnet)	1,801,168
Polizeidepartement	1,643,504
Militärausgaben (die zum Civiletat gehören)	2,586,306
Departement der Rechnungsämter	2,703,723
Gerichte	4,708,734
Hofstaat	1,461,139
Staatsrath	282,282
Kataster	69,344
Ortsverwaltung, öffentliche Bauten,	
in den deutschen Provinzen	8,774,066
in der Provinz Lombardei	2,987,935
in der Provinz Venedig	2,580,169
	44,217,590

Indem ich die vorhergehende Aufzählung überblicke, habe ich einigen Zweifel, ob die 1,461,139 Gulden Hofstaatsunkosten, die größtentheils Gehalte von Offizieren und Dienern sind, nicht schon in den 350,000 Pf. St. (3,500,000 Gulden), die früher als die Ausgaben des kaiserlichen Familienetats angegeben wurden, zugleich mit enthalten sind. Auch habe ich Grund zu glauben, daß, obgleich hier die Katasterausgabe zu weniger als 7000 Pf. St. angegeben ist, die wirkliche Ausgabe, die er veranlaßt, eine bei-

nahe dreimal so große Summe beträgt, indem das surplus anderen Departements angerechnet ist. Für den öffentlichen Unterricht ist hier keine Summe angeschlagen, da die allgemeinen Unkosten desselben vom „Religions- und Studienfonds" bestritten werden. Das österreichische diplomatische Corps, welches nur zu 1,004,350 Gulden oder 100,435 Pf. St. angeschlagen ist, würde demnach um etwa 70,000 oder 80,000 Pf. St. weniger kosten, als das britische; aber zum Theil entsteht die Differenz daher, daß in England die Pensionen mitgerechnet sind, in Oesterreich nicht. Die großen Summen für die Ortsverwaltung begreifen in sich die Ausgaben für die verschiedenen Landesgubernien, und die in den Provinzen gemachten Auslagen zu öffentlichen Zwecken, jene ausgenommen, die unter besondere Rubriken zu stehen kommen. Darin sind auch die Auslagen für Straßen-, Brücken-, Kanal-, Damm- und andere öffentliche Bauten mit inbegriffen; der Unterhalt von Regierungsfabriken; und Auslagen, mit denen außer den Einnahmen der Religions-, Studien- und ähnlichen Fonds geistliche, Erziehungs- oder Mildthätigkeitsinstitute unterstützt werden.

Seit dem Jahr 1834 sind einige materielle Veränderungen eingetreten. Kaum hatte der Tod des Kaisers Franz jene Hindernisse entfernt, welche der Schrecken dieses liebenswürdigen, aber eigenwilligen Souveräns über jede Art von Neuerung dem Fortschritt in den Weg gelegt hatte, als das österreichische Cabinet seine ernsteste Aufmerksamkeit auf die Einführung solcher Reformen wandte, die ohne zu große Erschütterung des allgemeinen Dienstwesens vorgenommen werden konnten. Ein Handelstraktat wurde mit England geschlossen, der vielleicht weniger wirklichen Werth für beide Theile hat, als man zuweilen glaubte, der aber sehr wichtig ist, wenn man ihn als den ersten Schritt zu größeren Verbesserungen, und zu einer politischen Annäherung zweier (?) Nationen (?) betrachtet, deren Interessen wesentlich verbunden sind. Zu gleicher Zeit mit dem Abschluß dieses Traktats — und wie man wohl sich rühmen darf, gewissermaßen durch den Einfluß britischer Rathschläge — wurde das Prohibitivsystem, das seit Maria Theresia's Tagen unverändert geblieben war, aufgehoben. Jeder

Artikel aus fremdem Boden, oder Manufaktur kann jetzt für einen Zoll ad valorem eingeführt werden; während gewisse hindernde Regulationen, oder Privilegien, welche die Einfuhr von Zucker und einigen anderen besonderen Artikeln erschwerten, annullirt worden sind. Dies sind die Ursachen, warum die Zolleinnahmen materiell gewachsen sind, und jede Aussicht auf fernern und sehr großen Anwachs haben. Die Verzehrungssteuer bringt seit 1834 8,000,000 Fl. oder mehr als 40 pCt. mehr ein; und obwohl sich gegen den Charakter dieser Taxe in vielen Hinsichten Manches einwenden läßt, so beweist doch ihr größerer Ertrag eine entsprechende Zunahme des allgemeinen Wohlstandes. In dem Ertrag der direkten Besteuerung, und besonders in dem der Grundsteuer hat sich wenig geändert; aber die anderen Posten indirekter Auflagen, wie die Zölle und die Accise, zeigen mehr oder minder wachsenden Ertrag, die Monopole ausgenommen, die weniger einträglich geworden zu sein scheinen. Während sich so die Einnahme verbesserte, so scheint es, daß die Ausgaben im Allgemeinen leidlich stehen geblieben sind. Die Zinsen der Staatsschuld, den Tilgungsfonds mitgerechnet, sind auf 40,000,000 Fl. angewachsen; und in einigen anderen Rubriken war, wie ich glaube, der Anwachs ebenfalls klein; aber andrerseits wurden die Ausgaben für den Militäretat, die Flotte mit inbegriffen, reducirt; und ich glaube, das muthmaßliche Resultat der offiziellen Berechnungen für 1838 nicht unrichtig so anzugeben, daß die Einnahme über 144,000,000 Fl. und die Ausgabe nicht ganz 152,000,000 Fl. betrug, so daß nur ein Deficit von ungefähr 7,000,000 Fl. oder 700,000 Pf. Sterling blieb, welches durch eine Vermehrung der Staatsschuld gedeckt werden muß.

Dieser Revenüenstand im Jahre 1838, verglichen mit dem von 1834, läßt den österreichischen Finanzen eine günstige Aussicht stellen. Zugleich muß man aber nicht vergessen, daß seit 1834 eine Reihe von Anleihen gemacht worden sind, — die letzte von diesem Jahre betrug 40,000,000 Fl. — deren Betrag, wenn er blos zur Deckung jährlicher Deficite gebraucht würde, nothwendiger Weise vermuthen ließe, daß jedes jener Deficite kaum weniger

als 2,000,000 Pf. Sterling betragen habe. Es ist jedoch wahrscheinlich, daß das ausgeliehene Geld nicht ganz zu jenem Zweck gebraucht wurde; daß ein Theil davon vielleicht zur Tilgung oder Verringerung eines solchen Theils der Staatsschuld verwendet wurde, der höhere Zinsen verursachte, als der verbesserte Stand des Staatscredits jetzt zu zahlen braucht; und mit einem andern Theil hat man vielleicht die ungeheuern Unkosten der neulichen Kaiserkrönungen und Reisen bestritten, die nicht auf die Liste der gewöhnlichen Civilausgaben gestellt worden zu sein scheinen. Ueberdies muß man bedenken, daß, da die Reformen im Departement des Zollwesens erst in den letzten zwei Jahren ins Werk traten, ihre wohlthätigen Resultate sich noch nicht gehörig zeigen konnten; und faßt man alle diese Betrachtungen zusammen, so können die neulichen Anleihen kaum unsere Ueberzeugung wankend machen, daß der Finanzenstand Oesterreichs in fortwährendem Gedeihen begriffen ist, obgleich sie den Ministern die Ersprießlichkeit weit größerer und wichtigerer Reformen beweisen sollten, bevor jener Finanzenstand zu einer wesentlichen, festen Gediegenheit gelangen kann.

Ich will nun in Kurzem die verschiedenen Posten der öffentlichen Einnahmen, wie sie in dem frühern Theile dieses Kapitels detaillirt worden sind, vorführen.

Direkte Steuern. — Wie es früher in England gewesen, und nach meiner Meinung noch jetzt in jedem andern Lande Europas der Fall ist, so ist die Grundsteuer der einträglichste Posten; und die Art, sie zu erheben, wurde natürlich von der österreichischen Regierung als ein Gegenstand großer Wichtigkeit angesehen. Als im Jahre 1706 Kaiser Karl VI. die Lombardei in Besitz nahm, die ihm im Utrechter Frieden 1713 für ewige Zeiten gesichert wurde, so fand er, daß die ganzen Landeseinnahmen durch fortdauernde Unruhen vernichtet worden waren. Er beschloß daher, in diesem Theil seines Reiches zuerst ein regelmäßiges und unfehlbares System einzuführen, das er nachher auf die deutschen Provinzen ausdehnen könnte. Der „Milanese Cadastro", diese genaue Uebersicht und Ausmessung der ganzen Oberfläche des Bodens, die als Muster des französischen und deutschen Katasters gedient hat,

wurde von einer Commiſſion Karl's VI. im Jahre 1718 angefangen. Durch Kriege und andere Umſtände wurde ſeine Ausführung unterbrochen; eine Commiſſion folgte der andern bis ungefähr 1760, wo der Plan zuerſt eine beſtimmte Geſtalt bekam. Dennoch war er noch unvollkommen, neue Umſtände machten neue Schwierigkeiten; und erſt im Jahre 1816 kann man ſagen, daß dieſes große Werk für die Lombardo-Venetianiſchen Provinzen vollendet wurde. Während dieſe Verbeſſerungen in Italien ſtattfanden, erfuhr die Erhebung der Grundſteuer in den deutſchen Provinzen mancherlei Modificationen. In der Feudalzeit vor Karl VI. war ſie ein Werkzeug grauſamer und willkürlicher Unterdrückung in den Händen der Herrſchaften geweſen. Die Krone war zufrieden, wenn ſie nur den verlangten Betrag von den adeligen Gutsherren erhielt, und ließ ihnen die Macht, ihn nach ihrem Gutdünken von ihren Bauern oder Robottern zu erheben; ſo waren die Ländereien der Adeligen ſelbſt faktiſch ſteuerfrei. Dieſe Unregelmäßigkeit wurde modificirt, als die Krone über die Ariſtokratie die Obermacht erhielt; und Maria Thereſia ergriff die böhmiſchen und anderen Bauern-Aufſtände als günſtige Gelegenheit, einige wichtige praktiſche Verbeſſerungen zu Gunſten des Volkes einzuführen. In verſchiedenen Edikten, die von 1748 bis 1756 erlaſſen wurden, und zuſammen die „Thereſianiſche Rectification" genannt wurden, legte ſie Regeln und Prinzipien für die Steuererhebung nieder, die nach den Ortsverhältniſſen in den verſchiedenen Provinzen variirten, und mehr eine allmählige Verbeſſerung, als gewaltſame Veränderung bezweckten; viele jener Regeln ſind noch heute in Kraft. Ihr Sohn, Joſeph II., führte durch ein Edikt ein ganz neues Syſtem ein, welches in der abſtrakten Theorie vortrefflich war, aber ſo ſehr alle Eigenthumsprinzipien über den Haufen ſtieß, und ſich ſo wenig mit den beſtehenden Inſtitutionen und Gewohnheiten vertrug, daß ſein Nachfolger, Leopold II., in Uebereinſtimmung mit den Petitionen, die von allen Theilen des Reiches einliefen, es in toto abſchaffte. Hierauf wurde eine neue Ueberſicht und Schätzung veranſtaltet, aber auf eine ungenaue und oft parteiiſche Weiſe; und hiermit wurde zu gleicher Zeit die

Thereſianiſche Rektification wieder ins Leben gerufen. Nun fand keine Veränderung ſtatt bis 1817, wo nach großer Ueberlegung beſchloſſen wurde, den italieniſchen Kataſter auf alle deutſchen Provinzen auszudehnen, aber da dies ein langwieriges Werk werden mußte, weil die Unkoſten nicht zuließen, die Ueberſicht in mehren Provinzen zugleich vorzunehmen, ſo wurde im Jahre 1819 ein provisorium, oder proviſoriſches Dekret erlaſſen, welches bis zur Vollendung des Kataſters in Kraft beſtehen ſollte. Dieſes Proviſorium nimmt viele der Claſſifikationen und anderer Einzelnheiten des abgeſchafften Joſephiniſchen Ediktes an. Es verpflichtet alle lehnsherrlichen und anderen Gutsherren, den kaiſerlichen Kreisbeamten vollſtändige Rechenſchaft über ihr eignes und ihrer „Unterthanen" Vermögen, ſo wie über den Werth ihrer Feudalzehnten ꝛc. abzulegen; jene Beamten halfen, nach dieſen Angaben, durch ihre eigenen Unterſuchungen und Erfahrungen die Tabellen zur Steuererhebung verfaſſen, die nach den Anordnungen und Befehlen der jedesmaligen Landesſtände vor ſich geht. Es iſt ein bedeutender Fortſchritt gegen die früheren Verfahrungsarten, aber doch noch unvollkommen, proviſoriſch, und oft ungerecht. Die Kataſterverfaſſung iſt ſeit 1817 regelmäßig fortgeſetzt worden, aber bis jetzt erſt für Krain, Kärnthen und Steyermark vollendet. Es iſt eine ausnehmend mühſelige und detaillirte Arbeit. Der Maßſtab beträgt auf den Karten ungefähr 27 Zoll auf die engliſche Meile. Nicht nur ſind die Grenzlinien jedes kleinen Gütchens bezeichnet, ſelbſt die Verſchiedenheiten des Bodens darauf, und die verſchiedenen Arten ſeiner Bebauung ſind durch beſondere Farben ausgedrückt. Jeder Karte, oder vielmehr jedem Theil der allgemeinen Karte iſt eine Tabelle beigefügt, welche den Namen des Beſitzers, die Ausdehnung und Güte des Bodens, die Natur und durchſchnittliche Quantität ſeiner verſchiedenen Erzeugniſſe, und eine Schätzung derſelben enthält, die in Beziehung auf das Getreide nach den Durchſchnittspreiſen während der 15 Jahre von 1785 bis 1800, und in Beziehung auf andere Artikel nach gewiſſen feſten Regeln veranſtaltet wird. Alle Schätzungen und Berechnungen werden von Regierungsbeamten angeſtellt, denen unin-

tereſſirte Ortsbewohner zu Hülfe kommen, und der Eigenthümer, dem immer eine Appellation frei ſteht, mit Berichtigungen entgegentreten darf. Die Steuer ſelbſt iſt eine Procentabgabe von dem wirklichen oder ausgerechneten Ertrag des Bodens; aber ihr Betrag iſt eben ſo wenig gleich, wie die Art der Erhebung. Die Krone verlangt von den Ständen jeder Provinz eine beſtimmte Summe, die nach dem Verhältniß des Ertrages jeder Provinz berechnet iſt, und die Stände leiten dann die Steuererhebung nach dem Taxationsſchema, welches ſie beſitzen. Ueberall, wo der Kataſter vollendet wurde, iſt die Steuererhebung gerecht und wirkſam; aber wo das „Proviſorium", und noch mehr, wo die ältere „Rektification" gilt, was in einigen Theilen noch der Fall iſt, läuft ein gutes Stück Ungleichheit und Ungerechtigkeit mit unter. Was den aktuellen Ertrag der Steuererhebung betrifft, ſo bleibt er ſich ſo ziemlich alle Jahre gleich. In dieſer, wie in mancher andern Hinſicht ebnet die Gewohnheit die Unregelmäßigkeiten des Geſetzes; aber die verſchiedenen Arten der Steuererhebung, ſo wie die complizirten Deduktionen in den verſchiedenen Provinzen machen es ſchwer, über das aktuelle Procentverhältniß zu dem Werthe der Erzeugniſſe zu urtheilen. Ich möchte ſagen, daß die Steuer nach einer Durchſchnittsberechnung 24 oder 26 pCt. von dem angenommenen Reinwerth der Erzeugniſſe des Bodens ausmacht; aber ſei ſie ſo groß wie ſie wolle, ihr Ertrag wird mit dem Werth des Bodens und mit der Einführung des neuen Kataſters immer ſteigen.

Die Hausſteuer wird auf zwei Arten erhoben. — In Wien, in allen Provinzialhauptſtädten, und einigen anderen bedeutenden Orten wird ſie auf den aktuellen Zinsertrag erhoben; oder in Fällen, wo der Hauseigenthümer zugleich Inwohner iſt, wird der ungefähre jährliche Zinswerth von dem Regierungstaxator aufgenommen, gegen den man jedoch im Fall einer Ueberſchätzung appelliren kann. Von dem Zinsertrag werden zuerſt 15 pCt. in Anbetracht von Reparaturen und allmähligen Entwerthungen abgezogen. Von den übrigen 85 pCt. wird nun die Steuer erhoben, und zwar als „ordinäre" Steuer von 13½ pCt. und als

„extraordinäre" Steuer von 4½ pCt.; da aber diese Trennung nur dem Namen nach besteht, so beträgt die wirkliche Steuer 18 pCt. von dem reducirten Zinsertrag, oder ungefähr 15¼ pCt. von dem aktuellen, jährlichen Werth.

In den kleineren Städten und den Dörfern wird die Steuer auf eine etwas seltsame Art erhoben, nämlich nach der Zahl der Wohnzimmer und Kammern. Zu diesem Zweck werden die Häuser in zwölf Classen getheilt: — Die erste Classe mit 30—35 Zimmern, zahlt 30 Fl.; die zweite Classe von 20—29 Zimmern, 25 Fl.; die dritte Classe von 25—27 Zimmern, 20 Fl. und so fort bis zur zwölften Classe, Häuser mit nur einem Zimmer, welche 20 Kr. jährlich zahlen. Diese Eintheilung setzt voraus, daß die Zimmer alle zu ebner Erde sind. Hat das Haus noch ein Stockwerk, so geht es in die nächst untere Classe über, und giebt demnach weniger Steuer. Es ist interessant, das Verzeichniß der steuerbaren Zimmer zu lesen: alle Wohnzimmer, Vorzimmer, Studirstuben, Cabinette und Schlafzimmer bezahlen Steuer; dagegen sind Küchen, Keller, Vorrathskammern, Werkstellen, Schulzimmer und Comptoirs frei. Es ist offenbar, daß eine so aufgelegte Steuer schwankend und leicht zu umgehen sein muß, und da sie bis auf die kleinsten Hütten herabsteigt, doch kaum die Einsammlungskosten decken kann.

Die Erwerbssteuer ist eine Abgabe, welcher alle Personen unterworfen sind, welche ihren Lebensunterhalt durch Handel, Handwerke oder Handarbeit gewinnen (ausgenommen Ackerbauer und Erzeuger roher Producte); alle Dienstboten und Gewerbegehülfen, Staatsdiener, Schriftsteller und Künstler; praktische Aerzte; und alle Lehrer in Orten, die weniger als 4000 Einwohner haben, sind ausgenommen. Die besteuerten Personen werden in fünf, und in einigen Orten nur in vier Classen getheilt, die nicht nur nach der Art und Ausdehnung ihres Geschäfts, sondern auch nach der Größe des Ortes, in dem sie leben, bezahlen. In Wien ist die Erwerbsteuer der Banquiers, Großhändler und Anderer erster Classe ungefähr 400 Fl. jährlich, und bei Detailhändlern 20—100 Fl.; während in Plätzen

von weniger als 1000 Einwohnern die Steuer bis auf 8, 4, 2 und 1 Fl. fällt.

Die Personalsteuer ist vor Kurzem aufgehoben worden. Nachdem sie verschiedene Veränderungen erlitten hatte, wurde sie zuletzt eine Kopfsteuer von 30 Kr., welche jedes über 15 Jahre alte Individuum zahlen mußte; ausgenommen waren Offiziere und Soldaten im activen Dienste, und Personen mit Armuthszeugnissen von den kaiserlichen Behörden oder Pfarrern. Sie wurde Ende März jedes Jahres von dem Haupt jeder Familie eingesammelt, welcher sie für seine ganze Familie und alle seine Mitwohner bezahlen mußte; ausgenommen waren nur Fremde und Ungarn, deren Aufenthalt in Oesterreich vorübergehend war.

Die Erbsteuer ist eine kleine Taxe auf gewisse Erbschaften, deren geringer Gesammtbetrag jedoch eine nähere Erläuterung überflüssig macht.

Die Einsammlung der direkten Steuern, und besonders der zwei hauptsächlichsten, der Land- und Haussteuer, geschieht nach der von den Ständen vorgeschriebenen Vertheilung. Die Einnehmer werden entweder von der Krone ernannt, oder von ihr bestätigt, wenn sie der Grundherr als Eigenthümer ihres Dienstkreises zu erwählen hat. Sie sammeln in diesen Fällen sowohl die Abgaben des Grundherrn als der Unterthanen ein, und ersterer trägt alle Einsammlungskosten, ist aber weder für Verluste durch die Abgabepflichtigen (ausgenommen für seine Privatdomainen), noch durch den Einnehmer selbst verantwortlich. Den empfangenen Betrag zahlt der Einnehmer in die Ständekasse, und giebt zugleich eine Liste der Rückständigen, wo welche vorhanden sein sollten, ab. Bei jedem Säumigen wird ein Soldat für einige Wochen einquartiert, welchen er auf seine Kosten erhalten muß. Wird binnen dieser Zeit noch keine Zahlung gemacht, so wird ein zweiter Soldat eingelegt, und wenn ihn diese beiden unwillkommenen Gäste noch nicht zur Zahlung vermögen können, schreitet man zur Auspfändung und zum Verkauf des Gepfändeten durch Auction.

Indirekte Steuern. An der Spitze derselben steht die Verzehrungssteuer, die von den zum Verkauf gebrachten Le-

bensmitteln erhoben wird; und dieſe Steuer, da ſie am unmittelbarſten auf die ärmſten Claſſen drückt, ſcheint uns die bedrückendſte wie die unpopulärſte öſterreichiſche Taxe zu ſein. Sie wird an den Thoren der Städte erhoben; und für diejenigen, deren Augen nicht in anderen feſtländiſchen Staaten an ähnliche Scenen gewöhnt worden ſind, iſt es etwas Peinliches, jedes arme Bauermädchen anhalten und ihr Körbchen auf das Strengſte unterſuchen zu ſehen, ob nicht etwas Steuerbares darin verborgen ſei. So ſehr ſie aber auch auf allen Claſſen laſtet, da alle Conſumenten ſind, hat doch die Einträglichkeit dieſer Steuer ihre Einführung nicht nur in Oeſterreich, ſondern auch in faſt jedem Contientalſtaat verurſacht. In Frankreich *), wo ſie unter dem Namen des Octroi eine ſtädtiſche Abgabe iſt, iſt ihre Erhebung roher und bedrückender, als ich in jedem andern Lande in Erfahrung gebracht habe; aber in allen Ländern iſt es eine ſchlechte Taxe; obgleich in Oeſterreich vielleicht weniger als anderwärts. In Oeſterreich wird jedoch gegenwärtig mehr über ſie geklagt, da ſie noch verhältnißmäßig neu iſt. Bis vor wenigen Jahren beſtand eine andre Abgabe unter dem Namen Claſſenſteuer — die jeder nicht nach ſeinem wirklichen, ſondern nach ſeinem vermuthlichen Verbrauch im Verhältniſſe zu ſeinem Einkommen entrichten mußte. In der Wirklichkeit war es eine Einkommenſteuer; denn die Abgabe richtete ſich nach den eigenen beeidigten Ausſagen der Steuerpflichtigen über ihr Einkommen. Man machte jedoch in Oeſterreich dieſelben Einwendungen gegen die Einkommenſteuer als in England. Ihr inquiſitoriſcher Cha-

*) Mir ſind mehre Beiſpiele aus einer franzöſiſchen Provinzialſtadt bekannt, wo achtbare Perſonen, welche mit ihrer Familie in eignen Wagen von ihren Landhäuſern in die Stadt zurückkehrten, angehalten und ihre Wagen auf das Strengſte und Rückſichtsloſeſte unterſucht wurden, unter dem Vorwande, daß vielleicht einige auf dem Landhaus gewonnene Flaſchen Wein verborgen ſein könnten, um ſie in der Stadt zu trinken! Ich glaube nicht, daß ſo etwas je in Oeſterreich vorfallen kann; aber in Frankreich darf ſich „la police“ jede Bedrückung erlauben, ſei ſie auch noch ſo verfaſſungswidrig; und in keinem Lande Europa's kommen innerhalb der Grenze (ich ſpreche nicht von der Leichtigkeit, ſich außerhalb derſelben zu begeben) ſo viele und ſo willkürliche Eingriffe in die perſönliche Freiheit vor.

rakter machte ſie verhaßt, und ihre Tendenz, Meineide zu veranlaſſen, ließ ſie als unmoraliſch ausſchreien. Vom finanziellen Standpunkte aus betrachtet, hatte ſie noch den Fehler, daß ſie alle Jahre wegen der Ungenauigkeit der beſchworenen Angaben geringer wurde. Die Claſſenſteuer wurde daher aufgehoben, und eine Verzehrungsſteuer an ihre Stelle geſetzt.

Das Zollweſen hat eine vollſtändige Reviſion nöthig, welche auch in Kurzem ſtattfinden wird. Der Schleichhandel iſt jetzt ungeheuer; und wenn man die große Ausdehnung der Grenzen bedenkt, iſt es wohl nicht zu hoffen, daß es Oeſterreich beſſer als uns ſelbſt gelingen würde, ihn zu hindern; auch iſt nicht zu erwarten, daß die Zölle gleichgeſtellt oder die Mauthlinie zwiſchen Ungarn und den übrigen Kaiſerſtaaten aufgehoben werde, ſo lange ſich erſteres weigert, ein mit der Beſteuerung der deutſchen und italieniſchen Staaten mehr verhältnißmäßiges Quantum zu übernehmen. Die allgemeinen Regeln (mit einigen Ausnahmen) ſind bis jetzt geweſen, daß alle von Ungarn eingeführte Güter die Hälfte der allgemeinen Eingangsabgaben geben; daß kein ungariſches Erzeugniß verboten iſt; und daß von fabrizirten Waaren Ungarn alle öſterreichiſche gegen einen von der Regierung beſtimmten Zoll einführt, aber diejenigen nicht aus anderen Ländern importiren darf, welche in Oeſterreich verboten ſind. Das große Uebel der öſterreichiſchen Zölle iſt jedoch nicht ihre Höhe, ſondern ihre Ungewißheit. Wenn ein Ein- oder Ausfuhrartikel beſonders einträglich gefunden wurde, iſt es immer eine zu häufige Gewohnheit geweſen, mit Hintanſetzung aller geſunden commerciellen Prinzipien, den Zoll zu verdoppeln; ſo daß alle kaufmänniſche Circulation unmöglich gemacht, und, vielleicht für immer, einer der hoffnungsreichſten Zweige der Einnahme vernichtet wurde. Ein andrer Fehler iſt die laxe Ausübung der Geſetze, jene wirkliche Nachſicht, welche, wie in ſo manchen anderen Hinſichten, mit einer zur Schau gelegten Härte vereint iſt. Ausländiſche Weine, Tuche, Porcelain, und fabrizirte Waaren faſt aller Art waren bis voriges Jahr nominell verboten; aber alle konnten zum Privatgebrauch gegen eine Abgabe von 60 % vom Werth eingeführt werden. Die Folge davon war, daß dieje-

nigen ausländiſchen Waaren, welche wirklich auf dem Markte verlangt wurden, ſehr leicht unter dem Vorwand des Privatgebrauchs eingeführt, und dann zum Detailverkauf mit falſchen Zollſtempeln ausgeſtellt wurden. Mit Hinſicht auf geſunde kaufmänniſche Prinzipien würde man ſolche Einfuhren nicht einmal als ein beträchtliches Uebel betrachten, wenn ſie wirklich den beſtimmten Zoll bezahlten; aber durch einen nicht ſeltnen Betrug benutzte man einen Erlaubnißſchein für eine gewiſſe Quantität Waaren zu mehren nach einander folgenden Einfuhren, von denen nur eine verzollt wurde; und ſo ging ein nicht unbeträchtlicher Theil des Schleichhandels durch die Zollhäuſer ſelbſt. Ein Mittel, welches dieſen und anderen Mißbräuchen zum Theil abhilft, iſt bereits in der Abſchaffung des Reſtrictivſyſtems, und in der Erlaubniß des öffentlichen Verkaufs aller Waaren, welche früher nur zum Privatgebrauch eingeführt werden durften, angewendet worden; obgleich eine Durchſicht des neuen Tariffs zeigen wird, daß die Zölle ſelbſt nicht niedriger geworden ſind, und daß ſolche Artikel, unter denen ſich faſt alle im Auslande fabrizirten Waaren befinden, immer noch 60 % Eingangsabgabe erlegen. Man erwartet, daß die Zollverhältniſſe zwiſchen Oeſterreich und Ungarn in Kurzem einer durchgängigen Reviſion unterworfen werden dürften — daß das Tabaksmonopol ganz aufgehoben werden wird — und daß die Eingangsabgaben auf ausländiſche Waaren beträchtlich erniedrigt werden, ſobald als die den beſtehenden Intereſſen ſchuldigen Rückſichten es erlauben. Mit dieſen Verbeſſerungen und der Annahme eines weiſen Syſtems der Verwaltung iſt wenig zu zweifeln, daß ſich die Zolleinkünfte bedeutend erhöhen werden.

Von den anderen Arten indirekter Steuern iſt wenig zu ſagen nöthig; ihre Namen erklären ihr Weſen hinlänglich. Die Lotterie iſt wie die franzöſiſche bis zum vorigen Jahre, im beſtändigen Gange, und kann in Oeſterreich wie allerwärts als gewiſſermaßen entſittlichend wirkend angeſehen werden, da ſie die Neigung zum Hazardſpiel ermuthigt; aber dies iſt die einzige Art öffentlichen Hazardſpieles, welche in Oeſterreich erlaubt iſt. Die Stempelſteuer dehnt ſich nicht nur auf alle zu amtlichen Zwecken gebrauchten

Schriften und die Zeitungen aus, ſondern auch auf alle Papiere, welche als Anzeigen an die Wände geheftet oder auf andre Weiſe circulirt werden. Die Chauſſegelder ſind an einigen Orten, z. B. wo eine neue Brücke oder eine neue Chauſſee erbaut worden, hoch; aber im Allgemeinen geringer als in Sachſen, Baiern und verſchiedenen anderen Theilen Deutſchlands.

Dreizehntes Kapitel.

Fortſetzung der **Finanzen.** — Monopole. — Pulver. — Tabak. — Salz. — Domainen. — Bergwerke. — Tabellen über Gold- und Silberproduktion. — Goldgewinn zu Böckſtein, Mehadia ꝛc. — Menge des jetzt und früher gewonnenen Goldes. — Koſten des Gewinnes, und Rechnungen des Bergbaudepartements. — Tabelle über alle im Kaiſerſtaate gewonnenen Metalle. — Ungarns Einkünfte und Bemerkungen darüber.

Die Monopole ſind Salz, Tabak und Pulver; das letzte iſt kaum zu erwähnen, da es ein reines Einkommen von weniger als 10,000 Fl. jährlich abwirft.

Der Tabak iſt ein wichtigerer Zweig des Monopols, da er im Jahre 1834 einen Gewinn von beinahe 9 Mill. Fl. gab, der jetzt jedoch um mehr als ein Drittel geſunken iſt. Dies Monopol beſteht in Ungarn unter keiner Form; aber in jedem andern Theile des Kaiſerſtaats kann der Tabak nur in den königlichen Fabriken fabrizirt und nur von den, durch die Regierung in jeder Stadt und jedem Dorfe angeſtellten, Beamten verkauft werden. Das rohe Produkt wurde bis jetzt gewöhnlich von den Pflanzern in Ungarn durch die Vermittlung von Kaufleuten, welche ſich zur Lieferung von beſtimmten Quantitäten zu feſten Preiſen verbindlich gemacht hatten, gekauft; aber 1834, als die Contrahenten durch die ſchlechte Ernte in Ungarn ſchwere Verluſte erlitten, weil ſie ihren Bedarf aus anderen Ländern beziehen mußten, wurden die Contrakte nicht er-

neuert, und die Regierung nahm einen neuen Plan an, nach welchem gewiſſe Quantitäten von gewiſſen Sorten zu dem feſtgeſetzten Preis von jedem Tabakspflanzer ohne Unterſchied angenommen worden, wenn ſie an die Agenten in Peſth und anderen ungariſchen Städten abgeliefert wurden. Als wir in Ungarn waren, erwartete man nicht, daß dieſer Verſuch gelingen würde, und ich glaube, daß man ſeitdem die alte Einrichtung wieder angenommen hat. Aus einigen ſehr intereſſanten Details, welche vor mir liegen, ſehe ich, daß der Durchſchnittsverkaufspreis des Tabaks 1834 ungefähr achtmal größer als der Einkaufspreis war; aber in dieſen Unterſchied müſſen alle Frachtacciſen, Fabrikskoſten und andere bedeutende Ausgaben eingeſchloſſen werden. Ein Uebelſtand dieſes Monopols iſt der ungeheure Schleichhandel, den es veranlaßt. Da der Anbau und die Fabrizirung in Ungarn ganz frei iſt, und ſich der dortige Preis nur wie 1 zu 8 zu dem verhält, den er jenſeits der offenen Grenze hat, gehen folgende Uebel unmittelbar daraus hervor: — 1) die Nothwendigkeit eines koſtſpieligen und zahlreichen Corps von Mauthſoldaten längs der Grenzlinie; — 2) die Hinterziehung der Zölle durch die große Maſſe Tabak, die trotz der Geſetze und Soldaten eingeführt wird; — und 3*) die ſtrenge Unterſuchung, welcher Waaren oder Reiſende ausgeſetzt ſind, welche aus einem in den andern Staat gehen, die beide denſelben Souverän haben.

---

*) Es iſt nur gerecht zu ſagen, daß wir ſelbſt keine perſönliche Erfahrung dieſes Uebelſtandes hatten. Bei zweimaliger Ueberſchreitung der ungariſchen Grenze war unſer Wort, daß wir keinen Tabak oder andere verbotene Artikel bei uns führten, hinreichend, uns und unſere Wagen und Sachen von der Unterſuchung zu befreien. Als wir ſpäter einmal nach Wien kamen, fing man eine Unterſuchung an, die aber ſogleich aufhörte, als wir erklärten, nichts von den verbotenen Artikeln bei uns zu führen — eine Erklärung, welche wir, durch ein Mißverſtändniß von unſerer Seite, nicht gehörig ausgeſprochen hatten. So ſtreng iſt jedoch die Nachſuchung nach Contrebandtabak, wo man Verdacht geſchöpft hat, daß bei einem meiner Freunde, der von einer kurzen Reiſe nach Ungarn zurückgekehrt war, das Bedientenzimmer in einem der angeſehenſten Hotels in Wien in ſeiner Abweſenheit unterſucht wurde; das Gleiche geſchah mit zwei engliſchen Herren, welche vor Kurzem aus Ungarn zurückgekehrt waren.

Das Salzmonopol iſt das Wichtigſte, da es einen jährlichen Gewinn von wenig unter 20 Mill. Fl. abwirft*); und es wirkt mit der Verzehrungsſteuer am meiſten auf das Volk. Dieſes Monopol iſt auch auf Ungarn ausgedehnt, und ſo kann durch den ganzen Kaiſerſtaat das Salz nur von Regierungsbeamten gekauft werden, welche in jeder Stadt und faſt jedem Dorfe vorhanden ſind. Salzwerke befinden ſich an vielen Orten, aber die hauptſächlichſten ſind die Steinſalzbergwerke in Galizien (bei Wieliczka), in Siebenbürgen, im nördlichen Ungarn, zu Hallein, Auſſee, Iſchel und anderen Orten bei Salzburg, und zu Hall in Tyrol. Alle gehören der Regierung und werden durch ihre Angeſtellten bearbeitet; und ſelbſt wenn eine Steinſalzader auf Privatgrund entdeckt wird, gehört ſie, unter gewiſſen Bedingungen, der Regierung. In den Küſtenprovinzen, und längs der Küſten Iſtriens und Dalmatiens, ſind Werke zur Gewinnung von Seeſalz, welche Privaten gehören; aber ſie ſind unter ſtrenger Aufſicht von Regierungsbeamten. Nur eine gewiſſe, durch jährlich erneuerte Erlaubniß feſtgeſetzte Anzahl Salinen darf bearbeitet werden; nur eine beſtimmte Menge Salz darf gewonnen werden, und dies muß der Regierung ſelbſt gegen einen beſtimmten Preis verkauft werden. In Orten, die ſehr weit von den Salzwerken entlegen ſind, darf eine beſtimmte Quantität ausländiſches Salzes eingeführt werden; aber nur die Agenten der Regierung dürfen die Einfuhr und den Verkauf beſorgen, ſo daß die ganze Leitung dieſes Artikels überall durch die Hände der Regierungsbeamten geht. Es iſt überhaupt ein drückendes Monopol, und ich habe über dieſes weit öfter als über alle andere klagen hören. Der Verkaufspreis wird ungefähr auf folgende Art feſtgeſtellt — eine beſtimmte Summe

*) Dieſe Behauptung gründet ſich auf meine perſönliche Einſicht in die amtlichen Papiere; aber man hat mir neuerlich, aus ebenfalls amtlicher Quelle geſagt, daß der reine Gewinn nie höher als 11—12 Mill. Fl. war. Der Unterſchied rührt wahrſcheinlich davon her, daß in der kleinen Summe der Ertrag des Monopols in Ungarn und Siebenbürgen, welche beſondere Finanzrechnung führen, nicht eingeſchloſſen iſt. Der von mir angegebene Betrag umfaßt das Ganze.

wird als Produktionsausgabe angenommen; eine andre als Gewinn; und zu dieſen zwei werden die wirklichen Transportkoſten, welche auf einem ſo ſchweren Artikel, vorzüglich in einem wegloſen Lande wie Ungarn, ſehr hoch ſind, gefügt; und daher verändert ſich der Preis im Verhältniß zu der Entfernung von den Werken. Als wir 1835 in Peſth waren, koſtete der Centner 7 Fl. 20 Kr.; während der Preis am Werke nur zu 1 Fl. 20—40 Kr. angeſchlagen werden kann*). Auch von dieſem Artikel wird viel eingeſchmuggelt, obgleich weniger als Tabak. Er wird über die Grenze Ungarns aus der Wallachei, und landeinwärts an den Küſten Iſtriens, Dalmatiens und des Littorals eingeſchwärzt; aber dieſer Schleichhandel hat ſich neuerlich ſehr vermindert, und das Salz iſt verhältnißmäßig und an ſich ein gewinnbringenderes Monopol als der Tabak.

Die Domainen. — In Hinſicht der Domainen iſt keine weitere Bemerkung nöthig, als daß hier damit die Ländereien gemeint ſind, welche Regierungseigenthum ſind. Es giebt noch andere, von weit größerem Werthe, welche einen Theil der Privateinkünfte der Krone bilden; aber über dieſe Einnahmen ſind keine genauen Aufſchlüſſe zu erlangen. Die letzteren begreifen einige Poſten beſtimmter oder zufälliger Einnahmen in ſich, von welchen einer die Revenuen von einſtweilen erledigten Lehnsherrſchaften ſind. Der größere Theil der ungariſchen Herrſchaften befindet ſich oft in dieſem Zuſtande. Sie werden nach verſchiedenen Bedingungen in Lehn gehalten, und einige fallen an die Krone, wenn keine männlichen Erben in gerader Linie da ſind; oder bei dem Mangel an Erben in den mehr oder weniger entfernten Seitenlinien; und andere bei beſonders beſtimmten Vorfällen. Allerdings iſt der Souverän

*) Dieſer Koſtenpreis, entweder als wirklich bezahlte Summe betrachtet, oder mit Hinſicht auf den Gewinn, den die Regierung auf Koſten der Conſumenten hat, iſt im Vergleich mit dem in England bis vor wenigen Jahren beſtehenden niedrig. Der Preis, zu welchem der Produzent einen Scheffel Salz in Cheſhire nach Deckung aller Unkoſten und Zuſchlag eines Gewinnes verkaufen konnte, war 1 Schilling. Der Regierungszoll war 20 Schilling und demnach die Abgabe des Produzenten 2000 %.

grundgesetzlich gebunden, mit allen solchen Ländereien andere „wohlverdiente Personen" zu belehnen, aber während der zur Abwägung der verschiedenen Ansprüche erforderlichen Zeit fließt das Einkommen in die Privatkasse der Krone.

Bergwerke. — Diese sind von weit größerm Interesse als die Domainen; nicht wegen ihres Ertrages, der nur gering ist, sondern mit Rücksicht auf die Vermehrung der Circulationsmittel Europa's, welche sie ergeben. Die edeln Metalle sind kein Gegenstand des Monopols in Oesterreich. Die Bergwerke sind allerdings zu einem beträchtlichen Theil das Eigenthum der Regierung; aber Jedermann kann die auf seinem eignen Grund gefundenen bearbeiten, wenn er der Regierung ein Zehntel des Gewinnes abgiebt. Ehe ich auf weitere Details eingehe, will ich dem Leser folgende Tabelle vorlegen.

Gold und Silber, welches im ganzen Kaiserstaate aus Regierungs- und Privatbergwerken gewonnen wurde, in den Jahren:

	Gold	Silber	
1819 bis mit 1827	29,386	720,659	Wiener Mark
1828	4670	80,659	
1829	4540	85,186	
1830	4516	84,639	
1831	5558	101,451	
1832	5055	95,442	
1833	5218	92,234	
1834	5311	93,062	

Eine Wiener Mark ist gleich 9 Unzen Troygewicht. Eine Mark Gold wird zu 366 Fl. 53$^{53}/_{71}$ Xr.; eine Mark Silber zu 24 Fl. angenommen. So belief sich der Gewinn des Goldes im Jahre 1834 auf 1,949,137 Fl., und in Silber auf 2,233,488 Fl. Von den 1834 gewonnenen 5311 Mark wurden 1288 aus den Regierungs- und 4083 aus Privatbergwerken erbaut. Nach diesen Angaben wird man sich eine hinreichend genaue Idee von dem allgemeinen Verhältniß beider Metalle gegen einander bilden können.

Fast alles Gold, und beinahe ¾ des Silbers wird aus den Bergwerken Siebenbürgens und des nördlichen Ungarns gewonnen, wie man aus folgender Tabelle über die in diesen beiden Ländern gewonnene Ausbeute der Jahre 1832—1834 sehen kann, wenn man sie mit dem in der vorigen Tabelle angegebenen Gesammtgewinn dieser Jahre vergleicht:

			Ungarn	Siebenbürgen
1832	gewonnenes	Gold	2267	2266
1833	—	—	2205	2862
1834	—	—	2144	3000
1832	—	Silber	65,384	5198
1833	—	—	61,373	4321
1834	—	—	61,987	5431

Der Rest des Goldes wird theils aus Goldwäschen im südlichen Ungarn an der wallachischen Grenze *), und theils aus Bergwerken in den Thälern der norischen Alpen zu Bockstein, Rauritz ꝛc. in der Nachbarschaft des ausgezeichneten romantischen Badeortes Gastein gewonnen. Das Silber wird mit Blei und anderen Metallen in den Bergwerken Steyermarks, Oberösterreichs, Böhmens und einigen andern Provinzen gewonnen.

In den Goldwerken zu Bockstein wird das Metall aus dem Erz des benachbarten Berges durch Pochen und Waschen auf einer Reihe fast horizontaler und durch Maschinen bewegter Flächen gewonnen. In dem schönen Thale Mehadia, im südlichen Ungarn, sahen wir ein ähnliches Verfahren. Dort hat die Natur selbst das Werk der Zerkleinerung übernommen, und der Mensch braucht blos den Schlamm oder Sand des Flusses zu nehmen, und durch dieselbe fast horizontale Erschütterung nach einem Goldniederschlag zu suchen, den er jedoch selten gewinnt. Die Felsenrinne, durch wel-

*) Fast alle Flüsse des südlichen Ungarns führen etwas Gold mit sich. Man findet dieses Metall in dem Sande der Donau, der Maroſch, der Nera und den Bergströmen bei Orſova. Auch hat man eine Kleinigkeit in der Drave und der weißen Koroſch entdeckt.

chen der Fluß bei Mehadia ſtrömt, beſteht aus Granit, Quarz und kryſtalliſirtem Kalk; und im nördlichen Ungarn wird auch das Gold hauptſächlich, wenn nicht ganz, in Quarz gefunden.

Ob die vor 80 oder 100 Jahren in den öſterreichiſchen Staaten gewonnene Quantität edler Metalle größer oder kleiner war als jetzt, läßt ſich kaum beſtimmen. Die einzigen Aufſchlüſſe, die wir darüber von amtlichen Perſonen oder Gelehrten, wie Baron Born und Ferber, beſitzen, waren aus parteiiſchen und unklaren Angaben geſchöpft; und allerdings macht es die verwickelte Art, in der die Rechnungen des Bergweſens geführt werden, ſehr ſchwer, ſelbſt bei Einſicht in dieſe Rechnungen zu genauen Reſultaten zu gelangen. Nach Schwartner wurden 1744, was ein ſehr ergiebiges Jahr war, 2429 Mark Gold und 92,261 Mark Silber an die ungariſche Münze zu Kremnitz abgeliefert; und Born ſchlägt die Goldausbeute zu ſeiner Zeit auf 2000—2500 Mark jährlich an; aber ich kann nur ſehr wenig Vertrauen in die Genauigkeit dieſer Angaben ſetzen, ſo ſehr ſie ſich auch mit der Wahrſcheinlichkeit vereinigen laſſen. Die von mir gegebenen Tabellen ſind in Betreff der Regierungsbergwerke ganz genau, und können bei den Privatwerken nur um eine Kleinigkeit von der Wirklichkeit abweichen. Der Unterſchied rührt daher, daß die Ausbeute der Privatbergwerke nach dem an die Krone abgegebenen Zehntel berechnet iſt; und obgleich die argwöhniſche Aufſicht der Regierung den Betrug ſehr erſchwert, wird doch der angegebene Ertrag eher unter als über dem wirklichen ſein. Daher muß man die Geſammtſumme als ein der Richtigkeit ſehr nahes Minimum annehmen.

Wir haben aus dieſen Angaben die Quantität des gewonnenen Metalles, aber nicht die Koſten der Ausbeute geſehen; und es iſt nicht ſehr leicht, über dieſen Punkt zur Wahrheit zu gelangen, da das „Montaniſticum" oder Bergbaudepartement ſechs Zweige hat, deren Angelegenheiten ſehr mit einander vermiſcht ſind, nämlich: 1) der Gewinn von den Berg- und Eiſenwerken der Regierung, und vom Erzverkauf an Privatleute; 2) die Berechnung des Zehnttheils von den Privatwerken; 3) die „Fabriken", oder Gebäude, Maſchinen und Werke; 4) die Münzſtätten; 5) der Ge-

winn vom Stempel auf Goldschmidt- und Juwelierwaaren; und 6) die Verwaltung der zu den Bergwerken gehörigen Forsten und Ländereien. Im Ganzen scheint es jedoch nicht nur, daß die Werke von Böckstein Verlust bringen, sondern auch die meisten in Siebenbürgen, trotz ihrer augenscheinlich zunehmenden Ausbeute. Der Verlust bei den letzteren war 1834 nicht weniger als 12,671 Fl. Der ungarische Bergbau gab in demselben Jahre 278,081 Fl. Gewinn. Die Queckfilberminen zu Idria, so wie einige Regierungsbaue auf Blei, Silber ꝛc. in Böhmen, geben Gewinn; und dies scheint auch von einigen Silbergruben in den Militärgrenzdistrikten der Fall werden zu wollen, die 1831 zuerst bearbeitet wurden, und deren Ausbeute den plötzlichen Zuwachs der Quantität des Silbers in diesem und den folgenden Jahren verursacht hat.

Ich glaube jedoch nicht Unrecht zu haben, wenn ich den ganzen reinen Gewinn von dem Bergwesen des Kaiserstaates im Jahre 1834 mit nur 1,583,474 Fl. angebe. Die Ausbeute der Bergwerke muß immer einigermaßen Sache des Zufalls sein; aber nach den mir zuweilen gegebenen Aufschlüssen bin ich zu glauben geneigt, daß der Ertrag dieses Zweiges durch eine einfachere Administration, und durch die Annahme eines sorgfältigen, wissenschaftlichen, und weniger kostspieligen Verfahrens in dem Amalgamir- und Scheidungsprozeß sehr erhöht werden könnte, und wahrscheinlich auch wird. Ehe wir diesen Gegenstand verlassen, wird folgende Tabelle nicht uninteressant sein.

Bergprodukte des ganzen Kaiserreichs mit Ungarn und Siebenbürgen im Jahre 1834, mit Berücksichtigung des Unterschieds der Regierungs- und Privatwerke.

	Regierung	Privat	Total
Gold, Mark*) . . .	1,282	4,083	5,311
Silber	55,439	37,623	93,062
Queckſilber, Zentner .	3,543	31	3,574
Zinn	36	887	923
Kupfer	13,992	28,627	42,619
Bleierz	2,376	10,457	12,832
Zink	153	45	198
Eiſen	384,551	1,224,847	1,609,389
Gußeiſen	59,343	148,855	208,201
Steinkohlen	46,341	4,193,500	4,239,841

Der Geſammtwerth nach amtlicher Schätzung iſt

Ausbeute der Regierungsbergwerke	5,199,195 Fl.
— — Privatbergwerke	10,321,597 Fl.
	15,520,792 Fl.

Einkünfte Ungarns. Dieſe Einkünfte Ungarns, welche ich zu 5,326,000 Fl. angegeben habe, bilden den letzten Poſten der öſterreichiſchen Staatseinnahmen. Wie in allen anderen Zweigen, iſt auch in dieſem Ungarn ein ganz abgeſondertes Königreich. Es iſt von dem allgemeinen Abgabenſyſtem des Kaiſerſtaats ausgenommen. Es ſtellt, nach Bewilligung des Reichstags, eine Armee von 64,000 Mann Cavallerie und Infanterie; und votirt zur Löh-

*) Die Regierung nimmt den Werth der Mark Goldes zu 366 Fl. $53^{51}/_{71}$ Kr.; der Mark Silber 24 Fl.; des Centners Queckſilber 115 Fl.; Zinn 45 Fl. 20 Kr.; Kupfer 51 Fl.; Roheiſen 2 Fl. 40 Kr.; Gußeiſen 8 Fl. 37 Kr.; Steinkohlen 9 Fl. an.

nung, Montirung, Ausrüſtung, überhaupt zu der ganzen Erhaltung derſelben die Summe von 5 Mill. Fl., welche durch eine unbeholfene und ſehr ſchlecht vertheilte Grundſteuer nur von den Bauern erhoben wird, da alle Adligen, außer diejenigen, welche Bauergüter in Lehn haben, ſteuerfrei ſind. Zu dieſer feſtſtehenden Summe können noch ungefähr 160,000 Fl., die Tolerationsſteuer der Juden, ungefähr 150,000 Fl. Beiſteuer von den Bisthümern zur Erhaltung der Feſtungen; und circa 16,000 Fl. Steuern eines beſondern Diſtriktes, die Zipſer Städte, gerechnet werden. Ich kann jedoch nicht für die Genauigkeit irgend einer dieſer Summen bürgen. Dies ſind ſämmtliche direkte Auflagen, bei deren Einſammlung durchaus keine Regierungsbeamten angeſtellt ſind; da die Landtage (die Adligen jedes Comitats), die Abgaben durch ihre eigenen Angeſtellten erheben und ſie der Regierung übergeben.

Dies iſt jedoch nicht die ganze Summe deſſen, was Ungarn zum öſterreichiſchen Budget beiträgt. Es trägt auch noch einen Theil der indirekten Abgaben, wie es beim Zoll-, Stempel-, Poſtweſen und Salzmonopol angegeben worden; aber im Ganzen iſt ſein Beitrag zu den Staatsausgaben im Verhältniß zu ſeiner Bevölkerung weit unter dem der deutſchen und italieniſchen Provinzen. Die Schwierigkeiten, die ſich jeder großen Veränderung des ungariſchen Finanzweſens entgegenſtellen, ſind ausnehmend groß; und die Zuſtände dieſes Königreichs ſind ſo eigenthümlich und verwickelt, daß es vergeblich ſein würde, ſie bei Gelegenheit einer Ueberſicht der öſterreichiſchen Revenüen entwickeln zu wollen.

Bei dem Schluß der Betrachtung über die öſterreichiſchen Finanzen dürfte ſicher vorausgeſetzt werden, daß, wenn der Regierung nur noch einige Jahre die Erhaltung des innern und äußern Friedens gelingt, ſie ein jährliches Budget veröffentlichen werde, was wenigſtens ſo detaillirt wie das Preußiſche, wenn auch nicht wie das Engliſche und Franzöſiſche, ſein wird. Daß dies jetzt noch nicht geſchieht, mag von den von mir ſchon früher angedeuteten Urſachen herrühren — die Nothwendigkeit, erſt noch einige Zeit vergehen zu laſſen, daß die in den franzöſiſchen Kriegen empfangenen Wunden des Staates vernarben können, ehe die Dis-

cuſſion des Volkes ermuntert wird; — die Abſicht, in der Verwaltung der Bergwerke, Monopole und anderer Einnahmenzweige Verbeſſerungen zu machen; die Ausgaben der Civilregierung ſo weit zu verringern, als es ohne Ungerechtigkeit gegen Einzelperſonen geſchehen kann; und vor Allem das Heer zu vermindern, daß die Ausgaben des Staates nicht mehr, wie jetzt, die Einnahmen überſteigen.

Uebrigens mögen dies nicht die einzigen Motive der Zögerung ſein. Der Ertrag der direkten Steuern muß unvollkommen bleiben, ſo lange die neue, jetzt ſtattfindende Eigenthumsſchätzung nicht vollendet iſt. In den Hauptzweigen der indirekten Steuern iſt man einem ſchwankenden und ängſtlichen Syſteme gefolgt, und hat eine ſehr koſtſpielige Weiſe der Einnahme eingeführt, welche den Unterthanen eben ſo bedrückend, als der Staatskaſſe uneinträglich iſt. Der Anfang der neuen Regierung kann eine wichtige Epoche bilden. Weſentliche und wirkſame Verbeſſerungen werden wahrſcheinlich ſtattfinden; und ein geſundes commerzielles und finanzielles Syſtem kann da eingeführt werden, wo man bis jetzt zu kurzſichtigen und unklugen Auskunftsmitteln gegriffen hat. Ehe dies jedoch geſchehen iſt, wird die Regierung abgeneigt ſein, Unterſuchung in die Leitung der Quellen, auf welchen der Staatscredit beruht, hervorzurufen, ſo ſehr ſie ſich auch der Solidität dieſer Quellen ſelbſt bewußt ſein mag und ſo ſehr ſie auch auf das Vertrauen, welche die ſtrenge Erfüllung ihrer finanziellen Verbindlichkeiten ſeit den letzten 20 Jahren erzeugt hat, verlaſſen mag: und wenn ſie wirklich ein Syſtem fortſchreitender Reform angenommen hat, welche, wenn ſie wirkſam ſein ſoll, allmälig ſein muß, könnte ihr die Klugheit lehren, jene vorzeitigen Discuſſionen zu verhüten, welche der Ausführung ihrer heilſamen Abſichten leicht in den Weg treten könnten.

Vierzehntes Kapitel.

Innerer und auswärtiger Handel. — Tabellen über Aus- und Einfuhr, mit Bemerkungen. — Erzeugnisse und Handel Ungarns ꝛc. — Hauptartikel der Ausfuhr. — Wolle. — Tabak. — Seide. — Hindernisse des auswärtigen Handels. — Schwankungen der Zölle und finanzielle Irrthümer. — Defensivsystem der Nachbarstaaten. — Hindernisse, die der Boden der innern Communication entgegenstellt. — Geographische Bemerkungen. — Wasserwege. — Projektirte Eisenbahnen. — Uncommercieller Charakter der Ungarn. — Dampfschifffahrt auf der Donau.

Wenn wir dieses große Reich im Ganzen überblicken, müssen wir gestehen, daß kein Land Europas so reichliche und mannichfaltige Ressourcen besitzt. Seide und Oel der Lombardei; die Wolle Ungarns und Böhmens; die Mineralschätze der deutschen und ungarischen Provinzen; die Millionen und aber Millionen Acker des fruchtbarsten Bodens, der allerwärts (ausgenommen in Italien) bis jetzt nur theilweise bebaut, und in Ungarn größtentheils vom Pflug noch nicht berührt worden ist; alle diese sind einem Reiche von 35 Millionen Einwohnern eben so viel unerschöpfliche Quellen des Nationalreichthums. Sie verlangen nur die Entwickelung durch ein weises System einer Regierung, die durch innern und äußern Frieden unterstützt wird; und was auch die Irrthümer der Vergangenheit sein mögen, muß man der gegenwärtigen Verwaltung die Gerechtigkeit lassen, daß sie es sich stets eifrig angelegen sein ließ, alle verschiedenen Zweige des Nationalwohlstandes zu nähren und zu verbessern.

Zuerst wollen wir das Wesen und die Ausdehnung des auswärtigen Handels in Betracht ziehen; über welche ich hier, als eine Einleitung zu den Bemerkungen, welche diesen Gegenstand hervorrufen wird, den folgenden amtlichen Bericht vorlege, und einige Bemerkungen beifüge, wie wenig solche Zahlen geeignet sind, eine richtige Idee zu geben:

Werth des auswärtigen Handels 1834.

	Einfuhr	Ausfuhr
Deutſche Provinzen	61,981,390 Fl.	68,533,685 Fl.
Italieniſche Provinzen	34,288,855 =	34,960,722 =
Ungarn und Siebenbürgen	11,511,164 =	7,598,534 =
	107,781,409 =	111,092,941 =

Hier ſehen wir den Werth der Ein- und Ausfuhr faſt ſo gleich, daß die letztere nur einen Ueberſchuß von ungefähr 4 Mill. Gulden über erſtere hat. Alle ſolche Angaben müſſen jedoch rein illuſoriſch ſein, wenn, wie hier, die Waaren nach ihrem offiziellen und nicht nach dem wirklichen Werthe geſchätzt werden. Zudem iſt der Tranſitohandel mit dem eigentlichen Einfuhrhandel vermiſcht, und der Handel zwiſchen Ungarn und den italieniſchen und deutſchen Provinzen gar nicht berückſichtigt; die Folge davon iſt, daß Ungarn und Siebenbürgen mehr Einfuhr als Ausfuhr zu haben ſcheinen, was nur in Hinſicht ihres Verkehrs mit fremden Staaten der Fall iſt; wogegen, wenn der Handel zwiſchen Ungarn und Oeſterreich mit berechnet wäre, der Ueberſchuß der Ausfuhr ſehr bedeutend ſein würde.

Es iſt Oeſterreichs Ziel, ein großer Handelsſtaat zu werden; und die Wohlfeilheit der Handarbeit, ſo wie der Ueberfluß an rohem Material, vorzüglich Wolle, Seide, Häute und Mineralien, könnten wichtige Hülfsmittel zu dieſem Zwecke ſein. Auf der andern Seite aber ſind die Schwierigkeiten der innern Communication und die Seltenheit der Häfen wegen des gebirgigen geographiſchen Charakters; die ruhige Genügſamkeit des Geiſtes, und die Gleichgültigkeit gegen den Werth der Zeit, welche dem Volk eigenthümlich ſind; und, was Ungarn betrifft, der anticommerzielle Geiſt ſeiner Feudalinſtitutionen, ſehr geeignet, den Glauben faſſen zu laſſen, daß Oeſterreich für eine lange Reihe von Jahren noch keine Stelle unter den großen Handelsſtaaten einnehmen werde. Die einheimiſche Induſtrie iſt immer noch ſchwach, ſelbſt in den Zweigen, wo ſie am meiſten von der Natur begünſtigt zu ſein ſcheint. In der unmittelbaren Nachbarſchaft von Steyermark

führen die Unternehmer der Eiſenbahn von Wien nach Raab die Schienen aus England ein, obgleich außer der Seefracht und deren Einfuhrzoll die bloßen Frachtkoſten von Trieſt nach Wien über 100 Fl. per ton ſind; und die Ketten zu der über die Donau zwiſchen Peſth und Ofen zu erbauenden Brücke werden aus derſelben entfernten Quelle bezogen werden, obgleich der Binnentransport in dieſem Falle noch ſchwieriger iſt.

Von den zur Kleidung und zum häuslichen Gebrauch benutzten Artikeln werden mehrere von vorzüglicher Güte fabricirt; aber bis jetzt, mit wenigen Ausnahmen, nicht in größeren Mengen, als zum Binnenbedarf ausreicht. Viele einheimiſche Fabriken zu ermuthigen und zu heben, iſt immer ein Lieblingszweck der Regierung geweſen. Um ihn zu erreichen, wird immer noch ein (als Verbot wirkender) Zoll von 68 pCt. des Werthes auf alle ausländiſche Fabrikate erhoben (ob in Uebereinſtimmung mit geſunder Handelspolitik, iſt für dieſen Ort eine zu ausgedehnte Frage); während die Einfuhrzölle auf alle ausländiſche Roherzeugniſſe ſehr niedrig ſind. So zahlt z. B. Baumwolle nur 6⅔ Fl., Häute 2 Fl., der Centner Baumwollengarn aller Art 30 Xr. das Pfund, Wolle (einige Sorten gröbere werden eingeführt, feinere bildet einen Ausfuhrartikel) 2 Fl. der Centner. Der Handelszwiſchen Ungarn und Oeſterreich iſt nach anderen Prinzipien geordnet, welche ſchon in einem frühern Kapitel kurz berührt worden ſind. Kein in Ungarn erzeugter oder fabricirter Artikel iſt in Oeſterreich verboten; aber was wollene, und einige andere fabricirte Waaren betrifft, iſt der Zoll beim Eingang von Oeſterreich nach Ungarn weit höher, als im entgegengeſetzten Falle. Rohe Seide und Seidenwaaren können aus Ungarn zollfrei eingeführt werden; aber die Ungarn ſind kein Fabrikvolk, und obgleich das Klima des ſüdlichen Ungarns dem Seidenbau ausnehmend günſtig iſt, und die Regierung dieſen Erwerbzweig auf jede Art zu ermuthigen geſucht hat, muß doch die Seidenfabrik in Peſth (wie ich glaube, die einzige in Ungarn) faſt alle ihre Rohſeide in Italien kaufen. Die Zölle auf die anderen Roherzeugniſſe (außer Tabak und Salz) werden nach einem beſondern Tarif erhoben. Die allgemeine Regel iſt,

daß Ungariſche Artikel die Hälfte des Zolles zahlen, mit denen dieſelben Artikel belegt ſind, wenn ſie von anderen auswärtigen Staaten eingeführt werden dürfen. Aber dieſe Regel hat viele Ausnahmen, und überhaupt ſind die commerciellen Bezüge zwiſchen dieſen beiden Theilen des Kaiſerſtaates von ſchwankender und ungenügender Art.

Bei Betrachtung der allgemeinen Einfuhrliſten von 1834 bemerke ich unter den Artikeln von beſonderer Wichtigkeit Baumwolle, zum Belauf an 469,947 Fl.; und Baumwollengarn, 7,992,276 Fl. nach amtlicher Schätzung. Ueber die Quantität des Zuckers und Kaffees kann man leichter urtheilen; 1833 war die Einfuhr von rohem Zucker 330,687 Ctr.; raffinirter 1918 Ctr.; Kaffee 77,980 Ctr. Unter den Ausfuhrartikeln von 1834 ſind vorzüglich zu bemerken: Böhmiſche Glaswaaren für 3,500,000 Fl., Hanf und Flachs 4,500,000 Fl.; Metalle 6,300,000 Fl. Von Bauholz, Faßdauben, Lumpen eine hinreichende Quantität, um nur im Hafen Fiume 100 Fahrzeuge damit zu befrachten; Artikel, welche wegen des großen Raumes, den ſie brauchen, wichtige Veranlaſſung zur Bildung einer Handelsmarine abgeben. Die wichtigſten Ausfuhrartikel ſind italieniſche Seide und Seidenſtoffe, 1834 nach amtlicher Schätzung für 23,275,793 Fl.; und Schafwolle an Werth von 32,865,413 Fl. oder eben ſo viel Wiener Pfund, da die Zollſtätten das Pfund zu 1 Fl. annehmen. Im vorhergehenden Jahre war die Quantität der ausgeführten Wolle 36,587,205 Wiener Pfd. geweſen, und obgleich dies eine Verminderung von 4 Mill. Pfund ergebe, glaubte man doch ſicher, daß die Ausfuhr ſich wieder heben werde; ob dies aber wirklich der Fall geweſen, bin ich wegen Ermangelung amtlicher Angaben unfähig zu behaupten. Der Bedarf der einheimiſchen Fabriken, namentlich der in Galizien und Mähren, ſteigt jährlich; und wenn die Heerden nicht in demſelben Verhältniſſe zunehmen, ſo muß dies eher zur Verminderung der Ausfuhr beitragen. England und Frankreich haben mit am meiſten von dieſer Wolle bezogen, welche an Qualität wenig oder gar nichts der feinſten ſächſiſchen Wolle nachgiebt; neuerlich haben die Amerikaner auch Einiges von

diesem Artikel ausgeführt, und ihr erstes Geschäft daran war eine in Wien contrahirte Lieferung von 1 Mill. Pfd., die von Triest nach den Vereinigten Staaten verschifft wurde. Dieser Artikel erscheint als eine große und wachsende Quelle des Nationalreichthums. Man zählt jetzt bereits im ganzen Kaiserstaate 19 bis 20 Mill. Schafe*); von diesen befinden sich ungefähr 12 Mill. in Ungarn auf den ungeheuern Triften der Fürsten Esterhazy und Bathyany, des Grafen Karoly und vieler anderer großer Grundbesitzer, welche gewöhnlich Contracte mit den Wiener Capitalisten abschließen, denen man die Fließe ganzer Heerden liefert; sie lassen dann dieselben reinigen und sortiren, und führen den größern Theil unter dem allgemeinen Namen „österreichische Wolle" aus.

Man sieht daraus, daß der auswärtige Handel Oesterreichs durchaus nicht bedeutend ist, vorzüglich wenn man den der Lombardo-Venetianischen Staaten abrechnet; und es ist nicht schwer zu bemerken, daß seiner Ausdehnung theils in der geographischen Beschaffenheit des Landes, theils in der Handelspolitik der benachbarten Nationen, und theils in den unklugen Maßregeln der eignen Regierung große Hindernisse in den Weg gelegt werden. Von Seiten der letztern ist das hauptsächlichste Hinderniß, wie ich bereits erwähnt habe, das Schwanken und die Ungewißheit der Zölle, und die Gewohnheit, Abgaben auf jeden Handelszweig, der zu wachsen scheint, zu erhöhen. Dies war der unselige Irrthum, durch welchen die Ausfuhr des ungarischen Tabaks nach Baiern, Mitteldeutschland und einen großen Theil Italiens für immer ver-

*) So ungeheuer sind die künstlichen und natürlichen Schätze unsers Vaterlandes, daß man bei einem Urtheil über die Ressourcen einer fremden Nation nicht einen Vergleich mit sich, sondern mit den anderen fremden Völkern machen sollte. So befanden sich auf dem kleinen Raume von England und Wales im Jahre 1800 (nach Luccocke, der als guter Gewährsmann betrachtet wird) 19,007,601 Schafe. Es ist zu zweifeln, ob sich diese Zahl seitdem verändert habe. Von Eisen wird über 800,000 tons produzirt. Ein englischer Eisenhüttenbesitzer liefert mehr Eisen als ganz Schweden; und ein englischer Maschinist verfertigt mehr Dampfmaschinen, als in ganz Frankreich verfertigt werden.

loren ging. Vor 20 Jahren war die Ausfuhr nach dieſen Ländern ungeheuer; aber in einer böſen Stunde wurde ein ſchwerer Ausgangszoll auferlegt, welcher die Baiern auf den Einfall brachte, ſelbſt Tabak zu bauen, und von da hat ſich dies in die benachbarten Länder verbreitet. Der Irrthum wurde bald bemerkt, und der Zoll aufgehoben; aber das Unglück war geſchehen, und der Anbau des Tabaks hat ſich ſeit dieſer Zeit, ſelbſt in Ungarn, allmälig vermindert. Als wir in Fiume waren, fürchtete man einen ähnlichen Mißgriff hinſichtlich der Ausfuhr des Faßholzes; ein Handelszweig, der in wenigen Jahren ſo zugenommen hatte, daß 1835 in dieſen und den benachbarten Häfen 89 öſterreichiſche Schiffe damit beſchäftigt wurden. Man projektirte damals einen neuen Zoll, der eben ſo bedrückend wegen ſeiner Höhe, als abſurd in der Art ſeiner Erhebung war. Bis dahin hatte ein kleiner Werthzoll bei der Ausfuhr nach der Zahl ſtattgefunden; aber jetzt ſchlug man eine Erhöhung des Zolles und eine Erhebung nach dem Gewicht vor! nach welcher merkwürdigen Verordnung die Wägekoſten höher waren, als der Zoll ſelbſt. Man ging zwar bald von dieſem Plane ab; aber es müſſen ſeltſame Finanziers geweſen ſein, welche je die Idee faſſen konnten, einen Zoll auf Holz nach dem Gewicht zu legen; und noch dazu auf eine Art, daß nur die Hälfte davon in die Staatskaſſe floß, während der Wäger die andre bekam. Solche Irrthümer konnten nur aus einer ſehr großen Unerfahrenheit in der Handelspolitik entſtehen; und daher iſt es wohl zu hoffen, daß ſie bei der größern Intelligenz und Weisheit des gegenwärtigen Cabinets nie wiederholt werden dürften. Oeſterreichiſche Miniſter haben oft geglaubt, wie es die Staatsmänner anderer Handelsnationen vor dreißig — vierzig auch geglaubt haben, daß in Finanzſachen drei und drei ſechs geben müſſen; bis ſie mit Erſtaunen ſahen, daß das Facit nur eins war, wenn es nicht ganz verſchwand. Ueber ihre Abſichten auf die commerzielle Wohlfahrt der Nation kann kein Zweifel ſein. Sie haben nicht nur die Häfen von Trieſt und Venedig, und auch, um ihre ungariſchen Unterthanen zu befriedigen, die von Fiume, Buccari und Porto Re ganz frei gemacht; ſondern ſie haben auch dieſes Privilegium mit der

ſcrupulöſeſten Treue unter Umſtänden geachtet, welche die Staatsmänner einiger anderer Länder zu einem ganz andern Betragen vermocht haben würden. Das Ergebniß hat ihre ehrenhafte Ausdauer in der Verfolgung eines einmal angenommenen geſunden Prinzips belohnt. Venedig erhebt ſich langſam noch einmal zu verhältnißmäßigem Wohlſtand. Trieſt iſt der mächtigſte und lebhafteſte Hafen des Mittelmeeres geworden, und hat Genua und Livorno in dem Zwiſchenhandel mit Colonial- und anderen ausländiſchen Waaren nach der Schweiz und dem ſüdlichen Deutſchland den Vorrang abgewonnen — ein Vortheil, den ſie der Erlaubniß der freien Durchfuhr nach der binnenwärts gelegenen Staaten zu verdanken haben. Ich habe keine Angabe über die öſterreichiſche Handelsmarine, aber ich weiß, daß ſie neuerlich ſehr zugenommen hat. Mit dem neuen Königreiche Griechenland wurde ein vortheilhafter Handelsvertrag abgeſchloſſen, ehe England davon wußte; und die öſterreichiſche Flagge wird nicht nur auf den benachbarten Meeren, ſondern auch in dem finniſchen Meerbuſen, an den weſtlichen Küſten des atlantiſchen Oceans, und ſelbſt in Valparaiſo und Chili geſehen.

Eine andre Art von Hinderniſſen, von denen ich erwähnte, daß ſie der Ausdehnung des öſterreichiſchen auswärtigen Handels im Wege ſtehen, zeigt ſich in der Lage der Nachbarſtaaten. Ungarn führte in früheren Zeiten ſeinen Wein in großer Menge nach Polen aus, wo er das Lieblingsgetränk der Reichen war. Der ſchwere, von Rußland eingeführte Zoll, im Verein vielleicht mit anderen Umſtänden*), hat dieſen Gewinn beinahe zu nichte gemacht, und von 22,000,000 Eimern**) Wein, die jährlich in Ungarn erzeugt

*) Zu dieſen gehört gewiſſermaßen der Ausfuhrzoll, der auf ungariſche Weine erhoben wird, wenn ſie über die Gränze nach Oeſterreich, oder anderen fremden Ländern gehen. Das ganze Zollſyſtem iſt eine der ſtehenden Beſchwerden Ungarns; ich enthalte mich für jetzt abſichtlich, über die Streitigkeiten zwiſchen Ungarn und den anderen kaiſerlichen Staaten zu reden.

**) Der öſterreichiſche Eimer iſt ſo viel, wie 12 engliſche Gallonen nach unſerem alten Weinmaß.

werden ſollen, geht über die Gränze des Königreichs kaum eine Million, die faſt ganz in Oeſterreich verbraucht wird. In den wichtigſten Staaten, die ſonſt an Oeſterreich gränzen, herrſcht der preußiſche Zollverband, dem Oeſterreich nicht beigetreten iſt, und vermuthlich nie beitreten wird. Es kann daher ſeine Waaren und Manufakturen im Allgemeinen nicht mit Gewinn dahin ſenden, ſo wie es von dort auch keine einläßt. Die böhmiſchen Herrſchaften jedoch beklagen ſich ſehr, daß ſie dadurch um die einträgliche Ausfuhr ihrer Agrikulturerzeugniſſe nach Sachſen und Schleſien gebracht werden; und da ſie ihrer großen Ländereien wegen in Wien bedeutenden Einfluß beſitzen, ſo iſt es wahrſcheinlich, daß es ihnen bald gelingen wird, irgend eine den Waarenaustauſch erleichternde Maßregel hervorzurufen. Inzwiſchen hat man ein Projekt entworfen, und iſt auch ſchon im Begriff, es zu verwirklichen, welches wichtige Reſultate haben wird. Oeſterreich mag anfangs mit zu großer Gleichgültigkeit auf den preußiſchen Zollverband geſehen haben, indem es ſich ſchmeichelte, durch eine Aenderung des Tarifs ſeinen Zweck jederzeit vereiteln zu können. Dieſe Gleichgiltigkeit hat ſeit kurzer Zeit Empfindungen Platz gemacht, die ein wenig einer Art von Schrecken gleichen. Oeſterreich bemerkte den Einfluß, den Preußen, als Haupt jener allgemeinen Verbündung, ſich allmählig über die deutſchen Staaten errungen hat; und um dieſen Einfluß zu vernichen, oder ihm die Wage zu halten, verſuchte es, im Süden eine Gegenverbindung der „Donauſtaaten" zu ſtiften, die vermuthlich bald bewerkſtelligt werden wird. Sie würde Oeſterreich, Baiern und Würtemberg umfaſſen; und obgleich eine ſo gänzliche Aufhebung der gegenſeitigen Zölle, wie ſie im preußiſchen Syſteme ſtattfindet, hier nicht anwendbar wäre, ſo würden ſich daraus doch jedenfalls Handelserleichterungen ergeben, die für Oeſterreich von höchſter Wichtigkeit wären.

Eine dritte und noch furchtbarere Art von Hinderniſſen des allgemeinen Seehandels iſt der phyſiſche Charakter des Landes — der Mangel oder die Unvollkommenheit der Flußſchifffahrt — und die Schwierigkeit einer Communikation mit dem Meere, von den Donaugegenden aus, welche das große Centrum der deutſchen Na-

tionalreſſourcen bilden. Die Küſte des adriatiſchen Meeres iſt von den Pomündungen bis zum ſüdlichen Ende Dalmatiens öſterreichiſch, — eine Strecke von mehr als 600 engliſchen Meilen; und doch giebt es in dieſer ganzen Ausdehnung nur zwei Flüſſe von einiger Bedeutung; und dieſe zwei, der Po und die Etſch, die ſich nahe an einander in den Golf von Venedig münden, nützen nur den italieniſchen Staaten. Die ganze Küſte vom niedrigen Flachland des venetianiſchen Gebietes an bis zur äußerſten dalmatiſchen Gränze bei Raguſa beſteht aus einer Reihe von meiſt kalkſteinigen Gebirgen, die ſich entweder auf einmal aus der See erheben, oder von ihr nur durch einen kleinen Streifen angeſchwemmten Landes getrennt ſind, durch welches allerdings hier und da Flüſſe niederſteigen, die aber natürlich nur einen kurzen Lauf haben können, im Frühling reißende Giesbäche und im übrigen Theil des Jahres beinahe trockene Kanäle bilden. Häfen giebt es da in Menge, entweder durch Küſteneinſchnitte, oder durch jene merkwürdige Reihe von großen und kleinen Inſeln gebildet, die ſich der ganzen dalmatiſchen Küſte entlang erſtrecken. Dieſe Häfen ſind auch vortrefflich, oder können leicht dazu gemacht werden; aber durch die Nähe der Berge ſind ſie von dem hinter ihnen liegenden Lande aus faſt unzugänglich. Selbſt bei Trieſt iſt dieſe Schranke ſo furchtbar, daß der einzige Weg von dieſem wichtigen Stapelplatz nach Deutſchland mit einer fortwährenden Zickzackauffahrt von faſt 5 engliſchen Meilen auf den Gipfeln jener Anhöhe beginnt, die 1600 Fuß hoch über der Stadt hängen, und von wo man nur zu einer Kette von anderen Bergen gelangt, welche die ganzen Provinzen Krain, Kärnthen und Steyermark bedecken.

Ueber dieſes wilde Land werden in Frachtwagen von ſieben, acht, und manchmal zehn Tonnen*) mit Hülfe von 18 und 20 Pferden und Ochſen alle für Oeſterreich, Süddeutſchland und die Schweiz beſtimmten Artikel geführt; und daher kommt es, daß es jetzt genau eben ſo viel koſtet, eine Tonne Baumwolle von Trieſt nach Wien, wie von Calcutta nach Mancheſter zu ſpediren. Wenden

*) Eine Tonne iſt 20 Centner.

wir uns von der Küſte nach dem Innern des Landes, ſo ſuchen wir da umſonſt nach Strömen, die einen ſichern Zugang zum Meere gewährten. Wir ſehen die Donau beinahe 1000 engliſche Meilen weit durch das Gebiet Oeſterreichs fließen; aber dann läuft ſie noch 400 Meilen weiter, bevor ſie das ſchwarze Meer erreicht; und ihre Ufer ſind auf dieſer letztern Strecke, entweder ganz im wirklichen Beſitz Rußlands, oder ſie ſtehen mehr oder minder unter ſeiner Aufſicht und Macht*). Die Mur, Drave, Save, Kulpa, die ungariſche Theiß, alle gießen ihre Waſſer in die Donau. Mit einem Wort, der Lauf aller Flüſſe der öſterreichiſchen Süd- und Centralſtaaten, Ungarns, Siebenbürgens, ſo wie Bosniens, Serbiens, der Bulgarei und Wallachei, geht nach Oſten, und (meiſt durch die Donau) in das ſchwarze Meer. Die Flüſſe der nördlichen deutſchen Provinzen, jene ausgenommen, welche in die Donau, oder durch den Dnieſter ebenfalls in das ſchwarze Meer fallen, ergießen ſich nach Norden; und nur unter der Vorausſetzung freundſchaftlicher Beziehungen zu Rußland, Preußen und den deutſchen Staaten kann Oeſterreich durch die Oder und Weichſel mit der Oſtſee, und durch die Elbe mit der Nordſee ſich in Verbindung ſetzen. Die Moldau, der erſte Strom Böhmens, fließt durch Prag, und fällt dann bei Melnik in die Elbe, die bald darauf das öſterreichiſche Gebiet verläßt.

Indem daher die Regierung das Donaubecken als das große Centrum der inneren Hülfsquellen, und die Küſte des adriatiſchen Meeres als den einzigen ſichern Zugang zum Meere anſieht, und indem ſie zugleich wünſcht, die Mittel einer Seecommunication, ſo wie ſie einmal durch andere Staaten geboten werden, ſo viel als möglich zu benutzen: war ſie ängſtlich bemüht, zur Erbauung von Eiſenbahnen aufzumuntern. Sowohl nach Norden, als nach Süden wurden über jene großen Gebirgsgegenden zahlreiche Aus-

*) Bei der einzigen ſchiffbaren Donaumündung, und noch eine Strecke weiter hinauf ſind beide Ufer durchaus ruſſiſch. Rußlands Einfluß iſt in der Moldau und Wallachei, und beinahe auch in Serbien unumſchränkt. Kann man auch noch nicht von der Bulgarei daſſelbe ſagen, ſo ſcheint doch jedenfalls die Ausſicht dazu vorhanden zu ſein.

messungen vorgenommen, allein es fand sich, daß es sehr schwierig war, ein gehöriges Capital für so kostspielige Unternehmungen aufzutreiben; und nur wenige Privatgesellschaften fanden sich, welche den Aufforderungen des Ministers entgegenkamen. In einem Lande, dessen Boden so eigenthümliche Schwierigkeiten darbietet, ist es wirklich sehr zweifelhaft, vielleicht sehr unwahrscheinlich, daß die ungeheuern Ausgaben, welche lange Eisenbahnlinien erstens in ihrer Herstellung, und dann in ihren praktischen Dienstleinzelnheiten verursachen, je durch einen entsprechenden Gewinn für den Eigenthümer oder das Publicum vergütet werden würden. Es ist äußerst unwahrscheinlich, daß die meisten jener Eisenbahnen, die in den österreichischen Ländern projektirt wurden, je angefangen, oder, wenn dieses der Fall ist, daß sie je bis zu Ende ausgeführt werden; und daher mag eine besondere Beschreibung derselben anfangs überflüssig scheinen. Doch will ich einige wenige Seiten im Allgemeinen diesen Unternehmungen widmen, wie sie von der Regierung projektirt worden sind, theils, weil sich ein großes Lokalinteresse daran knüpft, und theils, weil sich dabei der geographische Charakter des Landes selbst herausstellt.

Die erste ausgeführte Eisenbahn geht von der Donau, Linz gegenüber, nach Budweis an der Moldau in Böhmen; so bewerkstelligte man eine Verbindung zwischen der Donau und Elbe, in welche die Moldau sich ergießt; diese Communication sucht man durch die Aufführung einer Eisenbahn nördlich von Budweis nach Prag zu vervollkommnen, wo die Moldau eigentlich erst schiffbar zu werden anfängt. Eine andre Bahn, deren Bau thätig vorwärts schreitet, wird südwärts von der Donau bei Linz an den Seen von Traun und Hallstadt nach Aussee gehen, von da das Murthal erreichen, und bei Leoben und Bruck vorbei nach Grätz führen. Von diesem wichtigen Werke ist die Strecke von Linz nach Gmünden am Traunsee schon fahrbar. Durch diese Bahn werden die Bergwerk- und Ackerbauerzeugnisse Steyermarks, Oberösterreichs, so wie das Salz von Ischl und Hallein an die Donau geschafft werden; und sollte die Bahn sich im Süden bis Grätz erstrecken, so wären ihre Vortheile noch viel wichtiger. Eine

dritte Bahn, die vorgeſchlagen, aber noch nicht angefangen wurde, ſoll ſich von Wien gegen Nordweſten erſtrecken, Mähren und Böhmen durchſchneiden, und an Krems und Tabor vorbei nach Prag gehen. Eine vierte iſt von Wien nach Brünn ſchon fahrbar, eine Strecke von beinahe 90 engliſchen Meilen. Von dieſer Bahn wird vielleicht eine Seitenlinie weſtwärts nach Prag und an die Elbe gehen; der erſte Plan aber war, ſie von Brünn in nordöſtlicher Richtung nach Bochnia in Galizien fortzuführen, und ſo eine Verbindung zwiſchen der Donau und Weichſel, zwiſchen den polniſchen Provinzen und Wien herzuſtellen. Man legte große politiſche und commerzielle Wichtigkeit auf die Vollendung dieſer Bahn; und es heißt, daß die jährlichen Unkoſten mehr als vergütet werden würden blos durch den Transport von Hornvieh, von dem 70,000 Stück im Durchſchnitt jährlich aus Galizien nach Wien getrieben werden, wo ſie jetzt nach einer monatlangen Reiſe abgemagert und müde ankommen. Eine fünfte Bahn iſt unternommen worden, und iſt auch ſchon im Fortſchreiten von Wien nach Raab, dem wichtigſten Kornmarkt Ungarns; durch dieſe Bahn wird die Einfuhr von Getreide, Vieh, Wein und anderen Produkten ſowohl aus Ungarn, wie aus Serbien nach Oeſterreich ſehr erleichtert werden. Man beabſichtigt, dieſen Bahnen verſchiedene Verzweigungen zu geben; und da ſie, wenn ſie fertig wären, die Produkte aller Provinzen an die Donau ausſchütten würden, — auf dieſes große Centrum des öſterreichiſchen Binnenhandels — ſo glaubt man, daß ſie dem innern Handel Oeſterreichs ſehr große Dienſte leiſten würden; um ſo mehr, da die Donau in kurzer Zeit durch die in Baiern unternommenen Bahnen mit dem Rhein in Verbindung geſetzt werden wird, und ſchon jetzt durch die nach Konſtantinopel und Smyrna regelmäßig gehenden Dampfſchiffe bis in das ſchwarze Meer ſchiffbar iſt.

Das größte Hinderniß, welches dem Seehandel entgegentritt, bleibt jedoch immer der Mangel einer Verbindung zwiſchen der Donau und dem adriatiſchen Meere; daher die beſonderen Bemühungen der Regierung, eine gute Eiſenbahn bis oder bis vor Trieſt zu Stande zu bringen. Mehr als eine Bahnlinie wurde ſchon

vorgeſchlagen, Ausmeſſungen und Pläne wurden gemacht; aber man fand, bei genauer Anſicht, die Schwierigkeiten ſo groß, daß bis jetzt noch kein feſter Entſchluß gefaßt wurde. Die vier großen ſüdlichen Thäler, das Donauthal mit Wien, das Murthal mit Grätz, das Dravethal mit Klagenfurt und Marburg, und das Savethal mit Laybach ſind von einander durch faſt parallele Gebirgsrücken getrennt, die von den Noriſchen oder Juliſchen Alpen auslaufend, die allgemeine Richtung von Weſten nach Oſten nehmen, bis ſie, mehr oder minder tief in Ungarn eingedrungen, allmälig zu niedrigen Hügeln werden, oder ſich ins Flachland verlieren. Es giebt keine beſſeren Ingenieurs, als die Oeſterreichiſchen, was die Ausmeſſungskunſt, und die Ausführung ihrer öffentlichen Arbeiten betrifft; und man hofft, daß durch Benützung von Seitenthälern, ſo wie beſtehenden Felſenaushöhlungen und Oeffnungen, dieſe verſchiedenen Hügelketten ohne allzu unüberſteigliche Schwierigkeiten beim Tunnelgraben und Ebnen ſich werden durchſchneiden laſſen; ſo, daß man die ſüdlichſten der großen Thäler, das Drave- und Savethal erreicht. Wäre man einmal bis zu dieſen Thälern gelangt, ſo würde man die Eiſenbahn von einem oder dem andern derſelben*) aus ſüdwärts über ein vergleichungsweiſe ebenes Land weiterführen. Sie bis Trieſt ſelber zu bauen, wäre wohl wegen der furchtbaren Schranke aus Kalkſteingebirgen unausführbar, welche dieſen Hafen einſchließen; aber viel wäre jedenfalls gewonnen, wenn man ſie nur bis an den nördlichen Fuß jenes Gebirges, oder was minder ſchwierig ſcheint, bis zur blühenden Stadt Görz, und von da durch die todte Ebene an die adriatiſche Küſte nach Monfalcone, nicht weit vom alten Aquileja führte. Die Entfernung von Trieſt nach Monfalcone beträgt nicht über 18 engliſche Meilen, und der krainiſche Handel wird gegenwärtig auf Booten geführt, die zwiſchen den beiden Häfen hin und hergehen.

*) Das Savethal iſt das ſüdlichſte zwar, aber das Dravethal läuft tiefer, und hat mehr Seitenthäler, ſo daß man es wahrſcheinlich leichter finden wird, von dem letztern als von dem erſtern aus eine Bahn ans adriatiſche Meer zu ebnen.

Monfalcone liegt in einer wohlgeborgenen Küſtenbucht; und wenn es nicht ſchon ein guter Hafen iſt, ſo könnte es zu einem gemacht werden für die kleinen Handelsſchiffe, auf denen man die Waaren von Trieſt führen würde; und die Trieſter Kaufleute, die ſich jetzt ſo ſehr nach einer beſſern Communication mit Venedig ſehnen, würden in einer ſolchen Bahn vermuthlich ihr Verlangen befriedigt ſehen. Görz iſt ſchon jetzt ein Ort von einiger commerzieller Wichtigkeit, und würde es in einem ſolchen Falle noch um ein Bedeutendes mehr werden; da es nicht nur mit der Donau und dem Meere, ſondern auch durch zwei Seitenlinien, durch die eine, welche über das große angeſchwemmte ebene Land geht, mit der projektirten Bahn von Venedig nach Mailand, und durch die andere, welche oſtwärts durch das Savethal über Laibach geht, mit Ungarn in Verbindung wäre.

Der natürliche, auf der Hand liegende, und vergleichungsweiſe leichte Weg, die ſüdlichen Thäler von Wien aus zu erreichen, wäre der: das ungariſche Gebiet ſo zu durchſchneiden, daß man über oder um die äußerſten Spitzen der verſchiedenen Hügelketten führe, durch eine im Allgemeinen ſüdwärts gerichtete Linie, von der aus man Seitenbahnen durch alle jene Thäler hinauf bauen könnte; aber ein beſonderes Hinderniß zeigt ſich hier in der natürlichen Politik des ungariſchen Landtages.

Der Landtag iſt ſehr eiferſüchtig auf Trieſt, als den großen, blühenden Stappelplatz des öſterreichiſchen Handels, und möchte im Sinn einer, wie es ſcheint, kurzſichtigen und irrthümlichen Geſetzgebung, den ungariſchen Handel ſo viel als möglich auf die Landeshäfen Fiume, Buccari und Porto Re beſchränken. Er vergißt, daß der Seehandel jenen Häfen zuſtrömen wird, die ſchon als große und allgemeine Märkte daſtehen; wo ſchnelle und ausgedehnte Operationen leicht werden; und von wo durch Verbindungen mit dem Innern des Landes, wenn dieſe auch nicht ſo gut wären, die Waaren mit regelmäßiger Schnelligkeit fortgeſchafft werden können. Als er daher gerade vor ſeinem letzten Schluß ein Geſetz erließ, um die Erbauung verſchiedener Eiſenbahnen und Kanäle in Ungarn durch privilegirte Geſellſchaften,

die unter der Oberaufsicht eines Nationalcomité stehen sollten, zu erlauben, so gab er die Richtung der Eisenbahnen streng so an, daß einige bis Fiume und an die ungarische Küste, keine aber bis an das österreichisch adriatische Gestade gehen sollte*). Wenn sie von der Billigkeit der Regierung eine durchaus gleiche Freiheit für ihre eigenen Häfen mit dem von Triest erlangen, so schmeicheln sie sich, durch 3 oder 4 dahingehende Eisenbahnen (wenn dies wirklich ausführbar ist, was mir nicht einleuchtet, da alle jene Häfen von hohen Gebirgen eingeschlossen sind), die sich gegen Triest zu einem, so weit als möglich ausgedehnten, Prohibitivsystem vereinigen würden, einen großen Theil des Triester Handels nach Fiume leiten zu können. Sie haben noch nicht genug bedacht, daß zum Gedeihen des Handels etwas mehr nöthig ist, als Wahlfreiheit, und Eisenbahnen — daß der Handel nie in einem Lande blühen kann, wo die Feudalsitten den Handel zu einem unedlen und herabwürdigenden Gewerbe machen — wo die Feudalgesetze es unmöglich machen, einen Handelscontract zu vollziehen — wo endlich die Bedürfnisse des kleinen, aber aristokratischen Gutsbesitzers ihn einerseits nöthigen, Kleinhändler und Makler mit den Produkten seiner eignen Meierei zu sein, während andrerseits seine Privilegien und Licenzen Jeden, außer die Juden und Hausirer, von dem Wagniß abhalten, mit ihm zu handeln.

Die Dampfschiffahrt auf der Donau ist jetzt beinahe vollkommen organisirt. Die zu Wien etablirte Gesellschaft hat 4 Dampfbootrelais; das erste Dampfboot führt Passagiere und Waaren von Preßburg nach Pesth, ungefähr 120 englische Meilen weit;

*) Eine mächtige Partei auf dem Landtage (und ich glaube, daß der höchst aufgeklärte und patriotische Staatsmann, Graf Szechenyi zu ihr gehört) stellte vor, wie vortheilhaft es wäre, die Erbauung von Kanälen und Bahnen durch unternehmungslustige Gesellschaften, unter der Aufsicht und mit Erlaubniß des Palatins und eines Comité, in jeder beliebigen Richtung zu gestatten. Dies Amendement ging nicht durch. Dennoch kann man hoffen, daß, wenn je die erlaubten Bahnen ausgeführt werden, eine oder zwei von ihnen den Nutzen brächten, Wien mit den südlichen Provinzen Oesterreichs, und Ungarn mit Beiden zu verbinden. Es ist klar, daß Ungarn dadurch unermeßlich viel gewönne.

das zweite von Peſth nach Moldova, wo die Fahrt durch Stromſchnellen gehemmt wird, die ſich bis Cladova, beinahe 80 engliſche Meilen weit, erſtrecken. Dieſer Theil der Reiſe wird noch jetzt zu Lande gemacht; und bei der Wiedereinſchiffung unterhalb Cladova geht ein drittes Boot ungefähr 450 engliſche Meilen weit nach Galacz, von wo das vierte Dampfboot bis zur Donaumündung 90 engliſche Meilen ungefähr unterhalb Galacz, und von da, das ſchwarze Meer durchſchneidend, nach Konſtantinopel geht. Von hier gehen wieder Dampfſchiffe nach verſchiedenen Richtungen, Trebiſonde, Odeſſa, Egypten ꝛc. unter verſchiedenen Flaggen; einige gehören der öſterreichiſchen Donaugeſellſchaft, und fahren nach Smyrna, aus welchem Hafen eine regelmäßige Dampfſchiffahrt nach Athen zweimal in der Woche ſtattfindet, oder wenigſtens einmal ſtattfand. Die außerordentliche Seichtigkeit und der Triebſand der Donau zwiſchen Wien und Preßburg verhinderten, als wir uns in Ungarn befanden, die Einführung von Dampfſchiffen: aber die Geſellſchaft ließ damals nach einem in Amerika angenommenem Prinzip eiſerne Boote bauen, welche die Maſchinerie auf dem Verdeck haben und nicht tiefer, als 18 Zoll im Waſſer gehen, was, wie man hoffte, auch dieſen Theil der Donau befahrbar, und es ſo möglich machen würde, Konſtantinopel von Wien aus mit Dampf in 10 Tagen zu erreichen, ohne andere Unterbrechung, als die Landreiſe von Moldova bis Cladova. Da ich die Donau die letzten 800 Meilen ihres Laufes vom ſchwarzen Meere an herauffuhr, und ſie an den meiſten ihrer Hauptpunkte weiter oben ſah, ſo hatte ich Gelegenheit, die Haupzüge dieſer höchſt intereſſanten Schifffahrt zu beobachten; meine Meinung aber iſt, daß ihre Wichtigkeit mehr nach ihren politiſchen, als ihren commerziellen Reſultaten geſchätzt werden muß. Die Eigenheit des Stromes wird es vermuthlich nie geſtatten, daß er zu einem Medium großartiger Handelsverbindungen wird. Obgleich er an einigen Stellen reißend dahinfährt, wenn ſein Lauf durch Felſen gehemmt, oder ſein Bett zuſammengeengt wird, wie es zum Beiſpiel um Preßburg, Gran und Ofen, und noch mehr zwiſchen Moldova und Cladova der Fall iſt, ſo hat er doch im Allgemeinen das Weſen eines breiten,

trägen, seichten, schlammigen Wassers. Auf ihrem ganzen Laufe unterhalb Wien ist die Donau mit einer Menge von beweglichen Sandbänken bedeckt, und unter diesen wälzt sie sich träge fort zwischen so niedrigen Ufern, daß, wenn der Wasserstand nur um einige Fuß steigt, auf 100 Meilen in der Runde ein gewaltiger Morast entsteht. Die Sandbänke, die sich nach verschiedenen Richtungen bewegen, häufen sich an manchen Stellen auf und machen so jederzeit die Schifffahrt schwierig und gefährlich; selbst die Dampfschiffe, die nur 4½ Fuß tief im Wasser gehen, sind nie vor ihnen sicher. Dasjenige, in welchem wir von Galacz herauffuhren, blieb fest an einer dieser Bänke stecken, obwohl wir einen eingeborenen (serbischen) Piloten am Bord hatten; und nur dadurch, daß wir den Dampf bis zum höchsten Druck erhoben, natürlich mit einer kleinen Gefahr für den Kessel, machten wir uns endlich wieder los. Ein Jahr vorher blieb ein Dampfboot 4 Tage lang auf einer Sandbank bei Belgrad sitzen, und wurde endlich durch ein andres von Pesth herunterfahrendes Dampfboot losgemacht. Glücklicherweise bestehen die Hindernisse blos in Sandbänken, und einige Versäumniß ist in den meisten Fällen die größte Gefahr, von der man durch sie bedroht wird. Ein solcher Strom muß nothwendigerweise für größere Handelsschiffe, als Barken, unbefahrbar sein; aber außerdem sind seine Uferländer unterhalb Ungarn weder durch Handelsbedarf, noch durch Handelserzeugnisse bedeutend. Vermuthlich kann man durch die Dampfschiffe einigen jener serbischen Hornvieh- und Schweinheerden, welche bei Belgrad über den Strom gehen, und von da zu Land nach Wien getrieben werden, einen Theil ihres langen, und mühsamen Weges ersparen, indem man sie auf Flößen fortschafft; etwas von der Wolle und dem Tabak Niederungarns kann auf demselben Wege nach Pesth oder Raab gebracht werden; und wenn man Getreidemühlen auf dem Ufer jenen Städten gegenüber errichtet, so kann das da gemahlene Mehl vielleicht manchmal an die Donaumündung geschafft, und von da nach Konstantinopel eingeschifft werden *).

*) Die Errichtung von Getreidemühlen an der Donau bei Pesth gehört

Dieſe theilweiſen Vortheile können ſich ſteigern; aber im Ganzen genommen muß noch eine lange Zeit verſtreichen, bis jemals der Dampf auf der Donau Oeſterreich oder Ungarn nur irgend einen bedeutenden commerziellen Nutzen bringt. Die politiſchen Reſultate jedoch werden vom höchſten Werthe ſein. Durch die Kanäle der Dampfſchifffahrt wird ſich die Fluth der Civiliſation über die fernen Regionen der Wallachei, Bulgarei und Serbien ergießen. Sie wird Ungarn in den Kreis Europa's einführen. Sie wird ſeine bisher abgeſchloſſene Bevölkerung zum geſelligen Verkehr mit Reiſenden aus fernen Ländern bringen. Sie wird das Mittel ſein, die Wolken des Vorurtheils, Irrthums und der Unwiſſenheit zu zerſtreuen; und glückbringend für den Vaſallen eben ſowohl, wie für ſeinen Herrn, wird ſie die Lage der Menſchen in jedem Stande der Geſellſchaft verbeſſern.

---

zu den patriotiſchen Beſtrebungen des Grafen Szechenyi für den Fortſchritt ſeines Vaterlands. Die Türken verſtehen es ſehr ſchlecht, Getreide zu mahlen. Und wenn man auf dieſe Art Mehl mahlen und ausführen kann, ſo daß es auf dem Markte von Konſtantinopel mit dem aus Odeſſa rivaliſiren würde, ſo dürfte dies ein bedeutender Gegenſtand für den Nationalhandel werden. Große Verbeſſerungen müſſen jedoch erſt vorher, ſowohl im ungariſchen Ackerbau, wie in der Communication aus dem Innern des Landes mit dem Strome, vorgenommen werden.

Funfzehntes Kapitel.

Innere Politik. — Oeſterreich in Beziehung zu ſeiner innern Lage. — Fortſchritte der Krone in der Befeſtigung des monarchiſchen Prinzips. — Ihre Politik in der Aufrechthaltung und Populariſirung dieſes Prinzips. — Entgegengeſetztes Verfahren Oeſterreichs und Frankreichs bei der Beſchränkung des Feudalweſens. — Schwierigkeiten, mit denen die Regierung zu kämpfen hat. — Nothwendigkeit, über Abſchaffung von Mißbräuchen zu wachen, ſo lange die Preſſe unter Aufſicht ſteht. — Der ſchwache Punkt im Herzen des Kaiſerthums. — Verſchiedenheit der Nationalitäten. — Böhmen, Mähren und Galizien. — Ihre politiſche Lage. — Ungarn, ſeine Conſtitution und ſociale Lage. — Das lombardiſch-venetianiſche Königreich. — Der Charakter ſeiner Regierung. — Seine Lage und Ausſichten.

In den vorhergehenden Kapiteln machte ich einen Verſuch, den Geiſt der öſterreichiſchen Regierung und Inſtitutionen, und zugleich ihre Wirkung auf den Charakter und Wohlſtand des Volkes in jenen Theilen des Reiches — den deutſchen Provinzen — darzuſtellen, wo jener Geiſt allein nachgewieſen werden kann. Einige wenige Bemerkungen dürften jetzt, zur Ueberſicht, über den Gegenſtand im Allgemeinen gemacht werden.

Die Geſchichte zeigt uns die Krone Jahrhunderte lang in einem fortwährenden, aber im Allgemeinen friedlichen Kampfe mit jenem Feudaladel, der zu einer oder der andern Zeit in jeder Provinz des Kaiſerthums eine gleichſtehende, und oft eine oberſte Macht bildete. Sie hat für ihre Zwecke die Vorfälle auswärtiger Kriege und innerer Unruhe gewonnen. Sie hat mächtige Fürſten durch Ehren und Stellen zu ihren Anſichten bekehrt; oder ſie hat ihre Feudalſtellung mit koſtſpieligen, obgleich ehrenvollen Würden umgeben, daß oft eine freiwillige Aufgebung dieſer Stellung die Folge war. In dem Maße, wie ſie das Uebergewicht gewonnen hat, iſt die Ariſtokratie geſunken, und die Monarchie hat ſich auf ihren Trümmern erhoben; aber dieſes Uebergewicht konnte durch die Macht der Krone allein weder erreicht noch erhalten werden. Es konnte nicht allein durch militäriſche Macht (wenn der Souverän je geneigt

geweſen wäre, zu ihr ſeine Zuflucht zu nehmen) in einem Lande gewonnen werden, wo die Armee von Sprößlingen des hohen Adels befehligt und die Glieder aus ihren Vaſallen zuſammengeſetzt werden. Andere Mächte waren dazu nöthig. Die Städte, die kleinen Grundbeſitzer, die Mittelclaſſen hoben ſich nothwendigerweiſe als die Verbündeten der Krone; und jene unbeſchränkte Obergewalt, welche durch ihre Mittel erzeugt wurde, konnte ſpäter durch den willigen Gehorſam der Bevölkerung im Allgemeinen erhalten werden.

Daher rührt die eifrige Sorgfalt, mit welcher die Krone, einmal obherrſchend geworden, den Volksgeiſt durch die Vereinigung der Erziehung, Neigungen und Intereſſen in eine gemeinſchaftliche Form bereitwilliger kindlicher Unterwerfung unter eine unbeſchränkte, aber väterliche Herrſchaft zu bilden bemüht iſt. Wir ſehen, wie es ihr gelungen iſt, dem Volke jene Gefühle der Anhänglichkeit einzuprägen, welche ſtandhaft bei allen Unruhen des revolutionären Europas aushielten, und welche verurſachten, daß diejenigen ihrer deutſchen Staaten, welche durch die Glücksfälle des Krieges auf einige Zeit von ihr getrennt waren, ſich mit Freuden wieder unter ihr Scepter begaben. Den ſo geſchaffenen ruhigen, vertrauenden Zuſtand des Geiſtes durch jedes Mittel dauernd zu erhalten, iſt die Politik der Regierung geweſen. Sie erdrückt mit despotiſcher Gewalt jede Art politiſcher oder religiöſer Streitigkeiten. Sie überwacht mit ſtrengem Blick die Organe und Inſtrumente der Erziehung. Sie entmuthigt auf der einen Seite die allgemeine Verbreitung fremder Literatur und fremder Erzeugniſſe, während ſie auf der andern Seite nach ihrem großen Prinzip, jedes Mißvergnügen zu vermeiden, zum Privatgebrauch Alles erlaubte, was zum geiſtigen oder ſinnlichen Genuß nur verlangt wurde. Sie verweigert, wo es nur möglich iſt, argwöhniſch der Ariſtokratie die Erlaubniß, neue Ideen durch Reiſen in fremde Länder zu erlangen, welche ſie dem Kaufmann ohne Zögerung giebt; und in geiſtlichen Angelegenheiten, während ſie allgemeine Duldung befiehlt, behält ſie eine gleich abſolute und ungetheilte Controle über die römiſch-katholiſche Hierarchie, die proteſtantiſche Synode, und die hebräiſche Synagoge. Ihre Polizei, überall ſtreng, wo ſie politiſchen Ver-

dacht hegt, wirkt, wo sie wirkt, hauptsächlich auf den niedern Adel, fremde Müssiggänger, und solche ihrer italienischen und ungarischen Unterthanen, welche ohne anscheinende Geschäftszwecke in die deutschen Staaten übersiedeln; aber die Masse des Volkes sieht und fühlt sie nicht, außer als Werkzeuge der öffentlichen Ruhe, die sie selbst so sehr lieben. Die Criminalgesetze sind mild; das Gerichtsverfahren langsam, und der allgemeine Charakter ihrer Anwendung mehr bessernd als strafend. Die Erziehung ist auf jede Classe ausgedehnt; aber nur die Erziehung, die zu den praktischen Zwecken des Lebens nöthig ist; und der religiöse Theil derselben ist so eingerichtet, daß er die besten Gefühle erregt, ohne den Verstand anzureizen. Die Regierung arbeitet mit der Sorge eines Vaters für die irdische Wohlfahrt ihrer Kinder, während sie zugleich mit etwas von der väterlichen argwöhnischen Sorglichkeit ihr Betragen zu überwachen und ihre Angelegenheiten zu regeln sucht. Die Kinder mögen in einigen wenigen Fällen eine schnellverschwindende Klage aussprechen, daß so viel väterliche Sorglichkeit überflüssig und beschwerlich sei; während sie in viel zahlreicheren sich im Gegentheil sehnen werden, von der Härte der Lehnsherrschaft unter ihren Schutz zu fliehen. Im Ganzen ist ein ruhiger vertrauender Geist der allgemeine Charakter der Regierer und Regierten; und man kann es nicht unrichtig von den Bewohnern der deutschen Provinzen Oesterreichs behaupten, daß, wo die Krone obherrschend ist, oder jene Orts- oder natürlichen Mängel nicht vorhanden sind, denen keine Regierung entgegenwirken kann, sie mehr als alle Nationen Europa's ein ruhiges, zufriedenes und glückliches Volk sind.

Unterbrechen wir hier den Lauf unserer Betrachtungen ein wenig, um die Handlungsweise zwei großer rivalisirender Nationen bei der Unterdrückung des Lehnswesens zu betrachten. In Frankreich kämpfte die Krone, wie in Oesterreich, lange Zeit um die Oberherrschaft mit ihren mächtigen Vasallen; und das Hauptendergebniß war die Centralisation, die Ueppigkeit und die Verderbniß der Hauptstadt. Der Hof wurde mit Glanz und Genüssen umringt; und der für einmal dahingezogene Adel verlor für immer seine persönliche Freiheit. Aber der große Fehler des Hofes be-

ſtand darin, denen noch zu ſchmeicheln, die ſie ſo erfolgreich ſich unterworfen hatte. Die Privilegien blieben, wo die Macht verſchwunden war, der Adel blieb ſteuerfrei. Es war immer noch der Titel, ohne den keine Stelle in der Armee oder im Civildienſte erlangt werden konnte; und eine unüberſchreitbare Grenze war zwiſchen dem Adel- und Bürgerſtande durch das barbariſche Geſetzprinzip, daß der Handel den Adel erniedrige und demnach ſeine Vorrechte vernichte, gezogen. Das Volk gewann ſo nichts von dem, was der Adel verlor. Das Volk allein zahlte fortwährend die direkten Steuern — es war von allen Ehren ausgeſchloſſen und durch Privilegien verhöhnt — und man darf nicht erſtaunen, daß, als endlich die Nothwendigkeit zwang, den Tiers etat einzuberufen, um den Bedürfniſſen des Staates abzuhelfen, das Volk in eine blutige und ungezügelte Revolution ausbrach. Wie verſchieden iſt das Verfahren Oeſterreichs geweſen! Als es den Adel unterworfen hatte, unterwarf es ihn der vollkommenſten Gleichheit der Beſteuerung mit den anderen Ständen; es hat allen auf gleiche Weiſe den Eintritt in den Dienſt des Heeres, des Staates und der Kirche geſtattet; und wo es die Lehnsgerichte abgeſchafft hat, ließ es das Volk das höhere Rechtsgefühl und den größern Schutz der Tribunale fühlen, welche es an deren Stelle errichtete. In dem kaiſerlichen Gerichtshofe ſpricht es allen ein gleiches Recht zu. Wo die Feudalgerichte noch beſtehen, macht es ſie durch ſeinen mächtigen Einfluß durch die Perſon der Kronfiscale in der Form nichtig und in dem Weſen gerecht; und gewöhnt die Lehnsunterthanen, die Krone als ihre letzte und beſte Beſchützerin anzuſehen. Während es dem Adel ſeine Feudalmacht entzieht, lockt es ihn nicht durch den Luxus eines glänzenden Hofes nach der Hauptſtadt, um dort ſeine Einkünfte zu vergeuden; denn ſein Hof iſt vom einfachſten Charakter; im Gegentheil ſucht es die Mitglieder des Adels zu nützlichen Bewohnern ihrer Güter zu machen, indem ſie den Provinzialbehörden, deren Mitglieder ſie wahrſcheinlich ſind, den größten Theil der örtlichen Verwaltung überträgt. Handel und Fabriken betrachtet es als ehrenvolle Berufswege, indem ſie denen Adelsbriefe ertheilt, die in dieſen Zweigen am Größten ſind; und

unter den neuerlich ernannten Baronen ſind mehre der angeſehenſten Kaufleute und Banquiers Wiens. Das Reſultat von allem dieſem liegt der Welt vor Augen. Mehr als wie einmal haben die Armeen der Revolution das Kaiſerreich überſchwemmt, ſeine Hauptſtadt erobert, und ein Drittel ſeiner Provinzen für eine Zeit hinweggeriſſen; mehr als einmal war ſeine Regierung bankerutt, ſeine Bevölkerung zermalmt von Staats- und Familienelend; ſein Adel machtlos, um ein Feudalprivilegium zu erzwingen; aber nie hat in Oeſterreich eine Revolution ſtattgefunden. Seine Inſtitutionen blieben unverletzt — denn Bauern, Bürger und Adel ſchaarten ſich um den Thron, der außer dieſer allgemeinen Liebe keinen Strohhalm hatte, auf den er ſich ſtützen konnte.

Doch hat Oeſterreich auch ſeine Schwierigkeiten. Ihm iſt es eine unbedingte Nothwendigkeit der Monarchie, die freiwillige Volksanhänglichkeit, auf welcher ſeine Stärke beruht, dauernd zu erhalten; und dies iſt nicht in allen Hinſichten und unter jeden Umſtänden ein leichtes Werk. Betrachten wir den Zuſtand ſeiner Finanzen, ſo finden wir ihn zwar in ſo fern geſund, daß die Schuld nicht beträchtlich, die Umlaufsmittel untadelhaft, die Quellen des Nationalreichthums in ausgedehnter Entwicklung, und demnach der Ertrag der Steuern im allmäligen Zunehmen iſt. Aber ſo lange die Ausgabe die Einnahme noch überſteigt (und daß dies noch der Fall iſt, zeigt ſich durch die Contrahirung einer neuen Anleihe, die in dieſem Jahre gemacht wurde), muß die Befürchtung einer Erhöhung der Beſteuerung vorhanden ſein — eine Maßregel, die ſtets der Popularität gefährlich iſt, vorzüglich in einem Lande, wo kein Budget veröffentlich wird. Obgleich der Geſammtbetrag der Steuern ſehr gering iſt, klagten doch eben jetzt die niederen Volksclaſſen ſehr über die Verzehrungsſteuer und das Monopol, und jede Vermehrung der Auflagen würde jene nicht zu wirklichem Widerſtand führen, aber doch im Ganzen die Sicherheit der Regierung gefährden, indem ſie ihre Popularität vermindert. Unterſuchen wir ferner die Details der fiskaliſchen und Verwaltungs-Departements, ſo werden wir leider in ihnen beträchtliche Mißgriffe, Mißbräuche und Beſtechlichkeit finden. Die Miniſter

Metternich und Kollowrat ſind vollkommen von ihrem Daſein unterrichtet, und bemüht ſie abzuſchaffen; aber allen, welchen die Einrichtung des Civildienſtes, wie ich mich bemüht habe, ſie in einem frühern Kapitel darzulegen, klar iſt, werden einſehen, daß bei einer ſo eigenthümlichen Organiſation keine große öffentliche Reform möglich iſt, ohne den Staat in große Verlegenheiten oder ſelbſt Gefahr zu ſetzen. Perſonen, welche hartnäckig an einem veralteten Syſteme hängen, oder gewöhnt ſind, aus althergebrachten Mißbräuchen Gewinn zu ziehen, können nicht mit Sicherheit von Stellen entſetzt werden, zu welchen ſie durch die gewöhnliche Routine des Dienſtes gelangt ſind. Sie können nicht mit Sicherheit entlaſſen werden, um Unzufriedenheit und Mißtrauen unter die tauſend und zehntauſend Familien zu ſäen, deren Anhänglichkeit an die Regierung mit der Erwartung, faſt dem Anſpruch vereint iſt, daß ihre Kinder den Gewinn dieſer Dienſte erben werden. Es iſt in dieſer Hinſicht, daß das zuſammenhängende Prinzip ſelbſt, welches die Regierung mit dem Volke vereint, eine Nebenquelle von Schwierigkeiten wird, da es in manchen Punkten Veränderungen verhütet, deren Annahme das Volk durch die im Staatsdienſte gefühlte Erſchütterung verletzen würde; und daher kann das öſterreichiſche Miniſterium nur langſam und vorſichtig jene Verbeſſerungen bewirken, die zum Gedeihen des Staates ſo weſentlich nothwendig ſind. Wenn wir uns endlich zu der Anwendung der Polizeigeſetze wenden, ſo wird man begreifen, daß gelegentlich einige Bedrückung das Reſultat der unverantwortlichen Gewalt iſt, welche die Grundherren, die Provinzialbehörden und die Familienhäupter mehr oder weniger durch dieſe Geſetze beſitzen. Wo die Preſſe keine Beſchwerden veröffentlichen darf, und wo öffentliche Debatten in Kirchen- und Staatsſachen verboten ſind, kann das Gefühl erlittener perſönlicher Ungerechtigkeit der Keim einer ausgebreiteten Unzufriedenheit werden, der mit heimlicher Gluth und unbemerkt von der Regierung fortbrennt, bis er endlich in eine offene Feuersbrunſt auflodert. Ich habe keine Urſache zu glauben, daß irgend etwas dieſer Art in den deutſchen Provinzen Oeſterreichs vorhanden ſei. Ich glaube, daß die ſchützende Wachſamkeit der Regierung einerſeits, und die

allgemeine Milde des Volkscharakters andererseits, im Ganzen jede wirkliche Bedrückung, außer von untergeordneten Beamten, und dies auf Feudalbesitzungen, die oben erwähnten Gewalten verhütet. Ich möchte auch hoffen, daß die amtlichen Veruntreuungen und Bestechlichkeiten nicht so häufig sind, als man gewöhnlich angiebt. Ich erwähne diese Dinge mehr als Uebel und Gefahren, denen alle absolute Staaten mehr oder weniger ausgesetzt sind. In dem gegenwärtigen Zustande des österreichischen Volkes in den deutschen Provinzen, ruhig und glücklich, mild und väterlich regiert, und in irdischem Glück gedeihend, würde ihm, nach meiner Meinung, eine freie Presse ein sehr unseliges Geschenk sein; aber in demselben Verhältniß, wie das Sicherheitsventil der Staatsmaschine belastet ist, müssen die Machinisten wachsam und thätig sein; sie müssen auf alle Details der Maschinerie Acht haben, und Alles verbessern, was sie fehlerhaft finden. Durch eine weise und gütige Leitung des Volksgeistes müssen sie ihm so viel Elastizität gestatten, als zum Spiel der Maschine erforderlich ist, während sie mit sorglicher Wachsamkeit jede Unzufriedenheit voraussehen und verhüten, welche ein Uebermaß der Spannkraft oder eine Hast des Vorwärtstreibens hervorbringen könnte, die keinen andern Ausweg als in einer allgemeinen Zerstörung finden könnten.

Oesterreich hat auch seine Schwächen, obgleich nicht in dem Maße, wie man gewöhnlich glaubt. Es ist keine seltene Bemerkung, daß die verschiedenen Glieder des Staates nur lose zusammenhängen; und daß bei der Verschiedenheit der Sprachen, Sitten und zum Theil der Interessen ein kleiner Anstoß eine allgemeine Erschütterung hervorbringen könne. In diesen Bemerkungen, wie in den meisten, die über Oesterreich gemacht werden, scheint eine Mischung von einiger Wahrheit mit vielem Irrthume zu liegen, und da dieser Gegenstand von vielem Interesse ist, wollen wir hier die politische Lage der verschiedenen Hauptglieder des Kaiserstaates kurz betrachten.

Ehe ich von Ungarn und Italien spreche, welche gewöhnlich für die verletzbarsten Theile gehalten werden, muß ich Alles, was von unsicheren Elementen in den deutschen Staaten existirt, dem

theilweisen Fortbestehen der Feudalinstitutionen und den Resten verschiedener Nationalitäten zuschreiben. In Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien, die zusammen eine Bevölkerung von beinahe 11 Millionen enthalten, herrschen sie mehr oder weniger; und so vorsichtig, aber systematisch sind die Eingriffe der Regierung, daß noch viel Zeit vergehen wird, ehe sie ganz abgeschafft sind. Die Unzufriedenheit des Volkes könnte in dieser Zwischenzeit erregt werden; die Vasallen könnten sich gegen ihre Lehnsherren auflehnen, und es könnte der Krone die Beschwichtigung dieser Unruhen, oder ihre Verwendung zum Nutzen des Landes nicht so gelingen, als es mit dem großen Aufruhr 1773 der Fall war. Auch darf sich die Krone ihrer Neigung zu allgemeiner Vereinigung unter ihre unmittelbare Autorität nicht ohne große Vorsicht überlassen. In Böhmen halten die einheimischen Grundbesitzer und die Mittelclassen immer noch mit Vorliebe an der Sprache und den Denkmälern der Zeiten, wo Prag noch der Sitz eines mächtigen Souveräns war. Ihre Volksgefühle können nicht ungestraft verletzt werden; und als sie sich vor Kurzen noch dem Wiener Cabinette, welches die böhmische Sprache zu vernichten wünschte, entgegenstellten, erfochten sie einen so vollständigen moralischen Sieg, daß die Krone nicht nur vermocht wurde, ihre Absicht aufzugeben, sondern auch in die Errichtung von Akademien und Anstalten zur Aufmunterung der böhmischen Literatur zu willigen. Es ist jedoch von Böhmen wenig zu fürchten. Die Krone hat die Weisheit gehabt, in Punkten des Nationalgefühles nachzugeben, wo es zur Erhaltung der Volkszufriedenheit nöthig war; ihre heilsamen Eingriffe in die Feudalität sind sehr erfolgreich gewesen; und die Ausgedehntheit der Herrschaften, und der von fast fürstlichem Glanze begleitete Aufenthalt der Grundherren auf ihren Gütern während eines Theils des Jahres hat einen den Unterthanen günstigern Zustand der Dinge hervorgebracht, als wenn der Boden unter kleinere und ärmere Eigenthümer vertheilt wäre. Kein Land Europa's kann wahrscheinlich eine größere Verbesserung in der Lage des Volkes in den letzten 20 Jahren aufweisen, als diese größere Provinz. Auch Mähren ist im allmäligen und steten Gedeihen

Prinzipien ihrer eignen väterlichen Herrſchaft geleitet, — ſucht auf Ungarn die Inſtitutionen des Civil- und Criminalrechts, der Volkserziehung und allgemeinen Regierung auszudehnen, welche in ihren deutſchen Provinzen ſo erfolgreich in der Erzeugung von Zufriedenheit, Wohlfahrt und Ruhe geweſen ſind; und ſie ſieht in denen, die ſich ihr aus verfaſſungsmäßigen Prinzipien widerſetzen, nur den Geiſt factiöſer und unruhiger Hartnäckigkeit. Die herrſchende Partei in Ungarn, die Schmälerung ihrer conſtitutionellen Rechte als das größte aller Uebel betrachtend, bewacht mit unermüdlichem Verdacht jeden Schritt des öſterreichiſchen Cabinets; und verwirft oder vereitelt nur zu oft Vorſchläge zu inneren Veränderungen, welche anerkannt wohlthätig für das Land ſind, weil ſie von der Krone gemacht werden, und weil die Conſtitutionaliſten fürchten, daß unter der Hülle des öffentlichen Nutzens eine hinterliſtige Abſicht verborgen ſei, ſie in den Bereich des allgemeinen Abſolutismus zu verlocken. Die Maſſe des Volkes nimmt an den Gefühlen ſeiner Oberen Theil. Der ruhige und zufriedene, an ſeiner Regierung hängende Oeſterreicher betrachtet den Magyaren *) als wenig beſſer als einen rohen, geſetzloſen Barbaren; und der Magyar verachtet den Oeſterreicher als einen der politiſchen Rechte Unwürdigen, und als ein williges Werkzeug des Abſolutismus.

Die Krone hat während der letzten drei Jahrhunderte wiederholte, ja faſt beſtändige Verſuche gemacht, dem Adel Terrain abzugewinnen; aber der Adel, die Folgen auch der geringſten Conceſſion fürchtend, hat ſeine Stellung bis auf das Aeußerſte vertheidigt. Selbſt von direkten Steuern frei, duldet er auch nicht, daß dem Bauer ein einziger Gulden mehr auferlegt werde, als unter Maria Thereſia bewilligt wurde; er bewilligt keine Vermehrung der Zahl ſeines Contingents in Krieg oder Frieden; und er läßt lieber ſeine Ländereien halb wüſt und ſeine Vaſallen halb barbariſch, als daß er irgend eine Veränderung ihrer Zuſtände geſtatte, welche der kaiſerlichen Einmiſchung, die ſie ſtets bekämpfen, einen Weg bahnen könnte. Andrerſeits hat die Krone ſeit drei Jahrhunderten durch

*) Der eigentliche Name der Ungarn.

jedes Mittel verſucht, dieſe alte Conſtitution zu verändern oder umzuſtürzen. Zuweilen hat ſie Gewalt, zuweilen Ueberredungskünſte gebraucht; aber ſtets mit der gleichen Erfolgloſigkeit; und ſeit den letzten Jahren ſcheint ſie einen Kampf aufgegeben zu haben, der ſich als hoffnungslos herausſtellt. Sie ſucht ſich jetzt einigermaßen für die Kärglichkeit der ungariſchen Einkünfte dadurch ſchadlos zu halten, daß ſie an der Grenze zwiſchen Ungarn und Oeſterreich Zölle auf die dieſelben überſchreitenden Güter erhebt, und ſie benutzt den Einfluß, den ſie noch auf die Städte und die Magnatentafel beſitzt, als ein ſehr leichtes Gegengewicht gegen die Prädominanz der Landtafel.

Auf eine nur oberflächliche Betrachtung des Zuſtandes der Dinge hat man zuweilen die Vermuthung aufzuſtellen gewagt, daß Ungarn nicht lange mehr dem öſterreichiſchen Scepter freiwillig unterworfen bleiben würde. Meine eigne Ueberzeugung, welche ſich auf eine ſorgfältige Unterſuchung der Zuſtände und auf perſönlichen Umgang mit Männern jedes Standes in Ungarn gründet, iſt ganz verſchieden. Der Adel, die einzigen „liberi homines", werden allerdings inner- und außerhalb des Reichstags laut genug gegen öſterreichiſche Miniſter und öſterreichiſchen Abſolutismus ſprechen; und werden auf unconſtitutionelle Handlungen in früheren Zeiten hinweiſen, Handlungen, die vielleicht gelinder beurtheilt, aber nicht geleugnet werden können. Wenn es die Regierung je wieder verſuchen ſollte, ihren conſtitutionellen Rechten zu nahe zu treten, werden ſie ihr einen entſchiedenen, aber paſſiven Widerſtand entgegenſetzen — einen Widerſtand, der jedoch durch den eigenthümlichen Mechanismus ihrer Inſtitutionen wirkſam genug ſein wird, um an die Krone, wie immer, zur Aufgebung ihres ungeſetzlichen Angriffes zu nöthigen. Dies werden ſie thun; aber ſie werden nicht in offene Rebellion ausbrechen, oder verſuchen, ſich der öſterreichiſchen Herrſchaft zu entziehen. Eine privilegirte Feudalariſtokratie*) iſt wenig zur Annahme der weſtlichen Doctrinen von

*) Ich beſchränke dieſe und die folgenden Bemerkungen auf die Häupter des liberalen Adels, die jetzt das Uebergewicht über den Schwarm des niedern

Liberalismus und Demokratie geneigt; und die Ungarns ist zu klug, um den Gedanken, ihrem Vaterlande eine vollkommene Unabhängigkeit zu erkämpfen, zu hegen. Von dem zahlreichen Körper des ungarischen Adels eine Beschreibung zu geben, ist hier nicht der Ort; aber in denen, die man als seine Häupter bezeichnen kann, befinden sich Männer von eben so scharfsichtigem Urtheil, als hoher Gesinnung. Wer soll Männer tadeln, welche ihre Namen und Besitzthümer aus Zeiten herleiten, wo Ungarn zu den mächtigsten und angesehensten Staaten Europa's gehörte, daß sie kühn die Rechte vertheidigen, welche sie von einer so langen Reihe ruhmvoller Vorfahren ererbt haben?

Wie wenig auch ihre veraltete Constitution dem jetzigen Zustande Europa's angemessen sein mag, wie sehr sie auch berechnet sei, die Bildung und das physische Gedeihen des Königreiches aufzuhalten, doch frage ich, wer möchte ihren Widerstand gegen frühere Eingriffe tadeln, die es darauf abzielten, ihre eigenthümliche Nationalität, ihr tausendjähriges Eigenthum zu zerstören, — Ungarn, gleich Böhmen, mit der Masse der österreichischen Provinzen zusammen zu schmelzen — und seinen alten Adel dem Throne zu Füßen zu legen? Doch kennen diese hochsinnigen Männer die Gefahren ihrer Lage. Sie merken, mit welchen feindseligen Empfindungen sie von den Städten angesehen werden, und welchen schlecht-versteckten Haß eine halb-barbarische Bauernschaft gegen sie hegt. Welche Stellung sie daher auch gegen die Krone annehmen, sie sind überzeugt, daß das Interesse und die Politik derselben Krone sie vor den wilden Verheerungen eines Volksaufstandes schützen wird; würde aber die Verbindung mit Oesterreich aufgelöst — bliebe Ungarn in seinem jetzigen Zustande der alleinigen hilflosen Obhut seiner Edeln überlassen, — so würde es nicht lange dauern, und sie selbst, wie ihre Schlösser, würden durch den

---

Adels besitzen. Von der Erhaltung dieses Uebergewichts, und von der Klugheit, mit der es ausgeübt wird, hängt die Ruhe Ungarns in bedeutendem Maße ab.

Sturm einer gewaltſamen Sklavenrevolution von der Oberfläche des Landes hinweggefegt.

Ganz anders iſt die Lage der italieniſchen Provinzen. Da giebt es keine Feudalunterſchiede; keine Eiferſucht wird da durch die Obermacht von Privilegien erweckt. Die Bevölkerung iſt einig — was weder in Ungarn, noch in den deutſchen Provinzen der Fall iſt — durch die Gemeinſamkeit der Sprache, Sitten und Empfindungen; und, wie man wohl hinzufügen kann, durch eine inſtinktartige Abneigung gegen — nicht gerade die öſterreichiſche, — aber gegen alle deutſche Herrſchaft überhaupt. Was jedoch die Maſſe der Bevölkerung betrifft, ſo wird jene Abneigung keine That hervorrufen, ſo lange die Italiener ſehen, daß ihr Wohlſtand gedeiht und die Hand der Adminiſtration nicht bedrückend wird. In Italien, wie in den deutſchen Provinzen, ſcheint es der Hauptzweck der Regierung zu ſein, die mittleren und niederen Claſſen mit einander zu vereinigen, während ſie die größeren Landeigenthümer zu überwältigen oder, wenn ſie das nicht kann, herabzudrücken ſucht; denn obgleich dieſe keinen geſetzlichen Vorrang beſitzen, ſo üben ſie doch den Einfluß, den gewöhnlich das Vermögen giebt, und ſind natürlicherweiſe gegen die transalpiniſche Herrſchaft feindlich geſinnt. Es war die Politik Oeſterreichs, ſo weit es in ſeiner Gewalt ſtand, eine Gleichförmigkeit, nicht nur der Inſtitutionen, ſondern auch der Sprache, in den verſchiedenen Provinzen des Kaiſerthums einzuführen; aber der Erfolg dieſer Beſtrebungen war nichts weniger, als vollſtändig. Die Empfindungen eines Volkes verweben ſich in der Regel mehr mit den vertrauten Tönen und den kleinen Alltagsgewohnheiten, die ihm von ſeinen Vätern überliefert wurden, als mit den großen, politiſchen Maximen, auf die ſich ſeine Regierung ſtützen mag. Es war jenes Dekret Joſeph's II., nach welchem die deutſche Sprache allein in Ungarn gelehrt und geſprochen werden ſollte, das den Geiſt des Nationalwiderſtandes weckte; und dieſer Geiſt ward immer ſtärker, bis er zuletzt, das Lateiniſche, wie das Deutſche ſtürzend, die Krone zwang, ein Geſetz zu genehmigen, kraft deſſen der noch immer magere und ungeſtalte aſiatiſche Dialekt, die Magyariſche Sprache genannt,

zur Sprache der Schulen, des Landtages und der Gerichtshöfe gemacht worden iſt. Auch in Italien macht jetzt die Regierung einen ziemlich ähnlichen Verſuch. Sie ſtrebt das Deutſche in die Normalſchulen einzuführen, offenbar, um es zur offiziellen, und ſogar, wo möglich, zur Mutterſprache zu machen: aber langſam und vorſichtig muß ſie in dieſer Hinſicht zu Werke gehen, ſonſt vernichtet ſie ihre eigenen Pläne, und ruft eine eben ſo furchtbare Reaction, wie in Ungarn hervor.

In Sachen der öffentlichen Verwaltung in Italien ſucht die Krone ihr Verfahren ganz im Geiſte des öſterreichiſchen Prinzips einzurichten; immer ſich einzumiſchen und zu regeln, während ſie im Weſentlichen nachſichtig zu ſein wünſcht; aber der italieniſche Geiſt iſt nicht, wie der öſterreichiſche, zu kindlicher Unterwerfung geſchaffen; und deswegen zeigt das väterliche Prinzip hier mehr ſeine Autorität, weniger ſeine Nachſicht. Was den fiskaliſchen und den militäriſchen Druck betrifft, fühlt man doch, daß die öſterreichiſche Herrſchaft bei weitem milder iſt, als die franzöſiſche war; und Alles, was zur Beförderung des Ackerbaus, des Handels und des allgemeinen Wohlſtandes dienen kann, wird eifrig befördert. Durchſtreift einmal jene lieblichen Fluren, Ihr werdet ſie bebaut und blühend, wie einen Garten finden. Ihr werdet einen Boden ſehen, der vom Ueberfluß ſeiner Erzeugniſſe geradezu erdrückt wird, — ausgezeichnete Straßen, — hübſche Städte, — ein offenbar wohlgenährtes und wohlgekleidetes Volk, und jedes Anzeichen von öffentlichem, und individuellem Wohlſtand. Die Regierung macht größere Ausgaben für öffentliche Bauten in Italien, als in irgend einer der anderen Provinzen. Das Repräſentativſyſtem iſt ein wenig wirklicher, als in irgend einem andern Theile des Kaiſerſtaates, ausgenommen die Magnatentafel in Ungarn; und im Ganzen glaube ich, daß die Einwohner der kleineren Städte und Dörfer, ſo wie die Landbebauer überhaupt mit der beſtehenden Herrſchaft ganz zufrieden ſind. Anders mag es in den größeren Städten, und beſonders in Mailand ſein, obgleich ſich, wie es heißt, auch da die Unzufriedenheit mindert, und die neuliche Amneſtie für politiſche Verbrecher die Popularität des Souveräns ſehr vermehren wird;

aber bis vor sehr kurzer Zeit konnte man nicht leugnen, daß in jenen Städten die Polizei außerordentlich streng und in manchen Punkten quälend und drückend war. Als Ursache führte man die Nothwendigkeit an, jenes niedrige und verworfene Intriguensystem, das selbst jetzt noch von Frankreich aus arbeitet, zu überwachen und zu unterdrücken, und jene zahlreichen und mächtigen Mißvergnügten niederzuhalten, die zu einer frühern Zeit eine Allianz mit Frankreich gern gesehen hätten, und die vielleicht noch jetzt nicht ganz die Hoffnung aufgegeben haben, ganz Italien zu einem unabhängigen Staat vereinigen zu können. Die Polizei hat dieselbe Macht in den deutschen, wie in den italienischen Provinzen; aber dort verfährt sie nachsichtig und ohne Mißtrauen, weil sie mit einer anhänglichen und zufriedenen Bevölkerung zu thun hat. In Italien, in den größeren Städten jedenfalls wurde sie streng, weil sie das Volk für feindselig erkannte, oder im Verdacht hatte, und diese Strenge hat vermuthlich wieder jenes Gefühl der Erbitterung hervorgerufen, das sie ursprünglich zu unterdrücken und zu beherrschen bestimmt war. Doch ist kein Zweifel, daß ihre Wachsamkeit und Energie in den Städten, verbunden mit der allgemeinen Zufriedenheit, die auf dem Lande herrscht, und der gewaltigen Militärmasse, welche die französische Grenze entlang aufgestellt ist, genügen wird, den innern Frieden zu erhalten, so lange wenigstens, als kein bedeutender Stoß von Außen erfolgt, und so lange die Regierung sich nicht ihrer unablässigen Sünde hingiebt, germanisiren zu wollen.

Die Mißvergnügten, oder diejenigen wenigstens, die es waren, bilden zwei Classen. Die eine besteht aus blos demokratischen Revolutionären, die ihren eignen, persönlichen Vortheil in der allgemeinen Verwirrung suchen, — Personen meist unmoralisch in ihrem öffentlichen und Privatcharakter, Bankerotteurs an Ehre und Vermögen. Von der andern Classe möchte ich in ganz anderen Ausdrücken, mit dem Gefühle aufrichtiger Hochachtung sprechen. Viele von ihnen kannte ich und schätzte ich hoch; einige als Verbannte in fremden Ländern — Männer von großem Reichthum und vielen Kenntnissen, liebenswürdig und ehrenwerth in

ihren Anſichten und ihrem Wandel, und nur zu enthuſiaſtiſch für die Zeit und die Verhältniſſe, in denen ſie lebten.

Nur wenige rechtgeſinnte Menſchen giebt es, die den Empfindungen dieſer patriotiſchen, aber irregeleiteten Männer ihre Theilnahme verſagen könnten, wenige, die nicht mit Schmerz daran dächten, daß die Idee eines italieniſchen Königreichs, welches die verſchiedenen Staaten des

— Gartens dieſer Welt, der Heimath
Von Allem, was Natur und Kunſt erſchaffen,

vereinigte, nur ein Gebilde der Phantaſie iſt. Der praktiſche Staatsmann, der wirkliche Freund Italiens muß ſeine Privatwünſche vor den Lehren der Beobachtung und Erfahrung verſtummen laſſen. Italien hat kein gemeinſames Centrum für ſeine Völkerſchaften, keine gemeinſamen Intereſſen, oder Empfindungen — kein Element politiſcher Combination — und was vielleicht noch wichtiger iſt, keinen hinreichenden Kern von öffentlicher oder häuslicher Moralität, um ſeine Unabhängigkeit zu ertragen, ſelbſt, wenn es ſie für einen Augenblick erringen könnte. Wie unpaſſend und ungereimt die Vereinigung der Lombardei mit Oeſterreich erſcheinen mag, eine Vereinigung mit Neapel wäre es nicht minder. Ein Jahrtauſend hindurch war Italien der Schauplatz blutiger Kämpfe oder hinterliſtiger Intriguen zweier auswärtigen Mächte, von denen eine gewöhnlich den unumſchränkten Einfluß über ſeine kleineren Staaten und den wirklichen Beſitz eines Theils ſeiner Nordprovinzen behauptete. Bei dem Stande der Weltangelegenheiten muß die Unterwerfung unter transalpiniſchen Einfluß und Herrſchaft für jetzt ſein Schickſal bleiben: und wenn dies der Fall iſt, ſo wird gewiß jeder praktiſche Staatsmann, jeder ächte Menſchenfreund — Alle, die Europa's Ruhe, oder die wirklichen Intereſſen und das Gedeihen des italieniſchen Volkes berückſichtigen, Alle werden ſich in dem Streben vereinigen, den unumſchränkten Einfluß auf Italien lieber Oeſterreich, als Frankreich zu ſichern.

Sechszehntes Kapitel.

Auswärtige Politik. — Oeſterreich hinſichtlich ſeiner auswärtigen Beziehungen; ſeine Friedensliebe. — Oeſterreichs Politik gegen Italien. — Kampf mit Frankreich um den Vorrang im Einfluß auf die kleineren Staaten. — Militäriſche Beſetzung von Ländern, die mit Volkserhebungen bedroht ſind. — Oeſterreichs Politik gegen Deutſchland. — Bildung und gegenwärtiger Zuſtand des deutſchen Bundes. — Schwierigkeiten, die der Wiener Congreß fand. — Abſichten, eine andere Organiſation Deutſchlands herbeizuführen. — Die Erhaltung des Königreichs Sachſen durch ſeine plötzliche Auflöſung. — Eiferſucht zwiſchen Preußen und Oeſterreich. — Der preußiſche Zollverband. — Oeſterreichs Politik gegen Rußland und die Türkei. — Geſchichte der Entſtehung des ruſſiſchen Uebergewichts in den Nordprovinzen der Türkei und an der Donaumündung. — Politiſche Stellung der Moldau, Wallachei, Bulgarei und Serbiens. — Aengſtlichkeit Oeſterreichs. — Seine Bemühungen, ſich in Konſtantinopel und Athen auf diplomatiſchem Wege Rußland entgegenzuſtellen. — Benehmen Englands, Oeſterreichs Beſorgniſſe und Furcht vor den Seemächten. — Ueber die Gefahren, von denen England bedroht wird durch ein weiteres Vorrücken Rußlands an das Mittelmeer. — Und über die Politik, durch die man jene Gefahren abwenden könnte.

Die auswärtige Politik Oeſterreichs iſt weſentlich auf die Erhaltung des Friedens gerichtet. Die Befeſtigung ſeines Finanzſyſtems, die Entwicklung ſeiner National-Hilfsquellen, die Verbeſſerung ſeiner Inſtitutionen, der Vortheil, den ihm die Einſchränkung ſeiner Militärausgaben brächte, — Alles dies verlangt eine längere Dauer jener europäiſchen Ruhe, deren Aufrechthaltung ſein großes Ziel war. Trotz ſeiner Furcht daher vor dem demokratiſchen Prinzip hat es ſich bei den mannichfachen politiſchen Veränderungen, die ſeit wenigen Jahren in Frankreich, Spanien und Portugal vorfielen, zufrieden gegeben, noch würde es, wenn ähnliche Veränderungen ſich auf andere europäiſche Länder erſtreckten, ſich einmiſchen, um ſie etwa durch eine bewaffnete Intervention zu hindern, ſo lange nur die Ruhe ſeiner eigenen Länder nicht unmittelbar bedroht wird; denn derſelbe praktiſche Geiſt, und dieſelbe nur auf ſeine eigenen Nationalintereſſen gerichtete Aufmerkſamkeit, welche in

Oeſterreich die innere Verwaltung charakteriſiren, erſtrecken ſich auch auf ſeine äußeren Beziehungen. Den Gang dieſes ſich ſtets gleichbleibenden Geiſtes in ſeiner Wirkſamkeit zu verfolgen, wäre jederzeit ein Gegenſtand intereſſanter Forſchung; aber im gegenwärtigen Augenblicke, wo aufgeklärte Staatsmänner einſehen müſſen, welche mächtigen politiſchen Reſultate von dem Benehmen Oeſterreichs abhängen, iſt es ungemein wichtig, daß ſeine wirkliche Stellung und ſeine Geſinnungen gegen fremde Nationen vollkommen verſtanden und recht gewürdigt werden. In folgendem beſcheidenen Verſuch, einen Gegenſtand zu beleuchten, der ſo ausgedehnt und in manchen Punkten ſehr falſch aufgefaßt worden iſt, werde ich mich bemühen, ihn in drei Theile zu ſondern; obgleich dieſe Theile im wirklichen Leben vermengt, und alle mit einander verbunden ſind, um das allgemeine Schema der auswärtigen Diplomatie zu bilden. Ich werde die öſterreichiſche Politik betrachten, erſtens in Bezug auf Italien und Frankreich; hier werden einige kurze Bemerkungen genügen, weil der Gang dieſer Politik klar und einfach iſt; zweitens in Bezug auf Preußen und die deutſchen Staaten, wo eine etwas ausgedehntere Abhandlung nöthig ſein wird; drittens in Bezug auf Rußland, die Türkei und den Orient; ein Punkt, der die beiden anderen an Wichtigkeit weit überragt und zu deſſen gehöriger Würdigung es nöthig ſein wird, auf die frühere und jetzige Politik nicht nur Oeſterreichs, ſondern auch Rußlands, und auf deſſen Lage an der Türkei und den Ländern am ſchwarzen Meere einen Blick zu werfen. Ich werde zum Schluß einige Bemerkungen machen über den Zuſammenhang zwiſchen den britiſchen Intereſſen und den künftigen Entſchließungen und Bewegungen dieſer zwei großen Reiche, ſo wie über die Politik, die England bis jetzt verfolgte, und über jene, welche ſeiner Wohlfahrt wohl am zuträglichſten ſein dürfte.

Der Punkt, für den Oeſterreich am meiſten zittert, iſt die Erhaltung des öſterreichiſchen Italiens; denn es weiß, daß dort Frankreich ſein beſtändiger und raſtloſer Nebenbuhler iſt. Es hat ſich mehr, als zur Genüge von dem propagandiſtiſchen Geiſt und

der Aufruhrluſt des franzöſiſchen Volkes überzeugen können, und hat fühlen müſſen, wie ſehr es der franzöſiſchen Regierung entweder an gutem Willen, oder an Geſchicklichkeit fehlt, die beunruhigenden Neigungen ihrer Unterthanen zu unterdrücken. Von der einen Seite dient die monarchiſche Ordnung, von der andern die Volksfreiheit als Vorwand, aber die Uebermacht über die Herrſchaft des Nebenbuhlers iſt auf beiden Seiten das Ziel. Daher die Nothwendigkeit, ſo große Militärmaſſen in der Nähe der franzöſiſchen Grenze aufzuſtellen, was ſonſt nirgendswo erforderlich iſt; und daher wird eine ſo eiferſüchtige, ängſtliche Politik in Betreff der Angelegenheiten aller italieniſchen Staaten beobachtet, wie man ſie nicht gegen die Staaten Deutſchlands oder des Nordens beobachtet. Frankreich war nicht im Stande, einen direkten Einfluß auf die Lombardei auszuüben, und ſuchte daher ſein Ziel durch die kleineren Staaten zu erreichen; und wo es die Höfe nicht für ſich gewinnen konnte, bemühte es ſich auf das Volk zu wirken. Oeſterreich aber ſah ein, wie wichtig es ſei, dieſer Politik in jeder ihrer Geſtaltungen entgegenzutreten. Es würde vermuthlich gegen jede etwanige, wenn auch republikaniſche, Inſtitutionenveränderung in Turin oder Neapel ziemlich gleichgültig ſein, könnten die Wirkungen derſelben nur auf die Grenzen Turins oder Neapels beſchränkt bleiben; oder könnten ſie nur, wenn ſie einmal geſchehen wären, durch eine wirklich unabhängige Körperſchaft von Bürgern aufrecht erhalten werden; aber Oeſterreich weiß, daß bei jeder ſolchen Veränderung nur Frankreich gewinnen würde, und daß, was Frankreich immer an größerem Einfluß und Anſehen in Italien erhielte, durch offene, oder verſteckte Mittel gegen die Stabilität des lombardo-venetianiſchen Königreiches gerichtet würde. So oft es daher von den reſpektiven Regierungen aufgefordert wurde, die Revolution zu unterdrücken, beſetzte es ſchleunig Piemont und Neapel mit ſeinem Militär, räumte jedoch dieſe Länder wieder, ſobald ſeine Intervention nicht mehr nöthig war. Nach demſelben Prinzip hielt es im Jahre 1832, als der Kirchenſtaat zum Schauplatze der Inſurrection wurde, an der Grenze eine Armee bereit, um ſogleich der Aufforderung des Papſtes zu genügen. Seine

raubten Provinzen herauszugeben. Es wurde nun Oeſterreichs, ſo wie aller anderen Hauptmächte Streben, Centraleuropa ſo ſehr, als möglich, in große Maſſen zu conſolidiren; und zu dieſem Behuf die kleineren Fürſtenthümer abzuſchaffen, deren Beſtand, wie man behauptete, nur der Intrigue immerwährend als Mittel dienen konnte, Zwieſpalt und Erbitterung hervorzubringen. Was jene Schaar von Lehensfürſten betraf, deren Land unter dem heiligen, römiſchen Reiche kaum über die Grenzen ihrer Familiengüter ging, ſo hatte man ſchon bei den früheren, politiſchen Aenderungen unter Napoleon's Einfluß nach jenem Grundſatze gehandelt. Mit einigen Ausnahmen waren jene Fürſten ihrer Souveränetätsrechte beraubt worden, und wurden, unter dem Namen von mediatiſirten Fürſten und Grafen, Unterthanen jener größeren Souveräns, in deren Ländergebiet ihre kleinen Herrſchaften eingeſchloſſen waren. Aehnliche Maßregeln jedoch auf Fürſten von einem höhern Grade anzuwenden, war eine ſehr ſchwierige Sache. Abgeſehen von den heftigen Einwendungen, welche ſowohl Fürſten, wie Unterthanen gegen die willkürliche Mediatiſirung machten, die man mit kleineren Herrſchaften blos zu Gunſten der Politik der größeren Monarchen vornahm, ſo entdeckten dieſe Monarchen bald ſelbſt zu ihrer wechſelſeitigen Verlegenheit, daß ſie alle, mehr oder minder durch Privatvatverpflichtungen gebunden, den Congreß betreten hatten. Bei Napoleon's Rückzug von Moskau bemühte ſich zuerſt Rußland, und zunächſt die anderen Hauptſtaaten, ſich den Beiſtand der verſchiedenen deutſchen Fürſten zu ſichern, die bis zu jener Zeit unter Frankreichs Einfluß geſtanden hatten; aber, um ihre Mitwirkung zu gewinnen, war es nothwendig geweſen, gewiſſe, vorläufige Verpflichtungen einzugehen, die auf den Fall eines allgemeinen Gelingens, die Separatintereſſen eines jeden Einzelnen betrafen. So machten die Staaten zweiten und dritten Ranges ihre Stipulationen mit Rußland oder Oeſterreich, nicht nur zu ihren unmittelbar eigenen Zwecken, ſondern auch zu Gunſten jener noch kleineren Fürſten, mit denen ſie durch Blutsverwandtſchaft oder Allianz verbunden waren. England drang zu gleicher Zeit darauf, Hanover mit einem angemeſſenen Gebiete zu gleicher königlicher Würde, wie

Baiern und Würtemberg zu erheben, und darauf, daß den braunschweiger Fürsten ihr Gebiet ungeschmälert bleibe. Rußland wollte kein Stückchen des Polenlands, außer dem, was bei den früheren Theilungen Oesterreich und Preußen zugefallen war, von jenem nominellen Königreiche Polen trennen lassen, welches ihm selbst unterworfen bleiben sollte. Preußen stellte es als eine Sache der Gerechtigkeit dar, daß ihm irgend ein Stück Gebiet zufalle, um eine kleine Entschädigung für die Machtvergrößerungen seiner großen Verbündeten zu haben. Die Politik Oesterreichs, obwohl ebenfalls von Absichten auf Macht und Einfluß geleitet, war weniger beunruhigend. Nachdem es sich das lombardisch-venetianische Königreich gesichert, und im Osten sein Küstengebiet vom adriatischen Meere bis an die Grenze Albaniens ausgedehnt hatte, erhob es in Centraleuropa nur auf jene Besitzungen Anspruch, die es im Jahre 1792 besessen hatte, und gab sogar seine Rechte auf Belgien auf, das bis zu jenem Jahre einen Theil seines Gebietes gebildet hatte. Durch diese Consolidation wurde das Königreich der Niederlande geschaffen; aber in den anderen Theilen Europa's waren Consolidationen nichts Leichtes, mitten unter den lärmenden Ansprüchen, Hindernissen und Verlegenheiten, auf die ich oben angespielt habe. Die Verhandlungen wurden in manchem Punkte sehr unherzlich betrieben, und brachten viel Aerger und Täuschung auf mancher Seite hervor. Doch war ein Arrangement für die deutschen Staaten im Werke, welches weit verschieden von dem jetzigen ist, und wahrscheinlich angenommen worden wäre; als die plötzliche Rückkehr Napoleon's von Elba auf einmal dem Congreß und seinen Plänen ein Ende machte. Als die Nachricht von diesem großen Ereigniß nach Wien kam, wurden die Feindseligkeiten unmittelbar wieder aufgenommen. Rußland, Oesterreich und England waren nun ängstlich bemüht, alle Mißvergnügungen unter den kleineren Souveräns zu unterdrücken, und jedes Motiv zu entfernen, welches sie zu einer französischen Allianz geneigt machen könnte. Auf allen Seiten machte man schnell Zugeständnisse; und mehrere souveräne Fürstenthümer sieht man jetzt auf der Karte von Europa, die ohne jenes Ereigniß für immer aus ihr ausge-

ſtrichen worden wären. Ein merkwürdiges Beiſpiel von diplomatiſcher Eile, die Napoleon's Rückkehr verurſachte, wurde hinſichtlich des Königreichs Sachſens gegeben. Zur Zeit, als die meiſten deutſchen Souveräne ihre Verträge mit Rußland und Oeſterreich machten, und der großen Allianz von 1813 beitraten, da erneute der ſächſiſche Monarch ſeinen Bund mit Napoleon, und als Belohnung für die fortwährende Anhänglichkeit an die Sache Frankreichs hätte er, im Falle des Gelingens, die Herrſchaft über Polen erhalten. Auf beiden Seiten war Unabhängigkeit oder politiſche Vernichtung an den Gewinn oder Verluſt des gewaltigen Einſatzes im Kampfſpiel geknüpft.

Das Ergebniß hing von dem Fall der Würfel ab und Sachſen verlor. Die ſiegreichen Alliirten wollten anfangs das Königreich ganz vernichten und es zu Preußen fügen; aber es erhoben ſich Schwierigkeiten in den Details, und der König und die Bürger Sachſens machten beträchtlichen Widerſtand. Der Congreß verweigerte dem König die Erlaubniß, ſich nach Wien zu verfügen; aber um die beabſichtigten Arrangements zu erleichtern, wies man ihm Preßburg als einſtweilige Reſidenz an, und beſtimmte den Herzog von Wellington, den Fürſten Metternich und den Fürſten Talleyrand, mit ihm Conferenzen zu dieſem Zwecke zu halten, mit anderen Worten, ihm den unabänderlichen Willen des Congreſſes vorzulegen, und die Art und Weiſe, ihn ins Werk zu ſetzen, anzuordnen. In den erſten Tagen des März (1815) befanden ſich dieſe drei großen Diplomaten zu dieſem Zwecke in Preßburg, und in ihrer Begleitung als ihr gemeinſchaftlicher Freund eine hochgeſtellte Perſon, die übrigens mit dem Gegenſtande ihrer Miſſion in keiner Verbindung ſtand. Der Fürſt Metternich hatte ſeine Zimmer in einem beſondern Gebäude; die anderen Drei in einem öffentlichen Gebäude, wo ſich die Zimmer der angedeuteten hohen Perſon zwiſchen dem des Herzogs Wellington und des Fürſten Talleyrand befanden. In den Frühſtunden eines gewiſſen Morgens, als es noch finſter war, wurde jene hohe Perſon durch eine Geſtalt erweckt, die ſich im Nachtkleide ihrem Bette näherte, das Licht in der einen, einen Brief in der andern Hand. Dieſer unerwartete

Gaſt war der Herzog von Wellington. „Fürſt", ſagte er auf franzöſiſch, „Sie verſtehen engliſch, leſen Sie dies." Es war eine haſtige Depeſche aus Wien, daß ein Courier eben die Nachricht von der Landung Napoleon's bei Cannes gebracht habe. „Nun", fuhr der Herzog fort, „werden Sie mir die Gefälligkeit thun, aufzuſtehen und dieſen Brief zum Fürſten Talleyrand bringen" worauf er in ſein Zimmer zurückkehrte, auf ſeinem Antlitze nicht die geringſte Unruhe zeigend. Der Fürſt ging zu Talleyrand und dieſer ſandte den wichtigen Brief ſogleich zum Fürſten Metternich. Es war jetzt zwiſchen fünf und ſechs Uhr. Gegen acht Uhr kamen die drei Diplomaten zuſammen. Metternich und Talleyrand hatten Beide in der Zwiſchenzeit Couriere von Wien mit ähnlichen Nachrichten empfangen; aber dem König von Sachſen war dieſer wichtige Vorfall noch nicht bekannt, und er war mit der größten Beſorgniß für ſein eignes und ſeines Landes Schickſal erfüllt. Seine Majeſtät wurde plötzlich zu einer Conferenz geladen und erſtaunte über den verſöhnlichen Ton, den man gegen ihn annahm. Ein kurzes Protokoll wurde niedergeſchrieben und unterzeichnet, welches die Grenzen des Königreichs Sachſen in ſeiner jetzigen Ausdehnung beſtimmte; und vor 11 Uhr des Vormittags waren die drei Deputirten des Congreſſes von Preßburg nach Wien abgereiſt.

Die Ruhe Europa's war abermals durch den Sieg von Waterloo geſichert worden, aber während der 100 Tage waren Ereigniſſe geſchehen und Symptome geſehen worden, welche dem öſterreichiſchen Cabinet große Unruhe machten. Während der früheren Regierung Napoleon's war ein glänzender, aber unbeſchränkter Despotism der Charakter ſeiner Herrſchaft geweſen; aber bei ſeiner Rückkehr von Elba ſuchte er ſeine Regierung auf die Prinzipien der Volksmacht zu ſtützen; und daher rührte jener plötzliche und gewaltige Anſtoß, der dem demokratiſchen Prinzip in einem beträchtlichen Theile Europa's gegeben wurde. Die Bewohner der Rheinländer hatten großen Eifer blicken laſſen, ſich wieder mit Frankreich zu verbinden, wenn ſich Gelegenheit dazu zeigen ſollte. Die Unterthanen von verſchiedenen der kleineren deutſchen Staaten hatten das größte Verlangen nach politiſchen Rechten gezeigt.

Der ruſſiſche Kaiſer war genöthigt geweſen, den Marſch ſeines Heeres nach dem Rhein zu verſchieben, weil ſich Anzeigen einer beabſichtigten Revolution in Polen blicken ließen; und man fürchtete nicht ohne Grund, daß, wenn ſich das Kriegsglück bei Waterloo auf die Seite der Franzoſen geneigt hätte, ein großer Theil des weſtlichen Deutſchland zu Gunſten Frankreichs aufgeſtanden ſein würde. Daher wurde zur gegenſeitigen Vertheidigung und zum gemeinſamen Schutz des monarchiſchen Prinzips die Allianz zwiſchen Oeſterreich, Preußen und Rußland weit enger geknüpft, als es ohne dieſe Verhältniſſe der Fall geweſen wäre; aber doch erſtreckte ſich die Aufrichtigkeit dieſes Bündniſſes auf wenig mehr, als ſeine allgemeinen Zwecke. Oeſterreich und Preußen wurden bald Nebenbuhler in dem Streben nach politiſcher Präponderanz in Deutſchland; und da dieſe Nebenbuhlerſchaft zu ſehr intereſſanten Ergebniſſen führen könnte, werden einige ſie erklärende Worte nicht für überflüſſig gehalten werden.

Der deutſche Bund beſteht nach ſeiner jetzigen Verfaſſung aus 38 ſouveränen Staaten von der verſchiedenartigſten Ausdehnung, die alle durch Abgeordnete bei dem Bundestage vertreten ſind. In der Bundesacte von 1815 iſt feſtgeſetzt, daß in allen Bundesſtaaten landſtändiſche Verfaſſungen eingeführt werden ſollen; und daß die Verſchiedenheit des chriſtlichen Glaubens keine Verſchiedenheit in dem Genuß der politiſchen und bürgerlichen Rechte nach ſich ziehen ſoll. Außerdem ſtellte noch der Bundestag die Verbeſſerung der Lage der Israeliten; die Erlaſſung gleichförmiger Geſetze über die Preſſe; die Regelung des Handels und Verkehrs zwiſchen den verſchiedenen Bundesſtaaten, und des Seehandels nach den auf dem Wiener Congreß angenommenen Prinzipien und Ausſichten. Die vagen Ausdrücke, die man bei der Faſſung dieſer Artikel gebraucht hatte, ließen der Willkür in deren Ausübung das freieſte Feld. Landſtändiſche Verfaſſungen z. B. ſind in Einſtimmund mit dem Wortlaut der Bundesacte in faſt jedem deutſchen Staate erlaſſen worden, aber offenbar mit den größten Verſchiedenheiten der Zuſammenſetzung und Befugniſſe. Die Stände Oeſterreichs und Preußens, unter dem Namen Provinzialſtände,

ſind ganz der Leitung der Krone unterworfen; in Baiern und einigen anderen Staaten genießen ſie größere Rechte, aber werden immer noch hauptſächlich von der Regierung geleitet: während nur in wenigen Staaten das Prinzip des Volkseinfluſſes überwiegt. Alle ſind jedoch, nach beſonderm Bundesbeſchluß, den Ausſprüchen des Bundestages in allen von letzterem ſogenannten Bundesangelegenheiten — wie die Preßgeſetzgebung, Regelung der Univerſitätsverhältniſſe, internationaler Verkehr ꝛc. — unterworfen; und daher ſind häufige Colliſionen zwiſchen jener oberſten deutſchen Behörde und den Ständen der verſchiedenen Staaten entſtanden. In der Bundesverſammlung ſelbſt ſind oft widerſtreitende Meinungen über verſchiedene Punkte aufgeſtellt worden; und manche Angelegenheiten ſind zu den Acten genommen oder durch einſtweilige Vergleiche abgemacht worden, um wirkliche Veruneinigung zu verhüten. In dieſem Zuſtande der Dinge waren Oeſterreich und Preußen, obgleich zu klug, um eine Zwietracht hinſichtlich der Maßregeln, durch welche dem Andringen des Volkes zu widerſtehen ſei, aufkommen zu laſſen, doch beſtändige Nebenbuhler in dem Erſtreben des Einfluſſes über die kleineren Staaten des deutſchen Bundes. Oeſterreich beſitzt ſowohl wegen ſeiner beſtändigen Eigenſchaft als Vorſtand des Bundestags, als wegen der Ausdehnung ſeiner Staaten ein entſchiedenes Uebergewicht, welches Preußen nicht durch direkte Mittel zu ſchwächen hoffen konnte. Daher ließ ſich letzteres die Bildung jener großen Gegenverbindung, des Zollvereins, angelegen ſein, der, mit Ausnahme Oeſterreichs, Hannovers, Braunſchweigs und der Hanſeſtädte, alle deutſchen Staaten umfaßt. Preußen iſt das Oberhaupt und der Direktor dieſes Vereins; und ob er gleich nur ausgeſprochenermaßen zu Handelszwecken errichtet worden, iſt er doch, unter der geſchickten Leitung Preußens, zu einem wichtigen politiſchen Werkzeuge geworden. Oeſterreich, endlich aus ſeiner unzeitigen Indifferenz erweckt, bemüht ſich dieſem Verein gegenüber einen Handelsbund zu ſtiften, der unter ſeiner Leitung ſteht, und durch den es die Wichtigkeit des Südens gegen den Norden regieren kann. Dieſer Bund würde die Ufer- und Nachbarſtaaten der Donau, Baiern, Würtemberg und andere in ſich faſſen, Staaten,

von denen man glaubt, daß eine größere Verwandtſchaft der Sonderintereſſen, und ein Syſtem gegenſeitiger Conceſſionen ſie zum Bündniß mit Oeſterreich, und ſo zur Verlaſſung, oder wenigſtens Aenderung des preußiſchen, vermögen werde — während andrerſeits Preußen ſich durch den Beitritt von Staaten, die noch nicht zum Zollverein gehören, ſich zu verſtärken ſucht, wohl auch ſeine Pläne auf einige nicht im ſtrengen Sinne zu Deutſchland gehörige ausdehnt. Der Ton der politiſchen Geſinnungen beider Staaten weicht um eine Schattirung, aber vielleicht auch nur eine Schattirung von einander ab. Preußen neigt ſich etwas mehr den liberalen Prinzipien zu, als Oeſterreich; aber ſelbſt wenn dieſe Neigung ſtärker wäre, als ſie iſt, könnte Preußen nicht wagen, ihr ſehr nachzuhängen. Es fürchtet eine Schilderhebung des Demokratismus in ſeinen rheiniſchen Provinzen, und es ſieht, daß in den meiſten kleineren Staaten, auf die es Einfluß zu gewinnen wünſcht, die Ariſtokratie überwiegt, wo die Monarchie ſchwach iſt. So iſt die Stellung Oeſterreichs gegen Deutſchland im Allgemeinen eine Stellung von großem, aber nicht ungetheiltem Einfluß; und die gegen Preußen insbeſondere Einigkeit in den leitenden Prinzipien der Politik, aber durchaus nicht offenes Entgegenkommen hinſichtlich der Sonderintereſſen.

Zuletzt haben wir noch Einiges über die Stellung Oeſterreichs gegen Rußland und die Türkei zu ſagen, und dies führt uns zu einigen Betrachtungen über die allgemeine Politik Rußlands, und der darauf bezüglichen Englands. So eng auch die beiden kaiſerlichen Souveräns in ein gemeinſames Bündniß zum Schutz des monarchiſchen Prinzips je zuſammengetreten ſein mögen, hat Oſterreich doch ſtets mit ſchlechtverhehlter Beſorgniß Rußlands beſtändiges Streben nach Vergrößerung betrachtet; aber weder Oeſterreich, noch die weſtlichen Staaten können dieſe Tendenzen anklagen, daß ſie je unter dem Schleier des Geheimniſſes oder der Verleugnung aufgetreten ſeien, oder daß ihre ſiegreiche Entwickelung Europa überraſcht habe. Seit mehr als einem Jahrhundert, und beſonders ſeit der Thronbeſteigung Catharina's hat die Politik der Czaren nach Vergrößerung auf Koſten der

Türkei geſtrebt, und als ihr endliches Ziel offen den Beſitz oder die Controle des Bosphorus und der Dardanellen genannt. Unter Alexander ſchien, aber ſchien auch nur, dieſe Politik durch den Kampf mit Frankreich, und die nach deſſen Beendigung nöthige Erholung zu ruhen; aber während ſeine Waffen ruheten, handelte ſeine Diplomatie. Des jetzigen Kaiſers Schritte ſind entſchiedener vorwärts geweſen; und indem er der Nationalpolitik gemäß handelt, gebührt ihm jedenfalls das Lob, welches man einem Souverän ſchuldig iſt, der, weder bethört durch Schmeicheleien, noch eingenommen durch Vorurtheile, nie bekümmert um die Angelegenheiten anderer Länder, wenn ſie nicht die Wohlfahrt ſeiner eigenen berühren, aber ſtets bedacht, ihre Mißgriffe zu ſeinem Beſten zu benutzen, mit einer ſtetigen Einheit des Zieles, die beſſerer Mittel, als er mitunter gebraucht, werth wäre, für die Intereſſen und die Vortheile der Nation ſorgt, deren Herrſcher er iſt. Der Erfolg ſeiner Politik mag wohl die Beſorgniſſe Europa's erregen; aber es ſcheint ungerecht, dieſen Erfolg zur Anklage gegen ſeine Perſon und Regierung zu machen, weil Europa nicht einig oder ſcharfſinng genug geweſen, ihm in den Weg zu treten. Um die wirkliche Lage Öſterreichs zu verſtehen, wird es nöthig ſein, auf das Verfahren Rußlands in einigen Hauptpunkten ſeiner Politik aufmerkſam zu machen. Perſonen, welche auf den Lauf der Ereigniſſe in Griechenland aufmerkſam geweſen ſind, kennen die Politik, mit der Rußland die Flamme des Widerſtandes nährte, bis es die Trennung dieſes Gliedes des türkiſchen Reiches bemerkt hatte; ſie kennen auch die Geſchicklichkeit, mit der es ſpäter ſeinen Einfluß in dem neuen Königreiche zu erhalten wußte, und mit der es ihm jetzt wahrſcheinlich gelungen iſt, jene Herrſchaft über die Miniſter Otto's herzuſtellen, die während des Miniſteriums Armansperg abgeworfen worden war. In Verbindung mit dem Kampfe der Griechen ſtand der zweijährige Krieg, welcher die Ruſſen zuerſt bis 80 Meilen von Konſtantinopel brachte. Die Türken wandten ſich an England und Frankreich um Unterſtützung; aber vergebens. Sie waren wegen ihrer Weigerung, die Unabhängigkeit Griechenlands anzuerkennen, in Weſteuropa ausnehmend unpopulär geworden;

und man betrachtete unvorſichtig die Sache der Griechen als identiſch mit der ihrer nordiſchen Glaubensbrüder. Die Ruſſen rückten bis Adrianopel vor. Daß ſie ihren Siegeslauf nicht weiter fortſetzten, hat man der Schwäche ihres Heeres; der Ermattung und Desorganiſation der Truppen; und vor Allem dem ſpätern Widerſtand Englands zugeſchrieben, deſſen Admiral ſich bereit machte, die ruſſiſche Flotte in den Dardanellen anzugreifen, wenn die Armee weiter vorgerückt wäre. Aber nach der Autorität von Aufſchlüſſen, die mir von verſchiedenen Seiten, unter anderen von fremden Offizieren, die ſich damals im ruſſiſchen Lager aufhielten, zugekommen ſind, bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß keines von allen dieſen der Beweggrund dieſes Verfahrens war; aber ein näheres Eingehen in die Motive, welche endlich den Frieden und den Rückzug der ruſſiſchen Armee herbeiführten, würde zu weit von dem eigentlichen Gegenſtande unſerer Betrachtungen abführen. Es genügt zu ſagen, daß der Sieg der ruſſiſchen Politik vollſtändig war; aber von dem Frieden von Adrianopel an nahm dieſe Politik einen ganz verſchiedenen praktiſchen Charakter an. Sie ſuchte ihr Opfer zu ſchwächen und zu desorganiſiren, und dann als ein Freund durch ihre Hülfe zu bedrängen. Durch *Intriguen*, deren Tiefe ſchwer zu ergründen ſein würde, und die Rußland nach ziemlicher Gewißheit nicht allein, ſelbſt nicht hauptſächlich leitete, wurde der Paſcha von Egypten vermocht, eine feindſelige Stellung gegen die Pforte anzunehmen, und in die ſyriſchen Provinzen einzufallen. Der Sultan wandte ſich noch einmal um freundſchaftliche Intervention an England und Frankreich, aber eben ſo vergeblich wie früher. Ein Wort Englands würde Mehemed Ali zum Verlaſſen ſeiner Pläne gebracht haben. Es können ausreichende Urſachen in Verbindung mit unſeren politiſchen Verhältniſſen mit Frankreich und anderen Staaten vorhanden geweſen ſein, welche Englands Vermittlung in den Weg traten; aber was auch dieſe Urſachen geweſen ſein mögen, die Pforte konnte keinen Theil daran haben; und ſo, von den weſtlichen Mächten verlaſſen, war ſie gezwungen, ſich in Rußlands Arme zu werfen. Der Paſcha von Egypten rückte in Eilmärſchen vor und bedrohte ſelbſt die Hauptſtadt;

ein ruſſiſches Heer wurde auf des Sultans dringendes Verlangen über das ſchwarze Meer geſandt, und lagerte ſich zum Schutze der Hauptſtadt unter den Mauern des Serails. Das Wort, welches England ſich geweigert hatte, auszuſprechen, ſprach Rußland. Mehemed Ali wurde zum Stehen gebracht und Rußland erlangte die Vortheile, welche ſeine Politik verdiente, und welche ihm England- und Frankreich überlaſſen hatten. Abermals wurden vier Provinzen von dem türkiſchen Reiche getrennt. Der Traktat von Unkiar Skeleſſi hatte ein enges Offenſiv- und Defenſiv-Bündniß zwiſchen dem Czar und dem Sultan zur Folge, welches dem erſten die Macht der Einmiſchung in alle Angelegenheiten des türkiſchen Reiches gab, während es den Sultan fühlen ließ, daß er ſeine Krone und den Reſt ſeines Reiches jenem verdanke.

Lange vor der erwähnten Periode hatten ſich Rußlands Abſichten auf die Moldau und Wallachei gerichtet. Es war ſchon 1812 in unbeſchränktem Beſitze der öſtlichen Provinzen Polens, und der nördlichen Küſte des ſchwarzen Meeres bis zu der Mündung des Dnieſter. Der Druck ſeiner Vergrößerungspolitik wendete ſich in natürlicher Folge zunächſt gegen jene wichtigen Gebiete, welche, ſich vom Dnieſter bis an die Donau ausdehnend, den ganzen Zwiſchenraum zwiſchen dem ſchwarzen Meere und Oeſterreich ausfüllen. In der Moldau und Wallachei war der Grundbeſitz ſeit der früheſten Zeit der türkiſchen Eroberung in den Händen der Chriſten geblieben, großentheils Bekenner der griechiſchen Kirche, zu der ſich auch Rußland bekennt, und die Regierung wurde von chriſtlichen Unterthanen der Pforte verwaltet, welche unter dem Namen Hospodare von Conſtantinopel zu dieſem Zwecke geſandt wurden. Die Regierung dieſer Hospodare war gewöhnlich ſchlecht und tyranniſch, da ihr einziges Ziel die größtmöglichſte Anhäufung von Reichthümern während der beſchränkten Dauer ihrer Herrſchaft war; und da die Bedrückung dieſer Fanarioten zuweilen Widerſtand hervorrief, wurde es die Pflicht der türkiſchen Garniſonen, Unordnungen zu unterdrücken, welche von ihrer rauhen und gewaltſamen Art militäriſcher Pacification nicht ſelten verſchlimmert wurden. So ein Zuſtand der Dinge war der Einführung des ruſſiſchen

Einflusses sehr günstig. Da gewöhnlich begründete, zuweilen vermeintliche Beschwerden gemacht wurden, wandte man sich an das russische Mitleid, welches vielleicht manchmal auf Beschwerdegründe hingedeutet haben mag, an die die Eingebornen selbst wenig gedacht hätten. Jetzt sind unter russischer Vermittlung Verfassungen gegeben worden, welche die ganze Regierung in beiden Staaten in die Hände der christlichen Eingeborenen unter einem Hospodar, der jetzt lebenslänglich ernannt wird, legt, und da diese hohen Beamten ihre Stelle russischer Empfehlung verdanken, lassen sie sich durch den allbeherrschenden Einfluß der russischen Consuln leiten. Nur Christen dürfen in diesen Staaten Land besitzen; und sie stehen, nach besonderem Vertrag mit der Pforte, unter dem garantirten Schutze Rußlands. Auf dem Boden der Wallachei und Moldau dürfen weder türkische Forts errichtet, noch türkische Wachposten aufgestellt werden; aber dem Hospodar ist es gestattet, zu Sanitätszwecken ein einheimisches Heer zu halten; und nach seinem Gutdünken, oder vielmehr nach der Angabe Rußlands, längs der ganzen Grenzlinie Quarantäneposten aufzustellen, welche die Türken respektiren müssen. Die Türken empfangen von der Wallachei einen nominellen jährlichen Tribut von ungefähr 3000 Pf. Sterling und eine noch kleinere Summe von der Moldau. Sie besitzen nicht die geringste Militär- oder Civilgewalt; und die nominelle Abhängigkeit, in der sich diese Staaten noch von der Pforte befinden, kann zu jeder Zeit ohne die geringste Aenderung in der innern Verwaltung auf Rußland übertragen werden.

Aber während Rußland so die unumschränkte Leitung dieser Staaten gewonnen hat, hat es sich auch zu gleicher Zeit auf ihre Kosten eine sehr wichtige wirkliche Gebietsvergrößerung gesichert. Bis zum Jahre 1812 war der Dniester die Grenze der russischen Besitzungen am schwarzen Meere; und Bessarabien, welches das südliche Ufer dieses Flusses bis zur Donau in sich faßt, bildete einen Theil der Moldau. Alle Mündungen der Donau gehörten so dem Sultan, und eben so beide Ufer des Stromes für mehrere hundert (englische) Meilen aufwärts; denn die Moldau und Wallachei bildeten das nördliche Ufer bis an die Grenze von Ungarn,

während sich die Bulgarei, Serbien und Bosnien auf dem südlichen Ufer bis an die Grenzen Croatiens und Dalmatiens erstreckten. Durch den Traktat von 1812 fiel Bessarabien an Rußland, und der Pruth wurde die neue Grenze zwischen beiden Reichen. Dies war eine wichtige Erwerbung, da Rußland dadurch in den Besitz der ganzen Küste des schwarzen Meeres bis zum nördlichsten Ausfluß der Donau kam, und sein Gebiet sich von diesem Ausfluß ungefähr 60 englische Meilen aufwärts bis zur Einmündung des Pruth erstreckte.

Es wird hier wünschenswerth sein, die geographischen Verhältnisse der Donaumündungen zu erläutern. Das Donaudelta wird von drei Hauptzweigen gebildet, in welche sich der Strom ungefähr 50 englische Meilen aufwärts von der jetzigen Küste des schwarzen Meeres theilt, die aber oft durch Zwischenkänale mit einander verbunden sind, und so eine große Fläche sandiger, sumpfiger, mit hohem Gras bewachsener Inseln bilden. Der nördlichste oder Kiliazweig, der durch den Traktat von 1812 die russische Grenze ward, hat in seiner Mündung nur 6 Fuß Tiefe, und ist außerdem so versandet, daß er nur von Lichterkähnen befahren werden kann. Die anderen beiden, der Suline und Georgevskoizweig waren beide für kleine Kauffahrer schiffbar und blieben türkisch.

So weit hatte Rußland nicht die geringste Controle über die beiden schiffbaren Mündungen. Sein Kiliazweig war ihm selbst fast unnütz, da tiefer als 5 Fuß gehende Fahrzeuge nur die russischen Niederlassungen erreichen konnten, wenn sie einen der anderen Kanäle hinauf, und auf der Kilia wieder herunterführen. Der Traktat von Adrianopel 1826 feierte ihre Politik einen neuen Triumph. Der südlichste Zweig, der Georgevskoi wurde zur Grenze zwischen beiden Reichen festgesetzt; und obgleich die Türken in Besitz seines südlichen Ufers blieben, wurde dieser Besitz durch den Umstand nutzlos, daß dieser Kanal in die Zeit des Traktates entweder zufällig oder absichtlich durch große Massen künstlicher Hindernisse unschiffbar gemacht wurde, Hindernisse, deren Hinwegräumung aller Wahrscheinlichkeit nach nie möglich gefunden werden wird.

Der Sulinezweig ist daher der einzige, welcher beschifft werden kann, und seine beiden Ufer gehören Rußland. Es ist wahr, daß ein Artikel des Traktats von Adrianopel die Bedingung enthält, daß weder auf einer der Inseln, noch auf dem südlichen Ufer des Georgevskoi in einer Entfernung von 2 Stunden vom Fluß, Forts zu anderen Zwecken als den der Quarantäne errichtet werden dürfen; aber selbst von dieser Bedingung sollte nur Rußland Vortheil ziehen. Daß die Türkei Quarantäneanstalten errichten würde, war natürlich nicht zu erwarten; aber Rußland hat sich dieses Vorrechts bedient, indem sie auf dem südlichen Ufer der Suline einen Quarantänepoſten errichtet hat, der seitdem durch Umwallung in ein kleines Fort verwandelt worden ist. Unmittelbar unter seinen Mauern lag ein kleines Kriegsschiff vor Anker, als ich dort war; während längs des nördlichen Ufers der Suline bis zur Einmündung des Pruth eine dichte Linie Wachthäuser mit russischen Pikets errichtet ist, welche die ganze Schifffahrt beherrschen kann. Die Mündung der Donau ist daher jetzt unbedingt in den Händen Rußlands, dessen Einfluß sich auch noch längs dem nördlichen Ufer bis an die Grenze Ungarns erstreckt. Zu einer Zeit zeigte man Neigung, auf das Recht der Erhebung eines Zolles von aus- und einlaufenden Schiffen Anspruch zu machen; aber da man gegen diese Anmaßung Widerstand zeigte, leugnete die Regierung, diesen Willen gehabt zu haben, und schrieb den stattgefundenen Versuch einem Mißgriff seiner untergeordneten Beamten zu. Rußland übt jetzt keine weitere Macht aus, als von allen einlaufenden Schiffen zu verlangen, daß sie bei ihren Quarantänepoſten beilegen, und Flagge, Ladung und Bemannung registriren lassen. Oesterreich, von den westlichen Staaten unterstützt, hat auf den beim Frieden von 1814 aufgestellten Prinzip bestanden, daß der freie Eintritt in die Ströme durch keinen Uferstaat gehemmt werden dürfe; und das Prinzip wird so lange in Kraft bestehen, als die freundschaftlichen Verhältnisse dauern. Aber es ist klar, daß im entgegengesetzten Falle sich Rußland die Mittel geschaffen hat, die Mündung zu beherrschen, sobald es eine feindliche Stellung annimmt.

Wir haben die erfolgreichen Fortſchritte Rußlands auf den nördlichen Donauufern, und den Inſeln des Deltas geſehen; blicken wir nun auf ſeine Fortſchritte auf dem ſüdlichen Ufer. Die ſich dort von dem ſchwarzen Meere aufwärts erſtreckenden türkiſchen Provinzen, gegenüber der Wallachei und dem größern Theil Ungarns, ſind die Bulgarei und Serbien; die Bevölkerung beider, und vorzugsweiſe des letzten, beſteht hauptſächlich aus Chriſten. Serbien, obgleich am meiſten landeinwärts gelegen, iſt bei weitem das Wichtigſte in Hinſicht auf Bevölkerung, Civiliſation und allgemeine Hülfsquellen; und in ihnen iſt ſeit mehreren Jahren dieſelbe ruſſiſche Politik, welche ſich ſo erfolgreich in der Moldau und Wallachei entwickelt hat, in Wirkſamkeit geweſen. Da Beſchwerden, welche theils durch die Bedrückungen einer barbariſchen Regierung, theils durch Anreizungen fremden Einfluſſes hervorgebracht wurden, immer Störungen und Unruhen zur Folge hatten, deutete die vermittelnde Freundſchaft Rußlands der Pforte die Angemeſſenheit freierer Inſtitutionen für die bedrückten Chriſten an. Unter ſeinem Einfluß wurde der Fürſt Miloſch, ein Mann ohne alle Bildung, aber von großen angebornen Fähigkeiten — ein Mann, den Rußland unter ſeinen Schutz genommen, als er das Vertrauen ſeines eignen Souveräns verrathen hatte — zum Civilgouverneur der Provinz ernannt. Der Fürſt handelte natürlich nach den Wünſchen der Macht, der er ſeine Stellung verdankt, und die ihn allein halten konnte. Das Volk folgt natürlich derſelben Richtung; aber unterdeſſen, da Miloſch nur der Civilgouverneur iſt, und der türkiſche Paſcha in Belgrad den militäriſchen Oberbefehl über Serbien hat, iſt dem Lande noch nie geſtattet geweſen, zur Ruhe zu kommen. Pläne zu Conſtitutionen werden von der einen Seite vorgeſchlagen, von der andern verworfen. Sie werden theilweiſe in Konſtantinopel gebilligt; dann werden Schwierigkeiten in Petersburg erhoben und neue Berichte nach Serbien werden gemacht. Einwürfe von Miloſch folgen; und dieſe ziehen wieder weitere Anfragen in einer oder beiden Hauptſtädten nach ſich. Dieſe Aufregung wird immer lebendig erhalten; soidisant liberale und antiliberale Parteien bilden ſich unter der unwiſſenden und

halbbarbariſchen Bevölkerung; und ſo wird es fortgehen, bis Unruhen und Aufruhr die türkiſchen Garniſonen zwingen werden, zur Widerherſtellung der Ruhe Gewalt zu brauchen. Die Grauſamkeiten der Ungläubigen werden dann ausgeſchrieen und auf das Schrecklichſte ausgemalt werden; — die vermittelnden Vorſtellungen Rußlands werden zur Entfernung der türkiſchen Truppen zwingen; — ein nominelles Supremat und ein unbedeutender Tribut werden der Pforte für einige Jahre garantirt werden; und ſo wird eine neue und wichtige Provinz der Herrſchaft der Ruſſiſchen Conſuln unterworfen werden.

Die Bewohner der Bulgarei ſind weniger civiſilirt als die Serbiens; aber dort iſt daſſelbe Verfahren im Gange. Volksbewegungen haben mehr als einmal ſtattgefunden, ähnlich denen, welche den jetzigen Zuſtand der Dinge in Serbien hervorriefen. Sie ſind unterdrückt worden; ſie werden wieder ausbrechen und abermals unterdrückt werden; aber die Ereigniſſe werden ihren Gang haben; und die Bulgarei mit Serbien vereinigt, wird Rußland die Herrſchaft über die ganze nördliche Türkei bis an die Grenzen Bosniens geben. Dieſe Schritte der Politik werden mit keinen Feindſeligkeiten von Seiten Rußlands, mit keiner Urſache oder Vorwand des Krieges in irgend einem Theile begleitet ſein; aber innere Unruhen werden in den Provinzen herrſchen und bald ihre natürlichen Folgen nach ſich ziehen. Zu ſeiner Zeit wird der Thron des Sultans in ſeiner Hauptſtadt bedroht werden. Bei allen inneren und äußeren Bedrängniſſen wird Rußland als Freund angerufen werden; ſeine mächtige Hülfe wird zur Abhülfe von Uebeln in Anſpruch genommen werden, die es vielleicht in manchen Fällen ſelbſt hervorgerufen hat; und wenn es ſich endlich der Dardanellen bemächtigt, wird es im Namen, auf das Verlangen, und zum Schutz des Sultans ſein.

Als das Ergebniß dieſer allmäligen Eingriffe ſieht Oeſterreich jetzt einer großen Maſſe ſeines Gebietes, nämlich Ungarn, Siebenbürgen und Galizien, auf drei Seiten von Provinzen eingeſchloſſen, welche die Geſetze ihrer Bewegungen vom Cabinet von St. Petersburg empfangen. Auch kann es dieſe großen Annähe-

rungen eines ſo mächtigen Nachbars — an und für ſich ſchon beunruhigend — nicht ohne Beſorgniß wegen eines damit verbundenen, in ihren eigenen Provinzen ſtattfindenden, Punktes der Schwäche ſehen. In Ungarn, Siebenbürgen und Galizien ſind die Geſinnungen des Volkes offenbar Rußland abgeneigt; und, weit entfernt davon, die Abſichten dieſer ehrgeizigen Macht zu befördern, würden ſie jeden Verſuch, die Ausdehnung ſeines Reiches zu beſchränken, vorzüglich gegen Polen, auf das Eifrigſte unterſtützen; aber es darf nicht vergeſſen werden, daß in allen dieſen Staaten und ihren Anhängſeln, und vorzüglich im ſüdlichen Ungarn, Slavonien und Kroatien, ſich ein großer Theil der Bevölkerung zu der ruſſiſchen Staatsreligion, der griechiſchen bekennt. Daraus entſteht eine Sympathie, die in anderen Ländern die Anſtrengungen der ruſſiſchen Politik ſehr unterſtützt hat, und die eine Quelle wachſender Beſorgniß wird, ſo wie die zwei Reiche in nähere Berührung kommen. Selbſt in dieſem Augenblick behauptet man, daß die kluge Diplomatik Rußlands nicht blind für dieſes wichtige Element ſeiner künftigen Macht iſt. Allerdings genießen die griechiſche Hierarchie und ihre Heerden unter dem öſterreichiſchen Scepter einer vollkommenen Gleichheit bürgerlicher Rechte und bis zu einer gewiſſen Ausdehnung beſondere Privilegien und Dotationen; aber ſtets bleibt die römiſche Kirche die große und reiche Anſtalt des Staates. Darauf blicken ſie mit keinen freundſchaftlichen Geſinnungen; während ſie andrerſeits nicht vergeſſen, und man glaubt, daß man es in einigen Staaten ihnen nicht vergeſſen läßt, daß überall, wohin ſich die Macht des Czars ausbreitet, die griechiſche die begünſtigte, wenn nicht herrſchende Religion iſt.

Es kann nicht bezweifelt werden, daß Oeſterreich dieſes allmälige Nähertreten ſeines mächtigen Nachbars mit der peinlichſten Beſorgniß betrachten muß; und daß es längſt verſucht haben würde, ihm in den Weg zu treten, wenn es ſeine Stellung in Europa erlaubt hätte. Aber Oeſterreich konnte nicht allein handeln; und es konnte nur wenig erwarten, von den weſtlichen Mächten aufrichtig unterſtützt zu werden. Die bereitwillige Hülfe

Englands konnte es kaum erwarten, so lange es hören mußte, wie seine Handlungsweise und Prinzipien nicht nur von Einzelpersonen, sondern selbst von Senatoren und Staatsmännern mit Vorwürfen und Invektiven systematisch angegriffen wurden; und dies noch dazu gefolgt oder begleitet von einem System auswärtiger Politik, dessen Absicht war, auf der Basis von Verschiedenheiten in der Theorie der innern Regierung, die westlichen den östlichen Staaten Europa's entgegenzustellen. Was auch in anderen Hinsichten die Verdienste oder Mißgriffe dieser Politik Englands gewesen sein mögen, ein Resultat mußte die nothwendige Folge desselben sein: sie schnitt Oesterreich in der kritischsten Periode die Mittel und Hoffnung einer engen und vertrauten Allianz zu beiderseitigem Interesse ab.

Von Seiten Frankreichs ist die Entfremdung Oesterreichs noch größer. Die Mitbewerbung um die Herrschaft über Italien würde allein hinreichend gewesen sein, ein aufrichtiges Bündniß unmöglich zu machen; aber außerdem ist es bekannt, daß Frankreich seine Zwecke mit weniger skrupulösen und rechtzufertigenden Mitteln verfolgt, als, wie wir hoffen, England jemals ergreifen wird; und eins dieser Mittel ist immer die Erregung von inneren Unruhen in anderen Ländern gewesen. In Betreff der italienischen Provinzen Oesterreichs ist jenes unruhige Verlangen, Unzufriedenheit zu erregen, welches unter der französischen Nation herrscht, nicht selten von seiner Regierung als eine einschüchternde Drohung gegen Oesterreich gebraucht worden, und hat die nothwendige Wirkung gehabt. Oesterreich fürchtet das Umsichgreifen Rußlands, aber noch mehr die aufregende Gewalt der westlichen Mächte; und jenes unfreiwillige Bündniß, welches man die Vereinigung des despotischen Prinzips genannt hat, ist in den letzten Jahren durch wenig mehr als den Instinkt der Selbsterhaltung zusammengehalten worden. Es würde die größte Verwegenheit von Seiten Oesterreichs gewesen sein, einen Bruch mit Rußland mit allen seinen wahrscheinlichen Folgen — größere finanzielle Bedürfnisse — vermehrte Armeen — Einfälle in Ungarn — und andere Punkte, die ich jetzt nicht erwähnen will, stattfinden zu lassen; während seine lombardischen Provinzen von den Waffen oder den Intriguen

guen Frankreichs bedroht wurden, und während England ihre Occupation oder Desorganisation vielleicht mit Freude, jedenfalls mit Gleichgültigkeit sehen würde.

Durch diese Rücksichten gedrängt, hat sich Oesterreich bemüht, so weit es ihm möglich war, die Integrität des türkischen Reiches zu erhalten, ohne seine Einigkeit mit Rußland zu gefährden. Wäre es geneigt gewesen, sich auf Kosten der Türkei zu vergrößern, so hätte es dazu genügenden Vorwand gehabt, da kein Jahr vergeht, ohne daß seine Grenze gegen Bosnien durch die halbcivilisirten Unterthanen der Pforte verletzt wird, und stets sind ihre desfallsigen Beschwerden bei der Pforte durch Ausdruck des Bedauerns, daß der Sultan nicht die Macht besitze, diese wilden Grenzer zu zügeln, und durch den Wunsch, daß Oesterreich die Bestrafung derselben selbst übernehmen möge, beantwortet worden. Doch hat sich Oesterreich stets darauf beschränkt, die unmittelbaren Angreifer zu züchtigen, ohne je eine Ausdehnung seiner eignen Grenzen zu versuchen. Es nahm weder an der Desorganisation der griechischen Provinzen, noch an der Errichtung jenes schwachen Königreiches Theil, in dem es nur einen neuen Hebel der russischen Macht erblickt haben mag. Durch die Ernennung eines Consuls in Serbien und durch die Aufbietung alles Einflusses, über den es in Konstantinopel und Athen gebieten konnte, suchte es die russische Prädominanz zu bekämpfen*); und wenn man es einer schwachen oder strafbaren Mitwissenschaft in dem Festsetzen des Czars an beiden Ufern

*) Die unselige Täuschung, welche über das wahre Wesen des österreichisch-russischen Bündnisses geherrscht hat, ist der unglücklichen Politik zuzuschreiben, welche England in Griechenland verfolgt hat. Wir haben auf das Heftigste das bekämpft, was man den österreichischen Einfluß nannte, anstatt mit ihm unsern eignen zu verbinden, da er wirklich und wesentlich, obgleich nicht ausgesprochen und offen, sich dem Umsichgreifen Rußlands entgegenstellte. Die gewandte Diplomatie des Czars blieb in scheinbarer Unthätigkeit, blies aber in Wirklichkeit die flammende Zwietracht an, während Oesterreich und England um den vorherrschenden Einfluß auf die Gesinnungen und die Regierung Otto's kämpften, bis, nachdem Beide vom Kampf erschöpft waren, Rußland Besitz vom Schlachtfeld nahm, und ein Uebergewicht gewonnen hat, welches schwer zu erschüttern sein wird.

der Donau beſchuldigt, wird man geſehen haben, daß es dem Zwang von Umſtänden nachgegeben hat, die es nicht beherrſchen konnte. Es iſt zu hoffen, daß England endlich einmal ſeine wahren Intereſſen einſehe, und daß, ehe es zu ſpät iſt, ſeine veränderte Politik das Vertrauen Oeſterreichs wiedergewinne. Sollte dies unglücklicherweiſe nicht der Fall ſein, und ſollte Oeſterreich durch Umſtände bedrängt bleiben, die es nicht beherrſchen kann, ſo wird Rußland fortfahren, um ſich zu greifen, — wird zu ſeiner Zeit ſich der Dardanellen bemächtigen — und Oeſterreich, ununterſtützt, wird außer Stande ſein, ſich ſeinem Fortſchritt zu widerſetzen. Gezwungen, ſeine ſcheinbare Freundſchaft gegen Rußland beizubehalten, wird es eine beſorgte und peinliche Neutralität beobachten. Es wird die nominelle Freiheit der Donaumündungen beſchützen, während Rußland den gebietenden Einfluß über Bosnien und Serbien gewinnt, und die Pforte zu ſeinem Vaſallen macht. Endlich wird der Sultan gezwungen ſein, ſelbſt die nominelle Souveränität über ſein europäiſches Reich aufzugeben; und Oeſterreich wird, durch ein unfreiwilliges Zuſammenwirken mit Rußland, genöthigt ſein, einen Theil der Beute — wahrſcheinlich Bosnien und Albanien — gegen die Erlaubniß für Rußland, ſich des Reſtes zu bemächtigen, anzunehmen. England und Frankreich werden Vorſtellungen und Demonſtrationen machen — aber das Uebel wird geſchehen ſein. Die Dardanellen werden ſich in Rußlands Händen befinden. Das Königreich Griechenland wird wahrſcheinlich von der Liſte unabhängiger Staaten verſchwinden; und die europäiſche Türkei, mit den benachbarten aſiatiſchen Provinzen, wird entweder durch direkte Einverleibung, oder durch Errichtung eines nominell unabhängigen Byzantiniſchen Reichs, in nicht zu entfernter Zukunft unter die Herrſchaft des ruſſiſchen Scepters kommen.

Unſere Bemerkungen über Oeſterreich ſind jetzt zu Ende; aber da wir dabei Veranlaſſung fanden, den Fortſchritt der ruſſiſchen Vergrößerung im öſtlichen Europa zu verfolgen, möchte es nicht

unpaſſend ſein, noch einige Betrachtungen über die dadurch bedrohten britiſchen Intereſſen, und über die Politik, durch welche weitere Schritte aufgehalten werden könnten, beizufügen.

Es iſt zuweilen gefragt worden, ob die Intereſſen Englands wirklich durch die Eingriffe Rußlands in das Gebiet der Türkei weſentlichen Schaden erleiden könnten. Es iſt behauptet worden, daß die Größe unſers einheimiſchen Verbrauches uns faſt unabhängig von ausheimiſchen Märkten macht; und daß bei dem ſchnellen Zuwachs unſerer Bevölkerung dieſer Verbrauch unter einer weiſen Regierung verhältnißmäßig zunehmen werde. Wir wollen jedoch nicht vergeſſen, daß der Werth unſerer jährlichen Ausfuhr jetzt beinahe 50 Mill. Pfd. St. beträgt; daß nur von dem einen Artikel Baumwolle über 3000 Mill. Pfd. jährlich durch unſere Maſchinen zu Waaren verarbeitet werden, von denen eine volle Hälfte über See zur Aufſuchung von Conſumenten geht; und daß auch in jedem andern Zweige der Induſtrie die ungeheuren Kräfte der Maſchinen, des Capitals und der Intelligenz ſich vereinigen, um die Unermeßlichkeit unſrer Produktion noch auszudehnen. Wenn wir dieſe Umſtände nicht vergeſſen, werden wir ſehen, wie ſehr wir von auswärtigen Märkten, und dem zu Folge vom ausländiſchen und Colonialhandel abhängen. Uns drängt in der That die Nothwendigkeit, nicht nur keine Verminderung unſrer wirklichen Abnehmer zu geſtatten, ſondern ſelbſt ihre Zahl ſtets zu vergrößern, um mit unſrer ſtets ſteigenden Produktivität Schritt zu halten; und dieſe Nothwendigkeit zwingt ſich unſerm Geiſte um ſo ſtärker auf, wenn wir bemerken, daß rings um uns Nebenbuhler entſtehen, welche uns ſelbſt von den Märkten zu verdrängen ſuchen, welche früher die unſrigen waren. Wenn wir auf Deutſchland blicken, ſehen wir faſt das ganze Reich unter der Controle Preußens in einem entſchieden anti-engliſchen Syſtem begriffen. Richten wir unſre Blicke weiter auf jene große Macht, deren Politik wir eben näher betrachtet haben, ſo ſehen wir, daß, wo Rußland nur Einfluß auf andere Nationen gewonnen hat, es ein commercielles und politiſches Uebergewicht für ſich ſelbſt zu Wege gebracht hat. Um ſeine einheimiſche Induſtrie zu beſchützen, ſchloß es die britiſchen

Manufakturen von Polen, wie von ſeinen älteren Beſitzungen aus; und ſelbſt Preußen, ſeinem vertrauteſten Verbündeten, verweigert es die Erneuerung der Verträge, durch welche preußiſche Waaren früher mit Begünſtigungen im aſiatiſchen Rußland zugelaſſen wurden. In ſeinem Vorrücken gegen die Türkei leitet daſſelbe Prinzip ihre Politik, und ſie wird nur in der Ausübung durch die Unvollkommenheit ſeiner Macht modificirt. Durch den Traktat von Adrianopel hat es ſich Handelsprivilegien in der ganzen Türkei geſichert, wie ſie keine andre Macht beſitzt, und eine neuerliche Verfahrungsweiſe an der Donaumündung und längs den Küſten von Circaſſien zeigt eine Neigung, ſelbſt zweifelhafte und mehrdeutige Rechte zu einem ausſchließlichen Vortheil zu benutzen. Dieſe Umſtände geben hinreichenden Grund zu ſehr ernſtem Nachdenken, ſelbſt in ihrer unmittelbaren Wirkung, die Zahl der Märkte, welche wir früher mit unſeren Zufuhren verſahen, zu beſchränken. Sie nehmen noch eine höhere Wichtigkeit an, wenn wir ſie in ihrem politiſchen Charakter, als die Anzeigen ſchon gewonnener Macht, und als die Mittel ihrer zukünftigen Vergrößerung betrachten. Auswärtiger und Colonialhandel — wenigſtens der einer Nation, die, wie die unſrige, zur Herrſchaft über die Welt beſtimmt *iſt* — *kann* nur durch das Uebergewicht politiſcher Macht unterſtützt werden; ſolche Colonien, wie die unſrigen, müſſen durch eine Herrſchaft des Meeres erhalten werden, welche jeder Nebenbuhlerſchaft trotzt; und was den Handel zwiſchen unabhängigen Staaten betrifft, ſo zeigt uns die Erfahrung, daß er weit weniger durch die behauptete Gegenſeitigkeit des Bedürfniſſes und der Befriedigung, als jene politiſchen Rückſichten geregelt wird, welche eine weit verwickeltere, obgleich vielleicht nicht wichtigere Anſicht internationaler Intereſſen faſſen. Zudem iſt es nicht auf dem Platze des Kampfes allein, wo ſeine Reſultate bemerkt werden, wenn große Nationen um das Uebergewicht kämpfen. Der Zuſtand der neuen Welt iſt mit den Ereigniſſen in der alten unmittelbar verbunden; und jede beträchtliche Veränderung in der gegenſeitigen Macht zweier bedeutenden europäiſchen Nationen, wenn ſie auch noch ſo örtlich wäre, würde ihre Intereſſen und ihren Einfluß nicht wenig beeinträchtigen. Schon haben die

schweigenden Schritte der russischen Politik ihr ein siegreiches Supremat an dem Hofe von Teheran gesichert, und ihren Einfluß in unmittelbare und höchst gefährliche Berührung mit unseren asiatischen Besitzungen gebracht. Schon prädominirt Rußland ausschließend in den nördlichen Provinzen der europäischen Türkei; und die Zeit möchte nicht sehr fern sein, wo es als der schützende Freund der Pforte, und auf ihr besonderes Verlangen eine Armee nach dem Bosporus sendet und die Dardanellenschlösser besetzt. Seine Flotte von 30 Linienschiffen kann dann ungehindert in das Mittelmeer einlaufen, während die Stimme der kaiserlichen Befehle über das ganze asiatische Festland vom Hellespont bis zum Indus schallt.

Obgleich diese neuen Umgriffe, gleich denen, die ihnen vorhergegangen sind, unter dem Schein der Freundschaft und dem Vorwand der Nothwendigkeit geschehen würden, kann es doch sicher vorausgesagt werden, daß England kein ruhiger Zuschauer bleiben wird, so lange sie noch nicht vollendet sind; viel weniger würde es gestatten, daß auf jenen Meeren, welche der Schauplatz seines Ruhmes und seiner Macht gewesen, verkündet werde, daß sich die Flagge des heiligen Georgs vor dem Adler des Czars gebeugt habe. Wenn dies als die hohe Bestimmung Englands vorausgesetzt werden darf, wird es um so dringender nothwendig, daß es, ehe es zu spät wird, Bündnisse mit den Staaten schließe, welche seine Absichten am kräftigsten unterstützen würden. Ohne den Werth einer aufrichtigen Allianz mit Frankreich herabsetzen zu wollen, darf man doch wohl zweifeln, ob bei so schwierigen Verhältnissen ein solches Bündniß zwischen zwei großen Nationen, deren wichtigste Interessen, wenn auch zu Zeiten zu einem vorübergehenden Zweck vereinigt, sich doch an und für sich entschieden entgegengesetzt sind, überhaupt möglich sei. In den Verwickelungen der orientalischen Verhältnisse ist die Frage der Unabhängigkeit Egyptens mit allen ihren Folgen — die neuen, aus der Colonisation Algiers entstehenden Verhältnisse Frankreichs — und seine augenscheinliche Tendenz, seine afrikanischen Besitzungen auf Kosten der westlich und östlich davon gelegenen Staaten auszudehnen, begriffen.

So wie die Desorganisation der Türkei zunimmt, würde nur zu wahrscheinlich einer dieser Punkte, ohne andere zu nennen, die ich jetzt nicht erwähnen will, das scheinbar aufrichtige Verhältniß mit England trennen; während der Fortschritt Rußlands nicht unwahrscheinlich Anlaß zu neuen Combinationen geben würde, welche den jetzt bestehenden durchaus entgegengesetzt sind. Daß dies nicht der Fall sein möge, daß England in dieser Möglichkeit den Vortheil der französischen Cooperation habe, muß der Wunsch jedes britischen Staatsmanns sein; aber dieser Wunsch wird ihn nicht blind gegen die entgegengesetzte Möglichkeit machen, noch seine Bestrebungen, gegen die Resultate derselben Vorkehrungen zu treffen, paralysiren.

Sehr verschieden davon ist die Stellung Oesterreichs: seine Interessen sind in dieser großen Frage mit den unsrigen gleichlaufend, und keine commercielle oder coloniale Rivalität thut ihrer vollen Wirkung Eintrag. Unter allen politischen Irrthümern ist kein größerer gewesen, als die Meinung, daß durch die Entwicklung bloßer Marinekräfte die Türkei gesichert oder Rußlands Lauf aufgehalten werden könne. Nur durch die mitwirkende Unterstützung militärischer und darauf ruhender diplomatischer Kräfte kann jenes große Ziel erreicht werden, wenn wir dies überhaupt noch hoffen dürfen; und Oesterreich ist die einzige Macht, welche durch ihre gewaltigen Streitkräfte und ihre geographische Lage mit Unterstützung der westlichen Staaten, allein in den Schranken auf Sieg hoffen kann. Sollte es je möglich sein, seine mächtigen Kräfte in vollständiger Mitwirkung mit denen Englands und hoffentlich auch Frankreichs zu vereinigen, so würde es vielleicht noch nicht zu spät sein, das verlorene Vertrauen des türkischen Souveräns wiederzugewinnen und die Unabhängigkeit seines Reiches aufrecht zu erhalten.

Nachſchrift.

Während dieſe Bogen im Druck begriffen waren, iſt der Lauf der Ereigniſſe unaufhaltſam vorwärts gegangen.

In Serbien iſt ein neuer Akt des Dramas, das ſich mit der gänzlichen Unterjochung dieſes wichtigen Fürſtenthums von Seiten Rußlands enden ſoll, dargeſtellt worden. Als Fürſt Miloſch an die Spitze der Civilregierung geſtellt wurde, kam man überein, ſeine zwei Söhne zur Erziehung nach Petersburg zu ſenden. Nachdem dieſe Erziehung mit allen daraus hervorgehenden Meinungen und Sympathien bei dem älteſten Sohn vollendet worden, und bei dem jüngſten im Gange war, wurde der Vater entſetzt, und der jüngere Prinz (da ſein älteſter Bruder plötzlich ſtarb) zu ſeinem Nachfolger ernannt und während ſeiner Minderjährigkeit mit einem Regentſchaftsrath umgeben. Die Umſtände, welche unmittelbar zu dieſer Veränderung geführt haben, ſind an ſich unweſentlich. Welcher Art ſie immer geweſen ſein mögen, ſie haben zu Volksparteiungen, politiſcher Desorganiſation und einer vergrößerten Erforderniß der ruſſiſchen Einmiſchung geführt; und wenn ſich, wie es angeregt worden iſt, wirklich ein antiruſſiſcher Einfluß das Verdienſt dieſer Vorfälle zuſchreibt, ſo würde dies ein neues Beiſpiel zu den vielen ſchon vorhandenen fügen, mit welcher bewundernswürdigen Gewandtheit Rußland ſeine Gegner zu unbewußten Werkzeugen ſeiner eignen Zwecke machen kann. Weiter gegen Oſten giebt der Ausbruch der Feindſeligkeiten zwiſchen dem Sultan und dem Vicekönig trotz aller ausgeſprochenen Entſchloſſenheit aller europäiſchen Staaten, ihn zu verhüten — der unzeitige Tod Mahmud's in demſelben Zeitpunkte, wo dieſe Feindſeligkeiten begannen — und der ſeitdem erfochtene entſchiedene Sieg der Egypter — hinreichenden Grund, die Annäherung des Zeitpunktes zu fürchten, in dem die Intereſſen der jetzt nominell verbündeten

Nationen ſich direkt entgegenſtehen könnten, und in dem, wenn nicht eine große Veränderung in den Verhältniſſen und der Praxis der europäiſchen Diplomatie in Konſtantinopel ſtattfindet, Rußland ſich für immer an der Küſte des Hellesponts feſtſetzen wird. Ob der weitere Lauf der Feindſeligkeiten für eine Zeit gehemmt werden wird oder nicht — ob ein ſcheinbares gemeinſchaftliches Bündniß zwiſchen den Hauptmächten Europa's geſchloſſen werden wird oder nicht, — doch werden beſchränkte Hülfsquellen, finanzielle Verarmung und Volksaufregung von außen und Hofintriguen von innen, ſich vereinen, um die wenige Stabilität, die der ottomaniſche Thron noch hat, zu vernichten; und Umſtände, welche weder der Sultan noch ſeine Miniſter beherrſchen werden können, werden nur zu wahrſcheinlich den jugendlichen Souverän ſelbſt zu ſeiner perſönlichen Sicherheit von dem Schutze des Czars abhängig machen.

Bewußt der Verlegenheiten, zu denen dieſe Vorfälle auf verſchiedenen Wegen führen müſſen, hat die öſterreichiſche Regierung eine weiſe und wohlüberlegte Handlungsweiſe angenommen. Sie hat in allen Provinzen die Geſetze, welche allgemeine Duldung gebieten und Proſelytenmacherei und Religionsſtreitigkeiten verpönen, von Neuem publicirt, und ihre ſtrenge Beachtung vorzüglich der römiſchen und nicht römiſchen Geiſtlichkeit eingeſchärft. In Ungarn hat ſie mit einer Achtung gegen conſtitutionelle Geſetze, von der das vergangene Jahrhundert wenig Beiſpiele aufweiſt, jeden Reichstag genau zu der geſetzlich vorgeſchriebenen Zeit einberufen, und ihre königlichen Propoſitionen auf Gegenſtände beſchränkt, die keine Oppoſition erwarten laſſen. Sie vermehrt die Streitkräfte in der Nähe der Provinzen, welche zwar dem Namen nach noch der Türkei, in der Wirklichkeit aber Rußland angehören; und im ganzen Reiche nimmt ſie die kräftigſten Maßregeln, den etwaigen Mängeln in der numeriſchen oder materiellen Ausreichenheit der Armee abzuhelfen.

Rückſichtlich der Türkei iſt es nicht leicht, genau das Syſtem der Politik vorauszuſehen, welches anzunehmen Oeſterreich durch die Gewalt der Umſtände genöthigt ſein wird. Sein Wunſch,

das zu erhalten, was noch dem türkiſchen Reich von Unabhängigkeit übrig geblieben iſt, kann nicht bezweifelt werden; ebenſo wenig die Bereitwilligkeit, mit welcher es, wenn die Verhältniſſe zwiſchen beiden Ländern dazu befähigt hätten, ſeine größten Anſtrengungen mit denen Englands im aufrichtigen Mitwirken vereinigt haben würde, um die Auflöſung zu verhüten, welche ſich jetzt zu nähern ſcheint. Ob genug von gegenſeitigem Vertrauen und politiſchem Scharfſinn vorhanden ſei, um eine ſolche Zuſammenwirkung, wenn ſie gewonnen, anzuwenden — ob ſie, wenn angewendet, noch von Erfolg ſein würde — oder ob Oeſterreich durch die zweideutige Politik der weſtlichen Mächte gezwungen werden würde, das andere Alternativ, welches in dem letzten Kapitel angedeutet worden, anzunehmen — dies ſind wichtige Fragen, von deren Löſung ich abſtehe.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

DB
80
T815

DB 80 .T815 C.1
Osterreichs Sociale und Politi
Stanford University Libraries
3 6105 037 485 658

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

JUN 12 1976

Bei [illegible] Weber in Leipzig ist erschienen:

P. [illegible]rnbull.

[illegible]ESTE [illegible]EICH

1. Band:
Oesterreichs soziale und pol[illegible]sche Zustände.
Preis 2 Thlr. 8 Gr.

2. Band:
Reise durch die Oesterreichischen Staaten.
Preis 2 Thl[illegible] Gr.

J. Paget.

UNGARN

und

Siebenbürgen.

Historisch-statistisch-politisch beschrieben.
2 Bände.
Preis 4 Thlr. 12 Gr.

Geschichte der FREIMAUREREI

von
Anfang der historischen Kenntniß bis auf unsere Tage.
Für denkende Geschichtsfreunde
von
R. S. Acerrellos.
4 Bände mit Atlas. Preis 4 Thlr.

Die Nordpol-Expedition.

3 Bände.
Mit 1 Karte, dem Portrait des Capitain Ross und 3 Ansichten.

1r und 2r Band enthält:
die zweite
Entdeckungsreise
des
Capitain John Ross
nach den
Gegenden des Nordpols
und sein
Aufenthalt daselbst während der Jahre
1829—1833.

Aus dem Englischen
von
Dr. G. W. Becker und J. Sporschil.
Preis 3 Thlr.

3r Band enthält:
Reise des
Capitain Back
durch
Nordamerika
bis zu der
Mündung des großen Fischflusses
und längs
der Küsten des Polarmeeres
1833—1835.

Aus dem Englischen
von
Dr. Karl Andrée.
Preis 2 Thlr.